Digitized by Google

600092002J

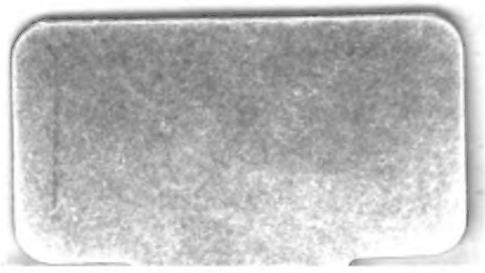

Digitized by Google

Digitized by Google

600092002J

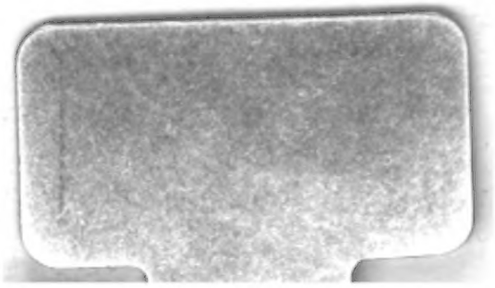

Digitized by Google

Digitized by Google

600092002J

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

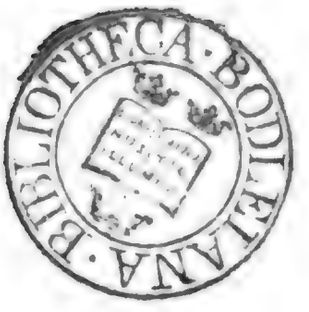
BIBLIOTHECA · BODLEIANA ·

Pragmatiſche Erzählung

der

kirchlichen Ereigniſſe in der katholiſchen Schweiz

von der

helvetiſchen Revolution bis auf die Gegenwart.

Ein Beitrag

zur Kirchengeſchichte des XIX. Jahrhunderts.

Mit einer einleitenden Darſtellung der kirchlichen Verhältniſſe der katholiſchen Schweiz von den früheſten Zeiten bis zur Helvetik.

Von

Dr. Ludwig Snell, Chr. W. Glück

und **Dr. A. Henne.**

Erſter Band.

Bis zur helvetiſchen Revolution.

Mannheim.

Verlag von Fr. Baſſermann.

1850.

Geschichtliche Darstellung

der

kirchlichen Verhältnisse

der

katholischen Schweiz

von den

frühesten Zeiten bis zur Helvetik.

Von

Chr. W. Glück.

Mannheim.
Verlag von Fr. Bassermann.
1850.

110. c. 321.

Vorwort.

Als ich auf häufiges Ersuchen meiner schweizerischen Freunde eine neue Bearbeitung meines im Jahr 1833 erschienenen Buches: „Documentirte pragmatische Erzählung der neuern kirchlichen Veränderungen in der katholischen Schweiz bis 1830", mit dem Vorsatz, dieselbe bis auf die Gegenwart fortzuführen, unternahm, übergab ich, da ich schon mit andern literärischen Aufgaben vielfach beschäftigt war, die Umarbeitung der Einleitung — Darstellung der ältern kirchlichen Verhältnisse der katholischen Schweiz — einem jüngern Freunde, Herrn Chr. Wilh. Glück, einem Sohn des berühmten Pandektisten Glück; ich that dies um so lieber, als Herr Glück, während seines vieljährigen Aufenthaltes in der Schweiz, durch langes Studium sich sowohl in der Kirchengeschichte, als auch in dem Kirchenrecht der katholischen Schweiz ungemeine Kenntnisse erworben und die vollgültigsten Beweise davon durch einzelne Abhandlungen über wichtige Gegenstände dieser Doktrinen bereits abgelegt hatte; eine derselben, „Geschichte der Einführung der Nunziatur in der Schweiz" hat den ungetheiltesten Beifall gefunden. Die von Herrn Glück ausgeführte Umarbeitung der Einleitung wurde indessen so umfassend, daß sie sich nicht mehr zu

einer Einleitung des frühern Werkes eignete und daher nun als erster Band desselben erscheint. Die Gönner und Freunde dieser Schrift werden ihm dafür nur Dank wissen. Denn da in den Grundverhältnissen der katholischen Kirche keine Veränderungen in den neueren Zeiten vorgenommen wurden, — das Konkordat, welches unter dem Namen der „Badener Konferenzartikel" bekannt ist, hat leider! keine Allgemeingültigkeit erlangt —; so ist es nothwendig, bei den vielfachen kirchlichen Konflikten, die in der jüngsten Periode des eidgenössischen Staatslebens vorgekommen sind und sich fortdauernd ereignen, auf die frühern Zeiten zurückzugehen, um eine Norm der Beurtheilung zu finden. Daher ist mehr als Eine Erörterung in diesem ersten Bande von unmittelbar praktischem Interesse für die Gegenwart; ich führe als Beispiel nur die Kapitel über die Stellung der Eidgenossenschaft zur römischen Kirche und über ihr Verhältniß zum Konzil von Trient an.

Möge das Werk in dieser ausführlichern und, wie ich hoffe, verbesserten Darstellung die gleiche wohlwollende Theilnahme des Publikums finden, deren es sich bei seinem ersten Erscheinen zu erfreuen hatte.

Bern, im October 1848.

Dr. Ludwig Snell.

Vorwort.

Als Herr **Dr.** Ludwig Snell den Entschluß faßte, seine „Documentirte pragmatische Erzählung der neuern kirchlichen Veränderungen in der katholischen Schweiz bis 1830“ neu herauszugeben und bis auf die neueste Zeit fortzusetzen, übertrug er mir die Umarbeitung der Einleitung dieser Schrift, woraus der erste Band des vorliegenden Werks hervorging. Der Inhalt dieses Bandes besteht nun in einer geschichtlichen Darstellung der kirchlichen Verhältnisse der katholischen Schweiz von den frühesten Zeiten bis zur Helvetik. Diese Verhältnisse sind von den bisherigen Schriftstellern der Schweiz nur zum Theil bearbeitet worden. Ihre Bearbeitungen aber sind nicht bloß lückenhaft, sondern auch in vielen Punkten ungenau und unrichtig. Ich habe daher mittelst einer sorgfältigen Benutzung der Hülfsmittel, die mir zu Gebote standen, nicht nur die Lücken in den Schriften meiner Vorgänger auszufüllen und die Ungenauigkeiten und Irrthümer in denselben zu verbessern, sondern auch die bisher noch nicht oder nur ganz kurz behandelten Gegenstände zu bearbeiten versucht. Wohl weiß ich, daß auch meine Arbeit in manchen Punkten ungenügend ist; aber trotz des besten Willens bin ich

aus Mangel an Quellen nicht im Stande gewesen, Gründlicheres zu liefern. Möchte daher ein Anderer, der so glücklich ist, in den Besitz der Quellen zu gelangen, die ich entbehren mußte, die Mängel meiner Schrift suppliren.

Schließlich habe ich noch zu bemerken, daß ich wegen der weiten Entfernung vom Druckort die Correctur nicht selbst besorgen konnte und daß daher mehrere Unrichtigkeiten stehen geblieben sind. Ich bitte daher den Leser die am Ende des Bandes stehenden Berichtigungen nachzusehen.

München, den 2. November 1848.

Chr. W. Glück.

Erſter Abſchnitt.

Die kirchlichen Verhältniſſe der Schweiz vor der Reformation.

Erſtes Capitel.

Die Bisthümer der Schweiz und ihr Verhältniß zu Rom.

Ueber den Urſprung der Bisthümer der Schweiz läßt ſich wegen Mangels ächter Urkunden wenig Gewiſſes ſagen. Was darüber in den ältern Schriften vorkommt, beruht großentheils auf frommen Dichtungen (Legenden) ſpäterer Jahrhunderte oder auf Muthmaßungen, die oft ganz ungegründet und irrig ſind. Nur einige Schriftſteller haben mittelſt hiſtoriſcher Hülfsmittel dieſem Gegenſtand genauer nachzuforſchen geſucht. Die Ergebniſſe ihrer Forſchungen aber ſind wegen vorgefaßter

Meinungen nicht selten unhaltbar. Mit wenigen Ausnahmen sind die neueren Schriftsteller ohne alle Critik den Angaben der ältern gefolgt, und daher finden wir bei ihnen häufig noch die auffallendsten Unrichtigkeiten. Es wäre ganz unnütz, alle die verschiedenen Behauptungen der einzelnen Schriftsteller hier anzuführen und einer besondern Prüfung zu unterwerfen. Statt dessen theilen wir unsere eigenen quellenmäßigen Untersuchungen mit.

Wie das Christenthum in der Schweiz nur allmälig ausgebreitet wurde, so entstanden auch die Bisthümer erst nach und nach, in einer Gegend früher, in einer andern später. Das erweislich älteste Bisthum in der Schweiz ist Octodurum (Martinach in Wallis). Schon im Jahr 381 kommt ein Bischof Theodorus von dort unter den Unterschriften des Concils von Aquileja vor [1]). Wahrscheinlich wegen des Verfalls, in welchen diese Stadt in Folge von Kriegen gerieth, wurde der bischöfliche Sitz in der zweiten Hälfte des sechsten Jahrhunderts nach Sitten verlegt [2]). Da sich Bischof Rufus auf der fünften Synode von Orleans und auf der zweiten von Auvergne vom Jahr 549 noch nach Octodurum [3]), sein Nachfolger Heliodorus hingegen nach Sitten nennt, wie dies die Unterschrift seines Abgeordneten auf der zweiten Synode zu Maçon vom J. 585 beweist [4]), so erfolgte die Verlegung in der Zwischenzeit.

---

1) Mansi, conciliorum collectio. T. III. col. 599.

2) Die Behauptung einiger Schriftsteller, daß anfangs sowohl zu Octodurum als zu Sedunum ein Bischofssitz gewesen sei, oder daß die Bischöfe abwechselnd bald hier bald dort residirt hätten, ist ganz unerweislich. Die Literatur über das Bisthum Sitten s. bei Haller, Bibliothek der Schweizergeschichte. Th. 3. S. 341 ff.

3) Mansi l. c. T. IX. col. 136. 144.

4) »Missus Heliodori episcopi a Sedunis.« Mansi l. c. col. 958. Die Angabe mehrerer Schriftsteller, daß dieser Bischof selbst die Synodalacten unterzeichnet habe, ist unrichtig.

Chur [5]) bestand bereits um die Mitte des fünften Jahrhunderts. Der Begründer dieses Bisthums scheint der Bischof Asimo gewesen zu sein [6]), in dessen Namen der Bischof Abundantius von Como in dem Provincialconcilium zu Mailand vom J. 451 [7]) das Synodalschreiben unterzeichnete [8]), welches der dortige Metropolit Eusebius mit seinen Provinzbischöfen an den römischen Bischof Leo I. erließ [9]).

Vindonissa (Windisch im Aargau) wird gewöhnlich für ein sehr altes Bisthum gehalten; allein man findet vor dem sechsten Jahrhundert keine Spur von seiner Existenz. Der erste zuverlässige Bischof von dort ist Bubulcus, welcher der im J. 517 zu Egaona (Yenne) gehaltenen Synode beiwohnte [10]). Höchst wahrscheinlich zwischen den Jahren 553 und 561, wurde der bischöfliche Stuhl von Vindonissa nach Konstanz verlegt [11]), sei es, daß jener Ort damals so herunter gekommen war, daß er sich nicht mehr zu einem Bischofs-

---

5) Die Literatur s. bei Haller a. a. O. S. 282 ff. Das beste Werk ist von Eichhorn, episcopatus Curiensis in Rhaetia. S. Blasii 1797.

6) Binterim, pragmatische Geschichte der deutschen National- Provinzial- und vorzüglichsten Diöcesansynoden. Bd. 1. S. 24.

7) Auffallenderweise wird dieses Concil häufig mit der allgemeinen Synode von Chalcedon verwechselt, der mit Ausnahme der Gesandten des Bischofs von Rom kein abendländischer Kirchenvorsteher beiwohnte.

8) »Ego Abundantius episcopus Comensis in omnia supra scripta pro me ac pro absente sancto fratere meo Asimone episcopo ecclesiae Curiensis primae Rhaetiae subscripsi.«

9) Opp. Leonis M. cur. Ballerin. T. I. p. 1080.

10) Mansi l. c. T. VIII. col. 565.

11) Neugart, episcopatus Constantiensis. P. 1. T. I. S. Blasii 1803. proleg. p. CXLV. Dies ist das vorzüglichste Werk über dieses Bisthum. Schade, daß es unvollendet blieb. Die übrige Literatur s. bei Haller a. a. O. S. 285 ff.

ſitz eignete [12]), oder daß die Bekehrung vieler Alemannen am Bregenzer See nach Vindelicien zu bis nach Ulm dieſe Verlegung veranlaßte [13]). Windiſch blieb indeſſen noch mehrere Jahrhunderte die geiſtliche Gerichtsſtätte für die Bewohner des Aargaus [14]).

Auguſta Rauracorum (Augſt in der Baſellandſchaft) wird ebenfalls als eines der älteſten Bisthümer bezeichnet. Die Nachrichten darüber aber ſind äußerſt ungewiß. In der Synode zu Sardica vom Jahr 347 war ein Juſtinianus, der zu den galliſchen Biſchöfen gehörte [15]) und in der Synode zu Cöln vom J. 346 episcopus Rauricorum genannt wird. Dieſer Juſtinianus wird von mehreren Schriftſtellern als der erſte rauraciſche Biſchof aufgeführt [16]). Allein da die letztere

---

12) »Licentia danda non est, ordinandi episcopum aut in vico aliquo aut in modica civitate, cui sufficit presbyter.« Can. 6. Conc. Sard. (347). Daſſelbe verordnet can. 57 Conc. Laodic. (zwiſch. 347 u. 381).

13) Chronicon episcop. Constantiensis bei Pistorius, scriptores rerum Germanicar. T. III. p. 694.

14) Daß dies noch im dreizehnten Jahrhundert der Fall war, beweiſen die von einem Unbekannten verfaßten Acta fundationis Murensis monasterii, die, wie Herrgott (genealogia diplomatica gentis Habsburgicae. T. I. praef. p. XXV sqq.) nachweist, jünger als die erſte Hälfte des 13. Jahrhunderts ſind. Dort heißt es: »Populus autem iste (Murensis) vadit ad condictum episcopi, quo et caeteri ejus convicanei vadunt: scilicet ad Windesch, ibique ecclesiasticum jus audiat et judicium sustinebit, sicut constitutum est omni sanctae ecclesiae.« Ebendaſ. p. 323.

15) Wir haben ihn bloß in der Unterſchrift eines Schreibens der Synode an alle Biſchöfe gefunden. Labbeus et Cossartius. S. S. concilia ad regiam editionem exacta. T. II. col. 710. Mansi l. c. T. III. col. 67.

16) Gewöhnlich wird ein Pantalus als erſter Biſchof von Auguſta Rauracorum bezeichnet, während andere Schriftſteller denſelben nach Juſtinian ſetzen und zum erſten Biſchof von Baſel machen. Allein was von dieſem Pantalus auf die widerſprechendſte Weiſe erzählt wird, iſt bloß ein geiſtliches Mährchen. Ochs, Geſchichte der Stadt und Landſchaft Baſel. Bd. 1. S. 73 ff.

Synode unächt ist[17]), so bleibt es völlig ungewiß, welches gallische Bisthum der in dem Concil von Sardica gewesene Justinian innehatte. Augusta Rauracorum wurde durch die Einfälle der Barbaren, zuletzt der Hunnen um die Mitte des fünften Jahrhunderts gänzlich zerstört. Man behauptet nun, daß in diesem Jahrhundert der bischöfliche Sitz von dort nach Basel verlegt worden sei, die dasigen Bischöfe aber sich bis ins achte Jahrhundert noch nach dem ersten Sitz genannt hätten[18]). Wirklich kommt unter den Unterschriften der ersten Synode zu Orleans vom Jahr 511 und der zweiten dieses Namens vom J. 533 ein Adelphius unter der Benennung eines rauracischen Bischofs vor[19]). Allein die gelehrtesten Herausgeber der Concilien bemerken, daß die Lesart Rauracensis[20]) unrichtig und dafür Ratiatensis s. Pictavensis (von Poitou) zu lesen sei[21]). Einer sicheren Spur begegnen wir erst im siebenten Jahrhundert. Nämlich in dem Leben des heil. Abts Agilus († 650) von einem Unbekannten[22]) und in demjenigen des heil. Eustasius zu Lureul († 625) von Jonas[23]) wird unter die Schüler des letztern Abts ein Ragnacharius gezählt, welcher dort ein Bischof der Kirche von Augusta

---

17) Binterim a. a. O. S. 357 ff.

18) So die Bollandisten in ihren Acta Sanctorum Octob. T. VI. p. 57 sqq.

19) Die letztere Synode unterschrieb der Presbyter Asclepius für Adelphius. Surius, concilia omnia tam generalia quam provincialia. T. II. p. 513. 559. Binius, concilia general. et provincial. T. II. P. 1. p. 562. p. 773.

20) Diese, so viel uns bekannt ist, bloß von den Concilienſammlern Surius und Binius angenommene Lesart wird von den Bollandisten (l. c. p. 78 seqq.) mit einem großen Aufwand von Gelehrsamkeit vertheidigt.

21) Sirmond, concilia antiqua Galliae. T. I. p. 602. 606.

22) Mabillon, acta Sanctorum ordinis S. Benedicti. Saec. II. p. 318.

23) Ebendaſ. p. 118.

(Augustanae ecclesiae Pontifex) und hier von Augusta und Basel (Augustanae et Basileae) genannt wird. Hieraus ergibt sich, daß in der ersten Hälfte des siebenten Jahrhunderts zu Basel ein Bischof residirt hat, der seine Benennung von Augst zum Andenken an den dortigen früheren Bischofssitz genommen hat. Bedenkt man nun, daß Basel eben so wie Augst zur Zeit der Völkerwanderung zerstört ward und daher unmöglich schon im fünften Jahrhundert der Bischofssitz von Augst nach Basel transferirt worden sein kann, so wie daß sich vor Ragnachar (630?) kein Bischof der letztern Stadt nachweisen läßt, während doch wenigstens seit dem sechsten Jahrhundert von allen Diöcesen der Schweiz Bischöfe urkundlich genannt werden können, so ist es nicht unwahrscheinlich, daß der Bischofssitz von Augst mit der Zerstörung dieser Stadt eingegangen und erst zur Zeit des Ragnachar in Basel wiederhergestellt worden ist [24]). Nach Ragnachar scheint jedoch der Bischofsstuhl eine Zeitlang unbesetzt gewesen zu sein; denn man findet erst nach einem Jahrhundert einen Walaus oder Walanus (731—742) [25]) als Bischof von Basel, der seine

---

24) In der Zwischenzeit scheint Basel zum Bisthum Besançon gehört zu haben. Rhenanus, rerum Germanicar. lib. (Argentor. 1610) p. 274.

25) Die Zeit seines Bischofsamts wird verschieden angegeben. Wir sind der Angabe der Bollandisten (l. c. p. 76) gefolgt, womit der von Ochs (a. a. O. S. 148) für das älteste Verzeichniß der ersten Bischöfe von Basel gehaltene laterculus Monasteriensis (er geht nur bis Beringerus 1057) übereinstimmt, welcher sagt, daß Walaus unter Papst Gregor III. (731—741) gelebt habe. Mehrere Schriftsteller halten denselben für den ersten Bischof von Basel. Dieser Ansicht huldigt auch Ochs, weil der laterculus ihn zum ersten Bischof setze und Blauenstein in seiner im 15. Jahrhundert herausgegebenen Chronik der Bischöfe ausdrücklich sage, daß man vor Walaus keinen Bischof mit Namen aufgezeichnet finde. Allein dem steht die Notiz über Ragnachar im Leben des Eustasius entgegen, an deren Richtigkeit um so weniger zu zweifeln ist, als dessen Verfasser, Jonas, im siebenten Jahrhundert lebte und also ein Zeitgenosse Ragnachar's

Benennung ausschließend von dieser Stadt hat und mit dem die ununterbrochene Reihe der dortigen Bischöfe beginnt [26]).

Aventicum (Avanches oder Wifflisburg im Waadtland) soll nach der gewöhnlichen Meinung schon zu Anfang des vierten Jahrhunderts ein Bischofssitz gewesen sein. Allein was von dortigen Bischöfen gemeldet wird, beruht auf unzuverlässigen Quellen [27]). Nach der Zerstörung dieser Stadt im fünften Jahrhundert [28]) sollen die Bischöfe keinen bestimmten Sitz gehabt, sondern bald hier bald da residirt und sich nach dem Volke des Gaues genannt haben. Wir finden allerdings in der ersten Synode zu Auvergne im J. 535 einen Superius, der sich als episcopus ecclesiae Aventicorum unterzeichnete [29]). Dies ist aber auch der erste Bischof dieses Namens, den man urkundlich nennen kann, und daher sind mehrere Schriftsteller der Meinung, daß in Aventicum nie

---

war. Er starb um 665. Jöcher, allgemeines Gelehrten-Lexicon. Th. 2. S. 1957.

26) Die Literatur über das Bisthum Basel s. bei Haller a. a. O. S. 274 ff. Von neueren Schriften ist zu bemerken: Morel, abrégé de l'histoire du ci-devant évêché de Bâle. Strasbourg 1813. Auch Gemählde der Schweiz. Der Canton Basel und Basel-Landschaft.

27) Hierher gehört das bekannte Chartularium Lausannense von Cuno d'Estavayer, Propst des Capitels von Lausanne, wodurch er den Verlust eines ältern 1235 verbrannten Chartulariums zu ersetzen gesucht hat. Haller a. a. O. S. 326.

28) Mehrere Schriftsteller setzen die Zerstörung von Aventicum schon ins vierte Jahrhundert, Müller sogar in den Anfang desselben. Allein dem widerspricht die zur Zeit des Kaisers Honorius (384—395) verfaßte notitia provinciarum et civitatum Galliae (s. Sirmond l. c. nach der praef.), worin unter der provincia Maxima Sequanorum civitas Elvitiorum Aventicus angeführt wird. Die Zerstörung von Aventicum kann mithin nicht vor Honorius erfolgt sein.

29) Wir haben diese Unterschrift blos in den Concilienſammlungen von Surius (l. c. p. 559) und Binius (l. c. P. II. p. 32) gefunden.

ein Biſchof reſidirt habe [30]). Der zweite zuverläſſige Biſchof iſt Marius, welcher ſich in der zweiten Synode zu Maçon vom J. 585 als episcopus ecclesiae Aventicae unterſchrieb [31]). Da er in den alten Stiftsbüchern der Kirche von Lauſanne ein Biſchof der Aventier und Lauſanner genannt wird [32]), ſo wird daraus der wahrſcheinliche Schluß gemacht, Marius habe, um ſeinem Bisthum einen bleibenden Siz zu geben, denſelben in der aufblühenden Stadt Lauſanne [32*]) aufgeſchlagen, was nach der gewöhnlichen Meinung im J. 590 geſchehen ſein ſoll. Unter der Benennung eines episcopus ecclesiae Lausannensis finden wir einen Arricus in dem Concil zu Chalons vom J. 650 [33]).

Auch dem Bisthum Genf [34]) wird ein ſehr hohes Alter zugeſchrieben. Gewöhnlich wird ein Diogenus oder Diogenes [35]), welcher in der Synode zu Aquileja vom J. 381 vorkommt, als erſter Biſchof von Genf angegeben; allein dieſer war ſicherlich ein Biſchof von Genua [35*]). Die erſte

---

30) Dieſer Meinung iſt unter andern auch Murer, Helvetia sancta. S. 167.

31) Mansi l. c. T. IX. p. 958.

32) Murer a. a. O.

32*) Die Literatur über dieſes Bisthum ſ. bei Haller a. a. O. S. 325 ff.

33) Sirmond l. c. p. 494.

34) Die Literatur ſ. bei Haller a. a. O. S. 302 ff.

35) Der leztere Name findet ſich in den von uns verglichenen Ausgaben der Concilien.

35*) Bei keinem Concilienſammler, weder bei einem ältern noch neuern, haben wir die Benennung Genvensis (in Spon, histoire de Geneve. T. I. p. 22. Not. c.) oder Genevensis, ſondern überall Genuensis gefunden; während in allen Unterſchriften der Concilien des ſechsten und ſiebenten Jahrhunderts, denen ein Biſchof von Genf oder ein Abgeordneter deſſelben beigewohnt hat, ſtets *Genavensis* vorkommt. So wird auch in der (oben Note 28 erwähnten) notitia provinciarum et civitatum Galliae unter der provincia Viennensis Genf civitas Genaventium genannt.

Synode, in der ein Biſchof von Genf, Namens Maximus, erſcheint, iſt die zu Egaona vom J. 517 [36]). Daß aber dieſes Bisthum bereits im fünften Jahrhundert beſtand, ergibt ſich aus einem Brief des römiſchen Biſchofs Leo I. vom J. 450, worin Genf als Suffraganbisthum von Vienne bezeichnet wird [37]).

Endlich Como [38]), worunter der größte Theil der von den Schweizern im 15. und 16. Jahrhundert erworbenen italieniſchen Beſitzungen ſtand [38a]), exiſtirte bereits in der zweiten Hälfte des vierten Jahrhunderts [38b]).

Das bedeutendſte dieſer Bisthümer war Konſtanz, welches in der Schweiz alles in ſich begriff, was zwiſchen dem Rhein, der Aar, der Reuß und dem Bodenſee gelegen, alſo Zürich, Luzern, Uri [39]), Schwyz, Unterwalden, Zug, Glarus [39a]), Schaffhauſen, Appenzell, das Stift und die Stadt St. Gallen, Toggenburg, den größten Theil des Rheinthals, Utznach, Rapperswyl, die March, Baden, Aar- und Thurgau, einen Theil des Gebiets der Stadt Bern auf dem

---

36) Mansi l. c. T. VIII. col. 565.

37) Sirmond l. c. p. 91. Eine ältere zuverläſſige Nachricht über die Exiſtenz dieſes Bisthums haben wir nicht gefunden.

38) Die Literatur ſ. bei Haller a. a. O. S. 351 fg. Derſelben iſt beizufügen Italia sacra auct. Ughello. T. V.

38a) Die den zwölf eidgenöſſiſchen Orten gehörigen Vogteien Bellenz (mit Ausnahme von drei Pfarreien), Lauis (mit Ausnahme des Viertels Capriasca), Mendris, Luggarus (mit Ausnahme von Briſago) und das Meynthal; ferner die bündneriſchen Provinzen Veltlin, Worms und Cleven, und aus dem Gotteshausbund Puſclaw und Brüs. Die übrige italieniſche Schweiz gehörte zur Erzdiöces Mailand.

38b) Der erſte Biſchof von Como, Felix, wurde von Ambroſius, Erzbiſchof von Mailand, ordinirt. Italia sacra l. c. col. 257.

39) Das Urſernthal ſtand unter Chur.

39a) Die glarneriſchen Gemeinden Bilten und Niederurnen kamen ſpäter zum Bisthum Chur. Eichhorn l. c. p. XXV.

rechten Aarufer, die kleine Stadt und einige benachbarte Oerter der Landschaft Basel, endlich einen Theil des Gebietes der Stadt Solothurn auf dem rechten Aarufer [40]). Konstanz umfaßte mithin die eigentlichen Kernlande der Schweiz, wo der Sitz und die Wiege ihrer Freiheit und die zeugende Kraft ihrer Geschichte war.

Die Entstehung der schweizerischen Bisthümer fällt in jene Zeit, wo in der Kirche der Grundsatz herrschte, daß alle Bischöfe als Nachfolger der Apostel an Würde und Macht sich vollkommen gleich seien. Jeder Bischof übte daher in seinem Sprengel (Diöces), die vollständige Kirchengewalt (plenitudo potestatis) [41]) aus. Zur Erhaltung der Ordnung standen mehrere Diöcesen in einer nähern Verbindung unter einem Bischof als Metropoliten (Erzbischof), dessen Provinz sie ausmachten [42]).

In solchen Metropolitanverbindungen standen auch die Bisthümer der Schweiz. Aventicum und das nachmalige Lausanne, Augusta Rauracorum und das nachherige Basel, Vindonissa und das nachmalige Konstanz waren Suffragankirchen von Besançon (Vesontio) [43]). Das Bisthum von Kon-

---

40) Die Grenzen und Bestandtheile des ganzen constanzer Bisthums sind genau angegeben in Neugart l. c. p. I. sqq. In Beziehung auf die übrigen Bisthümer s. Lang, historisch-theologischer Grundriß Th. 1, S. 668 und Leu, schweizer. Lexicon Bd. 4, S. 97 fg. und besonders unter den einzelnen Bisthümern.

41) Die Kirchengewalt umfaßt überhaupt alle Rechte, die zur Erhaltung der Verbindung, Einheit und Ordnung der Kirche nothwendig sind, mithin die gesetzgebende, aufsehende und vollziehende Gewalt.

42) Die Synode von Antiochien (341) can. 9 stellte den Grundsatz auf, daß die Metropolitanwürde dem jedesmaligen Bischof der Hauptstadt einer Provinz zustehen sollte.

43) Dunod, histoire de l'église de Besançon p. 74. sqq. Derselbe bemerkt, daß der aventische Bischof das Prärogativ hatte, den Metropoliten zu Besançon zu consecriren und das Pallium zu tragen. In Beziehung auf Vindonissa s. Neugart l. c. p. CXLII.

ſtanz kam im achten Jahrhundert, wahrſcheinlich im Jahr 751, unter den Erzbiſchof von Mainz [44]). Genf ſtand unter dem Metropoliten von Vienne [45]). Zu deſſen Provinz gehörte auch Octodurum und das nachmalige Sitten. Anfangs ſcheint jedoch Octodurum eine Suffragankirche von Mailand geweſen zu ſein [46]). Als die ebenfalls unter Vienne [46a]) geſtandene Diöces Tarantaiſe zum Metropolitanbisthum erhoben ward [47]), wurde Sitten dieſem zugetheilt. Chur war bis zum Jahr 843 eine Suffragankirche von Mailand. In Folge der Theilung des fränkiſchen Reichs unter den Söhnen Ludwig des Frommen durch den Vertrag von Verdun vom gedachten Jahre wurde dieſes Bisthum von Mailand getrennt und der Metropolis Mainz überwieſen [48]). Endlich Como ſtand anfangs ebenfalls unter Mailand und ſpäter unter Aquileja [49]).

---

44) Eccard. Franc. oriental. T. 1 p. 493. Neugart l. c. p. 78.

45) S. oben Note 37.

46) In der Gallia christiana unter dem Bisthum Sitten (T. XII, p. 731) wird behauptet, daß es bis zum Anfang des ſechsten Jahrhunderts unter Mailand geſtanden habe. Allein dies ſcheint nicht richtig zu ſein; denn unter den im fünften Jahrhundert unter Mailand geſtandenen Bisthümern kommt Octodorum nicht vor.

46a) S. das oben citirte Schreiben des röm. Biſchofs Leo I. vom Jahr 450.

47) Die Zeit wird verſchieden angegeben. Binterim, die vorzüglichſten Denkwürdigkeiten der chriſt-katholiſchen Kirche. Bd. 1, Th. 2, S. 545. In der Gallia christiana (T. XII, p. 700) wird die Erhebung von Tarantaiſe zur Metropolis erſt ins Ende des achten Jahrhunderts geſetzt.

48) Noch im J. 842 unterſchrieb der churiſche Biſchof Verendar als Suffragan von Mailand die Acten der dortigen Provinzialſynode. Sein Nachfolger Gerbrachus aber unterzeichnete ſchon im J. 847 das Synodalſchreiben des Erzbiſchofs Rabanus von Mainz an König Ludwig mit den übrigen Suffraganen deſſelben. Eichhorn l. c. proleg. p. XX. sq.

49) In der Italia sacra (l. c. col. 256) wird irrig behauptet, daß Como von jeher unter Aquileja geſtanden habe; denn aus den

Nach der durch die Concilien des vierten und fünften Jahrhunderts entwickelten Disciplin hatte der Metropolit rücksichtlich der Bischöfe seiner Provinz oder der Suffraganen das Recht der Oberaufsicht, jedoch unbeschadet des Diöcesanrechts, das Recht der Berufung und Leitung der Provinzialsynoden, das Recht der Bestätigung der Wahl und der Consecration des Gewählten, die Gerichtsbarkeit in der ersten Instanz und in der Appellationsinstanz über die Untergebenen der Bischöfe [50]). Die meisten dieser Rechte mußten jedoch auf Provinzialsynoden ausgeübt werden, welche der Metropolit jährlich zweimal zu versammeln verpflichtet war [51]).

Ueber den Metropoliten standen die Patriarchen [52]). Ihre Gewalt erstreckte sich über mehrere Provinzen und umfaßte das Recht der Oberaufsicht, das Recht, die Bischöfe des Sprengels (im Orient Diöces genannt) zu Synoden zu versammeln, das Recht einer höhern Instanz und eines Gerichtsstandes für die Metropoliten des Patriarchensprengels und das Recht sie zu ordiniren [53]). Diese Rechte waren jedoch nicht überall gleich. Die Patriarchen selbst waren von einander unabhängig, bis die morgenländische Kirche den Patriarchen von Konstantinopel ermächtigte, aus den Diöcesen auch ihrer übrigen Patriarchen Berufungen [54]) anzunehmen und ihn dadurch als ihren Mittelpunkt anerkannte. Ueberhaupt war nur im

---

Unterschriften des oben Note 9 citirten Synodalschreibens des mailändischen Erzbischofs Eusebius vom J. 451 sieht man, daß der Bischof von Como ein Suffragan desselben war.

50) Conc. Antioch. c. 9. Nic. (325) c. 4. 6. Antioch. c. 19. Laod. c. 12. Chalced. (451) c. 25. 28. Carthag. (397) c. 7.

51) Conc. Nic. c. 5. Antioch. c. 10. Chalc. c. 19.

52) Dieser Name war noch im vierten Jahrhundert Ehrenname jedes Bischofs. Gieseler, Kirchengeschichte (3te Aufl.) Bd. 1, S. 491, Not. k.

53) Conc. Chalced. c. 9. 17. 28. Justinian. Nov. 137. c. 4. 5. Du Pin, antiqua eccles. discipl. diss. 1. p. 73. 59.

54) Concil. Chalced. c. 9.

Orient die Patriarchalverfaſſung ausgebildet. Im Abendland war blos der römiſche Biſchof Patriarch, deſſen Sprengel ſich anfangs nur über die ſuburbicariſchen Provinzen oder über die zehn Provinzen der Diöces Italien, welche dem Statthalter von Rom (Vicarius urbis) untergeben waren [55]), erſtreckte.

Endlich über der ganzen Kirche ſtand die allgemeine Synode, den Kaiſer an der Spitze. Dieſer berief bei ausgebrochenen Glaubensſtreitigkeiten die Biſchöfe bald einer oder mehrerer Provinzen, bald alle Biſchöfe des Reichs zu Synoden, um ſie unter ſeiner Mitwirkung entſcheiden zu laſſen. Er leitete entweder ſelbſt oder durch ſeine Commiſſarien den Gang der Unterſuchung und vindicirte ſich ein Urtheil, das er durch die Beſtätigung der gefaßten Schlüſſe ausſprach, welche mit zu den Kennzeichen ihrer allgemeinen Anerkennung gehörte. Nicht ſelten entſchied aber auch der Kaiſer religiöſe Streitigkeiten durch bloße Hofedicte und proſcribirte oder ſanctionirte theologiſche Formeln und Meinungen durch ſeine Auctorität [56]). Noch umfaſſender war die Thätigkeit des Kaiſers hinſichtlich der Disciplin. Er hielt ſich für ermächtigt und berufen, vermöge ſeiner geſetzgebenden Gewalt, die kirchlichen Einrichtungen, den Canonen gemäß, durch ſeine eigenen Conſtitutionen weiter auszubilden, zu ordnen und in ihren Einzelnheiten näher zu beſtimmen [57]), und die Biſchöfe nahmen die kaiſerlichen

---

55) 1. Campania, 2. Tuscia et Umbria. 3. Picenum suburbicarium, 4. Sicilia, 5. Apulia et Calabria, 6. Bruttii et Lucania, 7. Samnium, 8. Sardinia, 9. Corsica, 10. Valeria Sirmond, censura conjecturae anonymi scriptoris de suburbicariis regionibus. Par 1618. Gieſeler a. a. O., S. 496, Not. c.

56) S. Plank, Geſchichte der chriſtlich-kirchlichen Geſellſchafts-Verfaſſung, Bd. 1. S. 265 ff.

57) Die Juſtinianiſche Geſetzgebung umfaßt alle zur damaligen Kirchendisciplin gehörige Inſtitute und enthält viel vollſtändigere Beſtimmungen über die einzelnen Gegenſtände als die Schlüſſe der Synoden ſelbſt.

Verordnungen mit Unterthanenpflicht auf [58]). Die Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten war zwar im Ganzen den Biſchöfen überlaſſen, aber ſie ſtanden dabei immer unter der höhern Leitung des Kaiſers. Sie erkannten in ihm ihren höchſten Richter und der römiſche Biſchof betrachtete es als eine Auszeichnung, nur von dem Kaiſer gerichtet zu werden [59]). Beſonders übte der Kaiſer bei Beſetzung der biſchöflichen Stühle einen großen Einfluß aus; oft wurden die Biſchöfe, beſonders der Reſidenz, geradezu von ihm ernannt [60]). Die Wahl des römiſchen Biſchofs unterlag ſeiner Beſtätigung und er entſchied, wenn ſie ſtreitig war [61]). Aus allem dem ergibt ſich, daß die höchſte Gewalt über die Kirche beim Kaiſer war, wie dieß auch durch den Ausſpruch des Kirchengeſchichtſchreibers Socrates (um die Mitte des fünften Jahrhunderts) bezeugt wird, daß nämlich, nachdem die Kaiſer Chriſten geworden, die Kirchenangelegenheiten von ihnen abgehangen haben [62]). Und dieſe Gewalt, welche die Kaiſer des Orients

---

58) Als der Kaiſer Mauritius 593 durch ein Geſetz den weltlichen Geſchäftsmännern und Soldaten verbot, ſich in Klöſter zu begeben, machte der römiſche Biſchof Gregor I., der ein großer Freund des Mönchthums war, dem Kaiſer in den demüthigſten Ausdrücken Vorſtellungen dagegen. „Was mich betrifft," ſchrieb er, „der ich dem Befehl unterworfen bin, ſo habe ich jenes Geſetz in verſchiedene Länder herumgeſchickt; weil es aber mit dem allmächtigen Gott nicht übereinſtimmt (!), habe ich es meinem durchlauchtigſten Kaiſer hiermit angezeigt. Ich habe alſo auf beiden Seiten m ine Schuldigkeit gethan, indem ich ſowohl dem Kaiſer Gehorſam geleiſtet, als meine Geſinnungen gegen Gott nicht verſchwiegen habe." Gregor I. ep. 65 lib. III.

59) Epist. Rom. Concil. ad Gratian. et Valentinian. Impp. a. 378 in Sirmond, append. Cod. Theodos. p. 78.

60) Thomassin, vetus et nova ecclesiae disciplina. P. 2. l. 2, c. 6. Plank a. a. O. S. 262 fg.

61) Plank a. a. O. Bd. 2, S. 262, Not. 4.

62) Hist. eccles. lib. IV. prooem.

wie des Occidents ausübten, war von der Kirche ſelbſt entſchieden anerkannt.

Die Idee von einem römiſchen Primat oder einer beſondern Gewalt des römiſchen Biſchofs, welche über dem Episcopat ſtehe und die Erhaltung der Einheit der Kirche zum Zwecke habe, war der damaligen Kirche noch völlig fremd. Vielmehr galt es als Beſtimmung der Biſchöfe, jene Einheit zu erhalten, und daher lehrte die Kirche, daß jene Einheit auf der Einigkeit der Biſchöfe beruhen müſſe [63]). Zwar verlangten die römiſchen Biſchöfe frühzeitig, daß ſich die übrigen Kirchen nach der Tradition der ihrigen richten ſollten, weil Petrus, deſſen Nachfolger ſie ſeien, der erſte unter den Apoſteln geweſen und auf ſeinen Glauben die Kirche gegründet ſei [64]); allein ſie fanden damit noch kein Gehör, ſondern man

---

63) Cyprianus ep. 42: »Hoc enim vel maxime et laboramus et laborare debemus, ut unitatem a Domino et per apostolos nobis successoribus traditam, quantum possumus, obtinere curemus.« Ep. 45: »Quod ut simul cum caeteris collegis nostris stabiliter ac firmiter administremus, atque ut catholicae ecclesiae pacem concordiae unanimitate teneamus, perficiet divina dignatio.« Gieſeler a. a. O. S. 290, Not. h.

64) Mit dieſer Behauptung trat zuerſt der römiſche Biſchof Stephanus (253—257) auf in ſeinem Streit mit der afrikaniſchen Kirche über die Ketzertaufe. (Gieſeler a. a. O. S. 319 ff.) Firmilian, Biſchof von Cäſarea in Cappadocien, äußerte ſich darüber in ſeinem Schreiben an Cyprian (ep. Cypr. 75) auf folgende merkwürdige Weiſe: »Atque ego in hac parte juste indignor ad hanc tam apertam et manifestam Stephani stultitiam, quod qui sis de Episcopatus sui loco gloriatur, et se successionem Petri tenere contendit, super quem fundamenta ecclesiae collocata sunt, multas alias petras inducat.« Wer dieſes Schreiben, ſo wie die Briefe des Kirchenvaters Cyprian in dieſer Sache lieſt und noch glaubt, daß ſchon damals ein römiſcher Primat exiſtirt habe, der muß mit mehr als egyptiſcher Finſterniß geſchlagen ſein. Was die Tradition der römiſchen Kirche betrifft, ſo achtete man dieſe damals nicht höher als die einer jeden andern apoſtoliſchen Gemeinde; ja der eben erwähnte

hielt ihnen entgegen, daß die Apostel einander gleichgestellt worden seien [65]). Daher leiteten selbst die allgemeinen Synoden des vierten Jahrhunderts den ersten Rang (primatus honoris), den man um diese Zeit dem römischen Bischof einräumte, nicht von einem Primat des Apostels Petrus her, dessen Nachfolger er sei, sondern betrachteten denselben als eine Ehrenstelle, die dem Bischof der alten Hauptstadt des römischen Reichs gebühre, so wie die zweite Stelle dem Bischof von Konstantinopel, oder des neuen Roms [66]). Gleichwohl dehnten die römischen Bischöfe ihre Ansprüche selbst noch weiter aus. Nicht nur beanspruchten sie eine höhere Stellung als andere Bischöfe, sondern bildeten die Bedeutung derselben schon im fünften Jahrhundert dahin aus, daß sie vermöge der ihnen anvertrauten Gewalt des ersten Apostels mit der Sorge für die Erhaltung der Einheit des Glaubens und die Beobachtung der allgemeinen Kirchengesetze beauftragt seien. Allein sie blieben für ihre Berechtigung zu einem Primat in diesem Sinn lange Zeit bloß Zeugen in eigener Sache. Unter den vielen Synoden, die vom vierten bis zum sechsten Jahrhundert gehalten wurden, war nicht eine einzige, welche die Prätentionen des römischen Stuhls auch nur im entferntesten anerkannt hätte. Gelangte auch dieser zuweilen zu einer Einwirkung auf die Angelegenheiten anderer Kirchen, so hatte

---

Firmilian führt in dem gleichen Schreiben als Beweis dafür, daß man in Rom nicht in allen Stücken die ursprüngliche Tradition beobachte und sich vergebens auf die Auctorität der Apostel berufe, das an, daß man sich dort in manchen kirchlichen Dingen von dem Gebrauche der Gemeinde in Jerusalem und andern apostolischen Kirchen entferne.

65) Die Gleichheit der Apostel lehrt unter den Kirchenvätern am eindringlichsten Cyprian in seiner bekannten Schrift de unitate ecclesiae, die man später in Rom verfälschte. Gieseler a. a. O. S. 291, Not. i.

66) Conc. Constant. (381) c. 3. Conc. Chalc. c. 28.

er dies stets den besondern Umständen zu danken, keineswegs aber der Ueberzeugung von seiner ursprünglichen Berechtigung dazu; denn noch häufiger wurde er mit seinen Ansprüchen auf das entschiedenste zurückgewiesen. Am kräftigsten bewiesen sich die morgenländischen Bischöfe gegen die Anmaßungen des römischen Stuhls. Nie gestatteten sie ihm eine Jurisdiction über ihre Kirchen, sondern wiesen jede Einmischung desselben in ihre Angelegenheiten nachdrücklich zurück [67]). Aber auch im Abendlande vermochte er lange Zeit nicht seinen Ansprüchen Anerkennung zu verschaffen, so groß auch dort sein Ansehen wegen seines apostolischen Ursprungs war. Nicht einmal in der ganzen Diöces Italien hatte der römische Bischof Jurisdictionsrechte, sondern bloß in den zehn suburbicarischen Provinzen [68]), welche seinen Sprengel ausmachten und über die ihm die Rechte eines Patriarchen zustanden. In den übrigen sieben Provinzen dagegen, welche dem Vicarius Italiae untergeben waren, übte völlig unabhängig von ihm der Bischof von Mailand eine den Patriarchen ähnliche Gewalt aus, neben welchem sich später auch die Bischöfe von Aquileja und Ravenna zu unabhängigen Hierarchen erhoben [69]). Wie die morgenländischen Bischöfe, so gestanden auch die abendländischen dem römischen Bischof einen Ehren-, aber keinen Juris-

---

67) So erklärten, um nur ein Beispiel anzuführen, die zu Antiochien 341 versammelten orientalischen Bischöfe dem römischen Bischof Julius I., der über sie den Richter spielen wollte, daß es ihm als fremden Bischof gar nicht zukomme, in den Angelegenheiten der morgenländischen Kirche den Richter zu machen, daß jede Synode in ihrem Gerichte unabhängig sei, daß er als Bischof einer größern Stadt doch nicht mehr sei, als die übrigen Bischöfe, daß es auch eben so wenig seinen Vorfahren in den Sinn gekommen sei, sich in die innern Angelegenheiten der orientalischen Kirche zu mischen, als es die ältern orientalischen Bischöfe sich hätten einfallen lassen, in den abendländischen Streitigkeiten den Richter abzugeben. Socrates l. c. lib II. cap. 12. Sozomenus lib. III. cap. 8.

68) S. oben Not. 55.

69) Gieseler a. a. O. S. 515.

dictionsprimat zu. Zwar hatte um die Mitte des vierten Jahrhunderts eine Verſammlung abendländiſcher Biſchöfe zu Sardica (347) [70]) demſelben das Recht eingeräumt, von verurtheilten Biſchöfen Appellationen anzunehmen [71]). Allein dieſe Neuerung fand in der abendländiſchen Kirche keine allgemeine Anerkennung. Die afrikaniſche Kirche, welche keine Einmiſchung des römiſchen Biſchofs in ihre Angelegenheiten duldete, wollte fünfzig Jahre ſpäter nicht nur nichts von den ſardicenſiſchen Schlüſſen wiſſen, ſondern verbot ausdrücklich die Provocationen von den Ausſprüchen ihrer Synoden nach Rom [72]). Eben ſo weigerten ſich die galliſchen Biſchöfe, welche den römiſchen Eingriffen in ihre Selbſtſtändigkeit ſtets kräftig widerſtanden, um die Mitte des fünften Jahrhunderts, den Ausſpruch einer Provinzialſynode von Neuem in Rom unterſuchen zu laſſen [73]). Bei dieſem Anlaß erſchlich der römiſche Biſchof Leo I. von dem ſchwachen Kaiſer Valentinian III. eine von ihm ſelbſt entworfene Verordnung (447), welche den Biſchöfen Galliens und anderer Provinzen gebot, ſich der Jurisdiction des römiſchen Stuhls zu unterwerfen, die ihm die Synode von Sardica beigelegt hatte [74]). Somit wurde erſt

---

70) Dieſe Synode war zwar als Reichsſynode berufen, aber die morgenländiſchen Biſchöfe trennten ſich von ihr, wodurch ſie in eine Synode abendländiſcher Biſchöfe verwandelt wurde.

71) Der römiſche Biſchof ſollte jedoch nur entſcheiden, ob die Sache einer neuen Unterſuchung bedürfe — et si judicaverit, renovandum esse judicium, renovetur, et det judices. Si autem probaverit talem causam esse, ut non refricentur ea, quae acta sunt, quae decreverit, confirmata erunt. (can. 3). Im erſten Falle möchte er auch befugt ſein, einen presbyterum a latere suo zu der an Ort und Stelle anzuordnenden Commiſſion abzuordnen, wenn er es für gut fände. can. 7.

72) Codex canonum eccles. Africanae. can. 28. 125.

73) Schröckh, Kirchengeſch. Th. 17, S. 140 ff.

74) Koerner, de provocat. ad sedem Roman. p. 170. Die Valentinianiſche Verordnung ſteht unter anderm in Leonis M. Opp. ed. Ballerin. T. 1. p. 642.

durch ein weltliches Gesetz eine Appellationsinstanz des römischen Stuhls eingeführt, aber damit auch zugleich constatirt, daß der Kaiser der höchste Obere der Kirche war. Allein als sich bald darauf die germanischen Staaten im Abendland bildeten, verlor der römische Stuhl dieses Vorrecht wieder.

Ihren Patriarchalsprengel suchten die römischen Bischöfe nach und nach zu erweitern, indem sie andere Metropoliten zu bewegen suchten, freiwillig in ein untergeordnetes Verhältniß zu ihnen zu treten. Wo diese den Schutz eines angesehenen Bischofs zur Erwerbung, Erweiterung oder Befestigung ihrer eigenen Rechte benutzen konnten, gelang es zuweilen. Sie ließen sich dann gefallen, als Stellvertreter (Vicarien) des römischen Stuhls zur Ausübung der Metropolitanrechte bestellt zu werden. So wurde seit dem Ende des vierten Jahrhunderts der Bischof von Thessalonich Vicar in Ostillyrien und im fünften Jahrhundert der Bischof von Arles in einem Theile von Gallien. Beide aber suchten sich von dieser Abhängigkeit wieder loszumachen, was dem letztern ohne Schwierigkeit nach der Trennung Galliens vom weströmischen Reiche gelang [75]).

Desto größere Fortschritte machte der römische Stuhl seit dem Ende des sechsten Jahrhunderts in der Gründung seines Primats in England, wo durch seine Missionäre unter den Sachsen das Christenthum verbreitet wurde. Könige und Geistlichkeit unterwarfen sich seinem Willen; man überließ ihm nicht nur die Organisation der neuen Kirche, sondern fügte sich auch willig in die Ansichten, welche die römischen Bischöfe über ihre Gewalt als Nachfolger des Apostels Petrus aufgestellt hatten [76]). Während auf diese Weise die englische Kirche in eine Abhängigkeit von Rom kam, wie sie bis dahin noch von keiner Kirche anerkannt war, verwarf die altbrittische

---

75) Schröckh a. a. O. Th. 8, S. 113. Th. 17. S. 87 u. 132 fg.

76) Plank a. a. O. S. 704 ff. Philipps, Versuch einer Geschichte des angelsächsischen Rechts. S. 211 ff.

Kirche den römiſchen Primat und behauptete noch lange ihre Unabhängigkeit von Rom [77]). Seitdem die afrikaniſche Kirche von den Arabern bedrängt wurde, fügte auch ſie ſich den römiſchen Anſprüchen [78]). Eben ſo zeigten ſich die katholiſchen Biſchöfe in Spanien unter dem Drucke der arianiſchen Gothen unterwürfig gegen den römiſchen Stuhl. Später aber als der Katholizismus auch unter den letztern herrſchend geworden war, erwachte in der ſpaniſchen Kirche wieder das Gefühl ihrer Selbſtſtändigkeit und König Witiza verbot im J. 701 kurz vor der Eroberung Spaniens durch die Araber, nicht nur alle Recurſe an den römiſchen Stuhl, ſondern diſpenſirte ſeine Geiſtlichen von der Befolgung aller Decrete deſſelben, weil die Verfügungen eines fremden Biſchofs keine verbindende Kraft für die ſpaniſche Kirche haben könnten [79]). Eben ſo wenig geſtatteten die longobardiſchen Könige, welche ſeit der zweiten Hälfte des ſechsten Jahrhunderts allmählig den größten Theil von Ober- und Mittelitalien erobert hatten, dem römiſchen Biſchof eine Jurisdiction über ihre Kirchen; ſie rechneten es ihren Biſchöfen ſogar als Staatsverbrechen an, wenn ſie nur in eine Korreſpondenz mit ihm treten wollten [80]). Endlich verlor der römiſche Stuhl im fränkiſchen Reiche allen Einfluß, den er ſeit dem fünften Jahrhundert in Gallien erlangt hatte; vom Ende des ſechsten bis zur Mitte des achten Jahrhunderts findet man keine Spur, daß die fränkiſchen Biſchöfe mit dem römiſchen Stuhl in Verbindung geſtanden hätten [81]).

Die Biſchöfe der Schweiz hatten unter ihren theils galliſchen theils italieniſchen Metropoliten bis ins ſechste Jahrhundert

---

77) Gieſeler a. a. O. S. 717.

78) Ebend. S. 743.

79) Plank a. a. O. S. 692 ff. Ellendorf, die Stellung der ſpaniſchen Kirche zum römiſchen Stuhl von Anbeginn ihrer Gründung bis auf die neueſte Zeit. Darmſtadt 1843.

80) Plank a. a. O. S. 672 fg.

81) Plank a. a. O. S. 688 ff.

ihre Unabhängigkeit von Rom behauptet. Wir finden nicht die geringste Spur, daß sie eine Jurisdiction des römischen Bischofs über ihre Kirchen anerkannt oder auch nur in unmittelbarem Verkehr mit ihm gestanden hätten. In dem gedachten Jahrhundert kamen auch sie unter die Herrschaft des fränkischen Reichs, und daher müssen wir hier kurz die Verfassung der Kirche schildern, wie sie sich dort entwickelte.

Wie bisher, bildete auch im fränkischen Reiche zunächst der Metropolit mit der jährlichen Synode die höchste Instanz der Provinz. Allgemeinere Normen wurden dagegen auf den Reichssynoden beschlossen. Ohne Erlaubniß des Königs durfte aber keine Synode versammelt werden, und ihre Schlüsse erhielten erst Kraft durch seine Bestätigung [82]). Zuweilen berief dieser selbst die Bischöfe seines Reichs zu Synoden und bezeichnete die Gegenstände ihrer Berathung. Seit dem siebenten Jahrhundert wurden die Bischöfe zugleich mit andern Ständen des Reichs versammelt und die kirchlichen Angelegenheiten zugleich mit andern Reichssachen berathen (sogen. concilia mixta). Diese innige Gemeinschaft des Staats und der Kirche wurde durch die Ausdehnung des Lehrinstituts auf die letztere vollendet. Die Kirche war von den Königen mit reichen Ländereien begütert worden, für welche die Bischöfe mit allen Rechten und Pflichten der Vasallen an die Person des verleihenden Königs geknüpft wurden. Eine Folge dieses Verhältnisses war, daß die Bischöfe von dem König ernannt wurden [83]). Unter diesen Einflüssen nationaler Elemente war die Form der kirchlichen Verwaltung allmählig verändert worden. Der Metropolitanverband hatte sich völlig aufgelöst

---

82) Ausdrücklich ausgesprochen in der Verfügung des Königs Guntram vom J. 585 und des Königs Siegbert um das J. 640 in Georgisch. corp. jur. Germ. p. 470. 485.

83) Anfangs wurden die Bischöfe nach der altcanonischen Disciplin vom Volk und Clerus der Diöces gewählt, ihre Wahlen aber an die Erlaubniß und Genehmigung des Königs gebunden. Conc. Aurelian. V. (549) can. 10.

und an die Stelle der höhern Instanz der Provinzialsynoden war der König getreten, und seine Stellung blieb auch nach Wiederherstellung der Metropolitanverbindung im achten Jahrhundert im Wesentlichen noch dieselbe. Den Mittelpunkt auch der kirchlichen Regierung bildete jetzt der jährliche Reichstag auf dem sich die geistlichen und weltlichen Stände unter dem Vorsitz des Königs beriethen. Unter Karl dem Großen wurden die rein geistlichen Angelegenheiten der Berathung der Bischöfe und der übrigen geistlichen Reichsstände überlassen; die gemischten Sachen hingegen gemeinschaftlich berathen [84]). Alles aber wurde nicht nur erst durch die Zustimmung des Königs zum Beschluß [85]), sondern auch die Initiative ging, wie in allen Reichstagssachen, vom König aus. Die Verwaltung der schon frühe an die politische Eintheilung des Landes angeschlossenen Diöcesen führten die Bischöfe unter der Controlle der königlichen Grafen [86]), welche zugleich mit jenen in bestimmtem Umfang die Instanz der Cleriker bildeten [87]). Ueber den Bischöfen stand die Metropolitansynode, über dieser in letzter Instanz der durch seinen Erzcapellan [88]) berathene König. Endlich das Mittel zur Erhaltung der Einheit in der Verwaltung bildeten die Sendgrafen (Missi), die vom König bestellten Bischöfe und weltlichen Beamten, welche gemeinschaftlich für die Vollziehung der Kirchengesetze kraft königlichen Auftrags zu sorgen und über den kirchlichen eben so wohl,

---

84) Hincmar, de ordine palat. c. 29.

85) Die Reichstagsbeschlüsse hießen Capitularien.

86) Cap. Carolomanni (742) c. 2. Cap. Caroli M. (781) c. 6. Cap. Aquisgran. (825) c. 14. Bei Pertz, monumenta germ. histor. T. III. p. 17. 41. 244.

87) Ed. Chlotar II. (614) c. 4. 5. Pertz l. c. p. 14.

88) Dieser auch unter dem Namen Apocrisiar vorkommende geistliche Beamte hatte dem König in kirchlichen Angelegenheiten vorzutragen und dessen Verfügungen in solchen auszufertigen. Hincmar l. c. c. 16.

als den politiſchen Zuſtand der Provinzen zu berichten hatten [89]).

So hatte ſich die Kirche im fränkiſchen Reiche zu einem durchaus nationalen Inſtitut geſtaltet, in deſſen Organiſation für irgend einen Einfluß des römiſchen Stuhls kein Raum war. Ihr Oberhaupt war der König. Erſt im achten Jahrhundert wurde durch den Engländer Winfred († 755) die über 150 Jahre lang unterbrochene Communication der fränkiſchen Kirche mit Rom wieder eröffnet und zugleich die in der Kirche ſeines Heimathlandes herrſchenden Anſichten von ihrem Verhältniß zu dem römiſchen Stuhle in die Kirche des fränkiſchen Reiches verpflanzt. Von dieſen Anſichten ganz durchdrungen, ließ ſich Winfred zu ſeinem Miſſionsgeſchäft in Deutſchland von dem römiſchen Biſchof Gregor II. förmlich bevollmächtigen und Inſtructionen ertheilen. Dieſer weihte ihn unter dem Namen Bonifazius zum Biſchof der Neubekehrten im innern Deutſchland und ließ ihn dabei den Eid des canoniſchen Gehorſams ſchwören, den die Biſchöfe der ſuburbicariſchen Provinzen dem römiſchen Stuhl leiſteten [90]). Von ſeinem Nachfolger Gregor III. erhielt der ſogen. Apoſtel der Deutſchen die Metropolitanwürde und das Recht, den neuen Gemeinden Biſchöfe zu beſtellen. Alle ſeine kirchlichen Einrichtungen ließ er in Rom beſtätigen und ſich in allen Entſcheidungen über Disciplinargegenſtände von dort belehren; die Lehre und Gebräuche der römiſchen Kirche führte er ein, ſo weit ſein Einfluß reichte. Seit dem Jahr 742 wurde er

---

89) Cap. Aquisgran. (802) c. 1. 10. Pertz l. c. p. 91.

90) »Promitto ego ... tibi beato Petro, apostolorum principi vicarioque tuo, Gregorio Papae et successoribus ejus ... me omnem puritatem sanctae fidei catholicae exhibere ... nullo modo me contra unitatem communis et universalis ecclesiae suadente quobiam consentire, sed fidem et puritatem meam atque concursum tibi et utilitatibus ecclesiae tuae, cui a domino Deo potestas ligandi solvendique data est, et praedicto vicario tuo atque successoribus ejus per omnia exhibere.« Bonifac. epp. ed. Würdtwein p. 20.

von den Fürſten Karlmann und Pipin auch zur Reform der fränkiſchen Kirchenverfaſſung in andern Theilen der Monarchie gebraucht. Auf den zu dieſem Zwecke veranſtalteten Synoden trat er als Bevollmächtigter des römiſchen Stuhls auf und verfuhr nicht nur in allen deſſen Anordnungen nach römiſchen Inſtruktionen, ſondern wirkte auch von Seiten der fränkiſchen Biſchöfe die Anerkennung des römiſchen Primats aus [91]). Unzweifelhaft geſchah es endlich auch auf ſeinen Rath, daß der Major Domus Pipin ſeine Thronuſurpation auch durch den zuſtimmenden Ausſpruch des römiſchen Biſchofs Zacharias zu rechtfertigen ſuchte [92]). Dieſe Gefälligkeit vergalt der fränkiſche Kronenräuber ſeinen Nachfolger Stephan II. dadurch, daß er ihm gegen die Longobarden, welche Rom bedrohten, zu Hülfe zog, ihnen Ravenna und das Exarchat (mit Einſchluß von Pentapolis) entriß und dieſe Eroberung ſeiner Kirche und der römiſchen Republik ſchenkte. Der römiſche Biſchof wurde Patricius [93]) des Exarchats, Pipin dagegen übernahm das Patriciat von Rom. Indeſſen erſt nachdem Karl der Große den lombardiſchen Thron beſtiegen hatte, gelangte der römiſche Biſchof zum wirklichen Beſitz ſeiner neuen weltlichen Herrſchaft [94]).

---

91) Bonifazius ſchrieb an ſeinen Freund Cudbert in England: Decrevimus autem in nostro synodali conventu et confessi sumus fidem catholicam et unitatem et *subjectionem* Romanae ecclesiae fine tenus vitae nostrae velle servare; sancto Petro et vicario ejus velle *subjici*; ... metropolitanos pallia ab illa sede quaerere; et *per omnia praecepta Petri canonice sequi* desiderare, ... Et isti confessioni universi consensimus et subscripsimus, et ad corpus sancti Petri principis apostolorum direximus, quod gratulando clerus et pontifex Romanus suscepit.« Bei Würdtwein p. 73.

92) Eichhorn, deutſche Staats- und Rechtsgeſchichte (4. Ausg.) Bd. 1. S. 553 fg.

93) D. h. Statthalter mit ſehr freier Gewalt, wie ſie bisher der Exarch von Ravenna ausgeübt hatte.

94) Savigny, Geſchichte des römiſchen Rechts im Mittelalter. Bd. 1. S. 310 ff.

Das Anſehen, welches Bonifacius dem römiſchen Stuhl im fränkiſchen Reiche verſchafft hatte, wurde durch die Wiederherſtellung des abendländiſchen Kaiſerthums in der Perſon Karl des Großen (800) noch mehr befeſtigt. Der römiſche Biſchof war nun erſter Reichsbiſchof und konnte als ſolcher von der Theilnahme an wichtigen kirchlichen Angelegenheiten nicht wohl ausgeſchloſſen werden. Allein da er zugleich Unterthan des Kaiſers war, ſo ging ein großer Theil der Vortheile, die ihm ſeine engere Verbindung mit dem fränkiſchen Reiche zu gewähren ſchien, in der That wieder verloren. Er war weiter nichts als ein höherer Beamter, deſſen ſich der Kaiſer bediente, um die Kirchendisciplin nach den bisherigen Grundſätzen der fränkiſchen Kirchenverfaſſung zu handhaben; er war der Rathgeber des Kaiſers, ohne daß ſich dieſer verbunden hielt, ſeinen Rath zu befolgen und nur dann unmittelbar thätig, wenn es den Abſichten des Kaiſers förderlich ſchien [95]). Ohne deſſen Erlaubniß wagte der römiſche Biſchof keinen Act einer kirchlichen Obergewalt auszuüben. Gleich jedem andern Biſchof des Reichs, war auch er der richterlichen Gewalt des Kaiſers unterworfen, welche Karl der Große über Leo III. auf das unzweideutigſte geltend machte [96]). Hinſichtlich der römiſchen Biſchofswahl führte er die Ordnung ein, daß jeder neue Biſchof nur in Gegenwart kaiſerlicher Commiſſarien gewählt und nicht eher conſecrirt werden durfte, bis die kaiſerliche Beſtätigung eingeholt war. Karl hielt den römiſchen Biſchof durch die Geſetze der Kirche eben ſo wohl als durch ſeine eigenen Verordnungen gebunden [97]). Die

---

95) Eichhorn a. a. O. S. 687 ff. Deſſ. Kirchenrecht. Bd. 1. S. 145 fg.

96) Plank a. a. O. S. 780 ff.

97) Gieſeler a. a. O. Bd. 2, Abth. 1. S. 37, Not. 5. Die römiſchen Biſchöfe ſelbſt erklärten ſich zur Beobachtung der kaiſerlichen Verordnungen verpflichtet. In einem Schreiben Leo IV. an Kaiſer Lothar I. heißt es: „In Betreff deiner und deiner Vorfahren Capitularien und Vorſchriften bekennen wir, daß wir dieſelben, ſo

ſcheidende Auctorität in Glaubensſachen beizulegen; vielmehr hielten ſie ſich berechtigt, ſeine dogmatiſchen Ausſprüche ihrer Prüfung zu unterwerfen und zu verdammen; und eben ſo wenig anerkannten ſie in andern Fällen eine eigentliche Jurisdiction deſſelben über ſich und ihre Kirchen [100]). Hieraus aber ergibt ſich auf das entſchiedenſte, daß die Vorſtellung eines römiſchen Primats nicht im Bewußtſein der Kirche wurzelte, ſondern ihr als etwas Fremdes von außen her erſt aufgedrängt wurde. Alle Rechte, welche die römiſchen Biſchöfe bisher aus ihrem Primate ableiteten, insbeſondere das Recht einer Oberaufſicht in der Kirche und einer oberſtrichterlichen Gewalt in allen kirchlichen Sachen, übten der Kaiſer und die Synoden aus. Der römiſche Biſchof erſcheint daher im fränkiſchen Reiche in der That als ein Oberer ohne Macht und entſcheidendes Anſehen, d. h. als ein bloßer Titularobere. Indeſſen war ihm durch Bonifazius der Weg zum wirklichen Primat gebahnt worden. Sobald die Biſchöfe in ihm nur einmal einen Obern erblickten, ſo mußte es ihm weit leichter als vorher werden, ſich zu dem Titel auch die Rechte zu erſchleichen, die demſelben entſprächen, oder zu dem wirklichen Beſitz der Gewalt zu gelangen, die der Titel ankündigte. Zu dieſem Behufe wurde eine Sammlung falſcher Dokumente geſchmiedet, deren Zweck war, der weltlichen Macht ihre bisherigen Rechte über die Kirche zu entreißen und den römiſchen Biſchof zum abſoluten Kirchenmonarchen zu erheben.

Schon in ſehr früher Zeit beginnen in der römiſchen Kirche Verfälſchungen älterer Schriften und Verfertigung unterſchobener Schriften, um dem Kirchenſyſtem, welches die römiſchen Biſchöfe ſeit dem vierten Jahrhundert allmählig entwickelten, ein höheres Alter zu verleihen [101]); allein um-

100) Plank a. a. O. S. 788 ff.

101) So hat man in Rom, um nur ein Beiſpiel von dieſen Falſationen anzuführen, die Akten des allgemeinen Concils von Nicea (325), nämlich den ſechsten Canon verfälſcht, indem man demſelben die Worte vorſetzte: „Quod Romana ecclesia semper habuit

kirchliche Gesetzgebung auf den Reichstagen und die Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten gingen ihren bisherigen Gang, und ein Einfluß des römischen Bischofs wurde nicht unmittelbar sichtbar. Selbst bei dogmatischen Streitigkeiten übte Karl das Recht, sie ohne Rücksicht auf die Ansicht des römischen Bischofs durch fränkische Synoden entscheiden zu lassen und ihren Ausspruch aufrecht zu erhalten, und seine persönliche Theilnahme dabei war nicht geringer als die, zu der sich die römischen Kaiser berechtigt gehalten hatten [98]). Wirft man nur einen Blick in die carolingische Gesetzgebung, welche das kirchliche Leben in allen Beziehungen umfaßt, so wird man bald inne werden, daß der Kaiser in seiner Person die höchste kirchliche Machtfülle vereinigte [99]). Karl der Große betrachtete sich nicht nur selbst als berechtigtes Oberhaupt der Kirchen seines großen Reichs, sondern er wurde als solcher auch von seinen Bischöfen auf das unzweideutigste anerkannt.

Durch die von Bonifazius unter dem fränkischen Clerus verbreiteten Ansichten von dem Primat des römischen Bischofs war daher an der Verfassung und Regierung der Kirche im fränkischen Reiche nicht das mindeste verändert worden. Betrachteten seitdem auch immerhin die fränkischen Bischöfe denselben als einen Obern, dem sie untergeordnet seien, so hatten doch sie, wie das Zeitalter überhaupt, noch keine bestimmten Vorstellungen von dem Umfang und den Grenzen der Gewalt, die ihm als Primas in der Kirche zukomme. So dachten sie nicht im entferntesten daran, dem römischen Bischof eine ent-

---

weit es nur in unsern Kräften steht, unverbrüchlich und in alle Wege halten und beobachten werden." Baluzius, capit. reg. Franc. T. 1. praef. p. 19.

98) Vergl. die Geschichte der Frankfurter Synode 794, in Schröckh a. a. O. Th. 20, S. 583 ff. und Gieseler a. a. O. S. 75 ff.

99) Eine vortreffliche, aus den Quellen geschöpfte Abhandlung über die kirchliche Stellung und Wirksamkeit Karl des Großen findet sich bei Ellendorf, die Carolinger und die Hierarchie ihrer Zeit. Bd. 1. S. 230 ff.

faſſender und einflußreicher war der Betrug, den im neunten Jahrhundert der Geiſt der Finſterniß erſann. In dieſem Jahrhundert wurde eine, ſicherlich in Rom ſelbſt verfertigte [102]), Sammlung angeblicher Briefe der älteſten und ältern römiſchen Biſchöfe, im fränkiſchen Reiche, für das ſie zunächſt beſtimmt war, verbreitet. Dieſe Sammlung iſt unter dem Namen der pſeudoiſidoriſchen Decretalen bekannt. Die Grundanſicht, worauf ſie beruhen, iſt, daß das Prieſterthum von Chriſtus zum Regierer der Welt geordnet ſei, die Fülle deſſelben ruht in dem römiſchen Biſchof, dem, als dem Erben der Vollmachten des Apoſtels Petrus, die allgemeine Sorgfalt für alle Kirchen von Gott ſelbſt anvertraut iſt [103]), und mit dem noth-

---

primatum;" Worte, die wie die Akten der Synode von Chalcedon bezeugen, in der ächten Redaktion jenes Canons nicht ſtanden, ſondern erſt ſpäter in Rom hinzugefügt wurden. Mansi, concilior. coll. T. VII. p. 423 sq. Siehe oben Not. 65. Gieſeler a. a. O. Bd. 1 S. 670.

102) Eichhorn, deutſche Staats- und Rechtsgeſchichte. Bd. 1. S. 636 ff. Deſſ. Kirchenrecht. Bd. 1. S. 158. Ellendorf, hiſtor. kirchenrechtliche Blätter Bd. 2. H. 1. S. 49 ff. H. 6. S. 565 ff. Deſſ. Carolinger u. ſ. w. Bd. 2. S. 152. — Wollte man auch annehmen, der römiſche Stuhl habe keinen unmittelbaren Antheil an dieſem in der Geſchichte beiſpielloſen Betrug gehabt: ſeine Schuld iſt darum nicht minder groß. Denn wenn die falſchen Decretalen erſt aus dem Frankenreiche nach Rom wanderten, wie namentlich die Römlinge vorgeben, ſo mußte hier ihre Unächtheit um ſo ſicherer einleuchten. In Rom wußte man und mußte wiſſen, daß das Frankenreich nicht das Land ſein konnte, wo ein ſolcher koſtbarer Schatz römiſcher Kirchendocumente aufbewahrt ſei. Man kannte alſo in Rom den Betrug, und doch duldete man ihn nicht bloß, ſondern billigte ihn auch. Die Päpſte nahmen die falſchen Decretalen als ächte Quellen des Kirchenrechts auf, gebrauchten ſie als ſolche in den wichtigſten Angelegenheiten, ſtützten darauf ihre Geſetzgebung und wurzelten ſie ſo tief in das kirchliche Rechtsleben ein. Hier liegt ihre Schuld: ſie adoptirten und ſanctionirten den Betrug, und dies thaten ſie — es iſt ganz unwiderlegbar — abſichtlich, wiſſentlich.

103) Anaclet ep. III. (c. 2. Dist. XXII.)

wendig alle Bischöfe durch die Einheit des Glaubens und der Disciplin verbunden sein müssen [104]). Die Bischöfe sind nur seine Delegaten und bei der Theilnahme an der Sorgfalt, nicht an der Fülle der Gewalt berufen [105]). Der römische Bischof hat nicht nur das Recht, allgemeine Synoden zu berufen; es sollen überhaupt ohne seine Genehmigung keine Concilien gehalten werden [106]); er kann die Schlüsse der Provinzialsynoden wieder aufheben [107]); nie können die Decrete einer Synode Kraft haben und nie sind sie für kräftig gehalten worden, wenn sie sich nicht auf seine Auctorität stützen [108]). Die Decrete der römischen Bischöfe sind für die ganze Kirche verbindlich [109]). In allen wichtigern Angelegenheiten (causae majores), namentlich in solchen, wobei Bischöfe betheiligt sind, tritt ausschließlich das höchste Ermessen des römischen Stuhls in die Mitte [110]).

---

104) Callist. ep. I. (c. 1. Dist. XII.) Marcell. 1. ep. I. (c. 15. XXIV. C. qu. 1.)

105) Vigil. ep. I. (c. 12. C. II. qu. 6.)

106) Jul. ep. I. (c. 9. C. III. qu. 6.)

107) Jul. ep. II.

108) Jul. ep. II. (c. 2. Dist. XVII.)

109) Damas. ep. V. (c. 12. C. XII. qu. 1.)

110) Marcell. ep. I. (c. 15. C. XXV. qu. 1.) Jul. ep. I. (c. 9. C. III. qu. 6.) Die Anklage eines Bischofs gehört zwar vor den Metropoliten und die Provinzialsynode; der Verklagte aber darf nicht nur von der Sentenz nach Rom appelliren, sondern auch noch vor dem Spruch den römischen Stuhl anrufen; in beiden Fällen ist es dem leztern freigestellt, die Sache seinen Vicarien zur Entscheidung zu übertragen oder sich selbst damit zu befassen. Ja in einigen Stellen (Eleuther. ep. I. [c. 1. C. III. qu. 6.] Zephyrin. ep. I. [c. 1. C. III. qu. 8.]) wird das Urtheil über einen vor der Provinzialsynode angeklagten Bischof als causa major dem römischen Stuhl allein vindizirt, und die Päpste haben auch wirklich dieses ausschließende Cognitionsrecht geltend gemacht. Indem auf diese Weise dem Metropoliten die Judicatur über seine Provinzialbischöfe entzogen wurde, verlor er auch alles Ansehen, die ihm diese Judicatur über dieselben verschafft hatte. Denn sobald der Bischof in seinem Metropoliten den Richter

Nach dem System der falschen Decretalen sind die Laien von allem Einfluß auf die Kirche ausgeschlossen; dieselben sind vielmehr dem Priesterthum schlechthin unterthan; sie sollen diesem gehorchen, nicht irgend eine Richtergewalt sich anmaßen [111]). Deßhalb ist namentlich auch kein Bischof oder Cleriker dem weltlichen Gericht unterworfen, noch soll er von einem Laien angeklagt, noch auf dessen Zeugniß verurtheilt werden [112]).

Die römischen Bischöfe versäumten keine Gelegenheit, die Grundsätze dieses neuen Kirchenrechts [113]) zur Anwendung

---

nicht mehr zu fürchten hatte, so bekümmerte er sich auch nichts mehr um den Aufseher, und der Metropolitanverband wurde dadurch so gut als völlig aufgelöst. Die Vernichtung der Metropolitan- und Synodalgewalt war der vorzüglichste Zweck der falschen Decretalen.

111) Cajus (c. 1. C. XI. qu. 1.)

112) Marcell. ep. II. (c. 3. C. II. qu. 7.) Jul. ep. II. (c. 4. eod.) Euseb. ep. I. (c. 6. eod.) Fabian. ep. II. (c. 6. eod.)

113) Die Behauptung mehrerer, besonders ultramontaner Schriftsteller (z. B. Möhler, Walter, Philipps), daß die falschen Decretalen keine neue Normen aufgestellt, sondern längst Bestehendes nur ausgesprochen und in kanonische Form gebracht hätten, ist entweder eine grobe Unwissenheit oder eine freche Lüge. Wer die kirchliche Gesetzgebung Karl des Großen mit dem Inhalt der falschen Decretalen auch nur oberflächlich vergleicht, wird sich bald überzeugen, daß beide einen vollkommenen Gegensatz zu einander bilden, daß also die Decretalen ganz Neues in der Kirche aufgestellt haben. In Karl's Gesetzgebung ist der römische Bischof kaum sichtbar; er spielt eine Nebenrolle; seine Stellung zur fränkischen Kirche ist eine beschränkte; die thätigen Kräfte sind der Episcopat, namentlich die Metropoliten und Synoden, den Kaiser an der Spitze. In den falschen Decretalen ist der Kaiser nichts; der römische Stuhl alles; die Metropoliten und Synoden spielen eine ganz untergeordnete Rolle, sind ohne Macht und entscheidendes Ansehen. Mit einem Worte, aus den falschen Decretalen geht ein ganz neuer Papst hervor, den Karl's Zeit nicht gekannt hatte. Das erkannten auch die fränkischen Bischöfe, welche, als Nicolaus I. die falschen Decretalen in der fränkischen Kirche geltend machen wollte, diesen den Satz entgegenstellten, daß sie nicht kanonisch seien. Gerade der heftige Wi-

zu bringen. Nicolaus I. (858—867) verſuchte dies zuerſt in der fränkiſchen Kirche und ſeine Frechheit ging ſo weit, daß er die falſchen Decretalen förmlich citirte und als Belege für die Rechtmäßigkeit ſeiner Eingriffe in die Rechte der Metropoliten und Synoden anführte. Zwar erhob ſich dagegen von Seiten der fränkiſchen Biſchöfe, namentlich des Erzbiſchofs Hincmar von Rheims, ein heftiger Widerſpruch, der unter Hadrian II. (867—871) ſo entſchieden hervortrat, daß dieſer römiſche Biſchof von ſeinen pſeudoiſidoriſchen Anmaßungen abſtehen mußte [114]). Allein die Proteſtation der fränkiſchen Kirche gegen die Pſeudodecretalen gründete ſich nicht auf ihre Unächtheit, ſondern darauf, daß ſie den bisher üblichen Kanonen widerſtritten; denn ſo groß war damals der Mangel an kritiſcher Bildung, daß Niemand im Stande war, die handgreifliche Falſchheit jenes Machwerkes darzuthun. Bald aber wurde bei der täglich zunehmenden Unwiſſenheit in der Kirche auch der Widerſpruch der falſchen Decretalen mit den früheren Kanonen vergeſſen. Einmal für ächte und wirkliche Briefe der älteſten römiſchen Biſchöfe gehalten, gewannen die falſchen Decretalen ſtets mehr an Anſehen, je weiter die Zeit von ihrem Urſprung wegrückte. Die Biſchöfe ſelbſt bedienten ſich ihrer Grundſätze gegen ihre Metropoliten [115]), die geſammte

---

derſpruch aber, den damals dieſe Biſchöfe den Pſeudodecretalen entgegenſetzten, iſt der beſte Beweis, daß ſie die damals beſtehende Disciplin der Kirche nicht enthalten haben. Uebrigens haben auch alle katholiſchen Kanoniſten, denen es um Wahrheit und nicht um römiſche Gunſt zu thun war, längſt anerkannt, daß die falſchen Decretalen ein durchaus *neues* Recht waren.

114) Gieſeler a. a. O. Bd. 2, S. 161 ff. Eine ausführliche und ſehr gelungene Darſtellung der Streitigkeiten, in welche Nicolaus I. und ſeine nächſten Nachfolger mit dem fränkiſchen Episcopate verwickelt waren, findet ſich bei Ellendorf, die Carolinger und die Hierarchie ihrer Zeit. Bd. 2, S. 448 ff.

115) Im Reiche den Metropoliten gleich, war es den Biſchöfen unerträglich, in der Kirche unter ihnen zu ſtehen. Sie ſahen es da-

Geiſtlichkeit gegen die weltliche Macht; allmälig ging ihr Inhalt in alle Arten von Sammlungen der Quellen des Kirchenrechts über.

Unter ſolchen Umſtänden wurde es den Biſchöfen möglich, nach und nach in den Beſitz der Gewalt zu kommen, welche ihnen das iſidoriſche Trugwerk beilegte, und die bisherige Kirchenverfaſſung umzuſtürzen. Noch am Ende des zehnten Jahrhunderts wurden die Grundſätze der Pſeudodecretalen von Seiten der franzöſiſchen Biſchöfe auf das heftigſte bekämpft [116]). Noch allgemein wurden Einmiſchungen des römiſchen Stuhls in die Diöceſanregierung der Biſchöfe gemißbilligt, mitunter nachdrücklich zurückgewieſen [117]). Insbeſondere hielten die Biſchöfe feſt darüber, daß nur ſie in ihren Diöceſen die kirchliche Schlüſſelgewalt beſäßen, und ſteuerten dem römiſchen Abſolutionsunfug, was ſchon Biſchof Hatto von Baſel (um 822) that [118]). Den größten Widerſtand

---

her gern, wenn der Papſt die Jurisdiction der Metropoliten und Synoden über ſie an ſich zog, der, weit entfernt, nicht viel befürchten ließ. Je mehr der entfernte Papſt wuchs, deſto freier und behaglicher wurde ihre Stellung in der Nähe. Daß ſie darüber ihre ſynodaliſchen Befugniſſe, daß die Synoden ihre freie und geſetzliche Wirkſamkeit und Stellung verloren, konnte jenen Vortheilen, die ſie durch die falſchen Decretalen errangen, gegenüber, bei Männern, die ohnehin das Bewußtſein ihres Berufes verloren hatten, und mehr dem Staate als der Kirche, mehr der Erde als dem Himmel angehörten, wenig verſchlagen.

116) Plank a. a. O. Bd. 3. S. 306 ff. Gieſeler a. a. O. S. 185. Not. t.

117) Gieſeler a. a. O. S. 218.

118) In dem Capitulare Ahytonis ep. Bassileensis cap. XVIII. heißt es unter anderm: »Ut, qui causa orationis ad limina beatorum Apostolorum pergere cupiunt, domi confiteantur peccata sua et sic proficiscantur; quia a proprio Episcopo suo aut sacerdote ligandi aut exolvendi sunt, non ab extraneo.« (Harzheim, concilia Germaniae. T. II. p. 19.) Eine Synode zu Seligenſtadt im J. 1022 unter dem Erzbiſchof Aribo von Mainz verordnete, daß Niemand ohne biſchöfliche Erlaubniß ſich nach Rom begeben ſolle und keinem eine

fanden die römiſchen Anmaßungen bei den Erzbiſchöfen von Oberitalien, beſonders von Mailand [119]). Erſt zur Zeit Hildebrand's wurde die mailändiſche Kirche zur förmlichen Anerkennung des römiſchen Primats genöthigt [120]). Dieſer Hildebrand, der ſeit Leo IX. die Seele der päpſtlichen Regierung war und im Jahre 1073 ſelbſt unter dem Namen Gregor VII. den römiſchen Stuhl beſtieg, führte, unter der Begünſtigung der politiſchen Verhältniſſe und der Unwiſſenheit der Zeit, zuerſt die Grundſätze der falſchen Decretalen mit aller Conſequenz durch und überbot in ſeinen Anſprüchen ſelbſt noch dieſe [121]). Mit dieſem Papſt [122]) beginnt der Abſolutismus des römiſchen Stuhls in der Kirche. Seine Nachfolger bis ins vierzehnte Jahrhundert, insbeſondere Alexander III., Innocens III., Innocens IV. und Bonifacius VIII., bildeten das gregorianiſch-pſeudoiſidoriſche Syſtem im Einzelnen weiter aus und befeſtigten es. Hiezu bedienten ſich die Päpſte theils der Geſetzgebung in Kirchenſachen auf Synoden, zu denen ſie

---

in Rom erlangte Indulgenz förderſam ſein werde, ehe er die von ſeinem eigenen Prieſter ihm auferlegte Buße übernommen habe. (Hartzheim l. c. T. III. p. 60.) Aehnliche Beſtimmungen enthält eine Synode zu Limoges vom J. 1031. Mansi l. c. T. XIX. col. 546, sqq.

119) Schmidt, Kirchengeſchichte. Th. 5. S. 4 ff.

120) Gieſeler a. a. O. S. 222. Not. l.

121) Sein Syſtem iſt in den ſog. Dictatus Gregorii VII. kurz dargeſtellt. Sie ſtehen unter ſeinen Briefen (lib. II. ep. 53) und ſind unter anderm in Gieſeler (a. a. O. Bd. 2. Abth. 2. S. 6. Not. c.) abgedruckt, der ſie für einen Index Capitulorum von einer unter Gregor gehaltenen Synode hält.

122) Dieſer Name war urſprünglich im Abendland allen Biſchöfen gemein (Gieſeler a. a. O. Bd. 1. S. 526. Not. 111.); nachher wurde er dort allmälig vorzugsweiſe dem römiſchen Biſchof gegeben und bezeichnete ſchon im neunten Jahrhundert die höhere Stellung deſſelben, wiewohl erſt das römiſche Concil vom J. 1075 unter Gregor VII beſchloß: »Ut Papae nomen unicum esset in universo orbe christiano, nec liceret alicui, se ipsum vel alium eo nomine appellare.«

die Bischöfe der verschiedenen abendländischen Reiche beriefen [123]), theils des Entscheidungsrechtes in einzelnen Sachen, welches sie sich im weitesten Umfang beilegten. Durch beide Arten von Bestimmungen entstanden neue Quellen des Kirchenrechts [124]). Die Hauptzüge des ausgebildeten pseudoisidorischen Systems oder des sog. Papalsystems, wie es hauptsächlich in diesen Quellen niedergelegt ist und sich unverändert in Rom bis auf den heutigen Tag erhalten hat, so sehr es auch mit der heiligen Schrift und Tradition in Widerspruch steht, bestehen in folgendem:

Das Papalsystem beruht auf dem (pseudoisidorischen) Grundsatz, daß der römische Bischof allein von Christus in Petrus die ganze Fülle der Kirchengewalt erhalten habe, alle andere Bischöfe dagegen bloß zu seinen untergeordneten Gehülfen bei der Kirchenregierung eingesetzt worden seien [125]). Diese Bedeutung seiner Würde bezeichnet der Titel „allgemeiner Bischof" (episcopus universalis.) [126]).

---

123) Diese für allgemeine Concilien gehaltenen Synoden waren: die erste (1123), die zweite (1139), die dritte (1179), die vierte Synode von Lateran (1215), die erste (1245), die zweite von Lyon (1274) und die Synode von Vienne (1311).

124) Die Decretalensammlungen von Gregor IX. (1234), Bonifacius VIII. (1298) und Clemens V. (1313), welche man nebst dem (durch diese Sammlungen großentheils antiquirten) Decret Gratian's (1150) seit dem fünfzehnten Jahrhundert unter dem Namen Corpus juris canonici begriff.

125) Cap. 5. X. de concessione praebendae (III. 8.) Gieseler a. a. O. Bd. 2. Abth. 2. S. 228. Not. c.

126) Als der Bischof Johann von Constantinopel den Titel eines „ökumenischen (allgemeinen) Patriarchen," der zuerst von Schmeichlern allen Patriarchen und dann besonders den Constantinopolitanischen beigelegt wurde, selbst zu gebrauchen anfing (587), ereiferte sich darüber der römische Bischof Pelagius II., noch mehr aber sein Nachfolger Gregor I. Dieser bezeichnete jenen Titel als „thöricht, stolz, verwegen, strafbar und verkehrt," nannte denjenigen, der ihn führe, einen „Vorläufer des Antichrists" und setzte Himmel

Demzufolge iſt der Papſt nicht bloß der oberſte, ſondern der einzige wahre Regent der Kirche. Ueber ihm ſteht kein menſchliches Weſen, und daher iſt er Niemand verantwortlich als Gott, deſſen Stellvertreter (vicarius Dei s. Christi) [127]) er iſt. Er iſt in Glaubensſachen untrüglich [128]) und daher findet gegen ſeinen Ausſpruch keine Berufung an ein allgemeines Concilium ſtatt. Ihm allein kommt die Verſammlung eines ſolchen Concils und die Entſcheidung in demſelben zu, während die Biſchöfe bloß eine berathende Stimme haben [129]). Alle ſeine Decretalen müſſen beobachtet werden, ſofern nur ihre Aechtheit außer Zweifel iſt. Er ſelbſt kann nicht nur allgemeine Beſtimmungen aufſtellen, ſondern auch die Regeln der Verfaſſung und Disciplin der Kirche nach individuellen und

---

und Erde in Bewegung, um dieſer „teufliſchen Anmaßung" (diabolica usurpatio) Einhalt zu thun. (Schröckh a. a. O. Bd. 17. S. 63 ff. Gieſeler a. a. O. Bd. 1. S. 678. Not. f. Als Gregor ſeine Abſicht nicht erreichen konnte, nannte er ſich »servus servorum Dei,« welchen Titel die Päpſte noch heute führen.

127) Innocentius III. (Epp. lib. I. ep. 326.): »Summus Pontifex non hominis puri, sed veri Dei vere Vicarius appellatur. Nam quamvis simus Apostolorum Principis successores, non tamen ejus aut alicujus Apostoli vel hominis, sed ipsius sumus Vicarii Jesus Christi.« Vergl. cap. 2, 3. X. de translatione episcopi. (I. 7.) Früher nannten ſich die römiſchen Biſchöfe bloß Vicarii Petri, welchen Namen noch Gregor VII., ſelbſt noch Alexander III. führte. Gieſeler a. a. O. Bd. 2. Abth. 2. S. 230. Not. d.

128) Gregor. VII. Epp. lib. II. ep. I. deſſ. Dictatus nr. 22, 23. Innocent. III. de consecrat. Pontificis sermo 2. Indeſſen vermochten es die Päpſte zu keiner Zeit zu einer allgemeinen Anerkennung ihrer Untrüglichkeit bei der Entſcheidung von Glaubensſachen zu bringen ſ. Ivo ep. 233. Gieſeler a. a. O. S. 234. Not. l.), wiewohl es jederzeit gefährlich blieb, an der Uebereinſtimmung ihrer Ausſprüche mit der heil Schrift und Tradition zu zweifeln, indem ſchon der leiſeſte Zweifel als Ketzerei galt, die auf den Scheiterhaufen führte.

129) Seit Innocens III. wurde dies ſogar in den Decreten ſelbſt ausgeſprochen. Conc. Lateran. IV. (1215) cap. 5. Gieſeler a. a. O. S. 232. Not. h.

localen Verhältniſſen abändern, daher auch Dispenſationen von den Kirchengeſetzen für einzelne Fälle ertheilen [130]). Für Feſtſetzung und Aufhebung des poſitiven Rechts aber hat der Papſt keine andere Norm als ſeinen Willen [131]), während er ſelbſt an kein Geſetz gebunden iſt [132]). Vermöge ſeines Aufſichtsrechts iſt er befugt, den Zuſtand der Kirche durch Abgeordnete an Ort und Stelle unterſuchen und ordnen zu laſſen, über die Reinheit der Lehre und Disciplin zu wachen, für die Beobachtung der Kirchengeſetze zu ſorgen und im Falle der Nachläſſigkeit der höhern Kirchenbeamten ſelbſt einzugreifen und zu verfügen. Ueber alle wichtigen Sachen, namentlich ſolche, welche die Biſchöfe betreffen, als deren Abſetzung, Be-

---

130) Innocent. III. (cap. 4. X. de concess. praeb. III. 8.): »Secundum plenitudinem potestatis de jure possumus supra jus dispensare.« Gieſeler a. a. O. S. 233. Not. k.

131) In der glossa ad cap. 3. X. de translat. episcopi (I. 7.) heißt es: „die einzige Urſache, die man von allem, was der Papſt thut, zu geben hat, iſt, weil es ſein Wille iſt, und wer ſollte kühn genug ſein und ſich erfrechen, ihm zu ſagen, warum handelſt du alſo?“ Zenzelinus ſchreibt (1325) in ſeiner Gloſſe zu cap. 4. de verbor. significat. in Extrav. Jo. XXII. (XIV.) geradezu: „Wer glauben würde, daß der Herr unſer Gott, der Papſt, der dieſe Decretale erlaſſen hat, nicht alſo habe verordnen können, wie er verordnet hat, müßte für einen Ketzer gehalten werden.“ (Credere autem Dominum Deum nostrum Papam, conditorem dictae decretalis, sic non potuisse statuere, prout statuit, haereticum censeretur.) So ſteht noch in den Lyoner Ausgaben von 1584 und 1606, und in den Pariſer von 1585, 1601 und 1612; in den ſpätern iſt Deum ausgelaſſen.

132) Daher wurde von manchen Canoniſten des 13. Jahrhunderts behauptet, quod in curia Romana non committitur simonia. Denn von der Conſtitution gegen die Simonie, ſagt Heinrich, Cardinal von Oſtia (comment. in Decret. Greg. L. V. T. I. c. I.), gelte der Grundſatz »non ligat promulgantem.« Demnach führten die Päpſte ſeit Innocens IV. die berüchtigte Formel non obstante in ihren Bullen ein, wodurch alle entgegenſtehende Rechte, Geſetze und Verbote für den jedesmaligen Fall aufgehoben wurden.

ſtätigung, Conſecration, Verſetzung [133]), ſo wie die Errichtung, Theilung oder Vereinigung der Bisthümer, hat er ausſchließend zu verfügen [134]). Eben ſo hat er das ausſchließliche Recht, neue Mönchsorden zu beſtätigen und aufzuheben [135]), ſelig und heilig zu ſprechen [136]). Da die Biſchöfe bloß Gehülfen des Papſtes bei der Kirchenregierung ſind, ſo iſt er berechtigt, nach Willkühr in die Regierung der Diöceſen und Provinzen einzugreifen, mithin Sachen von den biſchöflichen Gerichten, bei denen ſie bereits ſchweben, abzuberufen, Appellationen mit Umgehung der Mittelinſtanzen anzunehmen und ſelbſt in allen Sachen in erſter Inſtanz zu erkennen. Sein Recht, Appellationen anzunehmen, erſtreckt ſich auf alle kirchliche Streitigkeiten [137]). Als allgemeiner Biſchof kann er überhaupt nicht bloß jedes Recht der biſchöflichen Gewalt ſelbſt ausüben, ſondern ſich ausſchließend vorbehalten [138]). Er iſt daher auch befugt, über alle Arten von Kirchenpfründen zu verfügen und von denſelben Abgaben zu fordern [139]). End-

---

133) Cap. 2. X. de translat. episcopi. (I. 7.)

134) Alle dieſe Geſchäfte gehörten früher zum Wirkungskreis der Provincialſynoden.

135) Cap. ult. X. de religiosis domibus. (III. 36.)

136) Bis ins 12. Jahrhundert übten die Biſchöfe dieſes Recht für ihre Diöceſen. (Gieſeler a. a. O. S. 244. Not. i.) Erſt Alexander III. eignete es dem römiſchen Stuhl zu. (cap. I. X. de relig. et venerat. Sanctor. III. 45.) Dieſes Reſervatrecht wurde eine der bedeutendſten Finanzquellen des römiſchen Hofes.

137) Cap. II. X. de appellationibus. (II. 28.) Gieſeler a. a. O. S. 242. Not. f.

138) Hieher gehören die vielen Dispenſations- und Abſolutionsvorbehalte des Papſtes. Der Grundſatz, woraus die Päpſte die Befugniß herleiteten, die biſchöfliche Gewalt zu beſchränken, ſteht in Innocent. III. Epp. lib. I. ep. 350.

139) Clemens IV. (cap. 2. de praebendis in VI^to^. III. 4.): »Licet ecclesiarum, personatuum, dignitatum aliorumque beneficiorum ecclesiasticorum plenaria dispositio ad Romanum noscatur Pontificem pertinere etc.« Vergl. Tit. de praebendis in Extrav. comm. (III. 2.) Gieſeler a. a. O. S. 245. Not. k.

lich ist der Papst berechtigt, von allen Bischöfen einen Eid des unbedingten Gehorsams zu fordern [140]).

---

140) Dieser Eid ist ein wahrer Vasalleneid. Gregor VII. forderte ihn zuerst von den Metropoliten, die ihr Pallium in Rom zu holen hatten, und von den Bischöfen, die von dem römischen Stuhl confirmirt wurden, weil sie ihm unmittelbar unterworfen waren. Seit dem dreizehnten Jahrhundert aber wurde er auf alle Bischöfe ohne Ausnahme ausgedehnt, indem seit dieser Zeit der römische Stuhl das Confirmationsrecht auch in Ansehung derjenigen an sich zog, die ihm nicht unmittelbar subjicirt waren. Der von Gregor VII. eingeführte Vasalleneid erhielt in der Folge noch einige Zusätze, wodurch er so eingerichtet wurde, daß er zur Stütze der übertriebenen Prätensionen des römischen Primats dienen könnte. In dieser Form muß er noch heute von den Bischöfen bei ihrer Consecration dem Papste geleistet werden. Er lautet wörtlich also: „Ich N. zur Kirche N. Erwählter will von dieser Stunde an getreu und gehorsam sein dem heil. Apostel Petrus, der heil. römischen Kirche und unserm Herrn, dem Herrn N. Papst N. und seinen ächten (canonice intrantibus) Nachfolgern. Ich will weder durch Rath noch That mitwirken, daß sie getödtet, oder verstümmelt, oder durch böse List gefangen, oder gewaltsam, auf was immer für eine Art, Hand an sie gelegt, oder ihnen Unbilden, unter was immer für einem Vorwand, zugefügt werden. Einen Plan, den sie mir selbst oder durch ihre Nuntien oder Briefe anvertrauen werden, will ich mit meinem Wissen zu ihrem Schaden Niemand eröffnen. Das römische Papstthum und die Regalien des heil. Petrus (hierunter wird der Kirchenstaat verstanden) will ich ihnen, unbeschadet meines Standes, gegen jeden Menschen erhalten und vertheidigen helfen. (So weit ist die Formel gewöhnlicher Lehnseid.) Den Gesandten des apostolischen Stuhls will ich beim Gehen und Kommen mit Ehrfurcht behandeln und ihm in seinen Bedürfnissen beistehen. Die Rechte, Ehren, Privilegien und das Ansehen der heil. römischen Kirche, unseres Herrn Papstes und der vorbenannten Nachfolger will ich zu erhalten, zu vertheidigen, zu vermehren und zu befördern mich bestreben. Auch will ich bei keinem Rathe, keiner That oder Verhandlung sein, wo gegen unsern Herrn oder gegen ebendieselbe römische Kirche irgend etwas Schädliches oder Nachtheiliges für ihre Personen, Rechte, Ehre, ihren Zustand und ihre Gewalt ersonnen wird. Und wenn ich erfahre, daß etwas der Art und von wem immer versucht oder unternommen werde, so will ich es nach Vermögen verhindern und, so bald ich

Zur Handhabung ihres Primats in diesem Umfang bedurften die Päpste einer großen Anzahl von Beamten, die

---

kann, meinem Herrn oder einem andern, durch den es zu seiner Kenntniß gelangen kann, anzeigen. (Lehnseid auf das Papstthum angewandt.) Die Regeln der heiligen Väter, die Decrete, Verordnungen oder Verfügungen, Vorbehalte, Provisionen und Mandate des apostolischen Stuhls will ich aus allen Kräften befolgen und mitwirken, daß sie von andern beobachtet werden. Die Ketzer, Schismatiker und die, so sich gegen unsern Herrn und den vorbenannten Nachfolgern auflehnen (rebelles), will ich nach Kräften verfolgen und bekämpfen (pro posse persequar et impugnabo.) Zur Synode berufen, will ich kommen, wenn ich nicht durch ein canonisches Hinderniß davon abgehalten werde. Alle drei Jahre will ich selbst persönlich die Schwellen der Apostel besuchen und unserm Herrn und den erwähnten Nachfolgern von meinem ganzen Hirtenamte und von allen Sachen, die den Zustand meiner Kirche, die Disciplin des Clerus und des Volks und endlich das Heil der Seelen, die mir anvertraut sind, auf was immer für eine Art betreffen, Rechenschaft geben und dagegen die apostolischen Befehle demüthig (humiliter) annehmen und aufs pünktlichste vollziehen. Sollte ich durch ein gesetzliches Hinderniß davon abgehalten werden, so will ich alles Erwähnte durch einen sichern, mit einer Specialvollmacht dazu versehenen, aus der Mitte meines Capitels genommenen Abgeordneten, oder durch einen andern mit einer kirchlichen Würde oder sonst einem Personat Begabten, oder falls diese mir abgehen, durch einen Diöcesanpriester, oder in Ermangelung eines solchen durch einen andern Säcular- oder Regulargeistlichen von erprobter Rechtschaffenheit und Gewissenhaftigkeit, der von allem Vorbesagten vollkommen unterrichtet ist, in Erfüllung bringen. Von einem solchen Hinderniß aber will ich mit den erforderlichen Beweisen den Cardinal der heil. römischen Kirche, der in der Congregation des heil. Concils den Vortrag hält, durch den vorbenannten Abgeordneten unterrichten. Die zu meiner Tafel gehörenden Besitzungen will ich weder verkaufen, noch verschenken, noch verpfänden, noch von neuem zu Lehen geben, noch auf irgend eine Art veräußern, auch wenn das Capitel meiner Kirche einwilligen würde, ohne den römischen Papst zu Rathe gezogen zu haben. Und sollte ich irgend eine Veräußerung vornehmen, so will ich in die Strafen verfallen, die in der hierüber erlassenen Verord-

ſchon im zwölften Jahrhundert unter dem allgemeinen Ausdruck der römiſchen Curie begriffen wurden. Um in die Regierung der Kirchen der einzelnen Länder ihren Prinzipien gemäß eingreifen zu können, ernannten ſie ſeit dem eilften Jahrhundert beſondere Abgeordnete (legati), denen ſie Vollmacht ertheilten, Verfügungen zu treffen, die ſie aus ihrem Primat herleiteten, um alle Rechte der Biſchöfe ſelbſt auszuüben [141]). Dieſe Legaten beriefen nicht nur in allen Provinzen, wo ſie hinkamen, Synoden, ſo oft ſie wollten, bei denen die Biſchöfe bei Strafe der Suspenſion erſcheinen mußten, ſie präſidirten nicht nur auf allen dieſen Synoden ohne Rückſicht auf die Rechte und den ſonſtigen Rang der Erzbiſchöfe, ſie zerſtörten nicht nur dabei jeden Schatten der Concilienfreiheit, indem ſie alles, wobei die Biſchöfe nicht nach ihrem Sinne ſtimmen wollten, ohne weiteres dem Papſt vorbehielten, ſondern ſie vernichteten die Jurisdiction der Metropoliten und Biſchöfe gänzlich; denn ſie zogen alle Appellationsſachen, die ſonſt vor die Erzbiſchöfe und Provinzialſynoden gehörten, ſo oft ſie wollten, vor ihr Tribunal, ſie nahmen eben ſo oft in erſter Inſtanz Prozeſſe und Klagen an, ja ſie nahmen ſie oft mit Gewalt von den Gerichtshöfen der Biſchöfe und Metropoliten hinweg, bei denen ſie ſchon rechtshängig waren. Ueber dieſe Zerſtörung aller kirchlichen Ordnung, beſonders aber über die Gelderpreſſungen, Beutelſchneidereien und Kirchen-

---

nung enthalten ſind. So wahr mir Gott helfe und die heiligen Evangelien Gottes.“ Pontificale Romanum P. I. T. XV. de consecrat. Ueber dieſen Eid ſ. Ellendorf hiſtor. kirchenr. Blätter. Bd. 2. S. 107 ff. S. 357 ff.

141) Cap. 2. de officio legati in VIto. (I. 15.): »Legatos, quibus in certis provinciis committitur legationis officium, ut ibidem evellant atque dissipent, aedificent atque plantent, provinciarum sibi commissarum ad instar proconsulum ceterorumque praesidum, quibus certae sunt decretae provinciae moderandae, *ordinarios reputantes* etc.«

räubereien der Legaten erhoben ſich in allen Ländern die lauteſten Klagen [142]), ſo daß ſchon frühzeitig ihre Thätigkeit in

---

142) Siegbert von Gemblours ſchrieb an Papſt Paſchal II. (Mansi, conc. coll. I. xx. p. 998): „Seine Legaten gingen nur umher, um ihre Geldſäcke zu füllen; nicht Beſſerung der Sitten, nicht Aenderung des Lebens, ſondern Menſchenmorde und Ausplünderungen der Kirchen kämen von ihnen.“ Wilhelm von Walmesbury (lib. 1. gest. pontif.) bemerkt zum J. 1172: „Alle (Legaten) kehrten (von England) zurück, ohne etwas Gutes geſtiftet zu haben, aber mit ſchwerer Beute.“ Von den Legaten, die Eugen III. 1150 nach Frankreich und Spanien ſchickte, um gegen die um ſich greifende Ketzerei zu wirken, ſagt der heil. Bernard (de consideratione): „Ihr ganzes Dichten und Trachten iſt darauf gerichtet, Geld zuſammen zu ſcharren.“ Kaiſer Friedrich I. ſagt in einem Rundſchreiben an alle Fürſten und Biſchöfe des deutſchen Reichs vom J. 1155 (bei Radevicus de gest. Fried. I.): „Mit ihren päpſtlichen Vollmachten, die nach ihrem Willen geſtellt ſind, waren die Legaten gewöhnt, das Gift ihrer ausgedehnten Bosheit durch alle Kirchen des deutſchen Reichs auszubreiten, die Altäre zu berauben, die heiligen Gefäße wegzunehmen und von den Crucifixen das Gold und Silber abzuſchälen.“ Als Hadrian IV. bei Friedrich I. ſich beklagte, daß er ſeinen Legaten den Eintritt in die Kirchen und Städte unterſagt habe, ſchrieb ihm der Kaiſer zurück (l. c.): „Euren Cardinallegaten ſind allerdings die Kirchen verſchloſſen und die Städte verwehrt, aber nur weil wir in ihnen nicht Prediger, ſondern Räuber erblickten, nicht Befeſtiger des Friedens, ſondern Zuſammenraffer des Goldes, nicht Ordner der Welt, ſondern unerſättliche Beutelſchneider.“ Um dieſe Zeit ſagt Johann von Salisbury (Policraticus V. 16): „Aber auch die Legaten des heil. Stuhls ziehen ihre Hände von keinem Geſchenke zurück; in den Provinzen treiben ſie oft ſolches Unweſen, als ſei Satan vom Angeſicht des Herrn ausgegangen, die Kirchen zu geißeln. Wie oft fügen ſie Schaden zu! Darin ſind ſie dem Teufel ganz ähnlich. Bei ihnen iſt kein Gericht, als öffentliche Beſtechung. Für Geſchenke ſprechen ſie die Gottloſen frei; bedrängte Gewiſſen beſchweren ſie; je ärger die Dinge, deſto größer ihr Vergnügen. Die Sünden der Völker ſind ihre Speiſe, durch ſie kleiden ſie ſich, von ihnen beſtreiten ſie ihren Aufwand.“ Andere Zeugniſſe ſ. bei Ellendorf a. a. O. Bd. 3. S. 298 ff. und Gieſeler a. a. O. S. 250. Not. p.

mehreren Staaten an die Zustimmung der Landesherren gebunden wurde [143]).

Diesem päpstlichen Absolutismus unterwarfen sich jedoch nur die Kirchen des Abendlandes. Die griechische Kirche hat dem römischen Bischof nie mehr als den ersten Rang zugestanden. Die schon seit Jahrhunderten bestandene Eifersucht zwischen den Bischöfen von Alt- und Neurom brach im eilften Jahrhundert in eine völlige Trennung der griechischen Kirche von der römischen aus [144]). Seit dieser Zeit gab es mithin zwei Kirchen, eine griechische und eine römische, von denen jede die katholische zu sein behauptete, und alle spätern Versuche, beide Kirchen wieder zu vereinigen, blieben erfolglos. Durch diese Trennung aber gewannen die Päpste hinsichtlich ihrer Herrschaft über die abendländische Kirche mehr, als sie durch die entschiedene Zurückweisung auf einen allgemeinen Primat über die Christenheit verloren. Fortan galt wenigstens bei den abendländischen Christen mehrere Jahrhunderte hindurch die Verwerfung des römischen Primats allein schon für eine Ketzerei, die mit dem Feuertod bestraft wurde, und Lehre der römischen und der katholischen Kirche wurden identische Begriffe, was sie nie gewesen waren, so lange man die griechische Kirche zur katholischen rechnete.

Indessen gab es auch im Abendlande noch einzelne Bischöfe, die sich den Anmaßungen der Päpste widersetzten und ihr Diöcesanrecht geltend zu machen wußten [145]). Auch die nunmehr zu bloßen Vicarien des römischen Stuhls herabge-

---

143) Thomassin, vet. et nov. eccles. disciplina P. I. l. II. c. 119. Pet. de Marca, de concord. sacerd. et imper. l. V. c. 49. Gieseler a. a. O. S. 260. Not. u.

144) Schröckh a. a. O. Bd. 24. S. 126 ff. Gieseler a. a. O. Bd. 2. Abth. 1. S. 319 ff.

145) So in Beziehung auf Dispensationen. Thomassin l. c. P. II. lib. III. c. XXIX. §. 359. Auch Synoden traten gegen das päpstliche Dispensationsrecht auf. Thomassin l. c. cap. XXVIII. §. 8, 9.

ſunkenen Biſchöfe der Schweiz beugten ſich nicht immer geduldig unter die Machtgebote deſſelben. So widerſetzte ſich unter andern der Biſchof Otto I. von Konſtanz mit großer Energie dem Gregorianiſchen Zwangsgebot des Prieſtercölibats [146]). Ueberhaupt ſuchten die konſtanziſchen Biſchöfe noch am meiſten ihr Anſehen gegen den römiſchen Stuhl zu behaupten. Um deſſen beſtändigem Einwirken auf ihren Sprengel Grenzen zu ſetzen, machten ſie (1285) einen Synodalſchluß, daß ohne ihre Erlaubniß kein Prälat Aufträge vom Papſt annehmen oder ſich mit deren Vollziehung befaſſen ſolle [147]).

Seitdem die Päpſte ihren Sitz nach Avignon verlegt hatten (1305—1378) [148]), machten ſie von ihrer angemaßten Gewalt den ſchnödeſten Mißbrauch, wobei es bloß darauf abgeſehen war, Geld zu erpreſſen. Der wildeſte und drückendſte Mißbrauch war die ſtets weitere und frechere Ausdehnung, die ſie ihrem Reſervations- und Proviſionsrecht ſo lange gaben, bis ſie endlich die ganze unbeſchränkte Dispoſition über alle Kirchengüter und Beneficien an ſich geriſſen hatten [149]). Dieſe Mißbräuche erreichten ihre höchſte Stufe während des Schisma (1378 ff.) [150]). Vierzig Jahre lang wurden zwei Päpſte einander entgegengeſtellt, von denen der eine zu Rom, der andere zu Avignon reſidirte. Wie ſich jeder Papſt in dem Beſitz ſeiner Würde durch Gewaltthätigkeiten zu behaupten ſuchte, ſo erpreßte auch jeder ſo viel, als er in ſeine Gewalt bekommen konnte, um ſich durch die Geſchenke der An-

---

146) S. das folgende Capitel Not. 9.

147) »Ne quis Praelatus cuicunque causae etiam a sede Apostolica sibi commissae sine speciali Episcopi sui licentia sese immisceat!« Von Arx, Geſchichte des Kantons St. Gallen. Bd. 1. S. 462. Not. a.

148) Baluzius, vitae Paparum Avenionensium. T. II. Par. 1693. Gieſeler a. a. O. Abth. 3. S. 2 ff.

149) Gieſeler a. a. O. S. 102 ff.

150) Ebendaſ. S. 122 ff.

hänglichkeit ſeiner Partei zu verſichern [151]). Es war nur ein Raub und eine Gewaltthat, welche ununterbrochen von der einen wie von der andern Seite ausgeübt wurde. Wie zwei feuerſpeiende Drachen ergoſſen ſich die beiden Päpſte in gegenſeitige Verwünſchungen und Verfluchungen, und da ſich die abendländiſche Chriſtenheit in ihrer Anerkennung theilte, ſo befand ſie ſich von der einen oder der andern Seite in dem Bann. Aus dieſer Doppelherrſchaft aber gingen die nachtheiligſten Folgen für die Kirche hervor. Alle Kirchenzucht zerfiel; Unwiſſenheit, Sittenloſigkeit, Habſucht, Mißbrauch der geiſtlichen Gewalt waren Vorwürfe, die nach dem eigenen Urtheil und Geſtändniß des beſſern Theils der Geiſtlichkeit ſelbſt, bei weitem den größten Theil des Regular- wie des Weltclerus trafen [152]). Eben daher forderte ein Theil der Geiſtlichkeit ſelbſt eine allgemeine Reformation der Kirche eben ſo nachdrücklich als die allgemeine Stimme der Laien.

Mittlerweile hatten die Anſichten des Zeitalters eine für das päpſtliche Syſtem höchſt nachtheilige Richtung erhalten. Die Streitigkeiten, in welche die Päpſte mit König Philipp V. von Frankreich [153]) und Kaiſer Ludwig dem Baier [154]) noch vor der Kirchenſpaltung verwickelt waren, hatten Anlaß zu Unterſuchungen über die Rechte des Papſtes nicht bloß in weltlichen, ſondern auch in kirchlichen Verhältniſſen gegeben [155]).

---

151) Ueber die damaligen Kirchenbedrückungen ſ. Gieſeler a. a. O. S. 127 ff.

152) Vergl. die Schriften des berühmten Felix Hemmerlin, Chorherrn zu Zürich. Müller, Geſchichten ſchweizeriſcher Eidgenoſſenſchaft. (Leipzig, 1805.) Bd. 4. S. 259 ff.

153) (Du Puy) Histoire du differend entre le Pape Boniface VIII. et Philippes le bel, Roy de France. Par. 1655. Gieſeler a. a. O. Abth. 2. S. 190 ff.

154) Gieſeler a. a. O. Abth. 3. S. 20 ff. Eichhorn, deutſche Staats- und Rechtsgeſchichte. Bd. 3. S. 15 ff.

155) Gieſeler a. a. O. Abth. 2. S. 217. Not. ll. Abth. 3. S. 30. Not. n.

Namentlich die Vertheidiger des deutſchen Kaiſers beſtritten den kirchlichen Primat des Papſtes in ſeiner neuern Bedeutung; ſie vindicirten nach der ältern Disciplin der Kirche die Gewalt in geiſtlichen Sachen den Biſchöfen überhaupt und erklärten den päpſtlichen Primat, ſofern er die Auctorität der allgemeinen Concilien und die biſchöfliche Gewalt beeinträchtige, für eine widerrechtliche Anmaßung [156]). Die ſchädlichen Folgen, welche das Schisma für die Kirche hatte, gaben die Anregung zur weitern Entwicklung dieſer Grundſätze. Theologen und Rechtsgelehrte, beſonders die Univerſität Paris, vertheidigten öffentlich den Satz, daß die allgemeine Synode die höchſte kirchliche Auctorität ſei, unter welche auch der Papſt ſich beugen müſſe [157]). Ihn wiederholte nach dem Concil von Piſa (1409) [158]), als das Bedürfniß, wie die Berechtigung einer allgemeinen Kirchenreformation immer lebendiger zum Bewußtſein gekommen war, die Kirchenverſammlung zu Konſtanz (1414—1418) [159]), indem ſie ſich ausdrücklich als Trägerin der höchſten von Chriſtus unmittelbar verliehenen Gewalt in der Kirche behauptete, welcher in allem, was den Glauben, die Aufhebung des Schisma und die Reformation

---

156) Marſilius von Padua in ſeiner merkwürdigen Schrift: Defensor pacis de re imperatoria et pontificia adversus usurpatam Romani pontificis jurisdictionem, bei Goldast, Monarchia S. R J., s. tract. de jurisdict. imper. T. II. p. 238 sqq.

157) Gerson, tract. de unitate ecclesiastica und de auferibilitate papae ab ecclesia, in deſſ. Opp. (ed. Dupin) T. II. P. I. Gieſeler a. a. O. Abth. 3. S. 155 fg.

158) Dieſes Concil ſetzte die Gegenpäpſte ab, aber der von demſelben gewählte Papſt konnte ſo wenig wie ſein Nachfolger alle chriſtlichen Länder bewegen, ſich von der Obedienz jener loszuſagen. Somit war das Uebel nur noch größer geworden, indem nun drei Päpſte einander gegenüber ſtanden und um das Vikariat Chriſti ſtritten. Ueber das Concil ſelbſt ſ. Weſſenberg, die großen Kirchenverſammlungen des 15. u. 16. Jahrhunderts. Bd. 2. S. 53 ff.

159) Weſſenberg a. a. O. S. 83 ff.

der Kirche in Haupt und Gliedern betreffe, auch der Papst sich unterwerfen müsse [160]). Zwar legte die Synode durch die Absetzung der Gegenpäpste die Kirchenspaltung glücklich bei, aber die laut verlangte Kirchenreformation vermochte auch sie nicht zu bewerkstelligen, indem der von ihr gewählte Papst Martin V. die Nationen zu trennen wußte [161]). Mit desto größerer Lebhaftigkeit entzündete sich der in Konstanz unbefriedigt gebliebene Reformationseifer auf dem folgenden Concil zu Basel (1431—1443) [162]), welches das konstanzer Prinzip von der Gewalt allgemeiner Concilien bestätigte, auf der Grundlage desselben eine Menge Reformationsdecrete erließ, durch die besonders die päpstliche Gewalt beschränkt wurde, und den widerstreitenden Papst Eugen IV. endlich selbst entsetzte. In Frankreich wurden diese Decrete mit einigen Modificationen (wegen besonderer Gewohnheiten der gallicanischen Kirche) auf einer Reichsversammlung zu Bourges 1438 in einer feierlichen Acte angenommen, die wegen ihrer Bestimmung, künftig Richtschnur der kirchlichen Praxis zu sein, pragmatische Sanction [163]) genannt wurde. Von nun an bildete sich in Frankreich der Begriff von dem, was man die

---

160) »Synodus spiritu sancto congregata legitime, generale concilium faciens, ecclesiam catholicam militantem repraesentans, potestatem a Christo immediate habet, cui quilibet cuiuscunque status vel dignitatis, etiamsi Papalis existat, obedire tenetur in his, quae pertinent ad fidem et exstirpationem dicti schismatis et reformationem ecclesiae in capite et membris.« Von der Hardt, Constant. Concil. T. VI. p. 86.

161) Der Papst schloß mit den einzelnen Nationalkirchen Concordate ab, die aber nicht in Ausübung kamen.

162) Wessenberg a. a. O. S. 271 ff.

163) Münch, Sammlung aller Concordate. Bd. 1. S. 207 ff. — Schon früher hatte Ludwig IX. durch eine pragmatische Sanction vom J. 1268 verschiedenen päpstlichen Mißbräuchen Schranken gesetzt. de Villeneuve-Trans, histoire de Saint-Louis. Paris et Nançy 1839. Vol. II. p. 626.

Freiheiten der gallicaniſchen Kirche nannte, beſtimmter aus. Es beruhte auf den beiden Grundſätzen: 1) daß dem Papſt weder unmittelbar noch mittelbar Oberhoheit im Weltlichen zuſtehe, und 2) daß ſeine geiſtliche Jurisdiction nur in Gemäßheit derjenigen Beſtimmungen des canoniſchen Rechts ausausgeübt werden könne, die in Frankreich recipirt worden ſind [164]). Später entſagte zwar König Franz I. durch ein Concordat mit Leo X. (1516) [165]) ausdrücklich oder ſtillſchweigend einem großen Theile der pragmatiſchen Sanction gegen die Vortheile, die ihm der Papſt bei der Beſetzung der Prälaturen einräumte. Allein die Principien der gallicaniſchen Kirchenfreiheiten behaupteten in Frankreich fortdauernd ihre Geltung. Auch in Deutſchland nahm eine Reichsverſammlung zu Mainz 1439 die Reformationsdecrete von Baſel feierlich an [166]), und die Entſchloſſenheit der Reichsſtände, beſonders der Churfürſten, brachte es dahin, daß Papſt Eugen IV. die acceptirten Beſtimmungen in vier Bullen 1447 beſtätigte, die man in neuerer Zeit zu Ehren ihrer Hauptbeförderer die Fürſtenconcordate [167]) genannt hat. Jedoch ſchon im folgenden Jahre 1448 opferte die meiſten hier anerkannten Rechte der deutſchen Kirche ein zwiſchen Kaiſer Friedrich III. und Papſt Nicolaus V. geſchloſſener Vertrag (ſ. g. Wiener Concordat) [168]), für deſſen Annahme der Papſt die einzelnen Reichsſtände durch mancherlei ihnen gemachte Conceſſionen allmälig zu gewinnen wußte [168*]). Auch die

---

164) (Pithou) Les libertés de l'église Gallicane. Paris 1594.

165) Münch a. a. O. S. 42 ff.

166) Koch, sanctio pragmatica Germanor. Argentor. 1789. Münch. a. a. O. S. 42 ff.

167) Koch l. c. p. 181 sqq.

168) Früher irrig das Aſchaffenburger Concordat genannt. Koch l. c. p. 210 sqq.

168*) Gieſeler a. a. O. Abth. 4. S. 103. Not. e.

zum Reiche gehörigen Bischöfe der Schweiz haben dieses Concordat recipirt.

So gelang es der Politik der Päpste, die Bestrebungen der Synoden von Konstanz und Basel zu vereiteln und sich in ihr voriges Verhältniß gegen die Kirche wieder zu setzen. Nicht bloß griffen sie wieder zu jenen empörenden Mißbräuchen ihrer Gewalt, gegen die sich die ganze Kirche erhoben hatte, sie trieben sie sogar noch ärger. Ohne die geringste Rücksicht auf die Concordate [169]) griffen sie in die Rechte der Nationalkirchen und ihrer Vorsteher ein und erpreßten unter den verschiedensten Titeln ungeheuere Summen. Das Raubsystem der römischen Eingriffe [170]) erfuhren auch die schweizerischen Bisthümer mehr als jemals, und Rom ging bereits so weit, daß es (1475) versuchte, den bischöflichen Stuhl von Konstanz nach Willkühr zu verschenken [171]).

---

169) Schon wenige Jahre nach dem Abschluß des Wiener Concordats wurde in Deutschland darüber geklagt, daß es von Rom nicht beobachtet werde. (Plank a. a. O. Bd. 5. S. 488.) Calixtus III. sagte in seinem Schreiben an den Kaiser Friedrich III. vom Jahre 1457, worin er sich gegen den Vorwurf der Concordatsverletzung rechtfertigte: „Obgleich das Ansehen des römischen Stuhls höchst frei sei und durch keine Fesseln von Verträgen hätte eingeschränkt werden sollen; so wolle er doch aus bloßer Gnade (ex mera liberalitate), aus Eifer für den Frieden und aus Liebe gegen ihn und die deutsche Nation, daß die Concordate Statt haben sollen.“ (Gieseler a. a. O. Abth. 4. S. 111. Not. p) In den Archiven der schweizerischen Bisthümer finden sich viele Klagen über Verletzungen der Concordate von Seiten Roms.

170) Hemmerlin hat es in seiner recapitulatio de anno jubileo aufs schärfste bekämpft.

171) Als der Bischofsstuhl damals erledigt wurde, wählte zwar das Domcapitel auf herkömmlichem Wege den Grafen Otto, Truchseß von Sonnenberg, welcher auch die kaiserliche Bestätigung erhielt; aber Ludwig von Freiberg hatte sich durch allerlei Mittel in Rom die bischöfliche Würde schon im voraus zusichern lassen, so daß der Papst jene Wahl für nichtig erklärte, weil er über die Nachfolge

Bei Beſetzung der geringern Pfründen waren ſolche Eingriffe unglaublich zahlreich. Den Kirchengeſetzen ſchnurſtracks entgegen, ertheilten die Päpſte aus Gunſt oder für Geld Anwartſchaften (Erſpectanzen, Gratien, Wartbriefe) [172]) auf künftig erledigt werdende, ſowohl benannte als unbenannte, Pfründen [173]), und nicht bloß verliehen ſie einer und derſelben Perſon mehrere Pfründen zugleich [174]), die ſie unmöglich alle verſehen konnte [175]), ſondern ſie ertheilten ſogar mehre-

---

verfügt habe. Alſo reſidirte Otto IV. in Konſtanz, der Biſchof Ludwig in Radolphzell. Rom ſprach den Kirchenbann über alle aus, welche jenen anerkennen würden, und erſt nach vier Jahren voll Hader, weil Kaiſer und Reich ſich mit ungewöhnlicher Entſchloſſenheit des rechtmäßig Gewählten annahmen, verſtand ſich der Papſt zum Nachgeben, wenn man ſeinen Schützling auf andere Weiſe entſchädigen wolle, was auch geſchah. Walchner, Biſchof Otto von Sonnenberg und Ludwig von Freiberg. Ein Beitrag zur Geſchichte des Bisthums Konſtanz. Karlsruhe 1818.

172) Exspectativae, gratiae exspectativae.

173) Zur Verleihung einer Pfründe erfordern die Kirchengeſetze vor allem, daß ſie ſelbſt erledigt ſei (c. 7. C. II. qu. 1. c. 5. 6. 10. 40. C. VII. qu. 1.), und dann ſoll die Verleihung ohne Simonie, d. h. unentgeltlich geſchehen (c. 2. 3. 8. 9. C. I. qu. 3. c. 2. 13. 27. X. de simonia (VI. 1.) u. a.), eine Beſtimmung, welche die Päpſte nie beobachteten. Vergebens hat das Concil von Baſel (decret. de reservationibus) alle Erſpectanzen aufgehoben.

174) Auch dieſes verbieten die Kirchengeſetze. c. 1. Dist. LXXXIX. c. 2. C. XXI. qu. 1. c. 3. C. X. qu. 5. c. 3. X. de clericis non residentibus. (III. 4.)

175) So war Peter Kiſtler Propſt in Zofingen, Decan zu Bern und Pfarrer zu Ins und Rötelen; Nicolaus von Diesbach Propſt in Solothurn, Decan in Baſel, Prior zu Granſon und Vaucluſe. Glutz-Blozheim, Geſchichte der Eidgenoſſen. S. 501. Not. 197. Andere Beiſpiele ſ. bei von Arx, Geſch. des Kant. St. Gallen. Bd. 2. S. 653. Not. c. Der Propſt Armbruſter in Bern beſaß vierzig einträgliche Pfründen. Anſelm, Berner-Chronik. Bd. 1. S. 370.

ren Personen Exspectanzen auf eine und dieselbe Pfründe [176]), was zu vielfältigen Streitigkeiten und selbst blutigen und langwierigen Fehden Anlaß gab [177]). Und diese Gratien verlieh der römische Hof nicht bloß Geistlichen, sondern auch Laien jedes Standes, ja sogar seinen „Guardiknechten" (Soldaten der päpstlichen Leibwache), die dann die Pfründen wieder verkauften [178]). Oft waren die Exspectivirten, in Deutschland und der Schweiz Curtisanen [179]) genannt, Italiener (rö-

---

176) Im J. 1490 machten nicht weniger als vier Personen auf eine Chorherrnpfründe in Zürich Anspruch. Als die Sache nach Rom gezogen wurde, zeigte sich noch ein fünfter Prätendent aus Schwaben, der dort zu gleicher Zeit die auf fünf Pfründen erhaltenen Anwartschaften geltend machte. Hottinger, helvet. Kirchengesch. Bd. 2. S. 757.

177) Dies war im J. 1485 der Fall, als Johann Pfyffer von Sursee und der Pfarrer Johann Meyer von Büren kraft päpstlicher Gratien die Propstei zu Münster in Granfelden ansprachen. S. Anselm a. a. O. S. 397 ff. Hottinger a. a. O. S. 514 ff. Müller a. a. O. Bd. 5. Abth. 1. S. 278 ff.

178) So gab der Papst 1520 die Pfarrei Berg, welche der Abt von St. Gallen schon dem dortigen Dr. Grübel verliehen hatte, dem Guardiknecht Sebastian Appenzeller, unter dem Vorwand, sie wäre im päpstlichen Monat erledigt worden. Von Arx a. a. O. S. 661. Andere Beispiele s. bei Hottinger, Gesch. der Eidgenossen während der Zeiten der Kirchentrennung. Abth. 1. S. 282. Not. 165. Als ein päpstlicher Legat vor der Tagsatzung in Glarus im J. 1520 erschien, klagten die Eidgenossen unter anderm: „Auch so wär nit zu dulden, daß sie von Curtisanen betrübt wurdint, daß des Babsts Gardiknecht Pfründen erwurbint und die verkouftint." Anselm a. a. O. Bd. 5. S. 482.

179) „Es ist," sagt Urban Rhegius 1522, nachdem er seine Stelle als Generalvicar des Bischofs von Konstanz kurz vorher verlassen hatte — „es ist ein Volk auf Erden, die heißen Curtison, ist geschwind, wo Geld stehet, unnütz, wo man predigen soll; dieselben fallen die großen Pfarren an, und so Eine ledig wird, so schmecken sie's über viel Meilen Wegs. Wenn er schon ein Eseltreiber zu Rom ist gewesen, das Deutschland muß ihn doch vor einem Herrn

miſche Canzleidiener), Niederländer, Schleſier, Schwaben und andere Fremde, denen die Sprache und Sitten der Schweizer völlig unbekannt waren, oder ſogar Feinde der Schweiz [180]). Dieſe Leute, faſt ohne Ausnahme untüchtig, ungelehrt und laſterhaft, überfielen mit ihren größtentheils erkauften Wartbriefen gleich einem Heere von Heuſchrecken die Pfründen zu Stadt und Land und verſperrten den würdigern Landeskindern den Zutritt zu den geiſtlichen Stellen. Auf den Papſt trotzend, bedrohten dieſe Pfründenjäger jeden mit dem Banne, der ſich ihnen widerſetzte, und nicht bloß vacante, ſondern auch ſolche Pfründen fielen ſie an, die ſchon einen Herrn hatten, den ſie verdrängten oder doch wenigſtens mit einer Schatzung beſchwerten [181]). Nachdem die Eidgenoſſen von Rom die Abſtellung dieſes ſchändlichen Unfugs mehr als einmal vergebens gefordert hatten, ergriffen ſie endlich ſelbſt die kräftigſten Maßregeln dagegen, wovon jedoch erſt im folgenden Capitel die Rede ſein wird.

Gegen Ende des fünfzehnten und zu Anfang des ſechzehnten Jahrhunderts fühlte man den Druck des Despotismus der Päpſte faſt noch ſtärker als vor den Synoden von Konſtanz und Baſel. Ihr Uebermuth und ihre Verachtung der öffentlichen Meinung ging ſo weit, daß Leo X. auf einem angeblich allgemeinen Concil zu Rom (1512—1517), das aber weder in Frankreich noch in Deutſchland anerkannt wurde, das Anſehen und die Decrete der Baſeler Synode recht förmlich zu vernichten und dagegen die unumſchränkte Macht des Papſtthums als Dogma auszuſprechen wagte [182]). Außer

---

haben, und ſein Vicari muß Finanz trieben mit den Bawern." Vierordt, Geſch. des Proteſtantismus in Konſtanz in Schreiber's Taſchenbuch für Geſchichte und Alterthum in Süddeutſchland. Jahrgang 3. S. 12.

180) Hottinger, helv. K. G. Bd. 2. S. 757 fg.

181) Ebendaſ.

182) »Et cum de necessitate salutis existat, omnes Christi fideles Romano pontifici subesse, prout divinae scripturae et sanctorum

den Concordaten, die aber von den Päpsten auf das Vielfältigste verletzt wurden, hatten die Reformationssynoden des fünfzehnten Jahrhunderts den einzigen Vortheil gewährt, daß durch die Erörterungen, die sie einmal angeregt hatten, der Grund zu einem Lehrsystem über die Grundlagen der Verfassung der römisch-katholischen Kirche gelegt worden war, dessen Entwicklung einer spätern Zeit vorenthalten blieb.

Recapituliren wir zum Schluß die bisherige Darstellung in Beziehung auf das Verhältniß der Bischöfe der Schweiz zum römischen Stuhl, so erhalten wir folgendes Resultat. Dieses Verhältniß war im Ganzen dasselbe wie das der übrigen Bischöfe der abendländischen Kirche. Wie diese, so haben auch die Bischöfe der Schweiz anfangs dem römischen Bischof den ersten Rang, aber keine Jurisdiction über ihre Kirchen zugestanden. Als sie im sechsten Jahrhundert unter die fränkische Herrschaft kamen, blieben sie nicht nur unabhängig vom römischen Stuhl, sondern sie kamen aus aller Communication mit ihm. Dieser Zustand dauerte über hundertfünfzig Jahre, bis Bonifacius, der s. g. Apostel der Deutschen, die fränkische Kirche mit Rom wieder in Verbindung brachte. Infolge der von ihm in dieser Kirche verbreiteten Grundsätze von dem römischen Primat erblickten nun zwar auch die schweizerischen Bischöfe mit den übrigen Prälaten des fränkischen Reichs in dem römischen Bischof, als dem ihnen vorgestellten Nachfolger des Apostels Petrus, einen über sie gestellten Obern; aber sie waren weit entfernt, ihm auch die Jurisdiction einzuräu-

---

patrum testimonio edocemur, ac constitutione fel. mem. Bonifacii papae VIII. similiter praedecessoris nostri, quae incipit: *unam sanctam*, declaratur, pro eorundem fidelium animarum salute, ac Rom. pont. et huius sanctae sedis suprema auctoritate, et ecclesiae sponsae suae unitate et potestate, constitutionem ipsam, sacro praesenti concilio approbante, innovamus et approbamus. « Cap. 1. de concilliis in VI^to^ (III. 7.) Eisenschmidt, römisches Bullarium. Bd. 1. S. 460 fg.

men, die er bis dahin aus seinem Primat hergeleitet hatte. Erst seitdem sich durch die für ächt gehaltenen pseudoisidorischen Decretalen in der Kirche allmälig eine bestimmtere Ansicht über den römischen Primat gebildet hatte, unterwarfen sie sich, wie die übrigen abendländischen Bischöfe, nach und nach der Jurisdiction, welche der römische Stuhl in Anspruch nahm und nach den Grundsätzen jenes Lügencodex stets weiter ausdehnte.

Das seit den Pseudodecretalen entwickelte Verhältniß des römischen Stuhls zum Episcopat blieb bis zur Reformation von den Bischöfen der Schweiz anerkannt, so wie es in den allgemein recipirten canonischen Rechtsbüchern und den spätern deutschen Concordaten bestimmt war. Der Inhalt dieser Rechtsbücher (des Decrets und der drei päpstlichen Decretalensammlungen) [183]) wurde zur Zeit der Synode von Konstanz als der Inbegriff des allgemeinen Kirchenrechts (corpus juris canonici) betrachtet, im Gegensatz zu den neuern, seit Clemens V. erlassenen päpstlichen Verordnungen, denen man kein gemeingültiges Ansehen beilegte. Ein Theil dieser Extravaganten [184]), der die ausschweifenden päpstlichen Reservationen der Pfründen betraf, wurde von der folgenden Synode von Basel ausdrücklich für unverbindlich erklärt [185]). Zwar gelang es dem römischen Hof, die ihm durch die Decrete dieser Synode entzogenen Usurpationen durch Concordate großentheils wieder zu erschleichen; aber das einmal erschütterte Ansehen seiner Gesetzgebung vermochte er nicht wieder herzu-

---

183) S. oben Note 124.

184) Ueber die Bedeutung dieses Ausdrucks und der beiden Extravagantensammlungen, die seit dem Anfang des 16. Jahrhunderts in die Ausgaben des corpus juris canonici aufgenommen wurden, s. Eichhorn, Kirchenrecht. Bd. 1. S. 349 ff.

185) Sess. XII. decretum de electionibus et confirmationibus Episcoporum et Praelatorum. Sess. XXIII. Decr. de reservationibus.

ſtellen. Seit den Reformationsſynoden des fünfzehnten Jahrhunderts wurde der pſeudoiſidoriſche Grundſatz von der verbindenden Kraft aller päpſtlichen Conſtitutionen, ſofern nur ihre Aechtheit außer Zweifel ſei, auch von den Biſchöfen der Schweiz nicht mehr anerkannt. Fortan erlangte jede päpſtliche Verordnung, die nicht in den recipirten Sammlungen des canoniſchen Rechts enthalten iſt, in ihren Diöceſen erſt dann Gültigkeit, wenn ſie von ihnen angenommen und bekannt gemacht wurde.

Zweites Capitel.

Die Stellung der Schweizer zur Kirche ihres Landes *).

Die im vorigen Capitel geschilderte Stellung der weltlichen Macht zur Kirche im fränkischen Reiche behauptete sich im Ganzen bis ins eilfte Jahrhundert. Namentlich blieben

*) Ueber das schweizerische Staatskirchenrecht sind folgende Schriften erschienen: 1) Felix Balthasar, de Helvetiorum juribus circa Sacra, d. i. kurzer historischer Entwurf der Freiheiten und Gerichtsbarkeit der Eidgenossen in sogenannten geistlichen Dingen. Zürich 1768. (Die vorzüglichste Schrift.) Eine neue, von dem Verfasser selbst noch verbesserte Auflage erschien nach seinem Tode († 1810) zu Rapperswyl 1833. Auch ins Französische wurde diese Schrift übersetzt von Viend, Professor zu Lausanne, unter dem Titel: Libertés de l'eglise Helvétique. Lausanne 1770. 2) (Ildeph. Fuchs) Versuch einer pragmatischen Geschichte der staatsrechtlichen Kirchenverhältnisse der Schweizerischen Eidgenossen. Bd. 1. Germanien 1816. 3) (Cas. Pfyffer). Auch etwas über die Kirchengüter und über die Verhältnisse geistlicher Personen und Sachen im Staate überhaupt und in der Schweizerischen Eidgenossenschaft insbesondere. Gegen Geiger und Görres. Zürich 1828. 4) (Lud. Snell). Die Verhältnisse der katholischen Kirche zu den schweizerischen Regierungen. Aus der allgemeinen Kirchenzeitung als Nachtrag zu der Schrift: „Auch etwas über die Kirchengüter" ꝛc. Zürich 1828. 5) Die Rechte

die von den Königen fortdauernd ernannten Biſchöfe [1]) als Vaſallen derſelben in großer Abhängigkeit von ihnen. Jeder nominirte oder ausnahmsweiſe gewählte Biſchof mußte ſich vor ſeiner Conſecration vom König mit den Gütern und Regalien, die ſeiner Kirche zu Theil geworden, belehnen laſſen. Die Belehnung oder Inveſtitur wurde ſchon im neunten Jahrhundert dadurch vollzogen, daß der König dem Biſchof einen Ring und Stab als die ſymboliſchen Zeichen ſeines Amtes übergab [2]). Der Biſchof mußte den Lehnseid leiſten, die Lehnspflichten erfüllen und vor dem König Recht nehmen. Eben ſo war auch der römiſche Biſchof noch der kaiſerlichen Gewalt unterworfen. Das Recht des Kaiſers ſeine Wahl zu beſtätigen, wurde von Heinrich III., der drei Päpſte auf einmal abſetzte [3]), als Nominationsrecht geltend gemacht [4]).

So lange die weltliche Macht noch einen Einfluß über die Kirche behauptete, konnte der Papſt die letztere nie unbe-

---

der Staaten in Bezug auf die Kirchen. Burgdorf 1832. (Eine ſchlechte Compilation.) — Die Hauptquellen ſind die eidgenöſſiſchen Abſchiede, die Rathsprotocolle der einzelnen Cantone und die Schweizerchroniken. Außerdem enthält vieles Material: Hottinger, historia ecclesiastica N. T. Ti. IX. (beſonders T. VIII. in Beziehung auf Zürich) und hauptſächlich Hottinger, helvetiſche Kirchengeſchichten. 4 Bde.

1) Eine Verfügung des Kaiſers Ludwig des Frommen vom J. 817 (cap. Aquisgr. c. 2. Bei Pertz l. c. T. I. p. 206), welche die canoniſche Disciplin hinſichtlich der Biſchofswahlen (durch Clerus und Volk) wiederherzuſtellen verſuchte, blieb erfolglos. Wo nicht die königliche Gnade einer beſonders bevorzugten Kirche entweder für immer oder für einen einzelnen Fall die Wahlfreiheit geſtattet hatte, behauptete das Nominationsrecht der Regenten überall ſeine Herrſchaft.

2) Pet. de Marca, de concordia sacerdotii et imperii. L. VII. c. 19.

3) Auf der Synode von Sutri im J. 1046. Gieſeler a. a. O. Bd. 2. Abth. 1. S. 194.

4) Der Kaiſer ernannte vier Päpſte nach einander, die ſämmtlich Deutſche waren.

ſchränkt beherrſchen. Dies erkannte ſchon der Verfaſſer der falſchen Decretalen, indem er den Grundſatz von der Unabhängigkeit der Kirche vom Staat ausſprach. Pſeudoiſidor aber ſtellte zugleich die Kirche über den Staat überhaupt. Auf der Grundlage dieſer Prinzipien ſuchte zuerſt Gregor VII. das bisherige Verhältniß zwiſchen Staat und Kirche gänzlich zu verändern. Sein Plan, nach welchem er ſchon lange vor ſeiner Erhebung auf den römiſchen Stuhl gehandelt hatte, ging nicht bloß dahin, die Kirche von der Gewalt des Staates unabhängig zu machen und den Königen und Fürſten den Einfluß, den ſie bisher nach ſo vielen Beziehungen über ſie zu behaupten gewußt hatten, zu entziehen, ſondern ſein Streben war insbeſondere auch darauf gerichtet, die weltliche Gewalt der geiſtlichen, d. h. der päpſtlichen zu unterwerfen. Nach ſeiner Idee ſollte der Papſt nicht bloß abſoluter Regent der Kirche, ſondern als Repräſentant der Gottheit auch unbeſchränkter Oberherr aller weltlichen Regenten ſein [5]). Nach dieſer Univerſalmonarchie ſtrebten unabläſſig ſeine Nachfolger [6]) während des Mittelalters und waren nahe daran, in der Geiſtesnacht dieſer Zeiten ihr Ziel zu erreichen. Während Chriſtus lehrte, daß ſein Reich nicht von dieſer Welt ſei, machten ſeine angeblichen Statthalter gerade dieſe Welt zu ihrem Lieblingsreich, und Bonifacius VIII. erklärte ohne Scheu,

---

5) In ſeinen Dictatus kommen in dieſer Hinſicht folgende Grundſätze vor: nr. 8. Quod solus (papa) possit uti imperialibus insigniis. — 9. Quod solius Papae pedes omnes principes deosculentur. — 12. Quod illi liceat Imperatores deponere. — 27. Quod a fidelitate iniquorum subjectos potest absolvere. Gieſeler a. a. O. Abth. 2. S. 7 in der Note.

6) Innocens III. (Epp. lib. II. ep. 209.) ſagt: »Dominus Petro non solum universam Ecclesiam, sed totum reliquit seculum gubernandum.« Dieſer Papſt hat hauptſächlich die Theorie von der Superiorität der geiſtlichen Macht über die weltliche ausgebildet und auch darnach ſeine ganze Regierung hindurch gehandelt. Gieſeler a. a. O. S. 105 ff.

daß man nicht ſelig werden könne, ohne zu glauben, daß jedermann dem Papſt auch in weltlichen Dingen unterworfen ſei [6*]).

6*) Dieſer Papſt lehrt in der berüchtigten Bulle: Unam sanctam (1302) Folgendes: „Daß der Papſt zwei Schwerter hat, das geiſtliche und weltliche, lehren uns evangeliſche Ausſprüche. Denn als die Apoſtel ſagten: Siehe, hier ſind zwei Schwerter! antwortete der Herr nicht, das ſei zu viel, ſondern es ſei genug. Gewiß, wer es leugnet, daß das weltliche Schwert in der Gewalt des Petrus ſei, der beherzigt das Wort des Herrn ſchlecht: Stecke dein Schwert in die Scheide! Beide ſind alſo in der Gewalt der Kirche: das geiſtliche und das materielle; aber dieſes muß für die Kirche, jenes von der Kirche angewendet werden; jenes durch den Prieſter, dieſes durch Könige und Soldaten; aber nach dem Wink und der Duldung des Prieſters (ad nutum et patientiam sacerdotis). Ein Schwert aber muß unter dem andern und das weltliche Anſehen dem geiſtlichen unterworfen ſein. Denn da der Apoſtel ſagt: Alle Gewalt iſt von Gott, und die da iſt, ward von Gott geordnet: ſo wäre ſie nicht geordnet, wenn nicht ein Schwert unter dem andern wäre.“ Am Schluß ſagt nun der Papſt: »Subesse Romano pontifici omni humanae creaturae declaramus, dicimus, definimus et pronuntiamus omnino esse de necessitate salutis.« (Cap. 1. de majoritate et obedientia in Extrav. comm. I. 8.) Schon im vorhergehenden Jahre ſchrieb Bonifacius dem König von Frankreich, Philipp VI., gegen den dieſe Conſtitution, die Leo X. neuerdings beſtätigte (ſ. das vorige Capitel Note 182), zunächſt gerichtet war, weil er dem Papſt keine Gewalt über ſich in weltlichen Dingen einräumen wollte: „du ſollſt wiſſen, daß du uns im Geiſtlichen und Weltlichen unterworfen biſt. Andersdenkende halten wir für Ketzer.“ (Scire te volumus, quod in spiritualibus et temporalibus nobis subes. Aliud credentes haereticos reputamus. Bull. Rom. T. IX. p. 120). Hierauf antwortete der König: „Du ſollſt wiſſen, Erznarr, daß wir in weltlichen Dingen niemand unterworfen ſind. Andersdenkende halten wir für Thoren und Wahnwitzige. (Sciat maxima tua fatuitas, in temporalibus nos alicui non subesse. Secus credentes fatuos et dementes reputamus. Baillet, histoire des démêlez du Pape Boniface VIII. avec Philippe le bel. p. 111.) In dem gleichen Jahre 1301 ſchrieb der Papſt dem König in der Bulle: Ausculta fili: „Gott hat uns über Könige und Reiche geſetzt, um in ſeinem Namen auszureißen, zu zerſtören, zu verderben, zu zerſtreuen, zu bauen, zu pflanzen. Laß dich daher,

Um seinen herrschsüchtigen Plan auszuführen, zwang Gregor VII. zuerst die niedern Cleriker, die trotz aller Cölibatgebote größtentheils verehelicht waren, durch bisher unerhörte Mittel zur Ehelosigkeit [7]). So lange die Geistlichen in der Ehe lebten, waren sie als Familienväter zu sehr an das Interesse des Staates gekettet, als daß sie recht eifrige Vertheidiger der Kirche, d. h. des Papstes hätten werden können. Wurden sie dagegen der Sorge für Weib und Kind entbunden und dadurch unabhängig von Fürst und Staat, so erwarb sich der Papst eine Armee von Millionen, die ihm die Herrschaft über alle weltliche Macht erstreiten halfen [8]). Indessen fand das Gregorianische Cölibatzwangsgebot gerade bei den Geistlichen selbst den größten Widerstand [8*]). An mehreren Orten stimmten die zum Theil selbst verehelichten Bischöfe ihren Clerikern bei, daß ihnen keine Macht in der Welt ihre Weiber nehmen könne; der Bischof Otto I. von Konstanz erlaubte, dem Papst zum Trotz, jetzt erst förmlich seinen Geist-

---

geliebtester Sohn, von niemand bereden, daß du keinen Oberherrn habest und dem höchsten Hierarchen der kirchlichen Hierarchie nicht unterworfen seiest. Denn der ist ein Thor, der so denkt, und wer dies hartnäckig behauptet, ein Ungläubiger außerhalb des Schafstalls des guten Hirten! Bull. cit. p. 121.

7) Sigebertus Gemblacensis ad ann. 1074: »Gregorius papa celebrata synodo-uxuratos sacerdotes a divino officio removit, et laicis missas eorum audire interdixit, novo exemplo, et ut multis visum est, inconsiderato judicio, contra SS. Patrum sententiam.« Bei Pistorius, script. rer. Germ. T. I. p. 841.

8) Daß Gregor bei Abschaffung der Priesterehe lediglich einen politischen Zweck hatte, sprach er selbst ganz unverholen mit folgenden Worten aus: „Die Kirche kann aus der Sklaverei der Laien nicht erlöst werden, so lange die Priester von den Eheweibern nicht befreit werden. Epp. lib. IV. ep. 20.

8*) Lambertus Schafnaburgensis (von Aschaffenburg) ad a. 1074 bei Pistorius l. c. p. 379.

lichen die Verehelichung [9]), und eine Synode von Paris (1074) beschloß ausdrücklich, daß man dem Papst nicht gehorchen müsse, und daß alle diejenigen für Ketzer zu achten

---

9) Als Gregor davon Kunde erhielt, schrieb er (1075) an den Bischof: „Es ist uns vieles von Dir hinterbracht worden, was wir ungern und mit Betrübniß vernehmen und, wäre es von irgend einem andern uns hinterbracht worden, auf das schärfste bestrafen würden. — Wir haben Dir unsere Befehle zur Beachtung überschickt. Du hast aber, wie wir vernommen haben, die Zügel der Wollust den Geistlichen erst recht gelöst, so daß die, welche mit Weibern verbunden sind, in ihren Verbrechen verharren, und wer noch nicht verheirathet ist, kein Verbot von Dir befürchtet. O der Unverschämtheit! O der Erzfrechheit! Ein Bischof verachtet die Befehle des apostolischen Stuhls, vernichtet die Vorschriften der heiligen Väter, ja verkündet sogar seinen Untergebenen das Gegentheil vom bischöflichen Stuhl herab. Deshalb befehlen wir Dir kraft apostolischer Auctorität, Dich zur nächsten Synode zu stellen, um über Deinen Ungehorsam und die Verachtung des apostolischen Stuhls und alles Dir zur Last gelegte Rede und Antwort zu geben." Zugleich schrieb der Papst an den Clerus und das Volk der Diöces Konstanz, erzählte ihnen das Verbrechen ihres Bischofs und sein gegen ihn eingeleitetes Verfahren und befahl Großen und Geringen kraft apostolischen Ansehens, sofern er in seiner Verstockung verharren sollte, ihm keine Ehrfurcht und keinen Gehorsam zu erweisen, und ja nicht etwa zu glauben, daß aus dieser Widersetzlichkeit Gefahr für ihre Seele entstehen könnte, „denn," schreibt er, „wenn er den apostolischen Befehlen nicht gehorchen will, so sprechen wir alle kraft des Ansehens des Apostels Petrus, vom Joche jeglicher Unterwürfigkeit gegen ihn los, so daß Niemand, der ihm auch durch einen Eid verpflichtet ist, ihm Treue zu leisten schuldig ist, so lange er gegen den allmächtigen Gott und den apostolischen Stuhl Rebell ist. Otto aber leistete der päpstlichen Vorladung keine Folge, sondern nahm an der von Kaiser Heinrich IV. (1076) zu Worms veranstalteten Synode Theil, welche den Papst wiewohl ohne Erfolg absetzte. Gregor suspendirte nun den Bischof auf einer Synode zu Rom und untersagte ihm das Abendmahl. Diese Sentenz meldete er den Konstanzern und sprach sie von dem Gehorsam gegen ihn los. Jedoch gestattete ihm der Papst noch in demselben Jahr (1076) wieder die Communion, nicht aber die Ausübung des Amts. Otto aber kümmerte sich darum nichts und verrichtete alle Amtshandlungen nach wie vor. Da in-

ſeien, welche den Geiſtlichen den Eheſtand verbieten wollen, wobei ſie ſich auf den Apoſtel Paulus [9*]) berief, der dies Lehre des Teufels nannte [10]). Faſt zwei Jahrhunderte währte es, bis es den Päpſten mittelſt Anwendung der verwerflichſten Mittel gelang, die Prieſterehe überall abzuſchaffen, an deren Stelle nun Concubinat und Unzucht aller Art trat [11]). Um das zweite ſtarke Band zu zerreißen, durch welche die höhere Geiſtlichkeit an das Intereſſe des Staates geknüpft war, verbot Gregor VII. derſelben, ſich von Laien inveſtiren zu laſſen [12]). Dadurch wollte der Papſt den weltlichen Regenten nicht bloß ihren Einfluß auf die Beſetzung der Prälaturen, ſondern die ganze Gewalt, die ihnen vermittelſt der Inveſtitur über die Prälaten und ihre Güter zuſtand, entreißen und dieſe Gewalt an ſich bringen. Auf dieſe Weiſe würden die höhern Geiſtlichen vom Staate völlig unabhängig und dagegen Vaſallen des Papſtes geworden ſein, mit deren Hülfe er die weltlichen Regenten nach Willkühr hätte beherrſchen können. Allein weder Gregor VII. noch ſeine Nachfolger erreichten ihre ſelbſtſüchtige Abſicht. Selbſt in Deutſchland, wo die Päpſte um das weltliche Inveſtiturrecht am hartnäckigſten kämpften [13]), erlangten ſie im Wormſer oder Calixtiner Con-

---

deſſen die kaiſerliche Partei in dieſem Theile von Deutſchland unterlag, ſo mußte der von Gregor (1080) mit dem Bannfluch belegte Biſchof endlich ſeinen Stuhl einem Mönch Namens Gebhard überlaſſen, der aus dem mit Rom verbündeten Hauſe Zähringen ſtammte. Neugart, episc. Constant. T. I. p. 459, sqq.

9*) 1 Tim. 4, 3.

10) Harduin. coll. concilior. T. VI. p. 1151.

11) S. die claſſiſche Schrift von den Gebrüdern Theiner, die Einführung der erzwungenen Eheloſigkeit bei den chriſtlichen Geiſtlichen und ihre Folgen. 3 Bde.

12) Ueber Gregor's Verbot gegen die Inveſtitur ſ. Ellendorf, hiſtor. kirchenrechtl. Blätter. Bd. 1. S. 237 ff.

13) Der Inveſtiturſtreit iſt gut dargeſtellt von Ellendorf a. a. O. Bd. 2. S. 3 ff. S. 213 ff. S. 413 ff. S. 493 ff.

cordat (1122) [14]) nur die Freiheit der Prälatenwahlen [15]), welche seitdem in die Hände der Capitel kamen; dem Kaiser dagegen mußten sie die Belehnung der Gewählten mit den Regalien und Gütern durch den Scepter ferner lassen. So blieb überall das Lehnsverhältniß, welches der Papst sprengen wollte.

Desto glücklicher entzogen die Päpste den weltlichen Regenten ihren frühern Einfluß auf die Gesetzgebung und Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten. Der geistlichen Gewalt wurde die alleinige Gesetzgebung in allen Kirchenangelegenheiten vindicirt und jede selbstständige Einmischung der weltlichen Macht in kirchliche Verhältnisse für unzulässig erklärt [16]); nicht einmal die Bestätigung der kirchlichen Anordnungen sollte ihr zukommen, sondern bloß die Vollziehung derselben, so fern die Kirche sich des „weltlichen Armes" zu bedienen für nöthig erachte, weil die kirchlichen Vollziehungsmittel nicht ausreichten [17]). Von der frühern Aufsicht der weltlichen Macht bei der Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten, besonders bei der Verwaltung der Kirchengüter verlor sich jede Spur. Eben so verschwand die frühere Thätigkeit derselben bei der Gerichtsbarkeit über Geistliche. Der pseudoisidorische Grundsatz, daß ein Geistlicher nur von einem Geistlichen gerichtet werden könne, ward in seiner ganzen Ausdehnung zur Anerkennung gebracht [18]) und dem Geistlichen ohne Einschränkung verwehrt, auf das Privilegium des Gerichtsstandes, das nicht sein eigenes, sondern das der Kirche

---

14) Pertz, monum. T. III. p. 76 sq.

15) Sie mußten jedoch in Gegenwart des Kaisers oder seiner Abgeordneten vorgenommen werden.

16) Dictum Gratiani zu Dist. XCVII. cap. 10. X. de constitutionibus (I. 1.)

17) Cap. 14. X. de officio judicis ordinarii. (I. 31.)

18) Bloß in Lehnssachen waren die Geistlichen dem Lehnsforum noch unterworfen, dessen Competenz die Päpste selbst anerkannten.

ſei, zu verzichten [19]). Da die Exemtion des Clerus von der weltlichen Gerichtsbarkeit nicht bloß in bürgerlichen, ſondern auch in Criminalſachen ſtatt finden ſollte, ſo wurde er auch der Staatsgeſetzgebung faſt gänzlich entzogen. Die geiſtlichen Gerichte ſprachen bei Streitigkeiten über bürgerliche Rechtsverhältniſſe wenigſtens zunächſt nach den Kirchengeſetzen. Eben daher wurde die Geſetzgebung der Kirche auch auf alle dieſe Rechtsverhältniſſe ausgedehnt, und da das römiſche Recht hauptſächlich die Grundlage derſelben bildete, entſtand, bevor noch das letztere in die weltlichen Gerichte drang, ein beſonderes bürgerliches Recht des Clerus. Durch die hohe Meinung, welche die Päpſte von ihrer Gewalt auch in bürgerlichen Verhältniſſen zu verbreiten wußten, gewöhnten ſie ſelbſt die Laien allmälig an die Anſicht, daß der Inhalt der päpſtlichen Geſetzgebung gemeines bürgerliches Recht ſei, welches zugleich mit dem römiſchen Recht nach und nach in die weltlichen Gerichte eingeführt und ſelbſt über das letztere geſtellt wurde, weil die geiſtliche Gewalt höher ſtehe, als die weltliche [20]). Rückſichtlich der Vergehungen der Geiſtlichen mußten die kirchlichen Strafgeſetze die Norm werden und die kirch-

---

19) Cap. 12. X. de foro competenti. (II. 2.)

20) Papſt Innocens III. (Lib. I. ep. 401) ſagt: »Sicut universitatis conditor Deus duo magna luminaria in firmamento coeli constituit, luminare majus, ut praeesset diei, et luminare minus, ut nocti praeesset; sic ad firmamentum universalis Ecclesiae, quae coeli nomine nuncupatur, duas magnas instituit dignitates, majorem, quae, quasi diebus, animabus praeesset, et minorem, quae, quasi noctibus, praesset corporibus: quae sunt pontificalis auctoritas et regalis potestas. Porro sicut luna lumen suum a sole sortitur, quae re vera minor est illo quantitate simul et qualitate, situ pariter et effectu; sic regalis potestas ab auctoritate pontificali suae sortitur dignitatis splendorem etc. In ſeinem Briefe an den Kaiſer von Conſtantinopel 1199 (cap. 6. X. de majoritate et obedientia I, 33.) beſeitigt derſelbe Papſt die Mahnung des Kaiſers an I. Petr. 2, 13, 14: Subditi estote omni humanae creaturae propter Deum, sive Regi tamquam praecellenti, sive ducibus tamquam ab eo missis ad vindictam malefactorum, laudem vero

lichen Strafen daher auch ſelbſt bei bürgerlichen Delicten der Geiſtlichen die Stelle der bürgerlichen Strafen vertreten. Die Strafgeſetze wurden daher auch auf alle Arten von bürgerlichen Vergehen ausgedehnt. Da die Gelindigkeit der Kirche gegen verbrecheriſche Geiſtliche die größten Unordnungen herbeiführte, ſo griff die weltliche Obrigkeit nicht ſelten in die geiſtliche Strafjuſtiz ein [21]). Dies veranlaßte ſie, ihren Strafen eine Ausdehnung zu geben, durch die ſie die Natur von Criminalſtrafen des bürgerlichen Rechts annahmen [22]). Der weltlichen Strafgewalt ſollte der Geiſtliche bloß dann überlaſſen werden, wenn die Kirche im einzelnen Falle ihre Strafen ſelbſt unzureichend fände und ihn freiwillig dem weltlichen Richter übergebe [22*]). Aus ihrer frühern Abhängigkeit von der kaiſerlichen Gewalt machten ſich die Päpſte vollſtändig los. Auf Betrieb Hildebrand's übertrug Nicolaus II. 1059 während der Minderjährigkeit des Kaiſers Heinrich IV. die

---

bonorum, vorzüglich damit, daß dies der Apoſtel subditis suis geſchrieben habe, nicht in Beziehung auf die Prieſter. »Praeterea nosse debueras, quod fecit Deus duo magna luminaria in firmamento coeli etc. — Ad firmamentum igitur coeli h. e. universalis ecclesiae fecit Deus duo magna luminaria, i. e. duas instituit dignitates, quae sunt pontificalis auctoritas et regalis potestas. Sed illa, quae praeest diebus, i. e. spiritualibus, major est; quae vero carnalibus, minor est, ut quanta est inter solem et lunam, tanta inter pontifices et reges differentia cognoscatur.« Auf dieſe päpſtliche Theorie bauten die Gloſſatoren des 13. Jahrhunderts fort. Die Gloſſe zu der letztern Stelle ſagt: »Cum terra sit septies major luna, sol autem octies major terra: restat ergo, ut Pontificatus dignitas quadragies septies sit major regali dignitate.« Laurentius berichtete dies aber dahin: »Papam esse millies septingenties quadragies quater Imperatore et Regibus sublimiorem.« Gieſeler a. a. O. Bd. 2. Abth. 2. S. 109 in der Note.

21) Cap. 17. X. de judiciis. (II. 1.) Gieſeler a. a. O. Bd. 2. Abth. 2. S. 276. Not. v.

22) Gieſeler a. a. O. S. 277. Not. w.

22*) Cap. 10. X. de judic. (II. 1.)

Papſtwahl der höhern römiſchen Geiſtlichkeit (den Cardinälen) [23]) und erklärte die kaiſerliche Beſtätigung derſelben bloß für eine Begünſtigung, die der Papſt dem einen oder dem andern Kaiſer für deſſen Perſon verwillige [24]). Seitdem wurde die Freiheit der Papſtwahl nicht nur glücklich behauptet, ſondern auch ein kaiſerliches Confirmationsrecht nicht mehr anerkannt. Vielmehr gelang es den Päpſten in Verbindung mit den Reichsfürſten Deutſchland in ein Wahlreich zu verwandeln und durch zwei Jahrhunderte lang fortgeſetzte Kämpfe mit den Kaiſern fränkiſchen und ſchwäbiſchen Stammes das kaiſerliche Anſehen in Deutſchland und Italien ſo zu ſchwächen, daß die Päpſte als Oberhäupter der Kirche und Beherrſcher des von ihnen ſeit der karolingiſchen Zeit gegründeten Kirchenſtaats den Einfluß des Kaiſers nicht mehr zu fürchten hatten. Unter Begünſtigung dieſer Verhältniſſe machten die Päpſte aus der ihnen zugeſtandenen Krönung des Kaiſers eine Verleihung der Kaiſerwürde ſelbſt und nahmen das Recht in Anſpruch, die Rechtmäßigkeit der Kaiſerwahl zu unterſuchen und den Gewählten zu beſtätigen oder zu verwerfen [25]). Obgleich dieſe Anmaßung von den Kaiſern nie anerkannt wurde, ſo war doch bei dem ſteigenden Anſehen der Päpſte in jenem finſtern Zeitalter die Meinung entſtanden, daß ihre Gewalt eine höhere ſei als die kaiſerliche, und man wagte ihre Einmiſchung in weltliche Verhältniſſe kraft dieſer Gewalt nicht völlig zurückzuweiſen; bloß die Grenzen beider Gewalten blieben beſtändig beſtritten und unbeſtimmt.

Nach dem Prinzip, aus welchem die Gewalt des Papſtes in weltlichen Verhältniſſen hergeleitet wurde, konnte ſie auf die willkührlichſte Weiſe ausgedehnt werden. Denn ſie ſollte

---

23) Gieſeler a. a. O. Abth. 1. S. 203. Not. k. — »Früher wählte der Clerus und das Volk von Rom den Papſt, und der Kaiſer beſtätigte die Wahl.

24) Can. I. Dist. XXIII.

25) Cap. 34. X. de electione. (I. 6.)

daraus entſpringen, daß dem Apoſtel Petrus der Binde- und Löſeſchlüſſel und das Hirtenamt anvertraut werden, ohne daß irgend Jemand von dieſer Gewalt ausgenommen wäre [26]); und die religiöſe Beziehung, die irgend ein Verhältniß hätte, oder die Sündlichkeit einer Handlung [27]), ſollte ein hinreichender Grund ſein, die Thätigkeit der geiſtlichen Gewalt zu rechtfertigen, welche nicht nur ermahnen, ſondern auch entſcheiden, verfügen und ſtrafen dürfe.

Vermöge dieſer Grundſätze griffen die Päpſte in die Staatsgeſetzgebung und unterwarfen alle bürgerlichen Verhältniſſe, in denen ſie eine religiöſe Beziehung anzunehmen für gut fanden, ihrer Legislation [28]). Noch mehr wurde durch dieſe Grundſätze die geiſtliche Gerichtsbarkeit erweitert. Nicht bloß wurden alle jene Verhältniſſe ausſchließend den geiſtlichen Gerichten überwieſen, ſondern jede Streitigkeit, für den Fall, daß die Rechtsverweigerung von Seiten des Gegners als eine ſündliche Handlung angeſehen werden müſſe, und die weltlichen Gerichte die Juſtiz verweigerten oder verzögerten, oder weil es überhaupt an einem competenten weltlichen Richter gebräche [29]). Aller dieſer Gründe bedienten ſich die Päpſte, um ſich insbeſondere für befugt zu halten, Streitigkeiten unter ſouveränen Regenten und Völkern zu entſcheiden und ihre angemaßte Gewalt, Klagen der Staatsunterthanen über Mißbrauch der höchſten Staatsgewalt anzunehmen, Regenten abzuſetzen und die Unterthanen vom Eide der Treue gegen ſie

---

26) Gregor. VII. Epp. lib. VIII. ep. I. cap. 6. X. de judiciis. (II. 1.)

27) Cap. 13. X. eod.

28) So wurde z. B. das Recht der Verlöbniſſe und der Ehe nicht bloß in Anſehung des perſönlichen Verhältniſſes der Ehegatten, ſondern auch in mehreren Beziehungen hinſichtlich der Vermögensverhältniſſe derſelben Gegenſtand der päpſtlichen Geſetzgebung.

29) Cap. 10. X, de foro competenti. (II. 2.) c. 13. de judiciis. X. (II. 1.)

loszusprechen, zu rechtfertigen [30]). Ja den geistlichen Gerichten sollte in allen Rechtsstreitigkeiten eine concurrirende Gerichtsbarkeit mit den bürgerlichen Gerichten zustehen, wenn auch nur eine Partei auf ihre Entscheidung provocire [31]).

Außerdem erhielt die Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit der Kirche noch eine andere Ausdehnung. Schon die römischen und später die germanischen Gesetze hatten einzelne kirchliche Vergehungen für bürgerliche Verbrechen erklärt und mit bürgerlichen Strafen belegt. Seit dem eilften Jahrhundert riß die Kirche auch in dieser Hinsicht die Gesetzgebung größtentheils an sich, wiewohl sie sich beständig des weltlichen Arms bedienen mußte, wenn sie Leibes- und Lebensstrafen für nöthig hielt, wie beim Verbrechen der Ketzerei. Dagegen trug sie kein Bedenken, manche der Strafen bürgerlicher Natur, die sie gegen Geistliche verfügte, auch bei kirchlichen Verbrechen anzuwenden, die sie an Laien bestrafte, insbesondere aber bürgerliche Rechtsnachtheile an ihre Strafen zu knüpfen, oder denen, welche die bürgerliche Gesetzgebung schon früher damit verbunden hatte, eine noch größere Ausdehnung zu geben; ja sie nahm sich heraus, bürgerliche erlaubte Handlungen für Verbrechen zu erklären und mit Strafen zu belegen. Durch diese Gesetzgebung wurde nicht bloß die Strafjurisdiction, sondern auch die streitige Gerichtsbarkeit der Kirche sehr erweitert, indem in allen Rechtsstreitigkeiten, wobei ein Kirchenvergehen in Frage stände, durch diesen Umstand der geistliche Gerichtsstand begründet werden sollte [32]).

Endlich machten die Päpste den Grundsatz geltend, daß nach göttlichem Rechte Personen und Güter des Clerus und der Kirche mit keinerlei Art von öffentlichen Lasten belegt wer-

---

30) Gregor. VII. Epp. lib. VIII. ep. 21. cap. 13. X. de judiciis. (II. 1.) c. 2. de sententia et re judicata in VIto. (II. 14.)

31) Cap. 13. X. de judiciis (II. 1.)

32) Cap. 3. de foro competenti in VIto. (II. 2.)

den könnten [33]). Selbst in außerordentlichen Fällen ließen sie keine Besteuerung des Clerus und des Kirchenguts zu, sofern nicht die Kirche selbst einen Grund der Nothwendigkeit anerkannt hätte und die päpstliche Genehmigung hinzugekommen wäre [34]).

Von diesem hierarchischen System suchte sich die weltliche Macht allmälig wieder los zu machen und die geistliche Gewalt in ihre naturgemäßen Grenzen einzuschließen. Am frühesten und vollständigsten gelang dies den Schweizern.

Lange vor Gründung ihres Bundes war in den Schweizern das Streben nach Unabhängigkeit von der Hierarchie erwacht. Zu diesem Streben hatten die Lehren des Arnold von Brescia [35]) hauptsächlich beigetragen. Als nämlich dieser ausgezeichnete Kämpfer für kirchliche und politische Freiheit des Volks aus Italien, bald auch aus Frankreich entweichen mußte, fand er (1139) zu Konstanz bei dem menschenfreundlichen und aufgeklärten Bischof Hermann sehr geneigte Aufnahme. Aber der Abt Bernhard von Clairvaux, der seine edle Beute bis in die äußersten Schlufwinkel verfolgte, entdeckte ihn bald auch hier und warnte den konstanzischen Bischof vor dem Lombarden, der „bei aller seiner Sittlichkeit doch ein Schüler des Philosophen Peter Abälard, ein Anhänger der verdammten Irrlehren desselben und ein augenscheinlicher Feind des Clerus sei" [36]). Hermann durfte seinen Freund nun zwar nicht länger in Konstanz dulden, wenn er nicht den Zorn des Papstes auf sich laden wollte, der auf Arnold den Bannfluch geschleudert hatte; aber er gestattete ihm, in seinem Sprengel zu bleiben und sich zu Zürich aufzuhalten. Diese Stadt bewilligte Arnold als einem berühmten Religionslehrer und

---

33) Cap. 4. X. de censibus, exactionibus et procurationibus. (III. 39.) cap. 1, 3. de immunitate ecclesiastica in VIto. (III. 23.)

34) Cap. 4, 7. X. de immunit. eccles. (III. 29.)

35) Francke, Arnold von Brescia und seine Zeit. Zürich 1825.

36) Bernhard. ep. 195, in dess. Opp. (ed. Mabillon.) T. I. p. 187.

Vertheidiger der Volksfreiheit sogleich ein öffentliches Lehramt. Wie überall, wo er öffentlich auftrat, brachte auch hier die Kraft der Wahrheit in seinem beredten Munde die außerordentlichste Wirkung hervor. In kurzer Zeit erweckten seine Lehren die Bewohner der Alpen zu eifriger Verbesserung ihres Zustandes. Tumultuarische Begeisterung verbreitete sich von Gau zu Gau und selbst über die Grenze des Rheins nach Deutschland. Arnold öffnete dem Volke die Augen über das Wesen der wahren christlichen Freiheit, welche keine Leibeigenschaft noch Herrschaft des Clerus zulasse. Sofort schüttelte das Volk das Joch ab. Bisher waren die Dienstleute eingetheilt in kaiserliche, den Chorherren zugehörige und in solche, die dem Frauenstift eigen waren, — jetzt hörte dieser dreifache Unterschied in der Bürgerschaft von Zürich auf [37]).

Vorzüglich wirkten Arnold's glühende Reden auch auf die benachbarten Schwyzer. Diese freiheitsliebenden Hirten waren mit dem Abt von Einsiedeln wegen ihrer Landmarken in Streit gerathen. Als dieser sie vergebens vor geistliches und weltliches Gericht geladen hatte, brachte er seine Klage vor den Kaiser (1114), weil die Schwyzer die Reichsunmittelbarkeit behaupteten. Das Urtheil fiel gegen sie aus, aber sie kehrten sich nicht daran und behaupteten die streitigen Alpen als das Erbe ihrer Väter. Nach dreißig Jahren (1144) kam die Sache wieder vor den Kaiser, welcher den Schwyzern abermals Unrecht gab. Da sprachen die Landleute im Bewußtsein ihres guten Rechts: „Wenn der Kaiser mit ihrem Schaden und mit Beschimpfung des Andenkens ihrer Väter ihre Alpen ungerechten Pfaffen geben wollte, so sei der Schirm des Reiches ihnen zu nichts nütze; fortan wollen sie sich mit ihrem Arm selbst schützen.“ Der Abt verklagte sie beim Kaiser, welcher sie bei Verlust seiner Gnade bedrohte, dem Urtheil nachzukommen. Aber die muthigen Hirten gaben nichts auf sein Schreiben und Drohen und nutzten ihre Alpen mit

37) Füßli, Kirchen- und Ketzerhistorie. Th. 1. S. 282.

Gewalt wie vorher. Der Abt wollte sie nun bekriegen; allein da die Urner und Unterwaldner den Schwyzern Hülfe zusagten, stand er von seinem Vorhaben wieder ab und wandte sich mit neuen Klagen an den Kaiser. Dieser sandte einen harten Drohbrief nach Uri und Unterwalden und gebot denen von Zürich, Luzern und den benachbarten Gegenden dem Abt mit ihrer Macht gegen die Schwyzer beizustehen. Diese aber ließen gemeinschaftlich mit Uri und Unterwalden durch eine Gesandtschaft den Zürichern, Luzernern und ihren Nachbarn das erlittene Unrecht auseinander setzen und sie bitten, sich doch nicht zu ihren Unterdrückern zu schlagen, worauf sie die freundliche Nachricht erhielten: sie möchten ihretwegen sicher und sorgenlos sein; denn sie befürchteten, es möchte ihnen mit der Zeit selbst so gehen. Des Abt's Klagen endlich überdrüssig, erklärte der Kaiser 1150 die drei Waldstätte in die Acht. Zugleich belegte sie der Bischof von Konstanz mit dem Bann. Allein beides erschreckte nicht die entschlossenen Bergbewohner; sie trieben Handel nach Zürich und Luzern, wo nach den Stadtfreiheiten der Markt auch Geächteten offen stand, und hielten ihre Pfaffen an, „alle Gottesrechte zu thun" [38]); denn die Lehre Arnold's von Brescia hatte bereits in die stillen Thäler und in die einfachen Herzen der Hirten Eingang gefunden.

Während Arnold noch in Zürich wirkte, war durch seine Lehre in Rom selbst eine große Revolution bewirkt worden. Durch seine Feuerworte begeistert, schüttelte das doctige Volk das drückende Joch der päpstlichen Herrschaft ab, stellte die Republik wieder her und beschränkte die Macht des Statthalters Christi auf das Amt eines Seelenhirten. Nachdem die Römer den widerstrebenden Papst selbst vertrieben hatten, luden sie ihren Freund Arnold ein, das von ihm begonnene Werk der neuen Republik zu vollenden. Dieser hatte inzwischen

---

38) Tschudi, Schweizerchronik. Bd. 1. S. 51. 68 ff. 71. ff. Müller, Geschichten schweizerischer Eidgenossenschaft. Bd. 1. S. 430 ff.

die Schweizer so sehr für seine Freiheitsplane gewonnen, daß ihn eine bewaffnete Schaar von Hirten nach Rom begleitete, um ihm diese dort durchsetzen zu helfen. Der Erfolg seines Wirkens war so groß, daß fünf Päpste, deren Bannstrahlen Kaiser und Könige beugten, vor dem gemeinen Priester [39]) zitterten. Erst mit Hülfe des getäuschten Kaisers Friedrich I. gelang es Hadrian IV., sich seines furchtbaren Gegners zu entledigen [40]). Der Papst ließ ihn an ein Kreuz nageln, verbrennen und seine Asche in die Tiber werfen, damit dem Volke keine theure Reliquie bleibe. Aber des Märtyrers Lehre lebte in den Secten dieses und der folgenden Jahrhunderte fort und brachte namentlich in der Schweiz, wo Arnold sechs Jahre (von 1139 bis 1146) gewirkt hatte, herrliche Früchte hervor. Mit Recht wird er als der größte Vorläufer der Mannen am Grütli und Ulrich Zwingli's betrachtet [41]).

Seit dieser Zeit hörten die Versuche der Schweizer nicht auf, sich von der geistlichen Zwingherrschaft zu befreien. Noch beim Leben Arnold's beschloß die ihm ergebene Ritterschaft der Schweiz, von Bayern und Schwaben auf einem Reichstage zu Ulm 1153: „daß der Bann keine weltliche Wirkung mehr haben solle; daß diejenigen, welche wegen an Kirchengütern verübten Raubs und Brandstiftung excommunicirt würden, dieses Urtheil, wenn es gültig sein sollte, noch einmal

---

39) Arnold war Lector an der Kirche von Brescia.

40) Der Papst stellte den Gottesmann dem Kaiser als Aufwiegler dar, der wider die bürgerliche Gewalt nicht minder, als wider die kirchliche gesündigt und folglich doppelten Tod verdient hätte. Friedrich I. glaubte seiner glatten Zunge und ließ Arnold nach Rom ausliefern.

41) Der gegen Ende des zwölften Jahrhunderts lebende Günther (Ligur. III. 310. Bei Francke a. a. O. S. 139.) sagt schon von Arnold's Einfluß auf die Schweiz: „Jenes der Lehre des falschen Propheten im Uebermaß ergebene Volk spürt den Nachgeschmack des den Vätern gegebenen Weines bis auf den heutigen Tag, obgleich es schon vor langer Zeit von diesem Gifte angesteckt war."

von einem weltlichen Gerichte bestätigt, empfangen müßten, weil sonst die Umtriebe des Clerus das Reich über den Haufen stürzten; ferner daß diejenigen, welche von der Kirche mit der Excommunication bestraft würden, dennoch immer achtbare Bürger und Ritter bleiben könnten, da das Reich Christi nicht von dieser Welt sei" [42]).

Das Ansehen der Geistlichkeit in der Schweiz fing merklich zu sinken an, seitdem Arnold ihre Habsucht, Ueppigkeit und Herrschsucht öffentlich an den Pranger gestellt hatte. Besonders zeigte sich eine große Abneigung des Volks gegen die heuchlerischen Mönche. Als der Freiherr von Regensberg 1206 zu Rüti im Zürichgau ein Prämonstratenserkloster gründete, zerstörten die Landleute die Gebäude und verfolgten die Mönche [43]).

Der erste wichtige Schritt, den die Schweizer zu ihrer Emancipation von dem mit der bürgerlichen Freiheit und Wohlfahrt unverträglichen System der Hierarchie machten, war, daß sie die Geistlichkeit und ihre Güter den öffentlichen Lasten unterwarfen. Ohne Rücksicht auf die vom König Heinrich 1228 der Geistlichkeit von Zürich bestätigten Immunitäten [44]), gaben und beschworen die dortigen Bürger zwei Jahre darauf (1230) das Gesetz: „daß die Priester auch Steuern geben, Wachten thun, Mauern und Graben helfen unterhalten und andere Stadtbeschwerden mit den Bürgern tragen sollten." Zugleich geboten sie den Geistlichen, ihre Metzen von sich zu thun, und als sie sich dessen weigerten, befahlen sie den Weibern, die Stadt zu räumen, und verbanden sich durch einen Eid, diesen Befehl auszuführen. Noch hatten die Züricher die Lehren Arnold's von Brescia nicht vergessen, daß geistlichen

---

42) Fasti Corbeienses Henrici monachi bei Francke a. a. O. S. 137.

43) Müller a. a. O. S. 412. Beck, Arnold von Brescia, in der Baseler Zeitschrift. Jahrg. II. S. 80 fg.

44) Hottinger. T. VIII. p. 1214 sqq.

Perſonen Abgezogenheit von fleiſchlichen Begierden zukomme; aber ſie vergaßen, daß die Eheloſigkeit den Geiſtlichen bloß aus politiſchen Gründen aufgezwungen, und daß es den Apoſteln und den Biſchöfen der erſten Kirche erlaubt war, ſich zu verehelichen [45]).

Nachdem ſich die Geiſtlichkeit vergebens auf ihre Immunitäten berufen hatte, wandte ſie ſich mit ihren Klagen an den Biſchof von Konſtanz, worauf dieſer in einem Schreiben an die Züricher denſelben vorſtellte, daß es wider kaiſerliche und päpſtliche Satzungen ſei, diejenigen, welche die göttlichen Dinge verwalten, mit dergleichen irdiſchen Laſten zu beſchweren; den Eid entkräftete, den ſie freventlich wegen Verweiſung der Weiber, zur Schmach und Schande des Clerus, geſchworen; ihnen ſtreng verbot, wegen dieſes Eides irgend eine Perſon zu verletzen, indem ihm in dergleichen Dingen die Jurisdiction zukomme, und die Ungehorſamen mit der Ungnade Gottes und den geiſtlichen Strafen bedrohte. Allein die Züricher blieben feſt bei ihrem Entſchluß und ließen ſich auch ſpäter durch die von der Geiſtlichkeit ausgewirkten neuen königlichen Immunitätsbriefe nicht davon abwendig machen [46]). Im Jahr 1316 ſchloſſen ſie die Aebte von Einſiedeln und St. Blaſien von ihrem Bürgerrecht, das ſie bisher beſeſſen hatten, aus, weil ſie die ihnen gleich andern Bürgern von Zürich auferlegten Steuern nicht entrichten wollten [47]).

---

45) 1 Timoth. 3, 2. Tit. 1, 6.

46) Tſchudi. I. 123 ff. Hottinger l. c. p. 1213 sq. Hottinger. Th. 2. S. 29 ff. S. 91.

47) „Man ſchribet allen Reten bi dem Eide daz enhein Rat noch die drye Rete ane die Gemeinde der Stat, als vil ſo der muge dar komen ane Geverde, den erbern Herren Apt Johanſen von Einſiedellen niemer ze Burger me empfahen, wan er den Burgern ir arbeit nit wolte helffen tragen, mit der Stüre die uf in geleit wart als uf ander Burger, und als ouch er ander Jar hatte getan, und wollte ſich e des Burgrechtes erwegen, als er ouch tet, e daß er die Stüre geben wolte, ſo im wart uf geleit. — Daſſelbe ſol man

Als die Urner im J. 1233 von den in ihrem Lande liegenden Gütern des Klosters Mettingen die üblichen Steuern forderten, beschwerte sich deshalb der Abt beim König Heinrich, der ihnen befahl, von dieser Forderung abzustehen. Die Landleute aber bezogen gleichwohl die Steuer, wie es der Landesbrauch mit sich brachte. Daher wiederholte der König im folgenden Jahre seinen Befehl und drohte den Ungehorsamen an Leib und Gut zu strafen, indem er wolle, daß sich das Kloster seiner Ordensfreiheiten erfreue. Als aber der Abt diesen Befehl dem Landamann und Landleuten von Uri überbrachte, ergrimmte der gemeine Mann dergestalt, daß der Abt kaum geschirmt werden konnte. Es wurde ihm bedeutet: „Er solle künftig keinen solchen Brief mehr begehren noch vor sie bringen; sie fragen nichts nach den Freiheiten seines Ordens; wolle der Papst oder König seinem oder andern Orden Freiheiten ertheilen, so mögen sie es thun, doch ohne ihren Schaden und ohne ihren Steuern, Landrechten und altem Herkommen Abbruch zu thun; Steuern zu nehmen sei von jeher ihre alte Gewohnheit gewesen; sie seien auch gefreit gleich den Orden, daß man sie bei ihrem alten Herkommen bleiben lassen soll; wenn die Geistlichen alle Güter an sich zögen, wer wollte dann Steuern geben?“ [48])

Eben so verlangten auch die Schwyzer von den geistlichen Gütern ihres Landes die gebräuchlichen Steuern. Als das Frauenkloster in der Aue bei Steinen im J. 1275 von dem königlichen Statthalter der obern Lande, Hartmann von Baldegk, einen Schirmbrief dagegen auswirkte und daher die geforderte Steuer nicht entrichten wollte, ließ der Landamann demselben ein Pferd zum Pfand nehmen. Die Nonnen be-

---

ouch stete haben von dem Apte von St. Blasien, der ouch ze demselben male nit welte Stür richten, als im uf wart geleit, und sich des Burgrechts erwegen hat.“ Lauffer, historische und critische Beyträge zu der Historie der Eidgenossen. Th. 2. S. 20.

48) Tschudi a. a. O. S. 128. 130.

klagten ſich deshalb bei der Gemahlin des Königs Rudolph, Anna, welche dem Landamann befahl, von dem Kloſter keine Steuern zu fordern und ihm das Pferd zurückzugeben. Die Landleute aber verweigerten deſſen Herausgabe, ergrimmten heftig über die Nonnen, daß ſie um jenen Befehl nachgeſucht, und ließen den König bitten, die Steuerfreiheit des Kloſters wieder aufzuheben und ſie bei ihrem alten Brauche und Herkommen zu laſſen: denn die Geiſtlichen, ſagte ihr Abgeordneter, könnten am Ende ſo viele Güter erwerben, daß das übrige Land die Steuer nicht mehr zu tragen vermöchte. Rudolph willfahrte ihnen, indem er den Artikel des Kloſterbriefes, der die Steuerfreiheit betraf, für kraftlos erklärte [49]). Vierzehn Jahre ſpäter (1289) erſchlichen die Nonnen von dem herzoglichen Vogt auf Kyburg, Conrad von Tilendorf, einen neuen Schirmbrief gegen die Forderungen der Schwyzer. Dieſe beſchwerten ſich deshalb bei dem König, der den Nonnen befahl, den Brief den Schwyzern auszuhändigen, wogegen dieſe verſprechen mußten, dem Kloſter es nicht entgelten zu laſſen [50]).

Je mehr ſich in den Städten und Ländern der Schweiz die bürgerliche Freiheit und Ordnung entwickelte, deſto unvereinbarer mußte damit beſonders die große Ausdehnung der geiſtlichen Gerichtsbarkeit werden. Sie fand daher ſchon frühzeitig Widerſpruch; aber ein entſchiedenes und conſequentes Streben der Schweizer, die geiſtliche Gerichtsbarkeit zu beſchränken, tritt erſt ſeit dem vierzehnten Jahrhundert hervor. Schon in dem zwiſchen Bern und Solothurn im J. 1308 erneuerten Bunde kommt die Beſtimmung vor, daß niemand der beiderſeitigen Bürger oder Einſaſſen einen aus der andern Stadt vor geiſtliche Gerichte laden ſoll, als wegen Ehe und öffentlichen Wuchers [51]). Eben ſo enthalten das

---

49) Tſchudi a. a. O. S. 183 fg.

50) Ebendaſ. S. 198.

51) Tillier, Geſchichte des eidgenöſſiſchen Freiſtaats Bern. Bd. 1. S. 133. Derſelbe Schriftſteller ſagt S. 110, unter Be-

Burgrecht, welches Bern 1336 mit Junker Rudolph von Weißenburg ſchloß [52]), und der Vertrag, den Bern 1343 mit dem Grafen Eberhard von Kyburg einging [53]), die Beſtimmung, daß nur wegen der Ehe und des offenen Wuchers jemand vor die geiſtlichen Gerichte geladen werden dürfe. Zürich verordnete im Jahr 1333, daß kein Bürger oder Einwohner der Stadt jemanden nach Konſtanz (vor das biſchöf-

---

ziehung auf eine Urkunde vom J. 1330: Die Bürger von Bern durften außerhalb der Parochialgrenzen nicht vor geiſtliche Gerichte gezogen werden. Alljährlich oder alle zwei Jahre einmal begab ſich der Archidiacon von Köniz perſönlich in die Stadt und hielt daſelbſt acht Tage lang Gericht über öffentlichen Wucher und offenkundige Unzucht. Andere Geſchäfte durften nicht vor ſeinen Gerichtshof gebracht werden und bei ſeiner Abreiſe hinterließ er keinen Stellvertreter. Nur wenn er während des Gerichts bedroht worden war und der Schultheiß ihm nicht Sicherheit verſchaffen konnte oder wollte, war es ihm verſtattet, den Schuldigen für ſein Vergehen außerhalb der Parochialgrenzen in das Decanat Köniz, aber nicht weiter zu ziehen. Stettler erwähnt daſſelbe in ſeiner Geſchichte des deutſchen Ritterordens im Canton Bern (S. 18 fg.) und in ſeiner Staats- und Rechtsgeſchichte des Cantons Bern (S. 85 fg.). Am letztern Ort behauptet er, daß die Regierung von Bern ſich jenes ausdrücklich vorbehalten habe, als die dortige Kirche, urſprünglich ein bloßes Filial der Mutterkirche von Köniz, im J. 1276 mit Einwilligung des Biſchofs von Lauſanne zur ſelbſtſtändigen Kirche erhoben worden ſei. In der Urkunde des Biſchofs Wilhelm von Lauſanne vom J. 1276 (im Solothurner Wochenblatt. Jahrg. 1828. S. 254), worin er die Kirchgemeinde Bern von Köniz trennt, ſteht wenigſtens nichts von einem ſolchen Vorbehalt. Dagegen erhielten wir von einem Freunde aus Bern folgende zuverläſſige, aus den dortigen Archiven entlehnte Notiz. In einer Urkunde vom J. 1320 erklärte der Archidiacon de Lorbiere zu Freiburg, daß er keinen Bürger von Bern vor ſich nach Freiburg citiren, ſondern alljährlich oder alle zwei Jahre einmal nach Bern reiſen wolle »et synodum per octo dies pro matrimonio, usura publica et .... (hier iſt eine Lücke) fornicariis notoriis et manifestis nec non pro aliis causis teneret.«

52) Die betreffende Urkunde liegt in den Archiven von Bern.

53) Solothurner Wochenbl. Jahrg. 1826. S. 437.

liche Gericht) ohne Einwilligung des Raths laden ſoll, bei Strafe von fünf Schillingen und Schadloshaltung der Geladenen [54]). Als Zürich mit den vier Waldſtätten Luzern, Uri, Schwyz und Unterwalden 1351 einen ewigen Bund ſchloß, der als die Grundlage der ſpätern Eidgenoſſenſchaft zu betrachten iſt, wurde in demſelben als ein Grundgeſetz aufgenommen, daß kein Laie einen andern aus dem Bundesgebiet wegen Geldſchulden vor ein geiſtliches Gericht laden, ſondern jeder bei dem Gericht ſeines Wohnorts belangt, und nur im Falle der Rechtsloſigkeit bei höhern (kaiſerlichen) Gerichten geklagt werden ſoll [55]). Daſſelbe Geſetz wurde in den ewigen Bund zwiſchen Zürich, Uri, Schyz, Unterwalden und Glarus 1352 [56]), ferner in den zwiſchen Zürich, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug vom gleichen Jahr [57]) und in den zwiſchen Uri, Schwyz, Unterwalden und Bern 1353 aufgenommen, und zwar in den letzten Bund mit der nähern Beſtimmung, daß nur wegen Eheſachen und offenen Wuchers ein Bundesglied das andere vor einem geiſtlichen Gericht belangen dürfe [58]). Die gleiche Beſtimmung findet ſich wieder in dem Bunde zwiſchen Bern und Biel vom Jahr 1352 [59]). Auch in dem Bunde zwiſchen Zürich und dem Herzog Albrecht von Oeſterreich vom J. 1356 [60]) und in demjenigen zwiſchen dem Grafen Amadeus von Savoyen und den Städten Bern und Freiburg vom J. 1364 [61]) kommt jenes Grundgeſetz

54) Lauffer a. a. O. S. 36. Hottinger a. a. O. S. 710.

55) Tſchudi a. a. O. S. 392. Amtliche Sammlung der ältern eidgenöſſiſchen Abſchiede (Luzern 1839). Beilag. S. 18.

56) Tſchudi a. a. O. S. 410. Das betreffende Geſetz kommt eigentlich erſt in dem 1450 geänderten Glarnerbund vor, der aber auf das alte Datum geſtellt wurde.

57) Ebendaſ. S. 413. Amtl. Samml. S. 31.

58) Tſchudi a. a. O. S. 424. Amtl. Samml. S. 35.

59) Leu, ſchweiz. Lexikon. Bd. 4. S. 46.

60) Tſchudi a. a. O. S. 444.

61) Die Vertragsurkunde befindet ſich in den Archiven von Bern.

vor. Solothurn machte im J. 1365 die Satzung, daß kein Bürger den andern außerhalb der Stadt „mit geistlichem Gericht bannen oder laden solle," bei Strafe zehnjähriger Verweisung [62]). Schon im J. 1276 hatte der Kaiser Rudolph dieser Stadt die Freiheit ertheilt, daß die Bürger vor kein fremdes Gericht, weder geistliches noch weltliches, geladen, sondern vor dem Schultheiß und dem Rath belangt werden sollen [62*]).

Als der Clerus fortdauernd in die weltliche Gerichtsbarkeit eingriff und die Ruhe und Sicherheit des Gemeinwesens gefährdete, schlossen die Eidgenossen von Zürich, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug am Montag nach Leodegar (7. October) 1370 ein Verkommniß, das unter dem Namen „Pfaffenbrief" bekannt ist [63]). Sie setzten darin Folgendes fest: „Wer in den vorgenannten Städten und Ländern wohnhaft sein will, er sei Pfaff oder Laie, edel oder unedel, der den Herzogen von Oesterreich Rath oder Dienst gelobt oder geschworen hat, der soll auch geloben und schwören der vorgenannten Städte und Länder Nutzen und Ehre zu fördern und mit guten Treuen zu warnen vor allem

---

62) Haffner, der klein Solothurner allgemeine Schaw-Platz Historischer Geist- und Weltlicher vornembsten Geschichten und Händeln. Th. 2. S. 135.

62*) Diese Freiheit bestätigte der Kaiser 1280. Haffner a. a. O. S. 82 fg.

63) Die nächste Veranlassung dazu gab höchst wahrscheinlich folgender Vorfall. Als der Luzerner Schultheiß Gundoldingen von dem Markte von Zürich wegritt, wurde er unterwegs und noch in der Nähe der Stadt von dem Propst Brun und dessen Bruder gefangen genommen. Ueber diese Gewaltthat gerieth die ganze Bürgerschaft von Zürich in Aufruhr. Die Gemeinde versammelte sich und der Propst wurde gezwungen, den Gefangenen frei zu geben, und da er sich der Gerichtsbarkeit des Raths der Zweihundert nicht unterwerfen wollte, aus der Stadt verbannt. Bluntschli, Staats- und Rechtsgeschichte der Stadt und Landschaft Zürich. Bd. 1. S. 336. Müller a. a. O. Bd. 2. S. 285 ff.

dem Schaden, den er vernehme, und davor soll ihn kein anderer Eid, den er jemanden gethan hat oder noch thue, schirmen. Was auch für Pfaffen in der Eidgenossenschaft, in Städten oder Ländern, wohnhaft sind, die nicht Burger, Landleute noch Eidgenossen sind, die sollen kein fremdes Gericht, weder geistliches noch weltliches, suchen noch treiben gegen jemanden, der in den vorgenannten Städten und Ländern ist, sondern von jedem Recht nehmen an den Orten und vor dem Richter, wo er gesessen ist, es wäre denn um eine Ehe oder um geistliche Sachen. Welcher Pfaff aber dawider thut, dem soll man in der Stadt oder auf dem Land, wo er wohnhaft ist, weder zu essen noch zu trinken geben, ihn weder hausen noch hofen, noch sich in Kauf oder Verkauf noch sonst in andere Gemeinschaft mit ihm einlassen; auch soll derselbe Pfaff in niemands Schirm sein, bis er von den fremden Gerichten läßt und auch den Schaden abgetragen hat, den der Angesprochene genommen hat wegen der fremden Gerichte. Wenn ein Laie den andern mit fremden Gerichten, geistlichen oder weltlichen, auftreibt um weltlicher Sachen willen und der Angesprochene deshalb zu Schaden kommt, so soll ihm der Kläger Ersatz leisten; denn jedermann soll von dem andern Recht nehmen vor dem Richter, wo der Angesprochene gesessen ist, wie die Bundesbriefe beweisen. Wenn aber jemand in den vorgenannten Städten und Ländern sein Burg- oder Landrecht aufgibt und hernach einen Angehörigen derselben mit fremden Gerichten, geistlichen oder weltlichen, auftreibt, und schädigt, so soll er in diese Städte und Länder nicht wieder kommen, ehe er dem Angesprochenen gänzlich allen Schaden ersetzt hat, den er wegen des fremden Gerichts genommen hat“ [64]).

---

64) Tschudi a. a. O. S. 472 fg. Amtliche Sammlung u. s. w. S. 40 fg. Nach Hottinger (a. a. O. S. 183) hätten die Eidgenossen in dem Pfaffenbrief auch festgesetzt: „das Bannen der Pfaffen wegen Geldschulden und anderer weltlicher Sachen nicht mehr zu dulden.“

Dieſes Staatsgrundgeſetz, „die Proteſtation der ſchweizeriſchen Freiheit gegen den Mißbrauch des Anſehens der Cleriſei, wurde auch von den übrigen eidgenöſſiſchen Ständen angenommen, in dem Stanzer Verkommniß vom J. 1481 beſtätigt [65]) und bei jedem Bundesſchwur vorgeleſen und mitbeſchworen [66]).

Seit dieſer Zeit wurde die Ausſchließung der geiſtlichen Gerichtsbarkeit in weltlichen Sachen allgemein. Faſt in alle folgenden Verträge, welche die Schweizer unter ſich oder mit Auswärtigen ſchloſſen [67]), ſo wie auch in die Landes-

---

Allein dieſe von ihm an die Spitze geſtellte Beſtimmung ſteht weder in dem Abdruck bei Tſchudi noch in dem Exemplar, welches die obige Sammlung aus dem Luzerner Staatsarchiv mitgetheilt hat.

65) Simler, vom Regiment der Eidgenoſſenſchaft (Zürich 1645). S. 184.

66) Dies verordnet ſchon das Stanzer Verkommniß. Simler a. a. O.

67) Bund zwiſchen Zürich, Bern, Solothurn, Zug und den Reichsſtädten am Rhein, in Schwaben und Franken 1385 (Tſchudi a. a. O. S. 515.); Bund zwiſchen Zürich und dem Herzog Leopold von Oeſterreich 1393 (ebend. 572.); Friedensvertrag der Eidgenoſſen mit Oeſterreich 1394 (ebend. 584. Amtliche Sammlung u. ſ. w. S. 59.); Burgrechtsvertrag zwiſchen Bern und dem Grafen von Neuenburg 1406 (Leu. Bd. 14. S. 52.); zwiſchen Bern und Neuenburg von demſelben Jahr (ebend. S. 92.); Bund zwiſchen Zürich und Glarus 1408 (Tſchudi a. a. O. S. 645.); ewiger Bund zwiſchen Zürich, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Glarus und Appenzell 1411 (ebend. 657.); Friedensvertrag der Eidgenoſſen mit Oeſterreich 1412 (ebend. 660. Amtl. Samml. u. ſ. w. S. 63.); Landrechtsvertrag zwiſchen Schwyz und dem Grafen von Toggenburg 1417 (Tſchudi. Bd. 2. S. 68.); Bund zwiſchen Zürich und Bern 1423 (ebend. 150.); Landrechtsvertrag zwiſchen Schwyz, Glarus und dem Grafen von Sargans 1437 (ebend. 229); zwiſchen Schwyz, Glarus, und den Erben von Toggenburg von dem gleichen Jahr (ebend. 249.); zwiſchen denſelben Orten und dem Freiherrn von Raron 1410 (ebend. 297.); zwiſchen denſelben Orten und den Toggenburgern vom gleichen Jahr (ebend. 299.); Bündniß zwiſchen Bern, Baſel und Solothurn 1441 (ebend. 329.); zwiſchen Zürich und König Friedrich III 1442 (ebend. 337.); Landrechtsvertrag zwiſchen Schwyz, Glarus und Utznach 1450

gesetzgebungen [68]) ging das Verbot des Anrufens der geistlichen Gerichte in diesen Sachen über, und die Eidgenossen hielten streng darüber, daß diese Gerichte sich nicht die Entscheidung weltlicher Laienhändel anmaßten. Im Jahre 1498

(ebend. 541.); ewiger Bund zwischen Zürich, Bern, Luzern, Schwyz, Zug, Glarus und Schaffhausen 1454 (ebend. 579.); Burgrechtsvertrag zwischen Solothurn und dem Grafen von Neuenburg 1458 (Leu a. a. O. S. 71.); Landrechtsvertrag zwischen Schwyz, Glarus und dem Grafen von Werdenberg 1458 (Tschudi II. 588.); Bund zwischen Zürich, Schaffhausen und Stein 1460 (ebend. 596.); Landrechtsvertrag zwischen Schwyz, Glarus und dem Abt von St. Gallen 1469 (ebend. 703.); zwischen Schwyz, Glarus und Toggenburg von demf. Jahr (ebend. 707.); Burgrechtsvertrag zwischen Freiburg und dem Grafen von Neuenburg 1495 (Leu a. a. O. S. 65 fg.); ewiger Bund zwischen Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Glarus, Freiburg, Solothurn und Basel 1501 (Leu. Bd. 2. S. 170.).

68) Im J. 1387 nahm Glarus in sein Landrecht folgende zwei Satzungen auf: „Wenn ein Landmann den andern vor ein fremdes Gericht, geistliches oder weltliches, fordert, so soll er zehn Pfund an das Land büßen und dem Beklagten seinen Schaden ersetzen." — „Die Priester sollen von Niemand Lad- oder Bannbriefe annehmen, als an öffentlicher Kanzel, wann die Kirchgenossen in der Kirche sind." (Tschudi I. 539.) — Eine Berner Verordnung vom J. 1405 verbietet den Bürgern und Einsassen das Laden vor geistliche Gerichte außer wegen Ehesachen und offenen Wuchers bei Strafe fünfjähriger Verbannung aus dem Stadtbezirk und von zehn Pfund. Altes Satzungsbuch S. 53. — Hier verdient auch eine Urkunde vom Jahre 1387 erwähnt zu werden, worin der Bischof von Genf, Ademar Fabri, der Stadt Genf ihre alten Freiheiten und Rechte bestätigte. Zu diesen Freiheiten (von denen der Bischof selbst sagt: »Ce sont certaines coûtumes, par lesquelles nos feaux citoyens, Bourgeois, Habitans et Jurez de ladite Cité usent, et jà devant sont accoûtumez de user, par l'espace de si long-tems, qu'il n'est memoire du contraire.«) gehörte auch, daß kein Bürger einen Mitbürger vor ein fremdes Gericht bei Verlust des Bürgerrechts ziehen durfte, auch der Bischof nicht, ausgenommen in geistlichen Dingen. (Spon, histoire de Geneve. T. I. p. 70. not. r. Versuch einer politischen Geschichte von Genf in der Helvetia. Bd. 4. S. 27 fg.) Im

ſchrieben ſie dem Biſchof von Konſtanz, „keine Ladung, Prozeß oder Gerichtsbrief von ſeinem geiſtlichen Gericht zu erequiren und zu verkünden“ [69]). Als im folgenden Jahre der Domcuſtos Nidhard von Konſtanz, welcher Gericht, Twing und Bann zu Leimbach beſaß, die dortigen Einwohner wegen Zinſen vor das geiſtliche Gericht lud, ſchrieb ihm die Tagſatzung von Frauenfeld, von dieſem Vornehmen abzuſtehen und ſeine Schuldner vor ſeinen Stab zu fordern. Zugleich verbot ſie dem Leutprieſter zu Sulgen, den Citationsbrief von der Kanzel zu verkünden [70]). Dieſelbe Tagſatzung erkannte, „daß ſich in Thurgau niemand um weltlicher Sachen willen in das geiſtliche Recht verpflichten, und wer dawider handle, vom Landvogt deshalb beſtraft werden ſolle, je nach Geſtalt und Beſchaffenheit der Sache“ [71]). Als im J. 1513 von Juden einige arme ſchweizeriſche Unterthanen wegen Schulden vor das geiſtliche Gericht zu Konſtanz geladen wurden, unterſuchten die Eidgenoſſen dieſen Handel und forderten vom Biſchof, daß er ſeinem Gericht befehlen ſoll, die Prozedur einzuſtellen [72]).

Wie die Laien, ſo mußten auch die Geiſtlichen ihre Civilſtreitigkeiten unter ſich oder mit Laien den weltlichen Gerichten des Landes unterwerfen, in die kein fremdes Recht Ein-

---

J. 1480 verbot auch der Herzog Philibert von Savoyen auf Anſuchen der Stände von Waadt aufs ſtrengſte, die Unterthanen wegen Schuldforderungen und anderer weltlichen Sachen vor das geiſtliche Gericht zu laden. Im J. 1512 wurde von den genannten Ständen dieſes Verbot erneuert und zugleich den Geiſtlichen unterſagt, Notariatsacte aufzunehmen, ausgenommen Teſtamente im Falle der Noth. Ruchat, abrégé de l'histoire ecclésiastique du pays de Vaud. p. 88. 91.

69) Hottinger a. a. O. S. 536.

70) Hottinger a. a. O. S. 720.

71) Hottinger a. a. O. S. 537. Not. f.

72) Ebendaſ. S. 715.

gang finden konnte [73]). So erkannten die Eidgenossen 1498 in einem Streite zwischen den Bürgern von Baden und dem Abt von Wettingen, daß jene den Abt und seine Angehörigen vor dem Landvogt und diese die Bürger vor dem Gericht der Stadt wegen Anforderungen belangen sollen [74]). Im J. 1477 entschied der Rath von Luzern einen Streit zwischen der Geistlichkeit und Bürgerschaft von Sursee über das Schirm- und Ohmgeld [75]), und 1492 einen andern zwischen dem Abt von St. Urban und der gleichen Stadt über die Immunität des dortigen St. Urbaner Amtshofes [76]). In Luzern wurden

---

73) Dr. Joh. Conrad Kreydemann (Bedenken über den Zustand der Reichsritterschaft vom J. 1644, in Moser's kleinen Schriften zur Erläuterung des Staats- und Völkerrechts. Bd. 11. S. 304 fg.) erzählt: „Als ich vor vielen Jahren, dem wol Edlen gestrengen Johann Friederich Thumben in Dürgaw bedient gewesen, und jchtwas bey dem Landt-Amman, Landtweibel und Landschreiber, zu negociren gehabt, zu Frauenfeldt, habe ich nach gehabter Audienz, nolens volens, müesen eine stattliche Gastung halten, under der Gastung hat es allerhandt Discurs geben, undt endtlich der Landtschreiber mir erzehlet, uf ein Zeit, seyen die Landt-Ambtleuth beisamen gewesen, im Gericht, da sey ein Parthey kommen, mit einem Doctor und Advocaten von Costanz, der hab eine Klag und Vortrag gethan, eine Erbschafft betreffendt, und habe allegirt, Bartholum, Baldum (zwei berühmte Glossatoren des römischen Rechts), und mehr andere Doctores, da seye der Landt-Ammann dem Doctor in die Redt gefallen, und gesagt, hört ihr Doctor, wir Aydtgenossen fragen nicht nach dem Barthele und Baldele, und andern Doctorn, wir haben sonderbare Landtbräuch und Recht: nauß mit eüch Doctor! nauß mit eüch! und hab der gute Doctor müssen abtretten, und sie Amptleüth sich einer Urthel vergliechen, den Doctor eingefordert und ein Urthel geben, wider Barthele und Baldele, und wider den Doctor von Constanz."

74) Absch. Luzern Huldr. 1488. Zürich Sebast. 1489. Brunnen Sept. a. c. Hottinger a. a. O. S. 520.

75) Balthasar, historische, topographische und ökonomische Merkwürdigkeiten des Kantons Luzern. Th. 1. S. 57.

76) „Am Mittwoch post Anton. stund der Abt von St. Urban und die Abgeordneten der Stadt Sursee vor dem Rathe zu Luzern

die Geistlichen bei ihrer Anstellung ausdrücklich verpflichtet, in ihren Streitigkeiten mit ihren Parochianen vor dem Rathe Recht zu nehmen [77]). Umsonst beschwerte sich der Bischof

---

im Recht. Es ward erkannt: die Verkommnuß 1312, morndes nach Cathar. (bei Balthasar a. a. O. Th. 3. S. 210. Not. **), soll by Krefften blieben, und soll keiner, so in des obgenanten Appts ze Sursee sitzt, und des Huses behütet, nit schuldig, noch pflicht syn, Stür ze geben, oder Wacht, noch Dienst ze tunde, er sye Burger, oder nit. Doch öb ein richer Burger uß Gefärden darin ziechen, oder ein Appt einen Richen mit Gefärden darin setzen wölt, damit und Er der Stür ledig wär, das soll dann an Min Herren stan, ob das sein söll, oder nit. Es soll ouch ein Jeder, so ze dem Hoff sitzet, Holtz, Wun und Weid mit denen von Sursee nießen, als Jr einer, wie von Alter harkommen ist." Aus dem Luzerner Rathsbuch bei Balthasar a. a. O. S. 210 ff.

77) „1420 hand unsre Herren Rätt, nüw und alt, Hn. Johannsen Wanner gelichen die Kilchen und Pfrund (zu Buchrein), durch Gotts und um Singen und um Lesens willen, mit den Gedingen, daß er versprochen hett, ob die Kilchen von Jemant angesprochen wurde, von wem das beschehe, oder wie Si des ze Kosten oder Schaden koment, daß er Si denn gegen Mennigklichen vertretten sol, und vor Schaden wisen: weren och, daß er mit deheinem siner Untertanen Stöß gewunne, einen oder me der Stößen, sol er für min Herren kommen zem Rechten, und darumb kein ander frömbd noch geistlich Recht nemmen, noch suchen, und noch Si darumb bekümbern in dehein Wise." So lautete damals gemeiniglich der Inhalt der Belehnungs- und auch Revers- oder Angelobungsbriefe, die der neu erwählte Pfarrer dem Rath, als Collator zur Hand stellen mußte. Balthasar a. a. O. Th. 2. S. 133.

Die Republik Luzern ertheilte im J. 1413 der Johanniterconthurei zu Hohenrein den Bürgerschirm, um dessen Erneuerung sich jeder neu angehende Comthur bewerben sollte. In dem Hauptbrief kömmt unter anderm auch Folgendes vor: „Beschehe ouch, daß die Commenthur, oder Jeman, so zu dem Huß ze Honreyn gehört, Stöße, Mißhellung oder Kümbernisse gewunnent mit denen, so den obgenannten von Lutzern zugehörtend, es were von Zinsen, Geltschuld, Frevel, oder von ander Sach wegen, die wir nit verkiesen, noch verklagen möchten, oder en wöllen, darumb söllen wir das

von Konſtanz mehr als einmal bei den Eidgenoſſen, daß die Geiſtlichen vor weltliche Gerichte gezogen würden [78]); umſonſt verbot er dieſen, vor denſelben zu erſcheinen.

In allen ihren perſönlichen Angelegenheiten wurden die Geiſtlichen den Landesgeſetzen unterworfen und gleich den übrigen Bürgern behandelt. Daher unterlagen ſie auch, wenn ſie inſolvent wurden, dem Geldstag (Concurs) [79]), und das in andern Ländern dem Clerus zugeſtandene Vorrecht der Rechtswohlthat der Competenz [80]) wurde unſeres Wiſſens in der Eidgenoſſenſchaft nicht anerkannt. Eben ſo übte die bürgerliche Obrigkeit das Recht, verſchwenderiſche Geiſtliche zu bevogten, und das Obſignations- (Verſieglungs-) recht über die Verlaſſenſchaft der Cleriker aus [81]). Daß dieſes Recht ſeit alter Zeit vom Rath von Zürich ausgeübt wurde, ſieht man aus dem ſogenannten Waldmanniſchen Concordat [82]) und

---

Recht ſuchen und nemen von den obgeſchribnen von Lutzern in irem Rat, und wie es daſelbs geſprochen und verricht wird, daby ſöllen wir bliben, alſo daß ich, noch min Nachkommen, dehein ander frömbd Gericht, weder geiſtlichs, noch weltlichs, nit ſuchen noch triben ſöllen in dehein Wiſe." Balthaſar a. a. O. S. 178 fg.

78) Hottinger a. a. O. S. 513.

79) Im J. 1490 iſt in Schuldſachen des Prieſters zu Wolen nach weltlichen Rechten procedirt worden. Abſch. Luzern auf S. Cruc. (Balthaſar, de Helvet. jur. circa sacra. 2. Ausg. S. 51. Not. 54.) Im J. 1517 erſchien der Pfarrer Joſt Müller in Iberg in ſeiner Auffalls- (Concurs-) ſache vor dem Siebenergericht in Schwyz. (Meyer von Gnonau, der Kanton Schwyz hiſt., geograph., ſtatiſtiſch geſchildert. S. 223.) In Beziehung auf Luzern ſ. „Verzeichniß der Rechte, welche die Republik Luzern vor und nach dem Concilio von Trient bis heut zu Tage vertheidigt hat. Gezogen aus dem Beſchluß einer wegen dem 1748 obgeſchwebten Beeidigungshandel, von Franz Urs Balthaſar verfaßten Schrift," in der Helvetia Bd. 7. S. 214.

80) Ueber das beneficium competentiae ſ. Eichhorn, Kirchenrecht. Bd. 1. S. 537 ff.

81) Balthaſar a. a. O. S. 50 fg.

82) Der Bürgermeiſter Waldmann ließ bei Anlaß der Erneuerung des Bundes der Eidgenoſſen mit dem römiſchen Stuhl im

einem andern Schreiben der Züricher an den römiſchen Stuhl[83]), wo es als eine alte Uebung bezeichnet wird.

Wenn die Eidgenoſſen dem geiſtlichen Gericht die Entſcheidung geiſtlicher Sachen überließen, ſo anerkannten ſie keineswegs den weiten Begriff, den das kanoniſche Recht damit verbindet. So weist daſſelbe unter der Categorie der causae ecclesiasticae auch die Streitigkeiten über die Zehnten vor das geiſtliche Gericht; allein in der Eidgenoſſenſchaft unterwarf man dieſelben der Cognition des weltlichen Richters[84]). In den beiden angeführten züricheriſchen Urkunden aus dem 15. Jahrhundert wird es als eine alte Uebung bezeichnet, daß in Streitigkeiten der kirchlichen Corporationen und Geiſtlichen unter ſich oder mit Laien über Zehnten und andere

---

J. 1485 von Innocens VIII. dem Rathe von Zürich ſehr ausgedehnte Rechte in kirchlichen Dingen beſtätigen. Füßli, Joh. Waldmann Ritter, Burgermeiſter der Stadt Zürich S. 60 fg. Ausführlicher als hier findet ſich das ſogen. Waldmanniſche Concordat bei Hottinger a. a. O. S. 509 ff. Die betreffende Stelle ſteht hier S. 510.

83) In dieſem Schreiben legt der Rath von Zürich dem Papſt ſeine alten Befugniſſe in kirchlichen Dingen vor und erſucht ihn, dieſe »nedum confirmare, imo de novo statuere, ordinare, decernere.« Dieſes Schreiben ſowohl als die Worte der päpſtlichen Beſtätigung ſtehen ohne Datum bei Hottinger, hist. eccles. N. T. T. VIII. p. 1400 sqq. In dem ſehr unzuverläßigen Verſuch einer pragmat. Geſch. u. ſ. w. S. 27 wird das Jahr 1490 angegeben, was jedenfalls unrichtig iſt. Die betreffende Stelle ſteht bei Hottinger p. 1402.

84) Franz Urs Balthaſar ſagt: „Von der Zeit des Pfaffenbriefes an ſind die Geiſtlichen in Schuldanſprachen vor Gericht erſchienen, geſtellt, beſtraft, ja gar eingethürmt worden. Und dieweilen gar nichts, als was pur Geiſtlich, oder Eheſachen waren, ausgenommen worden, ſo iſt mit Wahrheitsgrund zu muthmaßen, daß von dieſer Epoche an die Uebung gangbar geworden, über Zehnten, Bodenzins, Ehrſchätz und andere geiſtliche Einkünfte, als Territorialſachen, zu richten und zu ſprechen, da dann derlei Urtheil fernerweit zu ziehen nimmer zuläſſig erachtet worden. Helvetia a. a. O. S. 422. S. auch Verzeichniß der Rechte u. ſ. w. Helvetia a. a. O. S. 215.

kirchliche Einkünfte die Civilbehörde erkennt [85]). Ferner als der Biſchof von Conſtanz ſich auf der Tagſatzung von Baden 1484 unter anderm darüber beſchwerte, daß an etlichen Orten die Anrufung des geiſtlichen Gerichts in Zins- und Zehntſtreitigkeiten verboten werde, antworteten ihm die Eidgenoſſen: „Ehedem und eine lange Zeit ſei es in der Eidgenoſſenſchaft üblich geweſen, daß man um Zins und Zehnten an den Orten, wo ſie liegen, richte“ [86]). Bei einem ſpätern Conflikt mit dem Biſchof über die Grenzen der weltlichen und geiſtlichen Jurisdiktion, faßte die Tagſatzung von Zürich 1498 folgenden Beſchluß: Der Biſchof, das Domkapitel und andere Gotteshäuſer und Geiſtliche mögen ihre gichtigen (anerkannten) Zehnten und Zinſe mit dem geiſtlichen Gericht einfordern; wenn aber Streit darüber entſtehe, ſo ſoll die Sache von dem zuſtändigen weltlichen Richter entſchieden werden [87]). Eben ſo hatten die Eidgenoſſen vier Jahre früher in einem Streit zwiſchen der Stadt Baden und dem Kloſter Wettingen wegen Einziehung von Zins und Zehnten entſchieden [88])

---

85) In dem ſogen. Waldmanniſchen Concordat bei Hottinger a. a. O. S. 511 und in dem Schreiben der Züricher an den Papſt bei Hottinger l. c. p. 1403 sq. Hier heißt es: Si inter Monasteria, Collegiatas aut alias Ecclesias vel personas spirituales, vel Ecclesias, vel etiam in Clericos et laicos super decimis, censibus, reditibus, et proventibus ipsis, in oppido, districtu, et dominio praefatis provenientibus, quaestionis materia aut lis exoriretur, quae jure decisione indigerent, quod tales spirituales et Ecclesiasticae personae, se immediate coram nullo judice, nisi Magistro Civium et Consulibus praefatis, ratione et auctoritate praedictorum, in stuba locare, attrahere, aut convenire debeant: Nisi per eos ad alium Judicem remissi fuerint: Prout antiquitus introductum et usitatum est.« In Beziehung auf Luzern ſ. Verzeichniß der Rechte u. ſ. w. Helvetia a. a. O. S. 215.

86) Abſch. Baden Mont. vor Auffahrt. Hottinger a. a. O. S. 506 fg. Balthaſar a. a. O. S. 27.

87) Abſch. Zürich Mont. nach Nicol. Hottinger a. a. O. S. 536 fg.

88) Abſch. Zürich nach Laet. 1494 ebend. S. 520.

Bis zum 16. Jahrhundert hat sich in der Schweiz allmählig durch die Praxis die Competenz der weltlichen Gerichtsbarkeit in den meisten sogen. gemischt-geistlichen Rechtssachen (causae ecclesiasticae mixtae) geltend gemacht, wohin namentlich die Streitigkeiten über die Kirchengüter gehören [89]). Unbestritten war die Zuständigkeit der geistlichen Gerichtsbarkeit nur in rein geistlichen Sachen (causae mere ecclesiasticae), wie in den Ehesachen. Nach dem canonischen Recht berechtigt die Competenz in Ansehung einer geistlichen Rechtssache als Hauptsache den geistlichen Richter, auch über die Incidentpunkte zu erkennen, wiewohl diese bürgerliche Sachen betreffen, daher insbesondere bei Ehesachen, über die Folgen des Erkenntnisses für die Güterverhältnisse der Eheleute [90]). Dieser Grundsatz war aber in der Schweiz nicht durchgehends anerkannt. Gemeiniglich war bei Ehesachen das geistliche Gericht auf das Urtheil über das Band der Ehe beschränkt, während über die bürgerlichen Folgen des Urtheils des geistlichen Gerichts der

---

89) Im J. 1484 beschwerte sich der Bischof von Konstanz, daß Streitigkeiten über Kirchengüter und andere geistliche Sachen von dem weltlichen Richter entschieden würden. Hottinger a. a. O. S. 513. — Hier mögen zwei Erkenntnisse des Raths von Luzern eine Stelle finden: „1421. Feria. V. post. Joh. — Von Herrn Peter Lütpriesters wegen ze Sempach, was in Stock kunt, da soll Im der dritt Pfennig werden, was aber uswendig valt, und an das Gotzhuß gen wird, uswendig der Kilchen, damit sol Er nütze schaffen han: das sol man verbriefen." — „1485. Montag am Abend Conv S. Pauli. — Da unter etlichen ze Sempach verbrunnenen Hüsern ouch eines des Lütpriesters gsyn, und die Herrn im Hoff (Chorherren von Luzern) als die rechte Kilchherrn, solches ze Kilchbül, als der rechten Lütkilchen, buwen wolten, die von Sempach aber solches in der Statt haben wolten ꝛc. erkant: die Herrn im Hof mögen es buwen wo Sy wollen, doch soll ein Lütpriester, und sin Helfer, die Messen, Salve Regina und ander Gottesdienst, so bishar in der Kirchen ze Sempach gehalten werden, one Abgang ouch darinnen halten." Aus dem Luzerner Rathsbuch bei Balthasar, Merkwürdigkeiten des Kantons Luzern. Th. 3. S. 105 fg.

90) Cap. 3. X. de donationibus inter virum et uxorem (IV. 20.)

weltliche Richter erkannte [91]). Ein merkwürdiges Beispiel liefert die Geschichte Unterwaldens im J. 1470. Nämlich in einer Ehestreitigkeit wandte sich der eine Theil außer Lands an eine fremde Gerichtsbarkeit, nach Rom, von wo ein Machtspruch erging, dessen Vollziehung unter Androhung des Kirchenbanns geboten wurde. Dieses nur einseitig nachgesuchte und allen geistlichen und weltlichen Rechten zuwiderlaufende Erkenntniß erregte viele Besorgnisse wegen fremder Einmischung und Anmaßung und überhaupt mannigfachen Unfrieden und Unruhe im ganzen Lande. Die beiden Landeshäupter nahmen deßhalb gemeinsame Rücksprache mit mehreren eidgenössischen Ständen und versammelten dann, in Gegenwart der Abgeordneten derselben eine allgemeine Landsgemeinde beider Thalschaften von Nid- und Obwalden zu Wiserlon auf dem Sand am Montag vor St. Gallustag 1470. Hier wurde beschlossen: der in Rom ausgewirkte Kirchenbann soll „hin und abgethan" werden, ohne Kosten noch Schaden der Landleute; der Ehestreit selbst gehöre in geistlicher Hinsicht vor die erste Instanz, den Bischof von Konstanz, in weltlicher Hinsicht aber belange er die gewöhnlichen Gerichte. Zur Verhütung einer künftigen fremden Einmischung von geistlicher oder weltlicher Seite her, wurde das alte Verbot des Anrufens fremder Gerichte erneuert [92]).

---

91) In einigen Orten wurde von dem klagenden Ehegatten eine Sicherheit von zehn Pfunden gefordert, die er verlor, wenn seine Klage unbegründet befunden wurde. (Hottinger a. a. O. S. 506.) In Zürich mußte der unterliegende Kläger nach altem Herkommen der Stadt fünf rheinische Gulden zur Buße geben. Sogen. Waldmannisches Concordat bei Hottinger a. a. O. S 512. Schreiben der Züricher an den Papst bei Hottinger l. c. p. 1406 sq.

92) „Kein Landmann soll den andern nit bekümmern, noch mit keinem frömbden Gericht fürnemen, weder mit geistlichen noch weltlichen, noch auch in Acht und Bann thuon noch schaffen gethuon werden in kein wäg, und um kein Gudt, das in unserem Land gelägen oder hinter uns ist, noch anders umb kein Sach überall, mit

Dieſe Beſchränkung der geiſtlichen Gerichtsbarkeit ſuchte der Biſchof von Konſtanz vergebens durch einen von den Kanzeln alljährlich öfters zu verkündenden Synodalſchluß vom J. 1492 zu hindern, worin er, in Betracht, daß es Laien nicht gezieme, ſich in kirchliche Verhältniſſe (negotia ecclesiastica) zu miſchen, allen Geiſtlichen ſeiner Diöceſe verbot, vor weltlichen Gerichten zu erſcheinen [93]), bei Verluſt ihrer Rechtshändel, auch wenn ſolche unerlaubte Gerichte zu ihren Gunſten ſprechen würden, und alle Laien, welche Geiſtliche gegen die heiligen Canonen vor weltliche Gerichte ziehen, mit den canoniſchen Strafen bedrohte [94]). Eben ſo vergeblich verbot er 1497 den Laien, ſich in die Gerichtsbarkeit in Eheſachen einzumiſchen [95]). Dieſe Einmiſchung mochte um ſo häufiger vorgekommen ſein, als die biſchöfliche Gerichtsbarkeit in dieſen Sachen ſo ſchändlich verwaltet wurde, daß darüber allgemein geklagt wurde [96]). Als der Biſchof ſpäter 1516 ein neues Mandat ausgehen ließ, daß kein Geiſtlicher ſeines Bisthums ſich dem weltlichen Gericht unterwerfen ſoll, ſelbſt nicht in weltlichen Sachen, ſchrieben ihm die Eidgenoſſen, er ſoll dieſes gemeiner Eidgenoſſenſchaft „ganz unerträgliches“ Mandat abſtellen [97]).

Zugleich mit der Gerichtsbarkeit der geiſtlichen Gerichte in ſtreitigen Rechtsſachen ſuchten die Eidgenoſſen die geiſtliche Strafjurisdiction zu beſchränken, wogegen ſich der Clerus am

---

vorbhan, denn allein um Eheſachen und offen Wucher.“ Buſinger, die Geſchichte des Volks von Unterwalden ob und nid dem Wald Bd. 1. S. 384 ff.

93) Nur in Lehnsſachen geſtattete der Biſchof den Laien eine Gerichtsbarkeit über die Geiſtlichen.

94) Hottinger l. c. p. 1410 sq.

95) Hottinger a. a. O. S. 782. Not. b.

96) S. Hemmerlin, de matrimonio. Hottinger a. a. O. S. 782 fg. Daher entſtand das Sprichwort: „Konſtanz wäre ſo nahe der Hölle gelegen, daß man an der Schreibergaſſe mit einem Kappenzipfel bis an die Hölle graben möchte.“

97) Abſchied Freiburg 18. Oktob. Hottinger Th. 3. S. 11.

meiſten ſträubte; denn keines ſeiner Standesrechte war ihm ſo theuer als der privilegirte Gerichtsſtand in Criminalſachen, der ihn nicht bloß von der weltlichen Gerichtsbarkeit, ſondern zugleich von der Anwendung der bürgerlichen Strafgeſetze eximirte. Von aller weltlichen Strafe frei und von der Strafgewalt ihrer Obern nicht viel befürchtend, begingen daher die Geiſtlichen die gröbſten Ausſchweifungen und Verbrechen.

Nach manchem Kampfe mit ihrer Stadtgeiſtlichkeit errang die Bürgerſchaft von Zürich im J. 1304 in einem auch vom Biſchof von Konſtanz beſtätigten [98]) Vertrag mit derſelben ſo viel, daß die Beſtimmungen ihres „Richtebriefs" [99]) auch auf ſie ausgedehnt wurden. Wenn daher Frevel an einem Pfaffen oder von einem Pfaffen ausgeübt wurden, ſo erlitt der Schuldige in beiden Fällen die nämliche Strafe, nur mußte der Bürger vor ſeinem Rath, der Pfaffe vor ſeinen „Pfaffenrichtern," drei Chorherren [100]), verklagt werden. Die halbe Buße des Laien gehörte der Stadt, die halbe Buße des Pfaffen der betreffenden Propſtei oder Abtei, die andere Hälfte in beiden Fällen dem Spital. Reichten die Executionsmittel der drei Pfaffenrichter, des Kapitels und des Biſchofs nicht aus, um einen Pfaffen zur Strafe zu ziehen, ſo ſollte der Rath um ſeine Hülfe angegangen werden [101]). Zuweilen aber nahm ſich der

---

98) Eine Beſtätigungsurkunde von Biſchof Nicolaus vom J. 1339 ſteht bei Hottinger l. c. p. 1398 sq.

99) Eine vermuthlich in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts entſtandene Sammlung von ſtädtiſchen Gewohnheiten und Willkühren. Bei der zweiten Recenſion des Richtebriefs im J. 1304 wurde obiger Vertrag demſelben als ſechstes Buch angehängt. Bluntſchli a. a. O. S. 234 ff.

100) Zwei waren von der Abtei und einer von der Propſtei. Die Pfaffenrichter wurden jedes Jahr vor Mai von der Aebtiſſin und den ſämmtlichen anweſenden Chorherrn der beiden Münſter je auf ein Jahr gewählt.

101) Bluntſchli a. a. O. S. 177. Noch im J. 1407 werden die drei Pfaffenrichter als geltendes Inſtitut angeführt. Ebendaſ. S. 386.

Rath die Freiheit heraus, auch die von Pfaffen begangenen Frevel und Vergehen selbst zu strafen. So zog er 1370 die von dem Propst Brun an dem Schultheißen von Luzern verübte Gewaltthat vor sein Gericht, und da er sich demselben nicht unterwerfen wollte, verbannte er ihn aus der Stadt [102]). Drei Jahre darauf (1373) verwies der Rath, aufgebracht durch die Begünstigung, welche die Aebtissin des Fraumünsters dem Propst Brun angedeihen ließ, dieselbe auf zehn Jahre aus der Stadt und bedrohte sie, wenn sie dem Verbote zuwider sich in die Stadt oder den Umkreis einer Meile begebe, mit einer Buße von 10 Pfund für jede Uebertretung, und habe sie die Buße dreimal verschuldet, so „mögen sie die Räthe und Bürger an ihrem Leib und an ihrem Gut strafen nach ihrem Erkenntniß" [103]); obgleich die Aebtissin nach der Verfassung des Reichs nur den kaiserlichen Gerichten unterworfen war. Eine Klosterfrau, die einen Kirchendiebstahl begangen hatte, ließ er ertränken, worüber die Stadt Zürich sogar in den Bann kam [104]). Die Frevel dagegen, welche von Pfaffen außerhalb des Stadtgebiets gegen einander oder gegen Laien oder von diesen gegen jene verübt wurden und das „Malefiz" nicht berührten, büßte der Rath selbst nach einer alten Uebung mit Geld. Eben so verhängte er seit alter Zeit über die Pfaffen, welche in der Chorherrnstube in der Propstei oder Chorherrnhäusern frevelten oder Unfug trieben, arbiträre Strafen. Der Bürgermeister Waldmann wirkte von dem Papst Innocens VIII. 1485 die Bestätigung dieser Gerechtsame und außerdem noch die Befugniß aus, die Chorherren, Kapläne, Priester, ihre Schüler, Jungfrauen und Knechte, welche die Satzungen und Ordnungen der Stadt in oder außer derselben übertreten, gleich den Laien mit den darauf gesetzten Geldstrafen zu belegen: „denn gar viele Pfaffen,"

---

102) S. oben Not. 63.

103) Bluntschli a. a. O. S. 372.

104) Hottinger a. a. O. Th. 4 in der Zugabe S. 127.

heißt es in der Urkunde, „halten sich unwesentlicher und muthwilliger, es sei Tags oder Nachts, denn die Laien, und trösten sich, daß wir sie nicht zu strafen haben, was dann gar vielen Unwillen macht in unserer biderben Gemeinde"; ferner die grober Vergehen schuldigen Geistlichen zu verhaften, drei Tage gefangen zu setzen und dem Bischof zur Bestrafung zu übergeben; endlich über die Pfaffen, welche weltliche Kleider anziehen, die Platte (Tonsur) überwachsen lassen und anders gefunden werden, als ihrem Stande geziemt, auch ihre Formaten (Weihungsatteste) nicht bei sich führen und etwas begehen, es sei was es wolle, „peinlich oder bürgerlich" zu richten, wie über Laien [105]). Diese Befugnisse ließ sich der Rath von dem päpstlichen Stuhle wiederholt bestätigen [106]), und im Jahre 1506 erlangte er durch einen Vertrag mit dem Bischof von Konstanz in Beziehung auf die Pfaffen außerhalb des Stadtgebiets die volle Criminaljurisdiction. Ueber alle von Pfaffen gegen Laien oder umgekehrt von diesen gegen jene verübten Frevel und Vergehen soll der Rath selber richten. Und wenn auch nicht geklagt wird, ist er dennoch befugt, das Vergehen von Amtswegen zu ahnden. Im letzten Fall aber soll „nach der That und nicht nach dem Anlaß," also ohne Rücksicht auf die subjective Veranlassung, sondern lediglich nach der äußern objectiven Erscheinung des Vergehens, gerichtet werden. Die den Pfaffen auferlegte Buße fällt dann dem Bischof zu, die der Laien der Stadt Zürich. Nur über todeswürdige Verbrechen der Priester hat der Bischof, über die der Laien der Rath zu richten [107]). Dieser Vertrag wurde dem Bischof beim Beginn der Reformation 1524 aufgekündigt [108]).

---

105) Sog. Waldmannisches Concordat bei Hottinger a. a. O. Th. 2. S. 511 fg.

106) Im oben erwähnten Schreiben des Raths von Zürich an den Papst bei Hottinger p. 1403, 1405 sq.

107) Bluntschli a. a. O. S. 386.

108) Ebendas.

Auch in der übrigen Eidgenoſſenſchaft zog die weltliche Obrigkeit ſchon frühzeitig die Geiſtlichen wegen geringerer bürgerlicher Vergehen vor Gericht [109]). Unter den Klagepunkten, welche die ſchweizeriſche Prieſterſchaft in einer im J. 1453 gehaltenen Synode dem Biſchof von Konſtanz vorlegte, war auch folgender: „Es haben etliche weltliche Stände die Freiheit erlangt, Geiſtliche zu ſtrafen. Das ſoll wiederum aufgehoben und die Buße verboten werden.“ Hierauf wurde geantwortet: „Es ſei billig, daß den Laien nicht gar allein eine ſolche Gewalt gegeben werde, ſondern wenn es zum Fall kommt, ſollen der Pfarrer und der Bürgermeiſter mit einander den Prozeß vollführen.“ Wer dieſe Antwort ertheilte, gibt die Quelle, woraus wir dieſe Thatſache ſchöpften, nicht näher an [110]). So viel iſt indeſſen gewiß, daß ſolche gemiſchte Gerichte, wie ſie in Frankreich eingerichtet wurden [111]), in der Schweiz nirgends aufkamen. Die bürgerliche Obrigkeit beſtrafte hier nach wie vor allein die Geiſtlichen und machte ihr Strafrecht ſo ausſchließend geltend, daß, als der Biſchof von Chur einen Prieſter ſeiner Diöces wegen eines begangenen Frevels zur Strafe ziehen wollte, die Eidgenoſſen ihm 1494 ſchrieben: „daß ſie in ihren Landen

---

109) So wurde vom Rath von Luzern 1464 der Pfarrer Heimo von Kriens wegen Meſſerzuckung gegen den Prieſter Burckart um fünf Pfund gebüßt. (Auch etwas über die Kirchengüter u. ſ. w. S. 27). Solothurn beſtrafte in der zweiten Hälfte des 15ten Jahrhunderts einen Chorherrn zu Schönenwerd, welcher ſeine „Kellerin in ſeinem Hus an der Kilbe von Grezenbach geſchlagen“; Propſt und Capitel baten für ihn. Glutz-Blozheim, Geſch. der Eidgenoſſen. S. 503 Not. 202.

110) Balthaſar a. a. O. S. 41. Obgleich der Verfaſſer des Verſuchs der pragmat. Geſch. (S. 11.) obige Thatſache aus derſelben Quelle genommen hat, ſo macht er ſich doch kein Bedenken daraus, jene Antwort geradezu als einen Abſchied der Eidgenoſſen zu bezeichnen, und bezieht eben ſo willkührlich das Ganze auf Zürich. Von ſolchen Leichtfertigkeiten wimmelt ſeine Schrift.

111) Van Espen, jus ecclesiast. P. III. t. 3. c. 2.

die Prieſter wegen mit Worten oder Werken verübter Frevel, nach ihrem gewöhnlichen alten Gebrauch, gleich den Weltlichen zu ſtrafen pflegen, und daß daher ſogleich ihnen dieſer Handel überlaſſen werden ſoll" [112]). Eben ſo hat man ſpäter 1511 einen Prieſter, der einer Ehefrau „ehrenrüheriſch zugeredet," dem Biſchof von Konſtanz nicht übergeben wollen, ſondern ihn durch den weltlichen Richter abſtrafen laſſen [113]). Dagegen überließ man der Cognition des Biſchofs in der Regel die ſchweren Vergehen der Geiſtlichen, mit Ausnahme der Staatsverbrechen. Dieſe beſtrafte die weltliche Obrigkeit ſelbſt. So wurden ſchon im Jahre 1242 zu Zofingen neun Dominikanermönche wegen Verrätherei erhängt [114]). Im J. 1382 wurde in Solothurn ein Chorherr, Hans vom Stein, wegen deſſelben Verbrechens, nach erfolgter Degradation, geviertheilt und dem Collegiatſtift (wegen Einverſtändniſſes) der große Zehnte zu Selzach genommen und dem Spital gegeben [115]). Im J. 1406 wurde zu Neuenburg ein Chorherr wegen Fälſchung und Aufreizung der Bürger zum Ungehorſam gegen den Grafen ertränkt [116]). Hie und da trafen wohl auch die Regierungen in Verträgen mit ihrer Geiſtlichkeit Beſtimmungen über die Beſtrafung gewiſſer Verbrechen. So enthält das Verkommniß der Stadt Bern mit dem Collegiatſtift St. Vincens vom J. 1485 die Beſtimmung: Wenn ein Stiftsherr einen Todſchlag begeht, ſo ſoll er leiden, was andere Bürger, und dazu ſeine Pfründe auf immer

---

112) Abſch. Luzern nach Oſtern. Balthaſar a. a. O. Hottinger a. a. O. S. 532.

113) Abſchied Zug Barthol. Auch etwas über die Kirchengüter u. ſ. w. S. 23.

114) Hottinger a. a. O. S. 42. Wirz, helvet. Kirchengeſchichte. Th. 2. S. 137 fg.

115) Haffner a. a. O. S. 138 ff. Wirz a. a. O. S. 288 fg.

116) Haffner a. a. O. S. 142.

verlieren [117]). Wenn die weltliche Obrigkeit die Geistlichen, die sich schwerer Delicte schuldig machten, nicht selbst bestrafte, so verhaftete sie wenigstens in solchen Fällen dieselben zum Zwecke der Auslieferung an das bischöfliche Forum. Im J. 1388 hatte der päpstliche Legat Philipp von Alençon, der sich einige Zeit in Luzern aufhielt, dieser Stadt auf ihr Ansuchen das Privilegium ertheilt, daß der Dechant oder Leutpriester „übelthätige Mönche und Pfaffen fahen und handhaben" sollte, wenn ihn die Obrigkeit dazu ermahnte [118]). Später aber nahm sich die letztere die Freiheit heraus, geistliche Verbrecher selbst festzunehmen und an den Bischof abzuliefern. Fast hundert Jahre nachher 1497 glaubte der Papst Sixtus IV. dem Rathe von Luzern dadurch eine Gunst zu erweisen, daß er in einer Bulle den Pröpsten von Luzern und Beromünster die Gewalt ertheilte, fehlbare und lasterhafte Geistliche, wenn der Rath die Anzeige gemacht habe, zu bestrafen

---

117) Tillier, Geschichte des eidgenössischen Freistaats Bern. Th. 2. S. 523. Hier verdient auch folgendes Erkenntniß des Raths von Luzern vom J. 1425 angeführt zu werden: „Wir haben uns geeinbart mit dem Commentur ze Honrein, Hr. Niclaus Schaler, von Frevenheit wegen, so im Huß ze Honrein innrent der Ringmur beschehent: also wenn, und so dick sin Hußgesindt ze Honrein, es sient die Herren, oder sin Dienst aneinander oder miteinander frevelent, umb söllich Frevel mag er da die mit den Sinen gütlich übertragen und berichten, daß sie von einander nit klagent, so wellen wir, noch unser Vogt, um so vil Frevel nit richten und Im die schenken. — Was aber die Sinen ußwendig dem Huß frevelent, si miteinander, oder si mit andern Lüten, oder ander mit inen, darumb söll unser Vogt richten. — Wer aber, daß Jemant an sinen Herrn, oder an sin Gesindt freveletent innrent der Ringmur, darumb söll unser Vogt richten. Was aber Todschlagen im Huß beschehent, darumb söllen Wir richten und unser Vogt." Balthasar, Merkwürdigkeiten des Cantons Luzern. Th. 2. S. 179 fg.

118) Dieselbe Freiheit haben auch die Bischöfe Heinrich, Albert und Otto von Konstanz den Luzernern ertheilt. Helvetia. B. 7. S. 426 in der Note.

und nach Umständen ihrer Pfründen zu entsetzen. Dem Rath aber gefiel die päpstliche Bulle so wenig, daß er beschloß, daß dieselbe abgethan werden und der Propst Brunnenstein, der sie von Rom mitgebracht hatte, dort ihre Ausstreichung aus dem Register bewirken und ihm (dem Rath) von dort ein Certificat darüber bringen soll [119]). Bedeutender dagegen war die Concession, welche um diese Zeit der päpstliche Legat Gentilis de Spoleto den Eidgenossen machte. Um diese nämlich desto eher zu vermögen, mit dem römischen Stuhl ein Bündniß zu schließen, bewilligte er ihnen, „die Verbrechen der Geistlichen zu bestrafen und den eines Diebstahls schuldigen Priester, wie einen Laien, an den Galgen zu hängen, so wie auch sie gefangen zu nehmen und einzukerkern“ [120]). Dieses Indult scheint jedoch von eingeschränkter Dauer gewesen zu sein. Denn schon nach zehn Jahren (1489) ordneten die

---

119) „Die Bull von der Straf der Priester“ heißt es im Rathsbuch, „die gefellt uns ganz nüt, wellen, das die ganze abgetan und unser Herr Probst verschaffe, daß dieselb Bull zu Rom uß dem Register und abgetan werd, und das Er uns ein Brief von Rom bring, das die Bull us dem Register getan sig, es wär Sache, daß dieselb Bull möcht geändert werden, also das Nieman in den Sträf gesündert, noch hindan gesetzt wurd u. s. w.; ob geschöch, das ein Priester, von seines Mißhandels wegen, seiner Pfrund entsetzt würd, das dann der Pröbsten einer die Pfrund einem andern leihen mögen, doch einem Priester, so wir dargeben und erwehlen würden.“ Helvetia a. a. O. S. 445.

120) »Ut possent publicis judiciis vindicare crimina sacerdotum et sacerdotem furem quasi laicum ad patibulum suspendere, prout, eos capere et incarcerare.« Der Geistliche Numagen, der mit diesen Worten das Indult in seinen »gestis archiepiscopi Craynensis« (bei Hottinger l. c. t. IV. p. 530) anführt, bemerkt zwar dabei: »Sed laici, hoc accepto, cogitaverunt, esse illicitum hoc indultum et eis id accipere, et gladium saecularem in Christum Domini exercere recusaverunt;« allein dies ist um so weniger glaublich, als Numagen selbst gleich hinzusetzt: »Tamen reformant, puniunt, instituunt et destituunt clerum in suis ditionibus, illumque sub pedibus suis habent,« worüber er ein großes Lamento anhebt.

Luzerner im Namen der Eidgenossen Peter von Hertenstein und Roland Göldli, zwei vornehme Curtisanen und Domherren zu Konstanz, nach Rom ab, den Papst zu bitten, daß er dem Bischof von Konstanz Gewalt geben möchte, „böse Pfaffen, die den Tod verwirkt hätten, zu degradiren und der weltlichen Obrigkeit zu übergeben." Innocens VIII. aber antwortete ihnen, sie sollen sich wohl hüten, ihre Hände an die Gesalbten des Herrn zu legen. Diese abschlägige Antwort verdroß die Eidgenossen so sehr, daß viele dem Papst den Bund, den sie im J. 1486 mit ihm erneuert hatten, aufsagen wollten [121]). Zu jenem Schritt sahen sich die Eidgenossen hauptsächlich deßhalb bemüßigt, weil die Bischöfe ihre Strafgewalt über die ihnen überlieferten geistlichen Verbrecher äußerst schlecht ausübten, so daß sie sich oft bitter darüber beschwerten. Als der Bischof von Konstanz mehrere Priester, die sich unnatürlicher Verbrechen [122]) schuldig machten, die an Laien mit dem Feuertode bestraft wurden, wieder laufen ließ, schrieben ihm die darüber entrüsteten Eidgenossen im J. 1492: „Wenn er dergleichen ihm überschickte Priester nicht nach Verdienen oder nur die abstrafe, die ihm kein Geld geben, und die, welche ihm solches geben, ungestraft lasse, so werden sie selbige selbst abstrafen" [123]). In der That kommen seit dieser Zeit immer häufiger Fälle vor, daß die weltliche Obrigkeit auch schwere Vergehen der Geistlichkeit vor Gericht zog, trotz alles Widerstrebens der geistlichen Gewalt. So wurde im J. 1503 ein Priester wegen eines Diebstahls vom Land-

---

121) Anselm Bd. 2. S. 16. Hottinger a. a. O. S. 523. Müller a. a. O. Bd. 5. Abth. 1. S. 298 fg.

122) Diese Verbrechen, wie Sodomie u. s. w., begriffen die Schweizer unter dem Ausdruck Ketzerei. Balthasar a. a. O. S. 42. Not. 40. Glutz-Blozheim a. a. O. S. 457. Not. 20.

123) Absch. Luzern Mont. nach Barth. Baden Quasimodo u. a. Hottinger a. a. O. S. 529 fg. S. 858. Balthasar a. a. O. Anselm. Bd. 2. S. 135 fg.

vogt in Thurgau vor das Gericht gefordert. Als der letztere ungeachtet der Appellation des Geistlichen an den Bischof die Procedur fortsetzte, sprach dieser den Bann über ihn aus und verklagte ihn bei den Eidgenossen, beifügend, daß auch die Priester von der Brüderschaft des heil. Paul zu Konstanz von demselben Landvogt vor das weltliche Gericht citirt würden. „Die Eidgenossen aber wollten solches nicht verstehen“ [124]). Fast zu gleicher Zeit ließ derselbe Landvogt einen Geistlichen wegen des nämlichen Verbrechens aufhängen. Der bischöfliche Generalvicar, der in seinem Zorne darüber in die Worte ausbrach: „Dieser Geistliche sei durch einen gewaltthätigen Frevel und ein stinkendes Urtheil verächtlich hingerichtet worden,“ that das ganze Landgericht in den Bann und setzte ihm einen Tag an, an dem es vor ihm erscheinen sollte, um sich zu verantworten. Die Eidgenossen schrieben aber sogleich dem Generalvicar, solches abzustellen; und nachdem sie die Verantwortung des Landvogts angehört hatten, ließen sie ihm sagen, denselben und das Landgericht nicht weiter zu beunruhigen, indem diese nichts anders gethan hätten, als was recht wäre [125]). Im J. 1517 erschien der Pfarrer im Muotathale im Kanton Schwyz vor dem zweifachen Landrath wegen Friedensbruches, für welchen er bestraft wurde [126]). Indessen dauerte die schlechte Verwaltung der bischöflichen Strafjustiz fort, so daß die zu Glarus 1520 versammelten Eidgenossen dem anwesenden päpstlichen Legaten Anton Pucci klagten: „daß die wegen Diebstahls, Todschlags, Ketzerei (unnatürliche Unzucht) und anderer Verbrechen dem Bischof übergebenen Priester, losgelassen oder entronnen, wieder Messe hielten und andere geistliche Aemter übten. Ihnen sollte zu-

---

124) Absch. Jahrrech. Zürich Mont. nach Omn. SS. Hottinger a. a. O. S. 547.

125) Absch. Zürich Samst. nach S. Luciae. Mont. nach Hilar. 1504. Hottinger a. a. O.

126) Meyer von Gnonau, der Cant. Schwyz. S. 223.

gelaſſen werden, ſolche zu ſtrafen und abzuweiſen" [127]). Endlich drei Jahre darauf (1523) brachten es die Eidgenoſſen durch ihre Beharrlichkeit dahin, daß der Papſt ihnen erlaubte über geiſtliche Verbrecher zu richten wie über Laien. Kaum drei Wochen nach Bekanntmachung des päpſtlichen Indults ließen die Berner einen Prieſter enthaupten [128]). Als in demſelben Jahre die Freiburger einen Decan, den ſie „abermal an einem Schelmenſtück funden," dem Biſchof von Lauſanne zur Beſtrafung übergeben wollten, verhinderten es die Eidgenoſſen, indem nicht dieſem, der ihm ohnedies nichts thun würde, ſondern dem Rath von Freiburg oder den ſämmtlichen Eidgenoſſen die Beſtrafung dieſes Frevels gebühre [129]).

Während die Eidgenoſſen den geiſtlichen Gerichten die Cognition über die bürgerlichen Delicte der Geiſtlichen entzogen, dehnten ſie zugleich ihre Strafgewalt über die letztern ſtets weiter aus, indem ſie dieſer auch die Disciplinar- und Amtsvergehen derſelben unterwarfen, wovon jedoch erſt weiter

---

127) Anſelm. B. Chr. Bd. 5. S. 482.

128) »Statutum novum impetratum a summo Pontifice et promulgatum in Thermarum loco (Baden) nuper coram hujus regionis Magnatibus: *clericos nefandos tum punire, tum interficere, ac si saeculares forent homines.* Hoc vix tribus transactis hebdomatibus inceptum est in Berna; nam presbyter quidam illic decolatus est. Sempachio 14. Cal. Febr. 1523.« Aus einem Schreiben des Frühmeſſers zu Sempach, Wolfgang Schatzmann aus St. Gallen an den berühmten Vadian. Hottinger, methodus legendi historias Helveticas in deſſ. dissertat. miscell. p. 457. Wirz. Th. 4. S. 57. Verſuch einer pragmat. Geſch. u. ſ. w. S. 27. Not. 40. — Anſelm, welcher nichts von jenem päpſtlichen Indult erwähnt, ſagt unter dem genannten Jahre: Bern behielt ſich vor, in weltlichen Sachen ſelbſt mit den Pfaffen zu handeln; „ließ auch, unangeſehen der Geiſtlichen höchſte Fryheit und Bann, einen Pfaffen um Diebſtahl und Frevel enthaupten, vom Decan Löubli nach Bruch der Prieſterſchaft in Meßkleidern zum heiligen Geiſt vergraben." B. Chr. Bd. 6. S. 201.

129) Abſch. Luzern Mont. nach Mariä Himmelf. 1523. Luzern Dienſt. nach Innoc. 1521. Wirz Bd. 5. S. 373 fg.

unten näher die Rede ſein ſoll. Hier haben wir noch zu bemerken, daß die Eidgenoſſen die geiſtlichen Selbſtmörder gleich den Laien behandelten. So wurde in Zürich nach einem Rathserkenntniß vom J. 1417 ein Geiſtlicher, der ſich erhängt hatte und bereits im Kirchhof beerdigt war, wieder ausgegraben, in ein Faß geſchlagen und in das Waſſer geworfen [130]).

Die Vergehen, deren ſich Laien gegen Geiſtliche ſchuldig machten, ahndeten die Eidgenoſſen ſelbſt. Die Päpſte hatten die Glieder des Clerus dergeſtalt für unverletzlich erklärt, daß jede ihnen zugefügte thätliche Beleidigung die Strafe des Bannes nach ſich ziehen ſoll, von der zu löſen nur der Papſt berechtigt ſei [131]). Von dieſem ſogen. Privilegium canonis wollten aber die Eidgenoſſen nichts wiſſen [132]). Die Criminaljurisdiction, die ſich die Kirche in vielen Fällen [133]) auch über die Laien angemaßt hatte, beſchränkten ſie auf die Ver-

---

130) Hottinger a. a. O. S. 886.

131) Conc. Lateran II. a. 1139 in can. 29. C. XVII. qu. 4.

132) Als ein Appenzeller in einem Handgemenge einen Prieſter ſtark verwundet hatte, ließ ihn dieſer in den Bann erkennen. Die Obrigkeiten von Appenzell und St. Gallen aber entzogen dieſen Handel der geiſtlichen Gerichtsbarkeit durch einen ſchiedsrichterlichen Spruch 1484. Zellweger, Geſchichte des Appenzell. Volks. Bd. 2. S. 412.

133) Außer der Häreſis und Simonie (den eigentlichen Kirchenverbrechen, delicta mere ecclesiastica) gehören hierher der Ehebruch, der Concubinat, die Sodomie, das Sacrilegium, die Magie ſammt ihren Unterarten, der Meineid und der Wucher (die ſog. gemiſchten Verbrechen, delicta mixta fori). Bei den erſtern Verbrechen räumte die Kirche dem Staat gar kein Cognitionsrecht ein; bei den letztern entſchied nach der im fünfzehnten Jahrhundert entwickelten Praxis die Prävention, ſo daß, wenn der weltliche Richter bereits ſein Amt erfüllt hatte, die Kirche nur noch im Beichtſtuhl thätig wurde, während, ſobald der geiſtliche Richter prävenirte, dieſe auch die bürgerliche Strafe verfügte, ſofern ſie nur nicht in einer Leibes- und Lebensſtrafe beſtand; in dieſem Falle mußte er den Verbrecher dem weltlichen Richter übergeben. Eichhorn, Kirchenrecht. Bd. 2. S. 84 ff.

brechen der Ketzerei [134]) und des Wuchers. Endlich wurden auch dem Recht der kirchlichen Zufluchtsfreiheit oder dem Asylrecht [135]), durch welches die Kirche vielfach in die bürgerliche Strafrechtspflege eingriff, Schranken gesetzt. So gab man zu Zürich zu Anfang des vierzehnten Jahrhunderts das Gesetz, daß Todschläger, die sich in die Wohnungen der Geistlichkeit flüchteten, gewaltsam herausgeholt werden sollten, während es selbst kein Rathsherr wagte, in Bürgerhäuser zu gehen, bis die Auslieferung versagt worden war [136]); den Zürichern war das Haus eines Bürgers heiliger als die Wohnung eines Pfaffen.

Seit dem fünfzehnten Jahrhundert wurde die Besteuerung des Clerus und des Kirchenguts in der Schweiz immer allgemeiner. Als sich deshalb der Bischof, die Decane, Capitel und Geistlichkeit des Bisthums Konstanz bei der dort versammelten allgemeinen Synode beklagten, übertrug diese den Bischöfen von Basel und Lausanne und dem Abt des Schottenklosters zu Konstanz die Aufrechthaltung der Kirchenimmunität. „Sie sollen nicht dulden, daß die Geistlichen gegen die canonischen Satzungen ungebührlich beschwert werden, diese

---

134) In der Waadt wurde den Inquisitoren nicht gestattet, ohne Einwilligung der weltlichen Obrigkeit über die Freiheit eines Bürgers zu verfügen. Im Jahr 1485 schrieb der Landvogt der Waadt an den Castellan zu Nion: Die Franzisca Munier hätte nicht à l'importunée instance de l'inquisiteur gefangen genommen werden sollen, ohne daß, wie die Landstände ehemals verordnet, ihr Prozeß zwei Geistlichen und drei Rathsgliedern vorgelegt worden. Müller a. a. O. Bd. 5. Abtheil. 1. S. 340. Note 391. Wirz a. a. O. Th. 3. S. 435.

135) Dieses anfangs auf die Kirchen beschränkte Recht wurde allmählig auf die Kirchhöfe, alle religiöse Gebäude, Klöster, milde Stiftungen, ja sogar auf die Wohnungen der Geistlichen ausgedehnt. Später sahen sich die Päpste selbst genöthigt, das Asylrecht zu beschränken.

136) Müller a. a. O. Bd. 2. S. 132. Wirz a. a. O. Th. 2. S. 299.

öffentlich bekannt machen und die Uebertreter als Gebannte aller Orten verkünden lassen, bis sie von der Besteuerung abstehen, die genommenen Steuern zurückstellen und in ihre Hände schwören, künftig nichts mehr dergleichen thun zu wollen, die Widerspenstigen durch Kirchencensuren und andere geeignete Rechtsmittel bändigen und nöthigenfalls den weltlichen Arm gegen sie um Hülfe anrufen" [137]). Allein diese Verordnung wurde von den Schweizern gänzlich ignorirt.

Im Jahr 1406 machte die Landschaft Sanen ein Gesetz gegen die Geistlichen, die ihre Güter der Steuer zu allgemeinen Ausgaben entziehen wollten [138]). Im J. 1444 verordnete Solothurn, daß alle Einwohner der Stadt, Priester und Laien, von einem Saum Wein, den sie in ihren Häusern trinken, oder von dem Zapfen verschenken, „zum bösen Pfennig" 8 β. 4 pf. bezahlen sollen [139]). Daß die Solothurner von ihrem Stift St. Urs schon früher den bösen Pfennig forderten, ergibt sich aus einer Schrift vom J. 1420, worin diese Forderung eine der vielen Klagen bildet, die hier das Stift wider die Bürger erhebt. Diese Klagen wurden alle bis auf den bösen Pfennig gütlich beigelegt, der den Solothurnern bis 1425 den Kirchenbann zuzog [139a]). Im Jahre 1448 mußten die Stiftsherrn einen Beitrag zu den Kriegskosten geben, der 150 Gulden betrug [140]). Eben so legte Basel im Jahre 1446 auf die Geistlichen wie auf die Laien eine Kriegssteuer [141]). Im J. 1466 erließ Bern die Ver-

---

137) Praeceptum Concil. Constant. in favorem Constant. eccles. Dat. Const. IX. Kal. Feb. 1416 in Neugart, codex diplomaticus Alemanniae et Burgundiae Trans-Juranae inter fines dioec. Const. T. II. p. 497 sqq.

138) Müller a. a. O. S. 656.

139) Haffner a. a. O. S. 151.

139a) Strohmeier, der Kanton Solothurn. S. 176.

140) Haffner a. a. O. S. 153. Wirz a. a. O. Th. 3. S. 179.

141) Hottinger a. a. O. S. 411.

ordnung, daß die den Klöstern und Gotteshäusern vergabten Güter Kriegssteuern und dergleichen (außerordentliche) Abgaben, wie andere, tragen sollen [142]), und als es 1484 auf jeden Herd einen Tell von einem Pfund Pfennige legte, besteuerte es auch die Klöster nach dem Verhältniß ihres Vermögens [142a]). Im Jahre 1471 verordnete der Rath von Luzern in seinem Steueredict, daß die Stadt- und Landgeistlichkeit die ausgeschriebene Steuer „von allen ihren unbeweglichen und beweglichen Gütern, was und wie viel sie derselben von väterlichem und mütterlichem, oder von anderm Erb und Sachen, von Gewerben oder von andern Dingen bekommen und genommen hat, gleich den Laien, entrichten solle" [143]). Im J. 1477 wurden alle von geistlichen Personen zu Chur erkaufte, ererbte und der Kirche vermachte Güter den öffentlichen Lasten unterworfen, so wie von dem auf dem Hofe ausgeschenkten Wein das Ohmgeld gefordert [144]). Der Bürger-

---

142) Stettler, Annales. Th. 1. S. 188. Hottinger a. a. O. S. 449.

142a) Wirz a. a. O. S. 265.

143) „Doch vorbehalten der Kirchen Gut und ihre Pfründe, was die vom rechten Corpus und anderm jährlich ertragen und abwerfen möchte, als welches sie nicht versteuern soll, wie ingleichen ihren Leib auch nicht." Balthasar, de Helvet. jur. c. sac. S. 34.

144) „Was aber Güter sind, es seyend Wingärten, Aecker, Wissen, Heüsser, oder Gilt, die ainlitzig Geistlich Personen zu Chur ererbt oder erkaufft hättend, oder hinfüro ererben oder erkauffen wurden, in und ihren Erben, die sollen alle Stür, Brüch und wachtgeld geben, als andere Burger zu Chur. Item was auch Güter oder Gült hinfüro an Gottesdienst zu Chur begabet, verschafft oder erkaufft würdet, davon soll man Steür, Bruch und Wachtgeld geben, wie andere Bürger, doch dieselben Stür und Bruch mag man noch anzahl von zwanzig Pfund eines abkaufen und lössen „ „ „ „ „ aber das Wachtgeld von jedem Haus zwei schiling Pfenig und nicht mehr soll auf den Heüssern bleiben, und man diß nit mag noch soll abkaufen „ „. Item von des Umgelds wegen „ „ was aber die oftgenandten Thumprobst, Thechant, schuhlherren, Thumherrn auch die

meiſter Waldmann von Zürich ließ im J. 1485 von dem päpſtlichen Stuhl auch den Artikel beſtätigen, daß die Gotteshäuſer, Stifter und Geiſtlichen, wie andere Bürger, deren Schutz ſie genießen, zu den außerordentlichen Laſten beitragen ſollen [145]). Zürich hatte ſchon lange den Clerus dieſen Laſten unterworfen. So forderte es 1421 von demſelben eine Steuer zur Beſtreitung der Koſten des Huſſitenkriegs [146]). Als Waldmann den beiden Münſterthürmen zwei ſtolze Spitzhelme aufſetzen ließ, wurde zur Beſtreitung dieſes Baues der ganze Clerus, wer im Canton Zins, Zehnten u. ſ. w. hatte, von dem Biſchof bis auf den geringſten Capellan, beſteuert [147]). Obigen Artikel ließ der Rath von Zürich vom römiſchen Stuhl wiederholt beſtätigen [148]). Im Jahre 1507 machte

---

vier ſenger oder Gmein Capitel des Stifts zu Chur ſammet olt ſonderlich Winzehenden, Wingült, Wingärten oder ſonſt Win, hinführo erkauffind, ererbind oder einen zu Gottesdienſt geordnet und gabet wurde, denſelben Win, wie es alſo an ſi kombt, mögen ſie auch ſchencken, doch das ſie den bei gutten Treüen der Stadt Chur verumgelten, und damit kein geferd brauchen, auch fürnemmen ꝛc."

145) Sog. Waldmanniſches Concordat bei Hottinger a. a. O. S. 511.

146) Ebendaſ. S. 324.

147) Die meiſten Landgeiſtlichen zahlten drei Pfund. Das Stift zum großen Münſter wurde mit 1300 Gulden, die Capelläne daſelbſt um 300 Gulden angelegt. Man bewilligte deßhalb den Chorherrn Geld aufzunehmen und ſolches von ihren Gülten zu verzinſen, doch mit der Bedingung, daß ſie unter ſich ſelber eine Steuer ſammeln, um daraus binnen zehn Jahren ihr Stift wenigſtens um 500 Gulden zu ledigen. Die Capelläne der Probſtei zahlten 150 Gulden „us iren Schrin." Füßli, Waldmann. S. 58 fg.

148) In dem gedachten Schreiben der Züricher an den römiſchen Stuhl heißt es: »Ut magister civium et consules praefati, quando eos vel pro Sancta Romana ecclesia vel pro sacro Romano Imperio vel pro Republica militare contigerit, et sic civibus ipsis taleas imperare contigerit, a Monasteriis, et quibuscunque spiritualibus et Ecclesiasticis personis, in eorum oppido, districtu et dominio habitantibus, saltem exigere, ipsis expensas imponere, somas aut

Schwyz das Geſetz: „Wenn die Klöſter nicht wollen helfen tragen Schaden, gemeine Koſten, Steuer und andere Gewerfe mit dem Land, als ein anderer Landmann, ſollen ſie meiden Holz, Feld, Waſſer, Wunn und Weid“ [149]). Nach vollendetem Schwabenkrieg (1499) forderten die Eidgenoſſen auch von den geiſtlichen Gütern im Thurgau einen verhältnißmäſſigen Beitrag zu den Kriegskoſten. Die Domherren von Konſtanz weigerten ſich lange, dieſe Steuer von ihren dortigen Zinſen und Zehnten zu entrichten; allein die Eidgenoſſen trugen endlich ihrem Landvogt auf, die Steuern einzuziehen [150]). Daſſelbe geſchah bei Anlaß der folgenden italieniſchen Feldzüge [151]). Im Jahre 1515 erging vom Rath von Baſel der Beſchluß: Alle Curialen ſollen ſich den übrigen Bürgern in Rechten gleichſtellen und beſonders mit einem Eide ſich verbinden, alle bürgerlichen Laſten [152]) zu tragen. Wer ſich deſſen weigert, ſoll von Handel und Wandel, Kauf und Verkauf und von allem, was zum menſchlichen Unterhalt gehört, ausgeſchloſſen werden [152a]). Im J. 1517 verordneten die Gemeinden von

---

equos, ad necessaria deferenda, tribuere, dare et committere, juxta eorum bonorum qualitatem et necessitatis exigentiam, prout aliis civibus, possint, et valeant.« Hottinger l. c. p. 1404.

149) Im Landbuch. Bei Balthaſar a. a. O. S. 30. Not. 27.

150) Abſchied St. Gallen Mont. nach Othmar. Zürich Mittw. nach Epiph. 1500. 23. Jan. 13. März. Donnerſt. nach Annunt. Mittw. vor Georg. Baden nach Veren. Zürich 15. April 1513. Hottinger a. a. O. S. 541. 575.

151) Abſch. Zürich 21. März. 3. Juni 1516. Hottinger a. a. O. S. 575. Th. 3. S. 11.

152) In Hinſicht auf Stadtwachen, Patrullen, Kriegszüge.

152a) »Circa festum Visitationis Mariae .... Post longum itaque tractatum per Rev. Dom. Christophorum Episcopum Basiliensem cum senatu ... perseverunt tandem cum prima conclusione, ut aut id facerent, aut civitate exirent. Porro his ad octiduum stantibus, Episcopo dissimulante; curiales senatui juramentum praestiterunt, inter quibus etiam erant aliqui officiis chori et ecclesiae mancipati. Videlicet Organista, Campanarius, et Dominorum de Capitulo Statuarius. Proh!

Disentis in Bünden, daß die Güter des Klosters den öffentlichen Abgaben (Schnitzen) unterworfen sein sollen [153]). Im J. 1523 legten die Berner den „bösen Pfennig" auf alle ihre Pfaffen zu Stadt und Land [154]).

So oft die Eidgenossen ihre Geistlichkeit besteuerten, ist es ihnen nie eingefallen, vorher die Genehmigung ihrer Bischöfe oder des Papstes dazu nachzusuchen.

Während die Eidgenossen den Clerus den Lasten des Gemeinwesens unterwarfen, setzten sie zugleich dem Gütererwerb von Seiten desselben feste Gränzen. Bei den zahlreichen Schenkungen an fromme Stiftungen, besonders Seitens des weiblichen Geschlechts, fand sich der Rath von Bern schon im Jahre 1314 zu der zweckmäßigen Verordnung bewogen, daß keine Weibsperson zum Nachtheil ihrer rechtmäßigen Erben eine Schenkung zu machen befugt sei, ohne dazu erhaltene Ermächtigung des Raths der Zweihundert und später des Gerichts [155]). Im J. 1356 verbot er, ohne seine Bewilligung Vergabungen an Klöster oder Bruderschaften zu machen, welches Verbot 1381 auf den Umkreis von drei Meilen um die Stadt ausgedehnt wurde [156]). Hundert Jahre später (1481) untersagte er dem Karthäuserkloster den Ankauf liegender Güter ohne seine Erlaubniß [157]). In den Jahren 1360 und 1367 verordnete Uri, daß niemand liegende Güter an Klöster oder andere, die nicht Landleute sind, verkaufen,

---

facinus indignum, et dies infaustus! quo tua vetustissima privilegia, o Sacratissima Maria! tuae sacratae aedes sunt confractae.« Versuch einer pragmat. Gesch. S. 34. Not. 50.

153) Eichhorn, Episcopatus Curiensis p. 248.

154) Anselm, Bern. Chr. Bd. 6. S. 201.

155) Stettler, Staats- und Rechtsgeschichte des Cant. Bern. S. 86 und dess. Geschichte des deutschen Ritterordens im Cant. Bern. S. 21 fg.

156) Tillier a. a. O. S. 341.

157) Anselm a. a. O. Bd. 1. S. 260 fg. Stettler, Chron. a. a. O. S. 282.

verpfänden oder versetzen soll, bei Verlust des Guts; auch wenn einem Fremden ein Gut erbweise oder sonst zufiele, so soll er es nicht an Klöster oder Kirchen, sondern an Landleute verkaufen [158]). Ein ähnliches Amortisationsgesetz [159]) erließ der Rath von Luzern im Jahr 1413 [160]). Zu Anfang des 15. Jahrhunderts machte Freiburg die Verordnung, daß kein Bürger auf dem Todbette (wo Sünder am freigebigsten zu sein pflegen) mehr als 60 Schillinge vergaben soll [161]). Nachdem in Zürch unter Waldmann zuerst 1480 die Ablösbarkeit aller den geistlichen oder frommen Stiftungen geschenkten Zinse festgesetzt [162]) und dann 1484 die Erfüllung der Vermächtnisse an fromme Stiftungen von dem Willen der Er-

---

158) Fäsi, Staats- und Erdbeschreibung der Eidgenossenschaft. Bd. 2. S. 154 fg.

159) Da alles Kirchengut zufolge des canonischen Grundsatzes der Unveräußerlichkeit desselben für den Verkehr abstirbt, so nannte man im Mittelalter die Kirche manus mortua (die todte Hand) und die Erwerbung der Güter von ihrer Seite admortisatio (Du Fresne, glossar. s. h. V.) Daher heißen die Staatsgesetze, welche dieselbe beschränken, Amortisationsgesetze.

160) „Räth und Hundert sind übereingekommen, daß Niemand in unser Statt, gesund noch siechs Lips, nüt sol durch Gott geben, weder Pfaffen noch andern, uf Hüser noch Gütere in unserm Ampt, weder daruf setzen noch schlahen: Wol mag einer gen von Hand watz er will one das, nach unser Stattrecht. Wer aber hierwider tete, der soll der Statt altz vill on Gnad verfallen sin, umbe daß unser Statt nit grad eigen der Pfaffen werde! Dieses Gesetz wurde mehreremale erneuert. Balthasar, historische, topographische und ökonomische Merkwürdigkeiten des Cantons Luzern. Th. 1. S. 57.

161) Wirz a. a. O. Th. 2. S. 157.

162) „Alle Zinse, welche den geistlichen oder frommen Stiftungen geschenkt werden, mögen die Besitzer des Unterpfands zu ihrer Hand lösen; nämlich einen Mütt Kernen oder einen Einmer Weingelds mit fünfundzwanzig Pfund, und einen Gulden Geldzinses mit zwanzig Gulden Hauptgut; vorbehalten solche Gülten u. s. w., welche an Armenhäuser vergabt, oder ursprünglich zu den Pfründen gewidmet sind." Füßli a. a. O. S. 55.

ben abhängig gemacht worden war [163]), wurde im folgenden Jahre dem Clerus und den kirchlichen Instituten die Erwerbung liegender Güter und herrschaftlicher Rechte untersagt [164]). Außerdem ging von Waldmann die Verordnung aus, daß die Geistlichen, ohne Bewilligung des Raths, weder von jemand in seinem letzten Willen bedacht werden, noch selbst testiren dürfen [165]). Als der Bürgermeister im Jahr 1489 als ein Opfer des Hasses seiner Feinde fiel, traten auch die Geistlichen zu Zürich, welche in geheim mit dem größten Eifer an seinem Verderben mitgearbeitet hatten, als Kläger gegen ihn auf. Sie beschwerten sich, daß unter seiner Regierung ihre Freiheiten und Gerechtigkeiten geschmälert worden, und zogen ausdrücklich das Verbot des Erwerbs liegender Güter, die ihnen auferlegten Schatzungen, besonders aber mit scharfen Worten die ihnen zuerkannten Bußen und die Beschränkung ihrer Testirfreiheit an. Gegen diesen letzten Artikel arbeiteten sie so lange, bis endlich der Rath 1491 ihnen bewilligte, daß das, was der Propst, die Chorherren und Capelläne zu frommen Zwecken testiren würden, auch ohne obrigkeitliche Genehmigung gültig sein solle; während andere letztwillige Dispositionen, wozu sie zwar auch die Erlaubniß nicht einzuholen brauchten, nach ihrem Tode dem Rath vorgelegt werden sollen, der sie

---

163) „Niemand soll mehr ad pias Causas auf dem Todbeth legiren mögen; oder die Erben dann nit schuldig sin, es auszurichten; sie tügind es dann gern." Ebend.

164) „Fürer soll kein Gottshus, Spital, Bruderschaft, noch ander Geistlich in unser Stadt und ußerhalb, kein liegend Gut, Höf, Zins, Zehenden, Herrschaften, Twing, Bänn u. s. w. kaufen oder sonst an sich zeuhen; auch unser Vögt ihnen kein Fertigung gestatten. Und ob darüber heimlich als öffentlich etwas geschäche, und mans früh oder spät vernähme, daß dann ein jeder weltlicher söllichen Kauf beziehen möge um zehen Procent minder dann er beschechen." Ebendas. S. 56.

165) Auch in Solothurn mußten die Geistlichen vom Rathe die Bewilligung zum Testiren einholen. Haffner a. a. O. S. 191.

nach Befinden der Sache abändern (mindern oder mehren) könne [166]). Schwyz verordnete 1506: „Niemand soll den Klöstern Grundstücke zu kaufen geben oder sonst vermachen, bei fünf Pfund Buße. Das verkaufte oder vermachte Gut aber soll dem Land heimfallen“ [167]).

Zu diesen Amortisationsgesetzen sah man sich in der Schweiz, wie in andern Ländern [168]), durch die Nachtheile der häufigen Veräußerungen des Eigenthums an die Kirche und die Gefahr, daß dadurch Güter den gemeinen Lasten entzogen würden, veranlaßt. Aus diesen Gründen schlug Glarus im J. 1389 dem österreichischen Adel sein Gesuch, auf der Wahlstadt bei Näfels zum Andenken an die gefallenen Seinigen ein Kloster zu bauen, ab [169]).

So wurden die Geistlichen in der Eidgenossenschaft in ihrem bürgerlichen Verhältniß der Hoheit des Staates vollständig unterworfen und als Unterthanen desselben auch zur Huldigung angehalten [170]). Dies verordnete schon der Pfaffenbrief vom Jahr 1370. Den geistlichen Gerichtsherren in Thurgau ward vergünstigt, nicht in Person, sondern durch ihre Amtleute zu huldigen [171]).

Aber auch in seinem kirchlichen Verhältniß vermochte der Clerus in der Schweiz nicht lange seine angemaßte Unabhängigkeit von der weltlichen Macht zu behaupten. Wäh-

---

166) Hottinger a. a. O. S. 522 fg. Hottinger l. c. p. 1292.

167) Diese Verordnung steht ebenfalls im Landbuch. Balthas., de Helvet. jur. cir. sac. S. 30. Not. 28.

168) In England, Frankreich und auch in Deutschland wurden schon im 13. Jahrhundert solche Gesetze erlassen. Reiske, Rechtslexicon. Bd. 6. S. 123.

169) Hottinger a. a. O. S. 198.

170) Gesetzesvorschlag und Commissionalbericht an den großen Rath über die Beeidigung der kathol. Geistlichen des Cantons Aargau. Aarau. 1835. S. 31 ff.

171) Frauenfelder Jahrrechnungsabschied vom Nov. 1489 und 1492. Balthasar a. a. O. S. 28. Not. 25.

rend ſich in andern Ländern der weltliche Einfluß auf die Kirche noch wenig geltend machte, übten die Eidgenoſſen bereits ſehr wichtige Rechte in kirchlichen Dingen aus.

Zu dieſen Rechten gehört vor allen die Beſetzung der Pfründen. Wie überall, ſo wurden auch in der Schweiz anfangs alle Pfründen der Diöces von dem Biſchof verliehen. Sein Collationsrecht wurde jedoch ſchon frühzeitig beſchränkt. In Folge der Entwickelung der Stiftsverfaſſung [172]) erlangten die Capitel einen weſentlichen Einfluß auf die Verleihung ihrer Pfründen. In den Domſtiftern der Schweiz wurden in der Regel die Canonicate von den Domherren und nur einzelne Dignitäten von dem Biſchof beſetzt [173]). Eben ſo wurden in den Collegiatſtiftern die Pfründen, ſobald nicht der Biſchof in Folge der Fundation oder durch das Herkommen zur Verleihung berechtigt war, durch die Chorherren ſelbſt, bald durch die Wahl, bald auch von den Einzelnen nach einer gewiſſen Reihenfolge (Turnus) vergeben. Später entſtanden aber durch die päpſtlichen Vorbehalte und durch die ſofort anzuführenden Ernennungsrechte der Regierungen für dieſes Verleihungsrecht der Capitel weſentliche Modificationen. Eine andere Beſchränkung des freien biſchöflichen Collationsrechts wurde hinſichtlich der niedern Pfründen (beneficia minora) [173a]) durch die Entwicklung des Patronatrechts herbeigeführt. Schon die Kirchengeſetze des ſiebenten Jahrhunderts geſtatten dem Stifter einer Kirche und deſſen Erben das Recht, dem Biſchof einen Geiſtlichen zur Anſtellung an derſelben

172) Hierüber ſ. Eichhorn, Kirchenrecht. Bd. 2. S. 601 ff. Richter, Kirchenrecht. §. 120.

173) In Beziehung auf das Domſtift von Baſel ſ. Kirchenrechtliche Erläuterungen über die Statuten des Domkapitels von Baſel. S. 6.

173a) Darunter verſteht man die Pfründen, mit denen keine eigene äußere Jurisdiction verbunden iſt. Wo letzteres der Fall iſt, nennt man ſie beneficia majora.

vorzuſchlagen (präſentiren), ſo wie die Aufſicht über deren Güter, während ſie dagegen dem Patron [174]) jedes Eigenthumsrecht an der Kirche und der Dotation abſprachen. Anders jedoch und auf eigenthümlicher Grundlage entwickelte ſich das Patronatrecht im fränkiſchen Reiche. Hier wurden von vornherein die auf Privateigenthum geſtifteten Bethäuſer (Oratorien) als Theil des letztern behandelt und daraus für den Eigenthümer auch das Recht hergeleitet, mit Vorbehalt biſchöflicher Genehmigung, den Geiſtlichen zu beſtellen. Sehr häufig aber wurde von dem Grundherrn dieſes Recht ohne alle Concurrenz des Biſchofs ausgeübt und der Geiſtliche eben ſo eigenmächtig ſeiner Stelle entſetzt. Auch nach der Umwandlung der Oratorien in Pfarrkirchen blieb dieſes Verhältniß unverändert, da nunmehr nach der Auffaſſung des herrſchenden Feudalſyſtems der Grundherr berechtigt war, den Geiſtlichen zu belehnen. Dieſelbe Geſtaltung entſtand dadurch, daß von weltlichen Fürſten und ſelbſt von Biſchöfen Kirchengüter als Lehen an Laien hingegeben wurden. Auch in dieſen ſehr häufigen Fällen wurde ein Recht auf Anſtellung des Geiſtlichen begründet. Endlich war oft das Patronatrecht, verbunden mit beſtimmten Zehnten, allein Gegenſtand der Infeudation. Dieſer Entwicklung des Patronatrechts trat die Kirche ſeit dem eilften Jahrhundert mit aller Macht entgegen. Sie verbot in einer Reihe von Geſetzen den Laien jede Anſtellung des Geiſtlichen, nur die Präſentation des von dem Biſchof zu Inſtituirenden [175]) dem Patron erlaubend, und knüpfte dieſes Recht, wie früher, an die Stiftung einer Kirche. Wo die Fundation durch ein Stift oder Kloſter auf deſſen Grund und Boden geſchehen war, wurde

---

174) Dieſer Name kommt erſt ſeit dem 9. Jahrhundert vor.

175) Inſtitution nennt man die Verfügung des Kirchenobern, durch die er dem Präſentirten das Beneficium überträgt.

durch das letztere nicht minder das Patronatrecht erworben, und oft gingen auch die Laienpatrone durch Schenkung in den Besitz kirchlicher Institute über, oder es wurde durch die Incorporation der Pfarreien ein Besetzungsrecht begründet. In dieser Hinsicht war die Kirchengesetzgebung nicht so streng, sie hat vielmehr anerkannt, daß die Präsentation eines geistlichen Patrons mehr die Natur einer Collation annehme [176]), und von ihm selbst das Institutionsrecht erworben werden könne.

In der bezeichneten Weise hatte sich auch in der Schweiz das Patronatrecht entwickelt, und die Kirchengesetze bewirkten hier nur zum Theil eine Wiederherstellung dieses Instituts in seiner ursprünglichen Bedeutung. Unzählige Pfründen unterlagen in der Schweiz dem Patronatrecht (Kirchensatz), dessen Inhaber einzelne Gutsbesitzer, Gerichtsherren, Städte oder andere weltliche und besonders geistliche Corporationen waren. Die letztern besaßen häufig die volle Collation [177]) oder die Institution. So hatte der Abt von St. Gallen das volle Collationsrecht hinsichtlich einer Menge von Pfarreien, und zwar behaupteten hier die feudalen Anschauungen der früheren Zeiten fortdauernd ihre Herrschaft. Die Pfründen wurden als wahre Lehen betrachtet, deren Eigenthum dem Patron gehörte. Demzufolge mußten die Geistlichen ihre Pfründen nach Lehensgebrauch knieend von dem Abte empfangen, demselben den Eid der Treue (Lehenseid) leisten, durften ohne dessen Erlaubniß an der Pfarrei, Kirche und deren Einkünften und Rechtsamen nichts ändern und vergeben und mußten ihm über die Verwaltung der Kirchen- und Pfründe-

---

176) Deshalb heißt auch zuweilen im canonischen Recht das Präsentationsrecht eines geistlichen Patrons das Collationsrecht. C. 6. X. de his quae fiunt a praelato. (III. 10.)

177) In dieser ist sowohl die Bezeichnung der Person, welche das Beneficium erhalten soll, als auch die Uebertragung des letztern selbst enthalten.

einkünfte auf Verlangen Rechenschaft geben. Die Investitur bestand in der Ceremonie, daß der Abt dem zur Pfründe ernannten Geistlichen ein Barret aufsetzte oder die Hand reichte. Der so bestellte Geistliche mußte dann vom Bischof die Approbation zur Seelsorge einholen [178]). Diese Verhältnisse bestanden auch in andern Stiftern (z. B. zu Pfäffers) und daraus leiteten die Collaturherren das Recht her, die Geistlichen zu beerben [179]). Aber auch mehrere Gemeinden in der Schweiz waren schon frühzeitig in dem Besitz eines wahren Collationsrechts. Sie wählten nicht bloß die Personen, welche die Pfründen erhalten sollten, sondern verliehen die letztern selbst und überließen dem Bischof bloß die Autorisation zur Seelsorge. Viele Collationsrechte kirchlicher Corporationen gingen allmälig auf die Gemeinden über. Bereits im 15. Jahrhundert wurden in mehreren Cantonen die Curatpfründen fast ausschließlich von den Gemeinden besetzt, und der römische Stuhl selbst bestätigte manchem Orte dieses Recht, wie Julius II. im Jahre 1512 den Unterwaldnern [180]) und im gleichen Jahre den Urnern, weil, wie er sagt, die lieben

178) Von Arx a. a. O. Bd. 2. S. 650 ff. Im J. 1434 ließ sich der Abt seine „geistlichen Lehen" vom Kaiser Maximilian bestätigen. Für Patron kommt in den Urkunden der Ausdruck „Lehenherr" vor. Ebend. S. 650 Not. b.

179) Ueber dieses Raubrecht (jus spolii) beklagten sich die St. Gallischen Geistlichen bei dem Papst und die von Pfäffers Bepfründeten bei dem Bischof von Chur. Diese wurden abgewiesen (1459. 1460), jene aber erhielten von Rom ein günstiges Schreiben, so daß sich der Abt (1449) mit ihnen in einen Vergleich einlassen und von keinem Geistlichen mehr als vier Gulden für das Spolium zu nehmen versprechen mußte. Die folgenden Aebte aber beschränkten diese Befreiung bloß auf die damals bestandenen Pfründen und behaupteten in Rücksicht der neuern ihr altes Recht. „Es ist harkomens", heißt es in einer Urkunde des Abts Ulrich vom J. 1485, „daz wir die Priester so von uns und unserm Gotzhus mit Pfründen belehnet sind, ir gut, so ein jeder uff siner Pfrund erübriget, und fürgeschlagen hatt, es sig liegenz oder fahrenz, nütz usgenomen, nach sinem Tod, und Abgang erben sollen und mögen." Von Arx a. a. O. S. 651. Not. e.

180) Die päpstliche Bulle vom 8. Januar 1512 findet sich in deutscher Uebersetzung bei Lang, historisch-theologischer Grundriß. Th. 1. S. 849 fg.

Söhne, Ammann, Räthe und Gemeinden seit undenklichen Zeiten in diesem ruhigen Besitz oder Quasibesitz gewesen und noch seien [181]). Schon früher hatte Innocens VIII. 1487 der Regierung von Uri das Verleihungsrecht der Pfründen in Livinen bestätigt [182]). Auch in andern Kantonen gelangten die Regierungen durch verschiedene Rechtstitel zu diesem Recht. Daher wurde in der Schweiz das Patronat auch die Collatur oder geistliche Lehenschaft genannt. An vielen Orten hatte jedoch das Patronat die Bedeutung, die es nach den Kirchengesetzen haben sollte, indem die Patrone bloß zu den Pfründen präsentirten oder nominirten, die förmliche Uebertragung derselben aber von dem Kirchenobern ausging.

In mehreren Kantonen herrschten eigenthümliche Gebräuche bei der Besetzung der Pfründen, welche im schneidendsten Widerspruch mit den Grundsätzen des canonischen Rechts stehen. Schon frühzeitig waren in Uri die noch jetzt bestehenden sog. Spanbriefe oder Spanzettel (literae beneficiales, electorales, conventionales) in Uebung. Sie enthalten ein Verzeichniß der Einkünfte und Lasten der Pfründe, die Bedingungen der Wahl und Bestimmungen über die Grenzen des Parochialrechts. Wenn sich der Geistliche nicht nach dem Inhalt dieser Bestallungsbriefe bequemen wollte, so gestattete ihm die Gemeinde nicht, sich um die Pfarre zu bewerben. Jedem Aspiranten wurde am Tage seiner Wahl ein solcher Spanbrief vorgelesen, ihm zu seinem Verhalten zugestellt und jedes Jahr erneuert [183]). Während nach dem canonischen Recht das Beneficium dem Geistlichen für seine Lebenszeit übertragen wer-

---

181) Die päpstliche Bulle vom gleichen Datum ebend. S. 759 fg. Freilich ist in beiden Bullen nur von einem Präsentationsrecht die Rede, aber die Unterwaldner wie die Urner übten in der That ein wahres Collationsrecht aus.

182) Leu a. a. O. Bd. 18 S. 715.

183) Fäsi, Staats- und Erdbeschreibung der Eidgenossenschaft. Bd. 2. S. 156 fg.

den und wider den Willen des Pfründners nur durch eine Verfügung des Kirchenobern verloren gehen soll, mußte sich in Uri der Geistliche jedes Jahr um die Bestätigung seiner Pfründe persönlich bei seinem Collator bewerben, von dessen Willkühr es abhing, ob er ihm die Pfründe wiederum conferiren [184]) wollte. Die Landleute in Uri behandelten die Diener der Religion wie ihre, von ihnen selbst gewählten, weltlichen Beamten. Sie sollten von ihnen abhängen. Dasselbe war in Unterwalden der Fall, wo ebenfalls die Gemeinden die geistlichen Stellen vergaben. Das Werben um dieselben geschah durch persönlichen Vorstand und mündlichen Antrag und wurde das „Anhalten" genannt. Dieses mußten die Geistlichen alljährlich wiederholen, um die Bestätigung ihrer Stellen von den Gemeinden zu erhalten. Diese Sitte herrscht heutzutage noch theilweise [185]). Eben so verhielt es sich in Schwyz. Auch in Luzern, wo die Regierung einen großen Theil der Pfründen verlieh, bestand eine ähnliche Einrichtung, wie die sogen. Belehnungs- und Reversbriefe beweisen [186]).

---

184) Dieser Ausdruck kommt selbst in der Formel vor, die der Geistliche beim Ansuchen um Bestätigung seiner Stelle gebrauchte. Helvetia Bd. 8 S. 188.

185) Lusinger, der Kanton Unterwalden. S. 111.

186) In dem Belehnungsbrief standen die Worte: „Da so haben meine gnädige Herren mit derselben Pfrund wiederum belehnt den wohlehrwürdigen N. N. Wird ihm auch dieselbe mit Vorbehalt und luteren Gedingen geliehen, so fern er sich priesterlich, es sye im Singen, lesen, predigen, Meßhalten, Administration der heiligen Sakramente, zum Leben und Tod und allen andern Gebräuchen, was ein Pfarrer und Seelsorger zu thun schuldig, nach laut und Inhalt der heiligen katholischen Kirchen Satz- und Ordnung; auch sonsten sich nach meiner gnädigen Herren Gefallen halten und tragen wird, so lange sölle und möge er sich dieses Pfrundlehens zu getrösten haben, auch desselben Einkommen nutzen und nießen." In dem Revers gelobte der Priester: „auch darby miner gnädigen Herren Ansehen und Mandaten, Gebotten und Verbotten, in allen billigen Sachen gehorsamm zu seyn und zu geloben. Helvetia a. a. O. S. 191. Ein anderes Formular s. oben Not. 77.

Hier ist es deutlich ausgesprochen, daß die Regierung dem Geistlichen wegen Verletzung seiner Amtspflichten oder andern Vergehen jeden Augenblick seiner Pfründe zu entziehen befugt war, ein Recht, das, wie wir später zeigen werden, nicht bloß in Luzern, sondern in der ganzen Eidgenossenschaft von der weltlichen Obrigkeit oft genug ausgeübt worden ist. In Luzern mußten auch die Geistlichen eine Collationsgebühr (Kanon) entrichten [187]). Dies war auch in andern Kantonen üblich, wie in Zürich, wo nach einer alten Observanz, welche die Züricher wiederholt von dem römischen Stuhl bestätigen ließen, der von der Regierung bepfründete Geistliche den Amtleuten etwas bezahlte [188]).

Die niedern Kirchendiener, die nach dem canonischen Recht jeder Pfarrer haben soll, als Küster, Schulmeister, Cantor u. s. w., wurden meistentheils von den Gemeinden schon in sehr früher Zeit angestellt. So hatte Kaiser Friedrich II. der Stadt Bern in der Handveste vom Jahr 1218, außer dem Wahlrecht ihres Leutpriesters, das Recht, den Küster zu wählen [189]) bestätigt und dazu noch das Recht der Wahl des Schulmeisters ertheilt [190]).

Außer den Curatbenefícien besetzten die Regierungen mehrerer Kantone seit dem fünfzehnten Jahrhundert die meisten Stiftspfründen. Der Rath von Luzern ließ sich das im J. 1415 von den Herzogen von Oesterreich auf ihn übergegangene Recht: den Probst und die Chorherren des Stifts von

---

187) Verzeichniß der Rechte der Republik Luzern u. s. w. Helvetia Bd. 7, S. 217.

188) Sogen. Waldmannisches Concordat bei Hottinger a. a. O. S. 510 und das mehrerwähnte Schreiben des züricherischen Raths an den Papst bei Hottinger l. c. p. 1401.

189) Schon nach dem Freiburger Freibriefe kam der Stadtgemeinde das Recht zu, den Leutpriester und Küster zu wählen. Tillier a. a. O. Bd. 1. S. 109.

190) Ebendas.

Beromünſter zu ernennen, von Papſt Sixtus IV. 1479 beſtätigen [191]). Der Propſt Brunnenſtein von Luzern, der im Auftrage des Raths dieſe Beſtätigung perſönlich in Rom auswirkte, brachte von dort noch eine andere Bulle mit, worin ſich der Papſt die Confirmation der Propſtwahl vorbehielt. Der Rath aber fand dieſe Bulle höchſt mißfällig und befahl dem Propſt, dieſelbe in Rom wieder annulliren zu laſſen [192]). In dem im J. 1455 mit päpſtlicher Bewilligung errichteten Collegiatſtift St. Leodegar [193]) zu Luzern concurrirten die älteſten Rathsglieder in gleicher Anzahl mit den Canonikern bei der Propſt- und Chorherrenwahl, während der Leutprieſter vom Rath allein gewählt wurde [194]). Nachdem Solothurn die Herrſchaft Gösgen 1458 angekauft hatte, erwarb es durch päpſtliche Bewilligung das Recht der Propſt- und Chorherrenwahl in dem darin gelegenen Stift Schönenwerd [195]). Im J. 1479 ertheilte Sixtus IV. dem Rath von Bern die Vergebung der Chorherrenpfründen im Stift St. Moriz in Zofingen, nachdem ihm der Papſt ſchon früher die Propſtwahl

---

191) Helvetia Bd. 8. S. 90.

192) „Räth und Hundert han ſich bekennt von der Bullen wegen, ſo Herr Probſt zu Rom erworben hat; des erſten von der Bull wegen, daß ein Probſt, wenn der erwelt wird, daß der ſin Beſtättigung zu Rom nemme und die gefellt uns nit, dann wo das Fürgang haben ſolt, ſo hat ein Pabſt ſin Mannot (Monat), das Uns faſt (ſehr) mißfällig iſt. Umb das iſt unſer Will und Meinung, daß unſer Herr Probſt dieſelb Bull zu Rom abthun, und das Uns ein Brief werd, das ſömlich Bull uß dem Regiſter kom und abgetan werd, oder das Er uns ein Bull bring, das der Pabſt ſie für ſich und ſin Nachkommen verſchrib, und ſiner Manotten entzüg und begeb." Helvetia Bd. 7. S. 444 fg.

193) Vorher war es ein Benedictinerkloſter. Hottinger a. a. O. S. 436. Die päpſtliche Bulle ſteht in Neugart, cod. diplomat. Alem. T. II. p. 509 sqq.

194) In Folge eines Vertrages der Stadt Luzern mit dem Stift 1456. Leu a. a. O. Th. 12, S. 299. Fäſi a. a. O. 29 fg.

195) Lang a. a. O. S. 999. Haffner a. a. O. S. 388.

überlaſſen hatte [196]). Die Chorherren dieſes Stiftes wurden ſpäter durch einen Rathsbeſchluß bis auf zwölf vermindert [197]). Eben ſo wurde dem Rath von Bern durch Innocens VIII. 1484 die Ernennung der Canoniker des neu errichteten Collegiatſtifts St. Vincens in Bern zu Theil [197a]). Sixtus IV. verlieh 1479 auch dem Rath von Zürich das Recht, den Propſt, die Chorherren und Capelläne der beiden dortigen Münſter, der Propſtei und Abtei, in den päpſtlichen Monaten [198]) und desgleichen den Propſt und die Chorherren des Stifts von Embrach in allen Monaten zu ernennen; jedoch ſollte der Nominirte dem Papſt die Annaten [199]) entrichten, ſofern ſeine Pfründe über 24 Goldgulden jährlich betrüge [200]). Dieſen Indult ließ Waldmann von ſeinem Nachfolger Innocens VIII. 1485 beſtätigen [201]). Im J. 1512 überließ Julius II. den die Grafſchaft Baden regierenden Ständen die Ernennung des Propſtes, Decans und Cuſtos in allen und der übrigen Chorherren in den päpſtlichen Monaten im Collegiatſtift Zurzach [202]). So hatte der römiſche Stuhl ſelbſt die Theilnahme der Regierungen an der Beſetzung der Kirchenpfründen erweitert.

Die Regierungen übten auch hie und da ſchon das Recht aus, die nicht von ihnen vollzogenen Wahlen der Geiſtlichen ihrer Beſtätigung zu unterwerfen [203]). In den italieniſchen

---

196) Müller a. a. O. Bd 5. Abtheil. 1. S. 234. Not. 515.

197) Wirz, helvet. Kirchengeſch. Th. 5. S. 305.

197a) Ebend. S. 360. Anſelm a. a. O. S. 378 fg.

198) Januar, März, Mai, Julius, September und November.

199) Die Einkünfte des erſten Jahres.

200) Hottinger a. a. O. 474.

201) Sog. Waldmanniſches Concordat bei Hottinger a. a. O. S. 510. Dieſer bemerkt, daß ſich der Rath von Zürich die Bulle Sixtus IV. auch von Alexander VI. 1497 beſtätigen ließ. S. 732.

202) Leu a. a. O. Bd. 20. S. 529.

203) So übergab der Rath von Solothurn im Jahr 1517 der Stadt Olten die Ernennung eines Capellanen daſelbſt mit dem Vor-

Vogteien, wo die Edelleute in dem Beſitze vieler Patronate waren, ertheilten die Landvögte gegen eine Erkenntlichkeit die Beſtätigung [204]). Die letztern zogen auch den Nachlaß der Geiſtlichen ein [205]), vermuthlich in den Pfarreien, welche die regierenden Stände vergaben. Dieſes Spolienrecht übten auch im Thurgau die Gerichtsherren hinſichtlich ihrer Patronate aus [206]). Die Eidgenoſſen führten überhaupt die Aufſicht über das kirchliche Aemterweſen, und einzelne Stände trafen in dieſer Hinſicht mancherlei zweckmäßige Anordnungen. Die Kirchengeſetze verlangen von dem Beneficiaten, daß er ſeine Pfründe perſönlich verwalte und ſich deßhalb beſtändig an dem Orte derſelben aufhalte. Dieſe Reſidenzpflicht wurde namentlich von den Chorherren in Zürich ſehr vernachläßigt. Schon im J. 1218 beklagte ſich deßhalb der Rath bei Kaiſer Friedrich II., welcher dieſem Mißbrauch abzuhelfen ſuchte [207]). Später 1368 veranlaßte er den Biſchof Heinrich von Konſtanz zu der Verordnung, daß die abweſenden Chorherren keine Einkünfte beziehen ſollten, diejenigen ausgenommen, die ſich zum Zwecke der Studien auf einer Schule aufhielten [208]). Dieſe Verordnung wurde auf Anſuchen des Raths von Biſchof Ni-

---

behalt, daß derſelbe perſönlich ſeine Confirmation bei ihm (dem Rath) nachſuchen ſolle. Haffner.

204) Wirz a. a. O. Bd. 5. S. 449.

205) Hottinger a. a. O. S. 848.

206) „Da die Patronatherren den Pfaffen ſo groß Gut zur Nahrung gäben, ſo hätte niemand auf ihre Verlaſſenſchaft beßers Recht als ſie. Weil der Geiz der Pfaffen ohnehin ſo groß, daß deſſen kein Aufhören wäre, ſo wurde derſelbe noch größer, und ſie in ihren Handlungen grimmiger, wann ſie von Kindern könnten geerbt werden; ſo daß es dem gemeinen Mann noch beſchwärlicher werden würde als zuvor.“ Antwort der Gerichtsherren im Thurgau auf die von den reformirten Thurgauern bei den Kantonen eingelegten Beſchwerden, 22. April 1530. Von Arx a. a. O. S. 651 Not. a.

207) Hottinger a. a. O. S. 793.

208) Hottinger l. c. p. 1348 sqq.

colaus 1385 bestätigt [209]). Sie wurde indessen von den Chorherren so wenig beobachtet, daß der Rath durch die Vermittlung des Kaisers Sigismund von Papst Martin V. 1417 eine neue Verordnung auswirkte, kraft welcher diejenigen Canoniker, die länger als zwei Monate abwesend wären, ihre Einkünfte verlieren sollten, es wäre denn, daß sie eine hohe Schule besuchten [210]). Diese Verordnung ließ Waldmann von Innocens VIII. 1485 bestätigen. Zugleich forderte er von ihm die Zustimmung zu folgenden Bestimmungen: daß jeder Chorherr oder sonstige Geistliche, der vom Rath eine Pfründe erhält, sich durch Eid und Schrift verbindlich machen soll, nicht mehr zu fordern, als der Bestallungsbrief anzeige, seine Pfründe nicht zu verlassen, auf keine Art zu vertauschen, nur in die Hände des Raths aufzugeben (resigniren) und, wenn er sich entferne, auch keine Nutzung davon zu ziehen; daß wer in einem der beiden Münster eine Pfründe besitzt, in dem andern keine haben soll; daß, wenn ein Chorherr oder Priester seine Pfründe verliert, die Einkünfte derselben bis zur Wiederbesetzung nicht von seinen Amtsbrüdern in den Sack gesteckt, sondern an die Kirchenfabrik verwendet werden sollen, und daß der Rath die Geistlichen zum Bauen ihrer Häuser, so oft es nöthig ist, anhalten darf [211]). Die beiden letztern Bestimmungen ließ der Rath wiederholt von dem römischen Stuhl bestätigen [212]), und im J. 1497 erneuerte er jenes Verbot der Mehrheit der Pfründen [213]). Wider das Werben um geistliche Stellen beschloß er 1498: Niemand soll um ein Amt bitten, sondern sich beim Stadtschreiber anschreiben lassen, der Wählende bei seinem Eid angeben, wenn ihn jemand gebeten, oder durch andere habe bitten lassen, und dieser nicht

---

209) Ebendas. p. 1351.
210) Ebendas. p. 1352 sqq.
211) Sog. Waldmannisches Concordat bei Hottinger S. 510 ff.
212) Hottinger l. c. p. 1402 sq. 1406.
213) Hottinger a. a. O. S. 791.

wahlfähig sein [214]). Gleich im folgenden Jahre wurde dieser Beschluß an einigen Geistlichen vollzogen, die um eine vacante Chorherrnpfründe warben; sie wurden sämmtlich von der Wahl ausgeschlossen. Im J. 1518 wurde dieselbe Verordnung erneuert [215]). Auch der Rath von Bern setzte in dem Vertrag mit dem Collegiatstift St. Vincens vom J. 1485 unter anderm fest, daß die Chorherren und Capelläne ohne seine Erlaubniß keinen Tausch mit ihren Pfründen treffen sollen [216]).

Hieher gehören auch die Maßregeln, welche die Eidgenossen überhaupt und die einzelnen Kantone [217]) insbesondere gegen die im ersten Kapitel erwähnten sog. Curtisanen genommen haben, worüber der heidelbergische Professor Wimpheling († 1528), sonst eben kein Freund der Schweizer, sie rühmte und sie deßwegen andern als Muster empfahl [218]). Die Abschiede der Tagsatzungen vom Ende des fünfzehnten und vom Anfang des sechzehnten Jahrhunderts enthalten mancherlei Beschlüsse wider sie [219]). Um sie auch mit der Furcht

---

214) Ebendas. S. 787.

215) Ebendas. S. 788.

216) Tillier Bd. 2. S. 523.

217) Zu den Forderungen, die Waldmann 1485 an Innocens VIII. stellte, gehörte auch die, daß kein Curtisan die Pfründen, welche der Rath zu vergeben habe, anfallen solle. (Sog. Waldmannisches Concordat bei Hottinger a. a. O. S. 510.) Dieselbe Forderung wiederholten die Züricher in ihrem mehrfach citirten Schreiben an den römischen Stuhl. Hottinger l. c. p. 1401 sq.

218) Hottinger a. a. O. S. 759.

219) Im J. 1500 befahl die Tagsatzung von Zürich einen Priester abzustellen, der die Pfründe zu Sins kraft päpstlicher Gratie angefallen hatte; „dann wir Eidgenossen (lautet der Abschied) je nit meinen das Jemand zu gestatten, und nütz destminder soll auch jeglich Bot trefflich heimbringen, daß man sölichs hinfür zum Besten in aller unser Eidgenoßschaft verkommen, daß sölichs Niemanden gestattet, und gegen denselben Curtisanen mit so tapferm Ernst gehandelt werde, damit wir des Anfallens vertragen bliben.“ Glutz-Blozheim, Geschichte der Eidgenossen. S. 501. Not. 196. Hottinger a. a. O. Not. y.

vor Schande abzutreiben, hatten die Eidgenossen die Gewohnheit eingeführt, dem Curtisan bei der Investirung die schnöde Urkunde römischer Geldgier, den Wartbrief, an den Hals zu hängen und ihn mit Wasser zu begießen [219a]). Diese Maßregel fruchtete jedoch wenig bei so schamlosen Menschen, als die Curtisanen waren. Nachdem die Eidgenossen zu wiederholten Malen von dem römischen Hof und seinen Legaten die Abstellung dieser Landespest vergebens gefordert hatten [220]), schritten sie endlich zu dem äußersten Mittel, indem sie im Jahr 1520 zu Baden alle Curtisanen als „böse, ungeistliche und ungelehrte Buben" aus der Eidgenossenschaft verbannten und einmüthig beschlossen, „jeden, der fernerhin in die Eidgenossenschaft käme und die Pfründen anfalle, gefänglich anzunehmen, in einen Sack zu stoßen und ohne Gnade zu ertränken [221]). Dieser Beschluß wurde auch in der That vollzogen [222]).

Wie in der Schweiz bei Besetzung der Kirchenpfründen

219a) Auf die Frage der Stadt Basel, wie man sich gegen die Curtisanen zu verhalten habe, antwortete die Tagsatzung: „Ihr Bruch wäre, ihnen die Bull an Hals zu henken und sie investiren unter einem Beck Wasser." Von Arx a. a. O. S. 661. Not. b.

220) Im J. 1512 begehrten sie von Julius II. und seinem Legaten, dem Cardinal Schinner, daß sie „uns Eidgenossen in die Ewigkeit zulassen, daß uns niemand kein Pfrund anfalle." (Hottinger a. a. O. S. 759.) In dem zwei Jahre später zwischen den Eidgenossen und Leo X. geschlossenen Bündniß, versprach dieser unter anderm auch die Abstellung der Curtisanen (Stettler a. a. O. S. 513). Im J. 1516 beschlossen sie, „wegen den Curtisanen mit dem Legaten zum freventlichisten zu reden, damit solche abgestellt, und jeder Lehenherr bi siner Gerechtigkeit blibe." (Von Arx a. a. O. S. 661. Not. b.) Was die Eidgenossen im J. 1520 auf der Tagsatzung zu Glarus dem Legaten Pucci klagten, haben wir schon im ersten Capitel (Not. 178) angeführt.

221) Bullinger, Reformationsgeschichte Bd. 1. S. 32. Stettler a. a. O. S. 598.

222) Versuch einer pragm. Gesch. S. 70.

die Grundsätze des canonischen Rechts nicht überall Anerkennung fanden, so war dies auch hinsichtlich der Verwaltung des Kirchenguts der Fall. Nach diesem Recht ist der wahre Administrator desselben der Bischof. Zwar gestattet es, daß die unmittelbare Verwaltung auch Laien anvertraut werden könne [223]); aber solche Personen sollen vom Bischof bestellt werden und seiner Aufsicht unterworfen bleiben. In der Schweiz dagegen hielt man an dem Grundsatz fest, daß jede Kirchengemeinde das Eigenthum ihres Kirchenguts habe [224]). Diesem Grundsatz gemäß verwaltete jede Gemeinde selbstständig ihr Kirchenvermögen. Zwar wirkte dabei in der Regel der Pfarrer mit, aber nicht als Bevollmächtigter seines Kirchenobern, sondern der Gemeinde. Ueber die Verwaltung führte die Regierung die Aufsicht, der sie auch die Patronatherren, denen bald mehr bald weniger Rechte hinsichtlich der Administration zustanden, unterwarf [225]).

Den großen Einfluß erkennend, den das Leben der Geistlichen auf die Moralität des Volks äußert, führten die Eidgenossen eine strenge Aufsicht über dasselbe. Diese Aufsicht war um so nöthiger, als sich die Kirchenobern um die Sitten ihrer Untergebenen wenig bekümmerten und oft die ärgerlichsten Excesse [226]) derselben ungeahndet ließen, da sie selbst die

---

223) Nach der frühern canonischen Gesetzgebung konnte diese nur Geistlichen übertragen werden. Can. 22 C. XVI. qu. 7.

224) Ueber diesen einzigen richtigen Grundsatz von dem Subject des kirchlichen Eigenthums vergl. Savigny, System des heutigen römischen Rechts. Bd. 2. S. 264 ff. Weiske, Rechtslexikon. Bd. 6. S. 125 ff. Eichhorn, Kirchenrecht. Bd. 2. S. 649.

225) So würde in einer Zwistigkeit der Edlen von Lütishofen, Patrone der Kirche zu Rieggingen und der Pfarrgenossen im Jahr 1418 dem Rathe von Luzern angelobt, „ohne seine Gunst und Wissen von dem Kirchengut nichts zu verkaufen noch zu verändern." Balthasar, Merkwürdigkeiten des Cantons Luzern. Th. 2. S. 115.

226) Unter dem Ausdruck Excess versteht das canonische Recht die Verletzung der Verpflichtungen, die mit dem geistlichen Stand verbunden sind.

Pflichten des geistlichen Standes gänzlich hintansetzten und das ungebundenste Leben führten [227]). Deshalb sahen sich die weltlichen Obrigkeiten genöthigt, das Amt ihrer pflichtvergessenen Bischöfe selbst auszuüben und die Geistlichen zu einem ehrbaren, ihrem Stande angemessenen Betragen anzuhalten. In dieser Absicht wurden von einzelnen Cantonen manche zweckmäßige Verordnungen erlassen. So verordnete der Rath von Zürich unter Waldmann 1480: „Es soll der Knecht auf der Chorherrenstube schwören, alle Nacht, Sommer und Winter, um neun Uhr die Stuben und die Sommerlauben zu schließen. — Daselbst soll Geist- und Weltlichen alles Lüstlispiel mit Würfeln und Karten verboten sein; ausgenommen an den Kirchweihen drei Tage; alsdann dürfen beide Stände auf der Chorherrenstube alle Spiele treiben, wie von Alter her, und nicht weiter, bei einer Mark Silbers Buße. Bei allem dem aber sind vorbehalten mit den Karten das Hunderter, Allrunen, Quenzlen oder A— aber mit Züchten; ferner das Schach- und Würfelspiel um eine schlechte Uerte (Zeche) oder 4—6 Pfennige. — Hingegen darf kein bei uns verpfründeter Geistliche an andern Orten, weder in offenen noch heimlichen Häusern, spielen, und überhaupt auf keine Zunft in eine Uerte gehen; ausgenommen an offenen Schenkinen, biderben Leuten zu Lieb und zu Leid. Alles bei gemeldeter Buße." Im J. 1485 wurde diese Satzung noch verschärft und erkannt: „daß es bei derselben zu ewigen Zeiten verbleiben soll. Unser Herr Bürgermeister und Räthe (heißt es) sind zu solcher Ordnung inbrünstiglich bewogen worden, damit sich ein schicklich Wesen mehre unter denen, die zu göttlicher Heiligkeit Dienst geordnet sind." Man verbot ihnen sogar das Spazieren während des Hochamts in den Kreuzgängen. Vielmehr sollten sie helfen singen, lesen, kurz: „thun als die, so die Wollust der zergänglichen Welt zurückgelegt haben, und als sie geistlicher

227) S. die Schilderungen der schweizerischen Bischöfe bei Wirz a. a. O. Th. 3.

Würde und ihrer Pfrund wegen zu thun schuldig sind" [228]). Eben so ließ der Rath von Bern 1477 zur Sittenverbesserung der Geistlichkeit nachdrückliche Mandate an alle Decane ergehen [229]), nachdem er zwei Jahre früher auf die an ihn gelangten Klagen, daß die Geistlichen des Decanats Lenzburg durch Tanzen, Springen und viele andere Ueppigkeiten großes Aergerniß gäben, an den Decan und den Landvogt in Lenzburg den Befehl erlassen hatte, sich in diesem wichtigen Geschäfte kräftigen Beistand zu leisten, ein Auge auf die Fehlbaren zu werfen und sie zur gebührenden Strafe zu ziehen, so wie auch ihnen keinen Zutritt vor die weltliche Obrigkeit zu gestatten, damit das Verfahren gegen solche frevelhafte Priester künftighin in einen zweckmäßigeren Gang gebracht würde [230]). Im J. 1493 verordnete er, daß ein Priester künftighin bloß ein Brodmesser bei sich führen dürfe; jedes andere Messer sollen ihm die Weibel abnehmen und dafür einen Gulden von ihm einziehen [231]). In demselben Jahr begingen die Geistlichen so viele Excesse, daß selbst der neue Bischof Thomas von Konstanz an die Eidgenossen den Vorschlag, eine allgemeine Reformation der Priesterschaft zu geben, bringen ließ [232]). In Schaffhausen waren die Sitten des Clerus, weil der Bischof kein Einsehen that, so anstößig geworden, daß auch hier die weltliche Obrigkeit sich im Anfang des Jahres 1522 genöthigt sah, den Unordnungen durch ein Mandat folgenden Inhalts zu wehren: In Zukunft sollen weder Mönche noch Pfaffen, noch Studenten, Provisoren und

---

228) Füßli, Waldmann. S. 56 fg.

229) Luthard, disputationes bernenses. P. 1. p. 64. Anselm sagt: „Die Priesterschaft führt so ein ganz zoumlos Leben, daß der weltlich G'walt daryn mußt sehen und wehren." Berner Chronik. Bd. 1. S. 162.

230) Tillier a. a. O. Th. 2. S. 521.

231) Anselm. Bd. 2. S. 136.

232) Ebendas. S. 135.

Schüler, die zu ihren Tagen gekommen (majorenn geworden), nach der Abendglocke ohne Licht über die Gasse gehen. Auch soll von jetzt an kein Mönch oder Priester zweierlei Waffen (Dolch und Degen), sondern bei Tag und bei Nacht nur ein Gewehr, nicht länger als eine halbe Elle tragen; verbotene Waffen sollen den Uebertretern durch die Stadtknechte (Rathsdiener) abgenommen werden. Wenn dieselben einen Geistlichen bei den Frauen in den (unzüchtigen) Häusern antreffen, so sollen sie ihm seine Kleidung mit Gewalt ausziehen und nicht zurückgeben, bis er ihnen so viel Geld, als sie glaubten fordern zu dürfen, bezahlt hätte. Wenn einer oder mehrere Priester sich widersetzen und darüber verwundet oder beschimpft werden sollten, so werde der Rath keine Klage annehmen. Endlich wurde den Mönchen und Pfaffen verboten, in der Stadt öffentlich zu tanzen, ausgenommen bei Hochzeiten, zu denen sie geladen worden; dagegen wurden sie angewiesen, der Kirche und dem Gottesdienst abzuwarten[233]). Dem unter den Geistlichen in den italieniſchon Vogteien eingerissenen Luxus in Kleidern steuerten die Eidgenossen durch strenge Mandate [234]). Die Rathsprotocolle der einzelnen Cantone aus dem fünfzehnten [235]) und besonders sechzehnten

---

233) Waldkirch's handschriftl. Reformationsgeschichte von Schaffhausen, bei Wirz. Th. 4. S. 511.

234) Der Stand der Geistlichen wurde völlig unkenntlich durch die neuen Moden, denen sie fröhnten. Der gewöhnliche Anzug war: aufgeschnittene Schuhe, zerhauene Hosen, die in bunten Farben glänzten, Rappiere an der Seite und Dolche in der Tasche. Höchst ungern und nur nach und nach vertauschten sie diese Tracht gegen ein anständiges Gewand. Noch schwerer konnten sie sich von ihren Bärten trennen; aber die Strafen der Landvögte und der Spott des Volkes wirkten. Wirz a. a. O. Bd. 5. S. 449.

235) Im J. 1430 wurde Georg Schürpf, nachheriger Pfarrer zu Großdietwyl, als er noch unbepfründet in Luzern war, von dem dortigen Rath bestraft »eo, quod ivit noctu per plateas et fecit res ineptas.« Auch etwas über die Kirchengüter u. s. w. S. 27.

Jahrhundert liefern zahllose Beiſpiele, daß die weltliche Obrigkeit die Exceſſe oder Disciplinarvergehen der Geiſtlichen oft ſehr ſtreng ahndete. Am meiſten machten den Eidgenoſſen die Cölibatsſünden der Geiſtlichen[236]) zu ſchaffen. Der Clerus lebte faſt allgemein im Concubinat [237]). Es wurde bereits oben erwähnt, daß die Bürger von Zürich ſchon im J. 1230 ihren Geiſtlichen befahlen, ihre Beiſchläferinnen von ſich zu thun und als ſie ſich deſſen weigerten, jene ſelbſt aus der Stadt ſchafften. Eben ſo verwies der Rath von Bern 1405, nach vergeblicher Ermahnung an die Geiſtlichen, ihre Concubinen

---

236) Hemmerlin's Schriften enthalten merkwürdige Schilderungen von dem ausſchweifenden Leben der Geiſtlichen in der Schweiz. Von den ſchlüpfrigen Geſchichten, die er als Beiſpiele davon erzählt, mag hier folgende eine Stelle finden: „Ein Prieſter ſah ſich wegen häufiger Unzucht mit einer angeſehenen Frau genöthigt, von ſeiner Pfarrei zu entfliehen. Er irrte in einem Walde herum. Da erſchien ihm der Satan in Geſtalt eines frommen Mönchs und redete ihn an: wohin gehſt du ſo äußerſt betrübt. Jener erzählte treuherzig ſeine Leiden. Der verkappte Satan erwiederte: Nicht wahr, wenn du das böſe Glied nicht hätteſt, ſo könnteſt du in deiner Pfarrei ſicher wohnen? Allerdings, mein Herr, verſetzte jener. Der Mönch ſagte nun: hebe dein Gewand auf, damit ich es berühre, wie ſie es ja auch berührt hat. Das Glied verſchwand alſobald. Hocherfreut kehrte der Prieſter zurück, ließ die Glocken läuten und verſammelte ſeine Pfarrkinder, um ihnen ſeine Unſchuld kund zu thun. Er beſtieg die Kanzel, hob mit Zuverſicht ſeine Kleider auf — et mox membrum suum abundantius quam prius apparuit.« Meiſter, berühmte Züricher. Th. 1. S. 39 fg.

237) Hemmerlin ſagt: »Non est rarum in dioecesi Constantiensi et ceteris vicinis mulieris et clericorum cohabitationis, concubinatus contubernium.« (Hottinger a. a. O. S. 855.) Bei einer Viſitation des Biſchofs von Lauſanne im J. 1420 fand ſich, daß ſiebenzig Prieſter der Diöceſe im Concubinat lebten, von denen einige zwei und drei Frauen von Landleuten geſchändet hatten. Hottinger l. c. P. IV. p. 348. Hottinger a. a. O. S. 307. — Noch im fünfzehnten und ſechzehnten Jahrhundert gab es in der Schweiz Geiſtliche, die in eigentlicher Ehe lebten. Hottinger a. a. O. S. 851 fg. Von Arx a. a. O. S. 473.

zu entfernen, dieſe aus der Stadt, und als ſie nach einiger Zeit dennoch wieder zu ihren Gönnern zurückkehrten, ließ er ſie alle gefangen nehmen und in den Thurm (den heutigen Zeitglockenthurm) werfen [238]). Im J. 1471 ermahnte er die Decane zu einem kräftigen Einſehen wegen der Pfaffendirnen [239]). Indeſſen alle Maßregeln, welche die weltlichen Obrigkeiten gegen den Concubinat der Geiſtlichen ergriffen, vermochten nicht dieſes durch den unnatürlichen Cölibatszwang herbeigeführte Uebel abzuſtellen. Die Biſchöfe ſelbſt führten ein äußerſt ausſchweifendes Leben [240]) und waren daher gegen

---

238) „Ze Stund kament etlich Prieſter," erzählt Juſtinger weiter, „und verburgetent ihr Dirnen us" (erhielten durch geleiſtete Bürgſchaft ihre Freilaſſung). An demſelben Abend entſtand eine Feuersbrunſt, in der ſieben gefangene Pfaffendirnen umkamen. Man muthmaßte, daß einige der losgelaſſenen Dirnen das Feuer angelegt hätten und nahm ſie deshalb von neuem in Verhaft. Juſtinger, Berner-Chronik. S. 254 fg. Hottinger a. a. O. S. 214.

239) Tillier a. a. O. S. 520 fg.

240) Der Biſchof von Konſtanz, Heinrich von Hewen († 1462) lebte offen im Concubinat. Durch ſein Beiſpiel nahm die Unzucht unter den Geiſtlichen ſeiner Diöces ſo überhand, daß ſie ebenfalls öffentlich Concubinen hielten und die vor aller Strafe ſichern Uebertreter des Keuſchheitsgelübdes endlich die Erinnerung an daſſelbe mit Lachen erwiederten. Die Duldung des Concubinats trug ihm jährlich 2000 Gulden ein, und die Pfaffen kauften gern um pecuniam copiosam, vitam in diebus suis solatiosam, wie Hemmerlin in reg. querelarum I. ſagt. (Wirz. Th. 3. S. 77.) Auch der noch zur Zeit der Reformation lebende konſtanziſche Biſchof Hugo von Landenberg wurde eines unmoraliſchen Lebenswandels bezüchtigt. (Wirz. Th. 4. S. 214.) Der Biſchof von Genf, Johann Ludwig von Savoyen († 1482) war ſehr verliebter Natur. Ein Schreiner, der ihn einſt bei ſeiner Frau eingeſchloſſen fand, prügelte ihn deshalb ſo derb, daß er faſt auf dem Platze geblieben wäre. (Spon, histoire de Geneve. T. I. p. 97.) Sein Nachfolger, Franz von Savoyen, pflegte ebenfalls der Liebe. Ein Baſtard deſſelben, Johann von Savoyen, den er mit einer gemeinen Dirne erzeugt hatte, erlangte die Biſchofswürde (1513) und lebte ſo ausſchweifend, daß er infolge deſſen an der veneriſchen Krankheit ſtarb. (Helvetia. Bd. 4. S. 32. Wirz

die Cölibatsſünden ihrer Untergebenen um ſo nachſichtiger, als ſie daraus Vortheil zogen. Denn, „wenn ein Prieſter ein uneheliches Kind bekommt," ſagt Bullinger, „ſo gibt er dem

---

a. a. O. S. 568. Spon l. c. p. 165.) Sein Nachfolger, Peter de la Baume, vergaß in Befriedigung der Wolluſt alle Rückſichten. Als er zur Faſtenzeit (1527) ein junges Mädchen entführen ließ, rottete ſich das Volk zuſammen und befreite ſie aus ſeinem Pallaſt. (Ruchat, histoire de la réformation de la Suisse. T. I. discours préliminaire p. XXXV. Vulliemin, Geſchichte der Eidgenoſſen während des 16. und 17. Jahrhunderts. Th. 1. S. 26.) Der Biſchof von Lauſanne, Sebaſtian von Montfaulcon, ein Zeitgenoſſe des letztern, überließ ſich ganz ſeinen Leidenſchaften. Er und ſeine Leute ſchändeten die Mädchen der Stadt, wenn ſie ſie finden konnten. In ſeinem Zimmer auf dem Schloſſe befand ſich eine verborgene Thüre, die mittelſt einer Treppe in den Keller führte, der ſeinen Ausgang außerhalb der Stadt hatte. Auf dieſem heimlichen Wege ließ er ſeine Mätreſſen in ſein Gemach ein. (Ruchat l. c. p. XXXVII. p. 96.) Der noch zur Zeit der Reformation lebende Biſchof von Chur, Paul Ziegler, trieb Unzucht mit einer Nonne zu Feldbach. (Hottinger, Geſchichte der Eidgenoſſen während der Zeit der Kirchentrennung. Abth. 1. S. 247. Not 39.) Selbſt der fromme Biſchof von Sitten, Walter auf der Flue († 1482) hatte eine Concubine. Der bekannte Georg auf der Flue, Landeshauptmann in Wallis, wird für deſſen Sohn gehalten. (Wirz. Th. 3. S. 313.) Sein Nachfolger, Joſt von Silinen, hatte eine Geliebte, von der er ſich ſo gänzlich beherrſchen ließ, daß man durch ihre Gunſt alles und ohne dieſe nichts von ihm erlangen konnte. (Wirz a. a. O. S. 314.) Am ausſchweifendſten lebte deſſen zweiter Nachfolger, der berüchtigte Cardinal Matthäus Schinner. Als er der Knabenſchändung beſchuldigt wurde, wußte ſein Procurator dieſe Anklage nur dadurch zu entkräften, daß er geſtand, derſelbe liebe die Weiber allzuſehr, als daß er ihnen abtrünnig werden ſollte. (Wirz a. a. O. S. 291.) In einer Beilage zum Abſchied, Zug 9. Mai 1514, kommt in einem Streite zwiſchen einem Burgdorfer, der für, und einem Luzerner, der gegen Frankreich war, über den Cardinal auch Folgendes vor: Erſterer ſagt, „der Biſchof von Wallis ſey ein Aasbruter, ein Ketzer und verlogener Mann." Der Luzerner: „das truw er dem Biſchof nit zu, denn er liebe die Frauen zu ſehr." Der B.: „Er hat doch einen Knaben gehabt, den hab er auch geflorenzet" u. ſ. w. Glutz-Blotzheim a. a. O. S. 210. Not. 233.

Biſchof eine Geldbuße, wofür er einen Abſolutionsbrief erhält, den man ihm gern gibt [241]); wenn die Sache auf dieſe Art abgethan iſt, ſo tritt er wieder in ſeinen Stand, hält Haus mit ſeiner Metze, übt ohne Scham alle Aemter und niemand redet ihm darein" [242]). In einem im Jahr 1522 erſchienenen Commentar zu dem Hirtenbrief des Biſchofs von Konſtanz, Hugo von Landenberg, worin dieſer den reformatoriſchen Beſtrebungen Zwingli's und ſeiner Freunde entgegenzuwirken ſuchte [243]), kommt unter anderem Folgendes vor: als ihn (den Biſchof) einige fromme, ehrliebende Prieſter um Gottes willen baten und hoch ermahnten, daß er ihnen, um dem ſchändlichen, ärgerlichen Leben mit Concubinen, wozu ſie gegen Chriſti Geſetz durch das teufliſche Gebot des römiſchen Biſchofs gezwungen wären, ein Ende zu machen, ſtillſchweigend erlauben oder wenigſtens nicht wehren ſollte, ſtatt der Huren Eheweiber zu nehmen, — ſo hat er dieſe chriſtliche Bitte ſo wenig geachtet, daß er vielmehr die Strafe für ein Kind, das ein Prieſter bekäme, noch um einen Gulden erhöht hat, da er vorher nur vier geben mußte. Darum will er es nicht leiden, daß die Pfaffen Weiber haben. Es ginge ihm ein großes jährliches Einkommen ab. In einem Jahre ſollen wohl fünfzehnhundert Pfaffenkinder in dem Konſtanzer Bisthum geboren werden; von jedem vier Gulden macht ſechstauſend. Jetzt ſind aus vier fünf geworden; macht achthalb-

---

241) Die Biſchöfe ertheilten ſogar für ganze Stifter, Capitel und Klöſter allgemeine Abſolutionszettel. (Hottinger a. a. O. S. 855.) Als der Biſchof von Konſtanz im J. 1507 von dem Clerus ſeiner Diöces ein subsidium charitativum forderte, überſandte er jedem Prälaten, Decan und Propſt, der ſich zum Zahlen bequemte, zum Dank einen Gewaltsbrief auf Monatsfriſt, die Prieſter von geheimen oder öffentlichen Unkeuſchheitsſünden zu abſolviren. Eben ſo dankbar hat er ſich ſchon bei Eintreibung zwei anderer Steuern bewieſen. Hottinger a. a. O. S. 551 fg.

242) Hottinger a. a. O. S. 854.

243) Wirz. Th. 4. S. 258 ff.

tausend Gulden. Aber nicht bloß die Kinder, auch die Concubinen müssen ihm jährlich abgekauft werden, wie der Titel in dem Register zeigt. Habe nun einer eine Concubine oder nicht; man sagt ihm: Was geht dies meinem gnädigen Herrn an, daß du keine hast? Warum nimmst du nicht eine? — Das Geld muß gleichwohl erlegt sein. Mit Recht nennt man solche Bischöfe Hurenwirthe; aber alle Hurenwirthe in dem ganzen Bisthum nehmen zusammen nicht so viel Hurengeld ein als er. Ferner macht er einen Unterschied: Wenn einer ein reines Mädchen beschläft, so kostet dies sechzehn Gulden Strafe bloß für den Bischof. Will man dann aber einem reichen Pfaffen zu Leibe, der sich etwa sperrt, die Consolation oder anders zu bezahlen, so muß es ein reines Mädchen gewesen sein, wenn es bereits vier Kinder gehabt hat; so machen sie es auch mit den Eheweibern oder andern Weibspersonen, welche ehrbar sein sollen. Auch die Nonnen und Beginen haben jede eine besondere Taxe und Strafe im Register und der Fiscal darf allenfalls mehr fordern, wenn der Pfaffe reich ist, und nicht wenigstens viermal des Jahres sich mit gefüllter Hand bei diesem Gesindel einfindet. Dies ist einer der vornehmsten Gründe, warum sie den Priestern keine Weiber gestatten. Will man einen Bastard taufen lassen, so kostet dies wiederum Geld, so auch, wenn man denselben legitimiren will, um einen Pfaffen oder etwas Ehrliches aus ihm zu machen. Will der Pfaffe, daß seine Kinder etwas von ihm erben, so muß er ein Verthun haben, d. h. einen Brief, daß er sich mit dem Bischof abgefunden habe. Dies kostet zuweilen nicht wenig, je nachdem der Pfaffe reich ist. Sieh, lieber Christ, wie viel Geld sie nur aus dieser Mistpfütze und diesem Aergerniß, Pfaffenmägde und Bastarde zu verkaufen, gewinnen" [244]). Als auch die Eidgenossen für die Geistlichen,

---

244) Hierauf fährt der Verfasser fort: „Ich kenne einen Schulmeister, welcher ein Weib hatte. Mit dieser kam er überein, daß sie ihm erlaubte ein Priester zu werden. Dies geschah. Der gute

die Kinder erzeugten, eine Straftaxe festsetzten, gab ihnen der Bischof von Konstanz deshalb einen Verweis, woran diese sich aber nicht kehrten [245]). Dieses Verfahren der Bischöfe und die Erfolglosigkeit der Maßregeln der weltlichen Obrigkeit gegen den Concubinat der Geistlichen bewirkten, daß auch die letztere denselben allmälig fast allenthalben duldete, um größere Ausschweifungen der Geistlichen zu verhüten. Sie anerkannte die letztwilligen Verfügungen derselben zum Besten ihrer Kinder und deren Mutter [246]), und der Rath von Zürich hatte den Chorherren des großen Münsters sogar durch ein eigenes Gesetz zugesichert, daß die Kinder, die sie mit ihren Jungfrauen erzeugten, das ihnen testirte Vermögen unter obrigkeitlichem Schutze genießen sollten [247]). Ja in einigen Cantonen wurde es jedem Geistlichen bei seiner Anstellung eingeschärft, seine eigene Concubine zu halten, damit die Ehe-

---

Pfarrer traute sich es zu, das Keuschheitsgelübde halten zu können. Als er es eine Zeitlang beobachtet hatte, fiel es ihm schwer, da er aber mit seiner Gattin nicht leben durfte, hing er sich an ein Mädchen, verließ den Wohnort seiner Frau, um sie nicht zu kränken, und kam in das Bisthum Konstanz. Die Frau hörte, daß er eine andere Haushälterin habe, und zog ihm nach. Der gute Mann hatte Mitleiden mit ihr, und da er glaubte, es wäre, da er doch nicht ohne Frau sein könne, besser, er behelfe sich mit seiner vorigen Hausfrau, so schickte er die Metze weg. Was geschah? die Sache kam vor den Fiscal, vor den Generalvicar und die Consistorialräthe, und diese beschlossen, er solle das Eheweib wegschicken, oder die Pfründe verlieren. Der Priester erbot sich, seine Gattin als eine Concubine jährlich zu verzinsen. Umsonst. Sie mußte fort. Nun nahm er die vorige Metze wieder, und man ließ ihn bei der Pfründe bleiben, wie andere Hurer und Buben, und war ihm das mit der Hure recht, was ihm mit der Ehefrau nicht geziemt hätte. Dergleichen weiß ich mehrere, welche verheirathet gewesen waren, aber nicht mit ihren Eheweibern Haus halten durften, mit Huren hingegen schadet es nichts." Wirz a. a. O. S. 273 ff.

245) Hottinger a. a. O. S. 858.

246) Glutz-Blozheim a. a. O. S. 503.

247) Wirz. Th. 2. S. 243.

weiber ſicher wären [248]). Dagegen ahndete die weltliche Obrigkeit es ſtreng, wenn Geiſtliche Frauen von Bürgern verführten oder ſonſtige Ausſchweifungen begingen [249]). Der Rath von Bern ſetzte in dem mehrerwähnten Vertrage mit dem St. Vincensſtift 1485 ausdrücklich feſt, daß, wenn die Stiftsherren ſich an den Weibern, Töchtern oder Verwandten der Bürger vergriffen, ſie weltliche Strafe zu erwarten hätten [250]). Erſt ſeit der Reformation und beſonders dem Concil von Trient ſchritten die Eidgenoſſen, hauptſächlich auf Betrieb der Nuntien, wieder mit aller Strenge gegen den Concubinat der Geiſtlichen ein, wie wir ſpäter ſehen werden.

Eben ſo beaufſichtigten die Eidgenoſſen die Amtsführung der Geiſtlichen und ſchritten gegen diejenigen mit Strafen ein,

---

248) Hottinger a. a. O. S. 856. Sleidanus, de statu religionis et reipublicae Germanor. sub Car. V. — Eben ſo ließ man bei den Frieſen keinen Prieſter zu, welcher nicht öffentlich ſeine Metze mitbrachte. Aeneas Sylvius (Pius II.) hist. europ. c. 35. in deſſen opera geographica et historica. Helmst. 1699. p. 293.

249) Glutz-Blozheim a. a. O. — Solothurn beſtrafte einen Cappelan, der mit einer Frau auf der Orgel öfters Unzucht trieb. Ebend. Not. 204.

250) Tillier a. a. O. S. 523. — Luzern machte im fünfzehnten Jahrhundert die Verordnung, „daß, wo einer Jemand, er ſey geiſtlich oder weltlich, bey ſeinem Weib, oder Mutter, oder Tochter, oder Schweſter, oder ſonſt an ſeiner Schande findet, und denſelben, oder das Weib tödtet, kein Gericht verſchult haben ſolt: würde aber der, der ihn alſo ertapt, von dem Frevler um das Leben gebracht, ſoll mit demſelben als einem Mörder verfahren werden.“ Das frühere Geſetz im geſchwornen Stadtbrief hieß: „Wo Einer Einen fund by ſinem ehlichen Gemahel an ſin Schand und Laſter, ob er den liblos tet, darum nit gefecht werden, noch dehein Gericht verſchult han ſoll.“ (Balthaſar, Merkwürdigkeiten des Kantons Luzern. Th. 2. S. 123 fg.) Im J. 1461 fand ein Schwertfeger von Meriſchwanden ſein Weib bei dem Koch im Auguſtinerkloſter zu Zürich und tödtete beide. Der Rath ſprach ihn frei und gebot, daß ihn die Verwandten des Entleibten unbekümmert laſſen ſollten. Hottinger a. a. O. S. 443.

die ihre Amtspflichten vernachlässigten, wovon später Beispiele angeführt werden sollen.

Desgleichen erstreckten sie ihr Aufsichtsrecht auf die kirchlichen Institute. Was die Stifter und Klöster betrifft, so werden nachher die Rechte der Eidgenossen über diese Institute besonders dargestellt werden. Hier ist von den Hospitälern und Armenhäusern die Rede. Ueber diese Anstalten und die Verwaltung ihrer Güter führte die weltliche Obrigkeit die Aufsicht. Vermöge dieses Rechts erließ sie besondere Verordnungen hinsichtlich ihrer Disciplin. Eine solche Disciplinarverordnung machte der Rath von Bern im Jahr 1413 für das niedere Spital, worin unter andern folgende Bestimmungen vorkommen: Wer sich in Unkeuschheit vergeht, verliert seine Pfründe für immer. Wer schwört bei Christi Gliedern, soll drei Tage sein Brod entbehren; wer gar hoch schwört, sieben Tage, wer ganz ungewöhnlich hoch, auf immer. Wer einen schlägt, entbehrt es ein Jahr lang; ist jener blutrünstig, noch einen Monat mehr; war der Thäter bewaffnet, für immer u. s. w. [251]). Auch den Schulen, die damals ebenfalls zu den kirchlichen Instituten gehörten, widmete die Obrigkeit ihre Sorgfalt. So schrieb Bern schon im J. 1310 dem Kloster Amsoldingen vor, daß die mit der Schule verbundene Pfründe nur einem im Schulhalten, in der Grammatik und den übrigen Unterrichtsgegenständen bewanderten Geistlichen anvertraut werden soll [252]). Diese Vorschrift wurde 1453 neuerdings bestätigt [253]). Als jedoch bei der allgemeinen Sittenverderbniß des Clerus die kirchlichen Schulen immer mehr zerfielen, errichteten die weltlichen Behörden eigene, von der Kirche unabhängige Unterrichtsanstalten, die bereits im fünf-

---

251) Ordnung des mindern Spitals zu Bern. Müller a. a. O. Bd. 2. S. 582. Not. 318 und 319.

252) Tillier a. a. O. Bd. 1. S. 354.

253) Ebendas. Bd. 2. S. 570.

zehnten Jahrhundert an mehreren Orten kräftig blühten [254]). Nicht bloß für den Unterricht des Volks, sondern auch für die Bildung des Clerus sorgte die weltliche Obrigkeit [255]).

Nicht unbedeutend waren auch die Befugniſſe, die ſich die Eidgenoſſen in Beziehung auf die Religionsübung beilegten. Sie wachten für die Erhaltung des Kirchenglaubens und erließen Verordnungen gegen die Sectirer, deren es in der Schweiz zu allen Zeiten gab [256]). So erneuerte Luzern im J. 1373 eine alte Verordnung [257]), daß man unſeres Herrn Frohnleichnam nicht zu denen tragen ſoll, die vor einander niederfallen [258]). Im J. 1400 beſchloſſen der Schultheiß, die Räthe, Venner, Heimlicher, die Zweihundert und die Gemeinde der Stadt Bern einhellig, daß alle, die in dem Unglauben der Waldenſer gefunden werden, nie mehr weder in den Rath, noch in die Zweihundert, noch in irgend ein Amt in der Stadt oder ihrem Gebiete gewählt werden könnten, und erklärten ſie zugleich für unfähig, über irgend einen Chriſtenmenſchen weder Urtheil noch Zeugniß zu ſprechen [259]). Beſonders ſorgten die Eidgenoſſen dafür, daß der Gottesdienſt überall gehörig verwaltet wurde. Als z. B. die zu Baar im Canton Zug eingepfarrten züricheriſchen Gemeinden Hauſen und Heiſch über ihren Pfarrer, der vom Kloſter Cappel beſtellt wurde, klagten, daß er in der Capelle Hauſen nicht

---

254) Ebendaſ. S. 571.

255) Ebendaſ. S. 572 fg.

256) S. Wirz a. a. O. Bd. 2. S. 24 fg. 228 ff. 432 ff.

257) „Zu wem man das heilig Sakrament nit tragen ſoll."

258) „Sy (die Räthe) hand auch von Alter her allwegen gebotten, und ſoll man es für das halten, das man Unſers Herrn Fronlychnam nit tragen ſoll zu denen, da einer dem Andern zu Fuß fallt, es wäre dann nun ſöllich Sache, das es der Mehrteil des Raths erloupte." Hier ſind vermuthlich die Katharer gemeint, welche auch in der Schweiz verbreitet waren. Helvetia a a. O. S. 423 ff.

259) Tillier a. a. O. Bd. 1. S. 339 fg.

fleißig Meſſe halte, traf der Rath von Zürich durch einige Abgeordnete zwiſchen dem Abt von Cappel und der Gemeinde Hauſen eine Uebereinkunft, die aber nicht beobachtet wurde. Deshalb ſandte derſelbe Rath 1493 eine neue Botſchaft nach Cappel, welche die Amtspflichten des Pfarrers genau beſtimmte [260]). Im J. 1522 ſandten die Eidgenoſſen nach Neuenburg, welches damals keinen Prediger hatte, deshalb vier Bevollmächtigte, welche dem dortigen Propſt und Capitel erklärten, wofern ſie nicht für einen Prediger ſorgten, würden ſie ſelbſt einen beſtellen und zu deſſen Unterhalt die Einkünfte des Stifts nehmen [261]). Wenn der Papſt oder ein Biſchof einen Ort mit dem Bann oder Interdict belegte, hielten die Schweizer ſtets die Geiſtlichen an, alle gottesdienſtlichen Handlungen zu verrichten und jagten diejenigen, die ſich deſſen weigerten, aus dem Lande, wovon wir ſpäter einige Beiſpiele anführen werden. Ferner ordneten ſie ſchon frühzeitig bei Vorfällen, die das Wohl des Landes betrafen, wie bei erfochtenen Siegen, Prozeſſionen und Kreuzgänge an. So beſtimmten die Berner, daß der Tag der Schlacht bei Laupen im J. 1339 jährlich durch einen feſtlichen Umgang mit Fahnen, Kreuz und Heiligthum gefeiert werden ſoll [262]), und die Chorherren vom St. Vincensſtift verpflichteten ſich ausdrücklich, die etwa von der Obrigkeit verordneten Kreuzgänge und andere Feierlichkeiten zu verrichten [263]). Eben ſo ordneten die Glarner zum Andenken an die Schlacht bei Näfels im J. 1388 einen jährlichen Kreuzgang (ſ. g. Näfelſer Fahrt) an [264]). Die Namen der in den Schlachten für das Vaterland Gefallenen ließen ſie in die Jahrzeitbücher

---

260) Hottinger a. a. O. S. 802 fg.

261) Ebendaſ. Th. 3. S. 76.

262) Tillier a. a. O. Bd. 1. S. 184.

263) In dem Verkommniß der Stadt Bern mit dem genannten Stift vom J. 1485. Ebendaſ. Bd. 2. S. 522.

264) Hottinger a. a. O. S. 197 fg.

eintragen und einen jährlichen Gedächtnißtag für sie halten. So beschloß z. B. der Rath von Zürich 1500, daß für die im Schwabenkrieg umgekommenen Seelen in den drei Hauptkirchen der Stadt jährlich am St. Theodulustag feierliche Messen gehalten und die Unterthanen von den Leutpriestern für die Seelen zu bitten unterwiesen und mit dem Zwecke der Feierlichkeit bekannt gemacht werden sollen [265]). Auch Buß- und Bettage ordneten die Eidgenossen an [266]). Sie geboten die bürgerliche wie kirchliche Feier der Sonntage und der von ihnen anerkannten Festtage und ahndeten die Verletzung [267]). Sie gestatteten den Ablaßkrämern nicht, ohne obrigkeitliche Erlaubniß ihre Waare feilzubieten. Dies hatten die hellen Ansichten des berühmten Hemmerlin über das Jubeljahr [268]) bewirkt. Er nannte dasselbe eine neue Mode, den Leuten Geld abzunehmen und den Erfinder des Jubeljahrs, Bonifacius VIII., geradezu einen Böswicht, der, um Italien zu bereichern, die ganze Welt durch dieses listig ersonnene Mittel ausgeplündert hätte [269]). Als Alexander VI. den Ablaß des Jubeljahrs 1500 durch den Cardinal Raymund von Gurck den Abwesenden auch in Deutschland unter dem Vorgeben antragen ließ, daß zwei Drittheile des Erlöses für einen Türkenkrieg verwendet werden sollten, ersuchte der Cardinal zweimal die Tagsatzung, den Ablaß und die Romfahrt zu bewilligen; aber sämmtliche Eidgenossen, mit Ausnahme

---

265) Ebendas. S. 900.

266) Anselm a. a. O. Bd. 1. S. 163. 307. Tillier a. a. O. S. 514. Haffner a. a. O. S. 186.

267) Tillier a. a. O. S. 532. — Im J. 1509 beschloß der Rath von Solothurn, daß das Fest der unbefleckten Empfängniß Mariä in allen der Stadt angehörigen Herrschaften zu ewigen Zeiten alle Jahre löblich gefeiert und begangen werden solle. Haffner a. a. O. S. 198.

268) In seinem Tractat de anno jubileo.

269) Wirz a. a. O. Th. 3. S. 239 fg. Hottinger a. a. O. S. 700. 713.

Berns, ſchlugen ſein Geſuch ab [270]). In Zürich wurden unter dem Proconſulat Waldmann's ſogar etliche Faſttage abgeſchafft [271]), ſo wie man ſich auch in andern Orten ſelbſt die Erlaubniß ertheilte, in der Faſtenzeit Butter- und Milchſpeiſen zu eſſen. Dies geſchah in den Waldſtätten und andern Orten ſeit unvordenklichen Zeiten, wie es in der Bulle Calixt II. 1456 heißt, worin der Papſt unentgeltlich bewilligte, was er nicht hindern konnte [272]). Um ſein Anſehen nicht zu ſchmälern, geſtattete er 1459 auch den Appenzellern aus freiem Antrieb, an den Faſttagen Milchſpeiſen zu genießen, was ſie ſich ſchon längſt ſelbſt erlaubt hatten [273]). Nach ihrem Beiſpiel hatten ſich auch die St. Galler Gotteshausleute und Biſchofzeller dieſe Freiheit herausgenommen, wie man aus der Urkunde eines päpſtlichen Legaten vom J. 1462 ſieht [274]). Unter allen Schweizern ließen ſich die Appenzeller am wenigſten durch die römiſchen Satzungen binden, ſobald ſie ihrem tiefen Freiheits- und Rechtsgefühl widerſprachen. Dies bewieſen ſie unter anderm bei folgendem Anlaß. Der Landammann von Appenzell wollte eine Perſon heirathen, die er aus der Taufe gehoben hatte. Der Pfarrer aber verweigerte die Copulation wegen des canoniſchen Hinderniſſes der (durch die Taufe bewirkten) geiſtigen Verwandtſchaft zwiſchen dem Pathen und dem Täufling. Der Landammann reiste deshalb nach Rom, wirkte vom Papſt für Geld eine Dispens aus und wurde bei ſeiner Heimkunft nach Aufweiſung derſelben copulirt. Darüber ärgerte ſich indeſſen der gerade Sinn des Volks ſo ſehr, daß die Landsgemeinde 1489 einſtimmig be-

---

270) Abſchied Zürich Aug. Sept. 1501. Luzern Jan. 1502. Hottinger a. a. O. S. 545 fg. Anſelm a. a. O. Bd. 3. S. 146 ff.

271) Füßli a. a. O. S. 55.

272) Hottinger a. a. O. S. 437.

273) Zellweger, Geſchichte des Appenzelliſchen Volks. Bd. 2. S. 414.

274) Ebendaſ. S. 404. Hottinger Th. 4. in der Zugabe S. 98.

ſchloß: „Was dem Landammann um Geld bewilligt worden und recht ſei, das ſoll künftig jedem Landmann ohne Geld erlaubt ſein“ [275]). So groß war der Freiheitsſinn dieſes Volks, daß, als einſt ein Beichtvater einem Appenzeller die Gefahr vorſtellte, in die er ſeine Seele ſtürze, wenn er zu ſündigen fortfahre, dieſer ihm weiter nichts erwiederte, als „er ſei ein freier Schweizer und als ſolchem ſtehe es ganz in ſeiner Willkühr, ob er in den Himmel oder in die Hölle fahren wolle“ [276]).

In dieſer Periode finden ſich auch bereits Beiſpiele von der Anwendung des ſogenannten landesherrlichen Placet. So wurden von den Eidgenoſſen, wie wir geſehen haben und noch ſehen werden, mehrere päpſtliche und biſchöfliche Verfügungen nicht zugelaſſen und überhaupt keine Neuerungen geduldet, die ihrem Herkommen entgegen waren. Hieher gehört auch die in dem mehr erwähnten Vertrag der Stadt Bern mit dem St. Vincensſtift vom J. 1485 enthaltene Beſtimmung: daß die Stiftsherrn Bann und Interdict möglichſt meiden und, wenn ſolche von außen her kommen, ohne Wiſſen und Willen der Obrigkeit weder annehmen noch halten ſollen [276*]). Als allgemeiner Grundſatz kommt das Recht des Placet in der Schweiz freilich erſt in ſpätern

---

275) Hottinger a. a. O. Bd. 4. in der Zugabe S. 218. Helvetia Bd. 7. S. 432. Zellweger a. a. O. S. 403. — Als Seitenſtück zu obiger Geſchichte mag hier folgende Anecdote von einem Entlebucher, dem Laune und Mutterwitz, wie dem Appenzeller, angeboren iſt, eine Stelle finden. Als nämlich ein Auditor eines päpſtlichen Nuntius einem Entlebucher für eine Dispens hundert Kronenthaler aus dem Beutel herausdisputirt hatte, fragte ihn dieſer beim hundertſten Stück hohnlächelnd, ob er nun mit der Verlobten nicht mehr verwandt ſei? Dieſe Summe wurde auf die Ausſtattung eines unehelichen Kindes verwendet, deſſen Vater — der gleiche Auditor war. Helvetia a. a. O. S. 433.

276) Helvetia a. a. O. S. 432.

276*) Tillier a. a. O. S. 523.

Zeiten zum Vorſchein, während er in andern Ländern ſchon ziemlich früh hervortritt [277]). Wiewohl eigentlich nicht hieher gehörend, doch aus dem gleichen Recht, woraus das Placet fließt (dem Oberaufſichtsrecht des Staates), hervorgegangen,

---

277) Schon in dem Streite zwiſchen König Philipp VI. von Frankreich und Papſt Bonifacius VIII. wurde dem leztern von dem Herzog Eudeſius von Burgund angerathen: »Consulimus etiam vobis, quod nullo modo patiamini, quod aliquis in regno vestro aliquid novum instituat, quod temporibus praedecessorum vestrorum institutum non fuerit, vel ordinatum vel usitatum.« (Dupin, de potestate eccles. et temporal. Vindob. 1776 p. 366.) Wie das landesherrliche Placet in Frankreich geltend gemacht wurde, ſieht man aus den Preuves des libertez de l'église gallicane chap. X. Ludwig XI. beauftragte im J. 1495 in Amiens einen Commiſſarius damit, alle von Rom kommende anzuhalten, ob ſie etwa päpſtliche Schreiben bei ſich hätten, »et icelles voir et visiter, pour sçavoir s'elles sont aucunement contraires ou prejudiciables à nous, et à la dite église gallicane. Et au cas qu'en trouverez aucunes qui y fussent contraires ou prejudiciables, prenez les et retenez par devers vous, et les porteurs arrestez et constituez prisonniers, si vous voyez que la matiere y soit sujette: et du contenu esdites lettres nous advertissez, ou les nous envoyez à toute diligence, pour y donner la provision necessaire.« Im J. 1427 klagte Papſt Martin V. in einem Schreiben an die Erzbiſchöfe von Portugal: »Quod regio statuto mandatum est, ne quis audeat sine ipsius Regis licentia sub poena mortis et perditionis honorum ... literas apostolicas publicare.« (Raynald ad a. 1427. no. 19.) Als König Johann II. von Portugal durch Innocens VIII. veranlaßt, auf das Placet (1486) verzichtete, widerſprachen die Großen des Reichs und erklärten, daß ohne Genehmigung der Stände ein ſolcher Verzicht ungültig ſei. (August. Manuelis hist. Joan. II.) Andere Beiſpiele von früheren Verordnungen über das Placet in den Niederlanden und andern Staaten ſ. in Stockmans, jus Belgarum circa receptionem bullarum pontificiarum (in deſſ. Opp. Bruxell. 1700) und van Espen, tr. de promulgatione legum ecclesiasticarum ac speciatim bullarum ac rescriptorum curiae Romanae (in deſſ. Opp. Col. T. II.) Wir haben dies hier bloß deshalb angeführt, weil die Römlinge unſerer Tage die Stirne hatten, das von ihnen ſo ſehr angefeindete landesherrliche Placet für ein Product der neueren ſtaatsrechtlichen Theorien auszugeben.

verdient eine vom Rath in Zürich im J. 1380 erlassene Verordnung erwähnt zu werden. Nämlich wegen der Unordnungen, welche die Kirchenspaltung auch in der Schweiz erzeugte, verordnete derselbe, daß alle Bürger, welche von dem Papst zu Avignon Bullen für „Gottesgaben" haben, solche dem Rath einhändigen, und wer seine Bulle wieder haben wolle, schwören soll, die Stadt und deren Gebiet so lange nicht zu betreten, bis das Schisma aufgehört habe [278]).

Ueberall, wo ein Mißbrauch der geistlichen Gewalt statt fand, schritt die weltliche Obrigkeit entweder von sich aus oder auf Anrufen des Verletzten um ihren Schutz ein [279]). Als der Rath von Luzern im J. 1477 einen Streit zwischen der Bürgerschaft und Geistlichkeit von Sursee über das Schirm- und Ohmgeld entschieden hat, wirkte die letztere hinter dem Rücken der Obrigkeit zu Konstanz ein Interdict gegen das Städtchen aus. Der Rath befahl ihr, solches sogleich auf ihre Kosten abzustellen und seinem Rechtsspruch nachzukommen. Die Geistlichkeit versprach es, hielt aber nicht Wort. „Das befremdet uns hoch," schrieb ihr der Rath. „Unsere ernstliche Meinung ist, wenn ihr anders in unserm Schirm und Gnade sein wollt, daß ihr von Stund an dafür sorget, daß das Interdict auf eure Kosten noch heute bei Tag abgestellt werde, und unserm Rechtsspruch nachkommt. Sonst wollen wir gedenken, ob wir die Unsern gegen solch unfreundliches Benehmen schirmen mögen. Darnach wisset euch zu richten" [280]). Im J. 1491 brachte der Ammann der Fraumünsterabtei zu Zürich den Bann über einen Schuldner, der den Zins bezahlt zu haben behauptete. Der Rath gebot ihm, auf seine Kosten den Schuldner vom Bann zu lösen und ihn gerichtlich

---

278) Hottinger a. a. O. S. 191.

279) S. g. recursus ad principem s. appellatio tanquam ab abusu.

280) Balthasar, Merkwürdigkeiten des Kantons Luzern. Th. 3. S. 184 ff.

zu belangen [281]). Als der Biſchof von Konſtanz im J. 1497 von Geiſt- und Weltlichen ſeines Hochſtifts die Entrichtung einer „königlichen" Steuer forderte und die Stadt Baden bei den Eidgenoſſen klagte, daß er ſie an ihren alten Freiheiten kränke, wurde ihm von den letztern ſolches unterſagt [282]). Im folgenden Jahre ließen ſie dem nämlichen Biſchof, der die Kirche von Wulchingen hatte verſchließen laſſen, weil die dortigen Einwohner (vermuthlich wegen Schuldſachen) gebannt waren, durch eine Geſandtſchaft ernſtlich ſagen, die armen Leute aus dem Banne zu thun und ihnen zu Recht zu ſtehen [283]). Im J. 1515 vernahm die zu Luzern verſammelte Tagſatzung, daß die Einwohner von Felwen im Thurgau von dem konſtanziſchen Generalvikar mit dem Bann belegt und dadurch Lebende und Sterbende des Troſtes der Religion beraubt worden ſeien. Sofort ſchrieben die Eidgenoſſen an den Biſchof und den Generalvicar, den Bann aufzuheben, und befahlen dem Landvogt, beide Parteien zu vergleichen; widrigenfalls ſollten ſie vor gemeinen Eidgenoſſen erſcheinen, damit den armen Leuten geholfen würde [284]). Als ein Prieſter die Gemeinde Cortaillods in der Grafſchaft Neuenburg mit dem Bann beſchwerte, ertheilten die Eidgenoſſen 1523 dem Landvogt den Befehl, denſelben gefangen zu nehmen und auf ſeine Güter ſo lange Beſchlag zu legen, bis er von ſeinem unbilligen Vornehmen abſtehe. Zugleich ſchrieben ſie an den Biſchof von Lauſanne, den widerwärtigen Prieſter abzuweiſen und die ehrbaren Leute von Cortaillods aus dem Bann zu laſſen, damit ſie nicht genöthigt würden, andere Maßregeln zu ergreifen [285]).

---

281) Hottinger a. a. O. S. 710.

282) Abſchied Luzern Mittw. nach Anton. Zürich Sonnt. vor Huldr. und Mont. nach Mich. Hottinger a. a. O. S. 536.

283) Hottinger a. a. O. S. 720.

284) Abſch. Luzern 16. Sept. Hottinger a. a. O. S. 590.

285) Abſch. Bern Donnerst. vor Palmar. Hottinger a. a. O. Th. 3. S. 117. Wirz a. a. O. Th. 5. S. 426 fg.

Wie den Laien, so ließen die Eidgenossen auch den Geistlichen gegen Rechtsverletzungen und Bedrückungen der Kirchenobern ihren landesherrlichen Schutz angedeihen. Im J. 1484 bewilligte der Papst dem Bischof von Konstanz, zehn Jahre lang von den Capellanien seiner Diöces die ersten Früchte (primi fructus) zu beziehen, so daß jede, die jährlich fünfzig Pfund betrug, ihm vier oder fünf entrichten sollte. Die schwäbischen Fürsten gestatteten es. Aber die Capelläne von Baden und andern Orten der Schweiz beschwerten sich bei den Eidgenossen über diese unerhörte Forderung. Diese beschieden den Bischof nach Baden, wo sie ihm, zwar mit den glimpflichsten Worten, sein Begehren abschlugen. Als er darauf bestand, brachten die eidgenössischen Boten die Sache an ihre Herren. Die folgende Tagsatzung fertigte eine Gesandtschaft an den Herzog von Oesterreich mit dem Gesuche ab, den Bischof zur Ruhe zu bringen [286]). Im folgenden Jahre forderte er von den Geistlichen den zwanzigsten Pfennig; aber sämmtliche Eidgenossen ließen ihm durch seinen Abgeordneten bedeuten, „dergleichen Beschwerden gegen ihre Priesterschaft abzustellen; denn sie (die Obrigkeiten) seien eins geworden, daß die Priester solches Geld nicht geben sollen“ [287]). Als der Bischof gleichwohl mit der Forderung der Steuern und ersten Früchte fortfuhr, ließen ihm die Eidgenossen ernstlich sagen, „solche Neuerungen abzustellen und die Pfründen und Priester bei ihrem alten Herkommen bleiben zu lassen“ [288]). Sieben Jahre später (1492) forderte der Bischof abermals mit päpstlicher Bewilligung von der Geistlichkeit gar den fünften Theil ihrer jährlichen Einkünfte. Letztere aber wies auf einer Synode diese Forderung von sich, bot dem Bischof, der davon nicht abstehen wollte, darüber das Recht, setzte gegen ihn und seinen Rath Klagepunkte auf

286) Hottinger a. a. O. S. 506.

287) Absch. Baden Vit. et Modest. Ebendas. S. 513.

288) Absch. Baden nach Leodeg., vor Cathar. Ebendas.

und wählte den Abt von St. Gallen, den Propst zu Zürich, den Cantor zu Zofingen und den Kämmerer zu Luzern zu ihren Ausschüssen. Diese unterhandelten in dem Geschäfte so viel, daß der Bischof von seiner Forderung abstehen, sich mit dem Subsidium charitativum, das ihm die Geistlichkeit anbot, begnügen und die Beilegung der von dem schweizerischen Clerus eingegebenen Beschwerdepunkte den Cantonen Zürich, Luzern, Schwyz, Unterwalden und Zug überlassen mußte. Zu diesem Ende setzten die Gesandten dieser Cantone, im Beisein der bischöflichen Abgeordneten und Deputirten der schweizerischen Geistlichkeit, den 27. Juli 1493 zu Stein am Rhein Folgendes fest:

„Für die Investitur soll die alte Taxe gefordert werden, und nur ein Drittheil davon, wenn die Pfründen von Rom erhalten und der dortigen Kammer die ersten Früchte entrichtet worden. Die Pfründen, deren Einkünfte vier Mark nicht übersteigen, geben nur drei Gulden für die ersten Früchte; wer für eine von Rom erhaltene Pfründe keine Annaten dorthin zahlen mußte, entrichtet solche dem Bischof. Die Pfründen aber, von denen der Bischof den Zehntenquart bezieht, zahlen ihm die Taxe der ersten Früchte nicht. Künftighin soll der Fisca keinen Geistlichen auf unstatthafte Aussagen vorladen, sondern sich vorher bei der Ortsobrigkeit oder bei Nachbarn erkundigen und, wenn die Klage Grund hat, mit ihm nach altem Herkommen verfahren. Die Geistlichen, welche von der weltlichen Obrigkeit dem Bischof wegen Verbrechen übergeben werden, sollen nach Verdienen abgestraft werden. Der Fiscal soll ein Geistlicher und nicht ein Laie sein. Der Bischof wird dafür sorgen, daß der Fiscal, die Notarien und Procuratoren den Geistlichen nicht schmählich, sondern mit Achtung begegnen. Desgleichen, daß die Geistlichen nicht um geringer Sachen willen nach Gottlieben (in den Kerker) geführt werden, sie wären denn offenkundige Uebelthäter. Wenn ein Interdict kraft der Synodalstatuten verhängt wird, soll die Ablösung desselben, den Schreiberlohn ausgenommen, unent-

geltlich geschehen. Die Ordnung der Schreibergebühren und Siegelgelder unter Bischof Otto II. soll beobachtet und der Geistlichkeit eine beglaubigte Copie davon zugestellt werden. Der bischöfliche Hof soll gemäß der Consistorialstatuten reformirt werden. Für die Vidimation der Bullen und Dispensationen von Rom soll weniger, als die päpstliche Taxe betrug, für die bischöflichen Dispensen aber die hergebrachte Taxe bezahlt werden. Ohne vorhergegangene Ermahnung soll niemand gebannt werden, widrigenfalls hat der Procurator oder wer sonst Schuld daran ist, dem Beschwerten die Kosten zu ersetzen. Den offenkundigen Sündern, welche zu Konstanz in den bischöflichen Reservatfällen [289]) die Absolution nachsuchen müssen, soll keine größere Taxe abgefordert werden, als wie sie von Alters her vor Bischof Otto II. üblich war. Desgleichen soll niemand in ehelichen oder andern Sachen beschwert werden, und der unterliegende Theil nicht schuldig sein, das ergangene Urtheil zu lösen. Die Geistlichen, die sich mit Weibspersonen eingelassen und Kinder erzeugt haben, sollen nicht höher, als die alte Taxe verordnet, gebüßt werden, sofern nicht besondere Umstände etwas anderes erheischen. Der Bischof ermächtigt die Priester, sich einander zu absolviren in allen offenkundigen Fällen, die ihm vorbehalten sind, wie von Alters her, es wäre denn, daß ein Geistlicher von dem Fiscal vorgenommen worden. Die Priester mögen sich auch in geheimen Fällen einander lossprechen. Auch der Decan auf dem Lande soll Gewalt haben, in offenkundigen Fällen die Priester zu absolviren, auf einen Monat, um Aergerniß und Laster zu vermeiden; binnen dieser Zeit aber soll der absolvirte vom Bischof die vollkommene Absolution holen, widrigenfalls des Decans Lossprechung kraftlos sein.

---

289) Die casus episcopales stehen in den 1497 gedruckt erschienenen constitutiones synodales ecclesiae Constantiensis, und daraus abgedruckt bei Hottinger, Gesch. der Eidgenossen während der Zeiten der Kirchentrennung. Abth. 1. S. 491 fg.

Der Bischof ermächtigt die Leutpriester und die Helfer derselben, ihre Untergebenen in geheimen Fällen, die ihm vorbehalten sind, zu absolviren. Die Capelläne des Hochstifts sollen nicht an die bischöflichen Satzungen gebunden sein und, da der Decan ihr Oberer ist, in zeitlichen und weltlichen Dingen nicht vor das bischöfliche Gericht gezogen werden, bevor sie der Decan vorgenommen hat. Der Bischof soll die Jurisdiction der Prälaten, die sie durch Recht und Gewohnheit besitzen, und besonders die Freiheiten und Gewohnheiten der Stifter und Klöster ungekränkt lassen. Er wird nicht gebieten, daß die Quästionare zum Predigen zugelassen werden, wegen des Mißbrauchs, den sie mit dem Ablaß treiben, für die Beobachtung der Verordnung Clemens V [290]) sorgen und ihnen nicht erlauben, an Kirchweihen, an den Festen der Kirchenpatrone und in der Fasten und jährlich mehr als einmal aufzutreten, diejenigen ausgenommen, die von Rom besonders privilegirt seien. Die Kirchherren oder Leutpriester mögen von dem Ablaßerlös nach altem Herkommen ihren Theil nehmen. Der Bischof soll auch den Bettelmönchen verbieten, auf der Kanzel die Weltpriester zu verunglimpfen, und die Verordnung Clemens V [291]) gehalten werden. Desgleichen soll er den Pönitentiaren [292]) untersagen, die Untergebenen der Leutpriester, die sie nach Konstanz weisen, zu verspotten" [293]).

Bald darauf bewarb sich der Bischof bei den Eidgenossen um Erneuerung des von seinen Vorfahren mit denselben geschlossenen Bündnisses. Allein diese wollten sich mit ihm nicht eher einlassen, bis er versprochen habe, das Steiner Verkomm-

---

290) Clement. 2. de poenitentiis (V. 9.)

291) Clement. 2. de sepulturis (III. 7.)

292) Die vom Bischof an seiner Cathedralkirche bestellten Bußpriester.

293) Hottinger l. c. p. 1376 sqq. Hottinger a. a. O. S. 530 fg. Von Arx a. a. O. Th. 2. S. 657 ff. vergl. mit den Berichtigungen und Zusätzen S. 42.

niß, das auch unter dem Namen „Pfaffenbrief“ [294]) vorkommt, zu halten [295]) und als das Bündniß zu Stande kam (1494), wurde ihm die Clauſel beigefügt: „Der Biſchof ſolle und wolle die Eidgenoſſen und die ihrigen, geiſtliche und weltliche Perſonen, bei ihrem guten löblichen alten Herkommen bleiben laſſen und ſie weiter nicht drängen, wie ſie darin früher von ſeinen Vorfahren gehalten worden ſeien“ [296]). Im J. 1495 verlieh das Kapitel des großen Münſters zu Zürich eine Präbende. Da indeſſen der Biſchof jemanden eine erſte Bitte [297]) auf dieſes Stift zugeſagt hatte, citirte dieſer kraft des biſchöflichen Verſprechens den vom Kapitel Präbendirten nach Konſtanz. Weil aber dies gegen des Stifts altes Herkommen und gegen das Steiner Verkommniß war, ſo ſchrieben die zu Luzern verſammelten Eidgenoſſen dem Biſchof: er ſolle ſeinen Preciſen vermögen, von ſeinem Vorhaben abzuſtehen und niemanden nach Rom Förderung zu geben: denn ſie werden ſolches nicht dulden und die ihrigen bei ihrem alten Herkommen und dem zu Stein errichteten Tractat ſchirmen und handhaben“ [298]). Drei Jahre ſpäter (1498) beſchwerte ſich der

---

294) Von Arx a. a. O. S. 660. Not. c.

295) Hottinger a. a. O. S. 531.

296) Ebendaſ. Moſer, Staatsrecht des fürſtl. Hochſtifts Conſtanz. §. 18. S. 59.

297) Als Ueberreſt der urſprünglichen Dispoſitionsgewalt der weltlichen Regenten über die Kirchengüter hatte ſich in Deutſchland das Recht der erſten Bitte (jus primae precis) entwickelt, welches in der Befugniß des Kaiſers beſtand, während ſeiner Regierung in jedem Stifte *eine* vacant werdende Pfründe zu vergeben. Dieſes Recht machten allmählich auch andere Regenten in den Stiftern ihrer Länder geltend, und zwar nicht bloß weltliche, ſondern auch geiſtliche, wie unter andern der Biſchof von Conſtanz hinſichtlich der Stifter ſeiner Diöces.

298) Hottinger a. a. O. S. 533. Schon früher 1439 wurde der Biſchof von Zürich wegen Mißbrauchs des Rechts der erſten Bitte abgewieſen (ebend. S. 786). Auch die Berner widerſetzten ſich 1484 dem Biſchof von Conſtanz, als er dieſes Recht in dem Colle-

Abt von Einſiedeln bei den Eidgenoſſen, daß der Biſchof ſeinem Kloſter, den von Rom erhaltenen Freiheiten zuwider, unterſagt habe, die geheimen und offenkundigen Sünder, die daſelbſt beichten, zu abſolviren; worauf die Eidgenoſſen dem Biſchof ſagen ließen, das Kloſter bei den päpſtlichen Freiheiten zu laſſen und mit keinen Neuerungen zu beſchweren [299]). In dem gleichen Jahre 1498 klagte auch die Stadt Bern in einer Verſammlung der Eidgenoſſen, daß der Biſchof von Konſtanz ihre Unterthanen geiſtlichen und weltlichen Standes „mit viel böſen Läſten" anfechte, und begehrte, denſelben nachdrücklich zu ermahnen, daß er ſie mit ſolchen Neuerungen unbeſchwert laſſe [300]). Die Eidgenoſſen ſchrieben deshalb an den Biſchof: „er ſolle die Geiſtlichen und Weltlichen bei ihrem alten Herkommen bleiben laſſen und nicht weiter drängen" [300a]). Ebenſo ſchützen die Eidgenoſſen ihre Geiſtlichen gegen die Eingriffe der römiſchen Curie. Als im J. 1494 ein Curtiſan ſich kraft einer päpſtlichen Bulle der erledigten Pfarre zu Tuggen in der March bemächtigte, den verſtorbenen Pfarrer und die Gemeinde, die ſich ihm widerſetzt haben mochte, bannte und die Kirche verſchloß, ging der Abt von Pfäffers, als Pa-

---

giatſtift von Zofingen ausüben wollte. Sie nannten es eine Schmälerung des von dem Papſt erhaltenen Indults, die dortigen Pfründen zu vergeben. Wirz a. a. O. Th. 3. S. 371.

299) Hottinger a. a. O. S. 537.

300) Die Berner hatten ſich oft über die Biſchöfe von Conſtanz und Lauſanne zu beklagen. Als aber die Päpſte Julius II. und Leo X. ihnen einen eigenen Biſchof antrugen, lehnten ſie dieſe Ehre ab. „In Betrachtung," ſagt Stettler (ad a. 1515 S. 525), „daß vielmahlen geiſtlich genennete Hirten, fleiſchlicher ſinnen und weltlicher eygenſchafft ſind, wollen die von Bern, auff antrag beyder Bäpſten Julij und Leonis, einen eigenen Biſchoff über jhre Landſchaft, in jhrer Statt zu haben, nicht vor nutzlich achten, ſchlugen die anerbottene ehr, mit danckbarem gemüht, ſehr fürſichtig auß, und baweten hiemit dem Laſt, ſo ſie jhnen leichtlich damit auff den Halß hetten laden mögen, weißlich vor."

300a) Hottinger a. a. O. S. 536. 781 fg.

tron der Kirche, die Eidgenossen, bei denen er sich schon drei Jahre vorher über dergleichen römische Eingriffe beschwert hatte [301]), um Schutz an; worauf diese die päpstliche Bulle entkräfteten [302]). Eben so wiesen sie im Jahre 1497 einige Curtisanen ab, welche den Klöstern St. Urban, Frienisberg und Frauenthal kraft päpstlicher Bullen den zehnten Pfennig jährlicher Einkünfte abforderten [303]). Im J. 1518 wurde von ihnen abermals eine päpstliche Bulle, welche die dem Abt von Wettingen zustehende Besetzung der Leutpriesterei zu Baden dieser Stadt verlieh, auf die dagegen erhobene Beschwerde des Abts annullirt [304]).

Endlich haben wir der Rechte der Eidgenossen in Beziehung auf die Stifter und Klöster [305]) zu gedenken. Von einigen derselben, wie namentlich vom Besteuerungs- und Amortisationsrecht, war bereits die Rede. Die hier noch anzuführenden Rechte leiteten die Eidgenossen hauptsächlich aus der Schirm- und Kastvogtei [306]) her, die sie über diese Institute durch verschiedene Rechtstitel nach und nach erlangten. Vermöge dieses Rechts führten sie die Aufsicht über die Verwaltung ihrer Güter, forderten deshalb Einsicht der Rechnungen, thaten der nachtheiligen und verschwenderischen Administration der Vorsteher Einhalt, entzogen ihnen diese nöthigenfalls auch ganz und bestellten eigene Pfleger, und banden die

---

301) „Sein Pfrund werde zu Rom mit dem Römischen Richter und geistlichen Gratien über die lobliche seinem Gottshauß von Rom gegebene Freyheiten und Bevestigungen angefallen, daß sein Gottshauß zu großer Armuht und verderblichen Kosten und Schaden gebracht werde."

302) Hottinger a. a. O. S. 532.

303) Ebendas. S. 536.

304) Ebendas. Th. 3. S. 25 fg.

305) Die Aufhebung der Aargauischen Klöster. Eine Denkschrift an die hohen Eidgenössischen Stände. (Aarau 1841) S. 48 ff.

306) Ueber die Entwicklung der Vogtei s. Eichhorn, deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. Th. 1. S. 787 ff. Th. 2. S. 527.

Veräußerung an ihre Bewilligung. Eben ſo unterwarfen ſie die Disciplin dieſer Inſtitute ihrer Aufſicht, ordneten Viſitationen und Reformationen an, ſchafften Mißbräuche ab, entſetzten und verwieſen untaugliche Vorſteher der Klöſter und concurrirten bei den Wahlen neuer, worauf ſie oft großen Einfluß ausübten. Die folgenden Beiſpiele mögen als Beweiſe der bezeichneten Gewalt der Eidgenoſſen dienen. Sie geben zugleich ein Bild von dem ſittlichen Zuſtande der gedachten Inſtitute.

Der Rath von Zürich übte ſchon im vierzehnten Jahrhundert eine Aufſicht über die Abtei des Fraumünſterſtifts. Im J. 1341 nahm er bei Anlaß einer ſtreitigen Wahl der Aebtiſſin das geſammte Vermögen der Abtei unter ſeine Obhut und ernannte Pfleger, welche daſſelbe verwalten ſollten [306a]). Gegen Ende des genannten Jahrhunderts ſetzte der Rath einer verſchwenderiſchen Aebtiſſin (Beatrix von Molhuſen) ſelbſt weltliche Pfleger, welche nicht bloß ihr und ihrem Capitel, ſondern auch dem Rathe über die Verwaltung des Vermögens der Abtei Rechnung ablegen ſollten. Die Pfleger miſchten ſich ſogar in die Verwaltung der Gerichtsbarkeit der Aebtiſſin [307]). Als ein Bürger ein Haus in der Stadt, das er von der Abtei zu Erbe beſaß, an einen dritten verkaufte und nun die Fertigung des Kaufes von Seiten der Aebtiſſin als Grundherrn vornehmen laſſen wollte, verweigerte dieſe ihre Zuſtimmung und die Fertigung. Der Rath ſandte ihr eine Botſchaft und ließ ſie bitten, von ihrer Weigerung abzuſtehen.

306a) Bluntſchli a. a. O. S. 371. Hottinger a. a. O. S. 15 q.

307) Wenn nämlich vor dem Hofgerichte, welches über den Erbbeſitz und andere Sachen in dem Hofe der Abtei gehalten wurde, ein Urtheil ſtößig geworden, ſo ſoll es in Schrift verfaßt und den Pflegern überantwortet werden. Dieſe ſollen es dann der Aebtiſſin mittheilen und mit ihr und ihrem Capitel (Herren und Frauen) gemeinſam die ſtößigen Urtheile ſcheiden und Recht erkennen. Bluntſchli a. a. O. S. 372 fg.

Da dieſe Bitte fruchtlos geblieben, erkannte der Rath 1396 auf den Eid, er werde nun doch den Käufer in dem Beſitz des Hauſes ſchirmen, bis dieſe oder eine folgende Aebtiſſin das Haus gehörig leihe [308]). Auf ähnliche Weiſe ſchritt der Rath 1418 gegen die Propſtei ein [309]). Drei Jahre vorher (1415) erließ er eine allgemeine Verordnung über die Erbgüter, welche den Klöſtern als Grundherren zugehörten. Wenn die Angehörigen der Stadt ſolche kaufen, ſo ſoll der Erbzins jederzeit genau in der Fertigungsurkunde angegeben und nachher nicht wieder erhöht werden [310]). In der letzten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts war das Auguſtinerchorherrenſtift auf dem Zürichberg durch Liederlichkeit völlig herabgekommen. Der Rath ging daher den Biſchof um Wiederherſtellung der Disciplin an und willigte 1471 in die vorzunehmenden Aenderungen ein, mit dem Vorbehalt, daß er künftig, wie bisher, aus ſeiner Mitte Pfleger dahin ſetze, ohne deren Vorwiſſen das Kloſter in ſeiner Oekonomie nichts verändern und denen die Mönche, auf jedesmaliges Verlangen, Rechnung ablegen ſollen [311]). Im Jahr 1485 ließ der Bürgermeiſter Waldmann von dem römiſchen Stuhl das vom Rathe ſeit langer Zeit geübte Recht, von Stiftern und Klöſtern Rechnung zu nehmen, ihnen Pfleger zu geben und ſie zur Ordnung anzuhalten, beſtätigen [312]). In dem mehrgedachten Schreiben der Züricher an den Papſt, worin ſie ihn um die Beſtätigung ihrer bisherigen Rechte über die Kirche erſuchten, heißt es: „So oft es dem Rathe nöthig ſcheint, fordert er von den Klöſtern und Collegiatkirchen Rechnung, ſieht ſie ein, beſtellt

---

308) Im Rathserkenntniß heißt es: „Es dünkt uns, daß ſie Muthwillen mit den beiden Knechten treibe. Bluntſchli a. a. O. S. 373, Not. 67.

309) Ebendaſ.

310) Ebendaſ. S. 373 fg.

311) Hottinger a. a. O. S. 454.

312) Sog. Waldmanniſches Concordat bei Hottinger a. a. O. S. 511.

Oekonomen (Verwalter) und trifft ſonſtige Verfügungen, welche zum Nutzen dieſer Inſtitute dienen, nach alter Gewohnheit" [313]). In dem ſogen. Waldmanniſchen Concordat kommt auch noch folgende hieher gehörige Beſtimmung vor: „Wenn ein Stift oder Individuum deſſelben mit Geiſt- oder Weltlichen oder mit dem Rath kriegen (prozeſſiren) will, ſo ſoll daſſelbe es aus ſeinem Seckel und nicht aus dem Schenkhof thun, und wem ſein Gewiſſen verbietet, nicht zu kriegen, der ſoll weder Gewinn noch Verluſt tragen [314]). Dieſelbe Beſtimmung ließ der Rath wiederholt von dem römiſchen Stuhle beſtätigen [315]). Unter dem genannten Bürgermeiſter wurden Propſt und Capitel des großen Münſters angehalten, „bei ein paar Schillingen auf und ab" ihre Weinrechnung nach der des Rathes zu ſtellen, und ihnen verboten, neuen Wein vor der Rechnung und höher als dieſe zu ſtellen [316]). Im J. 1480 erhielt das Kloſter Cappel durch Waldmann's durchgreifendes Anſehen gegen den Willen der Mönche einen Züricher zum Abt [317]), und 1509 entſetzte der Rath ſeinen verſchwenderiſchen Nachfolger [318]). Im J. 1485 nöthigte er

313) Hottinger l. c. p. 1404 sq.

314) Hottinger a. a. O. S. 512.

315) In ſeinem Schreiben an den Papſt heißt es: »Si per Capitulum Abbatiae, et Praeposituraе Thuricensis, aut Capitulum Imbracense inter se, vel alias Ecclesiasticas personas, quaestiones aut lites orirentur: Quod extunc personae capitulares de similibus ritibus et controversiis se immittere volentes, quilibet videlicet, jura sua propria, et non de proventibus suis communibus Capituli litigare debeant, adeo ut qui conscientiae morsu restrictus ad similia non consueverat se non intromittere, cum utilitatem habere non praesumat, etiam damnum non patiatur.« Hottinger l. c. p. 1407 sq.

316) Füßli, Waldmann. S. 60.

317) Wirz a. a. O. Th. 3. S. 367 fg.

318) Trinkler, ſo hieß dieſer Abt, erhängte ſich zwei Jahre darauf in Zürich. Sein Leichnam wurde nach damaliger Sitte in ein Faß geſchlagen, durch die Straßen geſchleift und in den Limmatfluß geſtürzt. Hottinger l. c. T. IX. p. 305 sqq. Hottinger a. a. O. S. 573 fg.

das Frauenmünſter, ſeine Aebtiſſin (Sibylla von Helfenſtein) als untauglich abzuſetzen und ernannte aus ſeiner Mitte ſechs Glieder, welche mit den Frauen und Herren des Gotteshauſes zu einer neuen Wahl ſchreiten ſollten [319]). Ein Jahr ſpäter (1486) nahm er den liederlichen Predigermönchen (Dominicanern) in Zürich die Beichte der Nonnen in dem Oetenbach weg und ließ ihnen dafür Kappen an die Achſel hängen, was ſie um etliche Jahre älter machte. Ja einige Mönche wurden auf drei bis vier Jahre aus der Stadt gewieſen [320]). Dem genannten Frauenkloſter hatte der Rath ſchon 1372 Pfleger geſetzt [321]). Im J. 1494 beſchied er den Propſt und das Capitel des Stifts Embrach in die Stadt und redete ernſtlich mit ihnen über die Mängel und Mißbräuche in dem Gottesdienſt und andern Sachen [322]). Im folgenden Jahre ſchickte er Abgeordnete in die drei Bettelklöſter der Stadt, um den Conventualen anzuzeigen, daß, wenn ſie ihr unzüchtiges Weſen und Gelauf in die Frauenklöſter und in der Stadt herum nicht unterließen, man ſie fortſchicken werde, es ſeien Häupter oder Glieder [323]). Im J. 1518 machte der Rath mit Zuziehung des päpſtlichen Legaten eine Ordnung für die Klöſter, damit in denſelben „nicht ſo unweſentlich gehandelt werde“ [324]). Als im J. 1522 einige Nonnen in dem Oetenbach das Kloſter verlaſſen wollten, die übrigen aber vom Rath begehrten, ihnen den Austritt nicht zu geſtatten, erkannte dieſer (Anfangs Dezember), „daß beide Parteien bis zur künftigen Pfingſten friedlich bei einander leben ſollen, in der Hoffnung, es werde inzwiſchen durch die geiſtliche und weltliche Obrigkeit entſchieden werden, was in dieſem Falle zu thun ſei. Ferner erkannte

---

319) Füßli a. a. O.

320) Ebendaſ. Hottinger a. a. O. S. 875.

321) Hottinger a. a. O. S. 848. Not. k.

322) Ebendaſ. S. 802.

323) Ebendaſ. S. 857.

324) Ebendaſ. Th. 3. S. 24.

er, daß jede Frau nach eigenem Willen einen Welt- oder Ordensgeistlichen zu ihrem Beichtvater wählen möge; jedoch sollen sie (die Nonnen) an dem Gatter, wie der Brauch sei, beichten. Es sollen und mögen auch Ordens- und Weltgeistliche in der Kirche Messe halten und predigen, jedoch mit der Bedingung, daß, sobald die Beichten, Messen und Predigten aus seien, sie zu keiner Zeit das Kloster betreten, es wäre denn, daß man kranke Frauen mit Beichten und den Sakramenten in dem Kloster versehen müßte. Wer hierin ungehorsam sei, mit dem würde man dergestalt handeln, daß er empfinde, Unrecht gethan zu haben. Sollte aber bis zur Pfingsten der Bischof von Konstanz keinen Bescheid geben, so werde der Rath dann weiter verfügen, was ihn gut dünke" [325]). Die Unruhen, welche die Predigten der Dominicaner in dem Oetenbach verursachten, veranlaßten den Rath im folgenden Jahr zu dem Beschluß: „daß von nun an keiner von den Predigermönchen mehr dieses Kloster betreten und daselbst weder predigen, noch Messe halten, noch Beichte hören, sondern alle daheim in ihrem Gotteshaus bleiben sollen. Inzwischen soll der Leutpriester bei St. Peter die Nonnen mit Predigen, Meßhalten und andern göttlichen Dingen versehen und den Predigermönchen lauter gesagt werden, daß sie sich hüten, weder des Tags noch Nachts in das genannte Gotteshaus zu gehen; denn man werde Leute verordnen, die genau darauf sehen würden, und wenn sie einen dort ergriffen, so werde man ihn in den Wellenberg (das schärfste Gefängniß in Zürich) legen und mit ihm weiter handeln nach seinem Verdienen" [325a]). Wenige Tage nach diesem Beschluß klagten die Predigermönche und die ihnen anhangenden Nonnen über den Leutpriester zu St. Peter bei dem Rathe und begehrten, daß in Ansehung des Predigens, Meßhaltens und

---

325) Füßli, Beiträge zur Erläuterung der Kirchen- und Reformationsgeschichten des Schweizerlandes. Th. 2. S. 17 ff.

325a) Füßli a. a. O. S. 22 fg.

anderer geistlicher Verrichtungen alles so bleiben sollte, wie es ihr Orden nunmehr bei 230 Jahren hergebracht und der Rathsbeschluß vom vorigen Jahre bestimmt habe. Der Leutpriester behauptete dagegen, nichts anders gethan zu haben, als was einem solchen zustehe und der Rath selbst erkannt habe. Hierauf beschloß der Rath, „daß sein Erkenntniß bis zur nächsten Pfingsten bestehen soll; dann wolle er nöthigenfalls das weitere nach seinem Gutdünken verfügen; unterdessen möge eine jede Klosterfrau einen Weltgeistlichen zum Beichtvater nehmen, der ehrbar und ihr angenehm sei" [325b]). Allein dadurch wurde die im Kloster herrschende Zwietracht nicht gehoben. Sobald daher der bis zur Pfingsten anberaumte Termin verflossen war, ohne daß der Bischof die verlangte Auskunft gegeben hatte, wandten sich die Nonnen wieder an den Rath, die einen mit dem Begehren, sie im alten Stande bleiben zu lassen, die andern, ihnen wegen der entstandenen Mißhelligkeiten den Austritt aus dem Kloster zu gestatten und ihr Eingebrachtes zu geben. Hierauf wurde vom Rath den Frauen, welche den Austritt verlangten, dieser bewilligt und nicht bloß ihr Eingebrachtes, sondern auch ihre Kleider und übrige fahrende Habe überlassen. In Absicht auf die zurückbleibenden Nonnen wurde den Predigermönchen abermals der Zutritt zum Kloster verboten, der Leutpriester bei St. Peter als Seelsorger der Frauen bestätigt und ihnen, wenn sie gegen einander oder sonst Beschwerden hätten, vier Commissäre angewiesen, die über alles entscheiden sollten [325c]). Dieser Beschluß wurde bald darauf auf alle übrige Frauenklöster in der Stadt und auf dem Land ausgedehnt [325d]).

Der Rath von Bern verwies im Jahre 1404 die Begharden und Beguinen (Begutten) wegen ausschweifender Le-

---

325b) Füßli a. a. O. S. 23 fg.

325c) Ebendas. S. 25 fg.

325d) Ebendas. S. 29.

bensweiſe aus der Stadt und Landſchaft [325e]). Im J. 1419 berief er wegen des zügelloſen Lebens der Dominicaner einige Mönche dieſes Ordens aus Neuenburg, welche das Kloſter nach der Ordensregel einrichten, das Fleiſcheſſen und alle Gemeinſchaft mit dem weiblichen Geſchlecht abſtellen ſollten. Da ſich einige Mönche nicht dazu bequemen wollten, ſchickte ſie der Rath weg [326]). Dreißig Jahre ſpäter (1449) waren die Unordnungen von neuem ſo hoch geſtiegen, daß der Rath ſich genöthigt ſah, von Nürnberg und andern Orten frömmere Predigermönche, namentlich ſolche, die ſich der Weiber und des Fleiſcheſſens enthalten könnten, zu berufen [327]). Im Auguſtinerkloſter zu Interlachen war um die Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts ein ſolches Sittenverderbniß eingeriſſen, daß es eine „ſchamloſe Laſterſchule" (impudica schola vitiorum) genannt wurde, und der Rath viele Mühe hatte, der Zügelloſigkeit und Verſchwendung der Mönche zu wehren. Im J. 1473 wirkte er durch den nach Rom geſandten Stadtſchreiber Frickart vom Papſt eine Reformation des Kloſters aus. Als dieſe aber ins Werk geſetzt werden ſollte, war die Widerſetzlichkeit der Mönche ſo groß, daß der Rath den Propſt in Verhaft nahm und mehrere Mönche auf andere Weiſe abſtrafte [328]). Das nur durch eine Mauer von den Mönchen getrennte Frauenkloſter zu Interlachen war durch die Liederlichkeit der Nonnen ſo heruntergekommen, daß es bei Anlaß der Errichtung des Vincensſtifts aufgehoben und demſelben

---

325e) Stettler a. a. O. S. 102. Hottinger a. a. O. Th. 2. S. 212 fg.

326) Hottinger a. a. O. S. 321.

327) Ebendaſ. S. 428. Die Stadtchronik nennt die Dominicaner „geiſtliche Erzbuben," und Achilles de Graſſis, päpſtlicher Geſandte ſagte von ihnen: »hi fratres toti quanti sunt poltrones, ecclesiae devoratores. Müller a. a. O. Th. 4. S. 270. Not. 349. Stettler a. a. O. S. 435.

328) Anſelm a. a. O. Bd. 1. S. 99 fg. Stettler a. a. O. S. 208. Hottinger a. a. O. S. 428. 454 fg.

incorporirt wurde [329]). Die Brüder des Ordens zum heiligen Geiſt in Bern, deren nur drei waren, jagten in einem Jahre 4800 Maß Wein durch die Gurgel. Als ſie deshalb von dem Rath zur Rede geſtellt wurden, nannte der Meiſter die beiden Brüder gottloſe Böſewichter, Hurer, Diebe und ungelehrte Eſel; dieſe dagegen ſchalten ihren Meiſter einen Stolzen, Gotteslängner, Spieler und Praſſer. Der Rath ſchrieb daher an den Ordensvicar in Steffansfelden: „wofern er nicht dafür ſorge, daß es mit dieſen Bacchushelden anders würde, werde er das aus dem Seckel der Bürger erbaute und durch Almoſen bisher unterhaltene Stift zerſtören; denn er wolle den Aergerniſſen dieſer ungeiſtlichen Leute, durch welche das Volk je mehr und mehr verderbt werde, nicht länger zuſehen“ [330]). Im J. 1482 wurden vom Rath die Aebtiſſinnen von Trub und Gottſtadt, die Priorinnen von Wangen und Buchſee und etliche andere ſchädliche „Kirchherrinnen“ entſetzt und des Landes verwieſen [331]). Vier Jahre ſpäter (1486) beſchloß er, daß die Vogteien der Klöſter unmittelbar von ihm beſetzt und unter ſeiner Aufſicht verwaltet werden ſollen [332]). In dem gleichen Jahre 1486 befahl er den Johanniterrittern zu Buchſee ihre im Gebiet der Stadt Bern wohnenden Angehörigen von der Leibeigenſchaft zu befreien, weil dieſe mit dem Chriſtenthum unverträglich ſei [333]).

Als im J. 1465 das Kloſter zu Einſiedeln abbrannte, erzählt Tſchudi, „achtete man dies als eine Strafe Gottes wegen des großen Uebermuths, den der Abt und ſeine Mönche

---

329) Hottinger a. a. O. S. 455. Tillier a. a. O. Th. 2. S. 530. — Schon im J. 1227 hob Kaiſer Heinrich VII. das Auguſtinerkloſter zu Köniz wegen ſeiner Liederlichkeit auf. Stettler, Geſch. des deutſchen Ritterordens im Canton Bern. S. 7.

330) Hottinger führt dies unterm Jahr 1449 an, a. a. O. S. 428 fg.

331) Anſelm a. a. O. S. 310. Hottinger a. a. O. S. 497.

332) Tillier a. a. O. S. 531.

333) Stettler a. a. O. S. 297. Hottinger a. a. O. S. 518.

getrieben haben. Die Eidgenoſſen hatten viele Tagſatzungen und große Koſten, damit man des Abts und der Mönche Weſen in ein anderes Regiment brächte. Denn der Abt wollte das Münſter nicht wieder bauen in ſolchem Maße, daß es Gott und Unſrer lieben Frau löblich und einer Eidgenoſſenſchaft ehrlich wäre. Deshalb und weil er Unſrer lieben Frauen großes Gut und Geld verthan und aus dem Land verſchickt, auch nicht wohl und ärgerlich hausgehalten hat, wurde er von der Abtei geſtoßen und ein Pfleger dahin geſetzt" [334]).

Als auf einem eidgenöſſiſchen Tage zu Baden 1487 geklagt wurde, daß die Klöſter in den gemeinen Herrſchaften die Kirchengüter übel anwendeten, erhielten die Landvögte den Befehl, ein wachſames Auge darauf zu haben [335]).

Im J. 1485 beſchieden die Eidgenoſſen den Abt von Salmensweiler als Viſitator ins Kloſter Wettingen, um im Beiſein etlicher eidgenöſſiſchen Geſandten Rechnung einzunehmen und das Gotteshaus in ein beſſeres Weſen zu bringen [336]). Im folgenden Jahre ordneten ſie eine neue Commiſſion ab, mit dem Befehl: „ſich gründ- und eigentlich zu erkundigen, was es mit dem Gotteshaus für eine Geſtalt habe, und ſich durch nichts hindern noch irren zu laſſen, damit ſolches in Ordnung gebracht werden möchte" [337]). Als den Eidgenoſſen wieder berichtet wurde, daß die Mönche „ein böſes üppiges Leben" führten, erinnerten ſie den Abt von Salmensweiler an ſeine Zuſage, damit ſolch „ödes Leben abgeſtellt werde," und befahlen zugleich dem Landvogt von Baden: „mit den Mönchen trefflich zu reden, daß die Eidgenoſſen ein merkliches Mißfallen an ſolchen Dingen haben, und wo er einen fände, der in andern Kleidern gehe, als einem Mönch

---

334) Tſchudi Bd. 2. S. 652.
335) Hottinger a. a. O. S. 864.
336) Abſch. Schaffhauſen. Hottinger a. a. O. S. 520 fg.
337) Abſch. Zürich nach Petr. und Paul. Ebendaſ. 521.

gezieme, den soll er zu Wettingen ins Gefängniß legen, bis auf des Abts von Salmensweiler Ankunft. Und wenn ihn jemand, er sei Mönch oder ein anderer, aus dem Gefängniß nehme, den wollen die Herren Eidgenossen noch weiter strafen" [338]). Es erfolgten verschiedene Maßregeln, um das Kloster „in Aufgang und ein ehrbares Wesen" zu bringen [339]). Jedoch schon im Jahre 1496 besorgte man, „daß, wofern dem Kloster nicht anders geholfen würde, als bisher, es ganz verderben werde." Deswegen befahlen die Eidgenossen dem Abt von Salmensweiler, sich vom ganzen Orden die Erlaubniß auszuwirken: „darein zu sehen; auch eines Abts und Convents halber Aenderung und Vorsehung zu thun, wie es die Nothdurft erfordere; doch ohne Verletzung der Herren Eidgenossen, Kastvogtei und weltlichen Obrigkeit" [340]). Es währte indessen nicht lange, so war die Sittenlosigkeit wieder auf einen solchen Grad gestiegen, daß der Abt selbst im J. 1509 den Eidgenossen folgendes Sündenbekenntniß ablegte: „Er selbst und seine Untergebenen bedürften der Verbesserung so sehr, daß er sie um der Erbärmden Jesu Christi bitte, ihm solche zu verschaffen; denn ohne sie fürchte er, sei es nicht bloß um das Kloster, sondern auch um ihre Seelen geschehen" [341]). Im Jahr 1518 wurde dem Kloster von eidgenössischen Abgeordneten wieder Rechnung abgenommen [342]).

Im Kloster Pfäffers wurde nicht minder schlecht gewirthschaftet, so daß die regierenden Orte der Grafschaft Sargans (1486) Abgeordnete dahin sandten, um im Beisein des Bischofs von Chur und des Convents Rechnung einzunehmen, alles zu

---

338) Absch. Luzern Dienst. nach Laurent. 1491. Ebendas.

339) Jahrrechn. 1494. Luzern Samst. nach Jac. Zug auf Verena. Ebendas.

340) Abschied Zürich, Samst. nach Reminisc. Hottinger a. a. O.

341) »Sine illa etenim timeo, quod heu de Salute non solum Monasterii mei, sed et animarum illius actum sit.« Hottinger a. a. O. S. 565.

342) Absch. Zürich 26. Jun. Hottinger a. a. O. Th. 3. S. 24.

unterſuchen und „eine Ordnung anzuſehen," damit das Kloſter nicht gar verderbe [343]). Dies fand mehrmals ſtatt; auch wurde eine Reformation des Kloſters und die Rückkehr des Abts in daſſelbe für gut befunden, und dem letztern eingeſchärft, die Verwaltung des Kloſters ſo zu führen und einzurichten, daß er alle Jahre und ſo oft man es fordere, Rechnung abzulegen vermöchte [344]). Allein ungeachtet aller dieſer Maßregeln trieb es ſein Nachfolger noch ſchlimmer. Dieſer verkaufte mehrere Rechte und Güter des Kloſters und machte ſich ſpäter (1498) mit einer Menge von Koſtbarkeiten und Documenten deſſelben aus dem Staube. Die Eidgenoſſen ſetzten daher einen Pfleger über Pfäffers und ließen (1502) den Abt aufſuchen, ergreifen, zu Sargans in den öffentlichen Kerker und in Ketten und Banden legen [345]). Der nach dem Tode des Abts an ſeine Stelle getretene Pfleger wirthſchaftete ſpäter nicht weniger übel, ſo daß die Eidgenoſſen 1515 abermals Geſandte ins Kloſter ſchickten, um Rechnung zu fordern und ein beſſeres Regiment anzuordnen [346]). Drei Jahre ſpäter, wurde wieder von eidgenöſſiſchen Boten Rechnung eingenommen [347]).

Das allgemeine Verderben der Kloſtergeiſtlichkeit war auch in dem Wallfahrtsort Mariaſtein eingeriſſen, welchen die Auguſtiner in Baſel inne hatten [348]). Daher, als die Stadt

---

343) Abſch. Zürich Omn. SS. Hottinger a. a. O. Th. 2. S. 518.

344) Abſch. Zürich nach Purif. 1487. Pfingſtfeiert. Auffahrt 1488. Ebendaſ.

345) Abſch. Rapperſchwyl Sonnt. nach Exalt. Zürich, Mont. nach Nicol. Jahrrech. 1502. Hottinger a. a. O. S. 539. Von Arx a. a. O. S. 451 fg.

346) Abſch. Pfäffers 4. Mai. Luzern 6. Oct. Hottinger a. a. O. S. 590.

347) Abſch. Zürich 9. Jan. 1518. Ebendaſ. Th. 3. S. 24.

348) Einer von dieſen Mönchen hat „ein korallin Paternoſter, ſo U. Frauen daſelbs geſchenkt, und an ihr Bildung zu Gezierd angehenkt worden, demſelben Bild abgezogen und entfremdet und ſiner Metzen geben." Gluz-Blozheim a. a. O. S. 502. Not. 199.

Solothurn 1515 die Herrschaft Rothenburg an sich gekauft hatte, worin dieser Ort lag, schickte sie die sich dort aufhaltenden Mönche in ihr Kloster zurück und setzte zwei Weltpriester dahin, um den Gottesdienst abzuwarten und die Wallfahrt zu besorgen [349]). Im J. 1503 erschien der Abt von Beinweiler vor dem Rath und legte seine Confirmation von dem Bischof von Basel mit der Bitte vor, dieselbe anzuerkennen, was der Rath auch that [350]).

Im Jahre 1517 schrieben die Gemeinden von Disentis dem Kloster daselbst unter andern folgende Artikel vor: daß die Lehen weder ohne Bewilligung der Obrigkeit noch über zehn Jahre oder wenigstens über das Leben eines Abts verpachtet werden sollen; daß der Abt zwar Novizen aufnehmen und sie die Gelübde ablegen lassen möge, doch einzig aus Gunst und Gnade (ex gratia et beneficio) des Raths; daß der Klosterschaffner (monasterii oeconomus seu cellario praefectus) nur in Gegenwart des Officials und zweier Rathsglieder bestellt werden soll [351]).

Im Jahre 1487 hielt das Kloster Pfäffers bei den die Grafschaft Sargans regierenden Orten um die Erlaubniß an, den Kirchensatz und Zehnten zu Mennedorf am Zürichsee an Einsiedeln zu verkaufen, um seine Schulden zu bezahlen. Die Bewilligung erfolgte erst im J. 1494 [352]). Als vermuthlich von dem Papst oder dem Generalcapitel an die Benedictinerklöster der Befehl ergangen war, daß die wohlbegüterten von ihnen an die verarmten drei vom Tausend abgeben sollten, wollte der Abt von Muri diesem Befehl ohne Vorwissen der eidgenössischen Schirmorte nicht nachkommen. Diese antworteten auf seine Anfrage im J. 1490, er solle das Geforderte

---

349) Wirtz a. a. O. S. 410.

350) Haffner a. a. O. S. 431.

351) Eichhorn, episcopatus Curiensis p. 248.

352) Hottinger Th. 2. S. 863 fg.

willig geben, weil es zur Unterstützung der verarmten Benedictinerklöster des Landes gebraucht würde [353]). Im Jahre 1495 bewilligte der Rath von Luzern, daß das Kloster Rathhausen seinen Antheil an den Gerichten zu Birmenstorf an Zürich verkaufte [354]). Derselbe Rath führte auch über die Johannitercomthurei zu Hohenrein und die Verwaltung ihrer Güter die Aufsicht. Wenn ein Ordensritter nicht persönlich auf der Comthurei sitzen, sondern dieselbe durch einen Schaffner oder Statthalter verwalten lassen wollte, mußte er laut eines Vertrags einen Bürger von Luzern dazu wählen. Der Rath setzte auch oft selbst Vögte und Verweser. Ohne Vorwissen und Genehmigung des Raths durfte das Ordenshaus keine Schuldverschreibung machen [355]).

Dies sind die vorzüglichsten Rechte, welche die Schweizer vor der Reformation in Beziehung auf die Verhältnisse der Kirche in Anspruch nahmen. Ihre Ausmittlung war nicht die Frucht der Wissenschaft, sondern eines einfachen, unverkünstelten und tiefen Sinnes für Ordnung, Recht und Freiheit. Zwar gründete sich ein Theil dieser Rechte auf päpstliche Indulte und Verträge mit dem Clerus; die meisten und wichtigsten aber übten sie aus der Fülle ihrer eigenen Macht. Diese Rechte beruhten hauptsächlich auf Gewohnheit und Herkommen. Aus dem Angebrachten aber ergibt sich, daß die Eidgenossen sich weit mehr Rechte beilegten, als in dem gewöhnlichen Begriff des Kirchenhoheits- oder Majestätsrechts (jus circa

353) Hottinger a. a. O. S. 864. Wirz a. a. O. S. 359.

354) Hottinger a. a. O. S. 532.

355) Ein Schuldbrief vom J. 1468 hat folgenden Eingang: „Wir Bruder Johanns von Dew, obrister Meister in tütschen Landen — tund kund und verjehend offenlich mit diesem Brief — daß Wir mit zitlicher guter Vorbetrachtung, und mit Rät, Gunst, Wüssen und Willen der — Schultheißen und Räts der Statt Luzern, unser lieben guten Fründen und Kastvögten, dera Burger das Huß Hohenrain ist, durch desselben Hußes Nutzes willen u. s. w." Balthasar, Merkwürdigkeiten des Cantons Luzern. Th. 2. S. 180.

sacra) enthalten ſind. Das Anſehen des canoniſchen Rechts war daher in der Schweiz ſehr beſchränkt. Nicht bloß die Grundſätze deſſelben über das Verhältniß der Kirche zum Staat hatten keine Gültigkeit, ſondern auch die Beſtimmungen, die es über die innern Verhältniſſe der Kirche enthält, fanden nur theilweiſe Anerkennung. Kaum brauchen wir zu bemerken, daß die Beſtimmungen des canoniſchen Rechts über bürgerliche Rechtsverhältniſſe im Gebiete der eidgenöſſiſchen Rechtspflege ſich ſo wenig Gültigkeit erwarben als das römiſche Recht.

Drittes Capitel.

Die Stellung der Schweizer zu den Bischöfen insbesondere.

Die Bischöfe der Schweiz besaßen neben ihrer geistlichen Gewalt in einem großen Theil ihrer Diöcesen auch landesherrliche Rechte, die theils von den Kaisern ihnen verliehen, theils von ihnen selbst usurpirt waren. Ihre Stellung war daher eine doppelte: sie waren einmal geistliche und dann weltliche Regenten. Was jedoch ihre letztere Stellung betrifft, so liegt deren Darstellung außer den Grenzen unserer Aufgabe. Nur dieses bemerken wir, daß die Städte und Landschaften, über die sich die weltliche Herrschaft der Bischöfe erstreckte, zur damaligen Eidgenossenschaft nicht gehörten [1]), wiewohl mehrere von ihnen mit den Ständen der letztern verbündet waren, und überhaupt in sehr verschiedenen Verhältnissen zu den Bischöfen standen. Die Hoheitsrechte derselben waren in einigen mehr, in andern weniger voll-

1) Mit Ausnahme der Stadt Basel, die im J. 1501 in den eidgenössischen Bund trat, nachdem sie sich von der bischöflichen Herrschaft fast gänzlich unabhängig gemacht hatte.

ständig [2]). Mehrere, wie namentlich Wallis [3]), errangen noch vor der Reformation unter vielen Kämpfen mit ihren herrschsüchtigen Bischöfen, die von ihnen zuweilen selbst verjagt wurden, ein freies und selbstständiges Gemeinwesen. Oft bedienten sich die Bischöfe zur Behauptung ihrer weltlichen Prätensionen der geistlichen Waffen gegen ihre freiheitsliebenden Unterthanen, aber diese ließen sich dadurch selten schrecken, sondern, empört über solchen schnöden Mißbrauch ihrer geistlichen Gewalt, traten sie ihnen nur um so entschlossener und kräftiger entgegen.

Eben so übergehen wir die politischen Verhältnisse der Eidgenossen selbst zu den Bischöfen [3a]).

Wir haben es also hier mit den Bischöfen als geistlichen Vorstehern ihrer Diöcesen zu thun, was sie ihrer Natur und Bestimmung nach allein hätten bleiben sollen. Manches, was sich auf die Stellung der Schweizer zu diesen bezieht, enthält schon das vorhergehende Capitel. Wir können uns daher in diesem um so kürzer fassen.

Die ursprüngliche Theilnahme des Volks an den Bischofswahlen hat sich in den schweizerischen Diöcesen sehr lange erhalten. In Lausanne entsagte die Gemeinde im J. 1368 jeder Mitwirkung; seit dieser Zeit wurde der Bischof allein vom Domcapitel gewählt [4]). In Genf dagegen machte die

---

2) Eine gute Zusammenstellung der landesherrlichen Rechte des Bischofs von Chur findet sich in Meyer, mißlungener Versuch, das Hochstift Chur zu säcularisiren, in den Jahren 1558—1561, im Schweizerischen Museum für historische Wissenschaften. Bd. 2. S. 211 ff. Recht gut sind auch die Verhältnisse der Stadt Genf zu ihrem Bischof dargestellt in dem Versuch einer politischen Geschichte von Genf in der Helvetia. Bd. 4. S. 23 ff.

3) S. L. Snell, die Ereignisse im Kanton Wallis (Zürich und Winterthur 1844) in der Einleitung.

3a) In Beziehung auf die Bischöfe von Konstanz s. Moser, Staatsrecht des fürstl. Hochstifts Konstanz. S. 56 ff.

4) Wirz. Th. 2. S. 214.

Bürgerſchaft ihren, auf ein Privilegium des Königs Karl des Dicken ſich gründenden, Antheil an der Biſchofswahl [5]) bis zur Reformation geltend [6]). In Chur war die in die Hände des Domcapitels gekommene Biſchofswahl [7]) an den Rath und die Zuſtimmung der Angehörigen des Hochſtifts, der ſog. Gotteshausleute, gebunden [8]). Endlich in Wallis behauptete das Volk ſein Wahlrecht trotz aller Anfechtungen ſogar bis auf den heutigen Tag [9]).

Die Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten überließen die Eidgenoſſen zwar im Ganzen den Biſchöfen, aber ſie führten die Aufſicht darüber. Wenn ſie ſich nachläſſig zeigten, ſo erinnerten die Eidgenoſſen ſie nicht blos an ihre Pflicht, ſondern griffen nöthigenfalls ſelbſt ein und übten die Rechte der Kirchengewalt aus (ſogen. jus devolutionis). Ueber die von ihnen beanſpruchten Rechte in Kirchenſachen geriethen ſie in vielfache Streitigkeiten mit den Biſchöfen; aber die Beharrlichkeit und Energie, womit ſie dieſe Rechte behaupteten, nöthigten dieſelben nachzugeben. Hie und da gelang es wohl auch den Biſchöfen, durch Verträge einzelne kirchliche Prätenſionen zu retten. Beharrlich widerſtanden die Eidgenoſſen

---

5) Baluzius, concilia Galliae Narbonensis. Notae p. 34. Fäſi, Staats- und Erdbeſchreibung der Eidgenoſſ. Bd. 4. S. 388. — Der heil. Bernhard ſchreibt (1135) dem Biſchof Ardutius von Genf: »Credimus, electionem tuam esse a Deo, quam tanto cleri populique consensu fuisse celebratam accepimus. Gratulamur etc.« Epp. No. 27. Spohn, histoire de Geneve. T. 1. p. 40.

6) Hottinger Th. 3. S. 45. Helvetia Bd. 4. S. 32.

7) Aus einer Urkunde von Karl dem Großen 774 und einer andern von Lothar 843 ſieht man, daß damals der Biſchof von Chur vom Volk gewählt wurde. Die Wahl aber war an die Erlaubniß und Genehmigung des Königs gebunden. Eichhorn, episcop. Curiensis im Cod. probation. Nr. III und XI.

8) S. unten Not. 20.

9) Die Abgeordneten der Zehnten wählen den Biſchof aus den vier vom Capitel vorgeſchlagenen Domherrn. Leu, ſchweiz. Lex. Bd. 17. S. 198. Fäſi a. a. O. S. 213 fg.

jedem Verſuche derſelben Neuerungen einzuführen. So, als der Biſchof Hugo von Konſtanz den Nachlaß eines unehelich gebornen Prieſters im Gebiet der Stadt Bern anſprach, ſchrieben ihm die Eidgenoſſen 1498, „ſolches als einen neuen Brauch abzuſtellen und ſie bei ihrem alten Gebrauch bleiben zu laſſen.“ Der Biſchof behauptete zwar, daß es ein gemeiner und gewöhnlicher Gebrauch ſei, alle unehlich geborne Prieſter ſeines Bisthums zu beerben [10]), und bat ſie, ihn daran nicht zu hindern. Die Eidgenoſſen aber antworteten ihm: „ſolches ſei bisher nicht im Gebrauche geweſen, ſondern eine Neuerung; er ſolle ſie bei ihrem Herkommen bleiben und in dieſem Stück unerſucht laſſen“ [11]). Mehr als einmal mußten ſich die Biſchöfe von Konſtanz in ihren Bündniſſen mit den Eidgenoſſen verpflichten, ſie und ihre Geiſtlichen beim alten Herkommen bleiben zu laſſen [12]). Kräftig wehrten ſie den Biſchöfen die Antaſtung ihrer Freiheiten, alten Uebungen und Gewohnheiten, ſchützten die Geiſtlichen wie die Laien gegen den Mißbrauch ihrer Amtsgewalt und wieſen ſie in ihre Schranken. Zu den im vorigen Capitel angeführten Beiſpielen des von ihnen ausgeübten landesherrlichen Schutz- und Aufſichtsrechts fügen wir hier noch folgendes bei. Als die Landſchaft Sargans den Abgeordneten der regierenden Cantone mehrere Beſchwerden gegen den Biſchof von Chur übergab und um ihre Abſtellung bat, erließen dieſe den 3. Juli folgende merkwürdige Verordnung: Geldſchulden ſollen nicht mit

---

10) Schlau hatte es der Biſchof in ſeine Synodalſtatuten als ein altes herkömmliches Recht eintragen laſſen. »Cum de consuetudine legitime praescripta nos in bonis mobilibus et immobilibus sacerdotum seu clericorum nostrae dioeceseos, defectum natalium patientium, succedere habeamus etc.« Wirz. Th. 3. S. 326.

11) Hottinger Th. 2. S. 536 fg. 853.

12) So der Biſchof Thomas 1494 (ſ. das vorige Capitel Not. 296) und Hugo 1497 (Hottinger a. a. O. S. 536). Stets behielten ſich die Eidgenoſſen in ihren Bündniſſen mit den konſtanzer Biſchöfen „alle ihre Freiheiten und altes Herkommen“ vor. Moſer a. a. O.

dem Bann eingetrieben und die Priester vom Bischof nicht bestraft werden, welche die wegen solcher Schulden ihnen zugesandten Bannbriefe nicht verkünden; jeder Priester soll Gewalt haben, in der Beichte „jeden wegen seiner Sünde und Missethat zu unterrichten, zu strafen und ihm nach seinem besten Verständniß und Gewissen Buße aufzulegen;" die Ehesachen sollen ohne Verzug ausgerichtet werden, der verlierende Theil nicht gehalten sein, sich das Urtheil schriftlich geben zu lassen, und allezeit die Kosten mit dem Haupturtheil ausgesprochen werden; der Decan soll einen Priester nicht zwingen, Bücher zu kaufen, wenn er damit hinlänglich versehen ist; weder Geistliche noch Weltliche sollen einander wegen Anforderungen, Ehesachen ausgenommen, nach Chur (vor das bischöfliche Gericht) citiren, sondern jeder an dem Orte, wo er seßhaft ist, belangt werden; endlich von den Pfründen, die nicht bestätigt sind, sollen die Priester, die darauf sind, (dem Bischof) keine Abgaben [13]) entrichten [14]). Von allen Mißbräuchen der geistlichen Gewalt duldeten die Eidgenossen keinen so wenig, als die Anwendung des Banns in weltlichen Dingen. Immer mußten die Bischöfe ihn in solchen Fällen wieder aufheben. Dagegen schirmten sie auch die Bischöfe bei ihren anerkannten Rechten, selbst gegen den Papst. So als der Propst zu Feldkirch mit dem Abt von Kempten ein den Rechten des Bischofs von Konstanz nachtheiliges Breve zu Rom ausgewirkt hatte, schrieben die durch den letztern davon in Kenntniß gesetzten Eidgenossen 1484 an den Papst und jene beiden Prälaten in ernstlichen Ausdrücken, „man solle den Bischof solcher Neuerungen entladen und bei seiner Vorfahren Her-

---

13) „Kein Collect noch Indulz."

14) Eichhorn l. c. p. 143. Cod. probat. Nr. CXXXI. Eichhorn führt diese Verordnung mit großem Aerger und auffallender Verwechselung der sieben regierenden Orte mit sieben Dörfern des Sarganserlandes als einen Beweis an, wie sehr die Achtung gegen den geistlichen Stand damals gesunken gewesen sei.

kommen bleiben lassen“ [15]). Und als in dem gleichen Jahre ein Curtisan einem Domherrn zu Konstanz wegen seiner Präbende zu Rom Eintrag that, ermahnten die Eidgenossen den Bischof, „daran zu sein, daß solcher Eintrag abgestellt werde, und versprachen ihm, wenn ihm deswegen Verdruß geschehen sollte, ihm gegen den Papst, und wo es vonnöthen wäre, beizustehen“ [16]).

Nach diesen Bemerkungen über die Stellung der Eidgenossen zu den Bischöfen haben wir hier noch des besondern Verhältnisses des Gotteshausbundes in Rhätien zum Bisthum Chur [17]) zu erwähnen, ohne dessen Kenntniß die neueren Conflicte des Standes Graubünden mit dem Bischof und der römischen Curie nicht verstanden werden können.

Früher als die beiden andern rhätischen Bünde bildete sich aus den Gemeinden, in deren Umkreis die Residenz und die vornehmsten Güter des Bisthums lagen, nach und nach eine Verbindung unter dem Namen „gemeines Gotteshaus“, welche neben der Mitwirkung bei der Bischofswahl bereits im fünfzehnten Jahrhundert entschieden die Rechte eines Schirm-

---

15) Hottinger a. a. O. S. 507. Versuch einer pragmatisch. Gesch. u. s. w. S. 77.

16) Ebendas.

17) Ausführung der Rechtsamen des Gotteshausbunds über das Hochstift zu Chur. Auf Befehl ermelten löbl. Bundes zum Druck befördert. Chur 1755. Bemerkungen über die im vorigen Jahre 1824 in die 44, 45, 46 Nummer des St. Galler Erzählers eingerückten Beiträge zur Geschichte der neuen Bisthumseinrichtung im Kanton St. Gallen. Chur 1825. Historische staatsrechtliche Beleuchtung der Hoheitsrechte des Standes Graubünden in Angelegenheiten des Bisthums Chur. Bearbeitet und herausgegeben auf Veranstaltung der Kantonsregierung. Chur 1835. Von diesen Schriften ist die wichtigste und gründlichste die erste von dem gelehrten Minister des französischen Hofs, Ulysses von Salis-Marschlins; die zweite enthält manches Eigene, während die letzte (von Röder) eine bloße Compilation aus diesen beiden Schriften ist und mancherlei irrige Behauptungen hat.

herrn und Kastvogts ausübte. Wann und wie dieses Verhältniß entstand, läßt sich aus Mangel an geschichtlichen Zeugnissen so wenig als die Zeit der Entstehung des Gotteshausbundes [18]) näher bestimmen. Schon vor dem fünfzehnten Jahrhundert sehen wir die Gotteshausleute in die wichtigen Angelegenheiten des Bisthums thätig und theilnehmend eingreifen. So nöthigten im J. 1367 das Capitel und das Gotteshaus den Bischof Peter I., der sich lieber an fremden Höfen als in seiner Residenz aufhielt [19]), zur Abdankung [20]). Als im J. 1390 Hartmann, Graf von Werdenberg, von dem

---

18) Dieser Ausdruck kommt erst seit 1565 in Urkunden vor, wiewohl er im gemeinen Leben allerdings schon früher gebraucht wurde. In allen vorhergehenden Urkunden findet sich die Benennung gemeine Gotteshausleute oder gemeines Gotteshaus. Meyer a. a. O. S. 201. Not. 5. Bd. 3. S. 70 ff.

19) Eichhorn l. c. p. 113.

20) In dem „Consult zweier Doctoren der Rechten, deren der einte aus dem Oberen Grauen, der andere aus dem zehen Grichten-Pundt gewesen, wordurch klar und deutlich bewiesen wird, daß der Lobl. Gotteshauß-Pundt mit vollkommenem Recht praetendiere, daß der Bischoff von Chur ein Lands-Mann, und aus eben diesem Pundt gebürtig seyn müsse, und daß über dieses das Churer Capitel die Wahl des gesagten Bischoffs zu machen schuldig sey, mit Rath, Gunst, Vorwissen und Bewilligung, oder Erlaubnus des gesagten Pundts, und eine anderst beschehne Wahl gäntzlich ungültig und aufzuheben seye." — in diesem Consult heißt es: „Ja wie der Bischoff Lucius und das Capitel in ihrem Revers, so im besagten Jahr (1541) gegeben worden, bezeugen, so ist eben dieser Brauch von Machung der Wahl mit Rath und Participation des Gotteshauß-Pundts, schon lang zuvor in Uebung gewesen, welches auch sehr gläublich, weil in wichtigen Geschäften des Bistums das Capitel allezeit gepflegt hat zu handeln mit Rath, und abhangend von dem Lobl. Gotteshauß-Pundt, wie laut den ältesten Actis, oder verzeichneten Geschichten, A. 1367, das Capitel und der Gotteshausbund den Bischoff Petrum, welcher nicht residieren wolte, zur Abtrettung genöthigt haben." Dieses von Fortunat Sprecher und Jacob Schmidt von Gruneck 1627 verfaßte Rechtsgutachten ist abgedruckt in der Ausführung der Rechtsamen des Gotteshausbunds. Beil. No. 1. litt. M.

Capitel zum Bischof erwählt worden war, Herzog Albrecht von Oesterreich aber im Einverständniß mit dem Papst die Insul seinem Kanzler zu verschaffen suchte, weigerten sich die Gotteshausleute standhaft, den letztern, obgleich er sich auf die Auctorität des Papstes stützte, von dem bischöflichen Stuhl Besitz nehmen zu lassen; daher er denn wirklich 1392 seinen Ansprüchen entsagte [21]), und hingegen Bischof, Capitel und Gotteshaus mit dem Herzog von Oesterreich ein Bündniß schlossen, worin Capitel und Gotteshaus sich verpflichteten, „daß sie, bei Erledigung des bischöflichen Sitzes, keinen andern zum Bischof noch Herrn aufnehmen, noch zur Gewehr des Bisthums noch seiner Geschlosse lassen kommen, noch ihm eine Huldigung oder Schwören thun wollen oder sollen," der nicht vorher dieses Bündniß urkundlich und mit einem leiblichen Eid bestätigt habe [22]). Dieses Bündniß wurde von drei Päpsten, Eugen IV., Paul II. und Sixtus IV., bestätigt [23]). Im J. 1400 beschützten die Gotteshausleute obigen Bischof wider Herzog Leopold von Oesterreich und entsetzten die Feste Fürstenburg, worin jener von diesem belagert war [24]). Eben so erwiesen sie sich als Schirmherren, als sie 1415 zur Befreiung des nämlichen Bischofs aus harter Gefangenschaft mit dem Herzog Friedrich einen Tractat schlossen [25]), und als

---

21) Eichhorn l. c. p. 117.

22) Burglehner, Rhaetia Austriaca. p. 258. Bemerkungen über des St. Gall. Erzählers Beiträge. S. 9 fg.

23) Eröffnung der Wahrheit, welche von einem unparteiischen patriotischen Gemüth, der gesambt löblichen Republic gem. drei Bünde in hohen Rhätia über den publicirten kurzen Entwurf oder Extract und Compendium der Rechtsamen, so ein löbl. Gotteshausbund gegen das Reichsfürstliche Hochstift und Bißthum Chur Puncto Electionis zu haben vermeint, nach dem unverfälschten Grund vieler sub fide publica geschlossener Pactorum, Conventionum und Tractaten zu allgemeiner Wohlfahrt vorgestellt wird. 1729. S. 14.

24) Ausführung der Rechtsamen des Gotteshausbunds. S. 8.

25) Ebendas.

1422 der Streit zwiſchen Biſchof Johann IV. und der Stadt Chur durch dreizehn Schiedsrichter entſchieden wurde, von denen vier von Zürich, mit welcher Stadt der Biſchof, das Capitel und die Gotteshausgemeinden dieſſeits der Berge 1419 ein Burgrecht geſchloſſen hatten [26]), die andern aber Gottesleute waren [27]). Ihr Spruch enthält unter andern folgende Beſtimmungen: der Biſchof ſoll ſeine weltlichen Händel mit den Bürgern von Chur vor weltlichem Gericht austragen und nicht die Kirchen darum verſchließen; wegen geiſtlicher Sachen aber mag er ſie wohl mit geiſtlichem Gericht angreifen [28]). Der Biſchof und die Bürger von Chur ſollen künftig wegen ihrer Stöße (Streitigkeiten) vor gemeine Gotteshausleute zu Recht kommen, wie es bisher gewöhnlich war [29]). Als ſich ſechs Jahre ſpäter (1428) neue Anſtände zwiſchen den gleichen Parteien entſponnen hatten, wurden ſie vom gemeinen Gotteshaus der Thäler von Chur entſchieden [30]). In

---

26) Guler, Rhätia. S. 157.

27) Eichhorn l. c. p. 126.

28) „Als ſich dann die Burger zu Chur klagend, was unſer Herr der Biſchof mit keinem Burger zu ſchaffen habe, um was Sach das ſey, verſchlage er ihnen die Kirchen, da er doch vorhin ander Recht an ſie ſuchen ald nemen ſollt. Nach Red und Wiederred haben wir uns erkennet, wenn der Biſchof unſer Herr mit der ehgenannten Burger keinem zu ſchaffen hat; um weltlich Sachen, daß er das mit ihnen mit weltlichem Gericht ſoll austragen, und nicht die Kirchen darum verſchlagen; was er aber mit ihnen zu ſchaffen hat, das geiſtliche Sachen mögen berühren, mag er wohl mit geiſtlichem Gericht ſie darum angreifen, bis ihm von ihrer jedlichem genug beſchicht, ob er ohne Gericht von ihnen nit wird abgeleit, ohne Gefährd." Eichhorn cod. probat. nro. CXVIII. p. 144.

29) „Wäre auch, daß unſer obgenannten Herrn der Biſchof, auch die von Chur hinenthin mit einander ſtößig wurden, ſprechen wir, daß ſie zu beiden Theilen, um dieſelben ihre Stöße für gemein Gotteshaus Leute zu dem Rechten kommen ſollen, als bisher gewöhnlich iſt geweſen, ohne Widerred. Eichhorn l. c. p. 145.

30) Eichhorn, episc. Cur. p. 127. Cod. probat. nro. CXIX.

dieſen beiden Sprüchen befinden ſich Beſtimmungen, welche die Befugniß der Gotteshausleute, ſich in die weltliche Verwaltung des Hochſtifts einzumiſchen, darthun. So wird im erſten Spruch feſtgeſetzt, daß der Biſchof, wenn er nicht ſelbſt auf der Burg Aſpermont wohnen wolle, dieſe mit des Capitels und gemeinen Gotteshauſes Rath beſetzen und entſetzen ſoll [31]). Aus dem zweiten Spruch iſt erſichtlich, daß einige Zeit vorher das Capitel und die Gotteshausleute drei Commiſſarien auf den biſchöflichen Hof abgeordnet hatten, um den Biſchof, wie es ſcheint, in ſeinen Streitigkeiten mit der Stadt vor perſönlicher Gefahr zu beſchützen und die Rechte des Gotteshauſes zu ſchirmen. Dieſe Commiſſarien aber wurden von den Bürgern von Chur in Eidespflicht genommen, worüber der Biſchof ſich beſchwerte. Allein das Gotteshaus entſchied, daß die Churer ſtraflos ſein ſollen, wenn ſie eidlich bezeugen können, dies „in allem Guten und zu des gemeinen Gotteshauſes Nutzen und Ehre", alſo zur Aufrechthaltung der Rechte der Gotteshausleute, gethan zu haben [32]). Als der Nachfolger obigen Biſchofs, Conrad von Rechberg, ſeine Würde, um Geld zuſammenzuſcharren, benutzt und ſich damit aus dem Land begeben hatte (1441), wurde er von den Bündnern nie wieder aufgenommen [33]), ſondern das Bisthum, ſo lange er lebte, durch den Biſchof von Conſtanz, Heinrich von Höwen, verwaltet. Unter dieſem Adminiſtrator aber geriethen die ſchon ſeit der Regierung des kriegeriſchen Biſchofs Hartmann von Werdenberg ſehr mißlichen ökonomiſchen Umſtände in noch größeren Verfall, indem er eine Menge Schulden contrahirte. Einige Domherren zeigten dies der Stadt Chur an, welche ſofort eine Unterſuchungscommiſſion auf den biſchöflichen Hof abordnete, die eine Schuldenlaſt von 8000 Gulden fand.

---

31) Eichhorn l. c. cod. probat. p. 143.

32) Eichhorn l. c. cod. probat. p. 146.

33) »Accusatur a Tschudio, quod corrasis pecuniis discesserit, a Rhaetis posthac nunquam receptus.« Eichhorn, episc. Cur. p. 129.

Daher, als um dieſelbe Zeit (1452) der biſchöfliche Sitz durch den Tod Conrads von Rechberg erledigt wurde und der bisherige Verweſer denſelben als Biſchof einnehmen wollte, ließen es die Gotteshausleute nicht zu, ſondern entſetzten ihn, obgleich er ſich auf die Auctorität des Papſtes und der Domherren ſtützte, — ein Theil nämlich wollte lieber ſeine Pfründen und Würden verlieren, als den Gegnern des Biſchofs beizuſtimmen — deſſenungeachtet ſeiner Adminiſtration und ernannten drei Oberſten, welche ſich aller Beſitzungen des Bisthums bemächtigten. Das Schloß Aſpermont, das ſich wegen ſeiner faſt unüberwindlichen Lage tapfer vertheidigte, wurde lange belagert und endlich 1453 durch eidgenöſſiſche Vermittelung zur Uebergabe gebracht. Der Bisthumsverweſer wurde genöthigt, ſammt allen ſeinen Anhängern das Land zu verlaſſen, und Leonhard Wißmayer, den das Capitel in dem genannten Jahre, mit Zuſtimmung der Gotteshausleute, zum Biſchof erwählte, von den letztern in den ruhigen Beſitz des Bisthums eingeſetzt [34]).

Aus dieſen Thatſachen ergibt ſich, daß die Gotteshausleute ſich ſo wenig einen Biſchof wider ihren Willen aufdringen ließen, als ſie einen unwürdigen duldeten, den von ihnen anerkannten Biſchof in den Beſitz des Hochſtifts einſetzten, ihn wider alle unbillige Gewalt beſchützten, die zwiſchen ihm und einzelnen Gotteshausgemeinden entſtandenen Streitigkeiten entſchieden und die Aufſicht über die ökonomiſche Verwaltung des Bisthums führten.

---

34) Eichhorn, episc. Cur. p. 130 sq. Ausführung der Rechtſamen des Gottshausbunds. S. 8 fg.

Viertes Capitel.

Die Verhältnisse der Eidgenossen zu dem römischen Stuhl.

Obgleich die Schweizer eine große Ehrfurcht gegen den Papst hatten, so waren sie doch weit entfernt, ihm blinden Gehorsam zu leisten, wenn er, aus dem Geleise seines Berufes tretend, weltliche Zwecke verfolgte, oder auch in kirchlichen Dingen seine Gewalt mißbrauchte. So hielten sie es in den Kämpfen, welche die herrschsüchtigen Päpste mit den deutschen Kaisern lediglich um irdischer Interessen willen führten, mit den letztern, und alle päpstlichen Bannflüche waren nicht im Stande, sie in ihrer Treue gegen das rechtmäßige Oberhaupt des Reichs wanken zu machen. Als Gregor IX. gegen Friedrich II. zum drittenmale den Bannfluch aussprach, achteten die Länder denselben so wenig, daß sie dem Kaiser gegen die päpstliche Partei in Italien Hülfstruppen stellten [1]). Vergebens ließ sein Nachfolger Innocens IV. 1248 durch den Probst von Delsberg die Waldstätte mit dem Interdict

1) Wirz a. a. O. Th. 2. S. 21. Hottinger a. a. O. Th. 2. S. 41.

belegen [2]). Luzern baute an der Hofbrücke die St. Peterscapelle und erwählte einen eigenen Priester, der alle gottesdienstlichen Functionen verrichtete [3]). Eben so standhaft bewies sich Zürich. Der Bischof von Konstanz verbot nicht nur, dem päpstlichen Befehle gemäß, der Geistlichkeit Messe zu lesen, die Kinder zu taufen, die Sterbenden zu versehen, sondern befahl, daß, wenn die dem Kaiser getreue Stadt nicht ihren Sinn änderte, alle Geistliche dieselbe verlassen sollten. Die Dominicaner stellten zuerst den Gottesdienst ein, aber die darüber erbitterte Bürgerschaft verjagte sie 1247 aus der Stadt. Schon früher (1240) hatte sie der Rath auf Veranlassung des Kaisers als „Verräther und Meutemacher" aus der Stadt verbannt und ihre Güter sequestrirt. Die bedrängte Geistlichkeit machte dem Papst Vorstellungen. Dieser erlaubte endlich, bei verschlossenen Thüren mit leiser Stimme und ohne Geläute Messe zu lesen, ohne jedoch einen Gebannten zuzulassen. Da aber die Bürgerschaft damit nicht zufrieden war, sondern öffentlichen Gottesdienst forderte, so gestattete Petrus Capucius de Aureolo, päpstlicher Legat in Deutschland [4]), den Geistlichen, denjenigen, welche das Kreuz wider den Kaiser annehmen würden, die Sacramente zu reichen und ihre Kinder zu taufen; doch sollten sie sich bei keinem Sterbenden einfinden, außer bei solchen, welche versicherten, nach erlangter Genesung das Kreuz wider den Kaiser anzunehmen. Der Bischof verbot nachher den Geistlichen zwar alle Gemeinschaft mit den Gebannten, doch erlaubten er und der Papst ihnen, in der Stadt zu bleiben. Da indessen die Bürgerschaft durch kein Mittel vom Kaiser abwendig gemacht werden

---

2) Der päpstliche Bannbrief an den genannten Probst findet sich bei Göldlin von Tiefenau, Versuch einer urkundlichen Geschichte des Dreiwaldstätter-Bundes, im Anhang S. 173.

3) Wirz a. a. O. S. 24 fg. Hottinger a. a. O. S. 48.

4) Er hatte die Vollmacht: »ut evellat et destruat, dissipet et disperdat, aedificet et plantet, sicut viderit expedire.« Innocent. IV. epist. 52. Hottinger a. a. O. S. 50 in der Note.

konnte, so nahm der Bischof nicht nur die von dem Legaten ertheilte Bewilligung zurück, sondern befahl der gesammten Clerisei die Stadt zu verlassen. Dies geschah; aber die Ausgewanderten bereuten bald ihren Gehorsam, weil sie dadurch ihrer Einkünfte beraubt wurden. Sie baten daher obigen Legaten um die Erlaubniß der Rückkehr, die er nicht nur ertheilte, sondern er gestattete ihnen auch, unter den oben genannten Einschränkungen wöchentlich einmal Gottesdienst zu halten. Allein die Bürgerschaft wollte einen völlig unbeschränkten Gottesdienst oder mit der Geistlichkeit nichts zu schaffen haben. Innocens IV. stellte daher die Sache dem neu erwählten Bischof von Konstanz anheim. Dieser sandte nach Zürich Commissarien zur Untersuchung und trug ihnen auf, die Clerisei mit der Bürgerschaft zu versöhnen. Die Commissarien gestatteten den Geistlichen, nach dem Willen der Bürger, die Spendung der Sacramente, worauf die letztern ihnen die Stadt öffneten. Nur die verhaßten Dominicaner durften nicht zurückkehren; erst im J. 1249 gestatteten ihnen die Bürger, ihr Kloster durch zwei Laienbrüder verwahren zu lassen [5]). So hatte die Standhaftigkeit der Züricher den Papst zum Nachgeben gezwungen. „Bürger und Landleute, die unverdorbensten Menschen, unterschieden in dieser Barbarei Gott am besten von dem Papst, und Religion von den Priestersatzungen."

Als sich die beiden Herzoge Ludwig von Baiern und Friedrich von Oesterreich um die deutsche Königskrone stritten, erklärten sich in der Schweiz sogleich Uri, Schwyz und Unterwalden für den erstern. Der damalige Papst Johann XXII. warf sich zum Richter dieses Streites auf und lud beide Kronprätendenten vor sein Tribunal. Diese aber kehrten sich nicht an solche Anmaßung, und nun erklärte der Papst das Reich für erledigt und sich für den Verweser desselben, bis ein neuer

5) Hottinger a. a. O. S. 49 ff. Hottinger. T. VIII. p. 1210 sqq. Müller a. a. O. Bd. 1. S. 495 fg.

König gewählt und deſſen Wahl von ihm beſtätigt ſein würde. Ludwig beſiegte indeſſen ſeinen Nebenbuhler und fing nun an als deutſcher König zu handeln. Der darüber ergrimmte Statthalter Chriſti befahl ihm bei Strafe des Banns, ſich der Reichsverwaltung zu enthalten und das, was er bereits als erwählter König gethan, binnen drei Monaten zurückzunehmen. Den Biſchöfen verbot er bei Strafe der Suspenſion, den weltlichen Perſonen bei Strafe des Banns und ihren Ländern bei Strafe des Interdikts, dem Ludwig von Baiern zu gehorchen und ihn als König anzuerkennen. Dieſer appellirte an ein allgemeines Concilium, worauf der Papſt (1324) über ihn den Bann ausſprach, ihn der durch ſeine Wahl erlangten Rechte verluſtig erklärte und alle Orte, die Ludwig noch ferner als König anerkennen würden, mit dem Interdikt belegte. Trotz dem blieben die Länder dem König getreu, begleiteten ihn (1328) auf ſeinem Römerzug und hielten ihre Geiſtlichen, welche dem päpſtlichen Interdict Folge leiſten wollten, an, den Gottesdienſt zu verrichten oder aus dem Land zu ziehen [6]). Durch ihre Vermittlung verſöhnte ſich Zürich im J. 1331 mit dem Kaiſer [7]), dem es auch von dieſer Zeit ſo treu blieb, daß es das päpſtliche Interdict nicht achtete, in das es nun fiel. Als ſich deshalb die papiſtiſche Geiſtlichkeit weigerte, den Gottesdienſt zu halten, bedrohte ſie die Bürgerſchaft mit Verbannung. Hierauf zogen etliche Chorherren nach Konſtanz, denen die Bürger die übrigen, die nicht Meſſe leſen wollten, nachſchickten. Mehrere Jahre [8]) blieb Zürich ohne andern Gottesdienſt, als den die Barfüßer verrichteten [9]), die, aufgebracht wider den Papſt, der in ihren Streitigkeiten mit den Dominicanern den

---

6) Hottinger a. a. O. S. 145. Müller a. a. O. Bd. 2. S. 52.

7) Hottinger a. a. O. S. 148.

8) Hottinger (a. a. O. S. 149) ſagt achtzehn Jahre; allein dies ſcheint nach den folgenden Thatſachen nicht richtig zu ſein.

9) Ebendaſ.

letztern beitrat [10]), die Partei des Kaisers ergriffen und seine Sache mit eben so großem Eifer als Erfolge führten. Im J. 1337 befahl der Rath von Zürich den ausgewanderten Geistlichen zurückzukehren und öffentlichen Gottesdienst zu halten, und bedrohte den Ungehorsamen mit fünfjähriger Verbannung und überdies mit Schutz- und Rechtslosigkeit [11]). Vier Jahre darauf (1341) verordnete er: Wenn jemand zu Zürich bei den Pfaffen, die nicht öffentlich singen noch lesen, heimlich beichtet und communicirt, so soll der Eigenthümer des Hauses, wo das geschieht, oder wenn er es selber thut, fünf Pfund zur Buße geben; die Priester dagegen, die heimlich den Leuten Beichte hören und das Abendmahl reichen, sollen rechtslos sein und nimmer nach Zürich kommen; wer aber bei den Leutpriestern, die öffentlich singen und lesen, nicht beichtet und ohne Sacrament stirbt, soll auf das Feld gelegt und in keine Kirche oder Kirchhof begraben werden [12]).

---

10) Albertinus Mussatus in Ludovico Bav., bei Muratori, scriptor. rer. italic. T. IX. p. 773.

11) „Alle Pfafheit ze Zürich si sin geistlich oder weltlich, die von unser Stat gevaren sint, suln herwider in unser Stat varen heimen ze dem Palme Abende und von dannenhin steteclich Gottesdienst mit offener Kilchthür haben, und swelcher des nit tete, der soll ze Zürich in fünf Jaren niemer in komen, und sol darzu ane unser Stat Schirm beliben und swas der und ir dekeinem widerfure am Libe oder am Gute, das wellent sich die Burger nicht annemen enkeinen Weg." Lauffer, hist. Beitr. Bd. 1. S. 72.

12) „Der Burgermeister, der Rat und die Burger gemeinlich ze Zürich hant gesetzet, swer ze Zürich Gottes Fronlichamen heimelich empfahet von den Pfaffen, die nicht ze Zürich offentlich singent noch lesent, ald bichtet denselben Pfaffen, daß da der Hußwirt oder dü Hußwirtin, ob da nicht mannes ist, in der Huse das beschicht, oder selber tut, sol V. Pf. ze Busse geben, als dike so das beschicht. Swas ouch Gesindes dar zu hilfet und ratet, der git jecliches I. Pf. dem Rate ze Busse ane alle Gnade. Swer aber die Busse nicht geleisten mag, der sol von der Stat varen, und sol alle die Wile vor der Stat sin, nutz daß er die Busse nit gewert hat. Swas ouch

Eben so kräftig zeigte sich die Stadt Basel, als auch sie in das Interdict fiel, weil sie es mit dem Kaiser Ludwig hielt. Sie legte den Pfaffen, die keinen Gottesdienst halten wollten, den Reimbefehl vor: „sie sollen lesen und singen, oder aus der Stadt springen," und vollzog ihn auch an den Widerspenstigen [13]). Ja der Minorit Johann von Winterthur (Vitoduranus) erzählt in seiner Chronik, daß die Bürger von Basel einen päpstlichen Legaten, der (1330) das Bannurtheil gegen Ludwig daselbst anschlug, hinter dem Münster über die Pfalz in den Rhein hinabstürzten und in dem Wasser todtschlugen [14]). Diese Kühnheit wurde den Baselern, wie

---

der Priester sint, die also ze Zürich heimelich den Lüten Bichte hörent, ald Gottes Fronlichamen heimelich bringent und gebent, swas den geschicht an Libe oder an Gute, da gat enkein Gerichte über, und suln ze Zürich in die Stat niemermer komen. — Wer ouch sine Rechte mit Bichte und mit Beschwerde von den Lütpriestern die ze Zürich offenlich singent und lesent, nicht nimet, stirbet der ane unsern Herren, den soll man legen an das Velt, und soll in enkeiner Kilchen noch Kilchhof noch an den Strazen bi den Lütkilchen inrent der Stat niendert begraben werden, und soll dis ein jeclich Rat verhüten uf den Eit."

Ferner verordnete der Rath, „daß aller mangelich ze Zürich, es sin Beginen oder Münche, Frowen oder Man, jung oder alt, ze Kilchen und ze Gottes Dienste gan sol, ane Geverde, und swaz ouch Schuler ze Zürich wohnhaft sint, die und ir Schulmeister suln ze Kore gan, und da singen und lesen, als sie billich tun suln. Und swas Pfafheit ze Zürich ist, si sin geistlich oder weltlich, den sol aller mangelich Zucht und Ere bieten, und zwer ir dekeinen scheltet, und übel zuredet mit Worten oder mit Werken, oder dirre Dingen dekeines brichet, der git die Busse, als der Rat überein komen ist, und swelher Schuler die Busse nicht geleisten möchte, dem sol die Stat verboten sin V. Jar, und schwer in dar über huset oder hovet, der git die Busse als der Rat sich erkennet uf den Eit." Lauffer a. a. O. S. 80 ff.

13) Leu, schweiz. Lex. Bd. 2. S. 78.

14) Bei Hottinger a. a. O. S. 150.

den Bürgern anderer Städte, hauptsächlich von den Barfüßern eingeflößt.

Einen andern Beweis ihres Muthes gaben die Baseler achtzehn Jahre später. Als nämlich nach dem Tode Ludwigs der Pfaffenkönig Karl IV. in Begleitung des Bischofs von Bamberg, als päpstlichen Legaten, nach Basel, welches noch im Banne lag, kam, um sich huldigen zu lassen, wollten ihn die Bürger nicht annehmen noch in die Stadt lassen, sie würden denn zuvor aus dem Bann gethan. Da sandte ihnen der König den Dompropst von Bamberg, der unlängst aus Avignon demselben eine neue päpstliche Bulle überbracht hatte, welche den Bischof von Bamberg bevollmächtigte, die Anhänger des Ketzers Ludwig von Bayern vom Banne zu lösen, „sofern sie reuig beichten und ihren Irrthum, worein sie gefallen, bekennen und schwören würden, künftighin dem christlichen Glauben beizustehen und keinem Ketzer mehr anzuhängen, auch zu bekennen, daß ein Kaiser nicht die Gewalt habe, einen Papst abzusetzen oder einen andern zu machen, und keinen für einen römischen König oder Kaiser zu halten, der nicht vom Papst bestätigt sei, und dem König Karl von Böhmen, den der Papst als römischen König bestätigt habe, gehorsam zu sein." Als der Dompropst den Baselern die Bulle vorgelesen hatte, erklärten sie, daß sie sich durch ihre Treue gegen den Kaiser an dem christlichen Glauben nicht versündigt hätten und daher den verlangten Eid nicht schwören würden. Sie sandten ihren Bürgermeister zum Bischof von Bamberg, der von ihm in Gegenwart des Königs also angeredet wurde: „Herr von Bamberg, wisset, daß wir Baseler weder bekennen noch glauben, daß unser selige Kaiser Ludwig je ein Ketzer gewesen sei, und denjenigen für den römischen König oder Kaiser halten werden, den uns die Churfürsten oder die Mehrheit von ihnen als solchen geben, wenn er auch vom Papst nie bestätigt würde; denn wir werden auf keine Weise wider die Rechte des Reichs handeln. Habt ihr Gewalt uns unter diesem Vorbehalt zu absolviren, so möget ihr es thun."

Es erfolgte die unbedingte Absolution; worauf die Baseler dem König huldigten. Dieser Vorgang machte den ganzen Rhein hinunter allgemeinen Eindruck und Muth zur Nachfolge; wohin der päpstliche Commissär und Karl IV. kamen, wollte niemand von einem Ketzer Ludwig wissen, niemand auf Kosten deutscher Freiheit den Eid schwören [15]).

Wie sehr die Eidgenossen den Bann, den die Päpste in ihren weltlichen Händeln eben so häufig als frivol anwendeten, verachteten und wie sie selbst den von ihnen gebannten fremden Fürsten gegen sie beistanden, bewiesen sie im J. 1372. Die damaligen Herren von Mailand, Barnabo und Galeazzo Visconti, kriegten mit dem Papst Gregor XI. und dem Markgrafen von Ferrara und gingen deshalb die Eidgenossen um Hülfe an. Obgleich nun auf diesen Herren der päpstliche Fluch lag [16]), so ließen doch die damaligen acht Cantone

---

15) Tschudi, Schw. Chr. Bd. 1. S. 376. Helvetia a. a. O. S. 420 fg.

16) Barnabo war schon früher von Innocens VI. mehr als einmal gebannt worden, weil er dem Kirchenstaat einige Städte entrissen hatte. Er ließ seinem Nachfolger Urban V. Friedensvorschläge machen; allein da dieser darauf bestand, daß er diese Städte wieder herausgeben und der Kirche für die entsetzlichen Vergehungen, deren man ihn beschuldigte, Genugthuung leisten sollte, so zerschlugen sich sogleich die Unterhandlungen. Die fraglichen Vergehungen bestanden unter andern darin, daß er den Erzbischof, der sich weigerte, einen von ihm empfohlenen Mönch zu ordiniren, vor sich citirte und ihm ins Gesicht sagte: „Weißt du nicht, du alter Hurenjäger, daß ich König, Papst und Kaiser in meinem Reiche bin, daß der Papst weder über mich noch über meine Unterthanen Macht habe, daß blos ich zu befehlen habe, und daß ihr meinen Befehlen blindlings gehorchen müßt? Wegen dieser entsetzlichen Vergehungen lud ihn nun der Papst vor seinen Richterstuhl, und da er nicht erschien, so sprach er den Bann über ihn aus und belegte seine Staaten mit dem Interdict. Ueberdies befahl er, einen Kreuzzug gegen ihn zu predigen und versprach allen Theilnehmern vollkommenen Ablaß ihrer Sünden. Als die päpstlichen Gesandten die Bannbulle nach Mailand brachten, führte sie Barnabo auf die Navigliobrücke und fragte sie, ob sie essen oder trinken wollten? Die

nebſt Solothurn ihnen von ihren Knechten zulaufen, wer wollte. Gegen 3000 Mann zogen nach Mailand. Vergebens ſandte der heilige Vater ein Abmahnungsbreve an die Schwyzer. „Da ſie und alle Chriſtgläubigen," ſchreibt er, „die heilige römiſche Kirche, die Mutter und Beherrſcherin derſelben, verehren und ihren Ermahnungen, Mandaten, Prozeſſen und Sentenzen, die immer gerecht ſeien (!), gehorchen müſſen, ſo zeige er ihnen hiermit an, daß er die Söhne der Verdammniß, Barnabo und Galeazzo Visconti, welche Tyrannen, ruchloſe Feinde Gottes, der römiſchen Kirche und des Reichs, Unterdrücker der Kirchen, Klöſter und anderer frommen Anſtalten und Perſonen, Verderber der ganzen Republik, bundbrüchig, Verletzer des Friedens und ihrer eigenen Eide und der Ketzerei verdächtig ſeien, und alle, welche ihnen und ihren Verbündeten, Helfershelfern, Begünſtigern und Untergebenen Hülfe, Rath und Gunſt zukommen laſſen würden, excommunicirt, infamirt und aller apoſtoliſchen und kaiſerlichen Privilegien, Güter und Rechte verluſtig erklärt und dieſe und andere Straſſentenzen in der römiſchen Curie, in Deutſchland, Italien und andern Ländern bekannt gemacht habe. Er warne, ermahne und bitte ſie, und befehle ihnen nichtsdeſtoweniger, dieſen Tyrannen und ihren Verbündeten, Helfershelfern und Begünſtigern weder Kriegsvölker, Lebensmittel, Waffen und Waaren durch ihr Gebiet zuführen, noch ſelbſt direct oder indirect, öffentlich oder heimlich Hülfe oder Gunſt angedeihen zu laſſen, damit ſie nicht, Gott und die genannte Mutter (die römiſche Kirche) beleidigend, in dieſelben Strafen fielen. Vielmehr ſollen ſie ihnen nach Kräften widerſtehen und den der römiſchen Kirche befreundeten und dienenden Völkern freien Durchpaß, Lebensmittel, Hülfe, Rath und Gunſt gewähren,

---

Legaten verlangten, mit einem Blick auf den Fluß, zu eſſen, und nun mußten ſie die ganze Bannbulle — aufzehren. Eine eigene Art der Ausübung des landesherrlichen Placet. Bower, unpartheyiſche Hiſtorie der röm. Päpſte. Th. 8. S. 445 fg.

damit ſie die göttliche Gnade, ſeine Gebete und des apoſtoliſchen Stuhles Wohlwollen und Gunſt auf immer verdienen“ [17]). Gleichwohl blieben die ſchweizeriſchen Krieger etliche Jahre im Dienſte der Herren von Mailand und kämpften erfolgreich gegen ihre Feinde [18]).

Eben ſo, als der Churfürſt Friedrich von der Pfalz von Pius II. excommunicirt wurde (weil er ſich des von dem Papſt ungerechterweiſe gebannten und entſetzten Erzbiſchofs Dietrich von Mainz annahm) und ſich mit dem Schwert behaupten mußte, zogen ihm 1462 dreihundert Eidgenoſſen unter dem Hauptmann Hans Waldmann von Zürich zu und halfen ihm einen glorreichen Sieg über ſeine Feinde erfechten [19]), obgleich der heilige Vater ſeinen Bann den Blitz Gottes nannte, dem keine Waffen widerſtehen könnten [20]).

Die Bannſtrahlen, welche die Päpſte auf die Eidgenoſſen ſelbſt ſchleuderten, prallten jedesmal kraftlos an ihren Alpen ab. Während die mächtigſten Fürſten und Nationen vor denſelben zitterten und ſich demüthigten, blieben dieſe einfachen Bergvölker unerſchrocken und unbeugſam. Lieber entbehrten ſie Jahre lang des Gottesdienſtes, als daß ſie fremden Zwang litten, den ſie ärger haßten als den Tod. Wir haben bereits einige Beiſpiele ihrer Unerſchrockenheit während der Kämpfe der Päpſte mit den deutſchen Kaiſern kennen gelernt. Doch weit merkwürdiger noch iſt dasjenige, welches die Appenzeller gaben. Dieſes freiheitsliebende Hirtenvolk weigerte ſich dem Abt Heinrich IV. von St. Gallen zu huldigen, ſeinen Vögten,

---

17) Datum apud Villamnovam Avionensis dioeces. nonas Septemb., Pontificatus nostri anno tertio (7. Sept. 1373). Das päpſtliche Breve ſteht bei Tſchudi. Bd. 1. S. 482.

18) Tſchudi a. a. O.

19) Hottinger a. a. O. S. 444.

20) Schröckh, K. G. Th. 32. S. 275.

Amtleuten und Richtern zu gehorchen und die üblichen Abgaben zu entrichten. Die Eidgenossen vermittelten. Mit ihrem Spruche (1421) aber waren beide Theile gleich unzufrieden; der Abt, weil die Eidgenossen ihm nicht alles gaben, was er, gestützt auf altes Herkommen und Documente, forderte; die Appenzeller, weil sie dem Abt nicht alles genommen haben. Der Abt nahm indessen den Spruch an; die Appenzeller dagegen unterzogen sich ihm nicht. Nachdem jener drei Jahre lang vergebens den Eidgenossen angelegen hatte, ihren Spruch gegen die Appenzeller zu vollstrecken, wandte er sich an den Papst und verklagte die letztern bei ihm als unrechtmäßige Besitzer der geistlichen Güter. Dieser befahl im J. 1424 dem Abte Kormag in Konstanz die Klage zu untersuchen, und falls die Sache sich so befände, die Appenzeller gemäß der unlängst von der Synode von Konstanz gegen die Räuber der geistlichen Güter abgefaßten Verordnungen in die Kirchenstrafen zu verfällen. Kormag aber wollte sich mit diesem Geschäfte nicht befassen, sondern übergab es dem Scholastiker Berthold von Wildingen zu Speier. Dieser lud den 4. Februar 1426 die Appenzeller vor sich nach Speier; erklärte, als sie auf seine dreimalige Vorladung nicht erschienen, zuerst ihr Land in das Interdict; that darauf den 10. April sie in den päpstlichen Bann; befahl diesen Bann in allen Kirchen der umliegenden Bisthümer jeden Sonntag von der Kanzel zu verkünden und belegte die, welche mit ihnen Umgang pflögen, mit dem nämlichen Bann. Ueberdies rief er, laut dem Beschluß der Konstanzer Synode, die weltliche Macht des Kaisers und aller Stände des Reichs gegen die Appenzeller an. Als diese solches vernahmen und sahen, wie jedermann sie als Gebannte floh, niemand mit ihnen sprechen, gehen, essen, beten oder handeln, niemand sie in eine Kirche hinein lassen, noch ihren Verstorbenen auf den Kirchhöfen das Begräbniß gestatten wollte, geriethen sie in heftige Wuth. Der Landammann berief eine Landsgemeinde, welche beschloß: „sie wollen nicht in dem Ding

ſein“ [21]). Alle die, welche ſie für Gebannte hielten, mißhandelten ſie auf das ärgſte. Vorzüglich ließen ſie ihren Zorn gegen die Geiſtlichen, ſowohl die eigenen als die benachbarten, aus. Wo ſie einen erwiſchten, plünderten, ſchlugen oder tödteten ſie ihn [22]). In Kurzem ſtanden bis auf Münſterlingen hinab alle Kirchen öde, ohne Prieſter und ohne Gottesdienſt, und kein Prieſter getraute ſich mehr in die Nähe der Appenzeller zu kommen. Der päpſtliche Cardinallegat Heinrich that die Appenzeller von neuem in den Bann, und Peter, Biſchof von Augsburg und päpſtlicher Commiſſär, belegte ſie nicht nur zum drittenmal damit, ſondern er ſtellte ſie auch dem Kaiſer und den Reichsſtänden als offenbare Feinde des Glaubens dar, die der Ketzerei verdächtig wären und durch ihre Halsſtarrigkeit gegen die Kirche die Huſſiten und Wicleſiten in ihren Irrthümern ſteiften; ermahnte den Kaiſer und die Stände, ja alle Chriſtgläubigen, die Appenzeller zu bekriegen und zu vertilgen [23]), ertheilte denen, die es thun würden, den vom Papſt verliehenen Ablaß und predigte gegen ſie das Kreuz, wie gegen Ungläubige. Zur nämlichen Zeit verklagte auch der mächtige Bund der Ritterſchaft des heil. Georg die Appenzeller bei den zu Frankfurt verſammelten Churfürſten, daß ſie alles Recht ausſchlügen, dem Spruche des Kaiſers Ruprecht nicht nachkämen und kein chriſtliches Geſetz und Ordnung, es ſei geiſtlich oder weltlich, hielten. Hierauf forderten die Churfürſten die ſchwäbiſchen Reichsſtädte, beſonders Zürich und

---

21) Das Wort Interdict war ihnen unbekannt. Bann würden ſie verſtanden haben.

22) Sie „triben Iren Gewalt mit den Pfaffen, dero ſie etliche fiengend, erſtachend, und Inen das Ir nament, und ſie ouch jämmerlich mißhandletend, ſie wärend frömbd oder heimiſch, wo ſie die Pfaffen ankamend, das galt Ihnen Alles glich, die doch mit Inen nichts zeſchaffen hatten, und was ſehr große Klag allenthalb ab Inen.“ Tſchudi, II. 190.

23) »Constringendos, captivandos, persequendos, exterminandos, exstirpandos.« Decret. 1428.

Bern, den Bischof von Konstanz und jeden Angehörigen des Reichs auf, ihr Möglichstes beizutragen, daß „solcher ungerechten Gewalt und freventlichem Muthwillen" Einhalt gethan würde. Allein nichts erschütterte den Muth der Hirten von Appenzell. Sie waren fest entschlossen, ihre Freiheit gegen alle Welt zu behaupten oder unbezwungen zu sterben. Endlich griff sie der Graf Heinrich VI. von Toggenburg mit großer Heeresmacht an. Zweimal schlugen sie ihn mit ziemlichem Verlust zurück. Erst als sie sich von ihrem schlauen Feind von ihren Bergen in die Ebene locken ließen, mußten sie seiner Uebermacht weichen. In ihr Land selbst aber vermochte der Graf nicht einzudringen, und bald mußte er wegen des tief gefallenen Schnees, der den Zugang der Berge verschloß, den Feldzug einstellen. Während dieses Stillstandes vermittelten die Eidgenossen den Frieden (1429). In demselben wurde ihr Spruch vom Jahre 1421, der die Appenzeller zwar verband, dem Stift St. Gallen die schuldigen Gefälle zu entrichten, aber sie für unabhängig von diesem erklärte, bestätigt; dagegen der Abt verpflichtet, auf seine Kosten die Aufhebung des Kirchenbanns gegen die Appenzeller zu erwirken, und der Bischof von Konstanz mußte durch seinen Weihbischof ihre Kirchen, in denen drei Jahre lang kein Gottesdienst mehr gehalten worden war, wieder einweihen lassen und ihnen zwei Beichtiger (Pönitentiare) senden, um selbst die zu absolviren, welche Priester getödtet hatten [24]).

Wer bedenkt, wie fürchterlich noch im fünfzehnten Jahrhundert die päpstlichen Bannstrahlen waren, wie mächtig ihre Wirkung auf ein Zeitalter voll Aberglauben war, das die Gottesverehrung in einen äußern Ceremoniendienst setzte, und welche Erschütterungen sie verursachten, wird dem Bergvölklein

---

24) Von Arx a. a. O. Bd. 2. S. 147 ff. Müller a. a. O. Bd. 3. S. 316 ff. Zellweger a. a. O. Bd. 1. S. 416 ff. 426 ff. 448 ff.

von Appenzell, das diesen Waffen so kühnen Trotz bot, seine Bewunderung nicht versagen können.

Hier verdient auch das würdevolle Benehmen der Stadt Basel im J. 1482 in dem Handel des Cardinals Andreas mit dem Papst Sixtus IV. erwähnt zu werden. Andreas, gewöhnlich Erzbischof von Crayna genannt, war von dem Kaiser Friedrich III. als Gesandter nach Rom geschickt worden. Er hatte sich aus Büchern und seinem ehrlichen Gemüthe von dem Papst als Statthalter Christi ein erhabenes Bild gemacht, und war daher nicht wenig erstaunt, als er an dem päpstlichen Hof ungescheut die gräulichsten Sünden verüben sah [25]). Er machte dem Papst persönlich und selbst in Gegenwart der Cardinäle darüber sehr lebhafte Vorstellungen. Sixtus war deshalb anfangs ein wenig betroffen, doch als ein weltkluger Mann faßte er sich bald wieder, lobte den christlichen Eifer, bedauerte die Unverbesserlichkeit der Welt, hielt aber den lästigen Sittenprediger in möglichster Entfernung. Andreas aber wurde so unbescheiden, daß sich zuletzt der heilige Vater genöthigt sah, sich seiner zu versichern. Er wurde zwar auf das Fürwort des Kaisers seiner Haft entlassen, aber auch von die-

---

25) Sixtus IV. führte ein äußerst ausschweifendes Leben. Nach dem Zeugniß des Infeßura (bei Eccard, corp. hist. med. aevi T. II. p. 1939), der damals Kanzler der Stadt Rom war, trieb der heilige Vater Unzucht mit Knaben, die ihn in seinem Zimmer bedienten. Er schenkte ihnen dafür viele tausend Ducaten, die Cardinalswürde und große Bisthümer. Er mißbrauchte selbst seine Nepoten, Peter und Hieronymus Riario, die von einigen für seine Söhne gehalten werden, die er noch als Franziskaner mit seiner leiblichen Schwester erzeugt habe. Er soll sogar dem Cardinal St. Lucia und seiner Familie erlaubt haben, während der drei heißen Sommermonate sich unnatürlichen Wollüsten zu ergeben, weil er diesen selbst nicht abgeneigt sei. (Wolf. lect. mem. T. 1. p. 836.) Zu den vielen schändlichen Mitteln, deren sich Sixtus bediente, um Geld zusammenzuscharren, gehört auch seine Stiftung öffentlicher Hurenhäuser in Rom, aus denen er jährlich 80,000 Ducaten Einkünfte bezog. Theiner, die Einführung der erzwungenen Ehelosigkeit bei den christlichen Geistlichen. Bd. 3. S. 777.

ſem zurückberufen, weil er ſah, daß Andreas eher zu einem Faſtenprediger als zu einem Agenten taugte. Anſtatt nun nach Wien zurückzukehren, verfiel er auf den ſonderbaren Entſchluß, in Baſel eine neue Synode zu veranſtalten, um die von Rom vereitelte höchſt nöthige Kirchenreform zu bewirken. Als er nach Bern kam, eröffnete er dem Rathe ſeinen Entſchluß, der, von den Mißbräuchen des Kirchenregiments überzeugt, ihm ein freundliches Empfehlungsſchreiben nach Baſel mitgab. Hier predigte er im Münſter öffentlich wider den Papſt und publicirte am 13. Juli 1482 ein Schreiben, worin er die Gefahr vorſtellte, in welche die Kirche durch die ketzeriſchen Meinungen der huſſitiſchen Secte und durch ſodomitiſche und andere Laſter des römiſchen Hofes gekommen ſei, deshalb die Nothwendigkeit der Erneuerung einer Kirchenverſammlung zeigte und die Chriſtenheit dazu auf das Dringendſte einlud. Sobald der Papſt von dem Unternehmen des Cardinals benachrichtigt ward, ließ er durch den Propſt zu Erfurt, Hugo von Landenberg, von dem Rathe von Baſel ſeine Auslieferung begehren; allein dieſer verweigerte ſie, weil er bereits über die Sache an den Kaiſer geſchrieben habe, deſſen Antwort er erwarte. Als Andreas dies vernahm, appellirte er gegen alle päpſtlichen Sentenzen an den Richterſtuhl Chriſti und der allgemeinen Kirche. In ſeiner eben ſo weitläufigen als kräftigen Appellation ſagte er vom Papſt, daß er durch Simonie und Liſt auf St. Peters Stuhl gekommen ſei, die geiſtlichen Pfründen verkaufe, Sodomiten, Kirchenräuber, Todſchläger, Jungfrauen- und Blutſchänder, Hurer, Pflichtvergeſſene, Ungelehrte, Unwiſſende, Trunkenbolde, Unruheſtifter, Wucherer, Jäger, Spaßmacher, Spieler u. ſ. w. dulde, bereichere und befördere. Gegen dieſe Schritte des Cardinals erhob ſich Heinrich Krämer, Dominicaner und Generalinquiſitor für Oberdeutſchland, indem er auf der Rheinbrücke zu Baſel eine Schmähſchrift gegen ihn anſchlagen ließ, welcher Andreas eine kräftige Schrift entgegenſetzte. Inzwiſchen ſprach der heilige Vater den Bann über ihn aus, befahl ihn in ein enges Kloſter oder einen andern ſichern Ort bei Waſſer und

Brod einzusperren und verbot bei Strafe des Banns, ihn zu schirmen oder aufzunehmen. Bald darauf forderte der Kaiser von ihm schleunigen Bericht, auf wessen Ansehen, Hülfe und Rath er sich unterfangen habe, ein Concilium zusammenzuberufen, was vielmehr ihm zukomme. In der Antwort, die der bestürzte Cardinal durch den damals in Basel anwesenden kaiserlichen und päpstlichen Notar Peter Numagen von Trier verfertigen ließ, sagte er zu seiner Rechtfertigung: die Rettung des christlichen Glaubens könne einem Cardinal nicht gleichgültig sein; er unternehme, was viele vornehme, ehrwürdige Männer und große Gesandtschaften gebilligt, und was auszuführen des Kaisers Pflicht sei. Das im Dienste des letztern oft gewagte Leben sei ihm in Gottes Sache nicht zu theuer. Der Kaiser möge sein hohes Alter und den Richterstuhl Christi bedenken.

Sehr verschieden wurde das Unternehmen des Cardinals von den Gliedern der Christenheit je nach ihrem Charakter und ihrer besondern Lage angesehen. Der Bischof von Basel stellte sich aus scheuer Bedenklichkeit, als wüßte er nichts davon; die Universität erwartete mit Begierde den Ausgang der Sache; der erzherzogliche Hof zu Innsbruck mißbilligte sie nicht; aber niemand als Lorenzo Medici und der italienische Bund schickten Gesandte nach Basel. Der Papst, dem es daher nicht wohl zu Muthe dabei war, sandte einen Abgeordneten nach dem andern dahin. Da aber die Baseler seinem Verlangen nicht entsprachen, weil die kaiserliche Antwort noch nicht angelangt war, so belegte zuerst der Propst von Feldbach, Peter von Kettenheim, und dann der Bischof Angelo von Suessa ihre Stadt mit dem Interdikt. Dieses wurde jedoch von Niemand als den Barfüßern beobachtet; dafür verbot ihnen der Rath den Bettel, so daß sie in Gefahr kamen, Hungers zu sterben. Diese gezwungene Abstinenz mußte ihnen um so schmerzlicher fallen, als sie als Liebhaber einer guten Tafel bekannt und deshalb in Basel „die mindern Brüder mit den großen

Bäuchen" genannt wurden [26]). Endlich kam ein Abgeordneter des Kaisers, Anton Gratia Dei, ein Barfüßer und Doctor der Theologie, mit Briefen desselben und päpstlichen Vollmachten nach Basel. Außerdem erschienen noch drei päpstliche Gesandte und viele andere vornehme geistliche und weltliche Herren. Anton veranlaßte am 18. Oktober eine Versammlung des Raths, der auch alle diese Herren beiwohnten. In dieser zahlreichen Versammlung sprach er zuerst von seiner Mission, entschuldigte dann das durch Diensteifer übereilte Interdict und bezeigte die große Verwunderung des Papstes darüber, „daß die stets sehr christlichen und von Alters her im besten Rufe stehenden Bürger von Basel, welche der heilige Vater als die liebsten Söhne besonders in sein apostolisches Herz eingeschlossen habe, zum Schimpf desselben und zur Zerstörung der ganzen christlichen Religion, einem so verruchten, gottlosen, über die Maßen verbrecherischen, unverschämten, leidenschaftlichen, aufgeblasenen und wegen seiner Verbrechen verdammten Menschen, als Andreas sei, Aufenthalt und Schutz gewähren." Darauf ließ er den so beschimpften Cardinal hereinrufen und, nachdem diesem ein ehrenvoller Platz angewiesen worden war, die Schreiben des Kaisers verlesen. In dem ersten Schreiben an Andreas selbst verwies der Kaiser ihm sein Unterfangen und befahl ihm, dem unweigerlich nachzukommen, was in seinem Namen Antonius an ihn bringen würde. In dem zweiten Briefe an den Rath von Basel lobte er zuerst diesen, daß er sich in dieser Angelegenheit an ihn gewendet habe, und sprach dann die höchste Mißbilligung der Schritte des Cardinals aus und erklärte, daß dieser durch die eigenmächtige Zusammenberufung eines Concils das Verbrechen beleidigter Majestät begangen habe. In einem dritten Schreiben endlich forderte der Kaiser alle Stände des Reichs auf, den Cardinal, wo er sich aufhalte, gefangen zu nehmen. Nach Vorlesung dieser Schreiben wendete sich

---

26) Hottinger a. a. O. S. 823.

der Barfüßer an Andreas, erinnerte ihn an ihre frühere Vertraulichkeit, ermahnte ihn, das zu widerrufen, was er wider den Papst ausgesprengt habe, sein Unternehmen, wodurch er die Baseler hinter das Licht geführt habe, zu verwerfen, seinen Fehler, sich in diesem Geschäfte als einen kaiserlichen Gesandten ausgegeben zu haben, zu bekennen und um Gnade zu bitten, und anerbot sich, nach Kräften dahin zu wirken, daß ihm solche zu Theil werde. Hierauf erwiederte Andreas: er sei zwar dem Kaiser zu gehorsamen gesinnt, habe aber nichts aus Haß gegen den Papst, sondern alles in guter Absicht gethan; er glaube, weder ein Ketzer oder Schismatiker zu sein, da das, was er gethan, zum Heile der allgemeinen Kirche gereiche, noch den Kaiser beleidigt zu haben, welcher wisse, daß er ein ehrlicher Mann sei und sich zu Rom die Verbesserung der Kirche habe angelegen sein lassen; er könne nicht aufhören auf ein Concilium zu dringen und sei bereit für ein so heiliges Unternehmen sein Blut zu vergießen und zu sterben; sofern er sich geirrt habe, unterwerfe er sich dem Urtheile des Kaisers, des Königs von Frankreich und des künftigen Concils und wähle die Universität zu Paris zu seinem Anwalt; er habe den Papst nicht verleumdet, da alles, was er gegen ihn gesprochen und geschrieben habe, wahr und der ganzen Welt bekannt sei; auch habe er die Baseler nicht getäuscht, noch gegen den Kaiser gehandelt; übrigens bitte er sich zwei bis drei Tage Bedenkzeit aus. Anton, der es zu diesen Weitläufigkeiten nicht kommen lassen wollte, versetzte, Andreas bezeige sich durch sein Verharren auf der Versammlung eines Concils als einen halsstarrigen Ketzer und Rebellen gegen den Kaiser, und forderte den Rath von Basel auf, ihn dem kaiserlichen Befehle gemäß unverzüglich zu ergreifen. Darauf begehrten die päpstlichen Gesandten von den Senatoren seine Auslieferung, weil der Papst sein Richter sei; widrigenfalls würde sie dessen Fluch treffen. Trotz dem aber wurde dem Cardinal die verlangte Frist bewilligt, binnen welcher noch ein päpstlicher Abgeordnete in Basel anlangte. Nach Verfluß der drei Tage

wurde jedoch Andreas zur großen Freude der päpstlichen Gesandten auf den Thurm des Spitalthors gefangen gesetzt. Damit kamen aber die Baseler noch nicht zur Ruhe. Der Bischof Angelo von Suessa fuhr fort sie zu bannen. Zwar wurden seine Prozesse annullirt und selbst seine Legation kraft einer päpstlichen Bulle widerrufen. Dies hielt ihn aber nicht ab, im J. 1483 an mehreren Orten ein neues Interdict gegen Basel anzuschlagen. Er erlaubte jedem, die Güter der Baseler zu rauben, ihre Knechte zu fangen und zu verkaufen; erklärte alle Weltlichen und Geistlichen, die das Interdict nicht hielten, in den Bann und ihrer Pfründen verlustig; verbot jedem bei Strafe des Banns, mit den Baselern Handel zu treiben, ihnen Schulden zu bezahlen, Speise und Trank zu reichen u. s. w., und bedrohte alle Länder und Städte, wohin Baseler kämen, mit dem Interdict. Ueber diesen Unfug beschwerte sich Basel bei dem päpstlichen Stuhl. Ehe aber noch von dort Bescheid kam, fand man um die Mitte Novembers 1484 den Cardinal todt an einem Stricke hangend. Einige glaubten, seine Feinde hätten ihm das Leben verkürzt und der heilige Vater den Strick bezahlt; andere und selbst der Rath von Basel dagegen hielten ihn für einen Selbstmörder. Sein Tod wurde verheimlicht und eilends nach Rom berichtet. Im folgenden Jahre ward endlich sein Leichnam von dem Scharfrichter in ein Faß geschlagen und in den Rhein geworfen. Hierauf erschien ein päpstlicher Gesandte, der die Baseler absolvirte [27]). In dem Todesjahr des unglücklichen Andreas wurde Huldreich Zwingli geboren, der ein größeres Werk zu Stande brachte, als dieser in seinen religiösen Ansichten noch sehr beschränkte Geistliche auszuführen wünschte.

So lange sich der Papst innerhalb der Grenzen seiner anerkannten Primatialgewalt bewegte, zeigten sich auch die

---

27) Numagen, gesta archiepiscopi Craynensis, bei Hottinger, hist. eccl. N. T. P. IV. p. 347 sqq. Hottinger a. a. O. S. 497 ff. Müller a. a. O. Bd. 5. Abth. 1. S. 268 ff.

Eidgenossen stets als gehorsame Söhne; aber sobald er diese Grenzen überschritt und seine Gewalt mißbrauchte, ihre Bischöfe und Geistlichen beschwerte, ihre alten Uebungen und Gewohnheiten verletzte, widerstanden sie ihm oft mit großer Entschlossenheit, wie wir in den vorhergehenden Capiteln an mehreren Beispielen gesehen haben. Diesen fügen wir hier noch die folgenden bei. Im J. 1487 forderte der Papst unter dem Vorwand eines Türkenkriegs von der Priesterschaft den zehnten Theil ihrer Einkünfte; allein die Eidgenossen widersetzten sich dieser Geldschneiderei [28]). Als der päpstliche Collector Dr. Lang die Aebte von St. Gallen und Wettingen nach Konstanz citirte, um von ihnen und andern Prälaten Geld zu erheben, schrieben ihm die Eidgenossen 1513, von seinem Beginnen abzustehen und die im Gebiete der Eidgenossenschaft liegenden Gotteshäuser in Ruhe zu lassen, da die Eidgenossen dem Papst so merkliche Dienste geleistet hätten. Zugleich befahlen sie den Aebten, der Citation keine Folge zu geben: denn sie wollen solches nicht dulden [28a]). So wie aber die Eidgenossen ihre Geistlichen gegen die Bedrückungen des römischen Stuhls schützten, eben so hielten sie auch seine Auctorität in gerechten Dingen aufrecht.

Seit dem letzten Viertel des fünfzehnten Jahrhunderts kamen die Eidgenossen in eine engere Verbindung mit dem römischen Stuhl [29]), die nicht unbedeutende Folgen für sie hatte. Als nämlich ihre großen Siege über den Herzog Karl den Kühnen von Burgund, den mächtigsten Fürsten seiner Zeit, ganz Europa mit dem Ruhme ihrer Tapferkeit erfüllten, suchte Sixtus IV dieses Heldenvolk an sich zu ziehen und für seine ehrgeizigen Absichten brauchbar zu machen. Diese gingen

---

28) Abschied Zürich vor Maria Magdal. Hottinger a. a. O. S. 520.

28a) Abschied Luzern 15. Jan. Hottinger a. a. O. S. 584.

29) Eine kurze, aber sehr fehlerhafte Darstellung dieser Verbindung enthält der Versuch einer pragmat. Gesch. S. 112 ff.

dahin, die Herzoge von Mailand zu stürzen, theils um Genua frei zu machen, theils um Lorenzo Medici ihres Beistandes zu berauben [30]). Zu diesem Ende sandte er den Bischof von Catanea, Prosper de Camulis, in die Schweiz. Nachdem dieser, um den Bernern zu schmeicheln, das Bürgerrecht ihrer Stadt angenommen hatte, eröffnete er im Geheimen den Eidgenossen, wie aus dem Abschied der Tagsatzung von Luzern vom 1. November 1478 ersichtlich ist, Folgendes: Viele mächtige Herren und Bürger von Mailand wollen sich mit Hülfe anderer italienischen Großen von der Tyrannei der Herzoge losmachen und ein freies Gemeinwesen im Reichsverband herstellen. Wofern die Eidgenossen ihnen helfen, wollen sie ihnen alle Städte und Länder des Landes öffnen und dem heiligen Reich und ihnen alles unterthänig machen, was den Herzogen zugehört habe. Die fünfthalb Millionen starken Schätze von Mailand und Pavia seien zur Belohnung ihrer Dienste bestimmt. Das Unternehmen aber leide keinen Aufschub, da der Minister Checco Simonetta und andere damit umgehen, das Herzogthum dem König von Neapel, dem Bundesgenossen der Türken, zu überliefern; wenn daher die Eidgenossen es nicht zu Handen nehmen, so müssen sie sich dem König ergeben. Der Papst selbst wolle sich der Sache mit Leib und Gut annehmen und ermahne sie als die Frömmsten und Allerchristlichsten, beim Gehorsam gegen die heilige Kirche, auch dazu. Dafür wolle er sie mit solchen Gnaden und Gaben versehen, wie dergleichen noch nie gesehen worden. Und wenn es an Geld fehle, so wolle er sein ganzes Vermögen hergeben. Zugleich wünsche der heilige Vater, daß sie mit ihm ein Bündniß zum Schutze der heiligen Kirche schließen mögen, in welchem Falle er ihnen eine jährliche Pension von 40,000 Ducaten zusichere [31]). Was die Eidgenossen auf diese Anträge antwor-

30) Müller Bd. 5. Abth. 1. S. 171.

31) Anselm, V. Chr. Bd. 1. S. 175 ff. Fuchs, die mailändischen Feldzüge der Schweizer. Bd. 1. S. 113 ff. Müller a. a. O. S. 174.

teten, ist nicht bekannt [31a]). So viel aber ist gewiß, daß sie dieselben nicht eingingen. Indessen gelang es den Umtrieben der päpstlichen Agenten, die Urner, die in steter Spannung mit der mailändischen Regierung waren, gegen diese so aufzubringen, daß sie mit ihr über einen Kastanienwald in Fehde geriethen, woran sämmtliche Eidgenossen Theil nahmen [32]). Der darüber erfreute heilige Vater sandte einen neuen Legaten, Gentilis von Spoleto, Bischof zu Anagni [33]), zu den Eidgenossen, um sie aufzufordern, in dem Kriege mit Mailand zu verharren und sich mit dem heiligen Stuhle zu verbinden. Um sie dazu desto eher zu vermögen, schickte er ihnen durch den Curtisan Heinrich Müller, Propst zu Schönenwerd im Aargau, eine Bulle folgenden Inhalts: „Sixtus, Bischof, Knecht der Knechte Gottes, den geliebten Söhnen, den Eidgenossen des hohen Bundes des obern Deutschlands, Gruß und apostolischen Segen. Da wir in allen andern Sachen und besonders in den Angelegenheiten des apostolischen Stuhls für die wir den geliebten Sohn, Gentilis zu Spoleto, Bischof zu Anagni, als unsern Nuntius und Orator zu euch gesandt haben, eure sehr große Ergebenheit, Treue und Bereitwilligkeit gegen den besagten Stuhl kennen gelernt, haben wir euch würdig geachtet, euch als Beschützer und treueste Verfechter

---

31a) Müller (a. a. O. S. 175) sagt: „Die Eidgenossen bezeugten die treueste Anhänglichkeit, aber in der Schweiz pflegen die Vorsteher in großen Dingen ohne das Volk nichts zu beschließen; diesem lassen sich geheime Anschläge von solcher Wichtigkeit nicht mittheilen.“ Allein dies scheint bloße Dichtung dieses Schriftstellers zu sein, wie es leider nur zu oft bei ihm der Fall ist.

32) Müller a. a. O. S. 175 ff. Fuchs a. a. O. S. 116 ff. Nach dem Siege von Giornico dankte der Papst in schmeichelhaften Ausdrücken: »Semper enim majores vestri, ut ex historiis constat, justitiae cultores fuerunt, saepiusque victricia arma circumtulerunt.« Fuchs a. a. O. S. 115. Not. 31.

33) »Cum plena potestate Nuntius et Praetor.« Helvet. Bd. 7. S. 441.

dieſes Stuhls mit einem beſondern Geſchenke deſſelben zu zieren. Wir ſenden daher euch zum ewigen Zeugniß eurer Ergebenheit und Treue gegen den genannten Stuhl ein von uns feierlich eingeſegnetes Panner, worin das Bild des hl. Petrus, des Apoſtelfürſten, iſt, mit der päpſtlichen Kleidung und der dreifachen Krone; ſeine rechte Hand mit aufgehobenem Finger hält ein weißes Kreuz, ſeine Linke aber die Schlüſſel; mit ernſtem und liebevollem Blick ſieht er auf das treue, theils waffenloſe theils bewaffnete Volk herab und ermuntert es mit den unter dem Kreuze ſtehenden gütigen Worten: Geſegnet ſeid ihr Söhne vom Herrn wegen eurer Treue gegen den heiligen apoſtoliſchen Stuhl. Unter ſeinen Füßen haben wir unſern Namen ſetzen laſſen, damit euern Söhnen und Enkeln bekannt werde, wie ſehr wir euch geliebt und welchen Gefallen wir an eurer beſondern Ergebenheit und Treue gehabt haben. Das Panner ſelbſt iſt roth und ſeiden, mit Franſen und Quaſten ebenfalls von Seide behängt, was alles ſeine Geheimniſſe hat. Denn wir haben das Panner deshalb roth machen laſſen, um das allgemeine Feuer eurer Treue und Ergebenheit gegen den gedachten Stuhl anzuzeigen. Es enthält das Bild des heiligen Petrus, damit, wie Petrus das Haupt der römiſchen Kirche iſt, ſo ihr wiſſet, daß ihr eure Willfährigkeit dem heiligen Petrus ſelbſt und der römiſchen Kirche erweiſet und damit jedermann kund ſei, daß ihr unter dem Schutze des heiligen Petrus ſelbſt ſtehet, der ein feſter Fels iſt, gegen den weder die Pforten der Hölle noch irgend welche Feinde etwas vermögen werden. Das Kreuz des Herrn ſteht deßhalb auf ſeiner Rechten, weil, wie unſer Herr Jeſus Chriſtus, als er es trug, die Teufel erſchreckt und die Pforten der Hölle erbrochen hat, ſo die Feinde der Kirche, gegen die ihr ſtreiten werdet, vor eurem Angeſicht durch die Kraft des genannten Kreuzes ſich zerſtreuen und fliehen werden. Wir haben das Banner ſelbſt geſegnet, damit ihr, wenn ihr darunter ſtreitet, den Segen des allmächtigen Gottes immer bei euch habet. Darum — was dem gedachten heiligen Stuhle und

euch zum Heil und Glück gereichen möge — ergreifet mit fröhlichem und ſtarkem Gemüth dieſes Panner, was dieſer Stuhl euch ſchenkt, und zeiget eure Tapferkeit wider die Feinde deſſelben. Ziehet frohen Muths gegen die Feinde der Kirche und beſchützet dieſelbe gegen die Unterdrücker und Widerſtreber ihrer Freiheit mit eurer gewohnten Großmuth. Euer überaus mächtiges Heer führe dieſes Panner, nach Anrufung des Namens des Allerhöchſten, gegen die Feinde des genannten Stuhls, gleichwie die Wolkenſäule dem Volk Gottes in der Wüſte voranging und es auf den Weg des Heils und des Siegs leitete. Jeder, der darunter für die römiſche Kirche ſtreitet, ſei von unſerm Herrn Jeſus Chriſtus geſegnet und habe vollkommene Verzeihung und Nachlaſſung aller ſeiner Sünden, die wir jetzt durch Gegenwärtiges ertheilen. Verflucht ſei jeder, der wider euch, kämpfend für die römiſche Kirche, zu ſtreiten oder etwas zu unternehmen wagt. Mit euch aber ſei der Segen des Herrn, mit Lob und Ruhm des allmächtigen Gottes und der heiligen Jungfrau Maria, in alle Ewigkeit" [34]). Das Panner, von dem in dieſer Bulle die Rede iſt, ging indeſſen unterwegs verloren [35]). Der große Curtiſan Burkhard Stör, Propſt von Amſoldingen, der den zu Bern verſammelten Eidgenoſſen die päpſtliche Bulle über-

34) Datum Romae apud S. Petrum anno Incarnationis Dominicae 1478. Pontificatus notri anno VIII. Hottinger h. e. N. T. P. IV. p. 349 sqq. Anſelm, der dieſe Bulle ins Deutſche überſetzt hat, ſagt darüber in ſeiner kernhaften Sprache (a. a. O. S. 171): „Hie kumbt einem rechtglöubigen, gutherzigen Chriſten nit genug zu verwundern, auch zu yferen, wie ſo mit argliſtigem, ſpitzfündigem Tüfel der chriſtlos Entchriſt, umb ſines entchriſtlichſten G'walts und Ehrgyts willen, im Schyn eines Engels, ja Ueber-Engels! Gotts Statthalters und Liechts, diß Tüfels finſter Gedicht erdenkt, vor nie gedacht, und mit demſelben unterſtaht ein fromm, handveſt Volk, on das zum Stryt geneigt und glückhaft, in chriſtenlichs Blutvergießen, dem grimmen Türken glych, anzeführen, ze hetzen, und ze wüthen ze machen u. ſ. w."

35) Anſelm S. 188 ſagt: „Dero Panner uß göttlicher Schickung, mit ihres Tragers Plunder uf der Straß war untergangen."

reichte, anerbot sich, beim heiligen Vater ein anderes Panner auszuwirken, sofern sie es begehrten und darum schrieben, worauf ihm jene antworteten: „Sie wollten, daß das Panner nicht verloren wäre; da aber dies geschehen, so wollten sie deshalb nichts begehren noch schreiben; er aber möchte für sich selber thun, was ihm gut dünkte“ [36]). Dieser Propst gab sich viele Mühe, die Eidgenossen zu bewegen, sich mit dem Papst zu verbinden. Zu dem gleichen Zwecke reiste der angesehene und beredte Propst von Luzern, Peter Brunnenstein, mit dem päpstlichen Legaten in alle Cantone [37]). Die Berner, deren Stimme von großem Gewichte war, suchte der Papst durch Bestätigung ihrer Freiheiten und des Rechts, Goldgulden zu schlagen, zu gewinnen [38]). Endlich nach eines ganzen Jahres „heftiger Werbung“ wurde den 19. Oktober 1479 zu Luzern der erste Bund zwischen dem römischen Stuhl und den acht eidgenössischen Orten nebst Freiburg und Solothurn geschlossen. In diesem auf die Lebenszeit Sixtus IV. geschlossenen Bund verpflichteten sich die Eidgenossen, dem Papst, wenn er wegen der heiligen Kirche und des christlichen Glaubens Hülfe begehrte, solche zukommen zu lassen; wofür derselbe außer dem Truppensolde jedem Ort tausend Ducaten und falls sich der Krieg in die Länge zöge, jährlich eine gleiche Summe entrichten sollte. Ueberdies versprach der Papst, ihren alten Uebungen, Gewohnheiten und Freiheiten keinen Abbruch zu thun [39]). Der Propst von Luzern reiste

---

36) Anselm a. a. O.

37) Hottinger a. a. O. S. 473. Helvetia a. a. O. S. 442 fg.

38) Tillier a. a. O. Bd. 2. S. 334.

39) »Curabimus, ne derogetur in vestris dominiis, personis, jurisdictionibus, bonis usibus, privilegiis, aut consuetudinibus hactenus et ab antiquo comparatis etc.« Am Ende des Bundesbriefes sagt der Papst: »Si quis autem hanc paginam nostrae pollicitationis et benedictionis infringere praesumserit, indignationem omnipotentis Dei et beatorum Petri et Pauli Apostolorum eius se noverit incursurum.« Balthasar a. a. O. S. 38. Not. 36. Anselm a. a. O. S. 193 fg. Hottinger a. a. O. S. 473.

mit den päpstlichen Legaten nach Rom, um den Bund vom heiligen Vater besiegeln zu lassen. Dieser war über die Erfüllung seines sehnlichsten Wunsches so erfreut, daß er den einzelnen Orten Ablaß und mancherlei Freiheiten ertheilte [40]). Die Eidgenossen bezahlte er aber mit ihrem eigenen Sündengelde [41]).

Sixtus IV. Nachfolger Innocens VIII., welcher sich in einen Krieg mit dem König von Neapel verwickelte, ließ im J. 1485 durch den Erzpriester Bartholomäus von Piacenza, den Domdechant Johann Bletz von Konstanz und den Abt Ulrich von St. Gallen bei den Eidgenossen um Hülfe und Erneuerung des Bündnisses mit seinem Vorgänger werben. Dazu zeigten sich aber anfangs nicht alle Orte geneigt. Namentlich war der Bürgermeister von Zürich, Hans Waldmann, dagegen. Er war überhaupt kein Freund der Hierarchie. Er suchte den Clerus in den Schranken zu halten und gab seine Einwilligung zur Bundeserneuerung nicht eher, bis der Papst ein ganzes System von Rechtsamen in geistlichen Dingen, die theils schon lange vom Rathe geübt, theils erst von Waldmann beansprucht wurden, auf ewig bestätigte [42]). Eben so setzten auch andere Cantone auf ihren Beitritt zum Bunde mit dem Papst Bedingungen [43]). So kam es, daß erst im folgenden Jahre den 11. Febr. zu Zürich der Bund ganz auf die früheren Grundlagen erneuert und dessen Dauer wieder auf die Lebenszeit des Papstes festgesetzt wurde [44]).

---

40) Anselm a. a. O. S. 196. Hottinger a. a. O. S. 474.

41) Hottinger a. a. O.

42) Der Inhalt des sogen. Waldmannischen Concordats ist bereits im zweiten Capitel bei den betreffenden Materien angegeben worden. Mit jenem Schritte Waldmanns contrastirt freilich seine bekannte Aeußerung: er wolle in Zürich Kaiser und Papst zugleich sein. Bluntschli a. a. O. S. 354.

43) Füßli, Waldmann S. 103 fg.

44) Anselm a. a. O. S. 353. 387. Hottinger a. a. O. S. 509. Tillier a. a. O. S. 357 fg.

Unter dem folgenden Papſt Alexander VI., „der," nach Guicciardini's Ausdruck, „durch ſeine ſchändlichen Laſter der Grauſamkeit, Untreue, Wolluſt und unerhörte Habſucht gleich einer giftigen Schlange die ganze Welt verpeſtete," behaupten die Eidgenoſſen ihre Freiheit gegen die Zudringlichkeiten des römiſchen Hofs mit kraftvoller Würde. Alexander, der ſich nach der Eroberung Neapels durch König Karl VIII. von Frankreich, aus Furcht vor deſſen Uebermacht, mit dem deutſchen Kaiſer, dem König von Spanien und mehreren italieniſchen Staaten zur Vertreibung der Franzoſen aus Italien verbunden hatte, forderte zu Anfang des Jahres 1496 durch den Biſchof von Concordia, Leonellus, von den Eidgenoſſen, daß ſie ihre im franzöſiſchen Solde ſtehenden Truppen zurückberufen und dem Bunde gegen Frankreich beitreten ſollten. Als die meiſten Orte ſich deſſen weigerten und dagegen das Bündniß mit Frankreich erneuerten, ſchlug der päpſtliche Geſandte zu Lindau am offenen Reichstag, dem auch eidgenöſſiſche Boten beiwohnten, ein Monitorium an, worin er den Eidgenoſſen drohte, daß, wenn ſie nicht binnen fünfzehn Tagen dem Bündniß mit dem König von Frankreich entſagen und ihre demſelben dienenden Truppen zurückberufen würden, ſie in des Papſtes höchſter Ungnade und Bann ſein ſollten. Dieſes Monitorium ſandte er auch nach Baden an die Tagſatzung. Zürich aber proteſtirte im eigenen und der Mitverbündeten Namen dagegen und ließ die Proteſtation ebenfalls zu Lindau anſchlagen. Darin wurde behauptet: man ſei berechtigt, ſich mit Frankreich zu verbinden; das Monitorium und die darin angedrohten Strafen ſeien verfänglich, ungebührlich, ungerecht, verkehrt, verkleinerlich, wider das Natur- und Völkerrecht; man appellire deshalb an den beſſer zu unterrichtenden Papſt [45]). Frankreich dagegen gab den Eidgenoſſen

45) »Ad Papam saltem melius informandum, vel saltem ad illum, seu ad illos, ad quem, vel ad quos de jure fuerit appellandum.« Stettler (a. a. O. S. 326) nennt dieſe Erklärung „ein

die Verſicherung, daß es an ein künftiges Concilium appelliren und ſie wie ſeine eigenen Unterthanen wider alle Folgen des Bannes ſchützen wolle [46]).

Mehr als alle vorhergehenden und nachfolgenden Päpſte hat Julius II. zu ſeinen kriegeriſchen Unternehmungen die Freundſchaft und den ſtarken Arm der Schweizer geſucht und benutzt. Um ſie ſich geneigt zu machen, geſtattete er ihnen im Jahre 1504 durch eine Bulle, an Faſttagen Milchſpeiſen zu eſſen. Dafür verlangte in ſeinem Namen der Cardinallegat Raymund von Gurck von den Eidgenoſſen, daß ſie mit dem Papſt, wie mit deſſen Vorfahren, ein Bündniß ſchließen und zu dem Ende eine Geſandtſchaft nach Rom abgehen laſſen ſollten. Dieſe willigten in ſein Begehren; als aber die eidgenöſſiſchen Geſandten die Reiſe nach Rom antreten wollten, hatte der Papſt kein Geld, weßhalb die Sache für diesmal unterblieb [47]). Um indeſſen die bedeutendſten und einflußreichſten Familien durch Ausſichten auf einträgliche Stellen an ſich zu ziehen, begehrte er im folgenden Jahre durch Peter von Hertenſtein, Domherrn zu Konſtanz und Domdecan von Baſel, von den Eidgenoſſen eine Leibwache von zweihundert Mann [48]), die ſie ihm auch bewilligten [49]). In der gleichen

---

ſehr wohl geſtächlete, damahlen ſeltzam geachtete frantzöſiſche Appellatz."

46) Anſelm Bd. 2. S. 199 fg. S. 210 ff. Hottinger a. a. O. S. 533 fg. Helvetia a. a. O. S. 448.

47) Hottinger a. a. O. S. 548. Anſelm Bd. 3. S. 259 ff. Stettler a. a. O. S. 381.

48) „Die zu Ihr Heiligkeit Lib und Pallaſt dienen, und ſonſt zu keinen andern Sachen noch Kriegen gebrucht werden ſöllent." Ueber die päpſtliche Leibgarde ſ. Verſuch einer pragmat. Geſchichte S. 140 ff. und Buſinger, ſchweizer. Bildergallerie oder Erklärung der vaterländiſchen Geſchichten in den Gemälden auf der Kappellbrücke zu Luzern. Bd. 2. S. 217 ff.

49) Anſelm a. a. O. S. 272. Hottinger a. a. O. Helvetia a. a. O. S. 449 fg.

Absicht ertheilte der Papst einzelnen angesehenen Personen mit freigebiger Hand Ablaßbriefe [50]).

Die wichtigste Sorge Julius II. war, alle dem Kirchenstaat entrissene Städte und Schlösser mit demselben wieder zu vereinigen. Nachdem er den Herzog von Valentinois, den würdigen Sohn Alexander VI., zur Zurückgabe der Orte, die er unter seinem Vater in Besitz genommen, genöthigt hatte, suchte er sich auch der Stadt Bologna wieder zu bemächtigen. Zu diesem Ende ließ er durch Ambrosius Heigen von St. Gallen und Rudolph Rosaby von Schwyz in der Eidgenossenschaft ohne Bewilligung der Obrigkeiten Truppen werben. Mit Hülfe derselben und der Franzosen nahm der Papst in eigener Person die Stadt ein (1506). Bei ihrer Verabschiedung gab er ihnen ein Schreiben mit, worin er seinen lieben Söhnen, den Eidgenossen, meldete, daß ihre Knechte ihm so wohl und redlich gedient hätten, daß seine väterliche Zuneigung zu ihnen sehr vermehrt worden sei, und sie ermahnte, daß sie, ihm und der heiligen Kirche zu Ehren, die oben genannten Hauptleute und alle die Ihrigen, die für ihn und die heilige römische Kirche ausgezogen wären und nun mit seiner Gunst und Segen zurückkehrten, gnädig und ohne Entgeltung [51]) heimgehen lassen sollten [52]).

Julius forderte auch von Venedig die Städte zurück, die es dem Kirchenstaat entrissen hatte. Als sich die stolze Republik dessen weigerte, schloß er gegen sie mit dem Kaiser, Frankreich und Spanien die Ligue zu Cambray (1508) [53]). Er fertigte deshalb im folgenden Jahre seinen Kämmerling,

---

50) Wirz Th. 3. S. 286.

51) Weil sie ohne obrigkeitliche Erlaubniß dem Papst zugezogen waren.

52) Das Schreiben ist aus Bologna datirt den 25. Nov. 1506. Anselm a. a. O. S. 287 fg.

53) Bower, unpartheyische Historie der römischen Päpste. Th. 10. Absch. 1. S. 12 ff.

Alexander de Gabellonatis, an die Eidgenossen ab, um 3000 Mann zu werben und ihnen ein Bündniß anzutragen. Dieser brachte nach Bern der Stiftskirche eine Ablaßbulle für 100 Ducaten und für den kleinen und großen Rath ein Confessionalbreve [54]). Die Berner wiesen ihn an die Tagsatzung nach Luzern im März 1509. Hier zeigten sich aber nur wenige Stände geneigt, seinem Begehren zu entsprechen [55]). Ohne jedoch die Antwort der Tagherren abzuwarten, hatte der päpstliche Gesandte von sich aus gewagt, inzwischen eine nicht unbeträchtliche Zahl Söldner zu werben, und mit diesen sich entfernt, nachdem er den Schreiber der päpstlichen Leibgarde zurückgelassen, die Antwort der Tagherren zu erwarten, was diese „ein leichtfertiger Abschied bedünkte" [56]). Auch der in dem bekannten Dominicanerhandel [57]) nach Bern gekommene päpstliche Bevollmächtigte Achilles de Grassis, Bischof zu Castell und Mitglied der römischen Rota [58]), war auf den im Mai zu Bern und im Juni zu Luzern gehaltenen Tagsatzungen mit seinen Werbungen um Hülfe und Bündniß nicht glücklicher. Vergebens verkündete er auf der letzten Tagsatzung, wie Se. Heiligkeit über die treuen Dienste der schweizerischen Krieger bei der Eroberung der Städte Faenza und Rimini erfreut worden sei. Die Tagherren äußerten zwar alle mögliche Ehrerbietung und Bereitwilligkeit für den

---

54) „Inhaltend fryen Bychtvater, Verzühung aller Schuld und Buß, auch Fryung, Maß, und andere bäbstische Gytzdienst (ein auf Geiz und Gewinn eingerichter Gottesdienst) im Hus ze haben, mit semlichen bäbstlicher Heiligkeit Gaben — die einfältigen Christen in einen so blutigen Krieg ze führen, als in 100 Jahren keiner nie gewesen." Anselm. Bd. 4. S. 70. Stettler a. a. O. S. 434.

55) Die Vota der einzelnen Stände stehen in der Helvet. a. a. O. S. 453 fg. Unrichtig aber wird dort als päpstlicher Gesandte Mathäus Schinner angegeben.

56) Helvetia a. a. O. S. 452.

57) S. Wirz a. a. O. S. 387 ff.

58) Der höchste päpstliche Gerichtshof.

Dienſt des heiligen Vaters, hielten aber denſelben hinlänglich geſchützt durch ſeine Verbindung mit den mächtigen Königen und begehrten Abſtellung der „unruhigen, unleidlichen" Curtiſanen, ſo daß ſich der päpſtliche Geſandte zwar mit höflichen Worten, aber unverrichteter Dinge wieder entfernte [59]).

Kaum hatte der Papſt von dem bedrängten Venedig die verlangten Städte zurückerhalten, ſo ſchloß er mit dieſer Republik Frieden, obgleich die Ligue von Cambray feſtgeſetzt hatte, daß kein Alliirter für ſich allein, ſondern nur in Gemeinſchaft aller übrigen Verbündeten mit Venedig einen Vergleich eingehen ſollte. Sein Plan aber war, alle Fremden, die er nur Barbaren nannte, aus Italien zu vertreiben und dieſes zu einem großen Staatskörper zu vereinigen, an deſſen Spitze der Statthalter Chriſti ſtehen ſollte. Vor allen ſollte die Franzoſen, auf deren ausgebreitete Macht in Italien er am meiſten eiferſüchtig war, jenes Loos treffen. Er bot daher alles auf, die tapfern Eidgenoſſen zu gewinnen. Niemand ſchien ihm dazu beſſer geeignet, als der Biſchof von Sitten, Matthäus Schinner, ein Mann von vielem Geiſte und großer Willenskraft, klug, gewandt, liſtig [60]), ungemein beredt, raſtlos thätig, in der Wahl der Mittel nie verlegen, mit unerſchütterlicher Treue dem römiſchen Stuhl ergeben und wie dieſer voll glühenden Franzoſenhaſſes [61]). Als er im Winter

---

59) Anſelm a. a. O. S. 71 ff.

60) „Ein gar weltweiſer und geſchwinder Menſch, der ſeine Liſt unter fürgehenkter Einfältigkeit wunderbarlich bergen konnt." (Stumpf.) „Ein liſtiger und gelehrter Fuchs." (Schilling.) „Ein verſchmitzter Mann und überaus großer Gleißner, der arbeitſam und unverdroſſen in ſeinem Thun, und Praktiken auszuführen ſo geſchwind geweſen, daß verſtändige Leute geachtet, ſeinesgleichen lebte nicht weit und breit in der Welt." (Bullinger.) Glutz-Blozheim a. a. O. S. 210. Not. 231. Hottinger a. a. O. S. 538.

61) Schinner trug zuerſt dem König Ludwig XII. von Frankreich ſeine Dienſte an, aber unter großen Bedingungen (vermuthlich einer Penſion), ſo daß dieſer erwiederte: einen einzigen Mann erkaufe

1509 „nicht ohne Listigkeit und Gefahr" nach Rom reiste, um dem heiligen Vater seine Dienste anzubieten, trug ihm dieser auf, die Eidgenossen zu einem Bündniß mit ihm zu vermögen. Zu diesem Ende kam Schinner „mit großer Gewalt, Ablaß und Geld" von Rom nach Schwyz auf die Tagsatzung zu Anfang Februars 1510. Nach den gemachten Eröffnungen legte er folgendes Schreiben des heiligen Vaters vom 7. Januar vor: „Durch eure und eurer Vorfahren bekannte besondere Ergebenheit und Ehrfurcht gegen den apostolischen Stuhl, den ihr so geehrt, daß ihr in allen von euch und euren Vorfahren mit Königen und Fürsten eingegangenen Bündnissen stets diesen Stuhl und die römischen Päpste vorbehalten habt, werden wir billig bewogen, mit euch in engere Verbindung zu treten. Besonders da im vorigen Jahre eure von uns gemietheten Soldaten uns bei Eroberung einiger Städte und Länder der heiligen römischen Kirche, welche die Venetianer unrechtmäßig in Besitz genommen hatten, treu und tapfer gedient haben" [62]). Schinner ritt von Ort zu Ort, die Mächtigen zu gewinnen [63]). Seiner großen Thätigkeit gelang es, daß bereits am 14. März das angetragene Bünd-

---

er nicht mit so hohem Preis. Diese Verachtung weckte den beleidigten Stolz des Priesters. „Er wolle beweisen," sagte er, „was die Kraft eines einzigen Mannes vermöge." Von diesem Augenblick an wurde er Frankreichs unversöhnlichster und gefährlichster Gegner. Fuchs a. a. O. Bd. 2. S. 94. Not. 207.

62) Fuchs a. a. O. S. 155. Not. 81.

63) In allen Orten, wohin er kam, wurde er mit Kreuz und Fahnen, Glockengeläute, vielem Pomp und Pracht empfangen. Da sagten einige, der Legat buhle um die Schweiz, sie dem Papst zu verkaufen. In Zürich, dem ersten und vornehmsten Orte, wo die meisten Geschäfte der Eidgenossenschaft verhandelt wurden, schlug er seinen Sitz auf. Als man ihm dort mit Kreuz und Fahnen entgegen ging, fragte der Schulmeister, was man ihm für ein Responsorium singen sollte. Ein ehrlicher Mann antwortete ihm: Sing »Ingressus Pilatus.« Fuchs a. a. O. S. 156. Not. 83. Hottinger a. a. O. S. 568 fg.

niß von allen Eidgenoſſen nebſt Appenzell und St. Gallen angenommen war. Die Eidgenoſſen verſprachen zum Schutze der Perſon Sr. Heiligkeit, der heiligen römiſchen Kirche, ihrer Städte und Länder 6000 Mann zu ſtellen, ſofern ſie nicht ſelbſt in Kriege verwickelt ſeien, und ſich während der Dauer des Bündniſſes mit keinem Gegner Sr. Heiligkeit und der Kirche zu verbinden; wofür der Papſt ſich verpflichtete, mit niemand ein Bündniß zu ſchließen, ohne die Eidgenoſſen namentlich darin einzuſchließen, ihre Feinde mit geiſtlichen Waffen zu verfolgen, nicht nur ihre Freiheiten zu beſtätigen, ſondern mit neuen zu vermehren [64]) und außer dem Truppenſolde jedem Ort ein Jahrgehalt von 1000 Gulden zu geben. Auch dieſes Bündniß wurde auf fünf Jahre geſchloſſen [65]). Der Bundesbrief überfließt von unbegränzter Ehrerbietung gegen den allgemeinen Vater der Gläubigen [66]). Julius ſah den

---

64) »Indulta, privilegia sive immunitates — non solum confirmari, verum etiam — alia majora indulta, tam in beneficialibus et spiritualibus, quam in aliis clementer elargiri atque concedi.« Helvetia a. a. O. S. 455.

65) Anſelm a. a. O. S. 99 ff. Stettler a. a. O. S. 443 fg. Fuchs a. a. O. S. 157 ff. Der erſtere Schriftſteller ſagt: „Diſe Bündnuß, zu großem Blutvergießen geſtift't, ward gefürdret mit römiſchem Geld und Ablaß, mit gnadrycher, gemeiner und ſundrer Penſion und Confeſſional-Briefen, ſo da jährliche Badfahrt an Lyb und Seel für Pyn und Schuld mochtent abtragen; und auch fürnemlich, daß etlich Obern der Eydgenoßſchaft vermeynten, hiemit der franzöſiſchen Gemeinſchaft abzekommen, und doch ihren Ung'horſamen — ein Loch ze laſſen."

66) »Exigit ratio, allicit aequitas, et suadet religio sancta, ut illi quique mortalium obedientiam, sive devotionis obsequia praestent, quem omnium gubernatorem deus in terris post se cunctis praeesse constituit. Hunc siquidem omnes Christianae fidei cultores Romanum summum Pontificem, Christi Jesu domini nostri Vicarium, Apostolique Petri successorem in apostolica sede, ac ecclesiae totius caput constitutum credunt; atque ad ipsius, necnon Romanae ecclesiae assiduam devotionem, viribusque totis conservationem intendere debere confitentur.... Quam sedem apostolicam usque adeo innumeris

Bund mit der Eidgenoſſenſchaft als die Grundlage aller ſeiner Plane an [67]).

Nachdem der päpſtliche Bund von allen Orten beſiegelt war, ließ der Biſchof von Sitten durch ſeine Agenten die Eidgenoſſen auf einem Tage zu Zürich vor Pfingſten erſuchen, ihm der Sicherheit wegen, im Namen der Eidgenoſſenſchaft einen gefälligen Boten zu bewilligen, der mit ſeiner Botſchaft die Bundesurkunde dem Papſt überbrächte und von ihm den Reversbrief auswirkte. Auch ließ er ihnen ſagen, daß jeder Ort ſeine allfälligen beſondern Geſuche an den heiligen Vater ihm ſchriftlich geben ſollte. Die Eidgenoſſen willigten in ſein Begehren [68]).

Der kriegsluſtige Papſt hatte nicht ſobald die Urkunde des Bundes mit den Eidgenoſſen empfangen, als er auch nicht lange zu ſäumen beſchloß, die Früchte deſſelben zu genießen. Um mit Frankreich den Krieg zu beginnen, griff er Ludwig XII. treueſten Freund und Bundesgenoſſen, den Herzog von Ferrara, an. Er hoffte dem Krieg eine ſchnelle und glückliche Wendung durch einen Einfall der Eidgenoſſen in das, von Kriegern entblößte, Herzogthum Mailand zu geben. Zu dieſem Ende kam Schinner mit vielen geiſtlichen Gnaden des heiligen Vaters im Juli nach Luzern auf die Tagſatzung und begehrte „zum Schutze der heiligen Mutter, der Kirche" die capitulirten 6000 Soldaten. Kurz darauf wurden die Eidgenoſſen durch die franzöſiſche Regierung in Mailand

---

gratiis potestatis plenitudinis, ac clavium regni coelestis solvendi animas atque ligandi, non solum abundare, verum etiam temporalibus dominiorum, terrarumve donis donari voluit deus etc.« Der Verfaſſer dieſes ſchwülſtigen, zwölf Folioſeiten ſtarken Bundesbriefes war der fromme Stadtſchreiber von Luzern. Fuchs a. a. O. S. 159. Not. 96. Lang, hiſt.-theolog. Grundriß. Th. 1. S. 684 fg.

67) Guicciardini, istoria d'Italia. Den Genueſern ſchrieb er: »se Helvetios bellicosissimos populos habere.« Mocenigo, bell. Cameracense.

68) Anſelm a. a. O. S. 107 fg.

von den kriegerischen Absichten des Papstes benachrichtigt, worüber sie nicht wenig erstaunten; allein der beredte päpstliche Gesandte wußte sie so zu beruhigen, daß sie seinem Begehren entsprachen [69]). Gegen 9000 eidgenössische Krieger zogen über die Alpen nach Italien; allein Mangel an Lebensmitteln und besonders französisches Geld bewirkten ihren baldigen Rückzug [70]). Inzwischen hatten die wegen dieses Feldzugs vom Kaiser bedrohten und dadurch so wie durch die Rüstungen Frankreichs in große Verlegenheit gesetzten Eidgenossen von Luzern aus am 14. September an den heiligen Vater ein Schreiben erlassen, worin sie ihm ihre bedenkliche Lage und den Mangel der Söldner schilderten, sich als Vermittler des Kriegs anboten und ihn baten, ein Fürst des Friedens ohne Hinterlist zu sein und ihnen den rückständigen Sold zu bezahlen [71]). Dieses Schreiben brachte den ohnehin schon durch den Rückzug der Schweizer erzürnten Papst in die heftigste Erbitterung; er antwortete den Eidgenossen sogleich unterm 30. September aus Bologna: „Euer Brief ist voll Schmach und Uebermuth. Wer hat euch gesagt, daß der Zug gegen Frankreich und den Kaiser gerichtet gewesen? Gewiß der französische König, der euch den Durchgang versagte, der die Feinde der Kirche beschirmt, ein würdiger, christlicher König! Ihr vergesset euern Stand, wenn ihr euch zu Vermittlern aufwerft, aber nicht bloß ungeschickt, sondern frech und schmählich ist es, von Hinterlist zu sprechen; die sind Hinterlistige, die mit süßen Worten betrügen. Warum seid ihr so schändlich zurückgewichen und habt unsere Hoffnungen vereitelt? Dessen ungeachtet glauben wir nicht, daß ihr euch mit Frankreich gegen die Mutter aller Gläubigen verbinden

---

69) Stettler a. a. O. S. 445. Fuchs a. a. O. S. 169 ff. Glutz-Blozheim a. a. O. S. 223 fg.

70) Ueber den sogen. Piasserzug s. Fuchs a. a. O. S. 175 ff. Glutz-Blozheim a. a. O. S. 224 fg. und Helvetia Bd. 2. S. 529 ff.

71) Glutz-Blozheim a. a. O. S. 226. Fuchs a. a. O. S. 199 fg.

werdet; denn alsdann würden wir uns mit dem französischen König versöhnen, ihn und den Kaiser gegen euch aufhetzen und ihre und unsere geistlichen und weltlichen Waffen gegen euch Treulose, Abtrünnige richten, und eure Siegel in alle Länder, Städte und Dörfer senden, damit jedermann erkenne, daß denen, die sich erfrecht, die heilige römische Kirche und den obersten Bischof gegen Eid und Wort zu verlassen, nichts anzuvertrauen, nichts zu übertragen sei, und damit euch in Zukunft der Haß aller Staaten, Fürsten und Völker mit ewiger Schande bedecke" [72]). Die Eidgenossen schrieben in ihrem Unmuthe die heftigen Aeußerungen des heiligen Vaters dem „ungeschickten" Latein zu, in welchem der Schreiber von Luzern ihren Brief an denselben abgefaßt hatte, und beschlossen deßhalb, künftighin allen Herren in guter eidgenössischer Sprache zu schreiben [73]). Schinner suchte den Eindruck des päpstlichen „Zornbreve" zu mildern und versicherte, daß, wenn die Eidgenossen die Bedingungen des Bundes erfüllen, der Papst es auch thun würde [74]). Um diesen zu versöhnen und den rückständigen Sold zu erhalten, ließen die Eidgenossen eine zahlreiche Gesandtschaft an ihn abgehen. Der heilige Vater zürnte noch heftig wegen jenes Schreibens, forderte Bestrafung der Verfasser und wollte von Bezahlung durchaus nichts wissen [75]), so daß die Gesandtschaft unverrichteter Dinge zurückkehrte. Dieser unerwartete Erfolg erzeugte allgemeinen Unwillen in der Eidgenossenschaft [76]).

---

72) Gluz-Blozheim a. a. O. S. 226 fg. Anselm a. a. O. S. 132 ff. Fuchs a. a. O. S. 200 ff.

73) Anselm a. a. O. S. 135.

74) Ebendas. S. 131.

75) „Er habe noch ein Geldlein (etwas Geld); dessen bedörfe er aber zu andern nothwendigen Sachen; und hätte er diesen Saal voll Ducaten, so hätte er kaum genug, daß er uns genug geben möchte." S. den merkwürdigen Gesandtschaftsbericht in der Helvetia a. a. O. S. 499 ff.

76) Fuchs a. a. O. S. 241.

Obgleich die Eidgenossen das angetragene Bündniß mit Frankreich, das nunmehr mit dem Papst völlig gebrochen hatte, ausschlugen, weil sie ihr dem letztern gegebenes Wort nicht brechen wollten, so bestraften sie doch den Stadtschreiber von Luzern, der jenen Brief an den Papst abgefaßt hatte, nicht nur nicht, sondern erklärten öffentlich, daß er nichts geschrieben habe, als was ihm befohlen worden wäre, und betrieben ihre Geldforderungen so ernstlich, daß der Papst sie zu befriedigen wenigstens versprach [77]).

Während der Vater der Christenheit in eigner Person den Krieg gegen die Franzosen mit solcher Erbitterung führte[78]), daß er sogar ein Hülfsheer von Ungläubigen gegen den allerchristlichsten König aufbot, vereinigten sich dieser und der Kaiser zur Veranstaltung eines Concils, um auf demselben ihre Klagen gegen den martialischen Statthalter Christi untersuchen zu lassen, weil er durchaus keine Friedensvorschläge annehmen wollte. Das Concil wurde nach Pisa ausgeschrieben und Julius vor dasselbe geladen, sich zu verantworten. Er ließ sich aber dadurch nicht irre machen, sondern schrieb ebenfalls eine Synode nach Rom aus und ernannte, seinen Anhang zu verstärken, acht neue Cardinäle, unter denen sich auch der Bischof von Sitten befand, der, gedrängt von der „Matze“ [79]), die ihm seine Landsleute auf Antrieb des französisch gesinnten Georg auf der Flue gebracht hatten, aus seinem Vaterland

---

77) Hottinger a. a. O. S. 572 fg.

78) Mitten im strengsten Winter belagerte der Papst Mirandola und versah alle Dienste eines Feldherrn. Es war nichts ungewöhnliches, sagt Guicciardini, den Statthalter Christi, seines hohen Alters und seiner körperlichen Schwachheit ungeachtet, beschäftigt zu sehen, wie er einen Krieg, den er selbst wider die Christen erregt hatte, führte, wie er sich allen Strapazen und Gefahren, womit sonst Befehlshaber zu kämpfen haben, bloßstellte, und von seiner Würde nichts behielt, als den Namen und die Kleidung.

79) Hierüber s. Müller a. a. O. Bd. 3. S. 121 ff. und Meister, Helvetiens berühmte Männer. Bd. 2. S. 29. fg.

geflohen und vermittelſt mannigfacher Verſtellung und Verkleidung mitten durch das franzöſiſche Heer glücklich nach Rom gekommen war [80]).

Das Waffenglück der Franzoſen machte indeſſen den Papſt nachgiebiger, und er wünſchte ſich mit Ludwig auszuſöhnen. Kaum aber hatte der König die Unklugheit begangen, ſeine Truppen in das Herzogthum Mailand zurückzuziehen, als auch wieder ſeine Kriegsluſt erwachte. Während er noch mit Ludwig in Friedensunterhandlungen ſtand, arbeitete er in aller Stille an einem Bündniß mit Spanien und Venedig wider Frankreich, das auch unter dem Namen der heiligen Ligue (1511) zu Stande kam und dem ſpäter auch England beitrat. Vereint mit ſpaniſchen und venetianiſchen Truppen griffen die Schlüſſelſoldaten von neuem die Franzoſen an [81]). Inzwiſchen ſandte der Papſt den Cardinal von Sitten in die Schweiz, die Eidgenoſſen gegen Frankreich aufzuhetzen. So allgemein verhaßt auch der päpſtliche Kriegsapoſtel des letzten Feldzugs in der Eidgenoſſenſchaft war — ohne den Schutz der Obrigkeit hätte man ihn beim Kopf genommen [82]) — ſo brachte er es doch durch ſeine Machinationen dahin, daß im Winter 1511 zehntauſend Eidgenoſſen ins Mailändiſche einfielen [83]). Aus Freude, ſie in einen Krieg mit Frankreich verwickelt zu haben, ertheilte ihnen der heilige Vater in einem Breve vom 26. Dezember vollkommenen Ablaß [84]). Allein der „kalte Winterzug" endete eben ſo ruhmlos als der erſte Feldzug. Dagegen erfochten die Franzoſen im folgenden Jahre

80) Anſelm a. a. O. S. 150. Glutz-Blozheim a. a. O. S. 247.

81) Bower a. a. O. S. 27 ff.

82) Hottinger a. a. O. S. 573.

83) Fuchs a. a. O. S. 258 ff. Glutz-Blozheim a. a. O. S. 251 ff.

84) „Plenariam indulgentiam et peccatorum remissionem.« Das Breve iſt abgedruckt in Hottinger, methodus legendi hist. Helvet. in deſſ. dissertat. miscell. p. 514 sq. Lang a. a. O. S. 686. Hottinger a. a. S. 573.

im Monate Mai die Ankunft Ihrer in Mantua. Man sah sie bei Nacht in Begleitung Ihrer Eltern, des Herzogs Franz und der Herzogin Maria Theresia, in Mantua, wurde Tags in allen Kirchen, selbst in der Kathedrale, ein Te Deum gesungen, und Abends war die Stadt glänzend beleuchtet. Am 19. Mai wurde Ihre Vermählung mit dem Herzoge Ferdinand in der Kirche S. Andrea gefeiert. Am 20. Mai fand die Vermählungs-Tafel statt, bei welcher Ihre Majestät die Kaiserin Maria Theresia, Ihre Majestät die Königin von Ungarn, Ihre Majestät die Königin beider Sicilien und Ihre Majestät die Königin von Spanien, Ihre Majestät die Kaiserin Maria Ludovica, Ihre Majestät die Königin von Etrurien, Ihre Majestät die Königin von Sardinien, Ihre Majestät die Königin von Neapel, Ihre Majestät die Kaiserin Maria Theresia, Ihre Majestät die Königin von Portugal, Ihre Majestät die Königin von Spanien, Ihre Majestät die Kaiserin Maria Ludovica, Ihre Majestät die Königin von Etrurien, Ihre Majestät die Königin von Sardinien, Ihre Majestät die Königin von Neapel

ligen Vater nichts habe ausrichten können; dieser zürne auch, weil man der französischen Gesandtschaft in der Schweiz den Aufenthalt gestatte. Bei einem feierlichen Gastmahl zeigte er den Gesandten ein goldenes Schwert und einen mit Perlen gestickten Hut, den Eidgenossen vom heiligen Vater zum ewigen Denkmal seiner Liebe bestimmt und mit großen geistlichen Freiheiten begabt; aber auch mit dem Fluche des Himmels begleitet, wenn Untreue sie zu einer Vereinigung mit Frankreich verführen sollte [90]).

Unterdessen kam der Bischof von Veroli, Ennio Philonardo, als päpstlicher Gesandter nach Zürich. Als Legatus a latere wurde er mit feierlichem Umgang empfangen. Er hatte volle Gewalt, in und außer Zürich Ablaß aller Sünden, jedem, der es begehrte, zu ertheilen. Zu diesem heiligen Werke bestimmte er, nach Form des Jubiläums zu Rom, sieben Bußkirchen in der Stadt. Sie besaßen gleiche Heiligkeit und Gewalt, wie die sieben Bußkirchen zu Rom. Schweres Geld fiel, durch unzählige fromme Sünder zu ihrer Abbüßung, für die durch das Unglück von Ravenna bedrängte allgemeine Kirche und den heiligsten Vater zu Rom [91]). Einen großen Theil des Ablaßgeldes wendete der Legat an die Schweizer, sie „zum Krieg lustig zu machen" [92]). Großen Aerger erweckte bei diesem Anlaß der unsittliche Wandel seiner Diener, von denen einige deshalb auf dem Scheiterhaufen büßten. Sie bekannten, daß sie die an ihnen bestraften sodomitischen Greuel von dem italienischen Hofgesinde gelernt hätten. „Und gemeinjglich," sagt Bullinger bei dieser Gelegenheit, „empfing man von diesen römischen Buben große Aergerniß" [93]).

---

90) Anselm a. a. O. S. 229 ff. Stettler a. a. O. S. 458 fg. Fuchs a. a. O. S. 324 ff. Glutz-Blozheim a. a. O. S. 262 fg.

91) Hottinger a. a. O. S. 577. Fuchs a. a. O. S. 328 fg.

92) Glutz-Blozheim a. a. O. S. 264. Not. 118.

93) Hottinger a. a. O. S. 577 fg.

Ennio erschien auf der Tagsatzung zu Zürich am 19. April 1512. Seine mündlichen und Schinner's schriftliche Vorträge enthielten die kläglichsten Schilderungen von dem betrübten Zustand Italiens, das, durch den von der Gemeinschaft der Gläubigen getrennten König der Franzosen darnieder gedrückt, seinen Untergang erwarte, wenn von den Eidgenossen nicht schleunige Hülfe käme. Daher bitte sie der heilige Vater flehentlich, ihre Bundeswaffen zu ergreifen und eine göttliche Sache ihres Schutzes zu würdigen. Diese Bitte unterstützte der thätige Freiherr von Hohensax mit der Anzeige, daß 20,000 Gulden für die erste Nothdurft bereit liegen, um ihre Waffen zu beschleunigen [94]). Aber mehr als die päpstlichen Unterhändler brachte die kriegslustige Jugend die Tagsatzung zu dem Beschluß, für den heiligen Vater ins Feld zu ziehen. Ein Heer von 20,000 Mann brach nach Italien auf. Im Lager zu Verona erschien in feierlichem Gepräng der Cardinal von Sitten. Freundlich sprach er mit den eidgenössischen Hauptleuten, bezeigte seine Freude über die unerwartet große Zahl rüstiger Krieger, aber auch sein Leid, daß er nun mehr nicht als einen Ducaten für den Mann habe, doch werde das Fehlende folgen, die päpstlichen und venetianischen Heere stehen in der Nähe, leicht sei die Vereinigung und was sie dann erobern, sollen sie zum Unterpfand behalten. Hierauf überreichte er den Hauptleuten das Geschenk des heiligen Vaters, den Herzogshut und das Schwert. Auf den rothseidenen Hut, mit kostbarer Verbrämung und goldenem Knopfe, war der heilige Geist in Gestalt einer herabfliegenden Taube mit Gold und großen Perlen gestickt; Handgriff und Scheide des ganz goldenen und prächtigen Schwertes zierten ebenfalls Perlen. Mit großer Andacht und Dank empfingen die Eidgenossen diese Kostbarkeiten. Den Cardinal von Sitten an der Spitze, zogen sie aus Verona und vereinigten sich zu Villafranca mit den Venetianern. Die Verbündeten eroberten in kurzer Zeit

---

94) Fuchs a. a. O. S. 330 fg. Stettler a. a. O. S. 461.

eine lombardiſche Stadt nach der andern und nöthigten die Franzoſen nicht blos das Herzogthum Mailand, ſondern überhaupt Italien, bis auf einige Feſtungen, zu räumen [95]). Gleich nach der Einnahme von Pavia flohen die inzwiſchen nach Mailand gezogenen Väter von Piſa, faſt lauter franzöſiſche Prälaten, über Hals und Kopf davon, nachdem ſie kurz zuvor den Papſt als einen Störer des öffentlichen Friedens, Stifter der Zwietracht unter dem Volk Gottes, Rebellen und blutdürſtigen Tyrannen und in ſeiner Bosheit verhärteten und nicht zu beſſernden Menſchen aller geiſtlichen und weltlichen Verwaltung der Kirche entſetzt hatten [96]). Um ſo größer war daher die Freude des heiligen Vaters, als er die Kunde von der Eroberung Mailands und der gänzlichen Flucht der Franzoſen vernahm [97]). Sofort ordnete er Dankgebete an und veranſtaltete einen feierlichen Umgang. In glänzendem Fackelzuge fuhr der Statthalter Chriſti durch Rom, Feuer brannten auf den Anhöhen, die Luft ertönte von dem Donner des Geſchützes und dem Gekrach der verſchiedenartigſten Feuerwerke [98]). Gegen die Eidgenoſſen, durch deren ſtarken Arm das große Werk, die Vertreibung der Franzoſen aus Italien, war vollbracht worden, bewies ſich der heilige Vater beſonders dankbar. „Geliebte Söhne," ſchrieb er ihnen, „durch eure Tapferkeit und Großmuth ſind wir und der apoſtoliſche Stuhl von den Händen der gottloſen Franzoſen und andrer Feinde erlöst, und iſt das ſchwere Joch abgeworfen worden, das nicht nur uns und den apoſtoliſchen Stuhl, ſondern ganz Italien lange

---

95) Anſelm a. a. O. S. 240 ff. Stettler a. a. O. 461 ff. Fuchs a. a. O. S. 332 ff. Glutz-Blozheim a. a. O. S. 265.

96) Bower a. a. O. S. 89 fg.

97) Man erzählt, daß der Papſt, als er dieſe frohe Botſchaft erhalten, mit dem Beten der Litanei beſchäftigt, ſtatt »S. Petro ora pro nobis« zu ſagen, »S. Suizzero ora pro nobis« geſprochen habe. Hottinger a. a. O. S. 578.

98) Glutz-Blozheim a. a. O. S. 279.

und unsäglich drückte. Dadurch habt ihr euch unsterblichen Ruhm erworben, und was noch mehr ist, ihr werdet noch größeren Lohn von Gott empfangen, da ihr den ungenähten Rock Christi, den unwürdige Cardinäle mit Hülfe der Franzosen zu trennen gewagt [99]), sowie die Freiheit und Würde der heiligen römischen Kirche durch eure Hülfe und Mannheit ganz und unversehrt beschirmt und erhalten habt. Darum haben wir mit Rath und einhelliger Stimme der Cardinäle der heil. römischen Kirche, in unserm geheimen Consistorium euch und euern Nachkommen den Titel „Beschirmer der Kirchenfreiheit" (ecclesiasticae libertatis defensores) und zwei Panner mit unsern und der heil. Kirche Wappen zuerkannt. Dies ist die Belohnung für eure Tapferkeit, Treue und Großmuth, die zuvor nie einem König oder Fürsten mit größerer Gunst und Liebe von einem römischen Papst ertheilt worden. Nehmet also hin, geliebte Söhne, mit fröhlichem Angesicht und starkem Gemüth dieses heilige Geschenk, von unserer Hand, im Namen des allmächtigen Gottes und der heiligen Apostel Petrus und Paulus gesegnet, zum ewigen Denkmal unserer Liebe gegen euch" [100]). Außerdem erhielten alle Orte, auch die zugewandten, noch besondere Panner, deren Stickerei nach dem Belieben eines jeden eingerichtet war, mit Ertheilung vollkommenen Ablasses für alle, die unter diesen Pannern streiten würden [101]). Diese Geschenke wurden zwar mit großer Ehrfurcht und Feierlichkeit empfangen, gleichwohl aber auf der im September 1512 zu Baden gehaltenen Tagsatzung über des Papstes „leichte Kronen" geklagt [102]).

---

99) Er meint die Synode von Pisa.

100) Die beiden päpstlichen Breven vom 5. und 22. Juli stehen deutsch bei Anselm a. a. O. S. 260 ff.

101) Fuchs a. a. O. S. 408 ff. Hottinger a. a. O. S. 579 fg.

102) Hottinger a. a. O. S. 580.

Bald nach diesen Gunstbezeigungen lud der Papst durch einen Gesandten, Johannes Staphileus, Bischof und Auditor der römischen Rota, die Eidgenossen ein, Abgeordnete an ihn zu schicken, um, wie er vorgab, an den Berathungen über wichtige Geschäfte in der Christenheit Theil zu nehmen. Zu Florenz fanden die eidgenössischen Gesandten den Hauptmann der päpstlichen Leibgarde, Caspar von Silinen, der jedem einen seidenen Rock brachte, damit sie in ihrer schlichten Kleidung von dem römischen Hofgesinde nicht verspottet würden. Begleitet von vornehmen Römern, unter dem Schalle der Trommeln und Pfeifen und dem Donner des Geschützes zogen sie in die Hauptstadt der Christenheit ein; der heilige Vater ließ sich aus dem Pallast auf das Bollwerk tragen, um sie zu sehen und ihnen den Segen zu ertheilen. Indessen erkannten die Gesandten bald den eigentlichen Zweck ihrer Herbescheidung. Julius wollte der Welt zeigen, wie vertraut er mit dem tapfern Volke der Eidgenossen sei und dadurch seiner Meinung Nachdruck geben. Vergebens baten die Abgeordneten den Vater der Christenheit um den erwünschten allgemeinen Frieden, vergebens um Entschädigung für die zwei fruchtlosen Feldzüge, vergebens um Befreiung der Eidgenossenschaft von den Curtisanen und Ueberlassung der päpstlichen Monate [103]). Statt dessen mußten sie hören, wie der Papst mit dem Kaiser ein Bündniß gegen Venedig gemacht habe [104]), und zwei von ihnen die päpstliche Gesandtschaft dorthin begleiten, um die

---

103) Der Papst machte auch in der Schweiz das Recht geltend, die in den ungleichen Monaten des Jahrs (Januar, März, Mai, Julius, September, November; daher die päpstlichen Monate genannt) erledigt werdenden Pfründen zu besetzen, was gewöhnlich durch Ausländer geschah, die den Eidgenossen unangenehm waren; daher begehrten sie die Ueberlassung dieser Monate.

104) So veränderlich war die Politik des heiligen Vaters. Zuerst verband er sich mit dem Kaiser und Frankreich gegen Venedig, dann mit dieser Republik gegen Frankreich und nun wieder mit dem Kaiser gegen sie. Mit Recht beschwerten sich die Venetianer

Republik zur Annahme der unbilligen Vorschläge des Papstes zu bewegen. Sie richteten aber nichts aus und kehrten mit ihren Brüdern in die Heimath zurück [105]).

Mitten unter großen Entwürfen endete Julius II. am 21. Februar 1513 sein unruhiges Leben [106]), nachdem er noch kurz zuvor die Eidgenossen ernstlich ermahnt hatte, den gebannten Franzosen kein Gehör zu geben [107]). Schon am folgenden Tag zeigten die Cardinäle den Eidgenossen seinen Tod an und ermahnten sie im Bunde zu bleiben, den sie nicht bloß mit dem Papst, sondern auch mit der Kirche geschlossen hätten, ja drohten ihnen sogar mit Bann und Interdict, wenn sie ihn nicht halten würden [108]). Sobald der neue Papst, Leo X., gewählt war (11. März), benachrichtigte er die Eidgenossen von seiner Wahl und ermahnte sie dringend, beim Bunde zu beharren, zu einem allgemeinen Frieden in der Christenheit mitzuwirken und auf die Feinde der Kirche (d. h. auf die Franzosen) nicht zu hören [109]). Kurz darauf sandte er den Bischof von Veroli in die Schweiz, welcher

---

über die Treulosigkeit des Papstes. Bower a. a. O. S. 42. Schröckh K. G. Bd. 32. S. 466.

105) Anselm a. a. O. S. 274 ff. Stettler a. a. O. S. 468 ff. Fuchs a. a. O. S. 438 ff. Glutz-Blozheim a. a. O. S. 280 ff.

106) Als Soldat liebte Julius auch den Wein und die Weiber. Bekannt ist, was einst der Kaiser Maximilian sagte: „Ewiger Gott, wie würde es der Welt gehen, wenn du nicht eine besondere Aufsicht hättest, unter einem Kaiser, wie ich, der ich nur ein elender Jäger bin, und unter einem so lasterhaften und versoffenen Papst, als Julius ist.“ (Mornaeus in mysterio iniquitatis.) Sein eigener Leibarzt, Vigo, sagte von ihm: »Nam pudet dicere, nullam corporis partem non conspurcatam notis prodigiosae et abominandae libidinis.« Vigonis copiosa lib. IV. tr. 5. cap. 4. Rom. 1506.

107) Das päpstliche Breve vom 10. Jan. 1513 bei Anselm a. a. O. S. 344 ff.

108) Das Schreiben der Cardinäle vom 22. Febr. ebendas. S. 349 ff.

109) Das päpstliche Breve vom 11. März bei Anselm S. 355 ff.

auf der Tagsatzung zu Baden am 9. Mai das mündlich wiederholte, was Leo bereits den Eidgenossen geschrieben hatte, und erklärte, daß derselbe, nebst Entrichtung von 12,000 fl. für die ordentlichen und außerordentlichen Pensionen, 25,000 fl. zur Entschädigung für die frühern Feldzüge bezahlen wolle; denn Se. Heiligkeit sei durchaus Willens, einer großmächtigen Eidgenossenschaft mehr Gutes zu thun, als irgend einem andern Fürsten, und als seine Vorfahren ihr je gethan hätten. Hierauf antworteten die Eidgenossen, daß sie von jeher ihre Bereitwilligkeit gezeigt hätten, Sr. päpstlichen Heiligkeit und der heil. römischen Kirche zu dienen, und daß sie, obwohl ihre Anforderungen weit beträchtlicher als die angebotene Summe wären, diese dennoch annehmen und, sofern ihre Bezahlung erfolge, den Bund die bestimmten Jahre hinaus treu und unverändert halten wollten. Schon am Ende Mai wurden die Jahrgelder und im September die übrige Summe entrichtet [110]).

Inzwischen sandte Ludwig XII. ein neues Heer nach Italien, das Mailand bis auf einige feste Plätze besetzte; allein die mit dem Herzog verbundenen Eidgenossen schlugen es bei Novara so aufs Haupt, daß es Italien in aller Eile wieder räumte [111]). Bei dieser Gelegenheit zeigte sich Leo sehr zweideutig. Ihm ward fälschlich berichtet, die Franzosen hätten gesiegt. Sofort ließ er Freudengeläut ertönen und Freudenfeuer anzünden. Als sich aber das Gegentheil erwahrte, wünschte er den Eidgenossen in den schmeichelhaftesten Ausdrücken Glück zu ihrem „größten, glänzendsten und des Andenkens aller Menschen und Zeiten würdigsten Sieg, wobei ihn, nach dem Amt eines milden, allgemeinen Vaters und Hirten, nur das viele von Christen vergossene Blut geschmerzt habe. Nichtsdestoweniger sei er von gewaltiger Freude ergriffen worden, daß sie, welche die Freiheit der heiligen Kirche zu

110) Anselm a. a. O. S. 358 ff. Stettler a. a. O. S. 482.
111) Anselm S. 379 ff. Glutz-Blozheim a. a. O. S. 306 ff.

schirmen übernommen, ihre und dieser Kirche Feinde geschlagen und vertrieben haben. Aus dieser That entspringe ihnen große Ehre und Vortheil. Denn er empfinde nicht minder Freude über ihren Vortheil, Ehre und Gedeihen, wie sichs einem Vater gezieme, sich über das Glück seiner besten, liebsten und gehorsamsten Söhne zu freuen; so wie auch darüber, daß die, welche sich unterstanden, die auserwählte Braut Gottes zu betrüben und den ungenähten Rock Christi zu trennen, und die er, bevor sie auf diese Verwegenheit verfielen, in allen Dingen blühend gesehen, sobald sie sich aber diesem verworfenen Unternehmen und der schismatischen Bosheit ergeben und deshalb mit den verdienten Pfeilen des gerechten Bannfluchs getroffen worden, von diesem Augenblick kein Glück mehr gehabt und der erworbene Kriegsruhm sammt den Eroberungen auf jene übergegangen sei, die dem heil. apostolischen Stuhl ergeben seien und seinen Schutz übernommen haben. Für dieses Ereigniß sage er dem allmächtigen Gott Dank, der die Abtrünnigen von sich verstoße, die Seinigen aber, seien sie auch gefallen, wieder aufhebe, die Stehenden befestige und die Gehenden begleite. Sie aber, die derselbe Gott zu Vollstreckern seines Willens gemacht habe, halte er jetzt und allezeit für seine Geliebtesten" [112]). Bald darauf brach ein starkes Corps von Eidgenossen und Deutschen, unter dem Herzog von Würtemberg, in Burgund ein und belagerte Dijon. Indessen wußte der französische Befehlshaber die Eidgenossen durch Versprechungen und Geld zu gewinnen, so daß sie plötzlich Frieden schlossen und bald darauf abzogen [113]). Diese beiden Feldzüge hatte der Cardinal von Sitten, der unversöhnliche Franzosenfeind, betreiben helfen.

---

112) Das päpstliche Breve vom 14. Juli 1513 bei Anselm a. a. O. S. 402 ff. Stettler a. a. O. S. 491. Hottinger a. a. O. S. 583.

113) Anselm a. a. O. S. 461 ff. Glutz-Blozheim a. a. O. S. 343 ff.

Am Ende des Jahres 1513 ſandte der Papſt noch einen Boten zu den Eidgenoſſen, mit ihnen ein neues Bündniß zu ſchließen. Um die deshalb gepflogenen Unterhandlungen deſto ſchneller zum Ziele zu führen, kam im Juli des folgenden Jahres der Cardinal von Sitten als päpſtlicher Geſandte ganz unerwartet mit großer Pracht nach Bern. Er wurde mit einem glänzenden Kreuzumgang empfangen und in das Münſter geführt, wo er Vielen den Segen ertheilte, die ihn als Urheber aller Unruhen verfluchten [114]). Seine Bemühung gelang ihm vollkommen. Auf der Tagſatzung zu Zürich vom 9. November ward endlich das Bündniß geſchloſſen. Der Papſt verpflichtete ſich, die Eidgenoſſen als ſeine frommen Söhne und treuen Bundesgenoſſen in ſeinen väterlichen Schirm zu nehmen, mit niemanden ein Bündniß zu machen, ohne ſie darin einzuſchließen, und ihre Feinde mit weltlichen und geiſtlichen Waffen zu bekämpfen; zum Schutz des Herzogthums Mailand 8000 fl. zu geben und 8000 eidgenöſſiſche Krieger zu beſolden; jährlich, ſo lange das Bündniß daure, 40,000 Ducaten Penſionen auf den erſten Mai und, wenn die Eidgenoſſenſchaft wegen dieſes Bündniſſes in einen Krieg verwickelt werden ſollte, noch 10,000 Ducaten zu bezahlen; Parma und Piacenza an Mailand zurückzugeben [115]); der Eidgenoſſenſchaft alle vom römiſchen Stuhl erlangten Gnaden und Freiheiten zu beſtätigen und die Curtiſanen abzuſtellen. Die Eidgenoſſen hingegen verſprachen, zum Schutze des Papſtes und der heiligen Kirche 12,000 Mann zu ſtellen. In dieſem auf fünf Jahre geſchloſſenen Bündniß ſollten auch Florenz, Genua, Siena und Lucca begriffen ſein [116]). Die Züricher allein weigerten ſich dem

---

114) Anſelm a. a. O. S. 360. Bd. 6. S. 2 fg.

115) Um den Papſt zu gewinnen, hatte ihm der Herzog von Mailand dieſe Orte abgetreten. Glutz-Blozheim a. a. O. S. 308.

116) Später wurden einige Artikel des Bündniſſes, die beiden Theilen läſtig waren, geändert. Anſelm a. a. O. S. 3 ff. Stettler a. a. O. S. 513 fg.

gaddam Rao Bahadur Sir Venkata Ratnam ranked as the third class. His son, Mr. Venkata Rama Reddi, was appointed to the first class. Mr. Venkata Rama Reddi's son, Mr. Venkata Ratnam Reddi, recently became Deputy Collector.

Mr. Venkata Rama Reddi's brother, Mr. Ramachandra Reddi, was appointed to the first class. Mr. Ramachandra Reddi's son, Mr. Venkata Ratnam Reddi, was appointed to the first class. Mr. Venkata Ratnam Reddi's son, Mr. Venkata Rama Reddi, was appointed to the first class. Mr. Venkata Rama Reddi's son, Mr. Venkata Ratnam Reddi, was appointed to the first class. Mr. Venkata Ratnam Reddi's son, Mr. Venkata Rama Reddi, was appointed to the first class.

Mr. Venkata Rama Reddi's brother, Mr. Ramachandra Reddi, was appointed to the first class. Mr. Ramachandra Reddi's son, Mr. Venkata Ratnam Reddi, was appointed to the first class. Mr. Venkata Ratnam Reddi's son, Mr. Venkata Rama Reddi, was appointed to the first class. Mr. Venkata Rama Reddi's son, Mr. Venkata Ratnam

Heeresmacht in Italien eingedrungene König von Frankreich den Eidgenossen Friedensunterhandlungen antragen ließ, zeigte sich die Mehrheit sogleich bereit dazu. Während ihnen Leo ein Schreiben nach dem andern, einen Gesandten nach dem andern mit Verheißungen von Hülfe an Geld und Truppen zuschickte, buhlte er, dem Glücke mißtrauend, um die Gunst des Königs. Nachdem endlich zwischen den eidgenössischen und französischen Abgeordneten zu Galera ein Friedens- und Bundesvertrag geschlossen war, genehmigten ihn sofort die Berner, Freiburger und Solothurner und traten mit den Wallisern den Heimweg an. Die übrigen Eidgenossen hingegen ließen sich vom Cardinal von Sitten bewegen, nach Mailand zu ziehen. Unter ihnen selbst aber herrschte Zwietracht; sehr viele waren für den Frieden. Schinner, der daher einen zweiten Abzug befürchtete, beschloß demselben durch eine Schlacht zuvorzukommen; mittelst Geld und guter Worte gewann er mehrere Hauptleute [121]). Als er und die eidgenössischen Anführer im herzoglichen Schlosse zu Mailand Kriegsrath hielten, die Mehrheit sich für die Uebereinkunft von Galera erklärte und die Züricher im Begriffe waren abzuziehen, hieß es plötzlich, die Leibwache des Herzogs sei in Gefahr, das ganze feindliche Heer nähere sich den Thoren. Schinner's List gelang. Alles griff zu den Waffen. Der Cardinal sprach zu den Kriegern vom alten Ruhme eidgenössischer Treue und Tapferkeit, von der Schändlichkeit ihn um schnöden Gewinn zu beflecken, von dem ungezweifelten Beistand der Verbündeten und der Gewißheit des Sieges über den oft geschlagenen Feind. Dann stieg er im Purpurkleide zu Pferd und eilte, brennend vor Kampfbegierde, an der Spitze einiger hundert Reiter voran; bei 24,000 Mann folgten nach. Bei Marignano ruhte sorglos das doppelt so starke französische Heer in seinem festen Lager, als es gegen Abend

121) „Daß sie sölltint mit den Fienden etwas anfahen, dadurch ihre Pratik und Bericht zerstört und der Abzug verhindret möchte werden." Anselm a. a. O. S. 177.

(13. September 1515) plötzlich von den Eidgenossen mit solchem Erfolge angegriffen wurde, daß es ihnen unterlegen haben würde, wenn die Dunkelheit nicht Waffenstillstand geboten hätte. Am folgenden Tag wurde der Kampf mit furchtbarer Erbitterung fortgesetzt; aber gegen Mittag, als es Entscheidung galt, erhielten die Franzosen Verstärkung und die Eidgenossen wurden besiegt. Das Schlachtfeld bedeckten 12,000 Todte, von denen mehr als die Hälfte Eidgenossen waren [122]). Weder die Bitten noch Versprechungen des Herzogs und der Bürger von Mailand, so wie des Cardinals konnten die Besiegten zurückhalten. Ein Theil zog schon Abends ab, die Uebrigen folgten den andern Tag unter Verwünschungen des Cardinals, des Urhebers dieses Unfalls. Mailand fiel in die Hände der Franzosen [123]).

Schinner, der sich sofort zum Kaiser begeben hatte, gab sich mit diesem alle Mühe, die Eidgenossen zur Fortsetzung des Krieges gegen Frankreich zu bewegen. In der gleichen Absicht arbeitete im Namen des Papstes der Bischof von Veroli. Ein Theil der Eidgenossen wollte wirklich den Krieg fortsetzen, der andere hingegen den Frieden von Galera halten, weil der Papst und seine Verbündeten zwar viel versprochen, aber nur auf ihren Vortheil bedacht und gemeiner Eidgenossenschaft untreu und schädlich seien. Umsonst waren alle Bemühungen der päpstlichen und kaiserlichen Gesandtschaft; umsonst die dringendsten Ermahnungen und Verheißungen des Cardinals St. Mariä in Porticu [124]). Die Eidgenossen sagten

---

122) Der im Felde grau gewordene französische Marschall Trivulzio erklärte: achtzehn Schlachten, denen er beigewohnt habe, seien Kinderspiele gegen die Schlacht von Marignano gewesen, welche kein Menschen-, sondern ein Riesenkampf gewesen sei. Glutz-Blozheim a. a. O. S. 421.

123) Anselm a. a. O. S. 98 ff. Stettler a. a. O. S. 531 ff. Glutz-Blozheim a. a. O. S. 382 ff.

124) In seinem Schreiben an den Bischof von Veroli vom 20. Sept. 1515 bei Anselm a. a. O. S. 192 ff.

dem päpſtlichen Legaten deutſch heraus: „Der Papſt habe ihnen nie Wort gehalten; ſie haben die Treue der Welſchen genugſam erfahren; wollen ſich mit den alten Bünden begnügen; die weit entlegenen Neſter bleiben laſſen und ſich in ein ruhiges Weſen begeben“ [125]). Während noch die päpſtliche Geſandtſchaft in der Schweiz gegen Frankreich operirte, ließ Leo durch ſeinen dortigen Nuntius bald nach der Schlacht von Marignano an einem Frieden mit Franz I. arbeiten, wozu dieſer ſich auch willig fand. Bald nachdem der Friede (zu Viterbo den 15. Oct. 1515) geſchloſſen war, kamen beide Herrſcher in Bologna zuſammen, wo ſich der König, der ſich durch die Freundſchaft des Papſtes in dem Beſitz von Mailand zu ſichern ſuchte, von dieſem eben ſo liſtigen als falſchen Prieſter zur Aufhebung der pragmatiſchen Sanction und zur Abſchließung des oben erwähnten Concordats bereden ließ, worin ſich beide in die Freiheiten der gallicaniſchen Kirche theilten. Inzwiſchen gelang es den Unterhandlungen der franzöſiſchen Geſandten in der Schweiz, daß acht Stände die Uebereinkunft von Galera annahmen, während die übrigen fünf ſie ſtandhaft ausſchlugen, obgleich der Papſt ſelbſt die Eidgenoſſen ſehr dringend ermahnt hatte, mit dem allerchriſtlichſten König Frieden zu machen. Vielmehr, als ſich der Kaiſer zur Eroberung von Mailand rüſtete, bewilligten die fünf Orte ihm zuzuziehen. Mit einem Heere von 30,000 Mann, worunter 10,000 Eidgenoſſen, rückte Maximilian nach Italien. Sogleich ließ auch der treuloſe Papſt ſeine Soldaten mit ihm vereinigen. Allein der unentſchloſſene Kaiſer zog ſich bald unverrichteter Dinge wieder zurück [126]). Endlich nach langen Unterhandlungen zwiſchen den beiden Parteien in der Schweiz wurde zu Freiburg (19. Nov. 1516) der

---

125) Hottinger a. a. O. S. 588 fg. Stettler a. a. O. S. 552 ff.

126) Anſelm a. a. O. S. 205 ff. Glutz-Blozheim a. a. O. S. 430 ff.

ſ. g. ewige Friede zwiſchen dem König von Frankreich und den ſämmtlichen Eidgenoſſen nebſt den zugewandten Orten geſchloſſen [127]). Der heilige Vater beglückwünſchte die Eidgenoſſen wegen dieſes Friedens und rühmte ſich dazu geholfen zu haben [128]). Der Cardinal von Sitten dagegen verharrte in ſeinem Haß gegen Frankreich und in dem Entſchluß Mailand ihm zu entreißen, ſo daß, als der Papſt ihn ermahnte, das franzöſiſche Intereſſe zu befördern, er es ihm rund abſchlug [129]).

Zu Anfang des Jahres 1517 erſuchte der Papſt, durch die Kriegsrüſtungen des Sultans Selim I. geſchreckt, ſchriftlich und mündlich durch ſeine Geſandten Ennio und Jacob Gambara die Eidgenoſſen als ſeine beſonders geliebten Söhne und Bundesgenoſſen, auf die er vor allen andern Nationen ſein Vertrauen ſetze, ihm zur Stiftung und Erhaltung eines allgemeinen Friedens in der Chriſtenheit behülflich zu ſein und mit Beiſtand der chriſtlichen Fürſten den grimmigen Türken zu bekriegen, wofür er Gut und Blut zu laſſen bereit ſei [130]). Hierauf antworteten die im Februar zu Zürich verſammelten Eidgenoſſen: es ſoll an ihnen nicht fehlen, ſofern die andern Fürſten zu helfen bereit wären und ſie mit Geld und Penſionen wohl verſehen würden. Mit dieſer Antwort ſich begnügend, erließ Leo im folgenden Monat eine gewaltige Bulle an alle chriſtliche Stände, worin er ihnen bei Strafe des höchſten Bannes gebot, fünf Jahre, und ſo lange die türkiſche Rüſtung

---

127) Anſelm a. a. O. S. 253 ff.

128) Helvetia Bd. 7. S. 468.

129) Hottinger a. a. O. S. 589.

130) „Ettliche aber halten," ſagt Stettler (a. a. O. S. 568), „es were dem Bapſt mehr umb den Beutel, als den rechten ernſt wider den Türcken, zuthun geweſen, ſeinen Stand zu erweitern, den Stärckern, undter den wiederwertigen Potentaten, die in ungleichem Glück, ein gleiches Glück ſuchten, ſtimmete er mit, und lieſſe darneben den grewlichen Türcken nach ſeinem Belieben haußiren und fürfahren."

währe, von ihren Streitigkeiten abzustehen und Frieden zu halten [131]). Der heilige Vater vergaß indessen bald die Türkengefahr, als der von ihm im vorigen Jahre seines Landes beraubte Herzog von Urbino [132]) sich desselben wieder bemächtigte. Um es ihm neuerdings zu entreißen, ließ er durch den Cardinal von Sitten in der Schweiz heimlich Truppen werben, was diesem aber die Eidgenossen verwehrten [133]). Leo ließ nun dieselben öffentlich um 6000 Mann ersuchen, gab aber daneben seinem Gardehauptmann Caspar von Silinen und Hans Diesbach den geheimen Auftrag, ein Corps Fußknechte aus der Schweiz ohne Verzug nach Italien zu bringen. Die darüber entrüsteten Eidgenossen verboten allenthalben den ihrigen auf das strengste irgend wohin zu ziehen. Hans von Diesbach wurde zu Bern verhaftet und sein von den päpstlichen Legaten empfangenes Geld nach Zürich überantwortet. Einige Orte waren der Meinung, dem Papst jetzt auch zuzusehen, wie er es zu Mailand gemacht habe, oder von ihm den Bund herauszufordern, weil er die darin versprochenen Jahrgelder nicht bezahlt und ihre Knechte ohne Erlaubniß geworben habe. Als der heilige Vater sich bitter beklagte, daß die Eidgenossen, welche des Papstes und der heiligen Kirche Beschützer hießen, ihm keine Hülfe gegen den großen, gebannten Wütherich (den Herzog von Urbino) hätten angedeihen lassen, und daß er deshalb großen Schaden hätte leiden müssen; antworteten dieselben: „sie seien allezeit bereit, mit ihrem Leib und Leben dem heiligen Stuhle und der heiligen Kirche zu helfen; auch sei ihnen herzlich leid, daß der heilige Vater Schaden gehabt habe; aber ihre Knechte gegen den Bund und den Willen der Obrigkeit in entfernte Länder in den Krieg laufen zu lassen, sei ihnen ganz unleidlich; deshalb solle der heilige Vater die geschehene Hinderniß nicht

131) Anselm a. a. O. S. 285 fg.
132) Bower a. a. O. S. 62 fg.
133) Hottinger Th. 3. S. 20.

einer Eidgenossenschaft, sondern seinen Boten und Werbern zumessen" [134]). Indessen war es seinem Gardehauptmann gelungen, sieben Fahnen heimlich geworbener Eidgenossen auf Abwegen nach Italien zu bringen. Luzern entsetzte ihn deshalb der Rathswürde und des Bürgerrechts. Er selbst aber kam mit vielen seiner Landsleute in einem Treffen bei Rimini um. Der darüber betrübte heilige Vater ließ dem für die heilige Kirche gefallenen Helden zu Rom ein feierliches Leichenbegängniß und eine lateinische Lobrede halten [135]). Die erledigte Gardehauptmannsstelle trug er durch seinen Gesandten Ennio dem Bürgermeister von Zürich, Marcus Röust, an, um durch diesen angesehenen Mann, der von den italienischen Kriegen her zu Rom bekannt war, seinen Einfluß auf die Schweizer zu befestigen. Allein zu Zürich und in den übrigen Orten fand man diese Stelle weder sehr ehrenvoll für das Bundeshaupt, noch vereinbar mit seinem Amte, und der Bürgermeister selbst machte Schwierigkeiten wegen seines hohen Alters, das ihm die Reise nach Italien beschwerlich mache. Allein der päpstliche Gesandte wußte allen Einwendungen zu begegnen. Er behauptete, die Bewachung des Statthalters Christi sei die größte Ehre für die Schweizer und den Bürgermeister; viele andere hätten sich um diese Stelle beworben, die derselbe aber niemand, als seinen geliebtesten Söhnen, den Zürichern, übertragen wolle; das Verbot der Jahrgelder hindere hier nicht, weil Röust nur den Sold, kein Jahrgeld beziehen werde; um die Republik der Dienste dieses vortrefflichen Mannes nicht auf gar zu lange Zeit zu berauben, werde ihn der Papst bald wieder entlassen und seinen Sohn als Stellvertreter annehmen; seine Gesundheit und sein Leben werden keine Gefahr laufen, „weil Gott nicht zugeben werde,

---

134) Anselm a. a. O. S. 287 ff.

135) Ebendas. S. 289. Hottinger a. a. O. Helvetia a. a. O. S. 461 fg.

daß ein in dem Dienſt ſeines Statthalters auf Erden Reiſender wegen ſeines Gehorſams gegen den göttlichen Ruf Schaden leide.“ Der Bürgermeiſter erhielt hierauf die Erlaubniß, die Stelle anzunehmen [136]).

Mitte Septembers erſchien ein neuer Legat, der Diacon und Kämmerling Anton Pucci, in der Schweiz, welcher die verzögerte Zahlung der Jahrgelder und die ohne den Willen der Eidgenoſſen geſchehene Werbung entſchuldigte, für die ausgezogenen Knechte bat, den Krieg gegen den Herzog von Urbino rechtfertigte und den heiligen Vater und die heilige Kirche dem Wohlwollen und Schirm der Eidgenoſſen empfahl. Dieſe bezeigten hierauf ihre Bereitwilligkeit, dem Papſt zu dienen, ſofern dem Bunde gemäß gehandelt würde, beſtraften aber die demſelben gegen ihr Verbot zugelaufenen Hauptleute und Knechte. Nachdem der päpſtliche Geſandte die allgemeinen und beſondern Penſionen entrichtet hatte, begehrte er im November auf der Tagſatzung zu Bern zur Hülfe gegen die Türken 12,000 Eidgenoſſen, welche der heilige Vater ſelbſt ins Feld führen und zu ſeiner Leibwache machen wolle [137]). Auf dieſes verdächtige Begehren [138]) ertheilte erſt zu Anfang des folgenden Jahres 1518 die Tagſatzung zu Zürich folgende merkwürdige Antwort: „Man wolle 10,000 Mann zum Türkenzug ſtellen, unter der Bedingung, daß in Betreff des Soldes und der Beſetzung der Offiziersſtellen die Beſtimmungen des Bundes beobachtet werden, die erſte Bezahlung in der Eidgenoſſenſchaft, die zweite zu Bologna und die dritte zu Rom oder an dem Ort, wo ſich der Zug verſammle, erfolge, und der Papſt und Legat über die 10,000 keine Knechte noch

---

136) Wirz. Th. 4. S 31 fg. Hottinger, method. leg. hist. Helvet. in deſſ. dissertat miscell. p. 609 sqq.

137) Anſelm a. a. O. S. 290 ff. Hottinger a. a. O. S. 23.

138) „Die Eidgenoſſen vermerkten, daß der Cardinal von Sitten hierin neue Practiken übe, und beſorgten hiervon Unruh.“ Hottinger a. a. O.

Hauptleute mehr annehmen, sondern sich mit der bestimmten Zahl begnügen und keine Practiken machen, wie im vorigen Jahre geschehen sei. Falls aber Se. Heiligkeit mehr bedürfe, so wolle man noch 2000 Pfaffen aus der Eidgenossenschaft ziehen lassen, um die Zahl von 12,000 voll zu machen." Trotz dieses Hohnes nahm der Legat die Bewilligung mit vielem Danke an [139]).

Auf die Zusage der Eidgenossen ließ der Papst sie mit hohem Ernst ermahnen und bitten, bei derselben und dem Bunde fest zu beharren und ihren kostbaren und hohen Titel, den sie vom römischen Stuhl mit großem Lob und Ehren erworben, jetzt in diesem christlichen Handel so zu beweisen, daß sie nicht bloß Beschirmer der Freiheit der römischen Kirche, sondern auch der ganzen Christenheit genannt werden möchten; alle christliche Fürsten erböten sich mit aller ihrer Habe zum Zuge gegen die Türken, und er selbst habe sich vorgesetzt, in eigener Person diesem heiligen Zuge beizuwohnen und sein Leben, Hab und Gut zum Schirm der Christgläubigen so willig hinzugeben, daß jedermann erkennen müsse, daß er ein treuer Vater und guter Hirt sei [140]).

Um diese Zeit suchte der von den Wallisern vertriebene Cardinal von Sitten bei den Eidgenossen um die Erlaubniß nach, in ihrem Gebiete die von ihm beim Kaiser und Papst ausgewirkte Acht und Excommunication gegen seine Landsleute anschlagen zu dürfen. Sie antworteten hierauf: dergleichen Proceduren seien bei ihnen etwas ungewöhnliches und ihnen nie zugemuthet worden; aus einer solchen Neuerung könnten ihnen große Beschwerden erwachsen. Sie berathschlagten sich sogar, weil solche Sachen von den päpstlichen Gesandten und dem Cardinal kommen, ob man diese länger in der Eidgenossenschaft dulden oder ihnen das Geleit aufkünden wolle. Sie begnügten sich indessen, den Legaten zu sagen, daß sie

---

139) Anselm a. a. O. S. 341 ff. Stettler a. a. O. S. 577.

140) Anselm a. a. O. S. 342 fg.

ſie mit ſolchen Händeln verſchonen ſollen. Der Cardinal wiederholte ſpäter ſein Geſuch, aber die Eidgenoſſen ſchlugen es ihm wieder ab, trotz ſeiner Verſicherung, daß er allezeit ein guter Eidgenoſſe geweſen ſei. Vergebens forderten der Kaiſer und der Papſt durch ihre Geſandten Anſchlagung und Vollziehung der Acht und des Banns in der Schweiz. Die Eidgenoſſen erklärten ihnen, wie dem Cardinal, daß ſie ſolches als ungebräuchlich bei ihnen durchaus nicht dulden. Die Walliſer ſelbſt kehrten ſich nicht an den Bann. Der Domdecan, ein Bruder des oben erwähnten Georg auf der Flue, ſprach ſie von demſelben los und ſetzte den Gottesdienſt fort [141]).

Nach dem Tode Maximilian's im J. 1519 bewarben ſich Karl I., König von Spanien, und Franz I., König von Frankreich, um die deutſche Kaiſerkrone. Mehrere Fürſten und Staaten wurden um Beihülfe oder Vorwort angegangen, unter ihnen auch die Schweizer. Bei dieſen wurde die Sache Karl's am thätigſten von dem Cardinal von Sitten, der ſich damals zu Zürich aufhielt, betrieben. Trotz aller Bemühungen des Königs von Frankreich, die Eidgenoſſen zu gewinnen, ſprach ſich bei ihnen die allgemeine Stimme gegen deſſen Anſprüche ſo entſchieden aus, daß die Tagſatzung zu Zürich im April an den Papſt ſchrieb, daß er keinen Kaiſer, der nicht ein Deutſcher von Geburt und von dem deutſchen Volke frei gewählt wäre, beſtätigen noch krönen und dem franzöſiſchen König keinen Vorſchub leiſten möchte [142]). Leo hingegen, der die Anſprüche des letztern völlig begünſtigte, antwortete den Eidgenoſſen deutlich genug: ein Fürſt trachte nach der Kaiſerwürde, der ſie nach den Geſetzen nicht erhalten könne; denn die Könige von Neapel ſtänden unter der Lehnsherrſchaft des Papſtes, und es ſei ſchon ehemals ausgemacht worden, daß

---

141) Hottinger a. a. O. S. 24 fg. Wirz. Th. 5 S. 420 ff.
142) Anſelm a. a. O. S. 372 ff.

ſie niemals zugleich Kaiſer ſein ſollten; daran habe er auch die Churfürſten bereits erinnert [143]). Als aber trotz dieſer Erinnerung Karl zum Kaiſer gewählt worden war, änderten ſich nach und nach die Geſinnungen Leo's gegen Frankreich. Der heilige Vater berechnete, welche Vortheile ihm die Freundſchaft mit dem Kaiſer bringen könnte, der das Königreich Neapel als päpſtlicher Vaſall beſaß. Parma und Piacenza hoffte er beſonders mit Hülfe deſſelben an ſich zu reißen; dann fühlte er auch die Nothwendigkeit ſeines Beiſtandes zur Ausrottung der lutheriſchen Ketzerei in Deutſchland. Unterdeſſen verſtellte er ſich eine Zeit lang gegen Franz, bot ihm ein engeres Bündniß gegen Karl an und ermunterte ihn beſonders, Neapel, worauf er ohnedies Anſprüche machte, anzugreifen, obgleich er jenem erlaubt hatte, dieſes Reich auch als Kaiſer behalten zu dürfen. Schon machte er mit Franz aus, wie ſie Neapel unter ſich theilen wollten, als dieſer plötzlich gegen ihn mißtrauiſch wurde. Er brach alle Unterhandlungen mit dem falſchen Prieſter ab, der nun in aller Eile mit dem Kaiſer ein Bündniß gegen ihn ſchloß [144]), wovon ſogleich die Rede ſein wird.

Zu Anfang des folgenden Jahres 1520 erſchien Pucci auf der Tagſatzung zu Glarus. Nach ausgerichtetem Gruß und Segen des heiligen Vaters ermahnte er mit freundlichen Worten die Eidgenoſſen, beim Bunde zu verharren und ſich ohne Wiſſen des Papſtes mit niemanden zu verbinden, damit derſelbe ſich ihrer Truppen im Nothfall gegen die Türken bedienen könne. Die Tagherren benutzten dieſen Anlaß, folgende Beſchwerden vorzubringen: „Ihre Penſionen werden ihnen in ſchlechter Münze und nicht zur rechten Zeit gezahlt; ſie werden von Curtiſanen beläſtigt; päpſtliche Gardeknechte erwerben Pfründen, die ſie nachher verkaufen; Prieſter, welche

143) Das päpſtliche Breve vom 20. April 1519. ebendaſ. S. 382 ff.

144) Schröckh, K. G. ſeit der Reformation. Th. 3. S. 209 fg.

Diebſtahl, Todſchlag, Ketzerei (unnatürliche Unzucht) und andere Verbrechen begangen und dem Biſchof übergeben worden, werden von dieſen wieder frei und zu den geiſtlichen Aemtern gelaſſen. Ihnen ſollte zugelaſſen werden, ſolche Prieſter zu ſtrafen und abzuweiſen." Der päpſtliche Geſandte antwortete, es würde Abhülfe geſchehen; ſie ſollten ſich daher noch einige Zeit gedulden und das allgemeine Anliegen der heiligen Kirche bedenken. Ehe er von den Eidgenoſſen auf ſein obiges Anbringen Antwort erhielt, wurde er vom Papſt abberufen. Er ließ einen Bevollmächtigten, Wilhelm de Falconibus, zurück, welchem die Eidgenoſſen die Antwort gaben: ſie wollen dem heiligen Vater den Bund treu und gewiſſenhaft halten, ſofern dieſer es auch thun würde [145]).

Im October kehrte Pucci als päpſtlicher Geſandte mit größerer Vollmacht als andere Legaten [146]) in die Schweiz zurück und begehrte von den Eidgenoſſen Truppen zum Schutz für die heilige römiſche Kirche und Vertilgung des „vermaledeiten" Luthers Lehre und Bücher. Dem Truppengeſuch waren die Eidgenoſſen nicht geneigt zu entſprechen, denn ſie argwöhnten „Practiken" wider den franzöſiſchen König. Sie meinten, die Noth des heiligen Vaters wäre nicht ſo groß, daß ihr nicht ohne Krieg durch freundliche Mittel möchte abgeholfen werden. Um ſeine widerſpenſtigen Unterthanen zum Gehorſam zu bringen, wollten ſie gern eine Botſchaft zu ihnen ſenden. Müßte es aber je gekriegt ſein, ſo begehrten ſie zu wiſſen, gegen wen und wohin ihre Truppen ziehen ſollten und wo ſie einen ſichern Paß finden würden. Wenn dann die Sache gerecht und ohne „Aufſatz" wäre, ſo wollten ſie die

---

145) Anſelm a. a. O. S. 480 ff. Stettler a. a. O. S. 584 fg.

146) Leo ſagt: »Ei facultates, quas ceteris Nuntiis, ad alias nationes proficiscentibus, dare noluimus, libenti animo concessimus, ut non solum in temporalibus, sed etiam in spiritualibus, vestris justis et honestis desideriis morem gerere possit.« Hottinger a. a. O. S. 58.

bundesmäßige Hülfe ohne Verzug leisten. In Betreff Luthers wurde wegen Meinungsverschiedenheit unter den Ständen nichts beschlossen [147]).

Auf diesen zu Zürich im November gegebenen Bescheid der Eidgenossen erwiederte der damit höchst unzufriedene Legat: „der heilige Vater habe ihnen nicht wenig Geld gegeben, um ihm in seiner Noth unverzüglich zu dienen, damit er von seinen ungehorsamen Unterthanen nicht geschädigt würde, wie es ihm unlängst durch Verzug ihrer Hülfe im urbinischen Krieg begegnet sei. So berühre auch dieser Krieg blos die widerspenstigen Unterthanen der römischen Kirche oder vielleicht den Herzog von Ferrara. Der Zug ginge ins päpstliche Land, und würde der Paß durch Mailand gesperrt, so werde man ihn erzwingen und dazu, falls 6000 Knechte nicht genügten, 10 oder 12,000 nehmen. Doch wolle er eilends beim heiligen Vater in Betreff dieser Dinge nähere Instructionen einholen." Schon zu Anfang des folgenden Monats eröffnete er zu Zürich den Eidgenossen die päpstliche Antwort: „Der heilige Vater schlage ihre angebotene Botschaft, als seinen Sachen unnütz, ganz aus; auch seien die Rebellen einer Botschaft seiner Bundesgenossen unwerth; besonders wegen ihrer Verbindung mit ihm hätten sie vielmehr Abscheu haben sollen, eine Gesandtschaft zu solchen verachteten und verfluchten Leuten zu schicken. Ihm, als wahren Statthalter Christi, sei nichts lieber als Friede, weßhalb er nicht unterlassen werde, seinen Sachen auf andere Weise als durch Krieg, zu begegnen, besonders da er sehe, daß sie daran Freude und Wohlgefallen hätten. Er danke ihnen für die Bereitwilligkeit, ihm zu helfen, wenn es zum Krieg kommen sollte; denn er setze allezeit seine Hoffnung und Vertrauen auf ihre Hülfe und Stärke. Wiewohl er sich vornehme, seine Sachen auf friedlichem Wege auszu-

147) Anselm a. a. O. S. 482 fg. Stettler a. a. O. S. 585. Hottinger a. a. O. Hottinger, Geschichte der Eidgenossen während der Zeiten der Kirchentrennung. Abth. 1. S. 374.

machen, so vermuthe er doch, daß es zum Krieg kommen müsse. Deshalb sollen sie sich gerüstet halten, um, sobald es von ihnen gefordert werde, der heiligen Kirche in ihrer Noth unverzüglich beizustehen. Vorher aber zu ermessen, ob eine Noth vorhanden sei, davon melde der Bund nichts; vielmehr bestimme dieser, daß sie, so oft er ihre Hülfe fordere, diese ohne Verzug zu leisten schuldig seien, und er begehre daher, daß dieser Artikel ihm gänzlich gehalten werde. Sie sollen keinen Betrug argwöhnen; denn er achte nichts so hoch als ihre Nation, die er allezeit mit väterlicher Liebe erfaßt habe und lieb haben wolle, so lange er lebe. Er habe sich während seines achtjährigen Papstthums ihnen, als seinen liebsten Söhnen, auf alle Art und Weise angenehm zu machen gesucht, und deshalb habe er nicht den Muth, mit ihren Truppen irgend einen mit ihnen befreundeten Fürsten zu verletzen; er werde seine Augäpfel gegen niemand, als gegen die rebellischen Unterthanen des heiligen Stuhls, und allein in den Dingen gebrauchen, welche die heilige römische Kirche berühren, wozu sie sich mit ihren Worten, Eiden, Briefen und Siegeln verpflichtet hätten. Wegen des Passes sollen sie keinen Zweifel haben; denn er werde dafür sorgen, daß sie wohl aufs Gebiet der römischen Kirche kommen." Durch diesen „wohlgesalbten Wolfsgesang," wie sich Anselm ausdrückt, wurden die Eidgenossen bewogen, dem heiligen Vater gemäß dem Bunde 6000 Mann zu bewilligen [148]).

Zu Anfang des folgenden Jahres 1521 begehrte der päpstliche Gesandte, daß man die bewilligten Truppen der nothleidenden Kirche schleunig zur Hülfe senden solle. Eine Anweisung von 40,000 Ducaten auf das Haus Welser in Augsburg gab seinen Worten außerordentlichen Nachdruck, und da er zugleich versicherte, daß mit der französischen Regierung in Mailand bereits ein Vertrag zum friedlichen Durchmarsch der Truppen geschlossen sei, was der von der Tagsatzung selbst

148) Anselm a. a. O. S. 483 ff. Stettler a. a. O. S. 585 fg.

hierüber befragte königliche Statthalter bestätigte, so gestattete man nicht bloß den Aufbruch der begehrten 6000 Mann, sondern bot dem schnell und baar zahlenden Legaten noch mehr Truppen an, was er jedoch mit der Erklärung ablehnte, daß er dazu weder Vollmacht noch Geld habe. Die Hauptleute mußten schwören, dem Papst treu und ehrlich wider seine ungehorsamen Unterthanen zu dienen und sich durch nichts zu etwas weiteren bewegen zu lassen. Im März brachen die eidgenössischen Krieger unter Pucci's eigener Leitung nach Italien auf. Dieser Kriegszug, sagt Bullinger [149]), war wie eine Kirchweihe. Die Truppen sahen keinen Feind, empfingen gute Besoldung, lebten gut und schliefen in weichen Betten, weshalb man denselben den „Leinlachenkrieg" (Leintücherkrieg) nannte. Als die Eidgenossen nach zwei Monaten, der ruhmlosen Unthätigkeit müde, die Heimkehr forderten, lud der Papst die Hauptleute nach Rom ein. Eingeholt von vornehmen Fürsten und Herren wurden sie unter dem Donner des Geschützes in festlichem Zuge nach wohl gerüsteten Herbergen geführt. Der heilige Vater, von dreißig Cardinälen umgeben, empfing sie auf das gnädigste und ließ sie zum Fuß- und Handkuß zu. Dann dankte er seinen liebsten Söhnen und Bundesgenossen für den bewiesenen Gehorsam und treuen Schirm, ermahnte sie in ihrer Ergebenheit und Zuneigung zu beharren, und bat sie, noch nicht oder doch nicht ganz abzuziehen, sondern die, welche ihm ferner dienen wollten, bleiben zu lassen. Der Eidgenossenschaft zu Ehren schlug er die beiden obersten Führer zu Rittern und beschenkte jeden mit 500 Ducaten, goldenem Schmuck und sammetner Kleidung. Auch die übrigen Hauptleute erhielten von ihm stattliche Geschenke. „Wohl gebenedeit" verließen sie Rom und kehrten, nach Zurücklassung der Freiwilligen, mit ihrer zufriedenen Mannschaft eiligst in die Heimath zurück. Dieser unnütze Feldzug, den der Papst bloß in der Absicht veranstaltete, um den Herzog

149) Reformationsgeschichte Bd. 1. S. 25.

von Ferrara zu ſchrecken und ſein Einverſtändniß mit den Eidgenoſſen zu zeigen, koſtete ſeiner Kammer nicht weniger als 150,000 Ducaten [150]).

Inzwiſchen machten die Eidgenoſſen, mit Ausnahme der Züricher, zu Luzern am 5. Mai einen Bund mit Frankreich, trotz aller Gegenbemühungen der kaiſerlichen Geſandten und beſonders des Cardinals von Sitten [151]). Wenige Tage darauf ſchloß auch der Papſt ein Bündniß mit dem Kaiſer. Die weſentlichen Punkte deſſelben beſtanden darin: Beide ſollen ihre Macht vereinigen, die Franzoſen aus Mailand zu vertreiben; Franz Sforza in den Beſitz dieſes Herzogthums geſetzt, Parma und Piacenza dem Papſt als kaiſerliches Lehen wieder eingeräumt werden; der Kaiſer dem Papſt zur Eroberung von Ferrara behülflich ſein und das Haus Medici und Florenz in ſeinen Schutz nehmen [152]). So veranlaßte der Egoismus des Papſtes einen neuen, blutigen und langwierigen Krieg. Ein Angriff der Franzoſen auf Reggio gab ihm den erwünſchten Vorwand, ſich öffentlich wider Frankreich zu erklären und das noch beſtehende Bündniß mit den Eidgenoſſen und deren Hülfe anzurufen. Zu dem Ende erſchien der Biſchof von Veroli auf der Tagſatzung von Luzern am 18. Juli und begehrte im Namen des heiligen Vaters 6000 Mann wider den König von Frankreich, der treulos die der römiſchen Kirche gehörige Stadt Reggio zu überfallen ſich unterſtanden, die Umgegend geplündert, den päpſtlichen Kammerſalzſchaffner zu Mailand und die römiſchen Cardinäle, Biſchöfe und Prälaten beraubt habe. Wollten die Eidgenoſſen ſeinem Begehren nicht entſprechen, ſo ſollten ſie neutral bleiben und die dem franzöſiſchen König zugelaufenen Knechte heimmahnen. Als man ihm zur Antwort einen Tag auf den

150) Anſelm Bd. 6. S. 39 ff. Stettler a. a. O. S. 602. Hottinger G. d. E. a. a. O. S. 22. ff.

151) Anſelm a. a. O. S. 25 ff. Bullinger a. a. O. S. 37 ff. Hottinger a. a. O. S. 25 ff.

152) Bower a. a. O. S. 86.

1. Auguſt beſtimmte, war er über dieſen Verzug ſo unwillig, daß er zu Baden vor einem Notar und einigen Zeugen proteſtirte, daß er dieſe Mahnung und Forderung, der man ohne allen Verzug und Ausrede hätte nachkommen ſollen, laut des Bundes gethan habe. Auf dem beſtimmten Tag gaben die Eidgenoſſen, nach vernommener Entſchuldigung des franzöſiſchen Geſandten wegen des Ueberfalls von Reggio, dem „ängſtigen" Legaten die Antwort: „es ſei keine Noth vorhanden, dem Papſt die begehrte Hülfe zu ſchicken, da der König von Frankreich ihn nicht angreifen, ſondern bloß ſein Land beſchirmen wolle, wozu ſie ihm, wie dem Papſt, zu helfen verbunden ſeien; auch werden ſie dafür ſorgen, daß die ihrigen, die dem König dienen, das päpſtliche Gebiet nicht antaſten; desgleichen ſollen auch die ihrigen, welche im Dienſte des Papſtes ſtehen, das franzöſiſche Gebiet nicht angreifen, ſondern jedem das Seine beſchützen helfen." Der mit dieſer Antwort höchſt unzufriedene Legat ſtellte an die Tagſatzung zu Zürich am 5. Auguſt das Begehren, man ſolle ihm mit Ja oder Nein antworten, ob man dem heiligen Vater helfen wolle. Hierauf erwiederten die Eidgenoſſen auf der Tagſatzung zu Zürich am 17. Auguſt: „ſie wollen dem Papſt den Bund halten aber keine Truppen geben; denn der Bund weiſe aus, daß ſie ihm nur dann zu Hülfe kommen ſollen, wenn ſein Gebiet angegriffen würde, was aber jetzt nicht der Fall ſei. Daß die ihrigen wider ihr Verbot dem König zugelaufen ſeien, ſei ihnen leid. Er ſolle keine Truppen werben und verhüten, daß die Eidgenoſſen in Italien aneinander kommen." Ueber dieſen unerwarteten abermaligen Abſchlag äußerſt betroffen, zog Ennio ein vom 2. Auguſt datirtes Breve voll ernſtlicher Ermahnungen an die Eidgenoſſen hervor, ferner einen langen Brief von der Macht des Papſtes und endlich eine große Bannbulle wider die Franzoſen und ihre Anhänger, worin der Papſt die Eidgenoſſen unter Androhung des Banns ermahnte, ſich der Feinde der Kirche nicht anzunehmen. Hierauf forderte er von jedem Orte beſonders Ant-

wort auf sein obiges Begehren nebst den Namen der Boten. „Würde man ihm nicht willfahren, so wolle er sich an die Gemeinden wenden und sie als fromme und gute Leute, die dem Papst Brief und Siegel gegeben und diese ohne Zweifel zu halten sich vorgesetzt hätten, anrufen; denn man habe ihn auf fünf Tagsatzungen mit leeren Worten hingehalten, inzwischen aber den Franzosen wider den Papst Knechte zulaufen lassen. Jenen zögen selbst solche zu, die vom Papst Pensionen empfangen; ja etliche schmähen sogar Se. Heiligkeit einen Mörder, Ketzer und Verräther, was alles wider die Ehre einer Eidgenossenschaft wäre. Er begehre eine andere und geschicktere Antwort." Die Tagherren erwiederten: „sie haben nicht weiter Vollmacht; er solle des Bannes wegen, der wider den Bund und unleidlich sei, still stehen; wolle er vor die Gemeinden treten, so lassen sie es geschehen; er solle auch diejenigen nennen, die den Papst geschmäht hätten, um sie nach Gebühr zu bestrafen; besondere Antwort und die Namen der Boten anzugeben, sei bisher nicht gebräuchlich gewesen; sie wollen alles heimbringen, damit eine Eidgenossenschaft ihre Ehre und was zu thun sei, wohl bedenke; denn dem Krieg und Blutvergießen vorzubeugen, sei ihr Wille." Hierauf begehrte der Legat, sie sollten ihre Antwort dem Papst selbst schriftlich übersenden, denn er habe ihm ihre bisherige Abschiede und Antworten zugeschrieben, denen man aber nicht nachgelebt habe. Sollte ein weiterer Aufbruch zu den Franzosen geschehen, so wolle er deshalb bei seinem Herrn, dem Papst, entschuldigt sein. Als der Legat bald nachher Abschriften der Bannbulle ausstreuen ließ, zogen die Cantonsregierungen sie ein. Vergebens unterstützte die kaiserliche Gesandtschaft, an deren Spitze der Cardinal von Sitten stand, das päpstliche Begehren; der gerechte Unwille der meisten Stände gegen diesen rastlos aufwiegelnden Priester [153])

153) Luzern nannte ihn in einem Schreiben an den König von Frankreich vom 3. Oktober »ce faux et traitre Cardinal.« Gaillard, histoire de François I. T. II. p. 90 in der Note.

hatte im voraus seinen Gründen alles Gewicht genommen [154]).

Als der Legat sah, daß von den Eidgenossen weder durch Verheißungen noch durch Drohungen etwas zu erhalten war, wandte er sich mit dem Cardinal von Sitten an Zürich. Hier, wo nicht das französische Bündniß mit frühern Verträgen in Widerspruch trat, fanden sie bereitwilligere Ohren; obgleich Zwingli von der Kanzel sprach: „Er wollte, daß man vormals durch des Papstes Bundesbrief ein Loch gestoßen und ihn dem Boten an den Hals gehängt hätte. Wohl billig tragen auch diese römischen Cardinäle weite Mäntel und rothe Hüte; schüttle sie, so fallen Ducaten und Kronen heraus, winde sie, so rinnt der Deinigen Blut herunter" [155]). Ungern aber treu der bestehenden Verpflichtung bewilligte endlich Zürich dem päpstlichen Legaten eine Werbung von 2000 Mann. Der Cardinal von Sitten fügte ihnen einige hundert Freiwillige unter dem Titel seiner Leibwache bei. Allein seine unkluge Aeußerung, daß der Papst die Truppen zur Vertreibung der Franzosen aus Mailand gebrauchen wolle, bewog die Regierung von Zürich, die Werbung wieder einzustellen. Jedoch die dringenden Bitten des Cardinals, das wiederholte Versprechen, die Truppen nicht außer dem Gebiet der Kirche zu gebrauchen und die Bemühungen der päpstlichen Creaturen brachten die Zurücknahme dieses Beschlusses zu Wege. Die Truppen wurden vereidet, dem Papst auf seinem Gebiet treu zu dienen, aber den König von Frankreich auf dem seinigen nicht anzugreifen. Alle übrigen Orte dagegen, mit Ausnahme Zugs, verboten den ihrigen bei Verlust des Lebens und Vermögens, dem Papst zuzuziehen. Allein trotz dieses strengen Verbots lockte das Gold des Cardinals zahlreiche Schaaren beinahe aus allen Orten unter seine Fahnen. Mit-

154) Anselm a. a. O. S. 56 ff. Stettler a. a. O. S. 605 ff. Hottinger, K. G. S. 65 fg. Hottinger, G. d. E. S. 55 fg.

155) Bullinger a. a. O. S. 51.

telſt ſeiner ſchnöden Künſte brachte er ein Heer von 8000 Mann zuſammen, das unter ſeiner und Ennio's Leitung nach Italien aufbrach. Als die Eidgenoſſen den Rath von Zürich warnten, daß der Cardinal von Sitten mit ſeinen Truppen ins Mailändiſche einfallen wolle, ſandte er dem Zuge eine Botſchaft nach, welche den Soldaten aufs ernſtlichſte gebot, bloß aufs päpſtliche Gebiet zu ziehen und von neuem den obigen Eid abnahm. Der Marſch war mit ſolchen Beſchwerlichkeiten verbunden, daß viele Soldaten ausriſſen; andere fluchten dem Cardinal ins Angeſicht. „Du ſchelmiſcher Cardinal!“ rief ihm ein Kriegsknecht am Ufer des Oglio zu, „du Böſewicht! Du haſt mehr Chriſtenblut vergoſſen, denn alle Türken, die je geweſen ſind, und es iſt Sünde und Schade, daß dich der Boden trägt.“ Schinner ertrug die Schimpfworte, ſcheinheilig das Verkennen ſeiner edelmüthigen Abſichten beſeufzend [156]). Die Franzoſen verwahrten den genannten Fluß ſo ſtark, daß der dadurch in Verlegenheit geſetzte Cardinal ſchon darauf bedacht war, ſich nächtlicher Weile aus dem Staube zu machen. Die Tapferkeit der Züricher erzwang indeſſen den Uebergang. In Medoli, im Gebiete des Markgrafen von Mantua, wo die Truppen einige Raſttage halten wollten, erſchien der Biſchof von Capua, bedeutende Geldſummen mit ſich ſchleppend. Er ſtellte an den züricheriſchen Feldhauptmann Berger zu Handen der übrigen Hauptleute das Begehren, in das Lager der vereinigten Armee des Papſtes und des Kaiſers bei Oſtiano aufzubrechen; der Cardinal Julius Medici

156) „Da der Kriegsmann ußgeſchälkt hat, leyt der Cardinal dem Roß den Zaum uff den Hals, hielt uff beide Händ gen Himmel und ſeyt: Ach allmächtiger Gott, du weißeſt wol, warum ich das thu und was ich lyde, und der arm Mann weiß nitt, was er ſeyt, und nimmt den Zaum wieder in die Händ' und fuhr für. Denn er pflag ſunſt zu ſagen: Ich muß umb der Kilchen willen vyl lyden und wird mir mancher gruſamer Schwur nachgeſchoſſen, da ich zu nacht myn käpplin erſchütt, jag's dahin und gahn an myn ruh.“ Bullinger a. a. O. S. 55 fg.

wünſche ſie zu ſehen, ihre Tapferkeit zu ehren; die franzöſiſchen Hülfstruppen machten Anſtalt, den Marſchall Lautrec zu verlaſſen, hätten es zum Theil bereits gethan; Widerſtand werden ſie auf keinen Fall finden; leicht ſei Mailand, großer Reichthum und unvergänglicher Kriegsruhm zu gewinnen. Allein Berger, getreu ſeinem Eide, weigerte ſich, den Antrag vor die Mannſchaft zu bringen. An ihn ſchloſſen ſich die übrigen Führer von Zürich und Zug. Da wurden, mit Ausſchluß derſelben, alle andere Hauptleute auf Betrieb Schinner's in deſſen Herberge verſammelt, wo der Biſchof ſein Begehren erneuerte und die Verheißungen verdoppelte. Anfangs widerſtand der beſſere Sinn; aber das Geld wirkte ſo mächtig, daß ſie endlich ſammt der von dem Cardinal in Zürich geworbenen Leibwache dem unritterlichen Krummſtab des gleißneriſchen Prieſters folgten. Julius Medici kam ihnen entgegen, den Einzug ins Lager zu verherrlichen; vorgetragen ward das Kreuz, dann kamen im Purpurſchmuck, erfreut über das Gelingen ihres Trugs, die ſtolzen Fürſten der Kirche und hinter ihnen die verführte Kriegerſchaar [157]).

Inzwiſchen ſandte der heilige Vater ein Schreiben an die Eidgenoſſen, worin er ſich bitter beklagt, „daß ſie die heilige römiſche Kirche, ihre Mutter, die ihnen ſo viele Beweiſe ihrer Liebe gegeben, troſtlos verlaſſen und nicht blos das neue franzöſiſche Bündniß höher achten als den älteſten und heiligſten Bund, den ſie mit ihr geſchloſſen, ſondern was neu und unglaublich zu hören ſei, ihre Truppen gegen ſie ſenden. Wenn ſie meinen, daß ſie bloß zum Schutz ihres Gebiets verpflichtet ſeien, ohne ihre Feinde zu verfolgen, ſo ſei ihm und der heiligen Kirche ihr Schutz unnütz. Gewiß habe ſein Vorfahr, Papſt Julius II., ſich mit ihnen in der Abſicht verbunden, daß ſie nicht bloß den heiligen Stuhl vor Verletzung bewahren, ſondern ihn auch an ſeinen Verletzern rächen. Das

157) Bullinger a. a. O. S. 52 ff. Stettler a. a. O. S. 608 ff. Hottinger, K. G. S. 67 fg. Hottinger, G. d. E. S. 57 ff.

ſei der wahre Schirm: erſtens zu verhüten, daß ein Ueberfall geſchehe, und dann, wenn dieſer Frevel verübt ſei, denſelben zu rächen, damit die Schuldigen beſtraft und die Andern abgeſchreckt werden. Auch ohne Bund ſeien ſie als gute Chriſten verpflichtet, von ihrer Mutter, der heiligen römiſchen Kirche, Schaden und Schmach abzuwenden und ſie zu rächen. Wahrlich die Franzoſen hätten ſich mit ihnen nicht aus Liebe und Freundſchaft zu ihnen, ſondern blos deßhalb verbunden, damit ſie nach ihrem Muthwillen andere Leute deſto grauſamer bekriegen, beſchädigen und wider alles Recht unter ihre Gewalt bringen und dazu in ihrer Bosheit und Tyrannei ungeſtraft verharren können. Er bitte ſie, ihre Tapferkeit, die ſie zum Schirm der Freiheit der heiligen Kirche ſo oft bewieſen, derſelben nicht zu entziehen, ſondern ihren alten und heiligen Bund und ihn, als ihren wahrhaften Vater und gutwilligen Freund dieſen neu erdachten Freunden, ja ihren wiſſentlichen Feinden vorzuziehen“ [158]). Den Eidgenoſſen kamen noch viel ſchärfere Schreiben zu; allein ſie blieben auf ihrem Entſchluß, den heil. Vater in ſeinem Gebiet zu beſchützen, aber den franzöſiſchen König nicht zu verlaſſen [159]).

Die Nachricht von der Vereinigung der Eidgenoſſen mit den päpſtlichen und kaiſerlichen Truppen jagte den Franzoſen Schrecken ein, der um ſo größer ward, als bald darauf die ſchweizeriſchen Hülfstruppen, von eidgenöſſiſchen Boten heimgemahnt, mit Ausnahme einiger noch in Mailand zurückbleibender Schaaren, abzogen. Der gleiche Befehl zur Heimkehr erging auch an die Schweizer beim Heer der Verbündeten, ward aber vom Cardinal von Sitten, nach Aufhebung des Boten, hinterhalten. Ja der hinterliſtige Prieſter wendete ſeine gewöhnlichen Künſte an, viele der Heimkehrenden aus Mailand auf dem Wege aufzufangen und durch ſie die päpſt-

158) Das päpſtliche Breve vom 24. Sept. 1521 bei Anſelm a. a. O. S. 62 ff.

159) Ebendaſ. S. 65.

liche Armee zu verstärken. Nach dem gelungenen Uebergang über die Adda zogen die Verbündeten fast ohne Schwertstreich in Mailand ein, während sich die Züricher, auf Antrieb Pucci's, der von Leo beanspruchten Städte Parma und Piacenza bemächtigten [160]). Diese Eroberungen verursachten dem heiligen Vater eine so übermäßige Freude, daß er in ein Fieber fiel, woran er am 1. Dezbr. 1521 starb [161]).

Mehrere schweizerische Regierungen bestraften ihre Angehörigen, die gegen ihr Verbot dem Cardinal von Sitten zugelaufen waren. Keine Regierungsmaßnahme aber konnte die gegenseitige Erbitterung niederhalten, die sich in Folge des italienischen Feldzugs im Innern der Eidgenossenschaft erhob. Die päpstlichen und französischen Zuzüger schmähten auf das heftigste auf einander, und nicht selten kam es zwischen den Parteien zu Thätlichkeiten [162]). Beinahe allgemein aber war der Unwille gegen Zürich, dessen Weigerung, dem französischen Bund beizutreten, so wie seine dem Papst geleistete Hülfe, als die Hauptursachen des Mißgeschicks in Italien betrachtet wurden [163]). Deshalb Feindseligkeiten befürchtend, rief es sogleich nach dem Tode Leo's seine Truppen zurück. Ungern ließ sie das Cardinalscollegium ziehen. Für 50,000 Ducaten rückständigen Solds wurden den Zürichern Parma und Piacenza verpfändet. Umsonst aber bemühten sie sich durch Schreiben und Gesandtschaften an den römischen Hof um Bezahlung. Hadrian VI., 4000 rh. Gulden auf Abschlag gebend, schützte Erschöpfung der päpstlichen Kammer vor; sein Nachfolger

---

160) Bullinger a. a. O. S. 63 ff. Stettler a. a. O. S. 611 fg. Hottinger, G. d. E. S. 70 ff.

161) Von Andern wird sein Tod einer Vergiftung zugeschrieben.

162) Bullinger a. a. O. S. 66 fg. Hottinger a. a. O. S. 81 fg.

163) Nach Bullinger sollen sich die Eidgenossen gerade deshalb der Reformation so eifrig widersetzt haben, weil sie von Zürich herstammte.

Clemens VII. dagegen läugnete, erſt behutſam und höflich, dann derber, jede Verpflichtung, den abtrünnigen Söhnen der Kirche Wort zu halten. „Wenn ihr auf euern neuen und gottloſen Irrthümern beharret," ſchrieb er ihnen unterm 11. Dezbr. 1525, „wie könnten wir eure Geldforderungen, ſo rechtmäßig ſie ſein mögen, ohne Verletzung der Gerechtigkeit und Gottesfurcht befriedigen, da man den Irrgläubigen mit Recht nicht einmal das laſſen kann, was ſie von ihren Vorfahren ererbt haben [164]). Die Züricher erwiederten: „Bei uns iſt Ja, Ja und Nein, Nein; wenn wir jemanden etwas verſprochen haben, ſo halten wir es auch, wie Chriſten geziemt, ohne Ausflüchte zu ſuchen, betreffe es Chriſten oder Türken." Allein alle Vorſtellungen halfen ihnen nichts; der römiſche Stuhl iſt bis heute ihr Schuldner geblieben [165]).

Am heftigſten war die franzöſiſche Partei auf den Cardinal von Sitten erbittert. Einige verlangten, daß man ihm abſagen und für einen allgemeinen Feind der Eidgenoſſenſchaft erklären ſollte; denn man meß ihm die Abſicht bei, Frankreich und die Schweiz gegen einander zu verhetzen und das zwiſchen ihnen geſchloſſene Bündniß zu zerſtören [166]). Gleich nach

---

164) Vollſtändig heißt die Stelle: »Quod si id, quod Deus avertat, in his novis et impiis erroribus perstare propositum vobis haberetis, quomodo possemus non solum erga vos uti liberalitate, sed pecunias ullas, etiamsi maxime vobis debitae essent, juste et pie persolvere? Cum alienis a fide recta, nec quae ipsorum quidem patria et avita bona sunt, illis jure relinqui debeant.«

165) Hottinger, K. G. S. 159. 281 ff. Hottinger, G. d. E. S. 79. und die Erörterungen vor „Zwingli's Gutachten in den Verhandlungen des Raths von Zürich mit dem Papſt wegen des rückſtändigen Soldes und der Religionsveränderung zu Anfang des J. 1526," in deſſ Werken herausg. von Schuler und Schultheß. Bd. 2. Abth. 2. S. 387 ff.

166) Andere meinten, der Cardinal beſitze das Zauberbüchlein der zu Rom verbannten Dominicanermönche (ſ. Wirz Th. 3. S. 387 ff.), kraft deſſen er ſo viel zuwege gebracht habe. Hottinger a. a. O. S. 69. Stettler a. a. O. S. 612.

Leo's Tode eilte Schinner aus dem Felde nach Rom in's Conclave. Der ehrgeizige Mann strebte vergebens nach der Tiara. Schon am 9. Januar 1522 war der neue Papst, Hadrian VI., gewählt. Noch in demselben Jahre raffte die Pest zu Rom den Cardinal von Sitten weg [167]). Mit großem Jubel zeigte die französische Gesandtschaft der Tagsatzung an: Alles stehe vortrefflich in Italien, der Cardinal sei zu Rom an der Pestilenz gestorben (17. Sept.), der Papst, die Cardinäle und die Römer uneins [168]).

Ennio hatte sich bei den Eidgenossen nicht minder verhaßt gemacht. Als er gegen Ende des Jahres 1521 von Mailand neuerdings nach der Schweiz abgehen wollte, schlugen sie ihm das Geleit ab. Gleichwohl wagte er die Reise, ward aber zu Bellenz von dem Landvogt Stocker und seinen Genossen, die im letzten Feldzug beraubt worden waren, gefangen genommen und „um 2000 Kronen geschätzt." Die Tagsatzung von Luzern verfällte ihn zum Schadenersatz, weil er sammt dem Cardinal von Sitten ein schädlicher „Practikant" gewesen sei. Auf ihre Anordnung wurde er nach Schwyz und von da nach Zürich escortirt, wo er sich jedoch so gut zu verantworten wußte, daß man ihn gehen ließ [169]). In Zürich trat er nun als Bevollmächtigter des Cardinalscollegiums auf. Dieses erließ bald nach Leo's Tode an die Eidgenossen ein sehr schmeichelhaftes Schreiben, worin es sie ermahnte, dem heiligen Stuhl zu Hülfe zu kommen und in dem Bündniß mit ihm zu bleiben, was ihnen Glück und Heil

---

167) Nach Andern soll er, weil er im Conclave nach der Papstwürde gestrebt, an den Folgen empfangenen Giftes gestorben sein. Wirz Th. 5. S. 422. Note 4. Anselm a. a. O. 154: „an einem wälschen Süpple."

168) Hottinger, G. d. E. S. 245. Note 30.

169) Anselm a. a. O. S. 79 fg. Stettler a. a. O. S. 613. Hottinger K. G. S. 59 fg.

bringen würde [170]). Dieſes Schreiben, welches zugleich das Creditiv des Biſchofs von Veroli enthielt, überreichte dieſer der Tagſatzung von Zürich im Januar 1522 [171]). Hierauf begehrte er und die kaiſerlichen Geſandten, die Eidgenoſſen ſollten dem zwiſchen dem römiſchen Stuhl, dem Kaiſer und andern Fürſten zur Beſchützung Mailands geſchloſſenen Bündniß beitreten und 10,000 Mann ſtellen. Dieſe ſchlugen aber das Begehren ab [172]). Dagegen bewilligten ſie [173]) dem König von Frankreich den verlangten Zuzug von 16,000 Mann und verboten ihren Angehörigen auf das ſtrengſte, der Gegenpartei zuzulaufen [174]). Bald darauf finden wir Ennio in Konſtanz, von wo aus er vergebens bei den Eidgenoſſen um Geleit warb [175]).

Bald nachdem die Cardinäle den Eidgenoſſen die Wahl des neuen Papſtes in ſehr freundlichen Worten angezeigt hatten [176]), ſandte ihnen dieſer unter dem 15. April 1522 ein Schreiben, worin er begehrte, ſie ſollten als liebſte Söhne und Beſchirmer der Freiheit der Kirche ihre Waffen vom Vergießen chriſtlichen Bluts abziehen und ihm die gütliche Beilegung aller Streitigkeiten vertrauen, damit dem Erbfeind der Chriſtenheit (den Türken) ein ernſtlicher Widerſtand gethan werden möchte [177]). Mit einem Seitenblick auf die von

---

170) Das Schreiben der Cardinäle vom 19. Dez. 1521 bei Anſelm a. a. O. S. 81 ff.

171) Ebendaſ. S. 84.

172) Anſelm a. a. O. S. 117 ff. Stettler a. a. O. S. 614 fg. Hottinger, K. G. S. 75.

173) Mit Ausnahme der Züricher.

174) Anſelm a. a. O. S. 146 ff. Stettler a. a. O. S. 615 fg.

175) Als der florentiniſche Geſandte von Konſtanz aus die Eidgenoſſen um Geleit anging, bewilligten ſie ihm ſolches, „doch allein für ſin Perſon und usgeſchloſſen den Biſchof von Verulam.“ Abſchied Luzern, 9 April. Anſelm a. a. O. S. 143. Wirz, helvet. K. G. Th. 5. S. 241. Note 8.

176) Anſelm a. a. O. S. 116 fg. Hottinger a. a. O. S. 74.

177) Anſelm a. a. O. S. 114 fg. Stettler a. a. O. S. 614.

dem römiſchen Stuhl erregten Kriege, antworteten die Eidgenoſſen: „ſie mögen es wohl erleiden, daß Se. Heiligkeit überall Frieden und Ruhe mache“ [178]). Hadrian gab ſich wirklich alle Mühe, den Frieden zwiſchen den entzweiten Fürſten herzuſtellen, um der verwüſtenden Macht der Türken Einhalt zu thun. Es lag ihm daher ſehr viel daran, die Eidgenoſſen zu gewinnen. Er wandte ſich neuerdings im folgenden Jahre (1523) mit ſeinem Friedensproject an ſie und trug ihnen eine Vereinigung an. „Durch ihre große Treue und Ehrfurcht gegen den römiſchen Stuhl,“ ſchrieb er ihnen, „die ſie nicht mit Worten und Verheißungen, ſondern mit hochberühmten Thaten bewieſen hätten, werde er bewogen, die mit ſeinen Vorfahren gepflogenen Bünde noch feſter zu knüpfen. Er wolle ihnen nicht nur die bisherigen Ehren und Belohnungen ertheilen, ſondern ſie, ſo viel ihm möglich, noch vermehren. Und wiewohl ihn das Abnehmen ſeines Vermögens in dieſen ſchweren Zeiten daran verhindere, ſo ſoll doch die Erinnerung an ihre Verdienſte um den römiſchen Stuhl und die vorzügliche väterliche Liebe, die er zu ihnen trage, alle Schwierigkeiten überwinden“ [179]). Beſonders ſuchte er Zürich, welches das Bündniß mit Frankreich ſtandhaft ausgeſchlagen hatte, an ſich zu ziehen, und nahm deshalb von den dortigen kirchlichen Bewegungen keine Kenntniß. Als in dem gleichen Jahre der Hauptmann ſeiner Leibwache, Caspar Röuſt, ſeinen Vater, den Bürgermeiſter Marcus zu Zürich, beſuchte, gab er ihm ein verbindliches Schreiben an denſelben mit [180]). Vorzüglich aber machte er ſich Hoffnung von Zwinglis großem Einfluß auf die Züricher, wovon ihm der Biſchof von Veroli berichtet hatte. Er wandte ſich deshalb nicht nur an den Magiſter

178) Hottinger a. a. O. S. 74. Wirz Th. 5. S. 243 Note 15.

179) Ein Theil des Inhalts des päpſtlichen Breve an die Eidgenoſſen ſteht in deutſcher Ueberſetzung bei Lang a. a. O S. 688 fg.

180) Dieſes Schreiben vom 13 Jan. 1523 iſt abgedruckt in Hottinger, hist. eccl. N. F. T. VII. p. 637 sq.

Zingg von Einſiedeln, der als päpſtlicher Capellan am römiſchen Hof bekannt war [181]), um Zwingli auf ſeine Seite bringen zu helfen [182]), ſondern ſchrieb zu derſelben Zeit, wo ein nach dem Wunſche Zwingli's vom Rathe von Zürich angeordnetes Religionsgeſpräch [183]) die beſtehende kirchliche Ordnung ſowohl durch ſeine Form, als durch die zu erwartenden Folgen bedrohte, an dieſen ſelbſt ein ſchmeichelhaftes Breve. „Wir ermahnen dich," ſchrieb er an Zwingli, „mit eben der Geſinnung, womit wir deine Ehre und deinen Vortheil ſuchen, auch in unſern und des apoſtoliſchen Stuhles Angelegenheiten zu Werke zu gehen, wofür du bei uns nicht geringe Gnade finden wirſt" [184]). Mit dieſen beiden Schreiben und dem Breve an die Eidgenoſſen ſandte der Papſt den Biſchof von Veroli in die Schweiz. Als dieſer aber von Konſtanz aus die Eidgenoſſen um Geleit erſuchte, ſchlugen ſie es ihm als „widerwärtige Practik Beingenden" ab. Vergebens bemühte er ſich, nach Zürich, wo er manche alte Anhänger hatte, zu kommen. Die Züricher wollten ſich den größern Haß der Eidgenoſſen durch ſeine Unterhaltung nicht zuziehen. Nicht abgeſchreckt durch die Verweigerung des Geleits trat er mit ihnen in

---

181) Wenn freilich der Papſt gewußt hätte, daß Zingg ganz der Reformation zugethan und bereits im Begriff war, ſich zu verehelichen, ſo würde er ſich ſchwerlich an ihn adreſſirt haben. Wirz Th. 4. S. 471.

182) Myconius ſagt: »Dumque rogitarem a Francisco, quid pro illo pollicitus esset Papa; serio respondit: omnia certe praeter sedem Papalem.« Miconius de vita et obitu Zwinglii, in Oecolompadii et Zwinglii epistol. Basil. 1536.

183) Wirz Th. 5. S. 19 ff.

184) »Hortamur itaque devotionem tuam in Domino, — quo nos animo ad honores tuos et commoda tendimus, eodem tu in nostris et dictae Apostolicae sedis rebus procedas, de quo gratiam apud nos invenies non mediocrem.« Das Breve iſt vom 23. Jan. 1523 datirt. Es ſteht in Bullinger a. a. O. S. 84 und Zwinglii opera (ed. Schuler et Schulteſs) Vol. VII. p. 266 sq.

ſchriftliche Unterhandlungen und legte ihnen den Plan eines dreijährigen Friedens mit dem darauf ſich beziehenden päpſtlichen Breve an die Eidgenoſſen vor. Er ſagte ihnen viele Schmeicheleien über ihre Friedfertigkeit und Enthaltung vom Blutvergießen [185]). Nach ihrem Rathe ſandte er den Friedensplan mit dem päpſtlichen Breve in unverfänglicher deutſcher Sprache an die Tagſatzung zu Baden. Die Tagherren, mit Geſchäften überladen, wieſen den Legaten an, ſich ſchriftlich an die Orte zu wenden. Einige hörten die Anträge mit Wohlgefallen an, andere erhielten ſie nicht. Die begehrte Antwort wurde daher dem Legaten abgeſchlagen, bis alle Cantone berichtet ſeien. Seine Unterhandlungen aber wurden durch die Klage der franzöſiſchen Geſandtſchaft plötzlich abgebrochen. Dieſe entdeckte die Umtriebe der päpſtlichen Partei und wie der Legat ſich bemühe, die Freundſchaft zwiſchen dem König und den Eidgenoſſen zu ſtören. Darüber aufgebracht, gaben die Tagherren zu Bern den Landvögten von Thurgau und Baden den Befehl, den Legaten, im Falle er ſich auf eidgenöſſiſchem Boden betreten ließe, gefangen zu nehmen und zu Handen der Eidgenoſſen aufzubewahren [186]). Voll Schmerz über die Vernichtung ſeiner Bemühungen ſchilderte Ennio der Tagſatzung den traurigen Zuſtand, in dem halb Europa ſich befinde, den Eifer des Papſtes in Erregung der chriſtlichen Fürſten gegen die Türken und ſein Vertrauen zu den Eidgenoſſen, die nach ihren unverbrüchlichen Geſetzen nur für die Gerechtigkeit und den Frieden die Waffen ergreifen. In ihrer

---

185) Am 12. Juli 1523 ſchrieb er an Bürgermeiſter und Rath: Der Allmächtige hat nach ſeiner großen Liebe fur ſeine Chriſten gewollt, daß von der ſchweizeriſchen Nation, welche zwiſchen den durch Gottes Verordnung jetzt gegen einander zweitrachtigen Ländern, Deutſchland, Frankreich und Italien liegt, die Zuricher allein offene Augen haben ſollten, ſich dieſer wüthenden Kriege zu enthalten. Wirz a. a. O. Th. 4. S. 41 in der Note.

186) Anſelm a. a. O. S. 215 fg. Bullinger a. a. O. S. 83. Wirz a. a. O. Th. 5. S. 241 ff. Helvetia Bd. 7. S. 470.

Hand stehe es, den Frieden zu stiften und der Welt eine neue christliche Gestalt zu geben. Dazu fordern Gesetz und Eide die Eidgenossen auf. Der Papst könne sich nicht genug verwundern, daß sie ihre eigenen löblichen Gebräuche und bei diesen offenbaren Gefahren so wichtige Anträge nicht besser erwägen und ohne Untersuchung gegen den Papst und seinen Legaten dergestalt loszieben, daß sie die ganze Nation den Gefahren des Banns aussetzen, vor dem dieselbe jederzeit die höchste Scheu gehabt habe (!). Er erinnert die Tagherren an seine eigenen Verdienste um das schweizerische Volk, das er zu seinem Schaden überall erhoben und in Schutz genommen habe. Nach seiner alten Liebe für die Schweizer wolle er diesen Undank für erwiesene Wohlthaten ertragen und durch keinen Abschlag sich schrecken lassen, seine Anträge zu wiederholen, damit der Statthalter Christi in so wichtigen Dingen gehört werde [187]). Ennio aber richtete nichts aus. Der heil. Vater selbst ergriff inzwischen Partei wider Frankreich. Seine Zuneigung zum Kaiser und die ihm beigebrachte Meinung, als sei der König von Frankreich allein an der Fortsetzung des Kriegs schuld, verleiteten ihn, sich mit dem Kaiser und England in ein Bündniß einzulassen, das dem Vorgeben nach zur Beschützung Italiens vornehmlich gegen die Türken dienen sollte, in der That aber gegen Frankreich gerichtet war [188]). Hadrian aber starb schon wenige Tage nach Unterzeichnung dieses Bündnisses am 14. September 1523 an den Folgen des Giftes, das ihm seine Curie bereitet hatte, weil sie besorgte, der Papst möchte sein Vorhaben, die himmelschreiendsten Mißbräuche seines Hofes abzuschaffen, ausführen. Ennio nahm endlich im folgenden Jahre von den Eidgenossen schriftlich Abschied, weil sie ihm kein sicheres Geleit geben wollten,

---

187) Ad Dictam Bernensem Const. Cal. Aug. 1523. Wirz a. a. O. S. 244 fg.

188) Bower a. a. O. S. 101 fg.

Die Gruppe ist in der Mitte der Tafel, unter der Gruppe mit den Worten: Selig sind, die unsträflich leben, angebracht. Sie besteht aus einem Kreuze, dessen Balken mit Edelsteinen besetzt sind, und einem Kranze, der das Kreuz umgibt. Der Kranz ist aus Lorbeerblättern und Früchten gebildet. Die Früchte, die Kranz und Kreuz verbinden, sind Granatäpfel. Die Granatäpfel sind ein Symbol der Auferstehung. Sie sind es, weil sie, wenn sie reif sind, aufspringen und ihre Kerne zeigen, die wie Edelsteine glänzen. Die Kerne sind ein Symbol der Auferstehung, weil sie, wenn sie in die Erde gelegt werden, aus ihr wieder hervorkommen. Die Granatäpfel sind ein Symbol der Auferstehung, weil sie, wenn sie reif sind, aufspringen und ihre Kerne zeigen, die wie Edelsteine glänzen. Die Kerne sind ein Symbol der Auferstehung, weil sie, wenn sie in die Erde gelegt werden, aus ihr wieder hervorkommen. Die Granatäpfel sind ein Symbol der Auferstehung, weil sie, wenn sie reif sind, aufspringen und ihre Kerne zeigen, die wie Edelsteine glänzen. Die Kerne sind ein Symbol der Auferstehung, weil sie, wenn sie in die Erde gelegt werden, aus ihr wieder hervorkommen.

Die Granatäpfel sind ein Symbol der Auferstehung, weil sie, wenn sie reif sind, aufspringen und ihre Kerne zeigen, die wie Edelsteine glänzen. Die Kerne sind ein Symbol der Auferstehung, weil sie, wenn sie in die Erde gelegt werden, aus ihr wieder hervorkommen. Die Granatäpfel sind ein Symbol der Auferstehung, weil sie, wenn sie reif sind, aufspringen und ihre Kerne zeigen, die wie Edelsteine glänzen. Die Kerne sind ein Symbol der Auferstehung, weil sie, wenn sie in die Erde gelegt werden, aus ihr wieder hervorkommen.

betrachteten und behandelten ſie ihn als weltlichen Fürſten nicht anders als andere Regenten [191]). Zum Schluſſe bleiben uns noch einige Bemerkungen über die päpſtlichen Legaten in der Schweiz [192]) während dieſer Periode übrig.

Schon ſeit dem eilften Jahrhundert kamen Abgeordnete des Papſtes in die Schweiz [193]), anfangs nur ſelten und auf kürzere Zeit für irgend eine beſtimmte kirchliche oder politiſche Aufgabe, nach deren Vollführung ſie wieder zurückkehrten; häufiger aber und auf längere Zeit erſchienen ſie, ſeitdem ſich die Eidgenoſſen mit dem römiſchen Stuhl verbündeten.

Was wir im erſten Capitel im Allgemeinen von den Legaten bemerkten, das gilt auch von denen, die in die Schweiz kamen. Auch hier griffen ſie auf die vielfältigſte Weiſe in die biſchöfliche Gewalt ein, erpreßten von Kirchen

---

191) Nebenbei bemerken wir, daß die Eidgenoſſen in ihren Bündniſſen mit auswärtigen Fürſten den römiſchen Stuhl ſtets vorbehalten haben, eine Achtung, die ihm nach der Reformation von den katholiſchen Orten bis auf die neueren Zeiten erwieſen wurde. Balthaſar a. a. O. S. 12 fg.

192) Ein kurzes, wiewohl mangelhaftes Verzeichniß derſelben findet ſich in der bekannten italieniſchen Druckſchrift des ſchweizeriſchen Nuntius Scotti: Helvetia profana e sacra. P. II. p. 10 sqq. Nicht nur ein ziemlich vollſtändiges Verzeichniß, ſondern auch reichhaltige Materialien für die Geſchichte der päpſtlichen Geſandten in der Schweiz enthalten dagegen die im 7. und 8 Band der Helvetia befindlichen: „Fragmente und Nachrichten von den päpſtlichen Nuntien in der Schweiz und den mancherlei Geſchichten der Eidgenoſſen mit dem römiſchen Hofe. Von den älteſten bis auf die neueſten Zeiten.“ Dieſe Fragmente ſind größtentheils von dem Verfaſſer der hier oft citirten Schrift: de Helvetiorum juribus circa sacra, dem eben ſo freimüthigen als gelehrten Geſchichtsforſcher Felix Balthaſar von Luzern, aus eidgenöſſiſchen Abſchieden, Rathsprotocollen und andern Documenten geſammelt.

193) Der erſte Legat war Heinrich, Biſchof von Chur, um 1074. Helvetia. Bd. 7. S. 410.

und Klöſtern ungeheure Summen [194]) und richteten Unordnungen und Verwirrungen aller Art an, beſonders während der Zeit der Streitigkeiten zwiſchen den deutſchen Kaiſern und den Päpſten. In Alles miſchten ſie ſich, und ihre Anmaßung ging ſo weit, daß ſie ſogar weltliche Hoheitsrechte (Regalien) verliehen [195]). Im fünfzehnten und beſonders ſechzehnten Jahrhundert erreichte ihr Unweſen den höchſten Grad. Die damals meiſt mit diplomatiſchen Aufträgen in die Schweiz abgeordneten Legaten waren, wie wir zum Theil ſchon geſehen haben, Menſchen ohne Treu und Glauben, geübt in allen Künſten der Politik, anmaßend, gewaltthätig, ſtolz, prunkſüchtig, ausſchweifend und habgierig. Ihr Hauptgeſchäft war, für die kriegsluſtigen Statthalter Chriſti Truppen zu werben. Zur Betreibung und Förderung dieſes Geſchäfts waren oft ihrer mehrere in der Schweiz [196]). Dieſe herumziehenden römiſchen Werber (Lägerherren) erregten nicht wenig Unwillen und Aerger bei vielen Eidgenoſſen, die laut klagten, daß „man wohl gegen irgend einen herumſtreifenden Wolf Wehr und Waffen aufbiete, aber gegen die Wölfe, welche Menſchen verſchlingen, werde keine Sicherheitsmaßregel genommen“ [197]). Sie nahmen ſich ſelbſt heraus, gegen den Willen der Obrigkeit Truppen zu werben; ja hetzten ſogar das Volk gegen ſeine Vorgeſetzten auf, um ſie zu zwingen, ihnen zu willfahren [198]).

---

194) Die Geldſchneiderei des Cardinals Petrus um die Mitte des 13. Jahrhunderts war den Ciſterzienſermönchen ſo unerträglich, daß ſie ſich deshalb bei dem Papſt beklagten, der hierauf ſeinem Legaten befahl, den Mönchen nicht mehr abzunehmen, als es bisher üblich geweſen ſei. Hottinger a. a. O. S. 739.

195) So ertheilte der Legat Philipp von Alençon 1388 der Stadt Luzern das Recht, Ohmgeld und Zölle zu nehmen, ein Recht, das nur der Kaiſer zu verleihen hatte. Helvetia a. a. O. S. 427.

196) Einmal waren ſechs zu gleicher Zeit in der Schweiz, nämlich Gherſio, Ennio, Gambara, Pucci, Dandolo und, das Haupt und die Seele aller, Schinner. Helvetia a. a. O. S. 473 fg.

197) Helvetia a. a. O. S. 474.

198) Glutz-Blozheim a. a. O. S. 433 ff.

Kein Mittel hielten sie für unerlaubt, um zu ihrem Zwecke zu gelangen. Nicht selten führten sie selbst die Söldner über die Alpen in das Treffen. Mochten die Eidgenossen ihnen noch so ernstlich eingeschärft und sie selbst noch so feierlich versprochen haben, die Truppen nicht gegen ihre Bestimmung zu gebrauchen, sie thaten doch, was sie wollten. Nicht bloß sie selbst brachen auf das vielfältigste ihr Wort, sondern sie verleiteten auch die Truppen zur Verletzung ihrer Pflichten und stifteten dadurch großes Unheil an. Um den Schweizern ihre Dienste zu bezahlen, lockten sie ihnen vorher durch Ablaßkram das Geld ab, während sie die zum Solde bestimmten Summen unterschlugen [199]). Die Freiheiten und Rechte der Eidgenossen in kirchlichen Dingen schonten sie damals aus Politik, weil sie diesen wunden Fleck kannten und ihre kriegerische Hülfe suchten; sie verliehen ihnen vielmehr selbst mancherlei Privilegien, um sie desto willfähriger zu machen. Dafür machten sie um so frechere Eingriffe in die Rechte aller kirchlichen Landesbehörden und lösten dadurch alle Kirchenzucht auf. Ihre Vollmachten (Facultäten) waren wahre Freibriefe gegen alles Gesetz und Ordnung und auf die ausschweifendste Ausübung der Decretalen gegründet. Ennio z. B. erhielt von Leo X. (1514) unter anderm die Vollmacht: alle möglichen Beneficien innerhalb der Eidgenossenschaft zu vergeben, sie zu vertauschen und einer einzigen Person so viele zu verleihen, als ihm beliebte; die Freiheit zu ertheilen, mehrere Pfründen, selbst unverträgliche [200]), zu gleicher Zeit zu besitzen; alle Appellationen an den Bischof und alle übrigen schwebenden

---

199) Dies that der Cardinal von Sitten. Unter andern beschuldigte ihn Octavian Sforza, Bischof von Lodi, daß er von den zur Eroberung von Mailand bestimmten 500,000 Ducaten nur 300,000 ausgegeben, die übrigen hingegen eingesackt habe. Hottinger a. a. O. S. 580. 586. Stettler a. a. O. 528.

200) »Incompatibilia beneficia« sind solche Pfründen, welche persönliche Residenz erfordern.

geistlichen Prozesse an sich zu ziehen, und ohne gerichtliche Form zu verhören, zu entscheiden und zu vollziehen, oder auf einen andern das Recht dazu zu übertragen; allen Concilien, allgemeinen wie besondern, päpstlichen Satzungen, Statuten und Gebräuchen, auch wären sie mit Eid oder päpstlicher Bestätigung bekräftigt, im ausgedehntesten Sinn Abbruch zu thun; über Stiftungen und Patronatrechte der Cleriker und Laien zu disponiren; zehn Pfarrherren zu erlauben, in den bischöflichen Reservatfällen zu absolviren [201]); den Mönchen aller Orden zu gestatten, allenthalben zu predigen; die Welt- und Klostergeistlichen zu bevollmächtigen, unbewegliche Güter der Kirchen und Klöster auf jede beliebige Weise zu veräußern u. s. w. [202]). Daß diese und andere ausschweifende Vollmachten von den Legaten ausgeübt wurden, beweisen mancherlei Documente aus verschiedenen Zeiten. Vornehmlich um die Schweizer zu gewinnen, hatten die Legaten volle Gewalt zu gewähren, was immer eine in Aberglauben befangene, sündenlustige Menge von geistlichen Gnaden wünschen mochte. Selbst in unerhörten Dingen waren sie mit nachsichtsvollem Entscheid bereit [203]). Besonders für Geld war von ihnen alles zu erlangen. Ungeheuer sind die Summen, die sie in der Schweiz durch Indulgenzen, Dispensationen, Executionen, Provisionen und andere Eingriffe in die bischöfliche Gewalt und Erpressungen zusammenscharrten. Keiner aber trieb die Geldschneiderei so

---

201) Gentilis de Spoleto ertheilte 1479 den Pfarrern die Vollmacht, jährlich zur Fastenzeit in den bischöflichen Reservatfällen zu absorbiren. Versuch einer pragmat. Gesch. S. 152.

202) Die päpstliche Vollmachtsurkunde steht in ihrem ganzen weiten Umfang bei Hottinger, methodus legendi historias Helveticas in dess. dissert. at. miscell. p. 515 sqq.

203) So sprach der Cardinal von Sitten im J. 1512 einen Predigermönch aus Zürich and eine Dominicanerin aus dem Bisthum Chur von allen Gelübden los und gestattete ihnen die Heirath. Versuch einer pragmat. Geschichte. S. 153. Not. 228.

ſchamlos, als der berüchtigte Barfüßermönch Bernhardin Sanſon, der hier beſonders erwähnt zu werden verdient.

Leo X. brauchte bei ſeiner Eroberungsluſt, Prachtliebe, Ueppigkeit und Freigebigkeit gegen ſeine Baſtarde und Nepoten, Höflinge, Poſſenreißer, Comödianten und Muſiker unermeßliche Summen. Seine Einkünfte reichten nicht aus. Er that alſo, was ſchon ſeit dem eilften Jahrhundert in der römiſchen Kirche üblich war, er brandſchatzte mit einer Ablaßſteuer die Chriſtenheit. Um ihr unter einem guten Schein das Geld abzulocken, gab er vor, daß ihr Beitrag zum Bau der Peterskirche in Rom verwendet werden ſollte. Zu dem Ende machte er am 14. Sept. 1517 eine Bulle bekannt, worin er allen, die durch ihr Geld dieſen Bau befördern würden, vollkommenen Ablaß verkündete. Er ließ ihn auch in nahen und entfernten Ländern durch ausgeſchickte Commiſſäre verkünden. Einer von dieſen war Bernhardin Sanſon, der als Generalcommiſſär des Ablaßkrams für die Schweiz verordnet war [204]). Er war unverſchämt, prahleriſch, liſtig und in ſeinem Handwerk ſo geübt, daß er innerhalb achtzehn Jahren dreien Päpſten die für die damalige Zeit enorme Summe von 800,000 Ducaten erobert hat [205]). Um dem Volke deſto mehr Geld abzuſchwatzen, rühmte er, „daß er vom Papſt Gewalt habe, nicht nur alle begangenen Sünden, ſondern

---

204) Nuntius et Commissarius apostolicus generalis in partibus Dominorum Helvetiorum, duodecim Cantonum et Confoederatorum etc. Helvetia a. a. O. S. 463.

205) Anſelm (Bd. 5. S. 333 fg.) ſagt: „Wann diſer Ablaßkoufmann diß G'werbs ſo wohl bericht und vertrumt war, daß er, wie ich us ſinem Mund ſelbſt gehört hab, indert 18 Jahren dryen Bäbſten ob 800,000 Dukaten hat gewunnen.“ Stettler (a. a. O. S. 574) ſagt, er war „ein ſo abgeſchmitzter, liſtiger und geſchickter Ordensman und Bapſtlicher Commissarius, daß derſelbig an gewiſſen Orten ſich berühmen dorffte, Er hette bey achtzehnen Jahren daher, dreyen Bäpſten, achtmal hundert tauſend Ducaten, mit ſeiner Commission erobert.“

auch diejenigen, die man erst begehen wolle, zu vergeben[206]); sein Ablaß sei so kräftig als der vom Papst selbst ertheilte, welcher alle Gewalt im Himmel und auf Erden besitze und alle Schätze des Blutes Christi und aller Heiligen auszutheilen habe; sobald das Geld in der Schüssel klinge, seien dem Gebenden schon alle Gnaden mitgetheilt; besonders habe er Gewalt, die Seelen aus dem Fegfeuer zu erlösen, die sonst in großen Nöthen säßen." An jeden Ort, wo er seine Ablaßbude aufzuschlagen gedachte, sandte er einige seiner Leute voraus, um sich nach den angesehensten Personen weltlichen und geistlichen Standes zu erkundigen, die er dann für sich zu gewinnen suchte. Im August des Jahres 1518 kam der Ablaßkrämer mit einem kleinen Gefolge, das er aber, als er große Summen gelöst hatte, mit fürstlicher Pracht vermehrte, über den St. Gotthard nach Uri und von da nach Schwyz, wo Zwingli, der damals Pfarrer zu Einsiedeln war, heftig gegen ihn und seinen Ablaß predigte, ohne daß ihn jemand daran hinderte oder zur Verantwortung zog. Von Schwyz wandte er sich nach Zug, wo der Zudrang der Menge zu seiner Bude so groß war, daß einer seiner Diener schrie: „Lieben Leute, dränget euch doch nicht so heftig herbei; lasset erst hervortreten, die Geld haben; den andern, die nichts haben, wird man nachher auch guten Bescheid geben." Ueber diese Worte ärgerten sich viele ehrbare und gottesfürchtige Leute. Von da verfügte er sich nach Luzern und Unterwalden, wo er viel Geld löste. Hierauf begab er sich nach Bern. Hier wurde er anfänglich abgewiesen; er ging aber nicht weiter als nach Burgdorf und wußte von da die Erlaubniß zum Einlaß in die Hauptstadt auszuwirken. Er schlug dort seinen Kram im Münster auf. Arme und Reiche strömten in großer Zahl herbei. Jenen verkaufte er papierne Ablaß-

---

206) Wirklich spricht der Papst in der oben erwähnten Bulle von einer Absolution nicht bloß von vergangenen, sondern auch von künftigen Sünden. Eisenschmid, röm. Bullarium Bd. 1. S. 427.

briefe für zwei Batzen, dieſen pergamentene für eine Krone und darüber. Ungemein reichlich fiel die Gelderndte aus. Sanſon war deshalb mit Bern ſo zufrieden, daß er am letzten Sonntag ſeines Aufenthalts dem ins Münſter berufenen Volke feierlich verkünden ließ, daß alle die, welche kniend ihre Schuld bekenneten und drei Paternoſter und Ave Maria beteten, von allen ihren Sünden abſolvirt und ſo rein ſein ſollten, wie unmittelbar nach der Taufe, und daß alle die, welche des Tags dreimal mit Gebet um die Kirche gingen, eine begehrte Seele aus dem Fegfeuer erlöſen würden. Endlich, nachdem jedermann auf den Knien fünf Paternoſter und Ave Maria zum Troſt der Seelen gebetet hatte, ſchrie der Ablaßkrämer aus vollem Halſe: „Von dieſem Augenblick an ſeien alle Seelen der Berner, wo und wie ſie abgeſchieden ſeien, mit einander aus der hölliſchen Pein des Fegfeuers erlöst und in die Freuden des Himmelreichs aufgefahren.“ Als er nach Lenzburg kam, wies ihn der Pfarrer von Staufenberg, kraft biſchöflichen Befehls [207]), ab. Unter Drohungen zog er nach Baden. Ohne Gefahr glaubte er in einer kleinen Stadt auch die plumpſten Mönchskunſtgriffe verſuchen zu können, und ſchrie, als er nach gehaltener Meſſe die Prozeſſion auf den Kirchhof begleitete, gleich als ob er die Seelen der aus dem Fegfeuer Erlöſten gen Himmel ſchweben ſähe: „Sehet! ſie fliegen“ [208]). Ein Menſch aber, der in dem Rufe der Einfalt Schutz vor dem Angriff begünſtigter Frechheit fand, ſtieg auf den Kirchthurm und ſchüttete unter dem nämlichen Ausruf die Federn aus einem Kiſſen auf den Kirchhof hinab, was den wälſchen Marktſchreier nöthigte, unter allgemeinem Gelächter des Volks ergrimmt die Stadt zu verlaſſen. Er ging nach Bremgarten; allein hier widerſetzte ſich ihm der Pfarrer

---

207) Der Biſchof von Konſtanz hatte aus Unwillen, daß der Mönch ſeine Bullen nicht von ihm hatte vidimiren laſſen, allen Pfarrern ſeines Sprengels verboten, ihm ihre Kirchen zu öffnen.

208) Ecco volant! Ecco volant!

und Decan, Heinrich Bullinger, mit festem Muthe. Eher wollte er sein Leben lassen, sagte der edle Greis, als dem Mönche seine Kirche öffnen. Von heftigem Zorn entbrannt nannte ihn Sanson eine Bestie, belegte ihn mit dem höchsten Bann, von dem er nicht eher gelöst werden sollte, als bis er 300 Ducaten bezahlt hätte, und drohte, ihn bei der eben in Zürich versammelten Tagsatzung zu verklagen. Bullinger aber begab sich, sein Verfahren zu rechtfertigen, sogleich selbst nach Zürich, wohin der ergrimmte Ablaßkrämer ihm folgte. Der inzwischen an die Stelle eines Leutpriesters am großen Münster zu Zürich berufene Zwingli hatte daselbst bereits gegen Sanson und seinen Ablaß mit solchem Erfolge gepredigt, daß „man die römische Büberei zu merken anfing." Er durfte um so freimüthiger dagegen zu reden fortfahren, als sich eben damals ein Abgeordneter des Bischofs von Konstanz in Zürich befand, um bei den Eidgenossen gegen den Mönch Beschwerde zu führen. Willig und mit Beifall ward daher der Decan von Bremgarten angehört; dem Ablaßhändler aber vom Rathe der Eintritt in die Stadt verweigert. Ein Rathsherr hatte angetragen, ihn einzulassen, aber dann sogleich zu ertränken[209]). Auf sein Vorgeben, daß er der Tagsatzung im Namen seines Herrn etwas zu eröffnen habe, wurde er zwar vorgelassen; da er aber bloß seine Vollmacht vom Papst vorwies, sagte man ihm ernstlich, er solle sich sofort aus der Eidgenossenschaft begeben und im Hinwegziehen nirgends seinen Ablaß auslegen, auch den Decan von Bremgarten vor seiner Abreise von Zürich absolviren und nirgends weiter verklagen. Voll Unwillens zog Sanson in der Fastnacht 1519 mit großer Beute fort und wurde bald darauf vom Papst zurückberufen. Inzwischen sandten die Eidgenossen einen Abgeordneten nach Rom, um sich beim Papst zu erkundigen, ob Sanson, dessen

---

209) Oder, wie er sich ausdrückte: „Ein locken (Schwall) wasser uffheben, und inn darunder behallten."

Betragen ihnen höchlich mißfalle, mit seiner Bewilligung gehandelt habe. Leo X. bejahte es in seiner Antwort und befahl ihnen unter Androhung des Bannes zu glauben, daß der römische Stuhl das Recht habe, dergleichen Indulgenzbriefe auszufertigen; eben diese Antwort habe er seinem Legaten im deutschen Reiche, dem Cardinal Cajetan, für die Stände desselben gegeben, wovon sie mitkommend eine Abschrift erhalten würden. Sie sollen denen, die dieses Recht bestreiten, kein Gehör geben, sondern sich einzig an diese Entscheidung der unfehlbaren Kirche halten. Uebrigens habe er ihrem Begehren gemäß den Mönch zurückberufen und werde ihn, wenn ihre Anklagen bei der Untersuchung begründet befunden würden, bestrafen. Zu gleicher Zeit schrieb der päpstliche Commissär beim Bau der Peterskirche, Baptista de Puppio, in Leo's Auftrage an die Eidgenossen einen Brief, worin er sagte, der Papst habe aus Sorge für die Ehre Gottes und das Heil der Seelen, so wie für den Bau der Peterskirche, Ablaßbriefe ausgehen lassen und diese Gnade auch den Schweizern zugedacht, weil er sie aus Erfahrung als die treuesten Söhne der heil. römischen Kirche kenne. Er würde Sanson ein so schweres und heilbringendes Geschäft nicht aufgetragen haben, wenn er ihn nicht als einen gelehrten und rechtschaffenen Mann kennen gelernt hätte. Der heilige Vater sei daher nicht wenig erstaunt gewesen, als er durch ihr Schreiben vernommen, daß Sanson angeblich in gewisse Fehler verfallen sei, und habe dem Schreiber dieses Briefes mündlich aufgetragen, ihnen in seinem Namen zu melden, daß sie ihn, wofern er ihnen zuwider wäre, friedlich und ruhig nach Italien zurückgehen lassen möchten. Wollten sie ihn aber länger dulden und anhören, so könnte er bis zu Beendigung seines Auftrags mit Bewilligung des heiligen Vaters bleiben; denn dessen Wunsch sei, ihnen in allem, was ihr Seelenheil betreffe, zu Willen zu sein. Schließlich bat er sie, sich gegen seinen Ordensbruder großmüthig und gnädig zu bezeigen und ihn nach ihrer gewohnten Ehrfurcht gegen den heiligen Stuhl

ungehindert heimkehren zu laſſen [210]). Dieſes höfliche Schreiben des römiſchen Hofes hatte wohl kaum einen andern Grund als die Beſorgniß, die Schweizer möchten ſeinen Commiſſär beim Kopf nehmen oder ihm wenigſtens das in ihrem Lande zuſammengeraffte Geld wegnehmen, was auch beinahe geſchehen wäre. Nämlich Bullinger erzählt, daß, als Sanſon eine große Geldkiſte durch Sargans geführt, der dortige Landvogt, Felix Brennwald von Zürich, große Luſt bezeigt habe, dieſelbe aufzubrechen und das Geld zu Handen ſeiner Herren (der ſieben regierenden Orte) zu nehmen [211]). Sanſon war glücklicher als ſein College in Bünden, welcher in Tiran und andern Orten vogelfrei erklärt und zu Pusclav erſchlagen worden iſt [212]).

Aus dem ganzen Wirken eines Schinner, Ennio, Pucci, Sanſon geht deutlich hervor, daß die oberſte Leitung der Kirchenangelegenheiten der Schweizer von dem römiſchen Hofe im Anfang des ſechzehnten Jahrhunderts nur als Mittel, ſeinen politiſchen Einfluß auf dieſe Nation zu vermehren und ſie auszubeuteln, mißbraucht wurde.

---

210) Das päpſtliche Breve vom 30. April und das Schreiben des Baptiſta de Puppio vom 1. Mai 1519 ſind abgedruckt in Hottinger, hist. eccl. N. T. T. VII. p. 177 sqq. und in deſſ. method. leg. hist. Helvet. l. c. p. 448 sqq.

211) Bullinger a. a. O. S. 13 ff. Anſelm. Bd. 5. S. 333 ff. Stettler a. a. O. S. 574 fg. Hottinger l. c. p. 161 sqq. 171 sqq. Hottinger Th. 3. S. 28 ff. 42 fg. Wirz. Th. 4. S. 145 ff. 159 ff.

212) Lehmann, die Republik Graubünden. Th. 1. S. 370.

Zweiter Abschnitt.

Die kirchlichen Verhältnisse der katholischen Schweiz von der Reformation bis zur Helvetik.

Erstes Kapitel.

Die Reformation*) bis zur Synode von Trient.

Seit der absoluten Herrschaft des römischen Stuhles war die Kirche in tiefes Verderben gerathen, und unwirksam jeder Reformationsversuch bei dem beharrlichen Widerstreben

*) Die Hauptquelle für die Geschichte der schweizerischen Reformation ist Heinrich Bullinger (Antistes der Kirche zu Zürich †1575), Reformationsgeschichte (bis 1532), herausgegeben von Hottinger und Vögeli. 3 Bde. Von den nachherigen Bearbeitungen sind zu erwähnen: Hottinger, hist. eccles. N. T. P. v. sqq. Hottinger, helvetische Kirchengeschichten. Th. 3. Ruchat, histoire de la réformation de la Suisse. VI. voll. Wirz, helvet. Kirchengeschichte. Th. 4 u. 5 (der 5. von Kirchhofer geht bloß bis 1523). Hottinger, Gesch. der Eidgenossen während der Zeiten der Kirchentrennung. 2. Abth. Vulliemin,

dieſes Stuhles geblieben, der eben in dem Verderben der Kirche, das von ihm ausgegangen war [1]), ſeinen größten Vortheil fand. Zu Anfang des ſechzehnten Jahrhunderts war der Zuſtand der Kirche ſo troſtlos, daß ſelbſt der heftigſte Gegner der Reformation und eifrigſte Vertheidiger des Papſtthums, der Jeſuit und Cardinal Bellarmin, eingeſteht, daß „einige Jahre, ehe die Lutheriſche und Calviniſche Ketzerei entſtanden, nach dem Zeugniß der Zeitgenoſſen keine Strenge bei den geiſtlichen Gerichten, keine Zucht der Sitten, keine Kenntniß der heiligen Schriften, keine Achtung vor göttlichen Dingen, kurz faſt gar keine Religion mehr geweſen ſei“ [2]).

Geſch. der Eidgenoſſ. während des 16. u. 17. Jahrhunderts. 2 Thc. Viele Urkunden enthalten: Zwingli's Werke, erſte vollſtändige Ausgabe durch Schuler und Schultheß. 2 Bde. (mit deutſch. Schriften) voll. III. (opp. lat.) Miscellanea Tigurina. 3 Thc. Füßli, Beyträge zur Erläuterung der Kirchen- und Reformationsgeſch. des Schweitzerlandes. 5 Thc. Simler, Sammlung alter und neuer Urkunden zur Beleuchtung der Kirchengeſch. vornemlich des Schweitzerlandes. 2 Bde.

1) Dies bekennt ſelbſt der Papſt Hadrian VI. in ſeiner Inſtruction für den auf den deutſchen Reichstag zu Nürnberg (1522) abgeordneten Nuntius Chieregati. „Wir wiſſen,“ ſagt er, „daß eine geraume Zeit daher viel Verabſcheuungswürdiges bei dem heiligen Stuhl ſtattgefunden habe: Mißbräuche in geiſtlichen Dingen, Ueberſchreitungen der Befugniſſe; alles iſt zum Böſen umgekehrt. Kein Wunder daher, wenn das Verderben von dem Haupte auf die Glieder, von den Päpſten auf die niedern Prälaten gekommen iſt. Wir ſind alle abgewichen: es iſt keiner, der Gutes gethan, auch nicht einer.“ (Scimus, in hac sancta sede aliquot jam annis multa abominanda fuisse, abusus in spiritualibus, excessus in mandatis, et omnia denique in perversum mutata: nec mirum, si aegritudo a capite in membra, a summis Pontificibus in alios inferiores Praelatos descenderit. Omnes nos, i. e. Praelati et ecclesiastici declinavimus unusquisque in vias suas, nec fuit jam diu, qui faceret bonum, non fecit usque ad unum.) Bei Raynald, annal. an. 1522. no. 66.

2) »Annis aliquot, antequam Lutherana et Calviniana haeresis oriretur, nulla ferme erat, ut ii testantur, qui etiam tunc vivebant, nulla (unquam) prope erat in judiciis ecclesiasticis severitas, nulla in

So lag damals auch die ſchweizeriſche Kirche im Argen [3]). Der Clerus war über alle Maßen ungebildet und unwiſſend. Unter allen, einige Zeit vor der Reformation verſammelten Decanen der ſchweizeriſchen Ruralcapitel des Bisthums Konſtanz waren kaum drei, die in der Bibel beleſen waren; die übrigen bekannten frei, daß keiner von ihnen nur das neue Teſtament ganz geleſen hätte [4]). Hieraus kann man entnehmen, wie die übrige Prieſterſchaft beſchaffen geweſen. Die wenigen, die noch etwas ſtudirten, legten ſich auf die ſcholaſtiſche Theologie und das päpſtliche Recht [5]). Jene war für die Geiſtlichkeit die Rüſtkammer, der ſie die Waffen entnahm, um ihr Anſehen und ihre Anmaßungen geltend zu machen, während die genaue Bekanntſchaft mit dieſem oder vielmehr der Kunſt ſeiner Anwendung (Praxis) weit beſſer als die eigentliche theologiſche Gelehrſamkeit den Weg zu den höchſten Kirchenwürden bahnte. Die meiſten Pfarrer waren nicht im Stande zu predigen [6]). Gewöhnlich lernten ſie die geſchriebenen und gedruckten Predigten der Mönche auswendig und ſagten ſie dem Volk ohne Verſtand her. Die wenigen, die für vorzügliche Prediger galten, „miſchelten mit der Theologie den Ariſtoteles oder predigten aus dem Thomas von Aquin und ſeinesgleichen“ [7]). An nichts waren die ſeltenen Predigten

---

moribus disciplina, nulla in sacris litteris eruditio, nulla in rebus divinis reverentia, nulla propemodum erat religio.« Conc. 28. die dominica Laetare in Opp. T. VI. p. 296. Colon. 1617.

3) Eine kurze Schilderung des verdorbenen Zuſtandes dieſer Kirche vor der Reformation gibt Bullinger a. a. O. Bd. I. S. 3 fg. Ausführlicher handelt davon Ruchat l. c. T. I. p. 1 sqq.

4) Bullinger a. a. O.

5) Ebendaſ.

6) Daher wird im J. 1499 von dem Münſterprediger Bernard in St. Gallen mit einer Art Bewunderung angemerkt: »Nota, quod Bernardus iste fuit tam magnae scientiae, ut per aliquos annos praedicaturam habuerit.« Von Arx a. a. O. Bd. 2. S. 473. Not. a.

7) Bullinger a. a. O.

ärmer als an christlichen Lehren. Statt dieser bekam das Volk scholastischen Unsinn, mit Mährchen, meist schlauen Erfindungen geistlicher Herrsch- und Habsucht, verwebt, zu hören. Um das Volk anzuziehen wurden nicht selten Theaterpossen in Anwendung gebracht [8]); auch häufiger Ablaßverkündung bediente man sich zu diesem Zweck [9]). Der Unterricht des Volks war überhaupt äußerst dürftig [10]); in den wenigen Schulen für dasselbe beschränkte sich die Christenlehre auf das Auswendiglernen einiger Formeln. Kaum kann man zum Religionsunterricht des Volks die geistlichen Schauspiele rechnen, die bisweilen von der Priesterschaft mit großem Geldaufwand aufgeführt wurden. Der Volksgottesdienst war geistloser Mechanismus mit äußerem Gepräng. Kein Wunder daher, daß die religiöse Bildung des Volks auf einer sehr niedrigen Stufe stand [11]). Je mehr seine Erkenntniß des wahrhaft Göttlichen vernachläßigt wurde, zu desto mehr ausschweifender Macht gedieh sein Glaube an eine gewissen Bildern und den Ueberbleibseln solcher, welche die Kirche als Heilige pries, inwohnende Kraft. Daher die herrschende Liebhaberei für Wallfahrten und der ungemeine Wetteifer die

---

8) Hottinger, Gesch. der Eidgenoss. Abth. 1. S. 252. Not. 59.

9) S. das Manuale Curatorum von Surgant, größtentheils mit Anmerkungen abgedruckt im 12. Hefte des Archivs für Pastoralconferenzen im Bisthum Konstanz. 1818.

10) Die Konstanzer Bisthumssynode vom J. 1510 schärfte den Decanen ein, die Pfarrer mit Ernst anzuhalten, daß sie alle Sonntage dem Volk das Vaterunser, die zehn Gebote und das Glaubensbekenntniß, welche auf in der Kirche aufzuhängenden Tafeln geschrieben werden sollen, erklären (Walchner, Johann von Botzheim. S. 22). Man kann sich hieraus einen Begriff machen, wie elend damals im Bisthum Konstanz die Seelsorge bestellt gewesen, daß man sogar auf die Erklärung der ersten Elemente des Christenthums dringen mußte, ohne die nicht einmal eine Confirmation gedenkbar ist.

11) Seine Unwissenheit in Religionssachen war so groß, daß Vielen selbst das apostolische Glaubensbekenntniß und das Vaterunser unbekannt waren. Von Arx a. a. O. S. 474.

Kirche mit Reliquien zu bereichern [12]). Dazu gesellte sich ein nicht minder starker Glaube an Zauberkünste, Wahrsagerei, Wundergesichte und die Herrschaft des Teufels über alle Geschöpfe, so wie an die Priestergewalt, diese dämonischen Einflüsse durch Fluchsprüche zu bannen. Selbst auf Verlangen der Magistrate wurden von den Bischöfen Maikäfer, Erdwürmer, Blutsauger, Heuschrecken, Mäuse vor ihr geistliches Gericht geladen und, als sie nicht erschienen, mit dem Bann belegt. Blieb die Beschwörung, wie natürlich, ohne Erfolg, so wähnte man, es geschehe dies um der Sünden willen [12 a]).

---

12) Von Reliquien zählte die einzige Kirche St. Michael im Paradies (heute Einigen) am Thunersee siebenundsechzig Stücke. Hottinger a. a. O. S. 268. Note 126.

12 a) Als die Berner 1479 durch die übergroße Menge Engerlinge in Gefahr kamen, die Feldfrüchte ganz einzubüßen, suchten sie Hülfe bei ihrem geistlichen Vorsteher, dem Bischof von Lausanne, der sich sogleich bereitwillig fand. An die Engerlinge erging folgendes, von dem Leutpriester Schmid auf dem Kirchhof zu Bern, so wie von andern Pfarrern im Lausanner Sprengel verkündete Monitorium: „Du unvernünftige, unvollkommene Creatur, die Inger! Deines Geschlechts ist nicht gewesen in der Arche Noäh; im Namen meines gnädigen Herrn und Bischofs von Lausanne, bei Kraft der hochgelobten Dreifaltigkeit, durch das Verdienen unsers Behalters Jesu Christi und bei Gehorsamkeit der heil. Kirche gebeut ich euch, allen und jeden, in den nächsten sechs Tagen zu weichen von allen Orten, an denen wächst und entspringt Nahrung für Menschen und Vieh.“ Im Fall des Ungehorsams wurden die Engerlinge auf den sechsten Tag, nach Mittag um ein Uhr, vor den Richterstuhl des Bischofs nach Wislisburg geladen. Wegen Zweifel über die Rechtsform gab man einen Aufschub. Dann folgte die zweite Citation: „Ihr verfluchte Unsauberkeit der Inger, die ihr nicht einmal Thiere heißen, noch genannt sollt werden!“ und endlich der Ausspruch: „Wir, Benedict von Montferrand, Bischof von Lausanne, haben gehört die Bitte der großmächtigen Herren von Bern gegen die Inger, und uns bewahrt mit dem heil. Kreuz, und allein Gott vor Augen gehabt, von dem alle rechten Urtheile kommen — demnach so graviren und beladen wir die schändlichen Würmer und bannen und verfluchen sie im Namen des Vaters, Sohnes und heil. Geistes, daß

Dieſer craſſe Aberglaube des Volks wurde von der Geiſtlichkeit ſelbſt theils als Hebel ihres Anſehens, theils als ergiebige Geldquelle auf das ſorgfältigſte genährt. Anſtatt ihrem Beruf zu leben, überließen ſich die Prieſter allen jenen Ausſchweifungen, die gewöhnlich die Folge der Unwiſſenheit und des Müſſiggangs ſind. Zu den vielen Zeugniſſen von ihrer großen Ausartung gehört der Hirtenbrief des Biſchofs Hugo von Konſtanz vom J. 1517 an ſeine Diöceſangeiſtlichen [13]). Er verweist ihnen, daß ſie ohne Scheu und öffentlich Beiſchläferinnen und verdächtige Weiber in ihren Wohnungen hätten und unterhielten; mit Würfeln und Karten ſpielten; mit Laien und liederlichen Geſellen in Weinſchenken und andern öffentlichen und Privathäuſern aus niedriger Gewinnſucht zuſammenſäßen, Händel und Raufereien veranlaßten und ſogar in Läſterungen Gottes und der Heiligen ausbrächen; Waffen und unziemliche Kleider trügen; ſich in unerlaubte Contracte einließen; in Frauenklöſter gingen und ſonſt auf vielfältige Weiſe ein ausgelaſſenes und unprieſterliches Leben führten. Die wenigen Geiſtlichen, die äußerlich das Decorum beobachteten,

---

ſie beſchwört werden, in der Perſon Johannis Parrodeti, ihres Beſchirmers, und von ihnen ganz nichts bleibe, denn zum Nutzen menſchlichen Brauchs.“ Die Regierung von Bern befahl hierauf in allem Ernſt, daß man ihr den Erfolg berichten ſolle; aber Schilling meldet, man habe nichts davon gehört, und ſetzt treuherzig hinzu: „um unſrer Sünd willen.“ (Wirz a. a. O. Th. 3. S. 429 fg. Tillier a. a. O. Bd. 2. S. 515 fg. Andere Beiſpiele ſ. bei Wirz a. a. O. S. 56 fg. 93 fg. 232 fg.) Auch der Reliquien bediente man ſich zur Vertreibung des Ungeziefers. So ritten 1521 auf Anſuchen der Regierung von Uri der Kirchenpfleger Magnus Murer nebſt zwei andern Bürgern von St. Gallen mit dem Arm des St. Magnus nach Altorf, um die Engerlinge zu vertreiben. Hartmann, Geſch. von St. Gallen. S. 249.

13) Abgedruckt in Simler a. a. O. Bd. 1. S. 779 ff. und in den Urkunden zu Zellweger's Geſch. des Appenzell. Volks. Bd. 3. Abth. 1. No. DCLXXXV.

waren gewöhnlich Heuchler [14]). Selbst unwissend und ungeistlich in ihrem Wandel, bekümmerten sich die Oberhirten der Schweiz weder um den geistigen noch sittlichen Zustand ihres Clerus. Selbst dem Bischof Hugo war es mit jenem Verweise wenig Ernst [15]). Sowohl er als die übrigen Kirchenvorsteher bewiesen die größte Nachsicht gegen die Cölibatssünden ihrer Untergebenen, weil sie ihre Einkünfte vermehrten [16]). Auch der größte geistliche Verbrecher ging ungestraft aus, wenn er Geld hatte. Nur die armen Priester wurden wegen ihrer Vergehungen bisweilen noch gezüchtigt. Ihre Strafgerichtsbarkeit und ihre ganze übrige Jurisdiction wandten die Bischöfe vornemlich dazu an, um Geld zu erpressen. Die Hauptursache ihrer Gewinnsucht war die apostolische Cammer, welche den Bischöfen schwere Taxen auflegte, die sie oft in Schulden steckten. Um diese bezahlen zu können, drückten sie sowohl die Laien als ganz vorzüglich die Geistlichen, die sich dann wieder an dem Beutel des Volks zu erholen suchten. Als Mittel dazu diente ihnen die Religion. An dem Seelenheil ihrer Heerden lag den Bischöfen so wenig als an den Sitten des Clerus. Sie überließen jenes ihren Vicarien und Weihbischöfen, während sie den Geschäften und Sorgen der Welt lebten [17]). Noch viel ausgearteter als der Weltclerus war die Ordensgeistlichkeit. Größtentheils durch päpstliche Freibriefe der Aufsicht der Ordinarien entzogen und durch die fortdauernden Greuel des römischen Hofes aufgemuntert,

---

14) „Die ettwas ernsthaffter, warend mit glychßnery verhafft." Bullinger a. a. O.

15) Wirz a. a. O. Th. 4. S. 214.

16) S. oben S. 129 ff. Vergl. Walchner a. a. O. S. 9.

17) Eine Ausnahme machte der Bischof von Basel, Christoph von Uttenheim. Hottinger a. a. O. S. 248 fg. Wessenberg, die großen Kirchenversammlungen des 15. u. 16. Jahrhunderts. Bd. 3. S. 17. Not. 32.

führten die Mönche aller Art das zügelloſeſte Leben [17a]). Es gibt kein Laſter und kein Bubenſtück, das unter ihnen nicht in Schwung geweſen wäre. Am ärgſten und frechſten trieben es die Bettelmönche. Vermöge der maßloſen Privilegien, die der römiſche Stuhl ihren Orden, als ſeinen brauchbarſten Werkzeugen, verliehen, hatten ſie faſt die ganze Seelſorge an ſich geriſſen. Allenthalben im Beſitz der Kanzel trugen ſie mit ſchamloſer Stirne dem Volke ihre abgeſchmackten Einfälle als Gottes Wort vor [18]). Von ihren Indulgenzen erzählten ſie ſo Widerſinniges, daß es auch dem Einfältigſten unausſtehlich werden mußte. Sie waren die eigentlichen Prediger des vollendetſten Aberglaubens und verbreiteten überall eine Finſterniß, gegen die Moſis egyptiſche Finſterniß eine Kleinigkeit war. Sie machten die Schatzgräber, Teufels- und Hexenbanner. Das in Unwiſſenheit verſenkte Volk ließ von ihnen alles ſegnen: Haus, Vieh und Lebensmittel. Sie waren eine wahre Peſt, wohin ſie kamen. Sie plünderten des armen Mannes Beutel, Scheune, Keller, Küche, und ihr Dank beſtand — in Befleckung ſeines Ehebettes. Unter den verſchiedenen Bettelorden ſelbſt herrſchte die größte Eiferſucht. Die Kanzel war der Ort, wo ſie ſich gegenſeitig an den Pranger ſtellten. Bald verfolgten ſich Auguſtiner und Dominicaner [19]), bald Franziscaner und Dominicaner [20]). Die Geſchichte einer gräßlichen Spükerei, welche 1507 zu Bern geſpielt wurde, iſt einer der vielen Beweiſe der ſchändlichen Früchte, welche die wüthende Eiferſucht der beiden letztgenannten Orden, unter dem Vorwande ihrer widerſprechenden Meinungen über die Sündloſigkeit der Maria, hervorbrachte. Dort quälten die

---

17a) S. die Schilderungen von dem Verderbniß der Klöſter bei Wirz a. a. O. Th. 3 und Hottinger a. a. O. S. 253 ff.

18) S. die Klage des konſtanziſchen Generalvicars Faber über die Bettelmönche in dieſer Hinſicht bei Walchner a. a. O. S. 10.

19) Wirz a. a. O. Th. 3. S. 300.

20) Hottinger a. a. O. S. 263. Not. 108.

Dominicaner, um die Franziscaner bei der Stadt verhaßt zu machen, einen einfältigen Laienbruder mit Erscheinungen so lange bis endlich ihre Betrügerei und übrigen Verbrechen an den Tag kamen. Die Hauptschuldigen wurden 1509 lebendig verbrannt [20a]). Noch waren nicht neun Jahre verflossen, als dieselbe Stadt Bern aufs neue durch Mönchstrug getäuscht ward [21]). Der schädlichen Wirksamkeit der Mönche setzten nur ihre gegenseitige Eifersucht, das Aergerniß, das sie gaben, und der täglich zunehmende Verfall der Klosterzucht einige Schranken. Fast ohne Ausnahme waren die Manns- wie Frauenklöster der Schweiz in dem Schlamme des Müssiggangs, der Schwelgerei und Wollust versunken. Alle Versuche weltlicher und geistlicher Behörden, in ihnen Zucht und Ordnung wieder herzustellen, waren fruchtlos. Wie Rom an der furchtbaren Ausartung des Mönchswesens die meiste Schuld hatte, so führte hauptsächlich es durch die gewissenlose Vergebung der Kirchenpfründen [22]) auch den Verfall der Weltgeistlichkeit herbei. Seine Legaten vollendeten den Ruin der schweizerischen Kirche [23]).

Der Clerus verlor durch seine Trägheit, Unwissenheit, Habsucht, Betrügerei und Liederlichkeit immer mehr an Achtung. Aber auch die Ehrfurcht gegen Rom nahm bedeutend ab, seitdem man in Folge der politischen Verbindungen mit demselben [24]) seine Weltlichkeit, seine unersättliche Kriegslust, seine eigennützige und treulose Politik kennen lernte und so oft über die schnöden Mißbräuche desselben zu klagen hatte. Seine Legaten trugen durch ihr schändliches Treiben, besonders aber

---

20a) Die reichhaltige Literatur über den s. g. Jetzerischen Handel s. b. Haller, Bibliothek der Schweizergesch. Th. 3. S. 17 ff.

21) Die Geschichte von dem falschen Schädel der heil. Anna s. bei Stettler, Annal. Th. 1. S. 575 fg.

22) S. oben S. 49 ff.

23) S. oben S. 257 fg.

24) S. oben S. 195 ff.

Sanſon durch ſeinen ſchamloſen Ablaßkram [25]), der Roms grenzenloſe Geldgier ins hellſte Licht ſtellte, dazu bei, daß das Anſehen deſſelben in der Schweiz immer tiefer ſank. Während der römiſche Stuhl auf eine ewige Blindheit des Volks zu rechnen ſchien, brach die Morgenröthe beſſerer Erkenntniß auch in der Schweiz an. Der lichteſte Punkt derſelben war Baſel. Die daſige Hochſchule vereinigte mehrere ausgezeichnete Männer [26]), welche in der lange hergebrachten Finſterniß der Hörſäle die Fackel eigener und freier Prüfung anſteckten und das Licht einer vielſeitigen Bildung verbreiteten. Beſonders förderte Erasmus [27]), der genialſte und gebildetſte Mann ſeiner Zeit, nächſt gründlichern gelehrten Studien freiere Anſichten von der Religion. Zugleich ſetzten die raſtlos arbeitenden Preſſen von Baſel [28]) zahlreiche Schriften von dem mannigfaltigſten und lehrreichſten Inhalte in Umlauf, von denen die in der Mutterſprache verfaßten oder in ſie übertragenen das Licht auch dem Verſtand der Nichtgelehrten zugänglicher machten. Allmählig drang die Aufklärung in alle Claſſen der bürgerlichen Geſellſchaft. Gewaltig wirkten beſonders auf die Volksmaſſen die verſchiedenen Spottſchriften, in welchen die Herrſchſucht, Habgier und Unſittlichkeit des römiſchen Hofes, die Unwiſſenheit und Ausgelaſſenheit des höhern und niedern Clerus, die Faulheit und Liederlichkeit der Mönche und Nonnen zur Schau und zum Gelächter ausgeſtellt wurden. Auch die vielen, auf die Ausartungen in der Kirche anſpielenden ernſten oder fratzenhaften Bilder, an Kirchthüren, Kreuzgängen und Rathhäuſern angebracht [29]), regten nicht wenig an. Außerordentlich war die Wirkung, welche die ſatyriſchen Arbeiten des geiſtvollen berniſchen Pa-

---

25) S. oben S. 259 ff.
26) Hottinger a. a. O. S. 301 ff.
27) Ebendaſ. S. 305 ff.
28) Ebendaſ. S. 296 ff.
29) Ebendaſ. S. 332 ff.

triziers Niclaus Manuel [30]) nicht bloß in der Schweiz, sondern auch im Ausland hervorbrachten. Seine zu Bern öffentlich auf der Straße aufgeführten Faſtnachtsſpiele, welche die Gebrechen des Papſtthums und der Geiſtlichkeit ſchonungslos aufdeckten, ſchlugen dem Anſehen derſelben unheilbare Wunden [31]). Die vielen nachtheiligen Berichte, die bei der vielfältigen Berührung der Schweizer mit Italien und beſonders mit dem römiſchen Hofe von dem daſigen Leben und Treiben und von der geringen Achtung, womit jenſeits der Alpen davon geſprochen wurde, herüber gekommen waren und täglich kamen [31a]), enthielten für Viele eine Bekräftigung deſſen, was im Vaterland durch Wort und Schrift in Umlauf gebracht wurde.

---

30) Grüneiſen, Nik. Manuel Leben und Werke.

31) Anſelm (a. a. O. Bd. 6, S. 107) ſagt: „durch diß wunderliche und vor nie, als gottsläſterlich, gedachte Anſchouwungen ward ein groß Volk bewegt, chriſtliche Fryheit und bäbſtliche Knechtſchaft ze bedenken und ze unterſcheiden. Es iſt auch in dem evangeliſchen Handel kum ein Büchle ſo dick (oft) gedruckt und ſo wyt gebracht worden als diſer Spilen.“ Da ſie im Laufe der Zeiten faſt ganz verſchwunden waren, ſo ſind ſie in jüngſter Zeit wieder herausgegeben worden: des Venners der Stadt Bern Niklaus Manuel Faſtnachtſpiele. Bern 1836. Bei Grüneiſen a. a. O. S. 339 ff.

31a) Von den italieniſchen Zügen brachten die Schweizer unter andern folgende Sprichwörter in die Heimath: „Je näher Rom, deſto ſchlechter der Chriſt. Wer nach Rom will, laſſe die Frömmigkeit bei Haus. Zu Rom kann man mit dem Zipfel ſeiner Mütze in die Hölle graben.“ (Hottinger a. a. O. S. 240, Not. 10.) Der berühmte Machiavelli ſagt (im c. 12 ſeiner Discorsi sopra la prima decade di Livio): „Wodurch ließe ſich mit mehr Sicherheit auf das Sinken der chriſtlichen Religion ſchließen, als wenn man ſieht, daß die Völker, welche der römiſchen Kirche, dem Haupte unſerer Religion, am nächſten ſind, am wenigſten Religion haben.“ Zu Rom gehörte es zum guten Ton der Geſellſchaft, den Grundſätzen des Chriſtenthums zu widerſprechen. Man galt, ſagt P. Ant. Bandino, nicht für einen gebildeten Mann, wenn man nicht irrige Meinungen vom Chriſtenthum hegte. Am Hofe ſprach man von den Satzungen

Unter ſolchen Umſtänden trat Huldreich Zwingli [32]) als Reformator in ſeinem Vaterland auf. Gebildet auf den Univerſitäten Wien und Baſel und erleuchtet durch anhaltende claſſiſche und bibliſche Studien verkündete er bereits 1516 die reine Lehre des Evangeliums als Pfarrer zu Glarus. Obwohl er ſchon damals manche kirchliche Irrthümer und Mißbräuche einſah, ſo taſtete er ſie doch öffentlich noch nicht an, indem er der Wahrheit ſo viel Kraft zutraute, daß ſie, ſobald ſie erkannt worden, von ſelbſt ſich geltend machen würde [32a]) Glühend für Bürger- und Menſchenwohl und erfüllt mit einem hohen Begriff von Nationalwürde und republikaniſchen Tugenden erhob der junge Prediger ſeine Stimme gegen die Penſionen und das Reiſe laufen. Dadurch weckte er ſich zahlreiche und bedeutende Gegner. Deßhalb nahm er gern die ihm 1516 von dem Adminiſtrator des Kloſters zu Einſiedeln, Diebold von Geroldseck, einem die Wiſſenſchaften und Gelehrten über alles ſchätzenden Manne, die Stelle eines dorti-

---

der katholiſchen Kirche, von den Stellen der heiligen Schrift nur noch ſcherzhaft, die Geheimniſſe des Glaubens wurden verachtet. Dieſe antireligiöſe Richtung herrſchte unter den höhern Ständen in ganz Italien. Erasmus war erſtaunt, welche Gotteslästerungen er anzuhören bekam; man ſuchte ihm aus Plinius zu beweiſen, daß es zwiſchen den Seelen der Menſchen und Thiere keinen Unterſchied gebe. Ranke, die römiſchen Päpſte, ihre Kirche und ihr Staat im 16. u. 17. Jahrhundert. Bd. 1, S. 73.

32) Heß, Lebensbeſchreibung M. Ulrich Zwingli's, aus dem Franzöſ. nebſt einem literariſch hiſt. Anhang von Uſteri. Schuler, Huldreich Zwingli, Geſchichte ſeiner Bildung zum Reformator des Vaterlandes.

32a) »Interea gratiam evangelicam ita promulgabat, ut de Ecclesiæ Romanæ abusu nihil, vel admodum parce commemoraret. Volebat, veritatem cognitam in cordibus auditorum agere suum officium: nam veris perceptis et intellectis haud difficulter falsa cognoscimus. Quamvis nec per tempus tum licuerit aliter: prius enim veritas in tanta hominum protervitate et malitia penitus fuisset amissa, quam abusus religionis sublatus.« Myconius, de Zwinglii vita. §. 13.

gen Pfarrers an. In seinem neuen Wirkungskreise half er einzelne Mißbräuche geräuschlos beseitigen [33]), ohne die Lehre der Kirche anzugreifen. Er und seine Freunde erkannten zwar immer deutlicher die Nothwendigkeit einer Kirchenverbesserung; aber gleich ihrem Meister Erasmus hofften sie noch, daß die kirchlichen Obern sie bewerkstelligen würden. Zwingli selbst that zu diesem Zwecke einige Schritte, die aber natürlich völlig erfolglos blieben [34]). Als im Jahr 1518 der apostolische Generalcommissär Sanson nach Schwyz kam und seinen Ablaß feil bot, eiferte Zwingli gegen diesen Unfug.

Der Ruf seiner evangelischen Predigt verschaffte Zwingli das Amt eines Leutpriesters am großen Münster zu Zürich, welches er mit dem 1. Januar 1519 antrat. Hier predigte er gegen die Ablaßtrödelei Sanson's mit solchem Erfolge, daß der Rath demselben den Eintritt in die Stadt verweigerte [35]). Eine viel bedeutendere Frucht seiner Bemühungen aber war, daß im folgenden Jahre der Rath verordnete, daß alle Pfarrer seines Gebiets nur die Lehre der heiligen Schrift vortragen, von allen Neuerungen und Menschensatzungen hingegen schweigen sollen [36]). Vergebens suchte der in Zürich anwesende päpstliche Legat Zwingli zu gewinnen. Dieser gab die früher vom Papst erhaltene Pension auf [37]) und erklärte, daß

---

33) Die über die Eingangspforte des Klosters angebrachte Inschrift: »Hic est plena remissio omnium peccatorum a culpa et a poena« wurde abgenommen. Zwingli und Magister Oechslin wurden von dem Administrator in das unter Einsiedeln stehende Kloster Fahr gesandt, um bei den Nonnen statt des Mettesingens das Lesen des deutschen neuen Testaments einzuführen, auch diejenigen, welche wollten zu entlassen. Heß a. a. O. S. 29 fg. Schuler a. a. O. S. 180.

34) Bullinger a. a. O. S. 10.

35) S. oben S. 262.

36) Bullinger a. a. O. S. 32.

37) Zwingli Uslegung des XXXVII Art. 1523 in seinen Werken Bd. 1, S. 354.

er sich durch nichts in der Verkündigung des Evangeliums hindern lassen werde [38]). In seinen volksthümlichen Predigten unterschied Zwingli immer mehr die Menschensatzungen in der Kirche von der evangelischen Lehre. Als er das Fastengebot als ein menschliches bezeichnet hatte, übertraten es mehrere Bürger und wurden deßhalb 1522 angeklagt [39]). Die vom Rath befragten Geistlichen mißbilligten, von Zwingli geleitet, die eigenmächtige Uebertretung, beharrten aber dabei, daß jenes Gebot ein menschliches sei [40]). Der Bischof von Konstanz sandte deßhalb eine Commission nach Zürich, um die Aufrechthaltung der Ceremonien zu empfehlen; der Rath aber trat auf Zwingli's Seite und forderte von dem Bischof genügenderen Bescheid. Zugleich befahl er den drei Leutpriestern, das Volk zu ermahnen, daß niemand ohne dringende Ursache in der Fastenzeit Fleisch esse, sondern den vom Bischof verlangten Bescheid erwarte [41]), der aber nie erfolgte. Dieser Vorgang veranlaßte die erste reformatorische Schrift Zwingli's [42]). Durch sein Beispiel ermuntert, traten auch an andern Orten Männer auf, die in seinem Geiste lehrten und großen Beifall fanden.

Nun wurden die Anhänger des Alten aufmerksamer. Der Bischof von Konstanz erließ im Mai 1522 Hirtenbriefe,

---

38) Zwingli sagt (in der Antwort an Val. Compar in seinen Werken Bd. 2, Abth. I, S. 8): „Antonius Puccius (der päpstl. Legat) hat zum vierten Mal Red mit mir ze Zürich gehalten mit großen Gheissen, dem ich offenlich harus gesagt hab, was daruf und dran sye, und wie ich die Lehr des Evangelii führen werde mit Gottes Hilf, und werde das Papstthum damit schwächen ꝛc. hat alles nit geholfen."

39) Bullinger a. a. O. Seite 69 Untersuchungsprotocoll bei Hottinger a. a. O. S. 496 ff. Wirz a. a. O. Th. 4, S. 217 ff.

40) Wirz a. a. O. S. 219 fg.

41) Ebendas. S. 220 ff.

42) „Von Erkiesen und Fryheit der Spysen," in Zwingli's Werken Bd. 1, S. 1 ff.

worin er vor Neuerungen warnte [43]). In dem gleichen Monat beſchloß die Tagſatzung in Luzern: „daß jeder Ort mit ſeinen Prieſtern reden ſolle, von ſolchen Predigten abzuſtehen, woraus dem gemeinen Mann Unwillen, Zwietracht und Irrung im chriſtlichen Glauben erwachſe [44])". Hierauf bat Zwingli im Namen mehrerer gleichgeſinnten Geiſtlichen die Tagſatzung und den Biſchof um Geſtattung der freien Predigt des Evangeliums und die Prieſterverehelichung [45]). Es erfolgten aber keine Antworten. Dagegen übergaben die Tagherren zu Baden im November den Pfarrer von Fislibach in der dortigen Grafſchaft dem Biſchof von Konſtanz zur Beſtrafung, „weil er unſere Frau und die Heiligen geläſtert und ſich mit einer Tochter zur Ehe verſprochen habe," und befahlen allen Landvögten in den gemeinen Herrſchaften (wo ſich mehrere Spuren von günſtigen Geſinnungen für die Reformation zu zeigen anfingen), diejenigen Prieſter oder Laien, die unſchicklich wider den Glauben predigten oder redeten, anzuzeigen [47]). Im folgenden Monat beſchloß die Tagſatzung zu Baden, daß jeder Ort dafür ſorgen ſollte, daß die neuen Predigten abgeſtellt und die alten Bräuche erhalten würden [48]).

In den Mönchsklöſtern zu Zürich, den Vereinigungsorten der Altgläubigen, wurde unaufhörlich gegen Zwingli gepredigt. Da die Bemühungen des Rathes um Wiederherſtellung des Friedens erfolglos blieben, ſo gab er Zwingli's Wunſche den Verläumdungen und Anfeindungen ſeiner Gegner öffentlich zu begegnen nach und ſchrieb auf den Januar 1523 ein Reli-

---

43) Bullinger a. a. O. S. 78 fg. Wirz a. a. O. S. 258 ff. Füßli a. a. O. Th. 4, S. 125 ff.

44) Anſelm a. a. O. Bd. 6, S. 99.

45) Zwingli's Werke Bd. 1, S. 30 ff. Bd. 3, S. 17 ff. 26 ff. Wirz a. a. O. S. 303 ff.

46) Anſelm a. a. O. Wirz a. a. O. S. 315.

47) Anſelm a. a. O. S. 100.

48) Ebendaſ.

gionsgespräch zwischen beiden Theilen aus, worin sie ihre Lehren vorlegen und allein durch die heilige Schrift bewähren sollten. Zwingli vertheidigte seine Lehren gegen den konstanzischen Generalvicar Faber so siegreich, daß der Rath beschloß, daß er fortfahren soll, wie bisher, das heilige Evangelium zu verkündigen, daß auch alle Geistlichen nichts anders predigen sollen, als was sie mit der heiligen Schrift erweisen mögen, und daß von nun an alles Schmähen und Lästern bei schwerer Strafe verboten sein soll [49]). Diese Disputation und die darauf folgenden Schriften und Predigten Zwingli's gewannen die Gemüther stets mehr für die Reformation und Viele wünschten sie auch verwirklicht zu sehen. Es genügte ihnen nicht, daß der Rath von Klostergelübden dispensirte [50]), daß mehrere Geistliche sich ungehindert verehelichten [51]), daß in der Stadt eine deutsche Taufagende eingeführt [52]) und das Chorherrenstift auf eigenes Ansuchen reformirt wurde [53]): sie wollten auch den Gottesdienst gereinigt haben und legten bald eigenmächtig Hand ans Werk [54]).

Diese Vorfälle machten auf die übrigen Cantone meistens einen üblen Eindruck. Theils wurde man durch die Aussicht auf eine Kirchentrennung erschreckt, theils glaubte man in Folge übertriebener Gerüchte alle bürgerliche Ordnung in Zürich aufgelöst und fürchtete die Macht des Beispiels. Luzern [55]), Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug [56]) und Freiburg [57]) hatten aus starrer Anhänglichkeit ans Hergebrachte

---

49) Bullinger a. a. O. S. 84 ff. Wirz a. a. O. Th. 5, S. 19 ff.
50) Füßli a. a. O. Th. 2, S. 25 ff. Th. 4, S. 47 fg.
51) Bullinger a. a. O. S. 108 fg. Wirz a. a. O. S. 116 ff.
52) Bullinger a. a. O. S. 112. Füßli a. a. O. Th. 4, S. 47.
53) Bullinger a. a. O. S. 113. Wirz a. a. O. S. 108 ff.
54) Hottinger a. a. O. S. 387, 498.
55) Hottinger a. a. O. S. 394 ff. Wirz a. a. O. S. 306 ff.
56) Hottinger a. a. O. S. 413 ff. Wirz a. a. O. S. 321 ff., 325 fg.
57) Hottinger a. a. O. S. 410 ff. Wirz a. a. O. S. 372 ff.

den größten Widerwillen und Haß gegen die Reformation; in Bern wurde ihr die Aristocratie aus Besorgniß für ihre Herrschaft abgeneigt [58]). In den übrigen Cantonen hatte zwar die Reformation, selbst unter den Regenten, viele Anhänger, aber jene mächtigen Cantone lenkten die Stimmen auf den Tagsatzungen, und diese erließen, wie der Bischof von Konstanz [59]), Erklärungen gegen alle kirchlichen Neuerungen. So wurde im Juli 1523 zu Bern und im Herbst zu Luzern von den Eidgenossen verabschiedet, „daß man alle lutherischen und zwinglischen Geistlichen streng abweisen und strafen, und Zwingli, wenn er sich in ihrem Gebiet betreten lasse, gefänglich annehmen solle, und dem Bischof von Konstanz (der sie darum angerufen hatte) gegen seine ungehorsamen Pfaffen behülflich sein wolle [60])."

Zürich berücksichtigte aber jene Erklärungen so wenig, daß es vielmehr eine neue Disputation über die Bilder und Messe auf den October anordnete, welche zur Folge hatte, daß der Rath im Dezember die Bildertafeln in den Kirchen verschließen ließ und jedem Priester frei stellte, Messe zu halten oder nicht [61]). Vergebens suchte eine feierliche Gesandtschaft der Tagsatzung vom Februar 1524 an Zürich Einhalt zu thun [62]). Mit festem Muthe wurden am Pfingsttag die Bilder abgeschafft, dann die Prozessionen, Wallfahrten und andere Gebräuche abgestellt, die Klöster aufgehoben und für Schulen und Arme verwendet [63]). Im folgenden Jahre wurde endlich die Messe abgethan und gleich darauf in den

---

58) Anselm a. a. O. S. 199.

59) Hirtenbrief vom 10. Juli 1523 bei Füßli a. a. O. S. 135 ff.

60) Anselm a. a. O. S. 200.

61) Bullinger a. a. O. S. 126 ff. 139. Wirz a. a. O. S. 124 ff.

62) Bullinger a. a. O. S. 157 fg.

63) Ein Verzeichniß von allem, was 1524 abgeschafft wurde, gibt Bullinger a. a. O. 160 ff.

Kirchen der Stadt das Abendmahl in seiner ursprünglichen Einfachheit begonnen [64]).

Bevor die zwölf Orte eine Gesandtschaft nach Zürich schickten, faßten sie im Januar 1524 zu Luzern mehrere Artikel zur Aufrechthaltung des alten Glaubens ab. „Niemand," heißt es darin, „soll Gotteswort, wie es von den Pfarrern seit 1400 Jahren verkündet worden, verhindern oder verachten; die heilige Messe verspotten oder vernichten; jedermann in der Fasten zweimal beichten und nach altem Brauch das heilige Sakrament Jesu Christi empfangen; alle alte Gebräuche und Gewohnheiten der heiligen Kirche sollen von Geistlichen und Laien gehalten werden; jeder soll seinem Pfarrer gehorsam sein und von ihm die Sacramente empfangen; wer zum Sacrament gegangen ist, seinem Pfarrer an den vier hochzeitlichen Festen die vier Opfer geben, ebenso Seelgeräth, Bannschutz und was sonst bisher üblich war; man soll die Pfarrer für Priester halten und ihnen geziemende Ehre erweisen; niemand am Freitag, Samstag oder andern gebannten Tagen Fleisch oder davon Gekochtes essen; in der heiligen Fasten Fleisch, Eier, Käse oder dergleichen verbotene Speisen genießen; etwas Neues oder Lutherisches wider den alten und lange hergebrachten Gebrauch der christlichen Kirche weder heimlich noch öffentlich erzählen oder predigen; in den Wirthshäusern oder sonst hinter dem Wein von lutherischen oder neuen Sachen reden oder disputiren; die Bilder der Heiligen beschädigen oder sonst verunehren; der Pfarrer soll wegen seiner Lehre und Predigt niemanden als seinen Obern Antwort zu geben schuldig sein und das heilige Evangelium nach altem Brauche der Kirche predigen; niemand die Botschaften des heiligen Geistes, unserer Frauen zu Konstanz u. s. w. [65]) weder in noch vor der Kirche verspotten; dem Mandat des Bischofs von Konstanz treulich nachgekommen

64) Bullinger a. a. O. S. 263 ff.

65) Die s. g. Stationare.

werden; endlich soll jedermann bei seinem Eid die Uebertreter dieser Artikel anzeigen [66])." Auf der zu Anfang Aprils in Luzern gehaltenen Tagsatzung langte eine bittere Beschwerde der Bischöfe von Konstanz, Basel und Lausanne über die Abnahme ihrer Achtung, Gewalt und Einkünfte ein. Die Eidgenossen antworteten ihnen: „sie sollen Hand anlegen und nicht bloß am Seckel strafen; dazu wolle man ihnen helfen und sich mit ihnen über eine nothwendige Reformation berathen [67])." Noch in demselben Monat erklärten eilf Stände, „beim alten Glauben und dem christlichen Gebrauch ihrer Altvordern bleiben zu wollen; die Prädicanten sollen allenthalben Gotteswort, nämlich das Evangelium und die christlichen Lehren der heiligen Schrift, die bewährt und von der heiligen christlichen Kirche angenommen, predigen und sonst alle Stümpereien, die sie mit der heiligen Schrift nicht bewähren mögen, vermeiden; die Verehelichung der Priester, das Fleisch- und Eieressen in den verbotenen Zeiten und andere Mißbräuche, durch die lutherische Secte und deren Anhänger eingerissen, bestraft werden, wie es jeder Ort für gut finde; bis zu einer Kirchenversammlung soll jedermann bei der alten christlichen Ordnung und Glauben bleiben [68])."

Trotz dieser Maßregeln wurde noch in demselben Jahre 1524 die Reformation in Appenzell verwirklicht, wo den freiheitsliebenden Hirten seit 1522 Walther Klarer, Pfarrer zu Hundweil [69]), das Evangelium verkündet hatte. Im April beschloß die Landsgemeinde zu Appenzell: „Alle Priester im ganzen Land sollen nichts anders weisen, lehren und predigen, als was sie mit der heiligen Schrift und der Wahrheit erhalten möchten, und wer anders lehrt, dem soll Muß und Brod, auch alle Nahrung, Schutz und Schirm abge-

---

66) Bullinger a. a. O. S. 142 ff.
67) Anselm a. a. O. S. 238.
68) Anselm a. a. O. S. 230 fg.
69) Wirz a. a. O. Th. 4, S. 515.

ſchlagen ſein und aus dem Lande verwieſen werden“ [70]). Als die Altgläubigen eine zweite von der Obrigkeit ausgeſchriebene Disputation verhindert hatten [71]), erkannte eine zweite Landsgemeinde zu Appenzell den 6. Auguſt: „Man ſoll in jeder Kirchgemeinde mehren, welchen Glauben ſie annehmen wolle, und was dann die Mehrheit erhalte, dem ſoll die Minderheit folgen; doch ſoll der Glaube frei ſein und keine Partei die andere zu glauben zwingen, ſondern wohin einem jeden ſein Gewiſſen weiſe, dem ſoll er nachfolgen, dergeſtalt, daß wenn es einem in der Kirche nicht gefalle, er in eine andere ohne alle Entgeltung gehen dürfe; man ſoll aber in einer Kirche nicht mehr als einen Gottesdienſt üben“ [72]). Am folgenden Sonntag wurden im ganzen Land Kirchhören gehalten. Die Gemeinden von Außerrhoden [73]) entſchieden ſich für den reformirten, die von Innerrhoden für den katholiſchen Glauben [74]). Dadurch wurde der erſte Grund zur Trennung des Landes gelegt.

In andern Cantonen trat zwar die Reformation noch nicht ins Leben, aber doch geſchahen manche vorbereitende Schritte, ſo wie die Zahl ihrer Anhänger ſich ſtets vermehrte.

In Bern war das Werk der Kirchenverbeſſerung hauptſächlich durch den feurigen Barfüßer Sebaſtian Meyer und den vorſichtigeren Leutprieſter Berchthold Haller [75]) angebahnt und von der Regierung begünſtigt worden. So als der Biſchof von Lauſanne im Auguſt 1522 den genannten Leutprieſter dorthin citiren ließ, um ſich wegen einiger gepredigten

---

70) Walſer, neue Appenzeller Chronik S. 430. Zellweger a. a. O. Bd. 3, Abth. I, S. 78.

71) Walſer a. a. O. S. 435 fg. Hottinger, G. d. E. Abth. 2, S. 145 fg.

72) Zellweger a. a. O. S. 92.

73) Ausgenommen Heriſau, welches erſt 1529 die Reformation annahm.

74) Walſer a. a. O. S. 436 fg.

75) Kirchhofer, Bertold Haller oder die Reformation von Bern.

Artikel zu verantworten, erklärte ihm der Rath, daß, wenn er mit einem seiner Prediger etwas zu reden hätte, er es hier vor dem Propst und Capitel thun, sonst aber ihn ruhig lassen solle [76]). Kurz darauf entschied der Rath zu Gunsten des von seinem Decan wegen evangelischer Lehre verklagten Pfarrers Georg Brunner von Kleinhönstetten. In seiner merkwürdigen Sentenz erklärte sich der Rath, mit ausdrücklicher Ausschließung des Bischofs von Konstanz, für den allein competenten Richter in diesem Handel [77]). Ja in einem Schreiben an die am 5. Januar 1523 zu Baden versammelte Tagsatzung sprach er, jeden Beitritt zur Beschränkung der Lehrfreiheit ablehnend, unumwunden den Entschluß aus, das Evangelium überall in seinem Gebiet verkünden zu lassen [78]). Und als später der Bischof von Lausanne eine allgemeine Visitation der Pfarrer zu Stadt und Land ankündigte, um den Neuerungen desto kräftiger zu wehren, wurde es ihm vom Rathe untersagt [79]). Jedoch die Ereignisse in Zürich im Jahr 1523 machten dem regierenden Adel die Reformation als Unruhe stiftend verdächtig, und die Regierung suchte in einer mittleren Stellung zwischen den Parteien ihr Ansehen zu behaupten. So wurde zwar vom Rathe am 15. Juni beschlossen, daß alle Prediger „nichts anders denn allein das Evangelium und die Lehre Gottes frei, öffentlich und unverborgen, und was sie sich zutrauen können und mögen durch die wahre heil. Schrift des alten und neuen Testaments zu beschirmen und zu bewahren, verkünden und alle andern Lehren, Disputationen und Stempeneien, dem heil. Evangelium ungemäß, sie seien von dem Luther oder andern Doctoren

---

76) Anselm a. a. O. S. 103.

77) Anselm a. a. O. S. 103 ff. Wirz a. a. O. Th. 4. S. 402 ff. Ein sehr ausführlicher Bericht über diesen Handel steht bei Simler a. a. O. Bd. 1. S. 461 ff.

78) Hottinger, G. d. E. Abth. 1. S. 391.

79) Wirz a. a. O. S. 422.

geſchrieben und ausgegangen, ganz und gar unterlaſſen ſollen“ [80]). Jede Antaſtung der kirchlichen Sitte und jeder Streit aber ward unterſagt und ſtreng beſtraft. Nur dem feſten Sinne der Nonnen von Königsfelden muß es daher zugeſchrieben werden, daß der Rath ihnen, nach fruchtlos anerbotenen Erleichterungen, den verlangten Austritt aus dem Kloſter endlich im November geſtattete [81]). Dagegen erklärte die Regierung in einer Bekanntmachung vom 28. April 1524, daß man zwar im Weſentlichen beim vorjährigen Mandat (vom 15. Juni 1523) verbleiben wolle, allein daß ſowohl die Prieſter, die ſich bis jetzt vermählt hätten, als diejenigen, die dieſen Schritt künftig thun würden, ihrer Pfründen verluſtig ſeien, und daß man diejenigen ſtrenge ſtrafen würde, welche die Heiligen oder anerkannte kirchliche Gebräuche zu ſchmähen ſich erlaubten [82]). Dieſem Erlaß folgte am 10. Mai Seitens des großen Raths noch ein förmliches Verbot der Prieſterehe mit dem Befehle, die genommenen Weiber zu entfernen [83]). Sebaſtian Meyer wurde, wie ſein Gegner, der Leſemeiſter der Dominicaner, wegen Streitpredigten aus der Stadt und dem Land verwieſen [84]). Am 22. November erließ der Rath ein neues Mandat. „Alle Prediger und Seelſorger,“ heißt es darin, „ſollen allenthalben das Gotteswort und das heilige Evangelium predigen, ohne Einführung unnöthiger Gloſſen und gefährlicher Auslegung, wodurch der gemeine fromme Chriſt in Irrung und Zweifel geführt werden möchte. In Betreff der Prieſter, die Eheweiber genommen haben oder nehmen würden, ſoll es bei der feſtgeſetzten Strafe (Verluſt der Pfründe) bleiben. Wer die Bilder Gottes, ſeiner würdigen Mutter und der lieben Heiligen, ſo wie auch die Kirchen

---

80) Anſelm a. a. O. S. 204 ff.
81) Ebendaſ. S. 209 ff. Wirz a. a. O. Th. 5. S. 296. ff.
82) Tillier a. a. O. Bd. 3. S. 225 fg.
83) Tillier a. a. O. S. 224.
84) Anſelm a. a. O. S. 246 ff.

und Gotteshäuser und deren Zierden beschimpfe oder zerstöre, soll an Ehre, Leib und Gut gestraft, und wer in verbotenen Zeiten unerlaubte Speise genieße, eingesperrt und nicht eher losgelassen werden, bis er 10 Pfunde bezahlt habe. Niemand soll den andern für einen Ketzer oder Ungläubigen achten, noch nöthigen anders zu glauben, als ihm gefällig und anmuthig sei; denn wenn jemand meinte, daß der andere unchristliche Sachen brauche und glaube, so soll er es an den Rath bringen. Die Bücher, die der heil. Schrift widerwärtig und ketzerisch seien, sollen abgestellt und ferner nicht mehr in das Land geführt, sondern der Käufer und Verkäufer um 10 Pfunde gestraft und die Bücher verbrannt werden. Die Bücher hingegen, die das alte und neue Testament berühren, mögen Geistliche und Weltliche annehmen und zu ihrer Seligkeit brauchen. Der gemeine Mann sei bisher durch Päpste, Bischöfe und andere Prälaten mit dem Bann, Ablaß, Ehesachen und andern geistlichen Händeln unbilligerweise beladen worden; wir aber (sagen die Rathsherren) setzen wenig Glauben auf den Bann, Ablaß, Dispensationen in Ehesachen und andere dergleichen Dinge, die mit Geld erlangt und ausgebracht werden, in der guten Hoffnung, daß das, was mit Geld recht sei, auch ohne Geld bestehen möge. Nichts desto weniger werden wir mit andern unserer lieben Eidgenossen über solche Mißbräuche des Papsts, der Bischöfe und andern Prälaten und Geistlichen sitzen und mit ihnen hierin Aenderung und Besserung thun." Endlich wurden noch alle Versammlungen um des Glaubens willen, die in benachbarten Ländern so gefährliche Folgen gehabt hätten, streng untersagt und jedermann zur brüderlichen Eintracht ermahnt [85]). Bald nach diesem Mandat wurden drei verehelichte Chorherren ihrer Stellen entsetzt. Bei diesem Anlaß wurden auch zwei andere im Concubinat lebende Chorherren abgesetzt und vom Rath

---

85) Anselm a. a. O. S. 250.

verordnet, daß allen Pfaffen, die in oder außerhalb dem Haus Metzen hielten, ihre Pfründen genommen werden sollen [86]). In demselben Jahr verbot auch der Rath streng, die Quästionare, Stationare, Terminirer und andere geistliche Bettler, Ablaßkrämer und Curtisanen mit ihren Gratien in die Stadt einzulassen [87]), und erließ an den Bischof von Lausanne, der die Geistlichen besteuerte, den Ablaß begünstigte und einen ihm zugeschickten Ablaßkrämer nicht bestrafte, deshalb ein ernstliches Schreiben [88]).

Dem Beispiel des mächtigen Berns ahmten die kleinern Orte, die der Reformation mehr oder weniger günstig waren, im Ganzen nach.

In Basel wirkten zuerst Wolfgang Capito und Caspar Hedio und nach ihrem Abgang besonders Johann Oecolompad für die Sache des Evangeliums [89]). Das Domcapitel und die Hochschule waren der Kirchenverbesserung entgegen; je mehr sie aber bei der Bürgerschaft Eingang fand, desto mehr neigte sich ihr auch die Regierung zu, obgleich sie aus Rücksicht auf die übrigen Stände und aus Besorgniß für den innern Frieden äußerlich ihr nur Nachsicht gewährte. Im J. 1524 erließ sie eine dem bernischen Mandat vom 15. Juni 1523 gleichlautende Verordnung [90]), bewilligte aber gleichwohl Disputationen [91]) und machte dem Oecolompad reformatorische Zugeständnisse bei Uebernahme der Pfarrei von St. Martin [92]). Nach der Disputation des Wilhelm Farel über die Priesterehe ließ es der Rath nicht nur geschehen, daß sich Geistliche verheiratheten, sondern auch bald darauf die Frauenklöster öffnen

---

86) Ebendas. S. 254.

87) Anselm a. a. O. S. 250 fg.

88) Ruchat l. c. T. 1. p. 219 sq.

89) Wirz a. a. O. Th. 4. S 96 ff. 492 fg. Th. 5. S. 349 ff.

90) Wursteisen, Basler Chronik. Bd. 7. C. 13.

91) Dem Oecolompad, Wilhelm Farel und Stephan Stör, Leutpriester von Liestall. Füßli a. a. O. IV. 243 ff.

92) Wursteisen a. a. O.

und ſtellte es den Nonnen frei, entweder im Kloſter zu bleiben, oder es zu verlaſſen und ſich zu verehelichen [93]). So ließ er im October 1524 den Nonnen des Kloſters Klingenthal anzeigen: „Da es ſich aus der heil. Schrift klar ergebe, daß der Eheſtand ehrlich ſei, das Kloſterleben aber darin keinen Grund habe, und ein ehrſamer Rath nicht nur in Zeitlichem, ſondern auch für ſeiner Unterthanen Seelenheil Vorſehung zu thun geneigt und ſchuldig ſei; ſo laſſe Letzterer ihnen ſagen: wenn noch jemand von ihnen den heil. Eheſtand annehmen, oder ſonſt anderswo ehrlich zu leben geſinnt ſei, ſo wolle er ſie als Ehrenperſonen, ihrem Herkommen gemäß, mit Leibgeding und auch mit etwas eigenem Gut ehrlich ausſteuern. Die im Kloſter verharren wollen, werde er mit ehrlicher Nahrung und Nothdurft verſehen; ſie ſollen aber verdächtigen Von- und Zugang verhüten und nicht hin und wieder ſchweifen an Bad- und andere Orte“ [94]).

In Schaffhauſen, wo der Prediger Sebaſtian Wagner, genannt Hofmeiſter, der Reformation die Bahn brach, ließ die Regierung ebenfalls die evangeliſche Lehre ungehindert verbreiten und ſandte den Hofmeiſter mit andern Geiſtlichen zur zweiten züricheriſchen Disputation; ſie ſelbſt aber that noch keine reformatoriſchen Schritte, als daß ſie mit Bewilligung des Biſchofs die Ueberzahl der Feſttage verminderte, ohne jedoch deſſen Wunſch zu berückſichtigen, die Tage der Patrone des Bisthums noch feiern zu laſſen [95]).

In dem zugewandten Biel, wo Thomas Wyttenbach das Evangelium predigte, entfernte die Obrigkeit nach Berns Vorgang mehrere verehelichte Prieſter, unter ihnen auch Wyttenbach, von ihren Stellen; allein die Bürgerſchaft ſetzte im J. 1525 die freie Predigt des Evangeliums und die Wieder-

---

93) Ochs, Geſchichte der Stadt und Landſchaft Baſel. Bd. 5. S. 461.

94) Hottinger, helv. K. G. Th. 3. S. 191.

95) Wirz a. a. O. Th. 5. S. 377 ff. Walchner a. a. O. S. 27.

einsetzung Wyttenbach's durch [96]). In St. Gallen fand die Reformation durch zwei Weltliche, Joachim Vadian und Johann Keßler, großen Eingang. Der Rath schärfte 1524 seinen Predigern ein, bloß Gottes Wort dem Volk vorzutragen, und mit seinem Vorwissen wurden bereits Bilder aus den Kirchen weggeschafft [97]). Dagegen hat das gleichfalls zugewandte Mühlhausen, von Ulrich Hutten für die Reformation gewonnen, schon im J. 1523 den Gottesdienst umgestaltet [98]).

Auf eigene Weise entwickelte sich in Bünden die Reformation. Hier kam ihr die große Freiheit und Unabhängigkeit der Gemeinden erleichternd entgegen. Die evangelische Lehre war kaum in die Thäler gedrungen, so erhoben die Gemeinden ihre Stimmen gegen die groben Mißbräuche und den Druck der geistlichen Gewalt. Zu ihrer Abstellung wurden im J. 1523 auf einem gemeinen Bundestag zu Chur siebzehn Artikel in Antrag gebracht. Die Boten des obern Bundes, der zehn Gerichte, der Stadt Chur, der vier Dörfer und der Herrschaft Ortenstein erklärten sich für deren Annahme; die der übrigen Gemeinden des Gotteshauses stimmten einstweilen noch nicht bei aus Mangel an Einsicht [99]). Im folgenden Jahre indessen wurden die Artikel auf dem Bundestag zu Ilanz vom 5. April allgemein gutgeheißen und von Landrichter und gemeinen drei Bünden als Landesgesetz promulgirt [100]). Der Inhalt dieses s. g. ersten Artikelbriefes besteht hauptsächlich in folgendem: Jeder Geistliche, weß Standes oder Namens er sei, soll seine Pfründe selbst versehen, und

---

96) Bullinger a. a. O. S. 155. Kuhn, die Reformatoren Berns. S. 53 ff.

97) Von Arx a. a. O. Bd. 2. S. 477 ff. Hottinger a. a. O. S. 180 fg.

98) Graf, Geschichte der Kirchenverbesserung in Mühlhausen.

99) Wirz a. a. O. S. 418 ff.

100) Guler von Wineck, Pündtnerischer Handlungen Deduction. S. 105. Landsatzungen Gemeiner dreyer Pündten (Chur 1711) No. III.

wenn er dies nicht könne oder wolle, ſolche niemanden übergeben noch verändern ohne Gunſt und Willen der Kirchgenoſſen. Wer wegen Abſenz von der Pfründe einen Vertrag macht oder annimmt, verliert ſeine Pfründe, und die Kirchgenoſſen mögen einen andern, der ſie geſchickt und gut dazu dünkt, annehmen. Bei Erledigung einer Pfründe durch Abſterben wählen der Lehnherr und die Kirchgenoſſen, wen ſie für geſchickt und ehrbar erkennen. Jeder Pfarrer ſoll in Todesnöthen bei ſeinen Untergebenen bleiben, ſie treulich nach ſeinem Vermögen verſehen und tröſten bei Verluſt ſeiner Pfründe. Des Pfarrers Nachlaß kommt an ſeine rechten nächſten Erben nach Brauch und Gewohnheit des Gerichts, wo er ſeine Pfründe beſeſſen hat. Der bisherige Gebrauch, daß bei Tödtung eines Prieſters die unſchuldige Gemeinde mit dem Interdict belegt und infolge deſſen kein Gottesdienſt gehalten wurde, ſoll nicht mehr ſtattfinden, ſondern Meſſe und andere chriſtliche Ordnung gehalten werden. Keine geiſtliche Perſon ſoll einen Kranken oder Sterbenden zu einem Teſtament „reitzen“ ohne Beiſein der rechten Erben deſſelben, oder, in deren Ermanglung, des Amtmanns mit zweien vom Rath oder Gericht, oder ſonſt dreier ehrbaren Männer, die den Willen des Kranken vernehmen und, je nach Geſtalt der Sache, wie es ſie billig dünkt, dem Teſtament ſtatt thun oder nicht. Ueber den „Uebernutz“ (Wucher) ſoll das Gericht, wo der Span iſt, wie über andere Sachen richten und es bei ſeinem Erkenntniß ohne Appellation verbleiben. Kein Geiſtlicher ſoll einen Weltlichen, noch ein Weltlicher einen Geiſtlichen, noch ein Laie den andern vor ein geiſtliches Gericht laden oder mit dem Bann beſchweren wegen Geldſchulden, „Zuredung“, Frevel oder ſonſtiger Händel, ausgenommen Eheſachen oder Renten und Gülten der Kirchen und Pfründen; ſondern jede Partei ſoll die andere da belangen, wo ſie ſeßhaft iſt, und daſelbſt Recht nehmen und geben; jedoch wer bußwürdig befunden wird, ſoll von ſeiner Obrigkeit nach Brauch des Gerichts, wo der Frevel geſchah, beſtraft werden.

Wenn Geiſtliche und Weltliche in Streit gerathen, ſollen ſie, wenn es von ihnen gefordert wird, Frieden und Tröſtung geben nach gemeinem Landesbrauch. Die biſchöflichen Anwälde, Vicare, Siegler, Fiscale, Notare und Procuratoren ſollen ſich mit einer billigen Belohnung begnügen; auch die letztern nach altem Landesbrauch deutſch vortragen, damit die Leute ihren Rechtshandel auch verſtehen können. Die Geiſtlichen ſollen ſich prieſterlich, wie es ihrem Stande gebührt, in Kleidung, in „ziemlichen" Waffen und in ihrem Wandel ehrbarlich halten, damit der gemeine Mann ein gutes Exempel an ihnen nehmen möge. Die Appellation vom geiſtlichen Gericht nach Rom oder anderswohin wegen Eheſachen, Kirchen- oder Heiligengüter iſt für jetzt noch geſtattet, doch ſoll der Commiſſär oder Richter ein Bündner, geſchickt und unparteiiſch ſein, und der Handel nicht außer Lands gezogen werden. Durch dieſe Artikel, welche zeugen, was eine katholiſche Regierung in geiſtlichen Dingen vermag, wurde in Bünden der Weg zur Beſſerung angebahnt, und wie ernſtlich es mit dieſen Beſchlüſſen gemeint war, zeigt der Schluß, zu ihrer Handhabung Ehre, Leib und Gut zuſammen zu ſetzen.

Die kirchlichen Mißbräuche waren zu ſchreiend, als daß nicht auch die eifrigſten Anhänger des alten Glaubens ſie erkannt und ihre Abſtellung gewünſcht hätten [101]). Zugleich

---

101) So ſagten die an Zürich geſandten eidgenöſſiſchen Boten, um es von der Reformation abzuhalten, am Schluß: „Ob aber Ihr, U. G. E. von Zürich etwas Beſchwerd tragen; deßgleichen unſere Herren und Oberen nicht minder dann ihr ſich erklagen der Beſchwerden und großen Gewalts, ſo wir bisher erlitten haben, von den Päpſten, Cardinälen, Biſchöffen und geiſtlichen Prälaten und Oberkeiten, ſo ſie mit (gegen) uns gebraucht, es ſeye mit Curtiſanen, mit Anfallung, auch Verkauffung und Vertauſchung der Pfründen, auf vielfältige Weis; mit Betriegung des Ablaſſes, auch mit dem ſtrengen, weitläuffigen, unendlichen geiſtlichen Gerichtszwang und Bann, den ſie freventlich in weltlichen Händeln gebraucht, und ſonſt in ander Weis und Weg, jetz unnöthig zu melden: daran ihr nicht

glaubte man, dadurch Zürich von der lutherischen Lehre, wie man sie nannte, in den Schooß des alten Systems zurückzuführen und die wankenden Orte von weitern Schritten abhalten zu können. In dieser Absicht versammelten sich am 28. Januar 1525 zu Luzern die Boten von Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Glarus, Freiburg und Solothurn nebst Wallis und faßten ein Reformationsdecret ab [102]). Nach Aufzählung der Satzungen und Gebräuche der katholischen Kirche und deren Verbote jeder Uebertretung und Veränderung derselben sagen sie darin: „Wiewohl es wahr sein mag, daß durch die heiligen Väter, Päpste und Concilien die geistlichen Rechte in guter Meinung aufgesetzt worden, so sind sie doch nach und nach vermehrt und strenger gemacht, auch wider uns Laien oft mißbraucht worden, was uns zu großem Schaden und Verderben dient. Und da der Wolf in den Schafstall Christi gebrochen und der oberste Wächter und Hirt schläft, so gebührt uns, als der weltlichen Obrigkeit, uns von vielen Beschwerden selber zu helfen." Hierauf folgen die nachstehenden Reformationsartikel:

Die Pfarrer sollen die Sacramente nicht für Geld austheilen, ihre rechtmäßigen Gebühren auf eine bescheidene Weise einfordern und die darüber entstehenden Zwistigkeiten von den weltlichen Obrigkeiten entscheiden lassen. Die Geistlichen jedes Standes sollen sich ehrbar, fromm und wohl halten, den Stiftungen ihrer Pfründen oder den Regeln und Ordnungen ihrer Gotteshäuser getreulich nachkommen. Jeder Pfarrer soll in Todesnöthen bei seinen Untergebenen bleiben,

---

minder dann wir mißfallen habet. Darum unsere Herren und Obern des Willens und Fürnemmens sind, mit samt euch, stattlich darüber zu sitzen, und Fürsehung zu thun, damit wir des entladen, und gehandelt werde, das unser aller Nutz und Ehr sey." Hottinger a. a. O. S. 170.

102) Vollständig bei Bullinger, unter dem Titel: „Mandat vom glouben und verbesserung", a. a. O. S. 212 ff.

ſie verſehen und tröſten bei Verluſt ſeiner Pfründe. Kein Prieſter ſoll mehr als eine Pfründe haben, und jeder auf ſeiner Pfarrei ſelbſt ſitzen und ſie verſehen. Kein Geiſtlicher ſoll einen Weltlichen, noch ein Weltlicher einen Geiſtlichen, noch ein Laie den andern vor das geiſtliche Gericht laden weder um Geldſchulden, noch Schmähhändel, noch Frevel, noch Zins, Zehnten, Renten und Gülten, noch um andere zeitliche und weltliche Dinge, allein vorbehalten die Eheſachen und Streitigkeiten wegen der Sacramente, oder was die Gotteshäuſer und Kirchen berührt, oder die Seele antrifft, oder den Irrthum und Unglauben; jedoch ſollen ſelbſt dieſe Sachen zuerſt vor die weltliche Obrigkeit gebracht und, je nachdem ſie dieſe findet, von ihr entweder ſelbſt entſchieden, oder an den geiſtlichen Richter verwieſen, und vor dieſem alles deutſch, nichts lateiniſch, verhandelt werden. Künftig ſoll nirgends mehr ein Ablaß für Geld zugelaſſen, und die Abſolutionen und Dispenſationen, die bei den Päpſten und Biſchöfen für Geld ausgewirkt werden, von jedem Pfarrer unentgeldlich ertheilt werden, unangeſehen der päpſtlichen und biſchöflichen Gewalt. Die Curtiſanen ſollen an keinem Ort zugelaſſen, ſondern, wenn ſolche „römiſche Buben" kommen und die Pfründen anfallen, gefangen genommen und dermaßen geſtraft werden, daß man hernach vor ihnen ſicher ſei. Keine geiſtliche Perſon ſoll Kranke oder Sterbende ohne Beiſein ihrer rechten Erben zu Vermächtniſſen bereden; will aber der Kranke aus eigenem Antrieb etwas vermachen, ſo ſoll es geſchehen vor drei ehrbaren Laien, oder je nach Gebrauch und Gewohnheit eines jeden Orts, und jedermann ſein Recht vorbehalten ſein. Wenn Geiſtliche und Weltliche in Streit und Zwietracht gerathen, ſo ſollen beide Theile den geforderten Frieden geben und halten nach gemeinem Landesbrauch. Die Geiſtlichen ſollen wegen Miſſethaten von der weltlichen Obrigkeit an Leib und Leben wie die Laien geſtraft werden, ohne Rückſicht auf die Prieſterweihe. Kein Gotteshaus, Kloſter und anderes geiſtliches Haus, noch irgend eine geiſtliche

Person soll ohne Bewilligung der weltlichen Obrigkeit Grundeigenthum erwerben und eine Summe Gelds auf ewige oder ablösbare Zinsen anlegen, weder außerhalb noch innerhalb der Eidgenossenschaft. Jedes Gotteshaus soll der Obrigkeit jährlich über seine Einnahme, Ausgabe und Vermögenszustand Rechnung ablegen. Will jemand den Gotteshäusern, Stiftungen, Pfründen oder zu Handen der Geistlichen etwas vermachen, so ist dieß ihm zwar nicht verwehrt; aber er soll nicht auf seine Güter einen ewigen Zins oder Gült setzen, sondern was er darauf setzt, ablösbar sein und, wenn und so oft es abgelöst ist, durch die weltlichen Vögte und Pfleger wiederum angelegt und aufs beste verwaltet werden. Endlich da die Exemtion der Geistlichkeit von den bürgerlichen Lasten in der heiligen Schrift keinen Grund hat, sondern durch ihre „erdichteten" geistlichen Rechte bei den „einfältigen Christenmenschen" eingeführt worden ist, so sollen künftig alle Priester, sie seien weltliche oder Ordensleute, „alle Beschwerden, womit der gemeine Mann einer weltlichen Obrigkeit, nach christlicher Ordnung, gehorsam sein soll, es sei mit Steuern, Tellen, Kriegskosten, Zoll, Geleit, Umgeld, bösen Pfennigen, Tagwerken oder andern Beschwerden, tragen und auf sich nehmen, und damit weltlicher Obrigkeit gehorsam sein."

Diese hier bloß im Auszug mitgetheilte Verordnung ist äußerst merkwürdig, indem sie uns nicht nur ein deutliches Bild von der Mannigfaltigkeit der damals herrschenden Mißbräuche gibt, sondern auch einen Blick in die Ansichten jener Zeit über die Rechte des Staats in kirchlichen Dingen gewährt. Zwar erhielt sie von den Cantonen aus verschiedenen Gründen nicht die Sanction [103]); aber ihre meisten, ohnedies größtentheils nur alte eidgenössische Uebungen enthaltenden Grundsätze wurden von ihnen geübt. Nur Bern nahm das

---

103) Bullinger a. a. O. S. 223. Hottinger, G. d. E. Abth. 2, S. 161.

Decret mit einigen Modificationen an und publicirte es am 7. April 1525 [104]). In dem gleichen Jahre verordnete es auch wiederholt, daß die Pfaffen bei Verluſt ihrer Pfründen keine Metzen haben und die Mönche in ihren Klöſtern bleiben und nicht den Huren nachlaufen ſollen [105]). In Folge der Vorſtellungen der unbedingt altgläubigen Orte erließ der Rath von Bern den 21. Mai des folgenden Jahres ein neues Mandat folgenden Inhalts: „Dem alten chriſtlichen Glauben ſoll nach Laut und Inhalt des letzten Mandats der Reformation ohne Widerrede ſtracks nachgelebt und die Dawiderhandelnden an Leib und Gut geſtraft werden, jedoch der Artikel, der jedermann die Freiheit des Glaubens anheimſtellt, gänzlich aufgehoben ſein. Alle deßhalb entſtandenen Widerwärtigkeiten ſollen erloſchen und keiner dem andern nachreden, daß er lutheriſch, zwingliſch oder päpſtlich ſei. Alle dem alten Glauben und dem Mandat widerſtreitende Büchlein ſollen weggethan und die Verkäufer und Bringer nach Verdienen beſtraft, und die fremden Prieſter, die ſich verehelicht haben, oder noch verehelichen werden, und nicht Landeskinder ſind, des Lands verwieſen werden [106])." Dieſer Verordnung zufolge wurden alle „Eheprieſter" ausgetrieben [107]).

Je hartnäckiger die eifrig katholiſchen Orte am Alten feſthielten, ihren Haß gegen das von der römiſchen Kirche abgefallene Zürich ausſprachen und mit Feuer und Schwert jeden Keim der Reformation in ihren Gebieten zu erſticken ſuchten [108]); deſto mehr fühlten ſich die andern Orte, welche die Nothwendigkeit kirchlicher Verbeſſerungen wohl empfanden,

---

104) Mandat vom Freitag vor Palmtag bei Anſelm a. a. O. S. 312 ff.

105) Anſelm a. a. O. S. 347.

106) Anſelm a. a. O. S. 360.

107) Ebendaſ.

108) Hottinger a. a. O. S. 161 ff.

zugleich aber durch dieſe die bürgerliche Ruhe nicht geſtört zu ſehen wünſchten, von ihnen zurückgeſtoßen und wandten ſich immer mehr und mehr der Reformation zu. Jene ergriffen nun das Anerbieten des durch ſeinen Streit mit Luther bekannten Dr. Eck, durch eine Disputation die Neuerungen niederzuſchlagen, und brachten dieſelbe nach langen Verhandlungen den 19. Mai 1526 in Baden zu Stande [109]). Die vorzüglichſten Verfechter beider Parteien waren Eck und Oecolampad. Jener disputirte mit Geſchrei, dieſer mit Gründen. Der Erfolg des Religionsgeſprächs, ſo ſehr auch die katholiſche Partei ſich des Sieges rühmte, war entſchieden günſtig für die Reformation.

Mittlerweile gewann auch in Bünden die Reformation immer mehr Boden. In Chur predigte Johann Comander das Evangelium. Ihn und vierzig ſeiner Genoſſen ließ der Biſchof, Paul Ziegler, durch Abgeordnete bei dem vor Weihnachten 1525 zu Chur verſammelten Bundestag wegen des Verbrechens der Ketzerei anklagen und ihre gebührende Beſtrafung durch den weltlichen Arm fordern. Der vor den Bundestag beſchiedene Comander zeigte die Grundloſigkeit der Anklage und bat um die Bewilligung eines öffentlichen Geſprächs mit ſeinen Gegnern [110]). Seiner Bitte entſprechend ordnete der Bundestag eine Disputation auf den Januar 1526 zu Ilanz [111]) an, die zu Gunſten der Reformation ausfiel. Die Bündner, welche an dem Religionsgeſpräch zu Baden keinen Theil genommen hatten, beſchloſſen bald darauf auf einem neuen Bundestag zu Davos, daß es jedem Landesbewohner frei ſtehe, ſich zur römiſchen oder evangeliſchen Religion zu bekennen, keiner den andern der Religion wegen ſchmähen und die Diener von beiden nichts predigen ſollen,

---

109) Bullinger a. a. O. S. 331 ff. Hottinger a. a. O. S. 77 ff.

110) De Porta, historia reformationis ecclesiar. Rhaeticar. T. 1, l. 1, p. 96 sqq.

111) Ebendaſ. p. 99 sqq.

als was mit gutem Grund aus der heil. Schrift alten und neuen Teſtaments erwieſen werden könne [112]). Die Umtriebe des Biſchofs gegen die Freiheit des Landes veranlaßten die drei Bünde im folgenden Monat, den 25. Juni, zu Ilanz neue Artikel zu erlaſſen, welche die landesherrlichen Rechte des Hochſtifts, grundherrliche und kirchliche Verhältniſſe betrafen [113]). Die uns intereſſirenden Beſtimmungen dieſes ſ. g. zweiten Artikelbriefes ſind die folgenden:

Weder der Biſchof noch eine andere geiſtliche Perſon ſoll Vögte, Ammänner, Richter oder ſonſt irgend eine weltliche Obrigkeit beſtellen. Zinſen für Jahrzeitsſtiftungen ſind dem Stifter oder ſeinen Erben erlaſſen. Iſt das zinspflichtige Gut ſeither verkauft worden, ſo fällt der Zins den Erben desjenigen zu, für deſſen Seelenheil die Stiftung geſchehen. Sind ſolche nicht vorhanden, ſo ſoll die Obrigkeit den Betrag für arme Leute verwenden, oder wohin es ſie ſonſt göttlich und geſchickt zu ſein dünkt. Die Klöſter ſollen keine Novizen mehr annehmen, auch nicht mehr betteln, und die Obrigkeit „biderbe" Leute verordnen, die von ihnen jährlich Rechnung von ihren Einnahmen und Ausgaben fordern und empfangen; jedoch „ihre ziemliche, ehrliche Nahrung und Weſen bis auf ihr Abſterben oder weitern Beſcheid in Ruhe haben." Sterben ſie denn endlich aus, ſo fallen ihre Gülten den Erben des urſprünglichen Schuldners anheim; kennt man ſolche nicht, ſo verfügt über das Gut der Bund, in deſſen Gebiet das Kloſter liegt, nach ſeinem Gutdünken. Künftighin ſoll jedem Pfarrer eine ziemliche und ehrliche Nahrung

---

112) Ebendaſ. p. 146.

113) Landſatzung an Gemeiner dreyer Pünden (1619) Nro. VI (1711) Nro. IV. Zu der Zeit, wo dieſe Geſetze gegeben wurden, hatten ſich noch wenige Gemeinden in Bünden von der römiſchen Kirche losgeſagt. Mit Zuverläſſigkeit weiß man es, ungeachtet der emſigſten Nachforſchungen des unermüdlichen a Porta, nur von Chur, Malans, Fläſch und St. Antonien.

nach eines jeden Verdienen gegeben werden, aus welchem Gut die Gemeinde es angemessen findet, auch jede Gemeinde Gewalt haben, allezeit ihren Pfarrer zu setzen und zu entsetzen, wenn es sie gut dünkt. Alle Pfründen sollen fürohin bloß Landeskindern geliehen und der Bischof von Chur mit Rath des ganzen Gotteshauses gewählt werden. Endlich soll niemand mehr „Intraden" (Annaten) zu geben schuldig sein.

Der günstige Erfolg der Badener Disputation für die Reformation gab sich bald in Bern kund. Nachdem am 23. April 1527 die gesetzliche Erneuerung der Räthe ganz im Sinne der Freunde der Reformation ausgefallen war [114]), trat des Volkes Hineigung zu ihr ungehindert hervor. Auf sein Begehren kehrte der Rath zum ersten Mandat von 1523 zurück und befahl in einem, dieses begleitenden neuen Mandat vom 27. Mai [115]) den Geistlichen, Gotteswort „frei, öffentlich, unverborgen und unversperrt" zu predigen, wenn auch ihre Predigten mit den Satzungen der Menschen im Widerspruch stünden; jedoch sollte niemand ohne seine (des Raths) Zustimmung in den bestehenden kirchlichen Gebräuchen etwas ändern. Bald darauf, den 28. Juli, bevogtete der Rath alle Klöster. Nach acht Tagen wurden von ihm die Vögte bestellt und zugleich beschlossen, daß die Vorsteher der Klöster künftig ohne seine Bewilligung keine fremden Ordensleute mehr annehmen sollen, so wie auch die Amtleute den Auftrag erhielten, Priester, die in verbotenem Umgang mit leichtsinnigen Weibern lebten, ohne weiteres von ihren Stellen zu entfernen [116]). Gegen diese Beschlüsse erhob die Klostergeistlichkeit lauten Widerspruch. So erschien am 16. August der Prior von Interlaken, begleitet von Abgeordneten mehrerer Gemeinden des Oberlands und besonders der Gotteshausleute, die sich für dieses Kloster verwendeten, daß es bei seinen

---

114) Kirchhofer a. a. O. S. 88.
115) Bei Bullinger a. a. O. S. 390 ff.
116) Tillier a. a. O. S. 249.

alten urkundlichen Freiheiten gelaſſen und mit der Bevogtung verſchont werden möchte, worauf mit dieſer unter der Bedingung inne gehalten ward, daß die Mönche einen ſchicklicheren Lebenswandel annähmen [117]). Als mehrere Prieſter mit Ermunterung der Landleute um die Erlaubniß zur Ehe anhielten, wurde dieſe Sache in der Sitzung des großen Raths vom 6. September berathſchlagt. Nach heftigen Debatten neigte ſich die Mehrheit zu Gunſten der Verehelichung, doch unter Vorbehalt der Genehmigung des Landes. Die Minderheit aber verlangte ſtürmiſch, daß ihre Meinung ebenfalls dem letztern mitgetheilt werde. Die Mehrheit der Gemeinden indeſſen zeigte ſich dieſer Neuerung nicht günſtig, und ſo wurden einſtweilen den Prieſtern ſowohl die Eheweiber als die Concubinen wieder aufs ſtrengſte verboten [118]). Um endlich die kirchlichen Streitigkeiten zur Entſcheidung zu bringen, veranſtaltete der Rath am 6. Januar 1528 in Bern ein Religionsgeſpräch [119]), welches mit ſo entſchiedenem Siege für die Reformation endete, daß ſie ſchon am 7. Februar von Obrigkeitswegen eingeführt wurde [120]).

Der Uebertritt des mächtigen Berns gab nun auch den Ausſchlag für die andern bisher noch ſchwankenden Orte. In Baſel, wo der Rath 1525 ſich das Recht zugeeignet, die Pfründen, die in des Papſtes Monat fallen, zu verleihen [121]); den Klöſtern und Collegiatſtiftern, Pfleger und Schaffner geſetzt [122]); den Carthäuſern verboten, irgend jemand in ihr Kloſter aufzunehmen und etwas zu veräußern [123]), denſelben, gleichwie den übrigen Regularen, angekündigt, ſich innerhalb

---

117) Ebendaſ.
118) Ebendaſ. S. 249 fg.
119) Bullinger a. a. O. S. 395 ff.
120) Ebendaſ. S. 440 ff.
121) Ochs a. a. O. S. 475 ff.
122) Ebendaſ. S. 478 fg.
123) Ebendaſ. S. 481.

vier Wochen zu erklären, ob ſie in ihrem Kloſter bleiben oder austreten wollten [124]); den Predigermönchen jede geiſtliche Function in dem Steinerkloſter verboten, demſelben Weltgeiſtliche zu Seelſorgern gegeben und anderes zu ihrem Verhalten verordnet, was auch auf die übrigen Frauenklöſter mit den nöthigen Abänderungen angewendet wurde [125]); den Nonnen des genannten Kloſters erlaubt, am Freitag und Samſtag Eier, Fleiſch aber nur mit Rath des Arztes zu eſſen [126]), und den Austritt aus ihrem Kloſter bewilligt [127]); im folgenden Jahre allen Geiſtlichen geboten, nur das reine Evangelium zu predigen [128]), allen Prieſtern, allein die Seelſorger und Predicanten ausgenommen, auferlegt, zu hüten und zu wachen, wie andere Bürger und Hinterſäßen, doch nicht „mit ihrer ſelbs Leiben," ſondern mit ihrem Gelde [129]); im Jahr 1527 gegen zwanzig Feiertage abgeſtellt [130]); dem neu errichteten Almoſenamt [131]) aus dem Vermögen der Stifter und Klöſter einen jährlichen Beitrag zuerkannt [132]); die austretenden Mönche vom Bürgerrecht ausgeſchloſſen [133]); den Geiſtlichen, mit Ausnahme der Pfründner [134]), die Haltung der Meſſe, ſo wie den Laien ihre Beſuchung frei geſtellt [135]) und kurz darauf die Glaubens- und Gewiſſensfreiheit erkannt hatte [136]); — wurde durch die Berichte von

---

124) Ebendaſ. S. 482.
125) Ebendaſ. S. 487 ff.
126) Ebendaſ. S. 489.
127) Ebendaſ. S. 489 fg.
128) Ebendaſ. S. 550 ff.
129) Ebendaſ. S. 543.
130) Ebendaſ. S. 570 ff.
131) Eine allgemeine Anſtalt für die Armen der Stadt.
132) Ebendaſ. S. 575 fg.
133) Ebendaſ. S. 579 fg.
134) Davon waren jedoch diejenigen ausgenommen, die vor dieſer Erkenntniß nicht Meſſe gehalten haben.
135) Ochs a. a. O. S. 587 fg.
136) Ebendaſ. S. 592.

der bernischen Disputation der Eifer der reformatorisch gesinnten Bürger ungemein angeregt. Um Ostern 1528 wurden von mehreren Bürgern die Bilder in einer Kirche von Ort und Stelle verrückt und aus einer andern weggeschafft. Die anfängliche Strenge des Raths gegen die Thäter milderte sich, als Abgeordnete zahlreicher Versammlungen in entschlossenem Ton zu ihren Gunsten sprachen [137]). Tags darauf räumte der Rath den Reformirten einige Kirchen ein und ließ sie zum evangelischen Gottesdienst einrichten [138]). Im Dezember verlangten dreihundert Bürger vom Rathe die Einstellung der Messe, bis die Meßpriester sie aus der heiligen Schrift würden verantwortet haben [139]). Allein im Rathe selbst gab es Anhänger des alten Glaubens; die Katholiken bewaffneten sich; die Reformirten thaten dasselbe; endlich wurde im Januar des folgenden Jahres, durch Vermittlung mehrerer Kantone, folgender Vergleich geschlossen: die Prediger sollen das pure Evangelium verkünden und wöchentlich einmal zu gegenseitiger Belehrung zusammentreten. In Ansehung der Messe soll vierzehn Tage nach Pfingsten eine Disputation gehalten und dann über die Beibehaltung oder Abstellung derselben von den Bürgern abgestimmt werden [140]). Damit aber waren die Katholiken höchst unzufrieden und verletzten den Vertrag. Die Reformirten klagten deßhalb beim Rathe, allein dieser gab die versprochene befriedigende Antwort nicht. Da erzwangen jene im Februar den Austritt der katholischen Rathsmitglieder und begannen einen allgemeinen Bildersturm [141]), worauf alsbald, den 1. April, der Rath eine allgemeine Verordnung über die Reformation erließ [142]).

---

137) Ebendas. S. 606 ff.
138) Ebendas. S. 609 fg.
139) Ebendas. S. 616.
140) Ebendas. S. 630 ff.
141) Ebendas. S. 636 ff.
142) Ebendas. S. 686 ff.

In Glarus begannen die zahlreichen Anhänger der Reformation sogleich nach dem berner Religionsgespräch Gewaltthätigkeiten, die von den Altgläubigen mit gleicher Heftigkeit erwiedert wurden. Endlich gelang es den Bemühungen des Landammans Aebli, daß im April 1529 folgender Vergleich zu Stande kam: Wo Messe und Bilder noch vorhanden sind, sollen sie bleiben, bis die Mehrheit der Gemeinde sie abschaffe; jeder soll nach seiner Ueberzeugung die Predigt oder die Messe besuchen und niemand ihn deßhalb schmähen; die Predicanten sollen sich bei schwerer Strafe an Gottes Wort halten, und wer sie deßhalb ohne Grund der Lügen beschuldige, ebenfalls bestraft werden [143]).

In St. Gallen wurde die bereits seit dem Jahr 1525 begonnene Reformation in Folge der Ereignisse in Bern vollendet und durch die Entfernung der Anhänger des alten Systems aus dem Rathe gesichert [144]). Biel, das sich stets nach Bern richtete, führte nach der dortigen Disputation ebenfalls die Kirchenverbesserung ein [145]).

Die feindselige Stimmung der katholischen Orte gegen die evangelischen Städte trat je länger je mehr hervor, so daß diese an Vertheidigung denken mußten. Zu diesem Ende schloßen Zürich und Konstanz im Jahr 1527 ein Bündniß, welches das christliche Burgrecht genannt wurde [146]). Diesem traten Bern und St. Gallen 1528 und Biel, Mühlhausen und Basel im folgenden Jahre bei [147]). Ihnen gegenüber errichteten Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug 1528

---

143) Heer und Blumen-Heer, der Kanton Glarus S. 238.

144) Von Arx a. a. O. S. 481 fg., 513 fg., 515, 529 fg. Hottinger, G. d. E. a. a. O. S. 119 ff.

145) Hottinger, K. G. a. a. O. S. 415.

146) Bullinger a. a. O. Bd. 1, S. 418. Hottinger a. a. O. S. 222. Die Urkunde S. 463.

147) Bullinger a. a. O. Bd. 2, S. 8, 26, 46, 63. Hottinger a. a. O. S. 233 ff.

mit Wallis ein Burg- und Landrecht [148]), und im folgenden Jahre schlossen sie sogar mit Oesterreich [149]), dem Erbfeind der Eidgenossenschaft, ein Bündniß zur Erhaltung des Glaubens [150]).

Einen beständigen Anlaß zu Streitigkeiten gaben die gemeinen Herrschaften, wo die beiden Religionsparteien, eine jede von den Cantonen ihres Glaubens unterstützt, sich, nicht selten auf gewaltsame Weise, bekämpften [151]). Um diesem verderblichen Zustand ein Ende zu machen, entschloß sich Zürich, von dem feurigen Zwingli ermuntert, als die Unterwaldner ihren Vogt in Baden mit Gewalt einsetzen wollten, zum Krieg gegen die fünf katholischen Orte, die es so vielfältig verletzt hatten [152]). Schon standen die Heere sich gegenüber, als durch die Bemühungen der übrigen Orte, den 24. Juni 1529 der Friede [153]) vermittelt wurde, dessen Bestimmungen, so weit sie den Religionszustand betreffen, in folgendem bestehen: Da der Glaube frei ist, so sollen weder die fünf Orte zum Evangelium genöthigt, noch in den gemeinen Herrschaften gegen die Beschlüsse der Mehrheit der Kirchgenossen etwas vorgenommen werden; das Bündniß mit König Ferdinand vernichtet, die Beschlagnahme geistlicher Gefälle aufgehoben werden; alle Verordnungen der Städte Zürich, Bern, Basel, St. Gallen, Mühlhausen und Biel hinsichtlich der Reformation in Kraft bleiben; alle Schmähungen des Glaubens wegen abgestellt sein und künftig streng bestraft werden.

---

148) Es enthielt ein vollständiges Schutzbündniß, hauptsächlich zur Beschirmung des katholischen Glaubens. Auch Freiburg trat dieser Verbindung bei. Hottinger a. a. O. S. 226.

149) König Ferdinand I.

150) Hottinger a. a. O. S. 225 ff. Die Urkunde vom 28. Februar 1529 bei Zollweger, Urkunden zu dess. Gesch. des Appenzell. Volks. Bd. 3, Abth. 1, Nro. DCCXLVIII.

151) Hottinger a. a. O. S. 199 ff.

152) Ebendas. S. 244 ff.

153) Bei Bullinger a. a. O. Bd. 2, S. 185 ff.

Infolge dieſes ſ. g. erſten Landfriedens verbreitete und befeſtigte ſich die Reformation immer mehr. Schaffhauſen, wo die ariſtocratiſche Partei im Rathe ſeit einigen Jahren ihre Fortſchritte zurückzuhalten gewußt hatte, trat nun entſchieden zu ihr über [154]) und in das chriſtliche Bürgerrecht ein [155]). In Solothurn ſetzten die Anhänger der Reformation dem ihr abgeneigten Rath dergeſtalt zu, daß er in einem Mandat vom Dezember 1529, den Glauben als eine freie Gabe Gottes erklärend, jedermann geſtattete, zu glauben, wie ihm ſein Gewiſſen weiſe. Den Reformirten ward ein Wochengottesdienſt in der Barfüßerkirche bewilligt, Bilder und Zierrathen daraus weggeſchafft und ein Religionsgeſpräch verhießen, das aber nicht gehalten wurde. Auf dem Lande erklärten ſich vierunddreißig Gemeinden für das Evangelium und nur zehn für Beibehaltung der Meſſe [156]). In Glarus beſchloß die Landsgemeinde im April 1530, daß der katholiſche Gottesdienſt auch in den Kirchen zu Glarus, Näfels und Linththal, wo er noch fortbeſtand, aufhören ſolle [157]). In der Grafſchaft Baden nahmen mehrere Gemeinden nebſt dem Kloſter Wettingen die Reformation an [158]). In den freien Aemtern hatte ſich faſt in allen Gemeinden die Mehrheit für die evangeliſche Lehre entſchieden [159]). In Thurgau ſiegte ſie vollſtändig [160]). Faſt ganz Rheinthal [161]), Gaſter [162]), ein Theil vom Sarganſerland [163]) nebſt dem

154) Hottinger a. a. O. S. 136 ff.
155) Ebendaſ. S. 286.
156) Hottinger, K. G. a. a. O. S. 478. Hottinger, G. d. E. a. a. O. S. 289 ff.
157) Hottinger, K. G. a. a. O. S. 523 fg. Heer und Blumer-Heer a. a. O.
158) Bullinger a. a. O. S. 221 fg. Hottinger a. a. O. S. 473 fg.
159) Hottinger, G. d. E. a. a. O. S. 217, 283.
160) Ebendaſ. S. 205 fg., 283 fg.
161) Von Arx a. a. O. S. 521 ff.
162) Ebendaſ. S. 527 fg.
163) Ebendaſ. S. 590 ff.

Kloſter Pfäffers und Rapperswyl [164]) bekannten ſich zur Reformation. Auch in den St. Galliſchen Stiftslanden hatte ſich die Mehrheit in den Gemeinden für ſie erklärt [165]), und als nach dem Tode des Abts Franz ein Theil der Conventualen in aller Eile zu Rapperswyl an ſeine Stelle Kilian Germann wählte, ließ das für die Verbreitung der Reformation allenthalben thätige Zürich nebſt Glarus den neuen Abt, ungeachtet die beiden andern Schirmorte Luzern und Schwyz für ihn waren, nicht zum Beſitz kommen und verwandelten die Stiftslande in eine weltliche Herrſchaft [166]). Gegen die Gefahr, die von Seiten des Kaiſers drohte, als dieſer nach Beſiegung ſeiner Feinde ſeine Macht gegen die Reformation kehren zu wollen ſchien, ſuchte Zürich ausländiſche Verbindungen nach. Obgleich das in Marburg zwiſchen den ſchweizeriſchen und ſächſiſchen Theologen veranſtaltete Geſpräch [167]) eine allgemeine Vereinigung mit den deutſchen Proteſtanten nicht zu Stande bringen konnte, ſo diente es doch dazu, eine engere Verbindung mit dem Landgrafen von Heſſen anzuknüpfen und hatte, wiewohl vergebliche, Verſuche zur Folge, mit Venedig und Frankreich Bündniſſe gegen den Kaiſer zu ſchließen [168]). Straßburg trat im Jahr 1530 dem chriſtlichen Bürgerrecht bei [169]), und nachher wurde auch der Landgraf von Heſſen, wenigſtens von Zürich und Baſel, in daſſelbe aufgenommen [170]).

Je mehr die reformirte Partei wuchs, deſto feindſeliger wurde die Stimmung der katholiſchen Orte gegen ſie. Beſonders wurden die Züricher von ihnen auf rohe Weiſe

---

164) Ebendaſ. S. 596.
165) Ebendaſ. S. 517 ff., 523 ff. 528.
166) Ebendaſ. S. 538 ff., 546 ff., 550 ff.
167) Bullinger a. a. O. S. 223 ff.
168) Hottinger a. a. O. S. 280 ff., 308 ff.
169) Ebendaſ. S. 314 fg.
170) Ebendaſ. S. 318 fg.

beleidigt und mißhandelt [171]). So kehrte der vorige Zuſtand des Schwankens und der Ungewißheit wieder zurück. Um ihn zu beendigen, forderte Zürich die Bürgerſtädte zum Krieg gegen die fünf Orte auf. Jene aber entſchloſſen ſich bloß zu der halben Maßregel, denſelben den freien Kauf von Lebensbedürfniſſen aufzuſagen [172]). Vergebens ſuchten die übrigen Orte zu vermitteln. Durch Noth gezwungen griffen die fünf Orte zu den Waffen und fielen in das Gebiet des unvorbereiteten Zürichs ein. Das ihnen in der Eile entgegengeſtellte kleine Heer wurde bei Cappel den 11. October 1531 geſchlagen [173]). Viele ausgezeichnete Züricher, unter ihnen auch Zwingli, ſtarben hier den Heldentod. Nunmehr zogen zahlreiche Schaaren aus allen reformirten Orten herbei, aber es fehlte ihnen an Thätigkeit und Einheit. Nach einer neuen Niederlage am Gubel mußten endlich Zürich den 16. November und Bern den 24. November einen demüthigenden Frieden eingehen. Die uns angehenden Beſtimmungen des Friedens mit Zürich [174]) lauten: Zürich läßt die fünf Orte und ihre Verbündeten „bei ihrem wahren, unzweifelhaften, chriſtlichen Glauben unarguirt und undisputirt"; die fünf Orte laſſen Zürich und ſeine Verbündeten auch bei ihrem Glauben; doch ſind in dieſem Frieden nicht begriffen die freien Aemter in Aargau, Bremgarten und Mellingen, die es noch mit den Bernern halten; ebenſo Gaſter, Weſen, Rapperswyl und Toggenburg, welche Zürich nichts angehen. Wer in den gemeinen Herrſchaften den neuen Glauben angenommen, mag dabei bleiben; wollen aber Einzelne oder, nach aufgenommenem Mehr, ganze Gemeinden wieder zum alten Glauben zurückkehren, ſo ſteht es ihnen frei. Die Kirchengüter ſind nach

---

171) Bullinger a. a. O. S. 336 fg. Hottinger a. a. O. S. 337.

172) Hottinger a. a. O. S. 342 ff.

173) Bullinger a. a. O. Bd. 3. S. 116 ff. Hottinger a. a. O. S. 362 ff.

174) Abgedruckt in der Helvetia. Bd. 2. S. 245 ff.

Markzahl zu theilen. Wer den andern wegen des Glaubens schmäht, soll vor dem Vogt bestraft werden. Das christliche Bürgerrecht und der erste Landsfrieden sind aufgehoben. Die gleichen Bestimmungen enthält der Bernische Frieden [175]).

Infolge des s. g. Cappeler Kriegs erhielten die katholischen Orte das Uebergewicht und machten sofort Gebrauch davon. In Rapperswyl mußten alle Bürger einen Eid schwören und ein schriftliches Versprechen von sich stellen, den katholischen Glauben wieder anzunehmen, und jenen, die solches nicht leisten wollten, ward befohlen, mit Hab und Gut die Stadt und das Land zu verlassen [176]). Denen von Gaster wurde bei Todesstrafe die Rückkehr zum katholischen Glauben befohlen [177]). In Rheinthal, wo aus Furcht fast die Hälfte der Einwohner wieder zum vorigen Glauben zurückkehrte, wurden die kirchlichen Verhältnisse zu Gunsten des letztern regulirt [178]). Auch im Sarganserlande nahm eine Gemeinde nach der andern das katholische Glaubensbekenntniß wieder an [179]). Der Abt von St. Gallen wurde in sein früheres Besitzthum wieder eingesetzt und von ihm in den Stiftslanden, mit Ausnahme Toggenburgs, die Reformation systematisch nach und nach unterdrückt [180]). In den freien Aemtern erfolgte überall und in der Grafschaft Baden theilweise die Wiederherstellung des katholischen Gottesdienstes [181]). Auch im Thurgau wurde er in vielen Gegenden wiedereingeführt und die Religionsübung der Evangelischen beschränkt oder ganz verdrängt, und die letztern mußten das Ave Maria von der Kanzel anhören und an den Tagen der Heiligen die Arbeit

---

175) Ebendas. S. 325 ff.
176) Von Arx a. a. O. Bd. 3. S. 16.
177) Ebendas. S. 19.
178) Ebendas. S. 24 ff.
179) Ebendas. S. 29 ff.
180) Ebendas. S. 20 ff. 54 ff.
181) Hottinger, K. G. a. a. O. S. 636. Fäsi, Staats- und Erdbeschreibung der Eidgen. Bd. 3. S. 438.

unterlaſſen [182]). Eben ſo ward auch den Rheinthalern und Toggenburgern bei einer Geldſtrafe die Feier vieler Feſttage geboten [183]). Allenthalben ſtellte man die Klöſter wieder her und vertrieb evangeliſche Geiſtliche. Beſonders war die katholiſche Partei in den gemiſchten Orten für ihre Sache thätig. In Solothurn wurde die Reformation mit Hülfe der katholiſchen Orte 1533 völlig unterdrückt. Nur im Amte Buchegg-berg, wo Bern die hohen Gerichte beſaß, behauptete ſich die evangeliſche Lehre [184]). Als die fünf Orte auch von den Glarnern die Rückkehr zum alten Glauben forderten, räumte die Landsgemeinde im Dezember 1531 nur ſo viel ein, daß zu Glarus, Schwanden, Linththal und Näfels die Meſſe wieder eingeführt werden ſolle, die beiden erſtern Gemeinden aber auch ihre Prediger behalten mögen [185]). Appenzell dagegen verharrte bei ſeinen frühern Beſchlüſſen [186]).

Vor und während dieſer Reſtauration des Katholicismus in der deutſchen Schweiz gewann die Reformation bedeutenden Eingang in der franzöſiſchen Schweiz. Nachdem der feurige Wilhelm Farel ſeit 1526 in den franzöſiſchen Landestheilen von Bern und Biel das Evangelium gepredigt [187]) und 1530 in Neuenburg die Reformation gegründet hatte [188]), wirkte er mit allem Eifer für dieſelbe in Genf. Dieſe Stadt hatte ſich 1526 gegen die Anfechtungen des Herzogs von Savoyen mit Bern und Freiburg verbunden und mit deren

---

182) Pupikofer, der Kanton Thurgau S. 213.

183) Von Arx a. a. O. S. 47.

184) Hottinger, G. d. E. a. a. O. S. 436 ff. Meyer von Knonau, Geſch. der ſchweiz. Eidgenoſſ. Bd. 1. S. 409 fg.

185) Heer und Blumer-Heer a. a. O.

186) Walſer a. a. O. S. 461 fg. Hottinger, K. G. a. a. O. S. 644 fg.

187) Ruchat l. c. T. I. p. 341 sqq. 480 sqq. T. II. p. 225 sqq. T. III. p. 173 sqq.

188) Ebendaſ. T. III. p. 175 sqq. T. IV. p. 95 sqq. Vulliemin a. a. O. Th. 1. S. 55 ff.

Hülfe ihre faſt verlorne Freiheit gerettet [189]). Von Bern aus drang auch die Reformation 1528 nach Genf und machte trotz aller Gegenbemühungen Freiburgs Fortſchritte [190]). Der auf die freiheitsliebenden Genfer erbitterte Biſchof verließ 1533 die Stadt und verband ſich nun mit dem Herzog von Savoyen gegen ſie [191]). Auf Berns Verwendung wurde im Januar des folgenden Jahres ein Religionsgeſpräch [192]) gehalten, worin Farel die evangeliſche Lehre mit ſolchem Erfolge vertheidigte, daß gleich darauf den Reformirten öffentlicher Gottesdienſt bewilligt wurde. Als nun Freiburg das Bündniß mit Genf aufhob, die Nachſtellungen Savoyens gefährlicher wurden, der Biſchof die Genfer als Ketzer und Rebellen in den Bann that, und dieſe allein auf Berns Beiſtand gewieſen waren, verbreitete ſich die Reformation durch die Thätigkeit der Prediger Farel, Anton Froment und Peter Viret mit großer Schnelligkeit. Der Rath veranſtaltete im Mai 1535 eine neue Disputation [193]) und ſchaffte infolge derſelben den 27. Auguſt das Papſtthum ab [194]). Durch Johann Calvin [195]), der im folgenden Jahre nach Genf kam, erhielt die Reformation ihre Ausbildung. Nachdem Bern, das von Savoyen hart bedrängte Genf entſetzend, die Waadt erobert hatte [196]), ſuchte es auch hier die Reformation, die viele Anhänger hatte, einzuführen. Ein zu dieſem Ende auf den October 1536 in Lauſanne angeordnetes Religionsgeſpräch [197]), wobei Farel, Viret und Calvin thätig waren, hatte die Folge,

---

189) Spon, histoire de Genève. T. I. p. 180 sqq.

190) Ruchat l. c. T. II. p. 276. T. III. p. 222. T. IV. p. 294.

191) Spon l. c.

192) Ruchat l. c. T. V. p. 97 sqq.

193) Ebendaſ. p. 271 sqq.

194) Ebend. p. 300.

195) Henry, das Leben Johann Calvins, des großen Reformators. 3 Bde.

196) Tillier a. a. O. S. 348 ff.

197) Ruchat l. c. T. VI. p. 1 sqq.

daß ein Edict des bernischen Rathes vom 24. Dezember die Einführung der Reformation befahl [198]).

Endlich wurde die Reformation auch in der italienischen Schweiz verbreitet durch ihr anhängige Italiener, die, durch die von Papst Paul III. niedergesetzte Inquisition genöthigt ihr Vaterland zu verlassen, sich dort niedergelassen hatten. Die Bündner gewährten in ihren Herrschaften (Veltlin, Cleven und Worms) den Reformirten zuerst 1544 und 1552 eine beschränkte und dann 1557 freie Uebung ihrer Religion, so wie die Fähigkeit, zu allen Ehrenstellen zu gelangen [199]), ohne sie jedoch von beständigen Anfeindungen befreien zu können. In den gemeinen Vogteien dagegen widersetzten sich die katholischen Orte auf das eifrigste der Verbreitung der Reformation. Die harten Maßregeln, die sie gegen die kleine evangelische Gemeinde in Locarno ergriffen, veranlaßten heftige Streitigkeiten mit den reformirten Cantonen, die sich ihrer Glaubensgenossen annahmen. Nach langen Verhandlungen verglichen sich endlich die regierenden Orte, mit Ausnahme Zürichs, 1554 dahin, daß die reformirten Locarner entweder zum katholischen Glauben zurückkehren, oder mit Hab und Gut das Land verlassen sollten. Ueber 200 Personen mußten, während noch tiefer Schnee die Berggegenden bedeckte, auswandern. Doch ließen die mit der Vollziehung dieses Vergleichs beauftragten Abgeordneten der katholischen Orte sich durch den hartherzigen päpstlichen Gesandten, Octavian Riperta, nicht verleiten, auch das Vermögen und die Kinder der Vertriebenen zurückzuhalten. Vollkommen verschwinden die Evangelischen in Locarno erst um das J. 1580 [200]).

---

198) Ebendas. p. 367 sqq.

199) De Porta l. c. T. I. l. 2 p. 38. 52 sq. 274 sq.

200) Meyer, die evangelische Gemeinde in Locarno, ihre Auswanderung nach Zürich und ihre weitern Schicksale. 2 Bde.

Zweites Kapitel.

Die Kirchenverſammlung von Trient.*)

Die Urſachen und Folgen der Reformation veranlaßten das Verlangen nach einem allgemeinen Concil, deſſen Aufgabe es ſein ſollte, die lange erſehnte Verbeſſerung der Kirche

*) Das Hauptwerk darüber iſt Paolo Sarpi, storia del Concilio di Trento. Lond. 1619 u. öft. — latein. ebend. 1620 u. öft. Sein Gegner iſt Pallavicini, istoria del Concilio di Trento. Rom. 1656. latein. Antw. 1673 u. öft. Eine eben ſo gründliche als freimüthige Darſtellung und Beleuchtung der Synode von Trient, beſitzen wir auch von dem ehrwürdigen Weſſenberg: Die großen Kirchenverſammlungen des 15. und 16. Jahrhunderts. Bd. 3. S. 107 ff. Bd. 4. S. 5 ff. Als reichhaltige Urkundenſammlung iſt unentbehrlich Le Plat, monumentorum ad historiam conc. Trid. spectantium ampliss. collectio. VII. Ti. Was insbeſondere den Antheil betrifft, den die Schweiz an dem Concil von Trient genommen hat, ſo iſt dieſer Gegenſtand noch nicht beſonders bearbeitet worden. Was ſich darüber in den ſchweizeriſchen Geſchichtswerken findet, ſind einzelne, mehr oder weniger ausführliche Notizen, die zum Theil ungenau ſind. Eine Sammlung von Actenſtücken, die ſich auf dieſen Antheil beziehen, enthält das luzerniſche Staatsarchiv unter dem Titel: Process und Acta des Tridentiniſchen Concilii von 1545 bis 1564. fol. Eine andere handſchriftliche Sammlung iſt von dem fleißigen Geſchichtsforſcher Felix

an Haupt und Gliedern und durch dieſe die Wiedervereinigung mit den Proteſtanten herbeizuführen. Dieſem unter Clemens VII. immer allgemeiner, immer lauter und entſchiedener von den deutſchen Reichsſtänden ausgeſprochenen und von des Kaiſers Carl V. gewaltiger Stimme unterſtützten Verlangen ſah endlich der lange mit einer Liſt, deren kaum der geübteſte Politiker fähig iſt, widerſtrebende Papſt in ſo weit nachzugeben ſich genöthigt, daß er im J. 1533 ein allgemeines Concil — verſprach.

Von dem Augenblick dieſer von gebieteriſchen Verhältniſſen erpreßten Conceſſion aber galt es nun auch, alle erſinnlichen Liſte und Ränke ſpielen zu laſſen, um die zu befürchtenden Nachtheile zu paralyſiren und zuletzt Meiſter des Schlachtfelds zu bleiben. Drei Hauptmittel waren es beſonders,

---

Balthaſar vorhanden: Geſammelte Nachrichten und Documente, aus Archiven, Abſcheid-Büchern und einigen Druck-Schriften, zur Beleuchtung deſſen, was der Tridentiniſchen Kirchen-Verſammlung halber, in der Schweiz ſich zugetragen hat. fol. (ſ. Haller, Biblioth. der Schweizergeſch. Th. 5. S. 146.) Die Verhandlungen des Melchior Buſſi und des Abts Joachim von Einſiedeln auf dem Concil von Trient, bewahrt das Einſiedleriſche Archiv. (Haller, Bibl. der Schweizergeſch. Th. 5. S. 146.) Mehrere gedruckte Actenſtücke ſind in verſchiedenen Sammelwerken enthalten. Dahin gehören, außer den großen Concilienſammlungen, Le Plat l. c. T. III — V., Miscell. Tigurina. T. I., Kapp. kleine Nachleſe einiger zur Erläuterung der Reformationsgeſch. nützlicher Urkunden. Th. 4. Schellhorn, acta historico-ecclesiastica saec. XV. et XVI. Th. 1. Beſonders gedruckt ſind Pauli III. P. R. epistolae ad Helvetios et aliquot eorum episcopos atque abbates, quibus et instituti Conc. Trident. et suscepti contra Protestantes belli ratio continetur. Par. 1546 u. öft., auch deutſch unter verſchiedenen Titeln (Haller a. a. O. S. 147.). Sehr wichtig für uns ſind endlich Fr. Joſ. Meyer's geſammelte Beweiſe aus dem Luzerner Archiv, daß das Concilium von Trient in der Schweiz anders nicht angenommen worden, als quoad sacramentalia et dogmata fidei, in der Helvetia. Bd. 7. S. 204 ff. Dieſe Collectaneen ſind durch den ſpäter zu erwähnenden Udligenſchwyler Handel veranlaßt worden.

die Rom zu dieſem Zweck anwendete, nämlich erſtens durch Zögern entweder die Sache gänzlich zu hintertreiben, oder doch günſtigere Zeitumſtände zu gewinnen; zweitens um jeden Preis die Proteſtanten vom Concil entfernt zu halten; und drittens dieſes ſo zuſammenzuſetzen und zu leiten, daß es ein blindes Werkzeug in der Hand des Papſtes würde. Alles dies gelang über alle Erwartung glücklich, ſo daß man, obwohl der römiſche Stuhl bisher überall als Sieger hervorgegangen war, doch den Verlauf und Ausgang des Concils von Trient, in Betracht der außerordentlichen Umſtände, unter denen es abgehalten ward und deren Gewalt der römiſche Stuhl unterliegen zu müſſen ſchien, für das größte Meiſterſtück der Politik deſſelben halten muß.

Der erſte der genannten Zwecke ward erreicht durch kluges Warten, durch langwierige, künſtlich herbeigezogene Unterhandlungen und durch Häufung von Hinderniſſen aller Art; die Fernhaltung der Proteſtanten vom Concil aber dadurch, daß man ihnen ſolche Bedingungen vorſchrieb, von denen man mit Beſtimmtheit voraus wußte, daß ſie von dieſen nimmermehr angenommen werden könnten und würden; denn während der Papſt von einer Stadt außerhalb Italiens nichts wiſſen wollte, beſtanden die Proteſtanten darauf, daß das Concil nach einem Ort in Deutſchland ausgeſchrieben würde; während jener die Verſammlung unter ſeinem Vorſitz und ſeiner alleinigen Leitung abgehalten wiſſen wollte, forderten dieſe dagegen ein freies, von der Macht und Einwirkung des Papſtes gänzlich unabhängiges Concil; während jener neben der heil. Schrift auch die Ausſprüche der Kirche als Norm für die Glaubensartikel gehalten wiſſen wollte, wollten dieſe dagegen die heil. Schrift ausſchließend als ſolche gelten laſſen; während endlich jener von den Proteſtanten unbedingte Unterwerfung unter die Entſcheidung des Concils forderte, wieſen dieſe, wie natürlich, ein ſolches Anſinnen geradeswegs zurück. Bei dem ſtarren Feſthalten des Papſtes auf ſeinen Forderungen, und bei dem eben ſo ſtandhaften Verharren der Proteſtanten

auf den ihrigen, kam es, des Papſtes Erwarten und Wunſche gemäß, zu keiner Ausgleichung, und ſeine Abſicht war erreicht. Weil aber der Kaiſer, mißvergnügt über die zerſchlagenen Unterhandlungen und von den Ständen des Reichs an die Erfüllung ſeines wegen eines Concils ihnen gegebenen Verſprechens gemahnt, neuerdings in Clemens VII. drang, ſo wollte dieſer eben neue Mittel und Wege in Vorſchlag bringen, als ihn der Tod fernerer Mühe überhob. [1])

Wie Clemens die größte Abneigung gegen ein Concil gezeigt hatte, ſo affectirte ſein Nachfolger, Paul III., das ſtärkſte Verlangen darnach. Er ließ deshalb 1535 mit den deutſchen Proteſtanten unterhandeln. Da er aber, wie ſein Vorgänger, eine italieniſche Stadt, nämlich Mantua, als Verſammlungsort in Vorſchlag brachte [2]), ſo gingen, wie vorauszuſehen, jene nicht darauf ein. Dennoch ſchrieb er im Juni 1536 das Concil für den 27. Mai 1537 nach Mantua aus. Er konnte indeß leicht vorausſehen, daß aus dem Concil doch nichts werden würde, da nicht nur zu eben der Zeit ein neuer Krieg zwiſchen dem Kaiſer und dem König von Frankreich ausbrach, ſondern auch der Herzog von Mantua ſeine Hauptſtadt nur unter gewiſſen Bedingungen dazu hergeben wollte. Dieſe wollte der Papſt nicht bewilligen, und ſo geſchah es, daß er das Concil erſt bis auf den 1. November deſſelben Jahres, und zwar ohne Angabe eines andern Orts, dann aber, als dieſer Termin herannahte, auf den 1. Mai 1538 verſchob und nach Vicenza im Venetianiſchen ausſchrieb. Da indeß zur beſtimmten Zeit außer ſeinen Legaten kein einziger der auswärtigen Prälaten dort erſchien, ſo ſetzte er die Verſammlung abermals, und zwar auf unbeſtimmte Zeit, aus [3]).

---

1) Sarpi a. a. O. (nach der deutſchen Ueberſetzung von Rambach) Bd. 1. §. 62—64. 69 fg.

2) Der römiſche Stuhl beſtand deshalb ſo hartnäckig auf einer italieniſchen Stadt, weil er in der Nähe beſſer auf die Verhandlungen der Synode einwirken konnte.

3) Sarpi a. a. O. §. 73—78. 80. 83 fg. 88.

Zur Beilegung der religiösen Differenzen in Deutschland wurde auf kaiserliche Anordnung auf dem Reichstag zu Regensburg 1541 ein Religionsgespräch gehalten. Führte dieses auch in einigen Punkten zu einer Einigung, so ließ es doch in vielen andern die bisherige Differenz bestehen und blieb sonach ohne wesentlichen Erfolg. Diese unentschieden gelassnen Punkte sollten nach dem Beschluß des Kaisers entweder einem allgemeinen Concil, oder, wofern solches nicht zu erlangen sein sollte, einer Nationalsynode oder einem Reichstag zur Entscheidung überlassen werden. Darüber erschrack nun der Papst so sehr, daß er den Reichsständen zu Speier 1542 eröffnen ließ, wie er nicht nur zur Berufung eines allgemeinen Concils bereitwillig wäre, sondern auch die Stadt Trient in Tirol als Versammlungsort in Vorschlag brächte.

Wiewohl Trient keine im Herzen von Deutschland, vielmehr eine an der Grenze zwischen Deutschland und Italien gelegene und dem römischen König unterthänige Stadt war, so gingen doch die katholischen Stände auf diesen Vorschlag ein, während die protestantischen sich dagegen, so wie gegen die Berufung des Concils durch den Papst verwahrten. Der Papst indeß, dem die Nichttheilnahme der Protestanten nur erwünscht sein konnte, ließ ihre Protestation gänzlich unbeachtet und berief im Mai 1542 die Synode auf den 1. November desselben Jahres nach Trient. Und wirklich fanden sich auch in diesem Monat seine Legaten daselbst ein [4]). Im April des folgenden Jahres 1543 empfingen auch die zu Baden versammelten Eidgenossen durch seinen Gesandten, Hieronymus Frank, „ein liederliches Männlein", ein freundschaftliches Einladungsschreiben zum Concil. „Er habe", meldete ihnen der Papst, „wegen der leider entstandenen Religionszwietracht ein Concil nach Trient berufen. Da nun diese gefährliche Zerwürfniß auch unter den Eidgenossen, die doch mit dem Titel der Beschirmer des römischen Stuhls und der Kirche beehrt

4) Sarpi a. a. O. §. 98.

worden, eingeriſſen ſei, ſo ermahne er ſie, ihre Prälaten ohne Aufzug zum Concil zu ſenden. Und obwohl ſeine lieben Söhne von Zürich, Bern, Baſel und Schaffhauſen, die zu Zeiten Juluis II., wie es ihnen ſelbſt wohl bewußt wäre, den chriſtlichen Glauben (?) mit aller ihrer Macht beſchützt und erhalten hätten, jetzt aber des Glaubens wegen mit den übrigen Eidgenoſſen in Uneinigkeit gerathen ſeien, ſo ermahne er ſie doch ſammt den übrigen die heil. Kirchenverſammlung zu beſchicken und die Arznei des Heils zu empfangen, um ſo vielmehr, als ſie mit Hinlegung der Waffen die Entſcheidung ihrer Glaubensſtreitigkeiten einem allgemeinen Concil anheimgeſtellt hätten. Er verſpreche ihnen, daß ſie nicht nur bei ſeinen Legaten, ſondern auch bei andern Vätern der Synode freien und ungehinderten Zugang haben ſollten" [5]). Allein die Eidgenoſſen hatten ſo wenig Luſt als andere Nationen, das Concil zu beſchicken.

Ein neuer Krieg zwiſchen dem Kaiſer und Frankreich gab dem Papſt einen erwünſchten Anlaß, im Juli 1543 das Concil abermals auf unbeſtimmte, ſeinen Abſichten gelegenere Zeit zu vertagen. Dieſe glaubte er mitten unter Carl V. Rüſtungen gegen die Proteſtanten gefunden zu haben, und ſchrieb im November 1544 das Concil auf den 15. März des folgenden Jahres aus [6]). Im April deſſelben Jahres 1545 ſchickte ſein Geſandter in der Schweiz, Albrecht Roſyn, von Luzern aus an die Eidgenoſſen Bulle und Breve des Papſtes, worin dieſer die Synode zuſammenberief und die Eidgenoſſen einlud, ſie ebenfalls zu beſuchen [7]).

Die zur Leitung der Synode beſtimmten päpſtlichen Legaten waren zur rechten Zeit in Trient eingetroffen. Paul aber verzögerte die Eröffnung des Concils; denn er wollte

---

5) Lauffer, Beſchreibung helvet. Geſchichte. Th. 9. S. 118 fg.

6) Sarpi a. a. O. Bd. 2. §. 1.

7) Zellweger a. a. O. Bd. 3. Abth. 1. S. 321. Das päpſtliche Einladungsbreve vom 3. Dez. 1544 bei Le Plat l. c. T. III. p. 259.

daſſelbe wieder in eine italieniſche, und zwar von ihm abhängige Stadt verlegen, was jedoch der Kaiſer nicht zugab [8]). Endlich ward auf ſeinen Befehl am 13. Dezember 1545 die tridentiniſche Kirchenverſammlung feierlich eröffnet [9]). Was nun den Geſchäftsgang bei den Verhandlungen derſelben anbelangt, ſo ward von den Legaten die Einrichtung getroffen, daß die zu behandelnden Gegenſtände erſt in beſondern Congregationen erörtert und bearbeitet, dann die entworfenen Decrete in Generalverſammlungen berathen und durch Mehrheit der Stimmen (nicht der Nationen, wie zu Konſtanz und Baſel, ſondern nach Köpfen) entſchieden, endlich aber die angenommenen Decrete in öffentlichen Sitzungen bekannt gemacht und ſanctionirt werden ſollten [10]). Schon dieſe Art der Abſtimmung nach Köpfen, unter denen die im Solde des Papſtes ſtehenden und ihm mit Leib und Seele ergebenen italieniſchen Biſchöfe die überwiegende Mehrzahl bildeten [11]),

---

8) Weſſenberg a. a. O. Bd. 3. S. 154 fg.

9) Sarpi a. a. O. §. 30.

10) Ebendaſ. §. 35. 37. Weſſenberg a. a. O. S. 185 fg.

11) Ein Augenzeuge, Biſchof Dudith von Tina in Dalmatien (excus at. ad imperat. Maximil. II.), ſagt: „Täglich mußte man gewahr werden, daß arme und verhungerte italieniſche Biſchöfe, die zum Theil noch keinen Bart hatten, zum Theil ſich durch ihr liederliches Leben in die größte Armuth geſtürzt hatten, wie ein Bienenſchwarm in Trient einzogen, nachdem ſie zuvor gedungen worden, nichts anders zu reden, als was der Papſt haben wollte. Sie waren zwar ungelehrte und alberne Köpfe, aber ihre Unverſchämtheit und Kühnheit machte ſie brauchbar. Sobald dieſe zur Partei der alten Schmeichler des römiſchen Hofes traten, ſo triumphirte die Ungerechtigkeit, und es konnte nichts anders beſchloſſen werden, als was diejenigen haben wollten, die es für das Weſentliche der Religion anſahen, die ausſchweifende Macht und Schwelgerei des römiſchen Hofes in Schutz zu nehmen. Ließ ſich hie und da ein gelehrter und anſehnlicher Mann merken, daß ihm dieſes Verfahren unerträglich ſei, ſo wurde er nicht für einen ächten Katholiken gehalten, ſondern durch Schreckworte und Drohungen ſo lange beſtürmt, bis er zu dem, was er innerlich verabſcheute, äußerlich Ja ſagte. So

und der Umstand, daß die besondern Congregationen von den Legaten zusammengesetzt und instruirt wurden, hätten hingereicht, das Concil nach dem Willen des Papstes, der eine besondere Congregation von Cardinälen zur Berathung über die Angelegenheit desselben in Rom niedergesetzt hatte, zu lenken. Dazu aber kam, daß die Legaten in allen Versammlungen präsidirten und von niemand etwas in Vortrag bringen ließen, ehe sie dazu ihre Beistimmung gegeben, hingegen sie selbst nichts anderes vortrugen, als was der römische Hof haben wollte, und über alles, bevor sie es zum Beschluß kommen ließen, das Gutachten desselben einholten [12]), so wie

---

weit kam es durch die Gottlosigkeit dieser Leute, daß das Concilium nicht mehr eine Versammlung von Bischöfen, sondern von Larven, Puppen und Marionetten war, die am Draht gezogen und bewegt wurden. Diese gemietheten Bischöfe waren gleich den Dudelsäcken, darnach die Bauern tanzen, die erst voll Wind gemacht werden müssen, ehe sie einen Schall und Ton von sich geben." Um seinen Creaturen, unter denen auch bloße Titularbischöfe waren, das Uebergewicht zu sichern, hat Rom gleich im Beginne des Concils die Procuratoren der am persönlichen Erscheinen verhinderten Bischöfe vom Stimmrecht ausgeschlossen; denn es wußte wohl, daß die meisten Bischöfe aus Deutschland und von noch entlegneren Ländern aus wichtigen Ursachen nicht würden erscheinen oder nicht lange verweilen können. Wessenberg a. a. O. S. 183.

12) Der oben erwähnte Dudith sagt (a. a. O.): „Der heilige Geist hatt mit dieser Versammlung nichts zu thun, sondern es hatten nur menschliche Anschläge die Oberhand, die auf Erhebung des Papstes gerichtet waren. Tag und Nacht gingen die reitenden und fahrenden Boten ab, um dem Papst von allem, was vorgefallen war, schleunige Nachricht zu überbringen. Von diesem wurden die Aussprüche, als von einem delphischen Orakel erwartet; von ihm wurde der heilige Geist, der das Concil regieren sollte, im Felleisen überschickt; daher es auch einst geschah, daß derselbe, als die Flüsse stark ausgetreten waren, nicht nach Trient kommen konnte. Es konnte nichts bestätigt werden, das nicht erst der Papst genehm gehalten hatte. Die päpstlichen Legaten trugen nichts vor, als was der Papst haben wollte, und auf Befehl desselben schrieben sie auch

noch eine Menge anderer Mittel der Intrigue und Ueberredungskunst, wodurch die römische Politik nach Befinden der Umstände auf die versammelten Väter zu wirken und Widersprüchen zu begegnen wußte, so daß die Klage, „das Concil sei nicht frei", selbst von italienischen Bischöfen gehört wurde.

Nachdem man zu Trient bereits die zweite Sitzung gehalten hatte, begann man endlich an den eigentlichen Zweck der Versammlung zu denken, und es erhob sich nun die große und schwierige Frage: womit man den Anfang der Untersuchung machen sollte, ob mit dem Dogma oder der Reform. Die päpstliche Partei wollte, daß man mit der Glaubenslehre beginnen sollte. Diese Meinung unterstützten die Legaten, wobei sie die geheime Hoffnung leitete, daß die fatale Reform entweder auf die lange Bank geschoben, oder, unter Mitwirkung begünstigender Umstände, wohl auch gänzlich beseitigt werden könnte. Die andern Prälaten dagegen, vorzüglich die Deutschen und Spanier, unterstützt von den kaiserlichen Gesandten, wollten die Kirchenverbesserung vor allen Dingen als den wichtigsten Punkt, vorgenommen wissen. Nach langen Debatten kam man endlich zu dem Beschluß, daß zugleich über beide Punkte gehandelt werden sollte [13]). Indeß machten die

---

den italienischen Bischöfen, denen sie einen monatlichen Sold reichten, vor, was sie sagen oder nicht sagen sollten."

13) Der Papst verwies seinen Legaten, daß sie zur Verhandlung über die Reform sich verstanden hätten, und befahl ihnen, durchaus nicht zu gestatten, daß andere Gegenstände, als die den Glauben betreffen, erörtert würden. Die Legaten stellten dagegen vor: durch Kundmachung dieser Willensäußerung des Papstes würde seine Würde dem Gelächter preisgegeben; diese fordere, daß man den Schein annehme, der Reform nicht entgegen zu sein; man würde doch immer die Freiheit behalten, wie und wann man dem Beschluß in Beziehung auf die Reform Folge geben wolle. Dies besänftigte den Unwillen des Papstes; doch gab er die Weisung, mit der Kundmachung des Beschlusses wegen gleichzeitiger Behandlung des Dogma und der Reform so viel thunlich zu zögern, und über die Form seiner Fassung erst noch seine Befehle abzuwarten. Auch gelang es

Legaten das Dogma zum Hauptgegenstand der Berathungen, während sie mit der Reform so säumig und sparsam wie möglich verfuhren und dabei alles entfernt hielten, was nur im entferntesten dem Interesse und Ansehen ihres Hofes zu nahe treten könnte. Erst in der fünften Sitzung (17. Juli 1546) wurden einige reformatorische Beschlüsse bekannt gemacht.

Mittlerweile ließ der Papst durch seinen Gesandten Albrecht Rosyn die Eidgenossen, am Montag nach Judica 1546, wiederholt auffordern, ihre Prälaten nach Trient zu senden [14]). Damit sich nicht begnügend, schrieb er selbst unterm 11. April den Bischöfen von Chur und Sitten, so wie den Aebten von St. Gallen, St. Moriz, St. Urban und andern Prälaten, und ließ sein Breve durch Hieronymus Frank, den er neuerdings in die Eidgenossenschaft abgeordnet, übergeben, „da er", heißt es darin, „alle Prälaten der Christenheit zum allgemeinen Concil von Trient eingeladen habe, so gezieme es sich nun auch, daß sie als Repräsentanten der schweizerischen Kirche, deren Nation, als vorzügliche Söhne des apostolischen Stuhls und Vertheidiger der kirchlichen Freiheit, ihm ganz besonders lieb sei, dort erschienen. Es wären schon viele Prälaten aus Frankreich, Spanien und Italien da und ihre Zahl vermehre sich täglich; es sei daher unschicklich, daß sie, als die nähern, sich von den entferntern zuvorkommen ließen. Da ihr von der Ketzerei großentheils angesteckes Volk das Concil am meisten von nöthen habe, so hätten sie unverweilt kommen sollen. Er ermahne sie nun durch Gegenwärtiges kraft des ihm schuldigen Gehorsams und des ihm geleisteten Eides und bei den in den

---

den Künsten der Legaten die Aufnahme dieses Beschlusses in das Decret der dritten Session zu verhindern. Er kam überhaupt gar nicht in die Urkunde der Beschlüsse. Wessenberg a. a. O. S. 202 fg.

14) Hottinger, helv. K. G. Th. 3. S. 767. Lauffer a. a. O. S. 158 fg.

Geſetzen beſtimmten Strafen, ſich auf ſchleunigſte nach Trient zu begeben" [15]). Allein deſſenungeachtet blieben die ſchweizeriſchen Prälaten zu Hauſe.

Während man in Trient mit dogmatiſchen Satzungen die Ketzerei bekämpfte, kam zu Rom zwiſchen dem Papſt und Kaiſer im Juni 1546 ein Bündniß zu ihrer Bekriegung mit weltlichen Waffen zu Stande. Als Zweck war darin ausgeſprochen: die Proteſtanten und alle übrigen Ketzer zur wahren und alten Religion und zum Gehorſam gegen den apoſtoliſchen Stuhl zurückzuführen [16]). Bald darauf, den 3. Juli, erließ der Papſt an ſämmtliche Eidgenoſſen folgendes Schreiben: „Er beweine bitterlich, daß tückiſche und hinterliſtige Menſchen, Verwirrer der Geſetze und guten Sitten und Verderber der katholiſchen Religion, die enge Verbindung zwiſchen dem apoſtoliſchen Stuhl und ihnen getrennt und gleichſam aus dem Schooß des liebreichſten Vaters ſeine geliebteſten Söhne geriſſen hätten. Jedoch ſei es noch eine große Wohlthat Gottes, daß ein guter Theil von ihnen in der Treue gegen Gott und die Kirche verharrt und ſich nicht von dem Cultus der wahren chriſtlichen Religion abtrünnig habe machen laſſen, damit andere, durch die Reden der Gottloſen verführt, leichter wieder vernünftig werden und zu dem Glauben ihrer Väter zurückkehren könnten; und daß dies Gottes Wille ſei, beweiſe hauptſächlich der Umſtand, daß der Friede unter ihnen durch die Religionszwietracht, woraus die bedenklichſten Zerrüttungen zu entſtehen pflegen, nicht habe verletzt werden können. Er habe von Anfang ſeiner Regierung dieſen Uebeln auf alle mögliche Weiſe zu begegnen geſucht, und endlich das äußerſte Mittel durch Ausſchreibung eines allgemeinen Concils ergriffen und, weil beſonders in Deutſchland der gottloſe Glaube der

---

15) Lauffer a. a. O. S. 160 fg. Sarpi a. a. O. §. 67. Das Breve iſt abgedruckt in Labbeus, concil. coll. T. XX. col. 1105 sq. Le Plat l. c. p. 404 sq.

16) Le Plat l. c. T. III. p. 434 sqq.

Ketzer sich ausbreite, zum Versammlungsort Trient, eine dortige Stadt gewählt, damit sie sich daselbst sicher aufhalten und ihre Sache verfechten können. Er habe auch gehofft, daß bei dem großen Ansehen eines allgemeinen Concils, in welchem die aus allen Nationen versammelten Bischöfe unter Leitung des heiligen Geistes vom katholischen Glauben handeln, niemand so schamlos sein werde, der nicht einer solchen, mehr göttlichen als menschlichen Auctorität sich unterwürfe und mit Verwerfung der gottlosen Eingebungen das Urtheil der katholischen Kirche annehme. Diese Hoffnung hege er auch von ihnen und sehe jenen Frieden unter ihnen als eine ihm von Gott dargebotene Gelegenheit an, sie mit ihm wieder zu vereinigen, wenn sowohl die, welche getreu und beständig geblieben, der Synode sich unterwerfen, als auch die, welche nicht durch ihre Schuld, sondern durch einen gewissen Fehler der Leichtgläubigkeit gefallen, das Ansehen des allgemeinen Concils nicht verachten würden. Er lade sie also nochmals dringend zum Concil, als einer gleichsam himmlischen Rathsversammlung, der Gott selbst vorstehe, ein. Wider alle Erwartung aber und mit großem Bedauern habe er erfahren müssen, daß nicht wenige in Deutschland, auch aus der Zahl der Fürsten, das hohe Ansehen des Concils so hochmüthig und insolent verachten, daß sie es nicht nur zu besuchen sich weigern, sondern mit frechen und verruchten Schmäh- und Schimpfworten alle Heiligkeit der Concilien durchziehen und erklären, daß sie weder die Decrete des Concils befolgen, noch das mindeste auf sein Ansehen geben würden. Diese Beschimpfung der Heillosen nöthige ihn nun an Gewalt und Waffen zu denken; denn er könne weder den Untergang der Seelen, die von dem Gifte der Ketzerei täglich angesteckt worden, noch diese Mißhandlung des ganzen, nicht nur katholischen, sondern christlichen Namens mehr ertragen; jenes verbiete ihm sein Hirtenamt und seine väterliche Liebe gegen alle gläubigen Söhne Gottes, dieses die Stelle, Ehre und Würde des höchsten Priesterthums. Indem er nun oft über die Mittel nachgedacht

und Gott gebeten habe, ihm einen Weg zu zeigen, habe es ſich ganz gelegen begeben, daß ſein theuerſter Sohn in Chriſto, der fromme Kaiſer Carl, durch dieſelben Verruchtheiten der Gottloſen erzürnt, ſich entſchloſſen habe, die Heiligkeit und Einigkeit des verletzten katholiſchen Glaubens mit den Waffen zu rächen. Dieſe ihm ohne allen Zweifel von Gott dargebotene Gelegenheit habe er begierig ergriffen und beſchloſſen, das Vorhaben des Kaiſers mit allen ſeinen und der Kirche Hülfsmitteln zu unterſtützen [17]); denn er wolle es nicht ſo weit kommen laſſen, daß, wenn er ſich träge und nachläſſig benehme, Gott nachher die durch die Treuloſigkeit der Ketzer in den Untergang geführten Seelen ſo vieler Söhne von ihm fordere. Er habe nun ihnen dieſen ſeinen Entſchluß deshalb kund thun wollen, um ihnen erſtens die Sorgen mitzutheilen, die ihn drücken, und dann ſie zu ermahnen und zu bitten, ſich mit ihm, d. h. mit Gott und der chriſtlichen Religion zu vereinigen. Wiewohl von ihnen viele herrliche und ausgezeichnete Thaten erwähnt werden können, ſo könne doch keine vortrefflicher ſein, als die, wenn ſie die alte Verbindung und Freundſchaft mit Gott, die ihre Vorfahren gewiſſenhaft unterhielten, wieder herſtellten, und dem apoſtoliſchen Stuhl, der ſie ſtets zu verherrlichen und zu zieren geſucht habe, ihre alte Liebe ſchenken und ihm, der ſie mit väterlicher Liebe umfaſſe, in dieſer göttlichen Sache Hülfe und Beiſtand leiſten." [18]) Dieſes Breve ſandte Hieronymus Frank am 15. Juli von Luzern aus an die katholiſchen Orte, mit der Meldung: Er habe vor drei Tagen den Brief des Papſtes erhalten, der zwar von der Beſchaffenheit der vorhergehenden ſei; doch weil

---

17) Der Papſt verſprach dem Kaiſer 200,000 Ducaten, 12,000 Fußgänger und 500 Reiter, und verwilligte ihm die Hälfte aller kirchlichen Einkünfte während eines Jahres in Spanien und den Verkauf ſpaniſcher Kloſtergüter bis zum Betrag von 500,000 Kronen.

18) Dieſes Schreiben iſt abgedruckt bei de Porta l. c. p. 355 sqq. Labbeus l. c. col. 1106 sqq. Le Plat l. c. p. 443 sqq.

er etwas besonderes enthalte, so übermache er ihnen eilends eine Abschrift davon, das Original wolle er ihnen auf künftiger Tagsatzung vorlegen. Und da der Eintritt in den neulich zwischen dem Papst und Kaiser geschlossenen Bund auch Andern verstattet worden, so begehre der Papst, daß sie sich mit deutlichen Worten erklären, ob sie auch diesem Bund beitreten und sich den Schlüssen des Conciliums von Trient unterwerfen wollen. Er bitte sie bei dem Blute Christi, ihres Erlösers, fleißig bei sich selbst zu überlegen, wie höchst rühmlich und heilsam es für sie und ihre Kinder sein würde, wenn sie den allgemeinen Brand in Deutschland löschen hälfen und sich selbst dem Concil unterwürfen [19]). Der päpstliche Gesandte ließ auch ein Schreiben in lateinischer und deutscher Sprache ausgehen, um die Evangelischen, die er Ketzer schalt und mit den Türken verglich, verhaßt zu machen und den Samen der Zwietracht unter den Eidgenossen und zugewandten Orten auszustreuen [20]). Dies veranlaßte die sieben evangelischen Städte (Zürich, Bern, Basel, Schaffhausen, St. Gallen, Mühlhausen und Biel) am 2. August zu Zürich eine Vortagsatzung zu halten, in der sie übereinkamen, bei der nächsten Tagsatzung anzubringen, daß man eine Ehrenerklärung von dem Lästerer Frank und die Wegweisung dieses gefährlichen Practicanten aus der Eidgenossenschaft begehre [21]).

Inzwischen hatten die Geistlichen von Zürich das ihnen von der Obrigkeit abgeforderte Gutachten über die päpstliche Einladung zum Concil abgefaßt. Ihre Gründe, weshalb sie dieser Einladung nicht entsprechen könnten, bestehen hauptsächlich in Folgendem: der Papst wolle zugleich Kläger und Richter sein; gestatte im Concil niemand eine Urtheilsstimme, als den Prälaten, die ihm blinden Gehorsam geschworen;

---

19) Lauffer a. a. O. S. 172 fg.

20) Ebendas. S. 173 fg.

21) Stettler, Annales. Th. 2. S. 144 fg. Lauffer a. a. O. S. 174.

die Regel, wornach das Concil urtheilen wolle, sei nicht das göttliche Wort, sondern Menschensatzungen; die Schriften der Protestanten seien von dem Papst und dessen Partei längst verworfen worden, weshalb sie Gott versuchen würden, wenn sie sich auf das Concil verfügten, zumal da bekannt sei, daß es eine beständige Regel der Päpstler sei, daß man den Ketzern (wofür die Protestanten von ihnen wider Gott, Ehre und Recht gehalten würden) kein Geleit zu halten schuldig sei; sie haben mit dem Papst nichts zu schaffen und erkennen auf Erden keinen Herrn als ihre Obrigkeit, ihr Vater aber sei im Himmel, ihr Hirt Jesus Christus, ihre Glaubensregel das Wort Gottes, woraus sie wüßten, daß der Sohn Gottes keines Statthalters bedürfe; wer aber Rechenschaft von ihrem Glauben begehre, dem wollen sie solche geben vor ihren Kirchen, in denen sie lehrten [22]).

In der am 9. August zu Baden gehaltenen Tagsatzung gaben die vier evangelischen Städte dem päpstlichen Gesandten, Albrecht Rosyn, auf seine Einladung zum Concil eine abschlägige Antwort.

Die katholischen Orte erklärten sich dahin: daß, weil das Concil bis auf Allerheiligentag eingestellt sei, es diesmal nicht nöthig sei, jemand dahin zu senden; was aber das angetragene Bündniß mit dem Papst und Kaiser betreffe, so seien sie nicht gesinnt, sich mit fremden Herren zu verstricken. Diese Erklärung wurde nachher dem päpstlichen Gesandten einhällig von den Eidgenossen gegeben. Auf derselben Tagsatzung brachten nun auch Zürich und Bern das Begehr der evangelischen Städte rücksichlich des Hieronymus Frank vor. Da sie aber bei den katholischen Orten kein Gehör fanden und

---

22) Antwort der Predigeren zu Zürich uff des Papsts Laden in das Concil zu Trient 1546, concipirt von Heinrich Bullinger den 1. Aug. 1546, in Miscell. Tigurin. T. 1. P. III. p. 26 sqq. Stettler a. a. O. S. 143 fg.

dieſe bei ſo gefährlichen Umſtänden nicht zum Unwillen reizen wollten, ſo mußten ſie die Sache auf ſich beruhen laſſen [23]).

Als der Kaiſer unerwartet ſchnell die proteſtantiſche Partei in Deutſchland beſiegte, beſorgte der Papſt, daß er nun das Uebergewicht ſeiner Macht dazu anwenden möchte, ſich des Concils zur Bewirkung einer ſeinen Abſichten gemäßen Reform zu bedienen. Um dem zu begegnen, ertheilte er ſeinen Legaten den Befehl, das Concil nach Bologna, einer Stadt ſeiner Botmäßigkeit, wo das kaiſerliche Uebergewicht ſich weniger geltend machen konnte, zu verlegen. Dieſe benutzten das ungegründete Gerücht einer Seuche zu Trient, um unter dieſem Vorwand den päpſtlichen Befehl auszuführen. Trotz des Widerſpruchs der kaiſerlichen Prälaten ward die Verlegung des Concils nach Bologna beſchloſſen und in der achten Sitzung vom 11. März 1547 publicirt. Sofort entfernten ſich die Legaten mit den Biſchöfen ihrer Partei von Trient, während die kaiſerlichen Biſchöfe daſelbſt blieben [24]). Vergebens proteſtirte der Kaiſer gegen die Verlegung der Synode und drang auf deren Rückkehr nach Trient [25]).

Im Jahr 1548, in der Woche nach Lätare, erſchien der päpſtliche Botſchafter vor den Eidgenoſſen und hielt einen weitläufigen Vortrag, worin er im Namen des Papſtes die Verlegung des Concils nach Bologna rechtfertigte, bittere Klagen über den Kaiſer führte und die Eidgenoſſen vor deſſen Practiken und gefährlichen Anſchlägen warnte [26]). Im November deſſelben Jahres ſandten die katholiſchen Orte Abgeordnete an die evangeliſchen Städte Zürich, Bern, Baſel und Schaffhauſen, um ſie zu fragen, ob ſie geneigt wären, ſich den Schlüſſen einer allgemeinen Synode zu unterziehen; worauf dieſe zu Anfang des folgenden Jahres ihnen durch eine

---

23) Stettler a. a. O. S. 144. Lauffer a. a. O. S. 176.
24) Sarpi a. a. O. B. 3. §. 1 ff.
25) Sarpi a. a. O. §. 20 ff.
26) Lauffer a. a. O. S. 201.

Gesandtschaft antworten ließen: „Wenn durch Gottes Gnade zur Erfindung göttlicher Wahrheit ein allgemeines, freies, sicheres Concil gehalten würde, so seien sie das, was durch Anleitung des hl. Geistes allein mit rechter, heiligen, biblischen Schrift erkannt und beschlossen würde, anzunehmen erbötig [27])."

Die Väter zu Bologna thaten indeß nichts, als daß sie in ihren beiden Sitzungen wiederholte Aufschubsdecrete publicirten [28]), bis sie endlich Paul im September 1548 auseinander gehen ließ [29]). Sein Nachfolger, Julius III., schrieb endlich, auf Betrieb des Kaisers, im November 1550 das Concil für den 1. Mai 1551 wiederum nach Trient aus [30]).

In dem Eröffnungsjahr der Synode erschien im Auftrage des Papstes Hieronymus Frank nebst Albrecht Rosyn vor den Eidgenossen zu Baden und eröffnete ihnen, welche große Liebe und Zuneigung der heilige Vater gegen eine löbliche Eidgenossenschaft hege; ungeachtet er beim Antritt seiner Regierung die Schatzkammer erschöpft gefunden und deshalb die italienischen Reisigen in seiner Leibwache beurlaubt, so habe er doch die eidgenössischen Gardeknechte zu Rom, Bologna und Perugia behalten; er habe sich zwar verwundert, daß ihm die Eidgenossen bei seiner Stuhlerhebung nicht, wie andere Nationen, eine Botschaft zugesandt hätten, um ihn ihres Gehorsams zu versichern [31]), aber weder er noch die Cardinäle es viel geachtet; nun wollen sie dieselben ernstlich ermahnt haben, das Concil zu beschicken, und da der Papst in eigener Person dahin zu kommen Willens sei, so begehren sie von ihnen zu wissen, ob sie im Nothfall seine Person, die Synode und die Freiheit der Kirche beschützen und die Auf-

---

27) Hottinger a. a. O. S. 783 fg. Die Verhandlungen der evangelischen Orte bei Schellhorn a. a. O. Th. 1. S. 180 ff.

28) Sarpi a. a. O. §. 7. 11.

29) Wessenberg a. a. O. S. 282.

30) Sarpi a. a. O. §. 46.

31) S. Stettler a. a. O. S. 165. Lauffer a. a. O. S. 235 fg.

rührer bestrafen helfen wollen; würden sie sich dazu geneigt zeigen, so wolle der Papst nächstens einen vertrauten Prälaten zu ihnen senden, um das Weitere mit ihnen zu verhandeln. Nach diesem Vortrag übergab der päpstliche Botschafter der Tagsatzung ein vom 22. Mai datirtes Breve, worin der Papst seinen lieben Söhnen, den Eidgenossen der dreizehn Orte, meldete: „Da er den Namen Julius II., der eine große väterliche Liebe zu ihnen getragen, angenommen habe, so wolle er sie auch nach seinem Beispiel lieben. Die vielfältigen und wichtigen Regierungsgeschäfte haben ihm bisher keine Zeit gelassen, ihnen seinen geneigten Willen zu erkennen zu geben. Daß er sie jedoch in beständigem guten Andenken gehabt habe, erhelle daraus, daß er aus ihrer Nation eine Leibwache genommen habe. Diesmal aber habe ihn das zu Trient den 1. Mai begonnene Concil veranlaßt, ihnen zu schreiben. Da sie zu dessen glücklichem Ausgang nicht wenig beitragen können, so ermahne er sie sehr inständig, ihre Prälaten dahin zu senden, damit sie der folgenden, für den 1. September angesetzten Sitzung beiwohnen können. Damit sie aber erkennen mögen, wie sehr ihm dieses Geschäft angelegen sei, so wolle er nächstens einen seiner vertrautesten Prälaten an sie senden, um das Nöthige mit ihnen in Ansehung des Concils zu verhandeln [32]). Unter dem gleichen Datum schrieb der Papst auch an den Bischof von Sitten, daß er sich nicht nur selbst zur bestimmten Zeit (1. Sept.) auf das Concil begeben, sondern auch die andern benachbarten Kirchenvorsteher in seinem Namen ermahnen sollte, dasselbe zu thun [32a]).

Die Antwort der Eidgenossen auf das päpstliche Begehr fiel in der Montags nach Michaeli (5. Octob.) gehaltenen Tagsatzung sehr verschieden aus. Die Boten von Zürich,

---

32) Stettler a. a. O. S. 166 fg. Lauffer a. a. O. S. 243 fg. Sarpi a. a. O. B. 4. §. 52. Das päpstliche Breve bei Le Plat l. c. T. IV. p. 220 sq.

32a) Le Plat l. c.

Basel und Schaffhausen [33]) erklärten, sie hätten von ihren Obrigkeiten bloß Befehl, die Meinungen der übrigen Orte zu vernehmen. Diejenigen von Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug meldeten, es dünke ihren Herren und Obern gut und nützlich, das Concil zu besuchen, damit man ihnen nicht den Namen der Ungehorsamen geben möchte. Der Gesandte von Freiburg sagte, wenn die Mehrheit der Orte das Concil beschicken würde, so wollten auch seine Herren sich von ihnen nicht absondern. Der von Solothurn, wo der französische Gesandte wohnte, eröffnete, da der König von Frankreich und viele andere Fürsten mit dem Concil nichts zu schaffen haben wollten, so hielten seine Herren dessen Beschickung für um so unnöthiger, als die Eidgenossenschaft doch keine Stimme habe; würde aber ein allgemeines Concil versammelt werden, so wollten sie sich den übrigen Eidgenossen gleichförmig erzeigen. Endlich der Bote von Appenzell antwortete, seine Herren wollten zu allem beitragen, was zum Nutzen, zur Wohlfahrt und Ruhe der Eidgenossenschaft diente. Auf derselben Tagsatzung erschien auch der französische Gesandte und meldete, daß sein König das Concil nicht für rechtmäßig erkenne und es daher nicht besuchen werde, indem er zugleich eine Protestation desselben gegen das Concil vorlegte, die nicht nur nach Rom, sondern auch nach Trient geschickt worden sei [34]).

Der König von Frankreich, der mit dem Papst wegen Parma zerfallen war [35]), wollte nicht bloß selbst keinen Antheil an dem Concil nehmen, sondern seine Gesandten in der Schweiz hatten aus allen Kräften dahin zu wirken, daß auch die Eidgenossen sich davon entfernt hielten. Zu diesem Ende gab der damals in Bünden sich aufhaltende gelehrte Vergarius,

---

33) Bern war bei dem Vortrage des päpstlichen Gesandten nicht zugegen gewesen und gab daher keine Antwort.

34) Stettler a. a. O. S. 167 fg. Lauffer a. a. O. S. 245 fg. Zellweger a. a. O. S. 360.

35) Sarpi a. a. O. §. 53.

der als früherer Gesandter des römischen Hofes mit dessen Kunstgriffen und Absichten genau bekannt war, nicht nur dem französischen Gesandten Museus Instructionen, sondern auch eine eigene Schrift heraus. Als die Eidgenossen sich wieder zu Baden am Tage der hl. Catharina versammelten, stellte ihnen der französische Ambassadeur vor, daß die Synode zu Trient weder ein allgemeines, noch christliches, noch freies Concil sei, und der Papst vermittelst derselben bloß die Eidgenossen gegen einander hetzen und so ihre Nation schwächen wolle, damit sie desto leichter unterdrückt werden könne. Diese Vorstellungen blieben nicht ohne Wirkung. Als auf demselben Tage die päpstlichen Gesandten auf eine endliche Antwort drangen, erklärten die vier evangelischen Städte: wenn ein allgemeines, freies und sicheres Concil zur Erforschung der göttlichen Wahrheit gehalten würde, so wollten sie, was in demselben durch Leitung des hl. Geistes aus den Schriften des alten und neuen Testaments erkannt und beschlossen würde, gehorsam annehmen und sich von der Kirche Christi keineswegs trennen; da aber die gegenwärtig zu Trient versammelte Synode nicht ein freies, sicheres, allgemeines Concil, sondern eine Particularsynode sei, indem sie nur von dem Papst, Kaiser und ihren Unterthanen besucht, dagegen von den Königen von Frankreich, England, Schottland, Polen, Dänemark und andern christlichen Potentaten nicht angenommen sei, so wollten sie die ihrigen auch zu Hause behalten und warten, bis Gott Gnade gebe, daß ein freies, christliches, allgemeines Concilium an einem unparteiischen Ort gehalten werde, oder man mit Gottes Hülfe auf anderem Wege zur Ruhe und Einigkeit komme. Die katholischen Orte sammt Appenzell dagegen sagten: es wäre ihnen nicht mißfällig, das Concilium zu besuchen, und sie wollten auch die Ihrigen nach Trient schicken, wenn es nur thunlich wäre; da aber der Krieg zwischen dem Kaiser und Frankreich keine Sicherheit hoffen ließe, so könnten sie niemand dahin senden und wollten jetzt die Sache im Besten beruhen lassen. Somit waren die Eid-

genoſſen, zwar aus verſchiedenen Gründen, einmüthig, das Concil nicht zu beſchicken [36]).

Gegen Ende des Jahres 1551 begab ſich der Biſchof von Chur, Thomas Planta, nach Trient. Schon auf ſeiner Rückreiſe von Rom, wo er ſich wegen der Beſchuldigung, daß er ein geheimer Proteſtant wäre, verantworten mußte, hatte er dort ein paar Tage verweilt und das Verſprechen gegeben, ſich in kurzem wieder einzufinden. Als die Häupter der drei Bünde ſeine Abreiſe nach Trient erfuhren, nahmen ſie es ſehr übel, daß er ſie, ohne ſie zu befragen, zu unternehmen gewagt hatte. Sofort ſandten ſie an ihn einen Boten mit der Warnung: „er ſolle ſich wohl hüten, irgend eine Verpflichtung einzugehen, ſondern eingedenk ſein, daß er keine Vollmacht habe; thue er es dennoch, ſo ſolle es ihn theuer zu ſtehen kommen und alle ſeine Handlungen nichtig ſein.“ Deſſenungeachtet blieb der Biſchof in Trient [37]).

Die beſiegte proteſtantiſche Partei in Deutſchland ſchien ſich dem Concil von Trient unterwerfen zu müſſen, als der Churfürſt Moriz von Sachſen unerwartet für ihre Rettung die Waffen ergriff. Die am 6. April 1552 nach Trient gekommene Nachricht von ſeiner Einnahme der Stadt Augsburg verbreitete unter den Vätern ſolchen Schrecken, daß viele ſogleich abreisten. Der Papſt aber benutzte dieſen erwünſchten Anlaß, ſeine Legaten zur Vertagung des Concils zu bevollmächtigen, welche von den Vätern mit überwiegender Stimmenmehrheit auf zwei Jahre beſchloſſen und am 28. April in der ſechzehnten Sitzung ausgeſprochen wurde [38]). Aus der zweijährigen Suspenſion des Concils aber ward eine zehnjährige! Denn Julius III., herzlich froh, der verhaßten

---

36) Stettler a. a. O. S. 168. Hottinger a. a. O. S. 794. Lauffer a. a. O. S. 247 ff. 249 fg. De Porta l. c. p. 359 sq. Zellweger a. a. O. S. 361. Sarpi a. a. O. §. 79.

37) De Porta l. c. p. 362 sq. Eichhorn l. c. p. 158.

38) Sarpi a. a. O. §. 107 fg. Weſſenberg a. a. O. S. 322 fg.

Concilslaſt los zu ſein, dachte an nichts weniger als an eine abermalige Zuſammenberufung des Concils. Vielleicht wäre Vieles und Großes für das Heil der Kirche geſchehen, wenn der auf ihn folgende weiſe und tugendhafte Marcell Zeit gefunden hätte, die Reformationsentwürfe, mit denen er ſich trug, ins Werk zu ſetzen; aber leider entriß ihn ſchon am zwanzigſten Tag nach ſeiner Stuhlerhebung der Tod der Welt und ihren Hoffnungen. Da ſein Nachfolger, der finſtere Paul IV., der nur durch blutige Inquiſitionsgerichte zu herrſchen wußte [39]), von einem außerhalb Rom zu haltenden Concil durchaus nichts wiſſen wollte [39a]), ſo ging Frankreich ſchon damit um, eine Nationalſynode zu veranſtalten. Dadurch ſah ſich ſein Nachfolger, Pius IV., endlich genöthigt, im November 1560 das Concil für Oſtern des folgenden Jahres neuerdings nach Trient auszuſchreiben [40]). Allein langwierige Unterhandlungen mit dem Kaiſer und dem König von Frankreich, welche kein fortgeſetztes, ſondern ein ganz neues und freies Concil verlangten, ſowie mit den deutſchen Proteſtanten in Betreff der von ihnen für den Fall der Theilnahme geſtellten Forderungen, die zu nichts führten, bewirkten, daß die Eröffnung des Concils erſt am 18. Januar 1562 erfolgte [41]).

Zu Anfang des Jahres 1561 ließ der Papſt durch den Biſchof von Como, Anton Vulpio, den Eidgenoſſen die Wiederanſetzung des Concils nach Trient melden und ſie dringend auffordern, daſſelbe zu beſuchen. Zu Rom ward das Gerücht

---

39) Noch ſterbend empfahl er den Cardinälen die Inquiſition, als die ſtärkſte Vormauer gegen die um ſich greifende Ketzerei. Weſſenberg a. a. O. Bd. 3. S. 343.

39a) Zuerſt wollte er überhaupt von einem Concil nichts wiſſen. Als ihm einige Cardinäle die Nothwendigkeit deſſelben vorſtellten, antwortete er ihnen voll Zorn: er brauche kein Concil, da er über die Concilien erhaben wäre. Sarpi a. a. O. §. 125.

40) Sarpi a. a. O. B. 5. §. 23.

41) Ebendaſ. B. 6. §. 55.

ausgeſtreut, daß ein züricheriſcher Geſandte das päpſtliche Breve, welches Vulpio den Tagherren zu Baden überreichte, aus Ehrerbietung geküßt habe, worüber der Papſt ſich ſo herzlich freute, daß er ſich nicht enthalten konnte, ſeine Freude gegen alle zu Rom befindliche Geſandte, mit denen er von dieſer Handlung ſprach, kund werden zu laſſen. Als nun der päpſtliche Botſchafter auf der folgenden Tagſatzung zu Baden im April Antwort auf das Begehr ſeines Herrn verlangte, erklärten die Geſandten der vier evangeliſchen Städte, da ihre Herren und Obern noch nicht vernommen hätten, daß der König von Frankreich ſeine Prälaten und Gelehrten nach Trient zu ſenden geſinnt ſei, ſo hätten ſie auch jetzt zu antworten keinen Befehl. Die Boten der übrigen Orte dagegen erwiederten, ſie wollten allem dem Statt thun und gehorſamen, was ein allgemeines chriſtliches Concil für chriſtlich und recht erkennen würde. Da aber Vulpio mit dieſer Antwort ſich nicht begnügte, ſondern eigentlich wiſſen wollte, ob die Eidgenoſſen das Concil zu beſchicken gewillt ſeien, ſo ſchlugen die evangeliſchen Städte die Beſuchung deſſelben gänzlich aus und legten ihre Gründe dafür ſchriftlich dar, wie ſie es ſchon früher gethan hatten. Die ſieben katholiſchen Orte hingegen entſchloſſen ſich zur Beſchickung des Concils, während Glarus und Appenzell ſich von ihnen ſonderten und keinen Theil daran nahmen [42]). Die katholiſchen Orte ernannten den Landammann und Ritter Melchior Luſſi von Nidwalden zu ihrem Geſandten und gaben ihm die Inſtruction: „er ſolle ſich nicht weiter einlaſſen, als was zur Beförderung einer guten Reformation der wahren alten chriſtkatholiſchen Religion

---

42) Stettler a. a. O. S. 102 fg. Lauffer a. a. O. Bd. 10. S. 28 ff. Hottinger a. a. O. S. 863. Sarpi a. a. O. B. 5. §. 29. Walier a. a. O. S. 489. Zellweger a. a. O. S. 428 fg. Des berühmten Chronikſchreibers Tſchudi Verwendung war es vorzüglich, was die katholiſchen Cantone zur Beſchickung des Concils vermochte. Fuchs, Egidius Tſchudi's Leben und Schriften. Th. 1. S. 98.

dienlich sei [43]); in mehr werden sie nicht einwilligen, sofern es ihren Freiheiten, Gerechtsamen und löblichen alten hergebrachten Bräuchen zum Nachtheil, Aenderung und Verkleinerung gereichen könnte [44])". Auf ihre Veranlassung wählten auch die schweizerischen Aebte in einer Versammlung zu Rapperswyl im Januar 1562 einen Abgeordneten in der Person des Abts Joachim von Einsiedeln, den sie bevollmächtigten, zu allem mitzuwirken, was zur Beilegung der Religionsstreitigkeiten und zur Reformation der Kirche diene [45]). Die katholischen Orte ertheilten dieser Vollmacht die Genehmigung [46]).

Inzwischen erschien im Juni 1561 der Propst zu Santa Maria della Scala, Bernardino Bianchi, als päpstlicher Gesandte, in Begleitung des mailändischen Gubernators, als Abgeordneten des Königs von Spanien, auf dem gemeinen Bundestag zu Chur und begehrte im Namen des Papstes von den Bündnern unter anderm, daß sie das Concil von Trient beschicken sollten; allein diese schlugen trotz seiner Drohungen [47]) das Begehr ab. Als nachher der vom Papst ausdrücklich zur Synode berufene Bischof von Chur, eingedenk des Vorgangs vor zehn Jahren, die Bündner um Erlaubniß bat, die Synode besuchen zu dürfen, versagten sie ihm

---

43) Schon im Jahr 1551 hatten Zürich, Luzern, Schwyz und Glarus an den Abt von St. Gallen geschrieben: „daß sin fürstl. Gnaden sich nit einlasse, denn so viel als die Religion und Glauben berühre." Von Arx a. a. O. Bd. 3. S. 110. Note 1.

44) Meyer a. a. O. in der Helvetia Bd. 7. S. 205. Balthasar, de Helvetior. jur. circa sacra. S. 16.

45) Mandatum prælatorum et cleri septem cantonum Helvetiorum. Dat. Rappesvillæ 27. Jan. 1562. Bei Labbeus l. c. col. 467 sqq. Le Plat l. c. T. V. p. 1185 sqq.

46) Literæ septem Cantonum. Dat. 20. Feb. 1562. Bei Labbeus l. c. col. 465. Le Plat l. c. p. 1165 sq.

47) De Porta l. c. p. 364 sqq.

dieſe nachdrücklich. Thomas gehorchte ohne Widerrede und blieb zu Hauſe [48]).

Zu Anfang Märzes reisten die ſchweizeriſchen Abgeordneten Luſſi und Joachim in Begleitung des Pfarrers Fleuch von Goßau, der als Notar mitging, nach Trient ab [49]). Auf der Reiſe ſchloß ſich an ſie der Abt von St. Moriz an, Geſandter des Biſchofs von Sitten [50]). Am 16. März langten ſie in Trient an. Bei ſechzig Biſchöfe ritten ihnen entgegen. Kraft eines alten Rechts der Schweizer, wornach ihre Geſandtſchaften, wenn dieſe Religionsangelegenheiten zum Zweck hatten, auf päpſtliche Koſten unterhalten werden mußten, wollte Luſſi ſich nicht mit einer geringern Summe, als mit zweihundert römiſchen Thalern monatlich während ſeines ganzen Aufenthalts in Trient begnügen. Auch glaubte er nach dem ſeiner Nation zugeſtandenen Privilegium ſich nur der deutſchen Sprache bedienen zu müſſen, weshalb Dollmetſcher zugezogen werden mußten, obgleich er ſelbſt der italieniſchen und lateiniſchen Sprache ſehr wohl kundig war [51]). Am vierten Tage nach ihrer Ankunft ward die ſchweizeriſche Geſandſchaft in einer Generalverſammlung von den Vätern empfangen. In ihrem Namen hielt der P. Diamant vom Orden der Eremiten des hl. Auguſtin folgende Rede: „die katholiſchen Orte hätten Luſſi nach Trient deputirt, damit er in ihrem Namen allen Verhandlungen des Concils beiwohnen und in allen Stücken ſeinen Entſcheidungen Glauben und Gehorſam öffent-

---

48) Er ernannte den oben erwähnten Abt von Einſiedeln zu ſeinem Procurator. Ausführung der Rechtſamen des Gotteshausbundes über das Hochſtift Chur. S. 16. De Porta l. c. p. 379 sq. Eichhorn l. c. p. 161. cod. prob. p. 169 sq.

49) Von Arx a. a. O. S. 110.

50) Da er bloß zum Anhören und Berichten beordert war, ſo wurde er in die Verſammlungen des Concils nicht zugelaſſen. Vulliemin a. a. O. Bd. 9. S. 74. Leu, ſchweiz. Lexik. Bd. 17. S. 219.

51) Pallavicini l. c. L. XVI. c. 2.

lich verſpreche. Denn ſie wünſchen nichts ſo ſehr, als der Verſammlung das Zeugniß zu hinterlaſſen, daß ſie in Beziehung auf Glauben, Religion und Gehorſam, und eben ſo auf Begierde und Eifer dem apoſtoliſchen Stuhl beizuſtehen, keinem chriſtlichen Volke nachſtehen. Ohne zu erwähnen, welchen Dienſt ſie der Kirche vor und zu Zeiten der Päpſte Julius II. und Leo X. geleiſtet, und wie viele Siege ſie über die ärgſten Feinde der Kirche davon getragen, werde das allein zum Beweis ihres Glaubens genügen, daß ſie, während ſie nicht nur Nachbarn der Feindedes Glaubens, ſondern mit ihnen aufs engſte verbunden ſeien, nie dazu hätten gebracht werden können, ihre verkehrten Glaubenslehren anzunehmen, obgleich ſie von ihnen täglich mit allen Kunſtgriffen beſtürmt würden, vielmehr ihnen ſtets auf das ſtandhafteſte widerſtanden und als die ächten Iſraeliten nie mit den verfluchten Moabiten unheilige Ehen ſchließen wollten. Dies hätten ſie am offenbarſten bewieſen, als ſie in dem mit ihnen um der Religion willen angefangenen Krieg den abſcheulichſten und gottloſeſten Feind der Kirche, den Ketzerhäuptling Zwingli, getödtet und, unter den Leichnamen hervorgezogen, verbrannt hätten, um damit zu bezeugen, daß ſie mit ihnen, ſo lange ſie außerhalb der Kirche blieben, einen immerwährenden und unverſöhnlichen Krieg zu führen Willens wären. Es ſcheine dieſes Volk nur deshalb an die Grenzen Italiens geſtellt worden zu ſein, um als ſtarke Vormauer zu verhindern, daß die Seuche, die ſich nach der Weiſſagung des Propheten von Norden täglich ausbreite, in das Innere Italiens ſo leicht dringen könne [52]." Hierauf antwortete die Verſammlung durch ihren Promotor: Die ſchweizeriſche Nation hätte jederzeit vortreffliche Proben ihrer

52) Oratio habita a reverendo patre Diamante ordinis Heremitarum nomine oratoris septem Cantonum Helvetiorum catholicorum in ejus comparitione die XX. Martii MDLXII. Una cum responsione sanctæ synodi. Ripæ 1562. Bei Labbeus l. c. col. 469 sqq. Le Plat l. c. p. 121 sqq.

Gottſeligkeit und Ehrerbietung gegen den heiligen Stuhl abgelegt; nie aber wäre demſelben ein Dienſt und Merkmal der Hochachtung angenehmer und nützlicher geweſen, als da ſie jetzt eine Geſandtſchaft zum Concil geſchickt und ſich auf eine ſo vortheilhafte Art gegen daſſelbe erklärt habe. Das Concil wäre über ihre Ankunft ſehr erfreut und verſpreche ſich von den löblichen Cantonen, in Vereinigung mit dem Beiſtande des Kaiſers, der Könige und der andern Fürſten, ſehr viel Gutes [53]). Der ſchweizeriſche Geſandte trug nun darauf an, den unmittelbar nach dem venetianiſchen Geſandten folgenden Poſten einzunehmen, und forderte den Vorrang vor jedem andern dem venetianiſchen nachſtehenden Geſandten. Dies aber wollte der florentiniſche nicht zugeben, welcher den Vorrang vor dem ſchweizeriſchen beanſpruchte; dieſer dagegen drohte, daß er ſogleich Trient verlaſſen würde, wenn man ihm den geforderten Vorrang nicht zugeſtehen werde. Dieſer Rangſtreit ſetzte die päpſtlichen Legaten in große Verlegenheit. Sie fertigten ſogleich einen Courier an den Papſt ab, damit er den Herzog von Florenz zu bewegen ſuche, ſeinem Geſandten Nachſicht zu empfehlen. Inzwiſchen ſetzten die Legaten alle Congregationen aus. Die Antwort des Herzogs langte bald an und entſprach ihren Erwartungen vollkommen. Er befahl ſeinem Geſandten keinen feierlichen Verſammlungen beizuwohnen, ſondern wenn die Zeit derſelben herrannahe, Trient zu verlaſſen und ſich in der Nähe der Stadt aufzuhalten [54]). Später gerieth Luſſi auch mit dem bairiſchen Geſandten in einen Rangſtreit, der den Legaten eine neue, nicht geringe Verlegenheit bereitete. Nur mit Mühe konnten ſie es von dem ſchweizeriſchen Geſandten erlangen, daß er ſich einige Male der Beiwohnung der Feierlichkeiten enthielt. Da indeß Luſſi ſich nie dazu verſtehen wollte, ausdrücklich zu verſprechen,

---

53) S. die vorhergehende Note. Sarpi a. a. O. B. 6. §. 68.

54) Pallavicini l. c.

daß er der einen oder andern Solennität nicht beiwohnen wolle, und daher die Legaten bei jeder feierlichen Generalcongregation die Erneuerung des Streites besorgten, so suchten sie unter Mitwirkung der österreichischen Botschafter die beiden Gesandten dahin zu stimmen, daß sich beide der Beiwohnung der Feierlichkeiten enthielten, wobei sie ihnen zugleich erklärten, daß wenn sie sich diesen Vorschlag nicht gefallen ließen, sie bereits den Befehl erhalten hätten, welchem von ihnen sie den Vorrang zuerkennen sollten. Der Herzog von Baiern aber nahm es mißfällig auf, daß die Legaten seinem Gesandten nicht unbedingt den Vorrang vor dem schweizerischen zugestanden, und befahl daher seinem Gesandten Trient sofort zu verlassen. Inzwischen war von Rom sowohl an den Herzog als auch an den Nuntius in Luzern dieser Angelegenheit halber geschrieben worden. Kaum hatte der baierische Gesandte Trient verlassen, als die Nachricht einging, daß die Eidgenossenschaft darein willige, daß ihr Gesandter abwechselnd mit dem baierischen den Versammlungen beiwohne [55]). Das Creditiv des schweizerischen Gesandten [56]), das von ihm in der Congregation vom 20. März übergeben worden war, wurde erst in der vierten Sitzung vom 4. Juni [57]) vorgelesen, weil er wegen seines Streites mit dem florentinischen Botschafter nicht eher als an diesem Tage eingeführt wurde [58]).

Je weniger bisher die Synode bei dem Widerstreben Roms für eine Kirchenreform geleistet hatte, desto mehr hatte ihre lange Unterbrechung das Bedürfniß einer solchen gesteigert. Deshalb drang man jetzt von allen Seiten mit allem Nachdruck auf eine gründliche Verbesserung der Kirche an Haupt und Gliedern mit Beiseitesetzung aller unnützen dog-

---

55) Pallavicini l. c. L. XVIII. c. 13. L. XIX. c. 4.

56) Bei Labbeus l. c. col. 465 sq. Le Plat l. c. p. 117 sq.

57) Seit der Wiedereröffnung, oder in der zwanzigsten Sitzung seit dem Beginn des Concils.

58) Sarpi a. a. O. §. 85.

matiſchen Erörterungen. Auch die ſchweizeriſche Geſandtſchaft trug vor: nur eine Reform könne helfen; eitel ſei die Anſicht derjenigen, welche meinen, man könne den Irrlehren mit Schriften, Predigten und dem Schwert begegnen; Schriften erzeugten Gegenſchriften, Worte Gegenrede, Waffen würden mit Waffen bekämpft; Viele in der Schweiz pochten darauf: ſie hätten Rom ſelbſt geſehen und dort nichts als Lüſternheit und Hoffart des Lebens wahrgenommen [59]). Die kaiſerlichen Geſandten gaben eine Reihe von Reformartikeln ein [60]). Es möge, lautet einer, auch der Papſt ſich nach Chriſti Beiſpiel erniedrigen und ſich eine Reform in Hinſicht ſeiner Perſon, ſeines Staates und ſeiner Curie gefallen laſſen. Den deutſchen Anträgen ſchloſſen ſich im Ganzen die der Franzoſen an [61]). Ueberdies ſuchten ſie die Baſeler Concilienſchlüſſe wieder hervor; ſie behaupteten offen, ein Concil ſtehe über dem Papſt. Waren auch die Spanier nicht mit allen Forderungen der Deutſchen einverſtanden, ſo gab es doch Punkte, in denen ſich die drei Nationen dem römiſchen Hof widerſetzten. Sie fanden es unerträglich, daß die Legaten allein das Recht haben ſollten, Vorſchläge zu machen. Daß ſie aber außerdem über jeden zu faſſenden Beſchluß erſt das Gutachten des Papſtes einholten, ſchien ihnen eine Beſchimpfung der Würde des Concils. Auf dieſe Weiſe meinte der Kaiſer, gebe es eigentlich zwei Concilien: das eine zu Trient, das andere, wahrere zu Rom. Hätte man bei dieſem Zuſtand nach Nationen geſtimmt, ſo würde die Macht Roms gebrochen worden ſein. Da dies aber nicht geſchah, ſo blieben die drei Nationen immer in der Minderheit. Mehr als um das doppelte ſtärker war die Zahl der Italiener [62]), welche ſtets

---

59) Le Plat l. c. p. 135 sqq.

60) Sarpi a. a. O. §. 91. Weſſenberg a. a. O. S. 392 ff.

61) Sarpi a. a. O. B. 7. §. 58. Weſſenberg a. a. O. S. 403 ff.

62) Auf dem Concil waren 150 Italiener zugegen, während die Zahl der Prälaten aller übrigen Nationen bloß 60 betrug.

die Meinung des römiſchen Hofs, von dem ſie abhingen, verfochten. Zwiſchen den ſpaniſchen und franzöſiſchen Prälaten einerſeits und den päpſtlichen Creaturen andrerſeits entſtanden die lebhafteſten Streitigkeiten, beſonders über den Urſprung der biſchöflichen Würde. Jene erklärten ſie für eine göttliche Anordnung, dieſe hingegen für einen Ausfluß der päpſtlichen Gewalt. Auf beiden Seiten fielen die heftigſten Aeußerungen [63]). Rom erſchrack über dieſen Oppoſitionsgeiſt. Doch es wußte ſich zu helfen. Wenn Pius IV. ſchon ſonſt geſagt, das Papſtthum könne ſich ohne Vereinigung mit den Fürſten nicht halten, ſo war jetzt der Moment, dieſe Maxime in Ausführung zu bringen. Der gewandte Morone, kürzlich zum Präſident des Concils ernannt, bearbeitete den Kaiſer. Dieſer ließ von vielen ſeiner Reformbegehren ab und wies ſeine Geſandten vor allem an, mit den päpſtlichen Legaten ein gutes Einvernehmen aufrecht zu erhalten. „Als man in Trient," ſagt Morone ſelbſt, „den guten Entſchluß des Kaiſers vernahm und die Vereinigung ſeiner Geſandten mit den päpſtlichen inne ward, fing das Concil an ſeine Geſtalt zu verändern und ſich um vieles leichter behandeln zu laſſen [64])." Hiezu trugen noch andere Umſtände bei. Die Spanier und Franzoſen hatten ſich über das Recht des Vortritts der Repräſentanten ihrer Könige entzweit und hielten ſeitdem weit weniger zuſammen. Auch waren mit beiden Höfen beſondere Unterhandlungen angeknüpft worden. Philipp II., welcher ſah, daß ſeine und des Papſtes Intereſſen die gleichen ſeien, verſprach dem letztern, Mittel zu ergreifen, um den Ungehorſam ſeiner Prälaten abzuſtellen. Auch der franzöſiſche Hof näherte ſich dem römiſchen. So wurden in Trient die weſentlichen Entzweiungen beigelegt und die großen Hinderniſſe eines

---

63) Weſſenberg a. a. O. Bd. 4. S. 59 ff.

64) Sarpi a. a. O. §. 94. Weſſenberg a. a. O. Bd. 3. S. 454 ff. Ranke a. a. O. S. 337.

glücklichen Ausgangs der Synode für den Papst weggeräumt. Morone, der dazu das meiste beigetragen, wußte indessen auch die Prälaten persönlich zu gewinnen. Der Geist der Opposition war wesentlich überwunden. Rom richtete nun alle seine Gedanken auf die baldigste Beendigung des Concils [65]). Zu diesem Zwecke stellte es den Anträgen der Höfe auf Reform kirchlicher Mißbräuche Anträge auf Beschränkung der weltlichen Macht in Kirchensachen entgegen. Dieses Mittel, ein Meisterstück der römischen Politik, brachte die gewünschte Wirkung hervor. Während Rom dadurch die Bischöfe sich geneigter machte und zur Mäßigung und Nachgiebigkeit in solchen Punkten, die sein Interesse betrafen, stimmte, schlug es den Reformeifer der Höfe nieder und bewirkte ihre Zustimmung zur Beendigung des Concils. In den beiden letzten Sitzungen wurde die Reformangelegenheit in großer Eile abgemacht. Die Versammlung zeigte die größte Unterwürfigkeit gegen Rom. Nicht nur bewilligte sie den ausdrücklichen Vorbehalt der Auctorität des römischen Stuhls in Beziehung auf alle die Reform und die Kirchenzucht betreffende Beschlüsse, einen Vorbehalt, der alles wieder in Roms Willkühr stellte, sondern suchte auch beim Papst um eine Bestätigung ihrer Beschlüsse nach [66]). Am Schlusse der 25. oder letzten Sitzung vom 4. Dezember 1563 erhob sich der Cardinal von Lothringen, anfangs ein Gegner der päpstlichen Grundsätze, dann aber durch geheime Versprechungen zu seinem persönlichen Vortheil für die päpstliche Partei gewonnen, und schrie: „Verflucht seien alle Ketzer!“ und das Corps der frommen Väter stimmte ein: „Verflucht! Verflucht!“ daß der Dom von ihren Verwünschungen wiederhallte. So endigte sich die heilige tridentinische Kirchenversammlung.

Der Hauptzweck der Synode, die Protestanten mit der katholischen Kirche wieder zu vereinigen, ward nicht nur nicht

---

65) Sarpi a. a. O. B. 8. §. 57.

66) Sarpi a. a. O. §. 80. Wessenberg a. a. O. S. 496 ff.

erreicht, vielmehr erſt durch ſie ihre Trennung vollendet und verewigt. Was die Reformation der Kirche betrifft, ſo wurden allerdings manche Mißbräuche durch ihre Verordnungen abgeſtellt, aber dabei den Forderungen weder der Kirche noch der weltlichen Regenten genügt. Viele ſchreiende Mißbräuche blieben, gegen andere wurden nur halbe Maßregeln ergriffen und allen Mißbräuchen des römiſchen Hofes, auch denen, die das Concil mißbilligte oder einbot oder verminderte, wurde dadurch ein Ausweg und eine Zufluchtſtätte geöffnet, daß man allen dagegen gefaßten Beſchlüſſen die Clauſel beifügte, daß dem Anſehen des päpſtlichen Stuhles kein Abbruch geſchehen ſolle. Die päpſtliche Gewalt ward nicht nur nicht eingeſchränkt, vielmehr ging ſie ſogar erweitert und geſchärft aus dem Kampfe hervor. Da ſie das ausſchließliche Recht der Auslegung der Schlüſſe von Trient erhielt [67]), ſo ſtand es immer bei ihr, die Normen des Glaubens und der Disciplin vorzuſchreiben.

Die dogmatiſchen Beſtimmungen der Synode von Trient fanden allenthalben in den katholiſchen Ländern Aufnahme; nicht ſo günſtig fiel dagegen ihren disciplinariſchen Verfügungen das Loos aus [68]), hauptſächlich wegen ihrer vielfachen Eingriffe in die Rechte der Staatsgewalt. Unbedingt wurden

---

67) Weſſenberg a. a. S. 499. In dem gleichen Jahre 1564, in welchem Pius IV. durch eine Bulle (bei Le Plat, canones et decreta Conc. Trid. p. 342 sqq.) die Decrete des Concils beſtätigte, ſetzte er zur Aufſicht über die Vollziehung derſelben eine eigene Congregation von Cardinalen nieder, welche zweifelhafte Fälle an den Papſt berichten ſollte. Sixtus V. erweiterte etwas die Vollmacht der ſ. g. Congregatio cardinalium conc. Trident. interpretum oder ſchlechthin Congregatio concilii.

68) Courayer, histoire de la Réception du Concile de Trente dans les différens Etats Catholiques 2 voll. Ein Auszug davon ſteht in ſeiner Ueberſetzung von Sarpi's Geſchichte. T. III. App. No. 1: Discours historique sur la réception de ce Concile, particulièrement en France, und bei Rambach im 6. Band nach der Vorrede. Weſſenberg a. a. O. Bd. 4. S. 224 ff.

ſie in den italieniſchen Staaten, Portugal und Polen angenommen. Aber für Spanien, Neapel und die Niederlande erfolgte die Acceptation, auf Philipp II. Befehl, erſt nach angeſtellter Prüfung und mit ſtillſchweigendem Vorbehalt der Rechte des Königs, der ältern Staatsgeſetze und Gewohnheiten. In Ungarn erhielten ſie nie durch Zuſtimmung eines Reichstags und des Königs Geſetzeskraft; jedoch kamen ſie hauptſächlich mittelſt der Synoden nach und nach in Ausübung, ſo weit ſie mit den beſondern Freiheiten und Uebungen der ungariſchen Kirche vereinbarlich waren. In Frankreich ertheilte die Staatsgewalt den Disciplinarbeſchlüſſen wegen ihrer vielen, den Rechten der Krone und den Freiheiten der gallicaniſchen Kirche zuwiderlaufenden Beſtimmungen, nie die Sanction, ſo ſehr und ſo oft ſich auch Rom und der franzöſiſche Clerus [69]) dafür bemühte. Indeſſen wurden auch hier durch die Provinzialſynoden viele derſelben in Ausübung gebracht. In Deutſchland wurden ſie zwar auch nie zum Reichsgeſetz erhoben, aber in allen Diöceſen größtentheils durch die Provinzial- und Diöceſanſynoden in Ausführung gebracht, nachdem die geiſtlichen Fürſten ſie 1566 auf einem Reichstag zu Augsburg in einer abgeſonderten Verſammlung mit wenigen Einſchränkungen angenommen hatten. Was endlich die katholiſchen Schweizercantone betrifft [70]), ſo ließen ſie, obgleich ihr Geſandter zu Trient die ſämmtlichen Acten des Concils unterzeichnet [71]) und ſpäter an ſie geſchrieben hatte: „ſie ſollen doch

---

69) Derſelbe forderte jedoch die Publication der Decrete ſtets nur unter Vorbehalt der gallicaniſchen Kirchenfreiheiten. Remonstrances du clergé de France prononcées devant le Roy vom 3. Jul. 1579, 3. Oct. deſſ. J., 17. Jul. 1582, 14. Oct. 1585, 24. Jan. 1596, vom Jahr 1608 in le premier livre du recueil des remonstrances, edicts, contracts, reglements, lettres, arrests ... concernants le clergé de France.

70) Meyer a. a. O.

71) Seine Annahme wurde einem beſondern Acte einverleibt, der von einem beſondern Notar abgefaßt wurde, um auf dieſe Weiſe

einmal das Concil verkünden laſſen; man habe ihn zu Trient angehalten, zu ſchwören: daß er und die Ihrigen es geſchickt halten wollen [72]),“ — dennoch nur die den Glauben und die Sacramente betreffenden Beſchlüſſe verkünden, während ſie den Disciplinarvorſchriften nie die landesherrliche Gutheißung gaben [73]). Als nach dem Concil die evangeliſchen Stände argwöhnten, man beabſichtige ihnen daſſelbe gewaltſam aufzudrängen, erklärten die katholiſchen Orte denſelben, daß ſie zwar die geprüfte Lehre des Concils annehmen, aber ohne Nachtheil des eidgenöſſiſchen Bundes. Sei von ihrer Geſandtſchaft zu Trient mehr verſprochen worden, ſo ſei dies ohne ihren Befehl geſchehen [74]). Ferner heißt es in einem im Luzerner Staatsarchiv enthaltenen Actenſtück aus dem Jahre 1591: „Man ſagt uns ſo viel von dem Concilio von Trient und wir begehren daher Läuterung, wie weit uns das Concilium verbinde und zu verſtehen ſei. Die Geiſtlichen haben niemals an die Läuterung oder Auslegung kommen, ſondern

---

jede Rangſtreitigkeit zu vermeiden. In einem andern Acte war die Annahme von Seiten des Abts Joachim, Namens des Clerus der Schweiz, enthalten. Pallavicini l. c. L. XXIV.

72) Meyer a. a. O. S. 206.

73) In Beziehung auf Freiburg ſagt der dortige Schultheiß und Geſchichtſchreiber Alt (histoire des Helvetiens. T. IX. p. 345): »Quant à la Doctrine il (le concil de Trente) est universellement reçu en Suisse, comme ailleurs, mais quant à la Discipline, il est refusé dans le Canton de Fribourg comme dans les autres. Les Archives ne sont remplies que des protestations qu'on a fait contre sa publication quo ad mores. Nommement le 30. Decembre 1561, le 5. 14. et 25. Fevrier 1562, le 8. Janvier 1564, le 24. Janvier 1568, et enfin en 1671.« Vgl. auch Kuenlin, der Biſchof Strambino zu Freiburg in der Schweiz. Einleit. S. VII.

74) Hottinger, method. leg. hist. Helvet. p. 557. Nach dem übrigens unzuverläſſigen Verfaſſer des Verſuchs einer pragmatiſchen Geſchichte der ſtaatsrechtlichen Kirchenverhältniſſe der ſchweizer. Eidgenoſſen (S. 54, Not. 79) erfolgte obige Erklärung der kath. Orte zu Baden 1566.

haben wollen, daß man ohne Auslegung das Concilium blinder Dingen annehme, wohl wissend, daß wo es zur Particularexplication käme, unsere Jurisdiction an die Geistlichen fallen würde. Daher ist auch anders nichts, als die Sacramentalien angenommen worden, und dadurch ist man bei den alten Bräuchen, Gewohnheiten und Gerechtigkeiten verblieben [75])." Die katholischen Orte waren gleich von Anfang der Synode mit Mißtrauen gegen sie erfüllt. Als der Bischof von Konstanz 1549 eine Diöcesansynode nach Markdorf ausschrieb, ließen Luzern, Uri, Schwyz und Zug ihre Priester nicht dahin gehen, weil sie besorgten, der Bischof möchte ihnen das Concil von Trient „anhenken [76])." Nach der Wiedereröffnung desselben im Jahre 1562 befahl der Bischof seinem Clerus, sich eidlich zur Annahme und Befolgung dessen zu verpflichten, was von seinen Procuratoren zu Trient in seinem Namen gehandelt würde. Die schweizerischen Geistlichen nahmen indeß Anstand, diesem Befehl nachzukommen und erholten sich deshalb Raths bei ihren Herren und Obern der fünf Orte, welche ihnen die Weisung ertheilten, daß sie sich keineswegs anders einlassen sollen, als in soweit es ihren (der fünf Orte) Freiheiten, Gerechtigkeiten und löblichen Gebräuchen ohne Nachtheil sei [77]). Sechs Jahre nach Beendigung des Concils

---

75) Meyer a. a. O. S. 206.

76) Meyer a. a. O. S. 204.

77) Es kommt dies in der Instruction Lussi's vor, wo die Stelle wörtlich also lautet: „Weilen Wir aber aus Ihr fürstlichen Gnaden Mandat verstanden, daß unter anderm den Geistlichen zugeschrieben worden, Inhalts: daß sie versprechend und gelobend in guten Trüen an Eidsstatt, fest und angenehm zu haben alles und jedes insonderheit, was durch die Gesandte (Bischöflicher Hochwürdigkeit Procuratores) in vorgedachtem Synodo in Ihr fürstlichen Gnaden Namen gethan, gehandelt und gesprochen wurd; mit Verbindung aller und jeder, Ihr der Geistlichen ligend und fahrenden Gütern auf gegenwärtig und künftige Zitten, und jeder Sachen des Rechtens, oder geschehenen Anziehung darzu nothwendig. — Will aber söllich

ſuchten die biſchöflichen Geſandten zu Baden bei den ſieben katholiſchen Orten um eine Synode nach und erwähnten dabei die Einführung des Concils von Trient, worauf ſie von den Boten der letztern die Antwort erhielten: „So die geiſtlichen Fürſten und Prälaten reformiren werden, wollen ihre gnädigen Herren ihre Geiſtlichkeit, jedoch ihrer Freiheit, Privilegien und Hoheit, auch Gewohnheit, Regalien und Lehenſchaft ohne Schaden und unvorgreiflich, auch reformiren laſſen, und einmal ihre Prieſter daheim laſſen bleiben [78]).“ Als ſpäter (1592) abermals Deputirte des Biſchofs bei Anlaß verſchiedener ihnen von der Regierung von Luzern vorgelegten Klageartikel wider die Geiſtlichkeit zu wiſſen begehrten, ob ſie den Verordnungen des Concils von Trient und den alten Kirchenſatzungen hinſichtlich der geiſtlichen Jurisdiction, Perſonen und Kirchengüter nachkommen wolle, erhielten ſie von den Abgeordneten der Regierung die Antwort: So viel das Concil belange, ſo können ſie diesmal keinen Beſcheid geben, weil ihnen der betreffende Inhalt deſſelben nicht eröffnet worden ſei; ſie begehren deshalb, daß er ihnen ſchriftlich zugeſtellt werde, damit man ſich darin erſehen und darüber antworten

---

möchte zuwider ſein, und zum Nachtheil reichen an ihren habenden Regalien, Freiheiten und Gerechtigkeiten, denen, die da Lähenherrn der Pfründen in ihrem Lande und Gebieten, und rechte Schirmherrn ſind der Kirchen und Gottshüſer, haben ſelbige Geiſtliche, wie billig, Unſrer Herrn und Obern Rath ghan. Haben unſre Herrn ſie nit anderſter Geſtalten abfertigen wollen, denn mit Befelch, daß ſie ſich keineswegs anderſt einlaſſen ſollen, denn ſo, daß es unſern Herrn und Obern der V Orten, an ihren Freiheiten, habenden Gerechtigkeiten und löblichen Bräuchen, in allweg, ohne Nachtheil ſein, hiemit allein zu reformiren, wo etwa Mißbrauche in der Kirche eingeriſſen, und den Weltlichen ſeit der jetzigen letzten Glaubensſpaltung, Ergernuß bringen, ſelbiges mit guten Exemplen Geiſtlichen und Weltlichen vorzutragen, zu verbeſſern, was nothwendig ſein möchte der Kirchen vorzuſtehn, das mögen unſere Herrn und Obern wohl geſtatten.“ Meyer a. a. O. S. 205.

78) Meyer a. a. O. S. 206.

könne. Hierauf eröffneten die bischöflichen Gesandten etliche Punkte des Concils und anderes, die geistliche Jurisdiction betreffend und begehrten Bescheid darüber. Da aber diese Punkte von wichtigem Inhalt waren, so brachten die Regierungsabgeordneten sie vor ihre gnädigen Herren, die indeß darüber nichts beschlossen [79]). So wichen die Regierungen stets aus, wenn es zwischen ihnen und den geistlichen Behörden zu Erörterungen über das Concil von Trient kam und alle Bemühungen Roms, seiner Nuntien und der Bischöfe, sie zur Annahme seiner Disciplinarverordnungen zu vermögen, waren erfolglos. Indessen wurden dieselben großentheils in Bisthumssynoden angenommen und erhielten dadurch Eingang und Uebung, obwohl mit mancherlei Modificationen [80]). Die katholischen Orte selbst ließen es geschehen, sofern nur ihren Rechten und Herkommen kein Abbruch geschah. Beharrlich widerstanden sie dagegen allen Versuchen der Kirchengewalt, denjenigen Verordnungen Eingang und Geltung zu verschaffen, welche denselben zuwiderliefen. Es irren daher sowohl diejenigen, welche die unbedingte Anwendbarkeit des Trienter Concils hinsichtlich seines disciplinarischen Inhalts für die katholische Schweiz behaupten, als auch diejenigen, welche ihm alle Gültigkeit für dieselbe absprechen. Vielmehr sind nach allen vorhandenen Thatsachen die Disciplinardecrete als eine gültige Quelle für die katholische Schweiz zu betrachten, in so weit sie nicht den Rechten und Gewohnheiten der einzelnen Cantone entgegen sind [81]). Aber auch eben so gewiß beruht ihre

---

79) Ebendas. S. 206 fg.

80) Wessenberg a. a. O. S. 231. Ueber die Annahme der Tridentinischen Beschlüsse im Bisthum Basel durch die Synode von Delsberg 1581 s. die aus Anlaß der Badener Conferenz gedruckte lettre de Mr. l'abbé Mislin au depart d'éducation de Berne. 1836.

81) Balthasar (a. a. O. S. 18) sagt: „Es ist klar erwiesen, das die Verhandlungen des Concils über Disciplinarsachen (in der kath. Schweiz) in gar vielen Stücken weder angenommen, noch

Gültigkeit bloß auf ihrer Zulaſſung von Seiten der Staatsgewalt. Ihre Anwendbarkeit fällt daher weg, ſofern ſie mit neueren Staatsgeſetzen in Widerſpruch ſtehen, wenn ſie in dieſen auch nicht ausdrücklich aufgehoben ſind.

---

befolgt worden.“ Dieſe Stücke ſind eben gerade diejenigen, welche mit den Rechten und dem Herkommen der katholiſchen Orte in Widerſpruch ſtanden. Deshalb klagte auch der Biſchof von Konſtanz, Johann Franz. in ſeiner, im vierten Capitel näher zu bezeichnenden Relation an den päpſtlichen Stuhl vom Jahr 1712 (p. 26): »Ut (Helvetiæ Cantones) — Tridentinum — aliter non agnoscant, nisi in quantum per hoc suæ Libertati nihil derogetur.« Die ſchweizeriſche Prieſterſchaft ſelbſt aber hatte im Jahr 1572 erklärt: „ſie wolle den Artikel ihrer Reformation des Concilii tridentini — geloben; jedoch üwer Unſer Gnädigen Herren und Obern Jurisdiktion und Mandat vorbehalten.“ Meyer a. a. O. S. 206.

Drittes Kapitel.

Die Stellung der beiden Religionsparteien seit dem Concil von Trient.

Seitdem die Synode von Trient durch die Anathemen, die sie auf die Lehrsätze der Protestanten geschleudert, diese auf immer von dem Katholicismus getrennt hatte [1]), begann auch in der Schweiz eine entschiedene Reaction des letztern. Der neue Eifer ging besonders seit 1569 von Carl Borromeo, Erzbischof von Mailand († 1584), aus, welcher die katholischen Orte selbst besuchte und zur Ausrottung der Ketzerei zu vereinigen sich bemühte, vorzüglich aber seine Thätigkeit auf die italienische Schweiz richtete [2]). Sein fanatischer Eifer verschmähte kein Mittel, um hier seinen Zweck zu erreichen [3]). Da die Bündner seine Wirksamkeit im Veltlin

1) Die Zahl der ihren Canonen beigefügten Bannflüche beläuft sich auf nicht weniger als 431.

2) Hottinger, helv. K. G. Th. 3. S. 900 fg. 916. De Porta l. c. T. II c. 1. sqq. Vulliemin a. a. O. Th. 2. S. 173 ff. 185 ff. 209 ff.

3) Als Borromeo vernommen hatte, daß mit der protestantischen Lehre angesteckte Leute sich in den italienischen Vogteien verbreiteten und ihnen junge Leute zur Erziehung anvertraut würden,

hemmten, so suchte er mit Hülfe Spaniens die dortigen Reformirten zu vertilgen. Die Ausführung dieses Unternehmens aber scheiterte an der Wachsamkeit der Bündner [3a]). Was schon 1556 die fünf katholischen Orte bei dem römischen Stuhl nachgesucht hatten, eine Pflanzschule wissenschaftlich gebildeter Männer, um die Evangelischen auch mit geistigen Waffen bekämpfen zu können, das verschaffte ihnen Borromeo durch jene Anstalt in Mailand, die unter seinem Namen bis auf unsere Tage sich erhalten hat. Gregor XIII. verordnete 1576 die Gründung des Collegiums. Drei Jahre darauf trat die Anstalt ins Leben und erhielt ihre definitive Einrichtung. Bis auf fünfzig Zöglinge aus der Eidgenossenschaft und aus Bünden fanden in diesem Collegium Helveticum Pflege und Unterricht; den italienischen Unterthanen war eine bestimmte Anzahl dieser Stellen vorbehalten. Acht Zöglinge sollten aus Veltlin, zwei aus Chiavenna, vier aus den eidgenössischen Vogteien genommen werden. Ueberdies hatte der Erzbischof noch einen aus Chiavenna und einen aus den eidgenössischen Vogteien hinzuzufügen. Jeder Eintretende mußte sich verpflichten, Priester zu werden und in seiner Heimath als solcher sich anstellen zu lassen [4]). So ersetzten in den bündnerischen Unterthanenlanden die Zöglinge dieses Collegiums die auswärtigen Mönche, die von den Bündnern wegen ihrer fanatischen und ruhestörenden Umtriebe dort nicht mehr geduldet wurden. Ein kleines Priesterseminar

---

sandte er 1571 Ambrosius Fornaro auf die katholische Tagsatzung nach Luzern. Er gab ihm den besondern Auftrag: „diejenigen, deren Beistand er besonders bedürfte, durch Geschenke zu gewinnen und an wohlbesetzte Tafeln zu ziehen" (ut eos, quorum opera præcipue indigeret, muneribus deliniret, atque instructis oppipare mensis exciperet). Glussiano, de vita et rebus gestis S. C. Borromaei. Lit. II. c. 29.

3 a) De Porta l. c. Vulliemin a. a. O. S. 211 ff.

4) Hottinger a. a. O. S. 911. Meyer, die evangel. Gemeinde in Locarno. Bd. 2. S. 266, Not. 215.

für das Livinerthal errichtete Borromeo zu Pollegio [5]). Durch ihn gewannen auch die Jesuiten in Luzern Aufnahme (1574). Einige Jahre darauf kamen sie nach Freiburg, dann nach Pruntrut, nach Ponte im Veltlin und nach Bormio, nach Solothurn, nach Brieg und Sitten [6]). Wie überall, so eröffneten die Väter der Gesellschaft Jesu auch in der Schweiz einen ununterbrochenen Kampf gegen die Reformation. Eben so führte der Erzbischof die Capuziner in Altorf in Uri ein (1581). Von da verbreitete sich der Orden rasch über die ganze katholische Schweiz [6a]). Er lieferte die zahlreichsten und rüstigsten Kämpfer für den Romanismus. Endlich veranlaßte Borromeo die Einführung einer ständigen Nuntiatur in der Schweiz (1579) [7]), welche den Kampf gegen die Reformation leitete. Ein neuer Eifer ging jetzt unter die Katholiken aus. Der Bischof von Basel, Jacob Christoph, schloß 1579 mit den sieben katholischen Orten ein Bündniß, worin diese nicht allein versprachen, den Bischof bei seiner Religion zu schützen, sondern auch von seinen Unterthanen die, welche protestantisch geworden, bei Gelegenheit wieder „zum wahren katholischen Glauben" zu bringen. Kaum wurden die schweizerischen Bünde vorbehalten [8]). Alsbald schritt der Bischof zum Bekehrungswerk. Zu Laufen bestieg er selbst die Kanzel und bot Beweise, Schmeicheleien und Drohungen auf, um das Städtchen zum alten Glauben zurückzubringen. „Hol' mich der Teufel," schrie er in seinem heiligen Eifer, „wenn die katholische Religion nicht die wahre ist [9])." Mit Hülfe der Jesuiten, des päpstlichen Nuntius und eines vom Erzbischof

---

5) Meyer a. a. O.

6) Ueber die Einführung der Jesuiten in der Schweiz s. das 8. Capitel.

6a) S. das 8. Capitel.

7) S. das 7. Capitel.

8) Lauffer a. a. O. Th. 10. S. 241 ff.

9) Vulliemin a. a. O. 205.

von Besançon eingeleiteten Bannprozesses gelang es ihm endlich, die Aemter Laufen und Zwingen in den Schooß der katholischen Kirche zurückzuführen. Seine Bemühungen, auch die übrigen reformirten Theile seines Landes zu katholisiren, scheiterten hingegen an dem kräftigen Widerstand des mit ihnen verbündeten Berns [10]).

Seitdem der neue Nuntius Bonomi die kath. Schweiz bereist hatte, entbrannte allenthalben der glühendste Haß gegen die Ketzer. Junge Leute von Zug trieben den Fanatismus so weit, daß sie (1582) am Zugerberg die Gebeine der im Cappelerkrieg Umgekommenen wieder ausgruben, was die Züricher so erbitterte, daß viele die Schmach mit dem Schwerte rächen wollten [11]). Immer weiter wurde der Riß zwischen den katholischen und reformirten Cantonen. Beide hielten besondere Tagsatzungen. Für jene wurde Luzern, für diese Zürich der Vorort. Die Beschwörung der eidgenössischen Bünde war schon lange unterblieben, weil die Katholiken den Zusatz „und alle liebe Heiligen" nicht nachließen, die Reformirten hingegen ihn nicht eingehen wollten. Nur aus Furcht vor den Gefahren, welche die Eidgenossenschaft von außenher bedrohten, hatte man sich noch die Haltung der Bünde gelobt. Unaufhörlich arbeiteten nun Italiener und Spanier an den katholischen Orten, sie in ein Bündniß zu ziehen, das sie von den alten Bünden losrisse, und sie schienen nahe am Ziele zu sein. Voll bittern Schmerzes über die Zerrissenheit ihres Vaterlandes machten die evangelischen Stände im Dezember 1585 noch einen letzten Versuch, die katholischen Orte zu den alten bundesbrüderlichen Gesinnungen zurückzuführen. „Brüder," so sprachen ihre von Ort zu Ort wan-

---

10) Stettler, Versuch einer kurzen Geschichte des zum Kanton Bern gehörenden Theils des ehemaligen Bisthums Basels. S. 20.

11) Meyer von Knonau, Gesch. d. schweizerischen Eidgenoss. Bd. 1. S. 448. Vulliemin a. a. O. S. 215 fg.

bernden Gesandten, „warum horcht ihr denn auf Leute, die uns zu verderben suchen. Müßte man ihnen glauben, so wären wir ohne Religion, und doch haben wir denselben Gott, denselben Heiland, und unterscheiden uns nur in der Art seiner Anbetung. Sie möchten dem Landmann einreden, außer dem alten Glauben gebe es keinen Frieden, und doch beweisen unsre Herrschaften das Gegentheil. Die eigentliche Wurzel unseres Zwiespalts sitzt in den fremden Bündnissen. Als wir noch denselben Cultus hatten, reisten schon Cardinäle, Bischöfe, Gesandte durch unsere Cantone und führten vor uns eine Sprache, welche nicht diejenige des Vaterlandes ist. Jetzt dient ihnen die Religion, um die sie sich am wenigsten bekümmern, zum Vorwand, unser Verderben zu befördern. Sie wenden gegen uns die Mittel an, womit Philipp von Macedonien die griechischen Freistaaten vernichtete; und leicht wird es ihnen gelingen, wenn wir nicht zusammenhalten als Glieder eines Körpers. Dulden wir also nicht länger, daß sich Cantone mit Fremden ohne die Theilnahme ihrer Brüder verbinden! Halten wir wieder treu an den Bünden und verschaffen ihnen Achtung, unter welchen trügerischen Namen man sie auch angreife! Für unsern Theil sind wir entschlossen, sie ehrlich und bieder zu halten, denn mit keinem Volke unter der Sonne wünschten wir mehr, als mit euch, liebe alte Eidgenossen, in Eintracht und Traulichkeit zu leben in guten und bösen Tagen [12])." Diese treuherzige Sprache der evangelischen Boten machte leider keinen Eindruck auf die Katholiken, in deren Brust Religionshaß und Fanatismus die edlern vaterländischen Gefühle bereits erstickt zu haben schienen. Nach sieben Monaten (im April 1586) erfolgte endlich ihre (fünfundvierzig große Folioseiten starke) Antwort. Die Fremden hatten Zeit gehabt einzuwirken; die Jesuiten, die Antwort zu dictiren. „Die Glaubensspaltung," sprachen die Abgeordneten der sieben katholischen Stände, „hat die alte

12) Vulliemin a. a. O. S. 250 fg.

Eintracht zerriſſen. Drei Männer haben die Eidgenoſſenſchaft gegründet. Einer allein hat ſie zerſtört; ein Gottverlaſſener, ein Treuloſer, von ihm kommt alles Unheil. Vor Zwingli ſchmeckte man den Honig der göttlichen Gnade, ergötzte ſich an der duftenden Milch der Bruderliebe. Seit ihm vergeht kein Jahr, das nicht irgend eine Schmähſchrift wider unſern heiligen Glauben brächte. Hättet ihr zu Trient Belehrung geholt, ſo würden die ehrwürdigen Väter mit der Bibel euch bewieſen haben, daß man die Jungfrau und die guten Werke nicht verachten darf; der Friede, die Bünde, die alte Freundſchaft, alles hängt von eurer Rückkehr zum alten Glauben ab [13])." Bald darauf, um Michaeli 1586, langte ein neuer Nuntius, Santorio, in Luzern an. Er hatte den Auftrag, die katholiſchen Orte in einen Bund wider die Ketzer zu vereinigen. Der ſpaniſche Geſandte und die Jeſuiten unterſtützten ihn dabei aus allen Kräften. Schon am 5. October wurde zu Luzern von den Geſandten der ſieben katholiſchen Stände der ſ. g. goldene oder borromäiſche [14]) Bund feierlich beſchworen. Die Verbündeten nahmen einander als getreue liebe Eidgenoſſen, Mitbürger und Landsleute auf und verſprachen für ſich und ihre ſpäteſten Nachkommen, einander beim „wahren, unzweifelhaften, alten, apoſtoliſchen, römiſchen, katholiſchen, chriſtlichen Glauben" zu erhalten. Wollte einer von ihnen von dieſem Glauben abtreten, ſo ſollten alle andern ihn nöthigen, dabei zu bleiben, und die Urheber und Aufwiegler nach Verdienen ſtrafen. Sie gelobten, daß ſie einander bei demſelben Glauben mit aller ihrer Macht und Vermögen, mit Leib und Gut, ſchützen wollten gegen jedermann, der ſie antaſten würde, ohne irgend eine Ausnahme. Weder ein älteres noch neueres Bündniß ſollte ſie an dieſer Verpflichtung hindern. Vor der Bundesbeſchwörung hatten die Geſandten ihre Sünden gebeichtet und aus den Händen

13) Ebendaſ. S. 215 fg.

14) Weil Borromeo den erſten Grund dazu gelegt hatte.

des Nuntius das Abendmahl empfangen. Ueber dieſen ganzen Act gaben ſie dann dem heiligen Vater einen genauen Bericht, worauf dieſer den katholiſchen Orten in einem Breve ſeine große Freude über ihre ausgezeichnete Frömmigkeit ausdrückte und ſie ermunterte, ſich als ſtrenge Vertheidiger der katholiſchen Religion zu bezeigen [15]). Die durch den goldenen Bund bei den evangeliſchen Ständen erregten Beſorgniſſe wurden noch vermehrt, als die katholiſchen Orte Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Freiburg im folgenden Jahre am 12. Mai mit Spanien ein Bündniß ſchloſſen, in welchem ſie dem König immerwährende Freundſchaften zuſagten, ihm Werbungen in ihrem Gebiete, den Durchzug durch ihre Gebirge verſtatteten, und Philipp II. ihnen entſprechende Zugeſtändniſſe machte; hauptſächlich gelobten ſie einander, im Falle ſie um der heiligen apoſtoliſchen Religion willen in einen Krieg verwickelt würden, wechſelſeitigen Beiſtand aus allen ihren Kräften. Die katholiſchen Orte nahmen hierbei niemand aus, ſelbſt nicht ihre Eidgenoſſen [16]). Vielmehr war der Bund, wie der vorhergehende, eben dieſen entgegengeſetzt; denn es gab ſonſt niemand, mit dem ſie um der Religion willen hätten beſorgen müſſen in Krieg zu gerathen. Die Gemeinſchaft im Glauben vereinigte jetzt die alten Schweizercantone und das Haus Oeſterreich. Die Eidgenoſſenſchaft war ſo gut wie aufgelöst.

Um dieſe Zeit ſtießen die katholiſchen Orte das reformirte Mühlhauſen aus dem Bunde, und in Appenzell brannte

---

15) Thuanus, histor. lib. LXXXV. Tempesti, storia della vita e geste di Sisto v. T. I. p. 241. Vulliemin a. a. O. S. 252 ff. Die Bundesurkunde ſteht bei Walſer Appenzell. Chron. im Anhang No. XII. und in der Helvetia, Bd. 3. S. 250 ff. Im Jahre 1600 traten auch kath. Glarus und Appenzell J. R. dem goldenen Bunde bei. Walſer a. a. O. S. 573.

16) Die Bundesurkunde bei Du Mont, corps universel diplomatique du droit des gens. T. v. P. I. p. 459 sqq.

das Feuer der Zwietracht unter den beiden Confessionen in hellen Flammen. Auf Antrieb der Capuziner wollten die Katholiken im Flecken Appenzell keine Reformirten mehr dulden, beabsichtigten 1588 ihre Ermordung, verhinderten ihren Besuch der Kirche zu Gais und befahlen ihnen den Glauben abzuschwören oder das Land zu verlassen. Da rüstete sich Außerrhoden und es wäre zum Bürgerkrieg gekommen, wenn nicht eidgenössische Boten herbeigeeilt und den Frieden vermittelt hätten [17]). Bald darauf zogen die Reformirten aus dem Flecken Appenzell nach Außerrhoden [18]). Die immer gährende Uneinigkeit nahm einen heftigen Ausbruch, als 1596 Innerrhoden wie ein unabhängiger Staat, dem spanischen Bund beitrat. Abermals traten die Eidgenossen auf und aus ihren Vergleichsvorschlägen wählten die Appenzeller selbst denjenigen einer gänzlichen Theilung des Landes 1597 [19]). Seitdem duldete man in Innerrhoden keine Reformirten mehr. In Außerrhoden dagegen wurden die Katholiken noch wohl gelitten; als aber der Abt von St. Gallen ihnen eine Kirche einrichten wollte, der Ritter und nachherige Landammann Tanner und die katholischen Orte sich ihrer Glaubensgenossen annahmen und diese selbst sich widerspänstig betrugen, erklärte Außerrhoden, der Umtriebe müde, „es werde bei seinen Rechten und Verträgen auf Leben und Tod verharren," und somit mußten die Katholiken ihre Ansprüche aufgeben und Außerrhoden 1599 verlassen. Dieses ordnete nun wie Innerrhoden ein eigenes Gemeinwesen [20]).

Der Protestantismus in der französischen Schweiz ward fortwährend von Savoyen mit Vernichtung bedroht. Als geistliches Werkzeug zeichnete sich dabei der Bischof Franz von

---

17) Walser a. a. O. S. 508. 511 fg. 514 ff.

18) Ebendas. S. 532 fg.

19) Ebendas. S. 543 ff. Der Landtheilungsbrief ebendas. im Anhang No. IX.

20) Ebendas. S. 560 ff.

Sales[21]) aus. Insbesondere arbeitete er in den Landschaften, die Bern an Savoyen durch den Lausanner Vertrag von 1564 abgetreten hatte[22]), an der Bekehrung der Reformirten und bewog, als gütliche Mittel nicht genügten, 1596 den Herzog, jenem Vertrage zuwider, den evangelischen Cultus daselbst gewaltsam zu unterdrücken[23]). Nach seinem Rathschlag ließ auch der Herzog 1602 von einem durch einen Jubelablaß gesammelten und fanatisirten Haufen die Stadt Genf nächtlich überfallen. Jesuiten und Capuziner ermahnten die savoyischen Soldaten, den beim Jubiläum zu Thonon gethanen Schwur: die Ketzer auszurotten, zu erfüllen. Als diese die künstlich verfertigten, schwarzgefärbten Sturmleitern an die Mauer legten und sie erstiegen, nahm Pater Alexander, ein schottischer Jesuit, jedem am Fuße der Leiter die Beichte ab, ertheilte Vergebung der Sünden und gab Amulete. „Steiget, steiget! (rief er ihnen ermunternd zu) Jede Sprosse ist ein Schritt gen Himmel!" Jedoch die „Escalade" scheiterte an dem Muth der Genfer[24]). Fortdauernd wurden von Rom[25]) und Savoyen Anschläge zum Verderben Genfs geschmiedet, aber die Tapferkeit seiner Bürger und der Beistand der reformirten Orte, besonders Berns, so wie auch Frankreichs, vereitelten sie.

Weit gefährlicher war die Lage der Reformirten in der italienischen Schweiz. Bünden war, obwohl überwiegend reformirt, doch gemischter Religion, in seinen italienischen

---

21) Marsollier, la vie de S. François de Sales. 2 Tomes.

22) Meyer von Knonau a. a. O. S. 441.

23) Marsollier l. c. T. 1. p. 252.

24) Unter den die Mauer herabgestürzten Soldaten befanden sich der Pater Alexander und Johann von Wattenwyl, Bischof von Lausanne. Spon l. c. T. II. p. 421 sqq. Helvetia Bd. 4. S. 111 fg. Vulliemin a. a. O. S. 195 ff.

25) So entwarf Gregor XV. den Plan, Frankreich und Savoyen zu vereinigen, um Genf zu zerstören (1622. 1624). Ranke, Fürsten und Völker von Süd-Europa. Bd. 4. S. 394. 402.

Herrſchaften, namentlich im Veltlin, war der Katholicismus bei weitem vorherrſchend. Außerdem machte Bünden ſeine Lage zwiſchen dem ſpaniſchen Mailand und dem öſterreichiſchen Tirol für die großen Mächte, welche in Italien um den Vorrang kämpften, wichtig. So wurde dieſes Land der Gegenſtand vielfacher kirchlicher und politiſcher Einwirkungen, in deren Folge ſich alsbald kirchliche und politiſche Parteien erhoben und mit einander vermiſchten. Von Rom und Mailand aus wurde ununterbrochen in den italieniſchen Herrſchaften zur Aufregung eines fanatiſchen Katholicismus gewirkt. Die endliche Wirkung war, was ſchon der hl. Borromeo den Reformirten im Veltlin bereiten wollte, eine zweite pariſer Bluthochzeit. Ein Haufe von Banditen, angeführt von Robuſtelli, einem Veltliner, und fanatiſirt von einem Capuziner, drang in der Nacht vom 19. Juli 1620 in Tirano ein. In der Morgendämmerung läutete er die Glocken. Indem die Reformirten hierüber aus den Häuſern ſtürzten, wurden ſie angefallen, überwältigt und ſämmtlich niedergemetzelt. Das abgeſchlagene Haupt des reformirten Predigers Anton Baſſa, ſtellten die Mörder auf die Kanzel [26]) und verhöhnten es. Wie in Tirano, ſo ging es gleich darauf im ganzen Thal. Weder Alter noch Geſchlecht fand Gnade vor dem Blutdurſt der Fanatiker, bis auf Wenige, die entfliehen konnten, oder von mitleidigen Katholiken gerettet wurden, von denen mehrere dafür das Schickſal der Verfolgten theilten, gegen die kein Greuel unverſucht blieben. Neben denen, die niedergeſchoſſen, in Stücke zerhauen, verbrannt, gehängt, geſteinigt oder ertränkt wurden, riß man den Einen die Eingeweide aus dem Leibe; Andern füllte man den Mund mit Schießpulver und zündete es an, oder ſchnitt ihnen Naſen, Ohren und Lippen weg, oder verſtümmelte ſie ſonſt. Bei

---

26) Sie riefen ihm zu: „Baſſa ſteig' herab, du haſt nun genug gepredigt."

ſechshundert Menſchen fanden einen grauſamen Tod [27]). Der heilige Vater ertheilte allen denen Ablaß, die am „Veltlinermord" Theil genommen hatten [28]). Veltlin nebſt Worms riß ſich nun von der Herrſchaft der Bündner los. Vergebens ſtrengten ſich dieſe an, die Rebellen ſich zu unterwerfen, welche von Spaniern und Oeſterreichern unterſtützt wurden. Während jene die italieniſchen Herrſchaften beſetzten, bemächtigten ſich dieſe der an Tirol grenzenden bündneriſchen Landſchaften und unterdrückten hier auch den reformirten Cultus [29]). Da nun aber die wichtige Verbindung zwiſchen Deutſchland und Italien in ſpaniſch-öſterreichiſche Gewalt gerathen war, ſo nahmen ſich Frankreich und Venedig Bündens an, und es entſpann ſich hier, ungeachtet die Schweizer an dem dreißigjährigen Krieg keinen unmittelbaren Theil nahmen, ein mit demſelben zuſammenhängender Nebenkampf. Die deutſchen Landestheile Bündens gewannen ihre vorige Freiheit wieder; die italieniſchen Herrſchaften erhielten aber die Bündner durch das mailändiſche Capitulat vom Jahr 1639 nur unter der Bedingung zurück, daß in denſelben keine andere Religion als die katholiſche geduldet würde [30]).

Während dieſer Zeit erlitt die Reformation eine neue Niederlage in Wallis. Von der berniſchen Landſchaft Aigle aus war die Reformation nach Unterwallis gedrungen; in Oberwallis hatte Thomas Plater den Samen der evangeliſchen Lehre ausgeſtreut. Durch die von den Schulen zu Baſel, Lauſanne, Bern und Zürich zurückkehrenden Walliſer wurden die Grundſätze der Reformation immer weiter verbreitet, und ſie gediehen bei dem Sinne für Unabhängigkeit und der feindſeligen Stimmung des Volks gegen den Biſchof. Allmählich

---

27) Hottinger a. a. O. S. 1017 ff. De Porta l. c. p. 287 sqq. Vulliemin a. a. O. S. 501 ff.

28) Vulliemin a. a. O. S. 504. Not. 18.

29) De Porta l. c. p. 451 sqq.

30) De Porta l. c. p. 603 ff.

kamen die beiden Glaubensparteien faſt ins Gleichgewicht, bis im Jahr 1551 die gegenſeitige Duldung auch von dem Landrath ausgeſprochen wurde [31]). Indeß arbeitete der Clerus, den Biſchof an der Spitze, aus allen Kräften der Reformation entgegen. Auf ſeine Veranlaſſung erließ der Landrath 1592 ein Decret, welches den Landleuten gebot, den römiſchen Gottesdienſt zu beſuchen und zu üben, oder die Güter zu verkaufen und das Land zu räumen. Dieſes Decret aber konnte nicht zur Ausführung gebracht werden [32]). In den erſten Jahren des folgenden Jahrhunderts ſchlichen ſich die Capuziner in Wallis ein. Bald gerieth das Land in große Bewegung. Eine von ihnen 1603 veranlaßte Abſtimmung des Volks über die Religion fiel zu Gunſten der katholiſchen aus. Nun wurden 1604 die Beamten, die als Freunde der Reformation bekannt waren, entſetzt und den Evangeliſchen eine Friſt von zwei Monaten gegeben, entweder zum katholiſchen Glauben zurückzukehren oder das Land zu verlaſſen [33]). Allein Frankreich und Bern vereitelten dieſen durch die Einwirkungen der katholiſchen Orte, Spaniens und der Capuziner herbeigeführten Beſchluß. Jetzt ſtrengten ſich Rom [34]) und Spanien mit neuen Verſuchen zur Vertilgung der Ketzerei an. Mit den Capuzinern vereinigten ſich die (1608) ins Land eingedrungenen Jeſuiten. Der päpſtliche Nuntius, Ladislaus von Aquino, ſtachelte die katholiſchen Orte durch Vorſpieglungen großer Gefahren, die ihnen von der

---

31) Vulliemin a. a. O. Th. 1. S. 259 ff.

32) Hottinger a. a. O. S. 954. Vulliemin a. a. O. Th. 2. S. 341.

33) Stettler, Annales. Th. 2. S. 418. Vulliemin a. a. O. S. 407 fg.

34) Es verweigerte dem Biſchof das Pallium, bis er die Ketzer zum Gehorſam gegen die römiſche Kirche zurückgebracht, oder aus dem Land gejagt hätte. Hottinger a. a. O. S. 978 fg.

Ketzerei in Wallis drohten, auf [35]). Aus Luzern wanderten nicht weniger als zweiundvierzig Welt- und Ordensgeistliche nach Wallis, um im Weinberg des Herrn zu arbeiten. Solche Anstrengungen blieben nicht fruchtlos. Die Reformirten waren an mehr als einem Ort zur Auswanderung genöthigt. Den Krämern, die neugläubige Bücher ins Land bringen würden, ward dreistündige Ausstellung am Pranger gedroht; auf Fleischessen an Fasttagen stand eine Buße von sechzig Pfund, wer sie nicht bezahlen konnte, dem sollte ein Ohr abgeschnitten werden [36]). Dennoch wurden die Reformirten nicht unterdrückt. Ihre Verfolgungen ließen nach, als die Walliser, von französischen Agenten aufgereizt, den neuen Bischof Hildebrand Jost (1613), zwangen, seinen Hoheitsrechten zu entsagen. In diesem Freiheitskampf ward die Religion hintangesetzt, so daß der Bischof bald klagte: „die Prozessionen wären nicht mehr besucht; Ketzer würden zu Stellen befördert; umsonst habe der heilige Vater Capuziner und Jesuiten gesandt, das Volk sei verstockt gegen die Barmherzigkeit Gottes; kaum möge man in Sitten und Leuk von Religion noch etwas wissen [37])." So wie Frankreich sich anfänglich aus Politik der reformirten Partei in Wallis annahm, so entzog es ihr später aus demselben Grund seinen Schutz. Nun war sie verloren. Auf einem 1626 gehaltenen Landrath drang der eifrige Bischof mit aller Kraft auf die Vollziehung der wider die Evangelischen gefaßten Beschlüsse. Sie erfolgte.

---

35) S. den im siebenten Capitel anzuführenden Bericht desselben über die Nuntiatur in der Schweiz. Sehr merkwürdig sind in Beziehung auf Wallis auch die Briefe des römischen Hofes an Ladislaus von Aquino und den Bischof von Adria, der ebenfalls Nuntius in der Schweiz war, bei Le Bret, Magazin zum Gebrauch der Kirchen- und Staatengeschichte. Bd. 7. S. 445 ff.

36) Vulliemin a. a. O. 466 fg. Meyer von Knonau a. a. O. S. 476. Helvetia Bd. 8. S. 113 fg.

37) Vulliemin a. a. O. S. 467 ff.

Viele kehrten zum katholischen Glauben zurück; diejenigen, die ihrer religiösen Ueberzeugung nicht entsagen wollten, mußten auswandern. Zugleich schärfte der Landrath allen Gemeinden ein, künftig keine Nichtkatholiken mehr zu Landleuten anzunehmen, und gebot, daß alle fremden Gewerbs-, Handwerks- und Arbeitsleute, die nicht katholisch seien, binnen vierzehn Tagen das Land räumen und die außerhalb desselben an reformirten Orten studirenden jungen Walliser zurückberufen werden sollen [38]). Dies alles hatte, bei fortdauernd strenger Handhabung, die völlige Ausrottung des Protestantismus in Wallis zur Folge. Seitdem hat der Clerus eine tiefe Nacht um das Thal gezogen, jeden Schimmer von Aufklärung abgehalten und das ganze geistige Leben des Volks in blinder Unterwerfung niedergehalten.

Besonders thätig waren die fünf katholischen Orte für die Sache ihres Glaubens in Glarus. Nicht nur hatten sie 1556 die Wiederherstellung der eingegangenen Messe zu Schwanden und Linthal gefordert, sondern auch nachher von den evangelischen Glarnern begehrt, daß sie sich der Synode von Trient unterwerfen sollten, und es kam so weit, daß sie diesen den Bund aufsagten, das von ihnen dargebotene eidgenössische Recht nicht annehmen wollten und sich zum Kriege rüsteten. Vorzüglich heftig war Schwyz. Als nun Zürich auch Truppen aufbot, verglichen sich endlich durch die Vermittlung der unparteiischen Orte 1564 Luzern, Uri, Unterwalden und Zug mit Glarus. Schwyz bestand hartnäckig darauf, daß die evangelischen Glarner die Tridentinischen Synodalschlüsse annehmen sollten, und es dauerte lange, bis die eidgenössischen Stände es zur Besieglung des Vergleichs vermochten [39]). Fortdauernd von Schwyz aufgereizt, ver-

---

38) Stettler a. a. O. S. 578 fg.

39) Meyer von Knonau a. a. O. S. 428. Vulliemin a. a. O. S. 36 ff. Heer und Blumer-Heer a. a. O. S. 289 fg.

langten später die katholischen Glarner, die kaum den vierten Theil der Bevölkerung ausmachten, daß ihnen die Hälfte aller Stellen in Rath und Gericht, so wie aller übrigen Aemter und Vogteien eingeräumt und die Besetzung derselben aus ihrer Mitte überlassen werde. Der darüber entstandene Streit erwuchs zuerst vor ein Schiedsgericht und dann vor die Tagsatzung, welche die Entscheidung vier reformirten und eben so viel katholischen Ständen anheimstellte. Ein von diesen im September 1623 zu Stande gebrachter, von den Eidgenossen, mit Ausnahme Berns, besiegelter und nachher von den beiden Parteien angenommener Vergleich setzte folgendes fest: die Evangelischen sollen je auf drei, die Katholiken je auf zwei Jahre den Landammann, jede Confession aber einen Landshauptmann und Landsfähndrich wählen; alle Vogteien und Landesdienste jedes dritte Mal durch einen Katholiken besetzt werden; die Katholiken im Rathe fünfzehn, im Neunergerichte drei, im Fünfergerichte zwei Stellen besetzen; jede Confession auf Tagsatzungen einen Gesandten wählen; jede frei sein, Bündnisse zu schließen [40]). So wurde in Glarus eine Trennung des bisher ungetheilten Gemeinwesens in zwei confessionelle Körperschaften herbeigeführt. Doch die Katholiken begnügten sich noch nicht mit den bedeutenden Vortheilen, die ihnen jener Vertrag einräumte. Nach einer Reihe von Streitigkeiten mit ihren evangelischen Mitlandleuten beschwerten sie sich wiederholt auf der Tagsatzung von 1678, daß sie in Rath und Gericht stets überstimmt würden, und forderten entweder völlige Gleichstellung beider Confessionen in den Behörden oder eine Landestheilung nach dem Beispiel Appenzells. Die katholischen Orte unterstützten sie darin und behaupteten, daß die Tagsatzung, worin sie die Mehrheit hatten, die Sache zu entscheiden habe, während die evangelischen Glarner sich nur dem Ausspruch eines von beiden Parteien gleich bestellten Schiedsgerichts unterwerfen wollten. Die Stände beider

40) Heer und Blumer-Heer a. a. O. S. 241 fg.

Confessionen hielten besondere Conferenzen und rüsteten sich gegen einander; selbst der französische Gesandte glaubte vermitteln und die Landestheilung, als das sicherste Mittel zur Verhütung künftiger Streitigkeiten, empfehlen zu müssen. Dagegen aber erklärten sich die evangelischen Glarner auf das bestimmteste. Die hierauf von vier Schiedsrichtern von Zürich, Bern, Luzern und Uri gemachten Vergleichsvorschläge verwarfen bald die Evangelischen, bald beide Parteien. Die Tagsatzung gab nun den vier Schiedsmännern noch zwei andere aus Schwyz und Basel, und diesen sechs Vermittlern gelang es denn auch nicht ohne Mühe und ohne bedeutende Mitwirkung des französischen und österreichischen Gesandten 1683 folgenden Vertrag zu Stande zu bringen: Künftig soll jede Confession ihren besondern Rath und ihre besondern Gerichte haben; in Fällen, wo die Parteien beiden Confessionen angehören, ein gemischtes Gericht entscheiden und dessen Präsident vom Glauben des Beklagten sein; die allgemeinen, namentlich auswärtigen Angelegenheiten sollen zwar auch ferner von den gemeinschaftlichen Behörden behandelt werden, aber, wofern man sich über Instructionen auf Tagsatzungen nicht verständigen könne, jeder Confession frei stehen, ihrem Gesandten besondere Aufträge zu geben. Dieser Vertrag wurde von sämmtlichen Ständen, mit Ausnahme von Schwyz, genehmigt und eben so auch von der evangelischen Landsgemeinde angenommen. Dagegen fanden die Katholiken, von Schwyz unterstützt, gegen den für sie so vortheilhaften Vertrag noch allerlei Bedenklichkeiten, die, nachdem diese Angelegenheit noch mehrere Tagsatzungen beschäftigt hatte, erst 1687 durch einige beigefügte Erläuterungen gehoben wurden [41]). Durch den genannten Vertrag erhielt die confessionelle Zersplitterung der Staatsgewalt ihre Vollendung. In dem kleinen Glarus gab es nun dreierlei gesetzgebende, dreierlei vollziehende und dreierlei richterliche Behörden! Durch

41) Ebendas. S. 243 ff.

dieſe Verfaſſung, das bizarre Product des confeſſionellen Mißtrauens und des Einfluſſes eidgenöſſiſcher Vermittlung, wurde nicht nur der Geſchäftsgang äußerſt verwickelt und die Einheit des Staates geſchwächt, ſondern auch der confeſſionelle Hader beſtändig unterhalten.

So zog die reformirte Partei in ihren Streitigkeiten mit der katholiſchen faſt immer den Kürzern. Während der Katholicismus einen Triumph nach dem andern feierte, hatte der Proteſtantismus ſeit der Zeit der Synode von Trient nur noch einige Eroberungen in der Schweiz gemacht [41a]).

Die fortdauernden religiöſen Streitigkeiten zwiſchen den katholiſchen und evangeliſchen Orten, wozu die gemeinen Herrſchaften den meiſten Anlaß gaben, unterhielten und vermehrten den gegenſeitigen Haß und Argwohn. Oft ſtieg die Erbitterung ſo hoch, daß beide Parteien Kriegsrüſtungen machten. Selbſt als das Rheinufer von den Pferdhufen der Schweden erzitterte, hatte die Erbauung einer evangeliſchen Kirche zu Utweil, wobei eine zerfallene Kapelle niedergeriſſen wurde, und der Verſuch des Abts von Fiſchingen, einen Altar in die Kirche von Lußdorf zu ſetzen, Zürich und die fünf Orte in die Waffen gebracht, und weder die Vermittlung der übrigen Stände, noch die des franzöſiſchen und ſpaniſchen Geſandten ſie davon abgebracht. Erſt der Angriff der Schweden auf Bregenz brachte ſie einander wieder näher [42]). Aber ſobald der weſtphäliſche Friede (1648) die drohende Gefahr von der Schweiz abgewendet hatte, erwachte die confeſſionelle Zwietracht heftiger als je. Zürich wollte es durchaus nicht dulden, daß ſeine Glaubensgenoſſen in den gemeinen Herrſchaften ferner an der freien Ausübung ihrer Religion gehindert werden, und

---

41a) Meyer von Knonau a. a. O. S. 423. 492 fg. Vulliemin a. a. O. S. 94.

42) Meyer von Knonau a. a. O. S. 519. Vulliemin a. a. O. 704 fg. Von Arx a. a. O. Bd. 3. S. 167 fg.

beſchwerte ſich 1651 hoch, daß man dieſelben in öffentlichen Schriften fortdauernd mit dem Namen der Neugläubigen belege, ſie auf alle Weiſe zum katholiſchen Glauben hinüberlocke, ihre Ehen mit Katholiken hindere, ſchwache neugeborne Kinder durch Hebammen zu taufen verordne, die nicht Getauften außerhalb des Kirchhofes zu begraben befehle und die Evangeliſchen bei Vergebung der Lehen und Aemter zurückſetze. Geſtützt auf ein Gutachten der St. Galliſchen Stiftsregierung beſtanden dagegen die katholiſchen Stände auf den alten für das Rheinthal und Thurgau gefaßten Abſchieden und führten ebenfalls Beſchwerden wider Zürich. Als im folgenden Jahre die Regierung des Stifts St. Gallen dem reformirten Prediger zu Sitterdorf die Pfründe aufkündete, weil er beim Gebetläuten den Hut abzunehmen ſich geweigert hatte, begann Zürich ſich zum Kriege zu rüſten und beſchloß mit Bern 1653 durch Waffengewalt die reformirten Rheinthaler von ihren Bedrückungen zu befreien. Die katholiſchen Stände und der Abt von St. Gallen trafen ebenfalls kriegeriſche Rüſtungen [43]). Der Krieg war am Ausbruch; da ſtanden die Unterthanen von Bern, Luzern, Solothurn und Baſel gegen ihre Obrigkeiten auf [44]) und nöthigten ſie, mit Hintanſetzung aller Religionszwiſte, auf ihre eigene Sicherheit bedacht zu ſein. Kaum war jedoch die Gefahr vorüber, welche Katholiken und Reformirte einander näher gebracht hatte, ſo lebte der alte Hader zwiſchen ihnen wieder auf. Die evangeliſchen Städte ſuchten ſich durch Verbindungen mit England und Holland zu verſtärken [45]); dagegen erneuerten die katholiſchen Orte ihr Bündniß mit Savoyen, mit dem Biſchof von Baſel und unter ſich [46]). Die Gemüther befanden ſich in großer Gährung,

---

43) Von Arx a. a. O. S. 168 ff.

44) Ueber den Bauernkrieg von 1653 ſ. Meyer von Knonau a. a. O. Bd. 2. S. 4 ff. Vulliemin a. a. O. Th. 3. S. 19 ff.

45) Vulliemin a. a. O. S. 95 ff.

46) Nämlich den borromäiſchen Bund 1655. Vulliemin a. a. O. S. 104.

als im September 1655 sechsunddreißig Personen aus Arth in Schwyz, wegen ihrer evangelischen Gesinnungen mit Verfolgung bedroht, auf züricherischen Boden flüchteten. Zürich gewährte ihnen Schutz und unterstützte nachdrücklich ihre Bitte um Verabfolgung ihres nicht unbedeutenden Vermögens. Schwyz aber zog es ein und ließ von den eingekerkerten und gefolterten zurückgebliebenen Freunden und Verwandten der Geflüchteten drei Männer und eine Frau hinrichten und zwei Frauenspersonen der mailändischen Inquisition überliefern. Auf beiden Seiten erhitzte die Geistlichkeit die Gemüther. Beide Religionstheile hielten abgesonderte Versammlungen. Vergebens empfahl der französische Gesandte auf der Tagsatzung Versöhnung und Eintracht. Zürich forderte wiederholt die Abfolgung des Vermögens, Schwyz die Auslieferung der Entflohenen. Jenes rief nun das eidgenössische Recht an, dieses behielt sich seine Souveränität vor. Als Schwyz auf einer neuen Tagsatzung das eidgenössische Recht beharrlich ausschlug, rückten Zürich und Bern gegen die fünf Orte ins Feld. Beide Städte aber handelten nicht im Einklang. Während die Züricher vergebens Rapperswyl belagerten, wurden die Berner bei Vilmergen geschlagen. Durch die unausgesetzten Bemühungen der unparteiischen Orte kam endlich im März 1656 der Friede zu Stande, welcher den Landsfrieden von 1531 bestätigte [47]).

Nicht nur mit den Waffen, sondern auch mit der Feder bekämpfte, d. h. schmähte und beschimpfte man sich. Während des s. g. Rapperswyler Krieges erschienen in den katholischen Orten ein Zwinglisches Vaterunser, Ave Maria, Glaubensbekenntniß und ein schweizerisches Evangelium. Das erste begann mit den Worten: „Vater aller Ketzer, der du bist in der Hölle, vertilget werde dein Name.“ Der Glaube: „Ich glaube nicht an den verfluchten Zwingli, noch an seinen

47) Ueber den s. g. Rapperswyler Krieg s. Meyer von Knonau a. a. O. S. 80 ff. Vulliemin a. a. O. S. 105 ff.

gebornen Sohn von einer ausgesprungenen Nonne; gelitten hat er unter dem Scharfrichter von Luzern" u. s. w. Das Evangelium bestand in einer auf die damaligen Ereignisse sich beziehenden Parodie der züricherischen Uebersetzung. In diesem Geiste waren alle katholischen Schriften gegen die Evangelischen abgefaßt, und nicht viel besser war die Polemik dieser gegen die Katholiken [49]).

Der Friede hatte die Gemüther nicht versöhnt; vielmehr waren sie erbitterter als zuvor. Schon nach acht Jahren standen Zürich und die fünf Orte wieder kampfgerüstet einander gegenüber, und nur mit Mühe gelang es den neutralen Orten die Bewaffneten aus dem Felde zu führen [50]). Gegen Ende des siebzehnten Jahrhunderts veranlaßte eine kirchliche Streitigkeit neue Kriegsrüstungen, die jedoch auch diesmal ohne Folgen blieben [50a]). Aber im Anfang des folgenden Jahrhunderts stieg die gegenseitige Erbitterung der Katholiken und Reformirten auf einen so hohen Grad, daß nichts mehr

---

48) Meyer von Knonau a. a. O. S. 261.

49) Ein Beispiel ist Johannes Wirzen's Romae animale exemplum, in apocalyptischen Figuren und Erklärungsgesprächen über dieselbigen fürgestellt. Zürich 1677. Der Verfasser versucht hier mit heftigen Anzüglichkeiten die schauerlichsten Bilder der Apocalypse auf Rom und die päpstliche Hierarchie anzuwenden. Als Probe diene die Kupfertafel bei S. 285. Unter dem Engel, der die vierte Schale des Zorns ausgießt, sitzt ein gehörntes Ungeheuer mit einer dreifachen Krone, von Begleitern in geistlichem und weltlichem Ornate umgeben, und unten befinden sich die Worte:

Der Antichrist wie auch sein rott
Von Zorn erhitzt, lestertend Gott,
Weil der verfinstert sitzt mit spott.

50) Ueber den s. g. Wigoldingerhandel s. von Arx a. a. O. S. 183 ff. Meyer von Knonau a. a. O. S. 50 fg. Vulliemin a. a. O. S. 153 ff.

50a) Ueber den s. g. Wartauerhandel s. von Arx a. a. O. S. 214 fg. Meyer von Knonau a. a. O. S. 92 fg. Vulliemin a. a. O. S. 418 fg.

im Stande war, ihr Schwert in der Scheide zurückzuhalten. Den Anlaß dazu gaben die Händel zwiſchen dem Abt von St. Gallen und den Toggenburgern. Zürich und Bern miſchten ſich in dieſelben zu Gunſten der letztern, hauptſächlich ihres Glaubens wegen, der von dem Abt auf das vielfältigſte gekränkt wurde [51]). Darüber mißtrauiſch unterſtützten die fünf Orte die Sache des Abts. Auf beiden Seiten arbeitete die Geiſtlichkeit aus allen Kräften dahin, die Toggenburger Händel in eine Religionsfehde zu verwandeln. Der Antiſtes von Zürich predigte: „Die Philiſter haben mit Tyrus, den Amalekitern und den Kindern Loths ein Bündniß geſchloſſen, Iſrael in Toggenburg zu zerſtören, und wir laſſen feigerweiſe das Schwert in der Scheide ruhen, das der Herr zu deſſen Schutz uns anvertraut.“ Dagegen predigten die katholiſchen Geiſtlichen, beſonders die Capuziner vom Ueberdrang der zwingliſchen Ketzer, klagten über Verminderung und Abnahme des katholiſchen Glaubens, den doch dieſe Ketzer ſelbſt im Landsfrieden von 1531 als den wahren und unzweifelhaften anerkannt hätten und ſchloſſen ihre kriegeriſchen Predigten mit der Behauptung, ſo könne es nicht mehr gehen; man ſei ſchuldig zum Degen zu greifen; denn alles ſtehe in Gefahr.

---

51) Die Religionsbeſchwerden der reformirten Toggenburger, die ſie 1702 an Zürich eingaben, beſtanden hauptſächlich darin: Man unterwerfe ſie in Religionsſachen dem größtentheils aus Katholiken beſtehenden Landgerichte, hindere ſie an der freien Ausübung ihres Glaubens, an dem Pſalmenſingen in den Kirchen, an dem Heirathen in dem dritten und vierten Grade und an dem Abhalten der chriſtlichen Lehren, wozu man ihnen allemal den Tag beſtimme. Man befehle ihren Geiſtlichen, den engliſchen Gruß von der Kanzel zu leſen, den Hebammen die neugebornen Kinder im erheiſchenden Falle zu taufen, den Vorübergehenden bei den Prozeſſionen die Hüte abzunehmen und den Erben Kreuze auf die Gräber der Verſtorbenen zu ſtecken. Man verleite arme Proteſtanten mit Geld zur Veränderung der Religion, laſſe Waiſenkinder katholiſch erziehen und beſtrafe die Katholiken hart, die zu ihrer Religion hinüberträten. Von Arx a. a. O. S. 382. Not. d.

Vorzüglich wandte der heftige Nuntius Carraccioli alles an, die katholischen Orte in Bewegung zu setzen; er versprach ihnen Unterstützung mit Geld und Truppen. Diese Aufreizungen blieben nicht erfolglos. Ueberall herrschte die größte Aufregung. Auf beiden Seiten traf man kriegerische Rüstungen. Vergebens suchte man auf Tagsatzungen die Toggenburger Händel beizulegen; vergebens bemühten sich die unparteiischen Orte und der französische Gesandte für die Erhaltung des Friedens. Kaum hatten die Toggenburger 1712 die Waffen gegen den Abt erhoben, so eilten die Züricher und Berner ins Feld. Ihrem Beispiel folgten die katholischen Orte. Der Nuntius hatte nichts unterlassen, um ihren Muth zu beleben. In Rom wurden Gebete für das Glück ihrer Waffen angeordnet. Auf mehreren Punkten kam es zum Gefecht. In dem Haupttreffen bei Bremgarten erlitt das katholische Heer durch die Berner einen bedeutenden Verlust. Allenthalben siegten die Waffen der Züricher und Berner. Die St. Gallischen Stiftslande, das Reinthal, die freien Aemter und Baden huldigten ihnen. Nach vielen Anstrengungen brachten es die unparteiischen Orte endlich dahin, daß Abgeordnete beider Parteien im Juni 1712 in Aarau zur Eröffnung von Friedensunterhandlungen zusammentraten. Indeß gab sich Rom alle Mühe, die fünf Orte zur Fortsetzung des Krieges zu bewegen. In einem Schreiben vom 11. Juni rief Clemens XI. den katholischen Orten seine bisherigen Unterstützungen ins Gedächtniß zurück; beklagte die von ihnen den Feinden eingeräumten Vortheile; ermahnte sie für Altar und Herd zu streiten; ermunterte sie durch das Beispiel von Pharaons Untergang; erinnerte sie an den Muth ihrer Väter; verhieß seine steten Fürbitten; ertheilte ihnen seinen Segen. Am gleichen Tage forderte er den Kaiser und den französischen König auf, sie zu beschützen. Der Nuntius, der den Cardinalshut zu verdienen wünschte, unterstützte aus allen Kräften den Eifer seines Herrn. Von Luzern, wo die Regierung am meisten zum Frieden geneigt war, sich nach Altorf begebend,

berief er die Geiſtlichkeit des Vierwaldſtätter Capitels an der Treib zuſammen. In dem Circularſchreiben an dieſelbe äußerte er unter anderm: weil er gehört habe, daß unter den Geiſtlichen Zweifel entſtanden, ob ſie das Volk ermahnen dürfen und ſollen, den ungerechten Friedensartikeln zu widerſtehen, ſo könne und wolle er dem Geſetz Gottes, dem Befehl des Statthalters Chriſti und ſeiner eigenen Schuldigkeit nicht widerſtreben, ſondern ſeine heilſamen Rathſchläge und Ermahnungen den ihm anvertrauten Völkern wohlmeinend eröffnen." Hierauf ſchilderte er die unerſättliche Begierde der Evangeliſchen, den katholiſchen Glauben auszurotten, und erwähnte das glückliche Widerſtreben ihrer Vorväter. Man ſolle doch die Gefahr derjenigen, die man in den abgedrungenen Vogteien der Gewalt der Feinde zu überlaſſen gedrängt werde, beherzigen und es denen zur Verantwortung anheimſtellen, die daran Schuld ſeien. Man ſolle nicht verzagen, wenn man ſchon nicht ſo mächtig und ſtark ſei, als die Gegner, ſondern auf Gottes Hülfe ſicher hoffen, die ſie nicht verlaſſen werde. Se. Heiligkeit habe wirklich anſehnliche Hülfsmittel in Bereitſchaft, die man Willens ſei zu überſenden, auch Fürſten und Könige ſeien zur Hülfe aufgefordert. Zum Schluſſe forderte er die Prieſter als vorzügliche Vertheidiger und Beſchützer der heiligen Religion und Glieder der Republik auf, ſeine Herzensmeinung zu erklären nicht zu unterlaſſen, da dann das Mehrere und Eigentliche von dieſem Gegenſtand bei der Zuſammenkunft zu beſprechen und zu erörtern ſein werde. Luzern verbot ſeinen Geiſtlichen bei ſchwerer Strafe den Beſuch der Capitelsverſammlung und verpflichtete ſie, weder auf der Kanzel noch im Beichtſtuhl von Krieg oder Frieden zu reden, ſondern vielmehr die Unterthanen zum ſchuldigen Gehorſam gegen die Obrigkeit zu ermahnen. Viele Geiſtliche aber, beſonders die Capuziner, hetzten das Volk gegen die Obrigkeit auf. In Münſter wurden öffentlich Aufruhrſchriften angeſchlagen. Ein dortiger Chorherr wiegelte die Soldaten gegen ihre Offiziere auf, das Capitel ſelbſt

belegte mehrere derſelben mit dem Bann und ließ ſie aus der Kirche wegweiſen. Der Nuntius beſtätigte in einem Decret die Excommunication und dehnte ſie auf alle dieſenigen aus, die mit einem der gebannten Offiziere umgehen würden. Die Luzerner Regierung aber ſandte das ihr vom Nuntius mitgetheilte Dekret demſelben zurück, verwahrte ſich feierlich dagegen und ließ die Einkünfte der Chorherren von Münſter ſo lange ſperren und in Beſchlag nehmen, bis ſie beim Nuntius die Aufhebung des Bannes bewirkten. In den kleinen Cantonen bearbeiteten die zelotiſchen Geiſtlichen, die Capuziner an der Spitze, das Volk mit ſolchem Erfolge, daß es die zu Aarau abgeredeten Friedensartikel verwarf und ſeine Obrigkeiten zwang in ſeinem Sinne zu handeln. In Stanz ſaßen ſogar zwei Capuziner und ein Exjeſuit im Kriegsrath. Von Rom erſchien ein Breve nach dem andern, um den Frieden zu hindern. Am. 2. Juli forderte der Papſt die Luzerner kraft ſeiner von dem Herrn erhaltenen Befugniß auf, nichts zuzugeben, was der katholiſchen Religion einigen Nachtheil bringen könnte; ſie ſollten den Schaden ihrer Seele bedenken. Am 16. ermahnte er die drei Länder und Zug, die er Beſchützer der Kirchenfreiheit nannte, beharrlich in derjenigen Einheit zu beharren, außer der kein Heil ſei. In einer ſo gerechten Sache wolle er ihnen die Verwendung der Kirchengefäße geſtatten. Den Luzernern ſchrieb er, die Anträge der Berner und Züricher haben ſein Herz mit Schauer erfüllt. Der Abſchlag der vier Orte ſei kein geringer Troſt für ſein Herz geweſen. Luzern hätte es geziemt, das Beiſpiel der andern zu ſein. Zur nämlichen Zeit ermahnte er Freiburg, Solothurn und Appenzell-Innerrhoden, ſich mit den vier Orten zu verbinden, denen er alle von ihm abhängende zeitliche und geiſtliche Hülfsmittel zukommen laſſe, damit ſie ihren frommen und katholiſcher Männer würdigen Entſchluß kräftig vollziehen könnten. Stets iſt mit dieſen Briefen die Anzeige verbunden, daß er die katholiſchen Mächte zur Unterſtützung aufrufe. Am 23. wurde der Biſchof von Sitten aufgefordert,

ſeine Heerde zur Hülfe der katholiſchen Orte aufzurufen. Aehnliche Aufforderungen erhielten die Biſchöfe von Lauſanne, Chur, Konſtanz und Baſel. Am 17. hatte er den Kaiſer beſchworen, die ſchnellſte und kräftigſte Hülfe gegen die Ketzer zu leiſten. „Stehe ſobald als möglich auf, theuerſter Sohn"; und Gottes Lohn wird ihm verheißen [52]). Mit den Ermahnungen des Papſtes an die Luzerner vereinigten ſich diejenigen der Hauptleute ſeiner Leibgarde. Der heilige Vater, ſchrieben ſie an die Luzerner, werde ihnen ſeinen Beiſtand zuſichern; er habe bereits befohlen, für 10,000 Scudi Früchte einzukaufen und ſie den fünf Orten auszuliefern; 15,000 würden überdies noch dem Nuntius zu dieſem Ende überſchickt und ſpäter 20,000 Scudi nachgeſandt werden. Als deſſenungeachtet der Rath von Luzern nebſt Uri den Frieden mit Zürich und Bern genehmigte, wurde von den Zeloten nichts unterlaſſen, um ihn zu verdächtigen und das Volk aufzuwiegeln. Der Aufruhr brach aus und der Rath ward gezwungen, den Frieden zu brechen und den Krieg fortzuſetzen. Tauſende von fanatiſirten Bauern hatten ſich bereits mit den aus den benachbarten Orten gegen die Züricher und Berner ziehenden Schaaren vereinigt. Bei Villmergen, wo ſchon einmal das Feld durch Schweizer mit dem Blute der Schweizer gefärbt worden war, kam es zur Hauptſchlacht, in welcher die Berner ſiegten und Tauſende von Katholiken umkamen. Am Schlachttage (25. Jul.) war der Nuntius von Luzern abgereist, um ſich zum Heere zu begeben und ihm durch ſeine Gegenwart Muth einzuflößen. Als er in Auw ankam, traf er daſelbſt ſchon Flüchtlinge, ſo daß er es für rathſam hielt, als erſter Trauerbote des von ihm angeſtifteten Unheils in die Stadt zurückzukehren. Durch das Gerücht des Anrückens der Züricher gegen Luzern erſchreckt, ließ der Nuntius durch ſeinen Kanzler bei der Regierung anfragen, ob ſie ihm Sicherheit verſprechen

---

52) Helvet. Biblioth. St. 6. S. 151 ff.

könne. Diese aber gab ihm geflissentlich eine verneinende Antwort, um dieses gefährlichen Menschen loszuwerden. Schon am folgenden Tag in aller Frühe verreiste er nach Altorf [52a]).

Die katholischen Orte sahen sich bald nach der Niederlage bei Vilmergen genöthigt, den Frieden mit Zürich und Bern einzugehen [53]), dessen Bestimmungen, so weit sie die Religionsverhältnisse betreffen, hauptsächlich in Folgendem bestehen: In den gemeinen Herrschaften sollen beide Confessionen in gleichen Rechten stehen und einer jeden bleiben, was zu ihrer Religionsübung gehört. Das evangelische Kirchen-, Schul- und Matrimonialwesen soll allein der Stadt Zürich unterworfen sein. Kein Theil soll an die Beobachtung der Religionsgebräuche des andern gebunden sein, aber auch keiner die Religionsgebräuche des andern hindern und schmähen. Jeder Theil soll seinen besondern Kirchhof haben und nach seiner Religionsübung beerdigt werden. In den Kirchengemeinden, wo der evangelische Gottesdienst ausschließlich geübt wird, sollen die Kirchengüter denselben allein zu eigener Verwaltung überlassen, dagegen in denjenigen, wo beide Religionen in Uebung sind, die Kirchengüter gleichmäßig getheilt werden. Die Collatoren derjenigen Pfründen, die dem Synodus von Zürich einverleibt sind, sollen aus drei tauglichen Subjecten, die ihnen diese Stadt vorschlägt, eines wählen und die Pfarrhäuser wohl unterhalten. Der Nachlaß der Geistlichen in den gemeinen deutschen Herrschaften soll abzugsfrei sein. Die Käufe in todte Hände sollen allein die regierenden Orte, doch nur, wenn alle beistimmen, bewilligen. Die Malefikanten von beiden Confessionen sollen in keiner Weise zur Religions-

---

52a) Ueber den s. g. Toggenburger Krieg s. von Arx a. a. O. S. 370 ff. Meyer von Schauensee, Gesch. der schweiz. Eidgenossenschaft von 1707—1712, in der Helvetia. Bd. 3. S. 40 ff. Meyer von Knonau a. a. O. S. 148 ff. Vulliemin a. a. O. S. 486 ff.

53) Die Friedensschlüsse vom 18. Jul. u. 11. Aug. 1712 in der Helvetia a. a. O. S. 216 ff.

veränderung angehalten werden. Alles Necken und Schmähen in Religionssachen ist verboten. In allen schrift- und mündlichen Verhandlungen soll die eine Religion die evangelische, die andere die katholische genannt werden. Der Landsfriede von 1531 soll aufgehoben, dagegen die gegenwärtige Befriedigung künftig der Landsfriede heißen und sein.

Rom versuchte alles, was in seinen Kräften stand, um diesen Frieden zu vereiteln, jedoch vergebens. Seine Annullation desselben [54]) blieb eben so erfolglos als seine Cassation des endlich im Juni 1718 zwischen dem Abt von St. Gallen und den beiden Städten Zürich und Bern geschlossenen Friedensvertrages [55]), der den evangelischen Toggenburgern nebst der unbeschränkten Freiheit in der Ausübung ihrer Religion das Wahlrecht der Pfarrer und ein eigenes Ehegericht zusicherte [56]). Leider aber hatten diese Verträge bloß äußerlich den Frieden zwischen beiden Religionstheilen hergestellt; der

---

54) Clementis XI. orationes consistoriales. p. 110 sq. 115 sq. (ed. Tegernseens. 1723.)

55) Die Breven des Papstes Clemens XI. vom 10. u. 11. October 1718 bei Escher und Hottinger, Archiv für schweizerische Geschichte und Landeskunde. H. 2. Der heilige Vater, oberster Beschützer der Rechte und Freiheiten der Kirche, heißt es im ersten Breve, habe nicht ohne tiefe Bekümmerniß seiner Seele die Nachricht von einem Friedensvertrage erhalten, durch welchen in der Grafschaft Toggenburg nicht nur den Ketzern die Ausübung ihrer gottlosen Ketzerei unbedingt gestattet, sondern sogar die Ketzer mit den Katholiken, wie wenn das Licht mit der Finsterniß und die Gerechtigkeit mit der Bosheit sich vertragen könnten, zu allen öffentlichen Stellen auf völlig gleiche Weise und durchaus ohne Unterschied zugelassen werden. Ferner werde, was ans Unglaubliche grenze, den nicht katholischen Pfarrern die Unterweisung der Jugend in den Glaubenslehren ihrer verdammten Secte anvertraut. Dieser ganze Vertrag sei gegen den katholischen Glauben und das Heil der Seelen und die Rechte des apostolischen Stuhls. Er erkläre daher denselben für null und nichtig und spreche jedermann von der Verbindlichkeit los, ihn zu halten, wenn er auch einen Eid darüber abgelegt habe.

gegenseitige Haß und Argwohn dauerten fort, so daß oft kleine Veranlassungen einen neuen Ausbruch des Kriegs besorgen ließen. Die beständigen Reibungen zwischen dem Abt von St. Gallen und dem Toggenburg, die neue Stellung Zürichs und Berns in der Eidgenossenschaft, die besondern Verbindungen der katholischen Orte, die Einflüsterungen Roms nährten diese feindselige Stimmung. Indeß die Zeit und die Cultur, die aus ihrem Schooße aufblühte, stumpften den Religionshaß, die schrecklichste aller menschlichen Leidenschaften, nach und nach ab. Man begann den Menschen und seinen persönlichen Werth von Systemen zu unterscheiden, diese dem Vaterland selbst unterzuordnen, in der Beförderung des Wohls desselben den Vereinigungspunkt zu erblicken, und unter beiden Confessionen tauchten schöne Gefühle der Eintracht auf. Zur Verbreitung dieses bessern Geistes in der Eidgenossenschaft trug besonders der Schinznacher Verein (1761) bei, jene Verbindung vieler edlen Männer aus verschiedenen Cantonen, deren Zweck es war, den Schweizer dem Schweizer wieder näher zu bringen und zwischen den feindselig gegenüberstehenden Bürgern mißtrauischer oder entzweiter Cantone die Bande der Freundschaft und Bruderliebe zu flechten. Aber noch vermochte man nicht sich zur Idee der gleichen Berechtigung der verschiedenen religiösen Ueberzeugungen zu erheben. In den katholischen wie in den reformirten Cantonen blieb das Glaubensbekenntniß die Grundlage der Staatsverfassung und die Hauptbedingung des Genusses der daraus hervorgehenden Rechte. Der Uebertritt von einer Confession zur andern, so wie die Eingehung einer gemischten Ehe galt als Staatsverbrechen, das mit den härtesten Strafen belegt war, ja in den katholischen Orten ward die Ketzerei selbst mit dem Tode bestraft. Nur in ihren gemeinsamen Herrschaften in der deutschen Schweiz waltete seit dem Landsfrieden von 1712 vollkommene Parität zwischen beiden Confessionen.

Viertes Kapitel.

Die Bisthümer der Schweiz und ihr Verhältniß zum römischen Stuhl.

Durch die Reformation erwuchs den Bischöfen der Schweiz, mit Ausnahme derjenigen von Sitten [1]) und Como, erheblicher Verlust an geistlicher und weltlicher Herrschaft. Dem Bischof von Genf verblieb bloß sein Diöcesangebiet in Savoyen, wohin sich de la Baume schon vor Einführung der Kirchenverbesserung in Genf begeben hatte (1533). Gleichwohl behielten seine, fortan vom Herzog von Savoyen nominirten und zu Annecy residirenden [2]) Nachfolger den Titel eines Bischofs und Fürsten von Genf bei [3]). Nach ihm erlitt der Bischof von Lausanne die empfindlichste Einbuße. Er verlor nicht nur sein bedeutendes weltliches Besitzthum, sondern auch den größten Theil seiner Diöces und damit seinen

1) Der Jurisdiction des Bischofs von Sitten wurde bloß die bernische Landschaft Aigle entzogen, so daß sein Sprengel sich nunmehr auf Wallis beschränkte.

2) Ange Justiniani war der erste Bischof, der seine Residenz zu Annecy festsetzte. Er resignirte 1579. Haller, Biblioth. der Schweizergesch. Th. 3. S. 306.

3) Leu, schweiz. Lexicon. Th. 8. S. 313.

Bischofssitz, den Montfaucon schon während der Eroberung der Waadt durch die Berner (1536) verlassen hatte [4]). Seine Nachfolger konnten lange keinen Wohnsitz in dem ihnen übrig gebliebenen Sprengel [5]) finden, bis ihnen endlich die sich anfangs sträubenden Freiburger auf Andringen der päpstlichen Nuntiatur einen solchen in ihrer Stadt bewilligten [6]). Erst seit Strambino (1662—84) residirten sie dauernd in Freiburg, den Titel eines Bischofs und Grafen von Lausanne fortführend [7]). Das in Folge der Reformation aufgelöste Domcapitel von Lausanne wurde nicht wieder hergestellt, wovon die Folge war, daß die ihm zugestandene Bischofswahl in die Hände des Papstes kam [8]). Der Bischof von Basel hatte bereits nach der Aufnahme dieser Stadt in den eidgenössischen Bund (1501) seine Residenz nach Pruntrut verlegt; seit der Reformation, die auch ihm einen ansehnlichen Theil

---

4) Tillier a. a. O. Bd. 3. S. 363.

5) Er bestand aus dem Canton Freiburg, der katholischen Bevölkerung der den Ständen Bern und Freiburg gehörigen Landvogtei Echallens, einem Theil des Cantons Solothurn auf dem linken Ufer der Aar oberhalb der Sigger (dem Solothurner Ruralcapitel) und aus Landeron im Neuenburgischen.

6) Kuenlin, der Bischof von Strambino zu Freiburg in der Schweiz. Einleit. S. IV ff. Vulliemin a. a. O. Th. 2. S. 200. 464 fg. Ladislaus von Aquino, Bericht über die päpstliche Nuntiatur in der Schweiz.

7) Als die Berner sich deshalb 1614 bei den Freiburgern beklagten, erklärten diese, daß der Bischof Johann von Wattenwyl (1609) jene Würden vom römischen Stuhl selbst erhalten habe. Tillier a. a. O. Bd. 4. S. 40.

8) Der nicht immer zuverlässige Kuenlin (a. a. O.) bemerkt, daß nach dem Tod des Bischofs Anton von Gorrevaud († 1598) nach einem Antrag des römischen Hofes der Bischof von Lausanne wechselsweise von den Capiteln der Collegiatstifter von Freiburg und Solothurn gewählt werden sollte, was aber nie zu Stande gekommen sei. Nach Leu (a. a. O. Th. II. S. 459) wären die Bischöfe Gorrevaud und Wattenwyl vom Herzog von Savoyen ernannt worden.

seiner geistlichen und weltlichen Gerechtsamen entzog [9]), geschah es für bleibend. Das Domcapitel ließ sich nach der Religionsveränderung in Basel 1529 in Freiburg im Breisgau, und nach dem Nimweger Frieden 1679 in Arlesheim, einem Flecken im Territorium des Bischofs von Basel, nieder. Das Consistorium war von dem letztern nach Altkirch verlegt worden [10]).

Mit Ausnahme des Bischofs von Sitten, der schon 1513 durch Papst Julius II. von der Jurisdiction des Erzbischofs von Tarentaise eximirt und dem römischen Stuhl unmittelbar untergeordnet worden war [11]), blieben sämmtliche schweizerische Kirchenvorsteher in dem bisherigen Metropolitanverband [11a]), der aber fast alle Bedeutung verlor. Nach dem System der Decretalen kommen den Metropoliten hinsichtlich ihrer Suffraganen noch das Recht der Confirmation und Consecration [12]), das Recht der Aufsicht und Visitation [12a]), das Recht gegen

---

9) Seine geistliche Jurisdiction erstreckte sich seit der Reformation in der Schweiz nur noch über einen Theil des Cantons Solothurn auf dem linken Ufer der Aar unterhalb der Sigger, das Amt Leuggern in der Grafschaft Baden und das Dorf Wiesen im Canton Basel.

10) Hottinger, helv. Kirchengesch. Th. 3. S. 449 fg. Fäsi a. a. O. Bd. 4. S. 518. Ochs a. a. O. Bd. 5. S. 661.

11) Der berüchtigte Matthäus Schinner hatte von dem genannten Papst diese Exemtion nebst der Ausdehnung der deutschen Concordate auf sein Bisthum ausgewirkt. Gallia christiana. T. XII. col. 753. Wirz a. a. O. Th. 3. S. 316.

11a) Nur Como, welches bisher unter dem Patriarchat von Aquileja stand, wurde, nachdem letzteres von Benedict XIV. 1751 aufgehoben und Görz zum Metropolitanbisthum erhoben worden, diesem und bald darauf von Kaiser Joseph II. dem Erzbisthum von Mailand untergeordnet. Cantu, storia della citta e della Diocesi di Como. vol. II. p. 368.

12) Cap. II. 20. 32. X. de elect. (I. 6.) c. 1. 2. X. de translat. ep. (I. 7.) cap. 10. X. de offic. jud. ord. (I. 31.)

12a) Cap. 14. 22. X. de cens. (III. 39.) cap. 1. de cens. in VIto (III. 20.)

die ſäumigen Biſchöfe mit Cenſuren [13]), wiewohl nicht mit der dem römiſchen Stuhl vorbehaltenen Abſetzung [14]), vorzuſchreiten, das Recht der zweiten Inſtanz [15]), das Recht der Devolution [16]) und das Recht der Berufung der Provinzialſynode [17]) zu. Alle dieſe Rechte, ausgenommen das zu einem päpſtlichen Reſervat gewordene Confirmations- und Conſecrationsrecht, ſind auch in der Synode von Trient anerkannt. Da indeß die meiſten von ihnen, namentlich das Viſitationsrecht und das Recht der Cognition der geringern Vergehen der Biſchöfe, an die Zuſtimmung, beziehungsweiſe Mitwirkung der Provinzialſynoden gebunden ſind [18]), dieſe aber, ungeachtet der Tridentiniſchen Vorſchrift, daß ſie wenigſtens alle drei Jahre gehalten werden ſollten [19]), außer Gebrauch gekommen ſind, ſo ſind auch ſie unpraktiſch geworden. Aber auch die Rechte, welche die Erzbiſchöfe ohne Concurrenz ihrer Provinzialſynoden ausüben konnten, ſind bei der weltlichen Stellung der Biſchöfe und beſonders den Eingriffen der ſtändigen Nuntiaturen ſelten zur wirklichen Ausübung gekommen.

Nach der Synode von Trient behauptete ſich die päpſtliche Allgewalt aufs neue in der Kirche. Anſtatt ſie einzuſchränken, hat dieſe Synode ſie vielmehr in mehreren Punkten legaliſirt und die Biſchöfe zu Delegaten des römiſchen Stuhls herabgeſetzt [20]). Dieſer hat Himmel und Erde in Bewegung geſetzt, um die von den ſpaniſchen und franzöſiſchen Prälaten

---

13) Cap. 29. X. de praeb. (III. 5.) cap. 1. de offic. jud. ord. in VIto (I. 16.)

14) Cap. 2. X. de translat. ep. (I. 7.)

15) Cap. 3. X. de appell. in VIto (II. 15.)

16) Cap. 2. X. de concess. praeb. (III. 8.)

17) Cap. 25. X. de accusat. (V. 1.)

18) Sess. XXIII. cap. 6. 8. Sess. XXIV. cap. 3. 5. de reform.

19) Sess. XXIV. cap. 2. de reform.

20) Dieſe Stellung wurde den Biſchöfen bei der Jurisdiction über die Klöſter (Sess. V. cap. 1. 2. Sess. VI. c. 3. 4. Sess. VII.

nachdrücklich begehrte Erklärung der göttlichen Einsetzung des Episcopats durch die Synode zu verhindern, und dagegen darauf gedrungen, daß von derselben der von seinen Creaturen verfochtene pseudoisidorische Grundsatz von der päpstlichen Machtfülle ausgesprochen würde, was jedoch bei dem energischen Widerstand der Franzosen unterblieb [21]). Dadurch aber verlor Rom nichts, indem das Tridentinische Concil die Folgerungen aus jenem Grundsatz auf das vielfältigste anerkannte. Uebrigens ward von ihm der Papst als Gottes Statthalter auf Erden verkündet [22]), dem die höchste Gewalt in der ganzen Kirche übertragen sei [22 a]). So gewann Rom durch dieses Concil einen neuen und starken kirchlichen Stützpunkt für seine herrschsüchtigen Bestrebungen. Die kühnsten Prätensionen kamen wieder zum Vorschein, und einen merkwürdigen Beweis von Ausdehnung päpstlicher Wirksamkeit seit dem Tridentinischen Concil liefert das Bullarium; denn seit dieser Epoche hat sich die Zahl der päpstlichen Bullen ohne Vergleich gegen die früheren Zeiten vermehrt, und sie sind weit verwegener als vorhin in alle Einzelheiten des kirchlichen Lebens eingedrungen. Auch kam der Gebrauch der Worte: aus eigener Bewegung (motu proprio) in den päpstlichen Entscheidungen sogar bei Glaubenssachen in Schwang, wodurch mit Beseitigung jeder andern kirchlichen

---

c. 8. 14. Sess. XXI. c. 8. de reform. Sess. XXV. c. 5. 8. 9. de regular.) und mehreren andern Amtsgeschäften angewiesen, wo sie vordem aus eigener Macht handelten und aus bischöflichem Beruf einzuschreiten verpflichtet sind. Sess. XIII. c. 5. Sess. XIV. c. 4. Sess. XXI. c. 4. 6. 7. Sess. XXII. c. 3. 6. 10. Sess. XXIV. c. 9. 11. 14. Sess. XXV. c. 9. 14. de reform.

21) S. die merkwürdigen Verhandlungen über die Erklärung der göttlichen Einsetzung der bischöflichen Gewalt bei Wessenberg a. a. O. Bd. 4. S. 59 ff.

22) Sess. VI. cap. 1. de ref.

22 a) Sess. XIV. cap. 7. de poenit.

Auctorität die päpstliche Machtfülle ausgedrückt wurde [23]). Eines der thätigsten Werkzeuge zur Förderung derselben waren die Nuntien, welche seit dem Concil von Trient zu einer stehenden Behörde zur Ausübung der päpstlichen Rechte wurden [24]). Diese neuen päpstlichen Statthalterschaften traten an die Stelle der von den Concilien von Basel und Trient vorgeschriebenen einheimischen päpstlichen Berufungsrichter [25]). Anfangs committirten die Nuntien im Namen des Papstes die Appellationssachen in den Bisthümern selbst einheimischen Richtern; denn es schien bedenklich, sogleich von der Vorschrift der Tridentinischen Synode abzuweichen, deren Schlüsse sie selbst beflissen sein sollten einzuführen. Nachher aber begannen sie selbst in diesen Sachen zu sprechen. Ihr angemaßtes Tribunal bestand aus zwei Instanzen, von denen die erste ein Gesandtschaftsrath des Nuntius bildete, der Auditor hieß, und von dem als Delegaten an den Nuntius als Delegaten appellirt wurde. Von hier aber konnte man stets noch nach Rom selbst an die Rota appelliren, in welcher dem Appellanten wieder drei Instanzen offen standen, weil die Sache durch drei Classen oder Senate der zwölf Auditoren durchgetrieben werden konnte. Dabei wußten römische Agenten ihre auf Gewinnsucht und Justizverzögerung abzielenden Chicanen so

---

23) Grégoire, essai historique sur les libertés de l'église Gallicane. p. 125. sq.

24) (v. Moser) Geschichte der päpstlichen Nuntien in Deutschland. 2 Bde. (v. Weidenfeld) Gründliche Entwicklung der Dispens- und Nuntiaturstreitigkeiten. Betrachtungen über die päpstlichen Nunciaturen in Teutschland.

25) Das Concil von Basel (Sess. XXXI. decret. de causis et appellationibus) verordnete, daß, wenn von einem dem römischen Stuhl unmittelbar unterworfenen Richter (d. h. von dem Metropoliten) an denselben appellirt würde, die Sache nicht zu Rom, sondern durch delegirte einheimische Richter (judices in partibus) entschieden werden sollte, deren Designation die Synode von Trient (Sess. XXV. c. 10. de ref.) den Provinzial- und Diöcesansynoden übertrug.

weit zu treiben, daß der Appellat, wenn er auch die gerechteste Sache hatte, den Ausgang seines Handels manchmal nicht erlebte, oder darüber verarmte und zu einem Vergleich gezwungen ward, der in der That Verlust eines offenbaren Rechts war [26]). Dies war das Schicksal jenes berühmten, von dem römischen Stuhl in den deutschen Fürstenconcordaten selbst anerkannten, Baseler Decrets de causis et appellationibus, welches eben deshalb verordnet hatte, daß die an den Papst gehenden Appellationssachen von delegirten Nationalrichtern vollständig erledigt werden sollten, weil die Prozesse in Rom verewigt, die Justiz schlecht verwaltet, die Parteien ausgesogen und das Geld häufig aus den Staaten nach Rom gezogen würde. Dieses Decret ward selbst durch das Concil von Trient befestigt [26 a]); und wer hätte nun erwarten sollen, daß statt der Nationalrichter zwei Nuntiaturinstanzen und neben diesen in der römischen Rota noch drei Instanzen eröffnet würden. Setzt man die in den Rechten gegründete bischöfliche und Metropolitaninstanz noch hinzu, so konnte mithin eine geistliche Streitigkeit durch sieben Instanzen geschleppt werden, ehe sie ihr letztes Schicksal erfuhr. Die Nuntiaturen maßten sich allmälich immer mehr an. Sie nahmen mit Uebergehung der Metropoliten von den bischöflichen Gerichtsstellen Appellationen an, rissen selbst mit Uebergehung der Bischöfe Sachen in erster Instanz an sich und drängten sich ebenfalls in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit ein, obgleich die Synode von Trient den Nuntien ausdrücklich jede Ausübung von concurrirender Jurisdiction mit den Ordinarien untersagt hat [27]). Doch was kümmerten

---

26) Gründliche Entwicklung u. s. w. S. 346 ff.

26a) S. oben Not. 25.

27) Sie hat nämlich verordnet: Alle Sachen, die nur immer zur geistlichen Gerichtsbarkeit gehören (causae omnes ad forum ecclesiasticum quomodolibet pertinentes), sollen in erster Instanz von den Ordinarien abgemacht und davon nur an den competenten Ober-

ſich dieſelben um Concilienſchlüſſe, da ſie von ihrem Hofe ſelbſt zu ihren Eingriffen in die Rechte der Metropoliten und Biſchöfe ermächtigt wurden [28]). Vermöge ihrer ausgedehnten „Facultäten" griffen ſie ſogar in die weltliche Gerichtsbarkeit und Majeſtätsrechte ein und wagten nicht ſelten ihre Eingriffe durch Excommunicationen durchzuſetzen. Daneben machten ſie die Spione ihres Hofes, miſchten ſich in die politiſchen Angelegenheiten der Staaten, ſtifteten Uneinigkeiten und Zerwürfniſſe unter Katholiken und Proteſtanten, proſelytiſirten ſelbſt in Mitte der proteſtantiſchen Bevölkerung, hemmten die

---

richter (d. h. den Metropoliten) gebracht werden; päpſtliche Legaten oder Nuntien aber ſich nicht nur nicht vermeſſen, die Biſchöfe in dieſen Sachen zu hindern oder ihnen auf irgend eine Weiſe die Gerichtsbarkeit zu entziehen oder zu ſtören (non solum episcopos in praedictis causis impedire, aut aliquo modo eorum jurisdictionem iis praeripere, aut turbare non praesumant), ſondern auch gegen Geiſtliche anders nicht verfahren, als wenn ſie den Biſchof zuerſt darum begrüßt und dieſer in ſeinem Amte ſäumig ſei; widrigenfalls ſeien ihre Prozeſſe und Verfügungen ungültig und ſie zum Erſatz des den Parteien zugefügten Schadens verbunden. Sess XXIV. c. 20. de reform.

28) S. z. B. die von Benedict XIV. dem Nuntius von Cöln ertheilten Vollmachten (bei Gaertner, corp. jur. eccl. cathol. T. II. p. 443 sqq. und Le Bret, Magazin zum Gebrauch der Staaten- und Kirchengeſchichte. Th. 10. S. 365 ff.). Nach dieſen Facultäten konnte der Nuntius unter anderm alle erz- und biſchöfliche, Collegiat- und Pfarrkirchen, Manns- und Frauenklöſter, Hospitäler, Univerſitäten u. ſ. w. viſitiren und reformiren, ſo oft er es für gut fand; Verordnungen und Gewohnheiten abändern und neue Vorſchriften erlaſſen; die Vergehen der Geiſtlichen unterſuchen und beſtrafen; in Criminal-, Ehe- und allen andern geiſtlichen, weltlichen, bürgerlichen, peinlichen und gemiſchten Sachen, die nur immer zum geiſtlichen Forum gehören, erkennen; einfache Kirchenpfründen innerhalb der Grenzen ſeiner Legation vergeben; die Veräußerung von Kirchengütern erlauben; Eidſchwüre relaxiren; von Cenſuren losſprechen; Todſchläger, Meineidige, Ehebrecher, Blutſchänder, Hurer abſolviren und dispenſiren; Abläſſe ertheilen; die vier niedern und die höhern Weihen ertheilen; im dritten und vierten Grad der Blutsverwandtſchaft und Schwägerſchaft dispenſiren u. ſ. w.

Fortschritte der Aufklärung, beförderten den Aberglauben und die Unwissenheit und breiteten die ultramontanischen Grundsätze so weit als möglich aus, wobei sie von den Jesuiten, diesem gut eingeübten, kampfbewährten Strelitzencorps des römischen Absolutismus, auf das eifrigste unterstützt wurden. In allen diesen Beziehungen trieben die Nuntien ihr Unwesen nirgends ärger als in Deutschland, das von jeher der Hauptschauplatz der tumultuarischen und unheilvollen Thätigkeit der päpstlichen Gesandten war [29]). Erstaunen erregen besonders ihre frechen Eingriffe in die weltliche Gerichtsbarkeit, wovon die Reichsacten und alle Sammlungen der reichsgerichtlichen Erkenntnisse voll sind [30]). Während man sich in Deutschland vergebens ihrer Eingriffe zu erwehren suchte, ließ man sie in andern Ländern nur unter schützenden, erschwerenden, controllirenden Bedingungen zu [31]). Tief sank in Deutschland das Ansehen des Episcopats neben dieser exorbitanten, allen Gesetzen Hohn sprechenden Macht, zu deren Aufkommen, Ausdehnung und Befestigung hauptsächlich die Sorglosigkeit und

---

29) Wahrlich der Verfasser der Geschichte der päpstlichen Nuntien in Deutschland übertreibt nicht, wenn er in seiner Vorrede (S. 6) von ihnen sagt, „daß sie nicht nur Deutschland um sein Geld, sondern, so viel an ihnen war, um seinen Verstand und Freiheit brachten, den Geist der Nation zu verdummen und zu ersticken und unsern Nacken unter das schrecklichste Joch der Unwissenheit und des Aberglaubens, der zwo Stützen der römischen Hierarchie, zu beugen suchten."

30) Moser, deutsch. Staatsrecht. Th. 4. B. 2. K. 45. §. 21 ff. Betrachtungen über die päpstl. Nunciaturen in Teutschland. S. 36 ff.

31) In Beziehung auf Frankreich s. Pithou, les libertés de l'église Gallicane in dess. Opp. misc. p. 315 sqq. Baluzius in suppl. ad P. de Marca de conc. sac. et imp. L. V. c. 58. Fleury, instit. jur. eccl. P. III. c. 25. Van Espen, jus eccl univ. P. I. t. 21. c. 3. n. 5 sqq. — Spanien: Covarruvias, pract. quaest. c. 35 in dess. Opp. T. II. p. 504. — Die Niederlande: Van Espen l. c. n. q. 16. — Sicilien, Sardinien, Venedig und Genua: Comment. de Legatis et Nuntiis Pontificum, §. 34. p. 76.

der Servilismus mancher Bischöfe, das Aufhören der Provinzialsynoden, die Schwäche einzelner Regierungen und das Mißtrauen gegen die Protestanten beitrugen. Nur hie und da wagten einzelne Bischöfe gegen die Nuntiatur in die Schranken zu treten und die schnöde mißhandelten Rechte des Episcopats standhaft zu behaupten [32]), bis endlich in der letzten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts die Erzbischöfe in Deutschland sich gemeinschaftlich gegen die Beeinträchtigungen der bischöflichen Gewalt, die hauptsächlich sie seit zwei Jahrhunderten von den Nuntien erdulden mußten und mit beispielloser Geduld erduldeten, mit edler Entschlossenheit erhoben, wovon jedoch erst später an einem andern Ort näher die Rede sein wird. Seit dem siebzehnten Jahrhundert ließen sich die Bischfe eine neue Herabwürdigung ihres Ansehens

---

32) So schrieb Stobäus, Fürstbischof von Lavant in Kärnthen und Statthalter zu Gräz in Steiermark von 1583 bis 1615, an den Nuntius Johann Baptist, Bischof zu Sarzana, als er seine Diöces visitiren wollte: „Ihm würde diese Visitation sehr angenehm sein, weil es ihm zur Ehre gereichen müsse, einen Nuntius als Augenzeugen seiner gut verwalteten Hirtenstelle zu haben. Allein Ehre und Leben seien entgegen, daß er einen Theil seiner Pflicht einem fremden Hirten anvertraue, gleichsam als wäre er nicht fähig, sie zu versehen. — Uebrigens bitte er ihn, sich alle Visitationsgedanken vergehen zu lassen. Er werde selbst das Amt eines guten Hirten verrichten, und er wisse, daß seine Schafe lieber seine Stimme hören, als eine fremde.“ In einem andern Briefe dieses wackern Bischofs an seinen Freund Bartholomäus Villerius aus Palmaburg vom J. 1607 lesen wir Folgendes: „Ich habe es stets unter die beklagenswerthen Dinge gerechnet, daß der Nuntius noch immer herumschweift. Wo? Er geht dahin, wo es vollauf zu essen giebt, und wird nicht aufhören umherzuschweifen, so lange er zu essen findet. Zahlet nur brav, ihr Priester, Prälaten und Bischöfe! Auf eure Kosten durchschnobert er alle Winkel, alle Geheimnisse des Vaterlands; er streut über euer Leben und guten Ruf Verdacht aus; er erndtet eure Arbeiten ein. Denn er schweigt nicht, sondern berichtet auch die kleinsten Dinge nach Rom u. s. w.“ Geschichte der Nuntiaturen Deutschlands. S. 14 fg.

gefallen. Sie ließen ſich nämlich von Rom Indulte oder Facultäten aufdringen, welche ihnen die Erlaubniß ertheilten, das von dem päpſtlichen Stuhl prätendirte Dispenſationsrecht als deſſen Delegirte in gewiſſem Umfang auszuüben [33]). Dieſe Indulte ſollten den Anmaßungen des päpſtlichen Stuhls einen neuen, wenigſtens ſcheinbaren Rechtstitel beilegen und die Biſchöfe demſelben unterwürfiger machen; denn nur aus dieſer Rückſicht konnte es geſchehen, daß man ſie den Biſchöfen nicht auf Lebenszeit, ſondern nur auf gewiſſe Jahre (regelmäßig fünf [34]) verlieh. Die Frechheit des römiſchen Hofes ging ſo weit, daß er darin ſogar Vollmachten für Fälle ertheilte, wo das Dispenſationsrecht den Biſchöfen durch die Tridentiniſche Synode ausdrücklich eingeräumt worden iſt [35]). So beſchränkt nun auch die in dieſen Indulten den Biſchöfen verliehenen Facultäten waren, ſo ward ihnen doch die ungeſtörte Ausübung derſelben keineswegs vergönnt, da die Nuntien ebenfalls mit einem Theile dieſer Vollmachten ausgerüſtet wurden. So nahm Rom mit der einen Hand wieder, was es mit der andern gab. Nicht minder wurde die biſchöfliche Gewalt durch die Exemtionen geſchwächt, welche der römiſche Stuhl fortdauernd ertheilte, ohne Rückſicht auf die dieſelben betreffenden Trienter Verordnungen, ſo günſtig auch dieſe für

---

33) Gründliche Entwicklung der Dispens- und Nuntiaturſtreitigkeiten. S. 114 ff. Kopp, die katholiſche Kirche im neunzehnten Jahrhundert. S. 254.

34) Daher heißen ſie Quinquennalfacultäten, die noch heute die Biſchöfe bei der römiſchen Curie nachſuchen müſſen.

35) Vgl. z. B. No. 8 u. 12 der Facultäten, welche Clemens XIV. 1772 dem Erzbiſchof von Salzburg ertheilte (bei Gaertner l. c. p. 433 sq.) mit Conc. Trid. Sess. XXIV. c. 6. u. Sess. XXIII. c. 13. 14. de ref. Mit jenen Facultäten ſtimmen bis auf wenige Worte die Indulte überein, welche nach Müller, Lexicon des Kirchenrechts u. d. W. Quinquennalen, die Biſchöfe von Baiern bis auf die neueſte Zeit noch gewöhnlich erhalten. Es iſt dies einer der vielen Beweiſe von der Stabilität der römiſchen Curie.

sein Interesse ausgefallen sind [36]). Nicht bloß einzelne Klöster wurden von der bischöflichen Jurisdiction befreit, sondern ganze Orden, wie die Gesellschaft Jesu, welche mehr als je zuvor ein anderer Orden das Ansehen der Bischöfe untergrub und ihre Wirksamkeit hinderte. In Deutschland wurden selbst gegen die Bestimmungen des Wiener Concordats [37]) die Rechte der Bischöfe geschmälert, während die Fürstenconcordate, ungeachtet sie zum Theil anwendbar geblieben waren, gänzlich in Vergessenheit geriethen. Die ärgsten Mißbräuche rissen wieder ein; denn Rom band sich weder an Verträge [38]) noch Concilienschlüsse, wo es auf sein Interesse ankam und Geld zu machen war. Es übersteigt allen Glauben, was für enorme Summen der römische Hof noch immer unter den verschiedensten Titeln und Vorwänden aus den einzelnen Ländern zu ziehen wußte [39]). Wie vor der Reformation, so ward auch nachher von der römischen Curie die Religion lediglich als Finanzsache behandelt, und ihre wichtigste Sorge blieb, aus ihr eine möglichst ergiebige Geldquelle zu machen.

So trat nicht nur in allen Beziehungen das frühere Verhältniß des päpstlichen Stuhls zur Kirche wieder ein, sondern diese gerieth mehr als je unter dessen unmittelbaren

---

36) Wessenberg a. a. O. Bd. 4. S. 21 ff.

37) S. oben S. 47.

38) So schrieb Benedict XIV. in einem Breve an den Bischof von Lüttich vom 16. Dez. 1740 (bei Moser a. a. O. Th. 8. S. 463): „Nec obstabant pacta conventa (concordata), quominus coadjutor ille constitueretur, quippe pontificia potestas a suis praedecessoribus obligari aut minui nequit.“ Vgl. oben S. 48. Not. 169.

39) Aus den deutschen Stiftern wanderten nach einer sehr moderirten Berechnung in 280 Jahren an Confirmations-, Pallien-, Annaten- und Dispensationsgeldern 20,537,400 Gulden nach Rom. (Sartori, staatistische Abhandlung über die Mängel in der Regierungsverfassung der geistlichen Wahlstaaten. S. 15.) Aus Venedig lockte der römische Hof nach einer offiziellen Berechnung binnen zehn Jahren 2,760,164 Scuti an sich. Münch, Geschichte des Emser Kongresses. S. 34 fg.

Einfluß. Wie im Leben, so errang sich der Ultramontanismus auch auf dem Boden der Wissenschaft die Herrschaft hauptsächlich durch den großen Einfluß, den die Jesuiten auf das gesammte Lehrgebiet gewannen. Schon auf dem Concil von Trient entfalteten sie den größten Eifer für die päpstliche Machtfülle und arbeiteten mit Erfolg jeder Beschränkung derselben entgegen [40]). Die daselbst von ihrem Ordensgeneral Lainez gehaltenen Reden überboten an Kühnheit in Behauptung der unumschränkten Gewalt des Papstes alles, was man bis dahin gehört hatte [41]). In seinem Geiste wirkten fortan die Jesuiten. Hauptsächlich durch sie kam auch wieder die abgeschmackte Lehre von der Infallibilität des Papstes in Schwang. Mit ihnen wetteiferten die Bettelmönche, durch ihre Ordensverhältnisse von jeher eifrige Anhänger des Papalsystems, in Behauptung der überspanntesten Grundsätze von der Macht und Hoheit des Papstes [42]). In Rom selbst wurde von einer eigenen Congregation [43]) die Literatur überwacht und jede Schrift, die dem ultramontanen System entgegenstehende Grundsätze enthielt, verdammt und dem Index verbotener Bücher [44]) einverleibt. Mit wenigen Ausnahmen,

---

40) Ueber ihren verderblichen Einfluß auf diesem Concil überhaupt s. Henke, allgemeine Geschichte der christlichen Kirche. Th. 3. S. 175 fg.

41) Sarpi a. a. O. Bd. 7. §. 24 fg. Bd. 8. §. 15.

42) So vertheidigten die Franciscaner zu Löwen 1691 den Satz: Gott und der Papst hätten keinen andern Handlungsgrund, als ihren Willen; der Papst sei größer als ein Apostel, indem er zuweilen auch über Gottes Gesetz und das Natürliche dispensire; er sei ein Gott dieser Welt an Christi Stelle, sowohl für die zeitlichen als geistlichen Dinge. Lettres d'un theologien canoniste (Bruxelles 1796.) S. 137. Grégoire l. c. p. 196.

43) Die von Sixtus V. errichtete Congregatio indicis sc. librorum prohibitorum.

44) Das erste römische Verzeichniß verbotener Bücher gab Paul IV. 1559 eigenmächtig, ein zweites Pius IV. 1564 nach der Anordnung des Trienter Concils heraus. (Wessenberg a. a. O. Bd. 3.

huldigten die Schriftsteller aller Länder der Lehre der unumschränkten Monarchie des Papstthums. Selbst in Frankreich verbreitete sich diese Lehre während der bürgerlichen Unruhen unter dem Clerus. Indeß je mehr sie sich in diesen Zeiten der Zerrüttung Frankreichs geltend machte, desto heftiger widersetzte man sich ihr und desto kühner vertheidigte man die alten Grundsätze des gallicanischen Kirchenrechts [45]). Gegen Ende des siebzehnten Jahrhunderts stellte der französische Clerus selbst den römischen Anmaßungen eine jenen Grundsätzen gemäße feierliche Erklärung über die Kirchengewalt [46]) entgegen. Seitdem fand dieselbe Auffassung allmälich auch in andern Ländern Eingang in die Wissenschaft und gestaltete sich nach und nach zu einem vollendeten System (Episcopalsystem), das man endlich auch in das Leben einzuführen versuchte, wovon indeß erst später zu handeln sein wird.

In den voranstehenden Bemerkungen ist nun auch das Verhältniß der Bischöfe der Schweiz zum römischen Stuhl angedeutet [47]). Was sie im Mittelalter waren, bloße Vicarien

---

S. 369 ff. Bd. 4. S. 197 ff.) Die folgenden Päpste fuhren fort mit der Vermehrung dieses Verzeichnisses. Die letzte Ausgabe des römischen Index, die wir kennen, ist 1838 zu Mecheln erschienen. Ihr sind die verschiedenen päpstlichen Verordnungen in Beziehung auf den Index vorgedruckt.

45) Schröckh, Kirchengeschichte seit der Reformation. Th. 8. S. 409 ff.

46) Sie wird im letzten Capitel angeführt werden.

47) Was insbesondere das Verhältniß des Bischofs von Basel zu Rom betrifft, so hat man in neuerer Zeit in der Schweiz, namentlich bei Anlaß der Badener Conferenz, häufig behauptet, daß in diesem Bisthum wegen seiner Verbindung mit dem Metropolitanbisthum Besançon die Freiheiten der gallicanischen Kirche gegolten hätten. Allein dies ist durchaus unrichtig. Besançon gehörte früher wie Basel zur deutschen Kirche. Erst als Besançon infolge des Nimweger Friedens 1679 an Frankreich kam, wurde dieses Erzbisthum auch ein Bestandtheil der dortigen Kirche. Diese Veränderung aber blieb ohne allen Einfluß auf den bisherigen Zustand von

deſſelben, das wurden ſie nach dem Concil von Trient in der That wieder. Nie aber wurden ihre Rechte ſo gröblich verletzt, ihr Anſehen ſo tief herabgewürdigt und ihre Wirkſamkeit ſo ſehr gehemmt, als ſeit der Errichtung einer ſtändigen Nuntiatur. Mehr als in irgend einem andern Lande griffen die Nuntien in der Schweiz in die Diöceſangewalt ein. Sie betrachteten ſich als die eigentlichen Ordinarien dieſes Landes und die Biſchöfe als ihre bloßen Gehülfen. Sie viſitirten die Diöceſen, ſo oft es ihnen beliebte, erließen Verordnungen [48]), zogen ſtreitige Sachen in erſter Inſtanz an ſich,

---

Baſel. Hier galt nach wie vor das deutſche Kirchenrecht, deſſen Quellen rückſichtlich des Verhältniſſes des Biſchofs zum römiſchen Stuhl das canoniſche Rechtsbuch, die Concordate und das Concil von Trient ſind. Und hierin hatte auch das Verhältniß der meiſten übrigen ſchweizeriſchen Biſchöfe zu Rom ſeine Norm.

48) Gleich der erſte ſtändige Nuntius, Johann Franz Bonomi, Biſchof von Vercelli, machte 1579 eine weitläufige Verordnung über das Verhalten der Geiſtlichen im Bisthum Konſtanz (in den Urkunden zu Zellweger's Geſchichte des Appenzelliſchen Volks. No. DCCCCLI. Bd. 3. Abth. S. 129 ff.). Dieſe Verordnung enthält unter andern folgende Beſtimmungen: die Geiſtlichen ſollen eine Krone auf ihren Häuptern tragen; das Haupthaar nicht über den halben Theil der Ohren herabhängen laſſen; keinen langen Bart tragen, ſondern denſelben alle Monate wenigſtens einmal mit dem Schermeſſer und nicht mit der Schere abthun; eine ſchwarze Kleidung, nicht zu köſtlich, aber auch nicht zu ſchlecht, und eben ſo ſchwarze Hoſen tragen; ſich nicht mit Korallen ſchmücken, einen Prieſterhut in der Geſtalt eines Crucifix tragen; weder ſpielen noch Spielenden zuſehen; nicht jagen; Nachts ihre Häuſer nicht verlaſſen; keine Gewehre tragen, außer auf Reiſen; ſich weder heimlich noch öffentlich vermummt ſehen laſſen; nicht tanzen; die Wirthshäuſer fliehen; alſo auch das ungebührliche Eſſen und Trinken und öffentliche Zechen; den wegen Verwandtſchaft oder Andacht gehaltenen Mahlzeiten mögen ſie beiwohnen, doch ſollen ſie eines züchtigen und nüchternen Wandels, und den Leuten ein Exempel zu geben, eingedenk ſein; wenn ſie ſich der Völlerei ergeben, ſollen ſie mit zwanzig Kronen und im Wiederholungsfall mit Gefängniß und nach Umſtänden mit Entziehung ihrer Pfründen beſtraft

ſelbſt wenn ſie ſchon bei den biſchöflichen Gerichtsſtellen anhängig gemacht waren, unterſuchten und beſtraften die Vergehen der Geiſtlichen, abſolvirten, dispenſirten, ordinirten, firmelten, conſecrirten Kirchen, mit einem Worte, ſie verrichteten alle Functionen der biſchöflichen Gewalt [49]). Eben ſo

---

werden; ſie ſollen ſich weltlicher Sachen, beſonders kaufmänniſcher Geſchäfte, entſchlagen; die Kunſt der Arzenei und Wundarzenei, wo es nicht die höchſte Noth erfordere, weder lehren noch brauchen; kein Procuratoren-, Advocaten und Notarienamt verſehen; niemands Vögte oder Vormünder ſein; niemands Bürgen ſein, thuen ſie es doch, ſo ſoll ihre Bürgſchaft nichtig und unkräftig ſein; kein Geiſtlicher ſoll bei einem Weibe wohnen, außer bei ſeiner Mutter, Großmutter, Mutter- oder Vatersſchweſter, Brudersfrau oder einer fünfzigjährigen Weibsperſon, die nie wegen ungebührlichen Wandels verſchrieen geweſen ſei; wer dieſer Satzung nicht nachkomme, ſoll außer der Suspenſion von ſeinem Amte das erſte Mal mit fünfundzwanzig, das zweite mit fünfzig Kronen und das dritte Mal mit Verluſt der Pfründe und dazu mit Verweiſung aus dem Bisthum beſtraft werden; die Geiſtlichen ſollen die horas canonicas beten; alle Sonn- und Feiertage Meſſe halten, und wenn ſie Pfarreien haben, noch dazu dreimal in der Woche; die Diaconen und Subdiaconen ſtets am erſten Tag eines Monats, an allen Feſttagen Chriſti und der heil. Jungfrau Maria, am Allerheiligentag und ſo oft ſie bei einem Hochamt miniſtriren, das Sacrament des Altars empfangen. Hierauf folgen genaue Vorſchriften, wie die Geiſtlichen Meſſe halten; dann mit welchen Büchern ſie verſehen ſein ſollen (z. B. mit dem Breviarium Romanum, römiſchen Katechismus, Tridentiniſchen Concil, römiſchen Verzeichniß verbotener Bücher, Eck's Handbüchlein oder Enchyridion locorum communium wider Luther); ferner über die Führung von Tauf-, Confirmations- und Trauungsbüchern; über die Ausübung des Predigtamts und der Seelſorge überhaupt; endlich über die Abhaltung von Conferenzen.

49) Nur wenige ſchweizeriſche Nuntien dachten, wie Ladislaus von Aquino, Biſchof von Venafro, welcher in ſeinem merkwürdigen Bericht über die Nuntiatur in der Schweiz ſagt: „Die Erfahrung hat mich gelehrt, daß, um in der Nuntiatur wahrhaft nützlich zu ſein, es nicht gut iſt, wenn die Nuntien ſich in Dinge miſchen, die die Biſchöfe verrichten können und die den Ordinarien angehören, es ſei denn als Aushilfe und in beſondern Nothfällen. Denn wenn

ſetzten ſie ſich in den Beſitz concurrirender Gerichtsbarkeit mit den Metropoliten. Zwar widerſetzten ſich häufig die Biſchöfe, beſonders von Konſtanz [50]), den Anmaßungen der Nuntien, aber mit geringem Erfolg. Davon zeugt unter anderm der Bericht des konſtanziſchen Biſchofs Johann Franz über den Zuſtand ſeiner Diöceſe, den er 1712 dem päpſtlichen Stuhl erſtattete [51]). Dieſes offizielle Actenſtück, ein merkwürdiger

---

man überall ohne Unterſchied Hand anlegt, ſo iſt dies den Biſchöfen ſelbſt nicht nur mißfällig, ſondern ſie widerſetzen ſich ſogar oft und vereiteln alle Mühe des apoſtoliſchen Dieners. Zudem iſt es auch gegen den Sinn unſers Herrn und der Canonen, daß man in die fremde Erndte die Sichel ſetze, indem die Nuntien ausgeſandt werden, das Anſehen der Ordinarien zu vergrößern und nicht zu ſchmälern."

50) In einem kurzen Aufſatz „über das Verhältniß des Biſchofs von Conſtanz zu dem päpſtl. Nuntius in der Schweiz" in Paulus, Sophronizon. Bd. 2. H. 1. S. 20 fg. heißt es unter anderm: „Concurrente Jurisdiction hat der Biſchof dem Nuntius niemals zugeſtanden, ſondern jedem Verſuch einer ſolchen Anmaßung haben ſich die Biſchöfe ſtandhaft widerſetzt. Die Appellation in Eheſachen an die Nuntiatur hat ſich in dem ſchweizeriſchen Bisthumsantheil nach und nach eingeſchlichen; jedoch blieb den Parteien auch hier ſtets frei, anſtatt an die Nuntiatur, an den rechtmäßigen Metropoliten, den Kurfürſten von Mainz, deſſen erzbiſchöfliche Jurisdiction ſich unſtreitig auf den ganzen Umfang des Bisthums Conſtanz erſtreckte, zu appelliren. Auch in Disciplinar- und Pfründeſachen ſuchte die Nuntiatur ſich die Appellation zuzueignen. Allein der Biſchof hat hierin die Appellation nach Luzern nie anerkannt. Auch iſt ſeit einer langen Reihe von Jahren nie ein derartiger Fall vorgekommen. — Eine beſondere Obliegenheit der biſchöflichen Kommiſſäre in der Schweiz war die Wachſamkeit über die Schritte der Nuntiatur, damit den biſchöflichen Rechten nichts vergeben werde." Es iſt nur Schade, daß der Verfaſſer nicht näher den Zeitpunkt beſtimmt hat, in welchem die Biſchöfe von Konſtanz dieſe Energie gegen die Anmaßungen der Nuntiatur bewieſen haben; denn daß dies nicht zu allen Zeiten der Fall war, beweiſt das in der folgenden Note angeführte Actenſtück.

51) Relatio concernens modernum statum episcopatus Constantiensis provinc. Moguntinae. Nomine Joannis Francisci epis. Const. S. R. J. principis. In visitatione sacrorum liminum suo ordine ac loco humillime offerenda pro a. MDCCXII. Romae. 4. Alle Biſchöfe ſind

Beleg, wie tief damals das Anſehen des bedeutendſten Biſchofs nicht bloß der Schweiz, ſondern auch Deutſchlands geſunken war, enthält eine Reihe von Beſchwerden wider die Eingriffe und Mißbräuche der Nuntiatur [52]). Statt dieſelben abzuſtellen, griff der römiſche Hof vielmehr ſelbſt auf die vielfäl-

---

vermöge ihres Eides (ſ. oben S. 39, Note 140) verbunden, zu beſtimmten Zeiten in Rom perſönlich oder im Verhinderungsfall durch Abgeordnete von ihrer Verwaltung Rechenſchaft abzulegen (die ſ. g. visitatio liminum).

52) Sie ſtehen unter dem beſcheidenen Titel: Dubia, quorum petitur resolutio (p. 21 sqq.) und lauten folgendermaßen: »1. Invaluit abusus, ut in Sacra Nuntiatura, non productis Apostolicis reverentialibus, neque visa sententia Iudicis primæ instantiæ, et nondum satis constito de prætenso gravamine per definitivam, vel definitivæ vim habentem illato, decernantur, et insinuentur ad recurrentium partium instantiam inhibitoriales, et citatoriales. Cum vero hæc praxis adversetur Trid. Sess. 24. Cap. 20. nec non Clementis VIII. decreto; Indo quæritur, an Tridentinum et dictum Clementis VIII. decretum sint exequenda, ita ut Curia Episcopalis dictis inhibitorialibus obedire non teneatur? 2. Contegit nonnunquam, ut excommunicatus ab Episcopo in Sacra Nuntiatura ad simplicem recursum, non audito Ordinario, nec visis actis, nec præstita illi prævie satisfactione, mox absolutionis beneficium obtinuerit; quæritur, an hujusmodi procedendi modus, etsi præallegato Clementis VIII. Decreto Anno 1600 emanato, e diametro sit contrarius, sustineri possit. 3. Tridentinum Sess. 22. Cap. 5 mandat, ac præcipit, dispensationes quacunque authoritate concedendas, si extra Curiam Romanam committendae erunt, committendas esse Ordinariis locorum, et ab his tanquam Sedis Apostolicae delegatis cognoscendas esse, an expressae praeces subreptionis vel obreptionis vitio subjaceant. Cum vero neglecto Ordinario, dispensationes ex Curia Romana pro Oratoribus Helvetiae impetratas ab aliquo tempore Sacra Nuntiatura exequatur. Dispensationes vero ex dicta S. Nuntiatura emanatae etiam simplicibus Parochis, vel Regularibus committantur. Inde quaeritur, an Ordinarius acquiescere et hoc praejudicium permittere, ac dissimulare teneatur? 4. Dictum Tridentinum Sess. 24, Cap. 20 statuit, ut Causae omnes ad Forum Ecclesiasticum quomodolibet pertinentes in prima instantia coram Ordinariis locorum duntaxat cognoscantur &c. (ſ. oben Not. 27). Invaluit tamen abusus, ut ad simplicem partium recursum, antequam Ordinarius definitive, imo nec

tigſte Weiſe in die geiſtlichen ſowohl als weltlichen Gerechtſamen der Biſchöfe ein. Ihre Archive ſind reich an Belegen von dieſen Eingriffen, und es fehlt auch hier nicht an Beiſpielen, daß die Biſchöfe ſich mitunter ſehr ſtandhaft, wenn

---

interloquendo in Causa processerit, a Sacra Nuntiatura inhibitoriales decernantur; quaeritur, an Decretum Concilii sit exequendum, vel potius talis abusus tolerandus? 5. Solent etiam in Sacra Nuntiatura in praejudicium Jurisdictionis Episcopalis concedi diversae gratiae, ac licentiae v. g. vescendi carnibus diebus vetitis, celebrandi super ara mobili in capellis non consecratis, celebrandi nuptias absque praeviis denuntiationibus sponsorum, aliaeque similes; quaeritur, an Concessio similium spectet privative ad Ordinarium, et quatenus spectet cumulative etiam ad Nuntium, an hic teneatur Oratores pro executione remittere ad Ordinarium in Forma Commissoria, prout practicatur in Brevibus Sanctissimi Domini Nostri, et in Decretis Sacrae Congregationis? 6. Consueverunt praesertim in partibus Helvetiae Illustrissimi DD. Nuntii irrequisito Ordinario conferre Sacramentum Confirmationis, et consecrare Ecclesias etiam non exemptas, quaeritur, an huiusmodi actus sint tolerandi? 7. Licet in Trid. Sess. 24. Cap. 10. expresse disponatur, ne in his, quae ab Episcopo in visitatione aguntur, exemptio, inhibitio, appellatio seu querela etiam ad Sedem Apostolicam interposita decretorum Executionem quoquo modo impediant, aut suspendant. Contigit nihilominus, ut ad Sacram Nuntiaturam recurrentes dictorum decretorum reformationem impetrarint; quaeritur, an contra expressum dicti Tridentini tenorem Illustrissimi DD. Nuntii appellationes a decretis Visitationum recipere, aut admittere possint, et utrum ad affectum devolutivum tantum, vel etiam suspensivum? 8. Contigit nonnunquam, ut illustrissimi DD. Nuntii privatos quosdam Clericos nullo gradu, aut Charactere insignitos, neque a Natalium splendore, vel praecedentibus in Ecclesiam meritis commendabiles, sed solo patrocinante Favore in Equites cruciatos creaverint, qui deinde in publicis actibus insignia ordinis, et crucem e collo suspensam deferebant, praetendentes insolitas praerogativas, non citra aliquam confusionem. Quaeritur, an huiusmodi equites possint esse Sacerdotes, vel saltem Clerici, et tales, de quibus hic, et quatenus affirmative, quales ipsis competant praerogativae? 9. Sacra Nuntiatura concedere solet Saecularibus, et Regularibus Clericis Facultatem excipiendi Confessiones Monalium, quin tales ab Ordinario ad Curam animarum praevio examine approbati fuerint. Similiter Religiosi, afferentes a Superioribus

gleich meist vergebens, dagegen wehrten [53]). Zu den bischöflichen Rechten, die besonders gekränkt wurden, gehörten auch diejenigen rücksichtlich der Klöster. Durch die Synode von Trient wurde den Bischöfen auch in Ansehung der eximirten Klöster eine, wiewohl beschränkte und zum Theil von dem päpstlichen Stuhl delegirte Jurisdiction eingeräumt [54]). Von dieser Gewalt machten auch sofort die Bischöfe der Schweiz, hauptsächlich von Konstanz [55]), Gebrauch; allein ihre Wirk-

---

suis super habilitate sua testimonia, nullo praevio Ordinarii, vel Ejusdem in partibus Commissarii examine, in Sacra Nuntiatura ad SS. Ordines admittuntur, et ordinantur. Dubiatur, an haec talia tolerari possint, ac debeant?«

53) Ein solches Beispiel gab auch der Bischof von Basel in den Jahren 1724—29. Als nämlich das Collegiatstift von St. Ursiz mit verschiedenen Beschwerden gegen den Bischof bei der Nuntiatur auftrat, protestirte derselbe wider das Forum der letztern, und als hierauf von Rom ein Monitorium mit angehängter Citation gegen ihn erschien, wandte er sich mit dem Gesuch um Schutz an den Kaiser, durch dessen Vermittlung obiges Stift seine Submission unter den Bischof erklärte. (Stettler, Versuch einer kurzen Geschichte des zum Kanton Bern gehörenden Theils des ehemaligen Bisthums Basel S. 36 fg.) Andere Beispiele von Konstanz s. bei Moser, Staatsrecht des fürstl. Hochstifts Konst. S. 122 ff.

54) S. oben Not. 21 u. 36.

55) Den „Denkwürdigkeiten des Bisthums Konstanz aus den Protokollen des bischöflich-geistlichen Rathes zu Konstanz, vom Ende des XVI. und Anfang des XVII. Jahrhunderts" (von Wessenberg bei Schreiber, Taschenbuch für Geschichte und Alterthum in Süddeutschland Jg. 4. S. 275 ff. Jg. 5. S. 375 ff) entnehmen wir folgende Beispiele: 22. Dez. 1569. Ist von meinem gnädigen Herrn Statthalter die Mißhandlung, daß der Prior zu den Predigern die Priorin zu Zofingen geschwängert haben solle, fürgebracht, und darauf beschlossen worden: daß zum förderlichsten jetzt nach den Feiertagen ein nothwendiges Einsehen beschehen; eine andere Priorin erwählt und alle ausständige Rechnungen von den Frauen von Zofingen eingenommen; und damit sie sich dessen zu versehen haben, soll es ihnen durch dem Hrn. Vicari (Generalvicar) angezeigt, und daneben auch dem Hrn. Vicar des Predigerordens geschrieben werden, daß er den Prior nach seinem Verdienst bestraft.

samkeit wurde durch die Concurrenz der Nuntiatur gehemmt, während die Klöster selbst, exemte und nicht exemte, von

---

31. Aug. 1596. Der Abt von Muri ist von den Schweizern abgesezt und ein anderer von ihnen erwählt worden. Als bald darauf Hr. Vicarius dahin gezogen, ein Examen angestellt und alle Solennitates, die ad eligendum Abbatem vönnöthen, complirt; auch so viel befunden, daß sie keinen tauglicheren, als den neuerwählten haben könnten: so haben sich auch die Conventualen entschuldiget, daß sie zu allem dem, was sie gethan, gezwungen worden; bekennen sich aber Ihrer Hochfürstl Gnaden, als ihrem Herrn Ordinario unterworfen, und erbieten sich demselben in Allem zu gehorsamen.

24. April 1619. Da der Prälat von Engelberg verstorben, und das Konvent aus etlich vorgebenden Ursachen ad Electionem novi Praelati sine praescitu Ordinarii geschritten, und eben deßwegen sich apud Celsissimum entschuldiget; auch das instrumentum electionis sammt der Prasentation und einem Interceſſionsschreiben von den drei katholischen Orten, pro remissione annatum überschicket, verlangt Celsissimus ein geistliches Rechtsgutachten: 1) ob die Ursachen und Motive der ohne Ihrer Hochfürstl. Gnaden Zuthun vorgenommenen Election der Erheblichkeit seyen, daß es nicht zu ahnden, und der geistl. Jurisdiction derselben unpraejudicirlich? 2) Wie Sie Sich auf die Intercession der drei kath. Orte zu verhalten? 3) Was es mit der Visitation des Frauenklosters zu Sarnen für eine Gestalt habe? Concl. ad. 1. Wiewohl man Ursache hätte, die Confirmation zu sperren, selbe doch für dies Mal ertheilt werden solle, und dieser Fehler sowohl der Proclamation, als Confirmation expresse inseriret; beynebens aber eine ordentliche Visitation und Inquiſition vorgenommen und dazu Herr Probst und Commissarius zu Luzern verordnet, und durch Schreiben hiezu bevollmächtigt werden solle. ad 2. Weil eine ziemliche Barschaft vorhanden, die Annaten auch ohne das gering, und hievon schon vieles remittirt worden, für diesmal nicht solle remittirt werden. ad 3. Daß die Visitation über angeregtes Klösterlein jezigem Electo noch der Zeit nicht gestattet werden solle, bis man erfahren werde, wie er sich möchte anlassen; sondern die Sache bei voriger Verordnung zu verbleiben habe.

Am 26. Juli 1619 ward beschlossen, weil es die Nothdurft erfordert, beyde Klöster, Petershausen und Kreuzlingen, zu visitiren; welches auch geschehen. — Was Kreuzlingen (nur dieses geht uns hier an) anbelange, sei der Hr. Prälat dem Weinfaß ergeben und treibe andere Conventuales dazu an; der Gottesdienst werde ziemlich

dieſer und dem römiſchen Hof geſchützt, ſich nach und nach

ſchlecht gehalten, und oft nur durch die jungen Novitzen. In summa: daß Hr. Prälat nichts fürgeſchlagen, aber auch nicht hinter ſich gehauſet; die Rechnungen aber habe er ſich anfangs geweigert vorzulegen, habe ſie aber endlich aufgelegt; die Rubricae befinden ſich zwar ordentlich, doch wiſſe man nicht, ob er alles in Einnahme bringe ꝛc. Concl. Solle Celsissimus dem Prälaten von Kreuzlingen die gegen die Herren Visitatores bezeigte Unbeſcheidenheit und Betragen ernſtlich vorhalten; dann ihm ein Receß zu ſtracklicher Nachhaltung und Beachtung gegeben, und eingeſchärft werden. — Nebſt dem verfaßten Receß ſolle dem Prälaten aufgetragen werden: zwei qualificirte Ordenspriester ex quodam reformato monasterio sui ordinis pro reformanda disciplina monastica zu ſich zu fordern, und nach der Gebühr zu halten; und auf den Fall der Prälat ſolches nicht thun würde, Ihre Hochfürſtl. Gnaden ſelbes Selbſt in's Werk richten ſollten. Und weil zu beſorgen, Hr. Prälat möchte den Eidgenoſſen nachlaufen und ſie an ſich ziehen, ſeye für rathſam gehalten worden: daß Höchſtſelbe, ſowohl bei den kath. Orten, als auch jetzigem Landvogt zu Frauenfeld unterbauen; und daß ſie ihnen ſolche Reformation nicht fremd wollen vorkommen laſſen, und ſelbe nicht hindern, erſuchen laſſen. Schließlich ſoll dem Prälaten bedeutet werden, daß über ein Jahr wiederum viſitiret, und wie allem nachgelebet worden, werde nachgeſehen werden.

Am 4. Auguſt 1613 wird referirt, daß der Prälat von Rheinau reſignirt und das Convent bedacht ſei, ohne Anzeige einen andern zu wählen, weil es deſſen priviligirt ſei. Conclusum. der Hr. Vicarius und Hr. Dr. Praßberg ſollen ſich nach Rheinau begeben, nomine Ordinarii der Election beiwohnen und ahnden: 1) daß ſie die Reſignation ohne des Ordinarii Beiſein angenommen; 2) daß ſie ſo eilends novam electionem angeſetzt; auch contra proteſtiren ad salvandam jurisdictionem Ordinarii.

22. Dez. 1615 referirt Hr. Vicarius, was er zu Fiſchingen verrichtet und einen Ueberſchlag gemacht, wie die Haushaltung allda zu reformiren u. ſ. w. Weil aber ad 16. Mai 1616 zu vernehmen gekommen, daß der Prälat fortfahre übel zu hauſen, ſo iſt eine neue Viſitation in spiritualibus et temporalibus dahin verordnet worden, um hernach delibriren zu können, ob ein neuer Prälat zu wählen u. ſ. w. Ad 7. Februar 1617. Auf fernere Erinnerung hat Hr. Prälat libere et sine ulla conditione reſignirt.

immer mehr der bischöflichen Jurisdiction zu entziehen suchten [56]). Kaum waren seit dem Ende des Trienter Concils fünfzig Jahre verflossen, als die Benedictinerklöster in der Schweiz von dem römischen Stuhl ein Breve auswirkten, welches sie von der Visitation und Gerichtsbarkeit der Bischöfe befreiten, so sehr sich auch diese dagegen setzten [57])

Kein volles Jahrhundert darauf haben es die exemten Klöster schon dahin gebracht, daß der oben erwähnte Bischof von Konstanz in seiner Relation an den Papst klagte, daß er über sie keine Jurisdiction mehr habe. So wurden auch in dieser Hinsicht die Trienter Reformdecrete vereitelt, so dürftig auch diese wegen des heftigen Widerstands des römischen Hofes und seiner Schützlinge, der Mönche, ausgefallen sind. Eine häufige Folge der schädlichen Mönchsbefreiungen war, daß die eximirten Aebte und Prälaten von den Päpsten mit bischöflicher Gewalt über ihre Institute und der von ihnen abhängenden Kirchen ausgerüstet wurden [58]), oder solche selbst

---

56) Dieses Streben nimmt man schon in den in der vorhergehenden Note angeführten Beispielen wahr.

57) Von Arx, Geschichten des Kantons St. Gallen. Bd. 3. S 116. In den Denkwürdigkeiten des Bisthums Konstanz (a. a. O. Jg. 5. S. 384 fg.) heißt es: „30. Mai 1623 wird von Hrn. von Plaumern vorgetragen, daß er jüngst vom Hrn. Nuntio unter Anderm erfahren, daß die Benedictiner in der Eidgenossenschaft, ratione omnimodae exemtionis, quoad visitationem et correctionem vitae et morum, Breve apostolicum a moderno Pontifice ausgebracht. Concl. Solle Hr. Dr. v. Plaumern die Sache nach Regensburg ad Metropolitanum et alios Ordinarios ibidem praesentes bringen; damit illud Breve wieder cassirt werde, et saltem juridice et judicialiter propter exceptionem sub- et obreptionis petatur cassari. Auch soll celsissimus Curiensis ersucht werden, Sr. Fürstl. Gnaden Jurisdiction, wo nicht durch Gesandte, doch durch Credenzschreiben sich anzunehmen." Zwei Jahre vorher war vom Bischof das Ansinnen der Benedictineräbte, die Visitation ihrer Klöster ihrer Congregation zu überlassen, abgewiesen worden. Ebendas. S. 383 fg.

58) S. g. jurisdictio quasi episcopalis.

uſurpirten. Solche Mißbräuche kamen auch in den Klöſtern der Schweiz vor. So maßten ſich die Aebte von St. Gallen ſeit der Reformation in ihren Stiftslanden biſchöfliche Rechte an, worüber ſie mit den Biſchöfen von Konſtanz in heftige und langwierige Streitigkeiten geriethen, welche nach einem umſonſt verſuchten Vergleiche nach Rom gezogen wurden, von wo in Zeit von ſechs Jahren drei Urtheile ergingen, von denen das erſte für, das zweite gegen und das dritte wieder für das Stift lautete. Da beide Parteien ſahen, daß ſie ſo nie an ein Ende kommen würden, machten ſie einen neuen Vereinigungsverſuch und brachten auch 1613 eine Uebereinkunft zu Stande, worin der Biſchof dem Abt mit Vorbehalt der Criminaljurisdiction über die Geiſtlichen, der Eheſcheidungen, Weihungen u. ſ. w. die kirchliche Gerichtsbarkeit überließ [59]). Da indeß darin nicht für alle Fälle Vorſehung getroffen war, ſo brachen bald neue Zwiſte aus, hauptſächlich wegen der Viſitation, welche der Abt dem Biſchof nur in gewiſſem Umfang geſtatten wollte [60]). Nachdem dieſer auf ſcandalöſe Art geführte Streit über ein Jahrhundert gewährt hatte, wurde er endlich 1749 durch einen Vergleich beigelegt, welcher feſtſetzte, daß die St. Galliſche Landſchaft, das Toggenburg und Rheinthal den Fürſten von Mörsburg [61]) als ihren Biſchof anerkennen, die Geiſtlichen von ihm die Weihen empfangen, ihm Ehrerbietung angeloben, bei dem Antritt der Pfründe den Glaubenseid und den vertragmäßigen Gehorſam ſchwören, die Synoden beſuchen, die biſchöflichen Steuern [62]) entrichten und bei größern Vergehen der Curie zu Konſtanz zur Beſtra-

---

59) Concordata inter Ep. Const. et Abb. S. G. 1613. Von Arx a. a. O. S. 297 ff.

60) In der Relation des Biſchofs Johann Franz (p. 25) kamen mehre Beſchwerden wider den Abt vor.

61) Dort reſidirte der Biſchof.

62) Subsidium charitativum, consolationes episcopales, jura archidiaconi, bannalia. Hierüber ſ. Von Arx a. a. O. Bd. 2. S. 657.

fung unterliegen ſollten. Alle übrigen Zweige der geiſtlichen Gerichtsbarkeit hingegen wurden dem Abte überlaſſen, ſelbſt in Eheſtreitigkeiten, über welche der St. Galliſche Official im Namen des Biſchofs das Urtheil zu fällen beſtellt wurde [63]). Aehnliche Händel entſtanden auch zwiſchen andern Aebten und Biſchöfen [64]), welche ſämmtlich, wie die obigen, zum Nachtheil der biſchöflichen Gewalt endeten. Die Biſchöfe mußten nachgeben, wenn ſie nicht alles verlieren wollten. Die Nuntien maßten ſich nun die Rechte über die Klöſter an, aus deren Beſitz die Biſchöfe verdrängt wurden, und ſie maßten ſich weit mehr an, als dieſe je beanſpruchten. Ihre Prätenſionen und Erpreſſungen überboten ſelbſt die der Legaten der mittlern Zeiten [65]). Ihre Viſitationen waren wahre Plünderungen. Schwer mußten die Klöſter ihre Befreiungen büßen.

---

63) Concordata nova inter Ep. Const. et Monast. S. G. 1749. Von Arx a. a. O. Bd. 3. S. 299. 602 ff.

64) Z. B. zwiſchen dem Abt von Pfäffers und dem Biſchof von Chur. Ebend. S. 299 fg.

65) Im Jahr 1696 wollte der Nuntius zur Einſegnung des Abts Leodegar von St. Gallen mit zwanzig Pferden abgeholt ſein. Dieſer aber ließ ſich durch den Weihbiſchof zu Eichſtädt einſegnen und ſchrieb in ſein Tagbuch: „daß es wenig daran liege, wenn ſchon dieſes Wildſtück den Italis, auf das ſie lang gelauert hätten, entwiſcht wäre.“ (Von Arx a. a. O. S. 301. Not. a.) Die Congregation der Benedictinerklöſter wirkte im Jahr 1723 vom Papſt ein Decret aus, daß dieſelben den Nuntius zu den Abtswahlen zu rufen nicht verpflichtet ſeien, was aber der übermüthige Nuntius Paſſionei 1728 wieder ſtürzte. Ebendaſ. Not. b.

Fünftes Kapitel.

Die Stellung der Schweizer zur Kirche.

Die Rechte, welche die Schweizer in Beziehung auf die Verhältnisse der Kirche vor der Reformation in Anspruch nahmen, wurden von ihnen auch nachher behauptet und selbst noch erweitert. Die umfassendste und eingreifendste Thätigkeit in kirchlichen Dingen entfalteten sie zur Zeit der Kirchenverbesserung selbst. Um die Gefahren abzuwenden, die damals bei der Unthätigkeit der geistlichen Obern [1]) der Kirche drohten, erachteten sich die weltlichen Obrigkeiten als Schutzherren der letztern für berechtigt und verpflichtet, dasjenige selbst zu vollführen, was jenen vermöge ihres Berufes obgelegen, aber von ihnen aus schändlichem Eigennutz unterlassen wurde. Ihre zu diesem Zweck erlassenen Mandate beschränkten sich nicht bloß auf die Disciplin, sondern erstreckten sich auch auf die Lehre und den Cultus. Waren sie auch in letzterer Beziehung auf die Erhaltung des Bestehenden gerichtet, so enthielten sie

1) In ihrem Religionsmandat von 1525 sagen die Eidgenossen „Der oberist wechter und hirt der kilchen schläft." Bullinger a. a. O. S. 216.

doch in einzelnen Punkten freiere Ansichten [2]). Desto tiefer aber griffen sie in ersterer Beziehung ein und manche ihrer Grundsätze widersprachen eben so entschieden dem System der Hierarchie, als sie dem wahren Kirchen- und Staatswohl entsprachen. Wäre in der Schweiz die Kirchentrennung nicht erfolgt, so würde hier gewiß die Kirchengewalt in sehr enge Grenzen eingeschlossen worden sein, und die Staatsgewalt über die Kirche eine Macht erlangt haben, die wenig von der verschieden gewesen wäre, die sich früher die römischen Kaiser oder fränkischen Könige über dieselbe beigelegt hatten. Betrachten wir nun die einzelnen wichtigern Rechte selbst, die seit der Reformation von den Schweizern bezüglich der Verhältnisse der Kirche ausgeübt wurden.

Vor allem behauptete die weltliche Obrigkeit die ausschließende Jurisdiction über alle bürgerliche Rechtssachen der kirchlichen Corporationen und einzelnen Geistlichen [3]), wie über die der Laien. Eben so zog sie in den Kreis ihrer Competenz die s. g. gemischt geistlichen Rechtssachen, namentlich die

---

2) So heißt es in dem Religionsmandat der damals noch gut katholischen Berner vom J. 1525: „Das Fägfür, Sibend, Dreyßigst und Jahrzyt lassen wir blyben, wie bishar darvon gehalten; wöllent aber Niemand zwingen, daß er's glauben und halten müsse." Anselm a. a. O. Bd. 6. S. 317.

3) Z. B. deren Verlassenschaften, welche die weltliche Behörde versiegelte und regulirte, so wie sie alle darüber entstandenen Prozesse entschied. Die Verlassenschaften der Geistlichen fielen niemand anderm als ihren Anverwandten und gesetzmäßigen Erben zu. (Balthasar a. a. O. S. 51. Artikelbrief der Bündner von 1524. Art. 4. Land-Satzungen gemeiner dreyer Pündten. S. 14.) Daß auch das Gantrecht über insolvente Geistliche fortdauernd geübt wurde, mögen folgende, aus luzernischen Protocollen gezogene Beispiele beweisen. Im J. 1731 ist ein Chorherr von Münster nach seinem Tod öffentlich „verrufen" und seine Hinterlassenschaft „verauffallet" worden. Auf erfolgten Todesfall des Propstes von Luzern 1743 sind wegen der vielen hinterlassenen Schulden dessen Effecten ohne Ausnahme auf dem Rathhaus vergantet worden. Auch etwas über die Kirchengüter u. s. w. S. 33.

Streitigkeiten über Parochialgerechtſame, Beneficien, Patronatrecht [4]), Zehnten und ſonſtiges Kirchengut. Selbſt in den rein geiſtlichen Sachen ward die Competenz der geiſtlichen Gerichtsbarkeit nicht durchgehends anerkannt. Was insbeſondere die Eheſachen betrifft, ſo eignete ſich in Bünden die Civilbehörde die Gerichtsbarkeit darüber zu [5]), während in andern Orten die weltlichen Gerichte ſich mit der Entſcheidung der Civilincidentpunkte in Matrimonialſtreitigkeiten begnügten [6]). Nirgends erlitt die geiſtliche Gerichtsbarkeit ſo große Beſchränkungen als in Bünden. Von den dortigen Magiſtraten wurde in allen kirchlichen Rechtsſtreitigkeiten erkannt [7]) und keine Appellation an den Biſchof von Chur zugelaſſen [8]). Eben ſo unterwarf die weltliche Obrigkeit in den bündneriſchen Unter-

---

4) Im J. 1710 entſchieden die regierenden Stände der italieniſchen Vogteien die Frage, wem das Patronatrecht auf die Capellanie zu Pedemonte zuſtehe, nachdem der biſchöfliche Vicar vergebens die Competenz des geiſtlichen Richters in dieſer Sache geltend zu machen geſucht hatte. Hottinger, helvet. Kirchengeſch. Th. 4. S. 104.

5) In einer Schrift des Brocardus Boronus († 1608) über die Zuſtände in Bünden (bei De Porta l. c. T. II. p. 170 sqq.) leſen wir unter anderm Folgendes: »Causas Ecclesiasticas audiunt Magistratus seculares, ita ut nec sacerdotibus catholicis, nec Ministris haeresicis sit permissa cognitio rerum Ecclesiasticarum, et hoc tam inter tubditos, quam inter liberos. — Matrimonia dirimuntur vel ob adulterium, vel ob diversitatem religionis, quandoque etiam ob mulieris ebrietatem. — Permittuntur passim matrimonia in 2. et 3. gradu, et graviter animadvertunt in eos, qui dispensationem requirunt a Summo Pontifice, aut ab Episcopis, et in foro conscientiae.«

6) Balthaſar a. a. O. S. 27 in der Note.

7) In den »Praetensiones Rever. Episcopatus Curiensis erga Tres Ligas Griseas Domus Dei et X. Jurisd. pro restitutione Jurium suorum, quam Venerabilis Eccles. Curiensis praelatorum et totius Cleri« vom J. 1623 (bei De Porta l. c. p. 500 sqq.) heißt es unter anderm: »in omnibus causis Rhaeti, etiam asserti Catholici, ac si veri essent Episcopi, potestatem suam immiscuerunt taliter, ut nec in causis matrimonialibus judicare desiverint.«

8) Nach dem Artikelbrief vom J. 1526. Land-Satzungen Gemeiner Dreyer Pündten (1711) S. 21.

thanenlanden die Ehe- und andere geiſtliche Streitſachen der Jurisdiction, und niemand durfte ſich in irgend einer Sache unter den geiſtlichen Richter ſtellen [9]). Erſt in Folge des blutigen Aufſtandes im Veltlin (1620) [10]) erhielt der Biſchof von Como ſeine frühere Jurisdiction dort wieder [11]), und die bedrängten Bündner mußten auch dem Biſchof von Chur die Jurisdiction in Eheſachen wieder einräumen [12]). Dagegen blieb in den italieniſchen Herrſchaften der Eidgenoſſen die Gerichtsbarkeit des Biſchofs von Como in enge Grenzen eingeſchloſſen. In dem Geſetzbuch für dieſelben iſt es aufs ſtrengſte verboten, daß jemand den andern auch in einer kirchlichen Rechtsſache vor das geiſtliche Gericht fordere, oder auch nur geſtatte, daß dieſes ſich unter irgend einem Vorwand in einen Rechtsſtreit einmiſche [13]). Wenn auch die Eidgenoſſen

---

9) »Che Niuna persona pel alcuna causa convenir si possa sotto il giudice ecclesiastico,« heißt es in den Veltliner Statuten. De Porta l. c. p. 605.

10) S. oben.

11) Durch das Mailänder Capitulat vom J. 1639. De Porta l. c. p. 604 sq.

12) In der Convention zwiſchen dem päpſtlichen Nuntius Scapi und den Bündnern vom J. 1623. (De Porta l. c. p. 505.) Zwar wurden die ſog. Scapiſchen Artikel durch ſpätere Verträge wieder aufgehoben (Ausführung der Rechtſamen des Gotteshausbundes über das Hochſtift zu Chur, S. 21), allein dem Biſchof wurde die Gerichtsbarkeit in Eheſachen belaſſen, ſofern der Streit das Band der Ehe betraf.

13) Die betreffende Stelle lautet: »Quod vi Statutorum a suprema Helvetiorum Republica ab antiquissimo tempore latorum severissime vetitum sit, ne communitas vel persona qualiscunque laica aliam, vel communitatem vel personam laicam in causa etiam Ecclesiastica, non solum ad tribunal Ecclesiasticum non provocet, sed nec etiam, ut sub quocunque titulo in causa interveniat, permittat.« (Balthaſar a. a. O.) Eine Buße von hundert Kronen war demjenigen angedroht, der ſich ſchriftlich verbindlich machte, wegen Schuldſachen vor dem geiſtlichen Richter zu erſcheinen. Hottinger a. a. O. S. 40.

die rein geistlichen Sachen regelmäßig dem geistlichen Forum überließen, so mußte doch jede Sache vorher an die weltliche Obrigkeit gebracht werden, welche je nach Beschaffenheit derselben entweder selbst darüber erkannte, oder sie dem geistlichen Gericht überwies [14]). Nicht bloß die Laien, sondern auch die Geistlichen mußten ihre Streitigkeiten über kirchliche Verhältnisse vor die weltliche Obrigkeit bringen [15]), von deren Entscheidung es abhing, ob sie zum geistlichen Forum competirten. So war in der Schweiz die contentiöse geistliche Gerichtsbarkeit mehr als in irgend einem andern Lande damals beschränkt und der Staat gegen Uebergriffe derselben sicher gestellt.

Eben so machte die weltliche Obrigkeit ihr Strafrecht über die Geistlichen in dem weitesten Umfang geltend. Was zunächst die bürgerlichen Delicte betrifft, so liegen zahllose Beispiele aus allen Cantonen vor, daß die Geistlichen ohne Ausnahme wegen solcher, sowohl schweren als geringern Vergehen dem weltlichen Strafarm unterworfen wurden. Wir wollen einige Beispiele anführen. Im J. 1529 wurde der Abt von St. Lucien bei Chur wegen Hochverraths zum Tode durch das Schwert verurtheilt [16]) und zwei Jahre darauf ein Dominicanermönch von Morbegno in Veltlin wegen

---

14) Balthasar a. a. O. S. 26.

15) Man verpflichtete sie ausdrücklich dazu bei ihren Anstellungen. So gelobte der neu gewählte Pfarrer zu Emmen in Luzern 1542 laut eines damals noch üblichen Reversbriefes unter anderm: das Kloster Rathhausen (welches das Patronatrecht auf die dortige Pfarrei hatte) bei etwaigen Zwisten „nienen anders, als vor seinen gnädigen Herren Schultheiß und Rath zu Luzern zu belangen, oder an den Enden, dahin ich durch Sy gewisen wird, und was da bekannt wird, das alles ohne appelliren und weigern stett halten." Balthasar, Merkwürdigkeiten des Cantons Luzern. Th. 2. S. 138.

16) De Porta l. c. T. 1. l. 1. p. 170 sqq. Eichhorn l. c. p. 323 sqq.

deſſelben Verbrechens gehängt [18a]). Im J. 1536 wurde zu Cleven ein Prieſter wegen Sodomie und Diebſtahls zum Feuertod condemnirt [17]). Im J. 1562 iſt ein Chorherr zu Münſter in Luzern wegen landsfriedbrüchigen Worten gegen den Diener des Landvogts von Lenzburg gethürmt und um zwanzig Gulden geſtraft worden [18]). Dieſelbe Strafe erlitt im nämlichen Jahre der Pfarrer zu Inwyl in Luzern [18a]). Im J. 1571 wurden der Leutprieſter von Williſau und der Pfarrer von Zell in Luzern abgeſetzt, weil ſie zum Landvogt geſagt: „weil ihre gnädigen Herren ihnen die Concubinen weggethan, ſo wollen ſie ſich dafür alle Tage füllen, alſo bis Binſen in ihnen wachſen" [18b]). Im folgenden Jahre wurden in Luzern zwei Landgeiſtliche, welche ein Weib auf offener Straße genothzüchtigt hatten, zum Tod durch das Schwert verurtheilt. Als Gregor XIII. deshalb über Luzern den Kirchenbann ausſprach, erließen die katholiſchen Stände ein kräftiges Schreiben an den Papſt. „Luzern," ſagten ſie, „habe dieſen Prieſtern den Lohn widerfahren laſſen, den ſie wohl verdient, und jeder Obrigkeit gebühre es, derlei Laſter zu beſtrafen. Dies ſei auch nicht neu, ſondern in Luzern und den übrigen Orten ſeien derlei übelthätige Prieſter hingerichtet worden. Es ſei auch von Alters her alſo gekommen und eine uralte Bündniß unter beiderſeitigen Obrigkeiten, daß ſie frevelnde Prieſter vor ihren Gerichten ſtrafen und rechtfertigen mögen. Auch habe man dawider weder auf dem Concil zu Konſtanz, noch zu Baſel etwas geredet, ſondern ſie und ihre Vorfahren ſeien beim vollkommenen Genuß ihrer Freiheiten und Bündniſſe geblieben; ja eben in den mit etwelchen Päpſten errichteten Verbindungen ſeien ihre alten Gebräuche und Gewohn-

---

16a) De Porta l. c. T. I. l. 1. p. 175. t. 2. p. 273.
17) De Porta l. c. l. 2. p. 20.
18) Auch etwas über die Kirchengüter. S. 28.
18a) Ebendaſ.
18b) Ebendaſ.

heiten vorbehalten und bestätigt worden, und sie hoffen auch ferner dabei ungekränkt zu bleiben. Denn obgleich Luzern und die übrigen Orte zuweilen Priester, die das Leben verwirkt hätten, auf Konstanz geschickt hätten, so seien dieselben doch so gelind gestraft worden, daß anstatt einer Besserung nichts denn Aergernisse daraus entstanden, wogegen sie, wie billig protestirt und den Herren Bischöfen und ihren Anwälten bedeutet hätten, daß sie ihnen keinen mehr überliefern, sondern selbst abstrafen wollen." Das von Luzern selbst vierzehn Tage später an den Papst erlassene Schreiben war ganz kurz und stimmte in der Hauptsache mit obigem überein. Die päpstlichen Antwortschreiben trafen bald ein und waren voller Süßigkeiten. In demjenigen an die katholischen Stände meldete der heilige Vater, er habe die Stadt Luzern nicht in den Bann gethan, sondern nur erinnert und ermahnt, daß es von den Kirchenvätern verboten sei, daß die Laien über Geistliche richten, und daß folglich hierbei alte Gebräuche und Gewohnheiten nichts gelten [19]). Die Eidgenossen aber kehrten sich nicht an jenes Verbot. Gleich vier Jahre darauf ließ der Landvogt zu Lugano einen Capuziner-Guardian, der wegen eines Mordes verdächtig war, gefangen setzen und peinlich examiniren, was die regierenden Orte nicht nur billigten, sondern sie trugen ihrem Landvogt weiter auf, an sie über den weitern Prozeß zu berichten und, wenn der Guardian schuldig befunden würde, nach Form Rechtens mit ihm zu verfahren [20]). In dem Lauiser Jahrrechnungsabschied von

---

19) »Quid ergo?« heißt es weiter »peccabunt clerici impune? Minime, sed a judicibus Ecclesiasticis punientur. Vos, si illos negligentiores esse animadverteritis, Nos certiores facite, nulla enim nos ea in re connivere patiemur, Vobisque nullam eos accusandi causam relinquimus.« Helvetia. Bd. 8. S. 62 ff. Hottinger a. a. O. Zugabe. S. 205 ff.

20) Absch. Luzern 22. Octob. 1577. Balthasar, de Helvetior. jura circa sacra. S. 42 fg.

1598 liest man: „der Geistlichen halber, welche laut Abschieds des vorigen Jahres der Herr Bischof von Como wegen criminalischer, wie auch malefizischer Händel allein zu strafen zu haben vermeinte. Nachdem wir uns in unsern Jurisdictionen und Verordnungen umgesehen, so lassen wir es gänzlich bei den alten hierüber gestellten Satzungen verbleiben, die da mit sich bringen, daß unsere gnädigen Herren und Obern, laut der alten Freiheiten und Gerechtigkeiten, mächtig sind und solches sich jederzeit vorbehalten haben, die Geistlichen sowohl wegen criminalistischer als malefizischer Mißhandlungen nach ihrem Verdienen zu strafen und zu rechtfertigen" [21]). Zwei Jahre darauf trug der Landvogt von Lugano dem Bischof von Como, im Namen der noch dort versammelten Gesandten der sieben Orte, vor: daß, da ein Priester dem andern das Leben genommen, dem Thäter den Prozeß zu machen, dem Landvogt zustehe, und die Confiscation deren Güter der Kammer eingebracht werden solle [22]). Im J. 1605 wurde

---

21) Balthasar a. a. O. S. 43 fg. Hottinger a. a. O. S. 226. Obiges alte Recht haben sich die mehreren regierenden Orte auch 1641 neuerdings vorbehalten und bestätigt. Balthasar a. a. O. S. 44.

22) Diesem fügte er noch bei: 2) daß alle Priesterhändel nicht vor den geistlichen Richter, sondern vor den Landvogt gehören, 3) daß auch diesem gebühre, die geistlichen Pfründen zu verleihen, und 4) in Streitigkeiten über Zehnten und erste Früchte zu erkennen. Der Bischof antwortete auf die beiden ersten Punkte, daß diese Forderungen wider göttliche und menschliche Gesetze, selbst bei den Feinden des katholischen Glaubens, und wider die am hohen Donnerstag zu publicirende Bulle: in coena Domini streiten. Hinsichtlich des dritten Punktes meinte er, die Herren Landvögte könnten wohl mit den Verehrungen für das Placet des Possesses zufrieden sein, die doch bisweilen so überschwenglich seien, daß die Geistlichen sich höchlich beklagen. Endlich hinsichtlich des letzten Punktes erklärte er, daß die Zehnten und ersten Früchte unter die geistlichen Rechte gehören. Er bedrohte nicht nur den Landvogt mit der Excommunication, sondern schrieb auch den sieben katholischen Orten, er hoffe,

der Abt von Fischingen im Thurgau wegen unglimpflicher Reden wider Zürich und Glarus von den regierenden Orten nach Baden citirt [23]). Der Pfarrer von Kestenholz in Solothurn, welcher die vorbeireisenden Gesandten von Schaffhausen beschimpfte, wurde auf Befehl der Regierung vom Landvogt zu Bechburg „für eine Collation" ins Gefängniß gelegt [24]). Im Jahr 1618 starb der Erzpriester von Sondrio [25]) im Veltlin, des Hochverraths und anderer Verbrechen angeschuldigt, auf der Folter. Laut des Urtheils des Strafgerichts wurde sein Leichnam durch den Scharfrichter unter dem Galgen begraben [26]). Im J. 1623 wurde der Pfarrer zu Kriens in Luzern wegen schwerer Beleidigung des Raths auf öffentlicher Kanzel abgesetzt, nachdem er zuvor vor denselben gestellt wurde, um ihm abzubitten [27]). Drei Jahre später erging über den Pfarrer zu Hasle in Luzern das Erkenntniß: daß er sich innerhalb vierzehn Tagen aus dem Land begebe und keine Pfründe mehr haben könne [27 a]). Im Jahr 1630

---

daß von den ennetbirgischen Landvögten keine Neuerungen eingeführt, die geschehenen abgestellt und dergleichen Sachen, zufolge der Canonen und päpstlichen Bullen, an den bischöflichen Hof gewiesen werden. Hottinger a. a. O. S. 228.

23) Auch etwas über die Kirchengüter. S. 26.

24) Er durfte ihm einen Mantel umlegen, weil es Spätherbst war. Strohmeier, der Kanton Solothurn. S. 176. Hier wird auch bemerkt, daß in Solothurn ungehorsame Geistliche fortgeschickt, ans Halseisen gestellt oder mit Kerkerstrafe belegt wurden.

25) Nicolaus Rusca.

26) De Porta l. c. T. II. p. 265 sqq. In diesem Werk kommen noch mehrere Beispiele vor, daß in Bünden die weltliche Obrigkeit Geistliche wegen Vergehen vor Gericht zog. T. I. l. 2. p. 273. 588. sq. T. II. p. 49. 52. 64 sqq. 70.

27) Auch etwas über die Kirchengüter. S. 30.

27a) Im Luzerner Rathsbuch ist an dem betreffenden Ort bemerkt: „Die ungebührlichen Thaten und andere Spitzfindigkeiten der Geistlichen wollen endlich MGH. fürderhin nit mehr liden." Ebend.

verwies eine Tagsatzung zu Frauenfeld dem Abt von Kreuzlingen sein ungeziemendes Betragen gegen den Landvogt von Zürich [28]). Im J. 1635 ward der Pfarrer von Marbach in Luzern wegen seiner Theilnahme an dem damaligen Aufstand der Bauern abgesetzt [29]). Die gleiche Strafe erlitten in dem genannten Jahre die Pfarrer von Doppleschwand und Geiß in Luzern vermuthlich aus demselben Grund [30]). Im J. 1657 wurden in Uri zwei Geistliche wegen aufrührerischen Reden vor den Rath berufen, und als sie, die Immunität der Geistlichkeit vorschützend, sich beharrlich weigerten zu erscheinen, von demselben ihrer Pfründen entsetzt und des Landes verwiesen. Hierüber entspann sich ein lebhafter Streit zwischen dem Nuntius und dem Rath. Jener bestritt der weltlichen Obrigkeit das Recht, Geistliche vorzuladen und zu bestrafen und bedrohte den Rath sogar mit dem Bann, wenn er diese, der geistlichen Immunität zuwiderlaufende Handlung nicht aufheben und widerrufen würde. Dieser aber ließ sich nicht schrecken, sondern behauptete nachdrücklich sein Recht. Die Geistlichen blieben verbannt und der Nuntius hielt es nicht für thunlich, seiner Drohung Folge zu geben [31]). Im J. 1712 wurden in Luzern mehrere Geistliche, welche durch ihre aufrührerischen Reden den Bruch des ersten Aarauer Friedens vom 18. Juli mit veranlaßt hatten, bestraft. Nämlich ein Chorherr von Münster, dessen wir bereits oben [31a]) bei der Darstellung des Toggenburger Krieges gedacht haben, wurde bei den Franziscanern in Luzern in Haft gesetzt, nachher vor den Rath gestellt, ihm sein strafwürdiges Betragen ernstlich verwiesen, der Verlust des Canonicats angedroht,

---

28) Pupikofer a. a. O. S. 177.

29) Auch etwas über die Kirchengüter. S. 30.

30) Ebendas.

31) Balthasar a. a. O. S. 48. Helvetia a. a. O. S. 137 ff.

31a) S. 372.

falls er sich wieder im mindesten vergehen würde, und dem Stift befohlen, ihn zu bevogten. Der bischöfliche Commissar von Luzern, der ihn zum Ungehorsam gegen die Obrigkeit ermuntert und sich anderer ähnlichen Sachen mehr unbefugt angenommen hatte, wurde auf das Rathhaus beschieden, wo vier hiezu verordnete Rathsglieder sein ungebührliches Benehmen rügten. Zwei unbepfründete Geistliche wurden eine Zeitlang im Spital eingesperrt, bestraft und mit der Verbannung bedroht. Ein anderer Geistlicher mußte achttägige Exercitien machen und ward auf vier Jahre für jede Pfründe unfähig erklärt. Ein Capuziner aus Freiburg und ein Exjesuit aus Obwalden wurden des Landes verwiesen, und ein Waldbruder für zehn Jahre auf die Galeere verurtheilt [32]). In demselben Jahre 1712 ertheilten die drei Bünde auf einem Bundestag zu Chur ihrem Commissär in Cleven den Befehl, „laut Decrets von 1709 die Geistlichen, die zwar in geistlichem Habit, aber nicht in sacris seien, wenn sie fehlbar würden, gebührend zu censuriren" [33]). Im J. 1726 wurde ein luzernischer Geistlicher vor den Rath gestellt wegen zwei Predigten, worin er seine gnädigen Herren „taxirt, an St. Palm- und Paulstag die Schlüssel Petri gar zu hoch erhoben und auf Lupfung der Unterthanen gezielt" [34]). In den Jahren 1730 und 1731 wurde der Propst von Zurzach wegen Widersetzlichkeit und ungebührlicher Reden über den Novalzehnten zu wiederholten Malen vor den Landvogt von Baden gestellt, verhört und nach Befinden bestraft [35]). Im J. 1735 ließ der Rath von

---

32) Mayer von Schauensee, Gesch. der schweizerischen Eidgenossenschaft vom Jahr 1707—1712, in der Helvetia. Bd. 3. S. 235—238.

33) Hottinger a. a. O. Th. 4. S. 200.

34) Dies geschah während des später anzuführenden Udligenschwyler Handels. Auch etwas über die Kirchengüter. S. 31.

35) Bericht des kleinen Raths an den großen Rath in Betreff der katholisch-kirchl. Angelegenheiten des Cantons Aargau. (1835). S. 34.

Luzern den Pfarrer zu Udligenschwyl, welcher von der Kanzel das Spielen bei Buße verboten, vor die zwei Ehrenhäupter bescheiden, die ihm das hoheitliche „Miremur" machen mußten [36]). Im J. 1764 erging über den Jesuitenpater Hofprediger zu Luzern das Rathserkenntniß: „derselbe solle wegen seiner bedenklichen, gefährlichen und wider das Ansehen der gnädigen Herren und Obern laufenden Predigt innerhalb 24 Stunden Stadt und Land räumen" [36a]).

Nicht minder bestrafte die weltliche Obrigkeit die disciplinarischen und Amtsvergehen der Geistlichen. Auch hiefür wollen wir einige Beispiele in chronologischer Ordnung anführen. Im J. 1546 wurde ein Chorherr zu Luzern vor den Rath gestellt und um zehn Gulden gestraft, weil er zu einem Bauern, der zum Opfer gegangen, vor dem Altar gesagt hatte: „du wann bringst mir den Zins?" [37]). Im Jahr 1548 wurde der Pfarrer zu Rußwyl in Luzern, weil er mit seinem Helfer zur Unzeit gevespert und in der Kirche in Streit gerathen, um 30 Kronen und mit dem Thurm gestraft. Ueberdies ward ihm auferlegt, nach Einsiedeln zur Beichte zu gehen und einen (Beicht-) Zettel zu bringen [38]). Im folgenden Jahre wurde ein Chorherr zu Münster vor den Rath gestellt und um zehn Pfund gestraft, weil er jemandem ein paar Hosen versprochen, wenn er seine Chorkleider anziehe und für ihn in die Kirche gehe, und weil er die Tagzeiten liederlich besuche [39]). Im J. 1550 erging folgendes merkwürdige Erkenntniß des Raths von Luzern über den Leutpriester von Sursee: „Weil er die andern (Priester von dort) Diebe gescholten, als ob sie das Opfer ihm entzogen

---

36) Auch etwas über die Kirchengüter. S. 31.

36a) Ebendas. S. 32.

37) Ebendas. S. 27.

38) Ebendas.

39) Ebendas.

und getheilt, und ſich aber dies nicht allerdings erfunden, ſoll er ihnen Abrede thun; dann weil er mit unconſecrirten Hoſtien verwahrt, auch vor der Meſſe getrunken, und alſo entnüchtert vielmal Meſſe gehalten, ſoll er von Conſtanz ſeine Abſolution haben und bringen, daß er die Gewalt habe; wo nicht, außerhalb ſeiner Herren Gericht und Gebiet bleiben" [39a]). Im J. 1552 wurde der Pfarrer von Hochdorf in Luzern vor den Rath geſtellt, weil er über Mitternacht geſpielt, den Morgen darauf Meſſe geleſen und über den Frieden geredet. Zugleich ſchrieb der Rath an das Stift Münſter, es ſolle innerhalb Monatsfriſt einen andern Pfarrer ſtellen, „damit Biderlüt tröſt ſigend," ſonſt wollte er einen ſetzen [40]). Im J. 1555 wurde der Leutprieſter von Luzern wegen Nachläßigkeiten vor den Rath geſtellt; eben ſo ſein Helfer, „weil er, als man die Streggelen gejagt, ein Metzlin mit ſich geführt." Der Schultheiß war beauftragt, ihn „ehrlich abzuwiſchen" [41]). Im J. 1557 wurden der Propſt, der Capellherr und der Leutprieſter von Luzern vor den Rath geſtellt, weil ſie an der Schlachtjahrszeit „unverſchantlich" getanzt haben [42]). Im J. 1572 wurden die Pfarrer von Kriens und Littau in Luzern wegen ungebührlichen Betragens in der Vesper vor den Rath geſtellt und bis zur Salve-Zeit in den Thurm gelegt, ohne Eſſen und Trinken. Erſterem ward befohlen, bis Martini ſich um eine andere Pfründe umzuſehen [43]). Im folgenden Jahre wurde der ſchon früher einmal beſtrafte Pfarrer zu Inwyl wegen Völlerei, Concubinat und liederlicher Pfründverſehung entſetzt und um hundert Kronen gebüßt [44]). Der

---

39a) Balthaſar, Merkwürdigkeiten des Cantons Luzern. Bd. 3. S. 232.

40) Auch etwas über die Kirchengüter. S. 27.

41) Ebendaſ. S. 28.

42) Ebendaſ.

43) Ebendaſ.

44) Ebendaſ.

Pfarrer zu Doppleschwand, dem im J. 1575 die dortige Pfarre unter der Bedingung verliehen wurde, daß er sich keine Dirne halte, wurde ein Jahr darauf abgesetzt, eingethürmt und von zwei laufenden Boten nach Konstanz geführt[45]). Im J. 1576 wurde der Pfarrer zu Eschholzmatt in Luzern ebenfalls seiner Pfründe entsetzt, weil er während des Jubiläums seine Beischläferin nicht von sich gethan, sondern verborgen gehalten hatte. Nach einigen Wochen erschien derselbe vor dem Rath mit einem Schreiben von Konstanz, welches die Bitte enthielt, ihn wieder mit der Pfründe zu belehnen. Der Rath bewilligte sie[46]). In demselben Jahre wurde ein Chorherr von Münster vor den Rath gestellt und wegen Ungehorsams gegen den Propst und wegen seiner Concubine um fünf und zwanzig Gulden gestraft[47]). Im J. 1578 wurden die Pfarrer zu Entlebuch und Schüpfen in Luzern abgesetzt, weil sie wider das Verbot neuerdings Concubinen gehalten haben. Ersterer wurde wieder begnadigt und mit der Pfründe belehnt, fünf Jahre darauf aber von neuem derselben entsetzt und nochmals begnadigt[48]). In dem gleichen Jahre wurde der Pfarrer von Schongau in Luzern vor den Rath gestellt, weil er wider dessen Verbot seine Concubine wieder zu sich genommen, ihr zu Ehren die Weibel, Untervögte und Vorgesetzte zu Gast gebeten und sich öffentlich mit ihr gebadet hatte[49]). In ebendemselben Jahre erschien der Decan des Capitels der vier Waldstätte, im Auftrag der geistlichen Regierung von Konstanz vor dem Rath von Luzern und bat ihn demüthig: „Da menschliche Schwachheit dem Priester wie dem Laien anklebe, und der erstere durch Anstiftung der alten Schlange und des Feinds des menschlichen Geschlechts in strafwürdige Dinge verfalle, um

---

45) Ebendas.
46) Ebendas. S. 29.
47) Ebendas.
48) Ebendas.
49) Ebendas.

deren willen er in weltlicher Obrigkeit Hände gerathe: so möchten Schultheiß und Rath von Luzern dem Decan und Capitel der vier Waldstätte die kleinere Strafcompetenz über Vergehen ihrer Priester in geringen Sachen, als in Vergessenheit ihrer Amtspflicht bei Seelsorge und Gottesdienst, in Widerspänstigkeit und Ungehorsam gegen das Capitel, in weltlichem Hader und Zank, in Spielen, Zutrinken und in dergleichen Fällen überlassen, die das Malefiz nicht berühren. Dadurch werde Gottes und seiner Kirche Ehre, des gemeinen Mannes Besserung und eine gehorsame Priesterschaft nachgezogen und erhalten, und dem Aerger vorgebeugt. Selbst der Obrigkeit gedeihe dies zur Amtserleichterung, indem sie ferner nicht mehr, zu des gemeinen Mannes großer Aergerniß und der ganzen Priesterschaft Unehre, um jedes geringfügigen Handels willen bemüht und beunruhigt werde. Den unruhigen und widerspänstigen Priestern werde der Weg abgeschnitten, in unbilligen Sachen, wie bisher öfters geschehen, dem sämmtlichen Capitel und seinen Obern zum Trotz, bei weltlicher Obrigkeit Schutz und Rückhalt zu suchen. Sie geloben, sich unter einander dermaßen in Zucht und Ordnung zu halten, daß die Obrigkeit ein Wohlgefallen daran finden und, ob Gott will, keine fernern Klagen über sie entstehen sollen." Der Rath willfahrte der Bitte des Decans und übertrug ihm die niedere Strafgerichtsbarkeit in den oben bezeichneten Fällen, „mit dem Vorbehalt der höhern Bußen und Strafen, als Friedensbruch und Verwundungen, auch wo einer einem auf seine Schande ging, und das hohe Malefiz; alles ohne Gefährde hoher Obrigkeit. Sollte aber die Priesterschaft in Uebung dieser zugestandenen Vollmacht Hinlässigkeit beweisen, so wolle er sich vorbehalten haben, nach Gebühr zu handeln" [50]).

---

50) Donnerstag vor dem Sonntag Reminiscere in der Fasten 1578, in dem Versuch einer pragmat. Gesch. u. s. w. S. 206 ff. — In dem luzernischen „Ansehenbuch" (fol. 352) ist bemerkt: „Wenn eine Landesobrigkeit der Geistlichkeit etwas aus Gnaden concedirt,

Also Zeitz und Lutz, Lutz und Zeitz, Wechsler und Lutz, Lutz und Wechsler, Lutz und Zeitz, Wechsler und Zeitz, Wechsler und Lutz, Zeitz und Lutz, Zeitz und Wechsler, Wechsler und Zeitz, Lutz und Wechsler, Zeitz und Lutz, Wechsler und Lutz, Zeitz und Wechsler, Lutz und Zeitz, Wechsler und Zeitz, Lutz und Wechsler, Zeitz und Lut

Landvogt zu Lugano von den regierenden Orten den Befehl, einen Geistlichen wegen begangener Unzucht abzustrafen. Wolle ihn dann die geistliche Obrigkeit auch noch strafen, so stehe ihr solches frei [55]). Im J. 1600 ward gegen den Pfarrer zu Würenlos in Baden, den Decan des Stifts zu Zurzach und den Pfarrer zu Thal im Rheinthale wegen Concubinats, Unterlassung des Gottesdienstes und anderer Excesse Seitens der regierenden Orte eingeschritten [56]). In den ersten Decennien des folgenden Jahrhunderts zog die bürgerliche Obrigkeit im Appenzell-Innerhoden Geistliche zur Ladung, welche das Land verließen, ohne ihr davon Anzeige zu machen, in Ehesachen ihre Befugniß überschritten und ihren geistlichen Obern unehrerbietig begegneten [57]). Im J. 1726 wurde vom Rath von Luzern erkannt: daß der Rathsrichter den Leutpriester und beide Helfer zu sich bescheide und ihnen vorhalte: „daß die gnädigen Herren seit einiger Zeit verspüren müssen, daß die Leutpriesterei und der von ihr abhangende Gottesdienst schlecht und liederlich verrichtet werde. Es liege daran zuvörderst die Ehre und Dienst Gottes, der Seelen Heil, in Taufen und Verwahren, und die Aergernuß zu verhüten; dann die Ehre und das Decorum der Geistlichen selbst, und die Schuldigkeit der hohen Obrigkeit und Collatoren, sie dessen zu erinnern, insonderheit da die geistlichen Obern es nicht thun."

Aus dem Angeführten ergibt sich, daß die Eidgenossen sowohl die bürgerlichen als Standes- und Amtsvergehen der Geistlichen ihrer Strafgerichtsbarkeit unterwarfen. Rücksichtlich der letztern Vergehen bestritten sie zwar den Bischöfen nie ihre Competenz; aber sie hielten sich, vermöge der ihnen

---

55) Hottinger a. a. O. Zugabe. S. 226.

56) Ebendas. S. 227.

57) Monnard, Gesch. der Eidgenossen während des 18. und der ersten Decennien des 19. Jahrhunderts. S. 71 fg.

obliegenden Pflicht für die Erhaltung der kirchlichen Ordnung eben sowohl, als der bürgerlichen zu sorgen, nicht minder für berechtigt, jede Verletzung derselben von Seiten der Geistlichen zu ahnden, besonders wenn sich die Obern derselben hierin nachlässig zeigten. Eine bloße Vergünstigung aber war es, wenn sie seit der Reformation die Kirchengewalt noch an der bloß dem Staat zuständigen Strafjustiz über die bürgerlichen Delicte der Geistlichen Theil nehmen ließen [57a]). Vor dem siebzehnten Jahrhundert wird man jedoch nicht viele Beispiele davon finden; erst seit diesem Jahrhundert wurde häufiger dem geistlichen Forum die Bestrafung solcher Delicte überlassen, ja auch aufgetragen und befohlen. Die weltliche Obrigkeit handelte hierin ganz nach Convenienz. In einigen Orten pflegte sie die Geistlichen, die sich ein bürgerliches Vergehen zu Schulden kommen ließen, vor ihr Verhör zur Verantwortung zu berufen und je nach Beschaffenheit des Vergehens und der Entschuldigung entweder dem geistlichen Gericht zur Bestrafung zu übergeben, oder ohne weiteres aus ihrem Gebiet oder der ganzen Eidgenossenschaft zu verweisen. Im erstern Falle aber mußte das ausgefällte Urtheil der weltlichen Obrigkeit zur Einsicht vorgelegt und erwartet werden, ob dieselbe sich damit begnügte oder eine noch schärfere Genugthuung verlangte [58]).

Dagegen gestatteten die Eidgenossen seit der Reformation der Kirche keine Strafgerichtsbarkeit mehr über die Laien, weder in den sog. gemischten noch in den rein kirchlichen Verbrechen [59]). Was namentlich die Ketzerei betrifft, so sind

---

57a) So wurde 1682 von den regierenden Ständen der Grafschaft Baden, mit Ausnahme Luzerns, wegen des Priesters von Klingnau, der sich einer Blutschande schuldig gemacht hatte und entwichen war, erkannt: der Leib soll dem Bischof, das Gut aber den regierenden Orten zugehören. Balthasar a. a. O. S. 44. Not. 42.

58) Balthasar a. a. O. S. 44 fg.

59) S. oben S. 131. Not. 133. — In einem Vertrage zwischen den drei evangelischen Ständen und den sieben katholischen Orten

die eidgenöſſiſchen Abſchiede und die Protocolle der einzelnen Stände, beſonders während der Reformationszeit, reich an Beiſpielen, daß die Laien wegen dieſes rein kirchlichen Verbrechens bloß von der weltlichen Obrigkeit gerichtet wurden [60]). Zu den neuern Beiſpielen gehört der vor der Mitte des achtzehnten Jahrhunderts in Luzern geführte ſchwere Prozeß gegen eine in dieſem Canton entſtandene neue Religionsſecte, deren Haupt Jacob Schmidlin hieß [61]). Der damalige Nuntius [62]) wollte ſich in dieſen Prozeß einmiſchen, allein der Rath von Luzern behauptete ſeine ausſchließende Competenz [63]). Eben ſo erfolglos waren die Verſuche der Erzbiſchöfe von Mailand und der Biſchöfe von Como in den italieniſchen Herrſchaften der Schweizer die Inquiſition einzuführen. „Wir haben unſere Landvögte," antworteten ſie 1582 dem Biſchof von Como, „und ſo einer unſerer Unterthanen der Religion wegen fehlbar

---

über ihre Verhältniſſe zu der Landvogtei und dem Landgericht von Thurgau vom J. 1555 ſind der Competenz des letztern unter andern Verbrechen die Gotteslästerung, Ketzerei, Hexerei, Täuferei, Meineid überwieſen. (Pupikofer a. a. O. S. 128.) In Bünden wurde die Ketzerei „ohne Gnade" am Leben geſtraft. Land-Satzungen S. 17.

60) Beſonders ſtreng verfuhr man mit den Wiedertäufern. Im J. 1532 befahlen die Eidgenoſſen ihren Landvögten im Rheinthal und Thurgau, jeden Wiedertäufer, der ſich durch Schriftverfahrene in ihrer Gegenwart nicht wollte belehren laſſen, ohne weitere Rechtshören, die nur Koſten verurſachen würde, in einen Sack zu ſchieben und zu ertränken. (Rheinth. Abſch. Mont. vor St. Vit. Abſch. Baden Freit. nach Auffarth. Von Arx a. a. O. Bd. 2. S. 510.) Im J. 1578 erkannten die acht Orte auf der Tagſatzung zu Baden jeden beharrlichen Wiedertäufer für maleſiziſch und ſein Hab und Gut dem Fiscus zu; und man möge ihm aus einem Gebiet in das andere nachjagen und ihn gefangen nehmen. Abſch. Aug. Balthaſar a. a. O. S. 24. Not. 19.

61) Die Literatur ſ. bei Haller, Bibliothek der Schweizergeſch. Bd. 3. Nr. 603 ff.

62) Philipp Acciajuoli.

63) Helvetia. Bd. 8. S. 334.

oder in Verdacht stehen sollte, werden sie selbigen schon zu der gebührenden Strafe zu ziehen wissen" [64]). Der Kirche blieb rücksichtlich der Ketzererei, so wie der übrigen Verbrechen der Laien nur noch das ihr allein zukommende Richteramt in foro conscientiae. Aber nicht bloß die Laien, sondern auch die Geistlichen unterwarf die weltliche Obrigkeit in den genannten Verbrechen ihrem Strafarm. Was die delicta fori mixti betrifft, so haben wir schon oben ein Beispiel von einem Geistlichen in Cleven angeführt, der wegen Sodomie zum Feuertod verurtheilt wurde. Die gleiche Strafe erlitt 1541 ebendaselbst ein Mönch wegen des gleichen Verbrechens [65]). Im J. 1550 wurde der Pfarrer von Winikon in Luzern wegen Verdachts begangener Sodomie eingezogen, an die Folter geschlagen und auf ewig des Landes verwiesen [66]). In demselben Jahr verurtheilte der bündnerische Commissär in Cleven den Pfarrer von Samolico wegen eines Sacrilegiums zum Schwert und Feuer [67]). Eben so fehlt es nicht an Beispielen, daß die weltliche Obrigkeit die Geistlichen wegen Ketzereien zur Strafe zog. So wurde unter andern der Pfarrer von Oberkirch in Gaster im J. 1529 in Schwyz als Ketzer zum Feuertod verurtheilt [68]). Somit haben die

---

64) Helvetia a. a. O. S. 83. Balthasar a. a. O. S. 24. Derselbe sagt: „daß die eidgenössischen Stände dieses der Religion und der Menschheit schimpfliche Tribunal jederzeit aufs Höchste verabscheut, ja nicht den wenigsten Schein davon erlauben und dulden wollen."

65) De Porta l. c. T. I. l. 2. p. 20.

66) Auch etwas über die Kirchengüter. S. 24.

67) Dieser Priester nahm die Kleider von einer Statue der heil. Jungfrau Maria, um sie selbst vorzustellen. Mittelst dieser Erscheinung verführte er ein Mädchen, das sich ihm vorher nicht preißgeben wollte, und suchte die Katholiken gegen die Reformirten in Cleven aufzuwiegeln. Durch die Schwängerung jenes Mädchens kam seine Büberei ans Tageslicht. De Porta l. c. p. 15 sqq.

68) Hottinger a. a. O. Th. 3. S. 469. — Im J. 1530 beschloß die Tagsatzung zu Baden: daß in der ganzen Eidgenossenschaft

Eidgenoſſen in keinem einzigen Fall eine Exemtion der Geiſtlichen von der weltlichen Strafgerichtsbarkeit anerkannt.

Was endlich das Aſylrecht betrifft, ſo anerkannten dieſes die Eidgenoſſen nur in gewiſſen Fällen. Sie geriethen auch darüber mit der päpſtlichen Gewalt in Conflict, aber ſie griffen durch und holten die Verbrecher mit Gewalt aus den Schlupfwinkeln, die ihnen die Kirche ſcandalöſerweiſe gewährte [69]). Nach jahrelangen Bemühungen wirkten die Eidgenoſſen vom römiſchen Stuhl 1768 ein Breve aus, welches für die gemeinen Herrſchaften dieſelben Einſchränkungen des Aſylrechts enthielt, welche Benedict XIV. dem Herzogthum Mailand auf Verlangen der Kaiſerin Maria Thereſia bewilligt hatte [70]).

Die Cantone fuhren fort die Kirchengüter und Geiſtlichen den öffentlichen Laſten und Abgaben zu unterwerfen. Die drei Bünde nahmen in ihren Bundesbrief von 1524 die Beſtimmung auf, daß in Landeskriegen die geiſtlichen Güter ein billigen „Schnitz" zu geben ſchuldig ſeien, nach Erkenntniß gemeiner dreier Bünde [71]). Im folgenden Jahre ſetzte eine eidgenöſſiſche Tagſatzung zu Luzern in ihrem Reforma-

---

die wiedertäuferiſchen Prädicanten feſt genommen und nach ihrem Verdienen „härtiglich", und diejenigen, welche zu ihren Predigten laufen, oder ſie behauſen, ihnen zu eſſen, trinken oder Unterſchleif geben, an Gut und mit dem Thurm geſtraft werden ſollen, damit man von ſolch unchriſtlichem Weſen abkommen möge. Ebendaſ. S. 544.

69) Ein merkwürdiges Beiſpiel ſ. in der Helvetia a. a. O. S. 196 ff. Vgl. Bericht des Kleinen Rathes an den Großen Rath, in Betreff der kath.-kirchl. Angelegenheiten des Cantons Aargau. 1835. S. 35 fg.

70) Helvetia a. a. O. S. 385. Balthaſar a. a. O. S. 57 in der Note.

71) Land-Satzungen gemeiner drever Pündten. S. 9. Dieſe Beſtimmung wurde in dem erneuerten Bundesbrief von 1544 wiederholt. Leu a. a. O. Th. 9. S. 123.

Gesetzes v. 28. Juli 1879, Art. 12, Gesetzbl. vor. Jahrg. Nr. 17, Art. 12, Gesetzbl. v. 1880, Nr. 1, Art. 1, Gesetzbl. v. 1881, Nr. 1, Art. 1, Gesetzbl. v. 1882, Nr. 1, Art. 1, Gesetzbl. v. 1883, Nr. 1, Art. 1, Gesetzbl. v. 1884, Nr. 1, Art. 1, Gesetzbl. v.

der Insinuation des Nuntius, ihre Entrichtung. Der Stadtpfarrer predigte öffentlich gegen die Steuer; die Jesuiten docirten, die Geistlichen seien von der Steuerpflicht eximirt und den Weltlichen keinen Gehorsam schuldig; die übrigen Ordensgeistlichen sagten, man habe früher nichts bezahlt und der Papst ähnliche Forderungen mißbilligt; der Nuntius prätendirte, man müsse die Einwilligung von Rom abwarten. Allein der Rath blieb fest bei dem gefaßten Entschlusse. Der Stadtpfarrer mußte ihm wegen seiner Predigt abbitten; den Chorherrn ward ihre (in der Nuntiatur concipirte) „unbegründete, unförmliche und zum Theil unverschämte" Schrift zurückgeschickt; den Jesuiten ihr ungebührliches Benehmen verwiesen [77]), und dem Nuntius bemerkt, daß man früher die Geistlichkeit ohne päpstlichen Consens besteuert habe, und die Beziehung der Steuer begonnen [78]). Um das Ansehen seines Hofes zu behaupten, ging der Nuntius denselben um schleunige Expedition einer Bulle an, welche auch (vom 29. März 1692 datirt) erfolgte. Sie enthielt den Auftrag an den Nuntius, die Besteuerung der Geistlichkeit mit der Republik zu verabreden. Das Resultat der Scheinunterhandlung (denn die Steuereinziehung war bereits in vollem Gange) bestand in einer dem Nuntius schriftlich zugestellten Erklärung des Raths, daß das von der Geistlichkeit zu Beziehende anders

---

Theile von dreien besitzen. Von diesem dritten Theile aber, so denen Weltlichen noch übrig, müssen so viele tausend Menschen leben, und werden daraus wieder pia legata, exorbitante Kloster-Aussteuern, große und viele Dispensen ꝛc. gestiftet und entrichtet, so daß Uns nichts übrig bleibt, als daß Wir mit Noth das Leben, und ein wenig Blut, die wahre Religion, das Vaterland und die Freiheit, und dann die zwei Theile, welche die Geistlichkeit in Händen hat, zu beschützen vermögen."

77) Der Rector des Collegiums entschuldigte sich, wie immer, mit der Unwissenheit.

78) Nicht bloß von den Patrimonial-, sondern auch den Benefizial- und Fundationsgütern des Clerus.

nicht, als zum gemeinen Nutzen des Vaterlandes und der Religion verwendet werden solle [79]). So behauptete damals Luzern sein altes Recht, die Geistlichen, gleich andern Bürgern, zu besteuern. Als es 1766 ein sog. donum gratuitum von dem so reich begüterten Clerus beziehen wollte, wurde es zwar von Rom nach langem Zögern zugestanden, aber nur in Beziehung auf die Weltgeistlichkeit und unter solchen anzüglichen und der weltlichen Souveränität nachtheiligen Bedingungen [80]), daß der Rath in seiner Antwort an den Nuntius, der auch hier intrikirt hatte, den Antrag mit Indignation verwarf. „Um einen solchen erbärmlichen Beitrag zu erhalten," heißt es darin, „und zwar unter solchen unwürdigen Bedingungen, hätte der Canton Luzern nicht nöthig, sei ihm auch nie in Sinn gekommen, sich nach Rom zu wenden. Der souveraine Rath erkläre daher, daß er in vorfallender Noth nicht nur die passenden und hinreichenden Mittel finden werde, sich selbst zu helfen und seiner gerechten Auctorität und Macht zu bedienen, sondern auch bemüssigt sein werde, zu seiner Zeit über verschiedene Gegenstände mit der angemessendsten Vorsicht jene Maßregeln zu ergreifen, die das allgemeine Wohl erfordere und die man für heilsam für den Staat erachte." Schließlich wurde der Nuntius ersucht, diese Erklärung seinem Hof zu übersenden. Ihre Freimüthigkeit mißfiel dem Monsignor Valenti (so hieß der Nuntius) so sehr, daß er die Erklärung noch am gleichen Tag durch seinen Kanzler dem regierenden Standeshaupt zurückstellen lassen wollte; allein man wies sie zurück, und eröffnete ihm weiter, daß, wofern sie zurückbehalten werden sollte, man Mittel und

---

79) Balthasar a. a. O. S. 35. Helvetia a. a. O. S. 184 ff. Andre, Politische Denkwürdigkeiten des Cantons Luzern. S. 84. Meyer von Gnonau, Gesch. der schweiz. Eidgenossenschaft. Bd. 2. S. 89 fg.

80) Wie z. B. es solle der Nuntius das donum beziehen und an die Regierung abliefern.

Wege wisse, sie an ihren Ort gelangen oder zuletzt öffentlich bekannt werden zu lassen [81]). Hätte nicht um elender Privatinteressen willen unter den Gliedern des Raths selbst Zwiespalt, sondern, wie beim vorigen Steuergeschäft, fester Zusammenhang und Einigkeit geherrscht, so würde man auch mit derselben Energie, wie damals, gehandelt und nach der Weise der Väter nichts nach dem päpstlichen Consens gefragt haben. Im J. 1717 wurde das Stift Zurzach, als es nichts an die damaligen „Kriegs- und Sanitätskosten" leisten wollte, von den regierenden Ständen der Grafschaft Baden auf das bestimmteste angehalten, sein Betreffniß an den Lasten der Gemeinde Zurzach nach Recht und Billigkeit zu übernehmen [82]).

Ebenso übten die Eidgenossen fortdauernd das Amortisationsrecht oder das Recht, den Gütererwerb der Kirche zu beschränken. Die auch in dieser Hinsicht in dem gedachten Reformationsdecret von 1526 aufgestellten Grundsätze [83]) wiederholten bloß längst bestandene eidgenössische Uebungen. Diese Grundsätze wurden nachher oft wiederholt. In einer Reihe von Tagsatzungsabschieden aus dem 16., 17. und 18. Jahrhundert wurde den „todten Händen" in den gemeinsamen Herrschaften die Erwerbung von Gütern ohne landesherrliche Bewilligung untersagt [84]). In einem Schreiben von 1750

---

81) Balthasar a. a. O. S. 36. Helvetia a. a. O. S. 360 ff.

82) Bericht des Kleinen Raths an den Großen Rath, in Betreff der kath.-kirchl. Angelegenheiten des Cantons Aargau. S. 34 fg.

83) S. oben S. 294 fg.

84) Balthasar a. a. O. S. 52. Not. 58. Die Aufhebung der Aargauischen Klöster. S. 53. Hottinger a. a. O. Th. 4. S. 12. Auch untersagte man in mehreren Tagsatzungsabschieden den kirchlichen Corporationen, Güter und Herrschaften admodiationsweise auf gewisse Jahre zu übernehmen, weil unter diesem Vorwand nichts anderes gesucht wurde, als die Landesordnungen zu eludiren und unter allerhand Prätext Acquisitionen zu machen. Eben deshalb ward 1751 dem Kloster Münsterlingen bedeutet, daß es das auf dreißig

gage im Betrachten, Lesen und Schreiben, so daß ihre Blicke bald matt und trübe werden. Nach Snellen (Utrecht, T. 1872 Arnheim de Zeitschr. für Math. u. Physik) ist die Sehschärfe = 1, wenn Buchstaben, deren Höhe unter einem Winkel von 5 Minuten erscheint, noch erkannt werden. Ist Sehschärfe und Entfernung vom Auge bekannt, so kann man die Größe der Buchstaben berechnen, die noch gelesen werden können. Ist z. B. die Sehschärfe = 1, so ist die Größe der Buchstaben = 1 mm, wenn sie 687 mm vom Auge entfernt sind. Wird nun eine Buchstabe, die 687 mm vom Auge entfernt ist, mit einer Geschwindigkeit von 1 mm in der Sekunde bewegt, so kann sie noch gelesen werden. Ist die Sehschärfe = 0,5, so muß die Geschwindigkeit 2 mm betragen. Diese Zahlen sind, wie Snellen selbst bemerkt, nur Annäherungswerte, da sie nicht für alle Augen gelten. Sie geben aber einen Anhalt für die Beurteilung der Sehschärfe. Ist z. B. die Sehschärfe = 0,5, so kann man Buchstaben, die 1 mm groß sind, noch erkennen, wenn sie in einer Entfernung von 1375 mm vom Auge sich mit einer Geschwindigkeit von 4 mm in der Sekunde bewegen. Ist die Sehschärfe = 0,25, so müssen Buchstaben, die 2 mm groß sind, in einer Entfernung von 1375 mm vom Auge sich mit einer Geschwindigkeit von 4 mm in der Sekunde bewegen, um noch gelesen werden zu können.

finden ſich im dortigen Landbuch [90]) folgende Beſtimmungen: Niemand darf auf dem Todbette jemandem mehr ſchenken oder vermachen als fünf Gulden oder deren Werth, jedoch „an Klöſter, Kirchen, überhaupt milde und fromme Stiftungen, mag wohl etwas Mehreres, doch in Geziemenheit, vermacht werden, und ſo die Erben ſich deſſen beſchweren zu können glauben, mögen ſie es vor ein Gericht bringen, welches zu entſcheiden hat, ob es geziemend und den Umſtänden angemeſſen ſei oder nicht" [90a]). „Die Frauenklöſter ſollen an Vieh und liegenden Gütern nicht Mehreres beſitzen, als was ihnen im J. 1660 von der Landsgemeinde iſt zugegeben worden" [90b]). In Unterwalden konnten die Klöſter keine liegenden Güter ohne Genehmigung der Landsgemeinde und keine Capitalien ohne Bewilligung des Landraths erwerben [90c]). Solothurn beſchränkte durch ein Geſetz von 1657 die Vermächtniſſe ad pias causas" [91]). Freiburg beſchloß 1673, daß ſobald das Vermögen des dortigen Urſulinerkloſters 40,000 Kronen betragen würde, davon nur 10,000 Kronen auf liegende Güter verwendet werden ſollen [92]). Im J. 1764 erließ auch Graubünden ein Amortiſationsgeſetz [93]). Selbſt

---

90) Es erſchien im J. 1823 im Druck. Snell, ſchweiz. Staatsrecht. Bd. 2. Abth. 1. S. 124.

90a) Art. 127. Snell a. a. O. S. 165 fg.

90b) Art. 419. Snell a. a. O. S. 166.

90c) Snell a. a. O. S. 262.

91) Helvetia. Bd. 6. S. 68. Not. 39. Auch in andern Cantonen waren die Vermächtniſſe zu frommen Zwecken nur bis zu einer beſtimmten Summe erlaubt. Der Biſchof von Conſtanz bezeichnet es in ſeiner Relation an den Papſt von 1712 (p. 25.) als eine: »pessima corruptela«: »Ut ad pias causas non nisi certam ac determinatam summam vigore Statuti legare possint.«

92) Kirchen-Statiſtik der kath. Schweiz. S. 247.

93) Zur Rechtfertigung dieſes Geſetzes erſcheinen zwei Abhandlungen von Ulyſſes von Salis-Marſchlins und Anton von Salis.

der Abt von St. Gallen erklärte als Landesherr 1795 die Klöster für unfähig, Liegenschaften zu erwerben [94]). Wider die Erbschleichereien der Geistlichen traf man Vorkehrungen [95]) und unterstellte die letzwilligen Verfügungen zu Gunsten frommer und milder Zwecke der Bestätigung der weltlichen Obrigkeit [95 a]).

Ferner machten die Eidgenossen in Beziehung auf die Kirchengüter das Recht der Aufsicht über die Verwaltung und Verwendung derselben geltend [96]). Die von ihnen in dieser Hinsicht über die Stifter und Klöster geübten Rechte werden später besonders angeführt werden. Rücksichtlich der Spitäler, Armenhäuser und anderer milden Stiftungen nahmen sie das Administrationsrecht selbst in Anspruch [96 b]). Außerdem trafen sie kraft ihrer Advocatie und Souveränität mancherlei wichtige Dispositionen über das Kirchengut. Dahin gehören die infolge der Einführung der Reformation in den gemeinsamen Herrschaften gemachten vielen Bestimmungen über die Theilung und Benutzung des Kirchenvermögens der dortigen Gemeinden; die Verwendungen kirchlicher Fonds oder deren Renten,

---

Diejenige des erstern, welche die gründlichere ist, führt den Titel: Erweis, welcher sich auf die geistlichen und weltlichen Rechte gründet, daß keine liegenden Güter ohne Erlaubniß des Landesfürsten in todte Hände kommen können.

94) Von Arx a. a. O. Bd. 3. S. 642.

95) In Beziehung auf Bünden s. oben S. 291.

95a) Balthasar, de Helvet. jur. c. s. S. 50.

96) Balthasar a. a. O. S. 51 ff. Im J. 1553 verordneten die im Thurgau regierenden Orte, daß in der ganzen Landgrafschaft durch die Amtleute des Landvogts und durch die Gerichtsherren die Kirchenrechnungen untersucht werden sollen. Pupikofer a. a. O. S. 142.

96a) Balthasar a. a. O. S. 50. Im J. 1638 wollten die Regenten der italienischen Vogteien dem Bischof von Como weder die Visitation der Rechnung des Spitals in Lauis, noch einige andere Judicatur und Administration darüber gestatten. Ebendas. Not. 53.

wo sie überflüssig oder zwecklos waren, zu andern frommen oder milden Zwecken; die Ablösungen, Verminderungen und Aufhebungen der Zehnten, Gülten, Bodenzinse und anderer Abgaben an die Kirche [96b]).

Ihre Collaturrechte übten die Eidgenossen in der oben bezeichneten Weise fort, und zwar wurden von ihnen seit der Reformation die meisten Curatbenefícien, in einigen Cantonen die Pfarreien und Capellanien ausschließend vergeben. Vergebens suchten die Nuntien und Bischöfe ihnen diese zu entreißen. Als im J. 1692 der Bischof von Konstanz sich unterfing, dem Pfarrer von Altorf bei Strafe zu untersagen, bei seinem Collector um die jährliche Bestätigung seiner Stelle nachzusuchen [97]), und dieser deshalb sein Gesuch verschob, belegte die Regierung von Uri seine Einkünfte mit Sequester

---

96b) In dieser Hinsicht trafen besonders die Bündner sehr wichtige Bestimmungen in ihrem zweiten Artikelbrief von 1526 (Land-Satzungen Gemeiner Dreyer Pündten. S. 18 ff.), worin das Bestreben hervortritt, die der freien Benutzung des Bodens im Wege stehenden dinglichen Lasten möglichst zu erleichtern und ablösbar zu machen und dem Landmann, wo er noch kein Grundeigenthum hat, wenigstens einen erblichen Besitz zu stiften. In diesem Gesetz wurden auch die Zinsen für Jahrzeitsstiftungen den Stiftern oder dessen Erben erlassen, wie bereits oben S. 298 angeführt wurde. — In Schwyz wurden 1613 und 1619 die Zehnten abgemehrt. Versuch einer pragmat. Gesch. der staatsrechtl. Kirchenverhältnisse der schweiz. Eidgenoss. S. 69. Not. 101.

97) Dabei pflegte der Geistliche sich folgender Formel zu bedienen: „Man habe ihm dieses sein Beneficium und Seelsorge vor Jahren anvertraut und er dieselben angetreten, und, wie er verhoffe, sei Jedermann getröstet: bei welchem erfreulichen Vernehmen ihm die Arbeit nicht verleidet sei, sondern er biete sich an, diese Stelle ferner zu verpflegen, wenn man ihm das Beneficium wiederum conferiren wolle. Sollte man aber wider Verhoffen seinethalber nicht getrost oder befriedigt sein, wolle er sich wider der Seelen Trost hier nicht eindringen, sondern stelle es anheim, die Pfründe mit einer andern qualificirten Person zu versehen, bei welcher man besseren Seelentrost zu gewarten habe."

und erließ 1693 gegen das bischöfliche Inhibitorium eine Protestation, worin sie am Schlusse erklärte: „daß sie von ihrem von unerdenklichen Jahren her allezeit und ununterbrochen im Angesicht der ganzen katholischen Kirche öffentlich so geübten Collatur- und Amovibilitätsrecht keineswegs weichen, sondern selbiges fürbas allezeit christkatholisch, wie bis dahin, zu üben entschlossen sei" [98]). Die Eidgenossen hielten an ihrem alten Rechte, die Geistlichen ein- und abzusetzen, um so fester, als sie darin das beste Mittel erblickten, sie in Abhängigkeit von sich zu erhalten [99]). Und dies war eben der

---

98) Helvetia a. a. O. S. 187 ff. Der Bischof von Constanz zählt in seiner Relation an den Papst von 1712 (p. 25) unter die »pessimae corruptelae, quae apud nonnullos Helvetiae Cantones vigent: »Ut Clerici, de beneficiis etiam provisi, quotannis coram tota communitate se personaliter sistere, et pro iisdem beneficiis noviter instare, et aliquoties sub certa verborum formula, statui Clericali vel maxime indecenti rogare debeant, ne amoveantur, unde sequitur, quod non possint, prout tenerentur, publice ac privatim redarguere vitia ex metu, ne Magistratus, vel communis plebis offensionem incurrant, et sic de beneficiis periclitentur.«

99) Merkwürdig ist, was in dieser Beziehung Franz Urs Balthasar (1748) von seinem Canton sagt: „Wann Luzern, im Theil oder Ganzen, seines Collatur-Rechts verlustig gehet, so ist der Schimmer seines Ansehens, Gewalt und Freiheit nicht nur verdunkelt, sondern ganz erloschen aus folgenden Ursachen. Bekannt ist, daß die Geistlichen wegen Hoheit ihres geheiligten Charakters, sich weit über die Weltlichen erschwingen, besonders wo sie den Meister spielen, oder anderer Hülfe nicht bedürfen. Wir können dieses mit Händen greifen, und tägliche Proben einholen, wo ein Beneficiatus nichts mehr zu verlangen, oder einigen Verdruß zu besorgen hat. Strafe und Belohnung sind die Wegweiser der Ehrerbietigkeit; und sollte die Nuntiatur sich eines solchen Rechts durch List, Fund (Finte?) oder Drohung bemeistern, und darin sich setzen mögen, weilen Besetzen und Entsetzen in dero willkührlichen Händen, würde das Augenmerk der Clerisei auf Niemand als ihren Bestrafer und Belohner gerichtet sein, und selbe, wie billig, wenig Achtung gegen ihre natürliche Obrigkeit hegen. Nebstdem, da die Reichthümer des Staats in dem Schoos der Geistlichkeit liegen, als welche von

Hauptgrund, weshalb namentlich die Nuntien sich so sehr bemühten, den Eidgenossen dieses wichtige Recht aus den Händen zu winden.

Die Regierungen, welche in einigen Cantonen den größten Theil der Curatpfründen vergaben, blieben nicht nur im Besitz ihrer bisherigen Nominationsrechte in den Collegiatstiftern, sondern verlangten seit der Reformation auch noch

---

Zehenden, Bodenzinsen, Fähl, Ehrschätzen, milden Stiftungen, Messen, Almosen, jährlich wenigstens eine Million einsacket, würde sich das hohe Ansehen mit dem Reichthum vergesellschaften. Wer sollte nicht begreifen, daß Reichthum und Ansehen die obrigkeitliche Gewalt nach sich ziehen würde, folglich die Landesobrigkeit saft- und kraftlos stets mit einander im Gefecht, auch die Stunden des Raths mit unnützen Kämpfen und Streitigkeiten müßten zerschließen; weilen ein passionirter Eifer für die Nuntiatur und geistliche Rechte aller Orten sprossen würde, besonders bei jenen, die ihre Kinder in Klöster oder mit geistlichen Beneficien auszustatten des Vorhabens, mithin die Nuntiatur im Rath und zu Land, die Meisterschaft an sich reißen, und der Fette des Landes sich bemächtigen würde, eine Fette, die wir doch mit reinen Händen, bis auf diese Stunde der Geistlichkeit verwahret haben. Denn ohngeachtet man von Anfang einen uninteressirten Eifer in hohem Tone anstimmte, so könnte jedoch der Italiener seine anerborne Neigung, geistliche Goldtinktur einzusaugen, in die Länge nicht missen, noch ändern, und hätten dieses Schicksal nicht allein die Weltpriester, sondern die wohlbegüterten Stift und Klöster im gleichen Maaße zu gewärtigen; maaßen es denen Wälschen an Vorwänden niemals gebricht, ihre Anträge mit scheinbaren Farben zu verkleistern, um der aufrichtigen Einfalt der Deutschen eine Brille auf die Nase zu setzen. Geben wir aber zu, die Nuntiatur sättigte sich mit Wenigem, als von jeder Gattung eines, oder des 10ten Beneficii, das ledig fallete, zu besetzen; so ist doch gewiß, daß es an Ohrentragern und Maulfreunden, wegen Hoffnung was zu erhaschen wimmeln würde, und wie andurch, wegen anklebender Schwachheit, man weniger bei Kräften sein dürfte, ihren Anträgen und Gesuchen Widerstand zu thun. Aus welchem allem zu schließen, daß wir dieses Kleinod mit Argusaugen bewachen sollen, wollen wir nicht nachwärts mit bittern Zähren den begangenen Mißtritt beweinen." Helvetia. Bd. 7. S. 211 fg.

in den übrigen das Besetzungsrecht. So wurde dem Rath von Solothurn seit 1527 infolge päpstlicher Concession in dem dortigen Stift St. Urs die Ernennung des Propstes, Predigers und Leutpriesters zu allen Zeiten und der Chorherren in den päpstlichen Monaten zu Theil [100]). Nach Wiederherstellung des Collegiatstiftes Bischofzell im Thurgau 1535 gestand Paul IV. den regierenden fünf katholischen Orten das Ernennungsrecht zu den Chorherrenstellen zu [101]). Als im J. 1545 wegen Verleihung der Propstwürde zwischen dem Bischof von Konstanz und dem Stift ein Streit entstanden, eigneten sich die regierenden Orte die Verleihung dieser Würde selbst zu [102]). Im J. 1617 bestätigte Paul V. denselben das Nominationsrecht zu den Canonicaten, mit Vorbehalt der Ernennung des Propstes; allein später mußte er ihnen auch diese überlassen [103]). In dem von der Stadt Baden 1624 daselbst mit bischöflicher Bewilligung errichteten Chorherrenstift vergab der dortige kleine Rath die Propst- und Chorherrenstellen [104]).

Die Verleihungen der Pfründen von Seiten der Gemeinden, kirchlichen Corporationen und Gutsherrn unterlagen der landesherrlichen Bestätigung. Außer den nöthigen Kenntnissen und einem unbefleckten Ruf [105]) war das Indigenat ein nothwendiges Requisit für die Beneficianden [106]). In Bünden wurden durch den ersten Artikelbrief von 1524 die

---

100) Haffner a. a. O. S. 103. Leu a. a. O. Th. 17. S. 337.

101) Leu a. a. O. Th. 4. S. 110 fg. Nach einer Angabe von Hottinger (a. a. O. Th. 4. Zugabe S. 243) wäre den genannten Orten auch die Ernennung zu der Propststelle verliehen worden. Dem aber widerspricht das oben folgende Factum vom J. 1545.

102) Moser, Staatsrecht des fürstl. Hochstifts Constanz. S. 94.

103) Leu a. a. O.

104) Fäsi a. a. O. Bd. 3. S. 406.

105) Im ersten Artikelbrief der Bündner (Art. 3.) heißt es: die Pfründe soll einer geschickten, ehrbaren Person verliehen werden. Land-Satzungen. S. 14.

106) Balthasar a. a. O. S. 49.

„Lehenherren" („Patrone") bei Verleihung der Pfründen an die Zustimmung der Kirchgenossen gebunden [107]). Der zwei Jahre darauf erlassene zweite Artikelbrief aber sprach die Collaturrechte und Beneficiatgüter förmlich den Gemeinden zu, und schloß die Ausländer von allen geistlichen Stellen ohne Ausnahme aus [108]). Im J. 1557 verordneten die drei Bünde auf einem Bundestag zu Davos unter anderm, daß in ihren Unterthanenlanden (Veltlin, Cleven und Worms) kein fremder Geistliche aufgenommen werden solle, der nicht zuvor, wenn er ein Diener des Evangeliums ist, von der Synode der Prediger des Evangeliums in den Bünden, und wenn er ein Priester ist, von dem Bischof und Capitel zu Chur geprüft und approbirt sei; die Absicht habe, wenigstens ein Jahr oder für immer sich dort aufzuhalten und Bürgschaft stelle, damit er, wenn er etwas predige oder begehe, was ungebührlich oder ihrer Landeshoheit nachtheilig sei, nach Verdienen bestraft oder aus ihrem Gebiet verwiesen werden könne [109]). Diese Verordnung wurde öfters bestätigt und eine Reihe von Verbannungsdecreten gegen die fremden Priester und Mönche erlassen, welche in den bündnerischen Herrschaften fortdauernd die Ruhe störten [109 a]). In einigen Orten wurden den Geistlichen bei ihrer Anstellung besondere Verpflichtungen auferlegt. So mußte in Luzern jeder Pfarrer am Tage seiner Wahl geloben, zum Dienste der Republik ein bestimmtes Quantum von Feldfrüchten stets aufzubewahren [110]). Die Collatur- und Bestätigungsgebühren bestanden fort. Der Besitz mehrerer

---

107) S. oben S. 291.

108) S. oben S. 289 fg.

109) De Porta l. c. T. I. l. 2. p. 275 sq.

109a) Sprecher, Rhät. Chron. S. 207. Leu a. a. O. Th. 9. S. 132. Th. 18. S. 422. De Porta l. c. T. II. p. 12 sq. 69. 85 sq. 280.

110) Balthasar a. a. O. S. 50. Not 52. Helvetia. Bd. 8. S. 99.

Pfründen wurde seit der Reformation nirgends mehr geduldet und den Beneficiaten die Residenz zur unverbrüchlichen Pflicht gemacht [111]). Von den Hinterlassenschaften derselben wurden Abzüge gemacht [112]), die jedoch der Landsfriede von 1712 für die gemeinsamen deutschen Herrschaften abschaffte [113]).

Ueber den Wandel der Geistlichen führte die weltliche Obrigkeit fortdauernd eine strenge Aufsicht. Zur Zeit der Reformation erschienen mehrere Verordnungen, worin den Geistlichen ihre Standesverpflichtungen eingeschärft wurden [114]); insbesondere erließ man strenge Strafbefehle gegen den Concubinat. So beschloß Solothurn 1525, daß die Priester bei Strafe der Entsetzung und des Prangers ihre Beischläferinnen abschaffen, auch sich enthalten sollen, ehrbarer Leute Weibern und Töchtern nachzustellen. Umsonst kamen die Geistlichen gegen den erstern Befehl mit Vorstellungen ein [114 a]). Einige Cantone dagegen waren nachsichtiger, weil sie befürchten mochten, durch dergleichen Verbote ihre Geistlichen der Reformation

---

111) In Beziehung auf Bünden s. oben S. 290 fg.

112) Hottinger a. a. O. Th. 3. S. 1100 fg. Der Bischof von Constanz klagt in seiner Relation an den Papst von 1712 (p. 27) sehr bitter über diese »pessima corruptela.«

113) Hottinger a. a. O. Th. 4. S. 174 fg.

114) Unter andern verordneten die Bündner: „daß nun fürohin die Priester und geistliche personen, so in unsern Pündten und Landen wohnen wöllend, sich priesterlich, wie dann ihrem staat gebürt, mit kleidern und ziemlichen waffen, deßgleichen mit ihrem mandel sich ehrbarlich haltend, damit der gemeine mensch gut exempel von jhnen nemmen und lernen möge. Dann so fern sy von jhren mißbrüchen nit abstahn, und vorgemelt Bischofflich Anwalt darinn nit fürsehung thund: so werden wir darin zehandlen geursachet, sömlichs selbs abzestellen und nit wyter zedulden.“ Artikelbrief von 1524. Art. 13. a. a. O. S. 16.

114a) „Ihnen doch ihre Jungfrauen wieder zu vergönnen angesehen dies unrüwig, seltsam löuff.“ Glutz, über den Versuch der Einführung einer Reformation zu Solothurn, im schweiz. Museum (1816). S. 757 fg.

geneigt zu machen. Aber auch da, wo sie erlassen wurden, kamen sie allmälig wider in Vergessenheit. In der zweiten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts lebten die Geistlichen allenthalben im Concubinat [115]) oder in heimlicher Ehe [116]). Erst nach dem Concil von Trient, welches gegen die Forderungen der weltlichen Regenten das unnatürliche Cölibatgebot neuerdings sanctionirt hatte [117]), begann man allmälig wieder gegen den Concubinat mit Strenge einzuschreiten. Im J. 1575 ließ der Rath von Luzern seiner Geistlichkeit anzeigen: „daß man einem solchen Geistlichen, der eine Metze habe oder mit einer haushalten wolle, keine Pfründe oder Canonicat leihen werde, und daß auch die schon Belehnten ohne weiters die

---

115) Der luzernische Staatsschreiber Cysat sagt (in seiner brevis historia et fructus collegii Lucernensis ab anno 1574 usquo ad annum 1584) in Beziehung auf das Leben der Geistlichen in Luzern vor der Zeit der Einführung der Jesuiten (1574) unter anderm: „der geistlich Standt fürte gar ein verrucht Leben im Concubinat, welches ganz gemein und by Inen schier ungeschücht und für kein Sünd geacht." Bei Dula a. a. O. S. 8.

116) Viele Pfarrer lebten der Ueberzeugung, die Ehe könnte ihnen von niemand verboten werden, und dachten wie der übrigens sehr eifrig katholische Pfarrer Johann Schertweg von Olten, welcher 1588 öffentlich predigte: „Nach göttlichen und menschlichen Rechten könnten die Priester verheirathet seyn, die Bischöfe von Chur, Sitten und Brixen wären im Kirchenrath zu Trient alle dieser Meinung gewesen. Der Teufel habe einen Mönchen, den Papst Gregor VII., geschickt, um es zu verbieten. Nicht aus der Schrift habe dieser solches gethan, sondern der Teufel habe ihn besessen, und es ihm eingegeben, welches jetzt durch den Papst, Bischof, Capustiner, Jesuwiter und dasselb Teufelsgesind auch beschehe. Er sey eben so gelehrt wie der Papst Gregor VII., und lade alle, die ihm die Ehe welche er gern habe, erwehren, vor das jüngste Gericht, und in das Thal Josaphat, um ihm dort Antwort zu geben. Das rede er bei seiner Seel und Seligkeit, und wenn schon der Henker hinter ihm stünde, und ihm den Kopf ins Feld hauen wollte, könne er doch nicht anders reden." Von Arx a. a. O. Bd. 3. S. 255. Not. b.

117) Wessenberg a. a. O. Bd. 4. S. 99 ff.

Pfründen verwirkt haben sollen, die entweder wirklich Metzen haben oder anstellen würden" [118]). Der vier Jahre darauf in der Schweiz erschienene erste ständige Nuntius betrieb bei seiner Visitation und Reformation des dortigen Clerus gemäß den Tridentinischen Disciplinarvorschriften auf das eifrigste die Abstellung des Concubinats. Die Geistlichen aber achteten seine Befehle und Censuren so wenig [119]), daß er die katholischen Stände zu wiederholten Malen gegen sie um Hülfe anrufen mußte [120]). Diese ertheilten sie ihm und befahlen den Geistlichen bei Verlust der Pfründen ihre Concubinen zu entlassen, worüber sie in heftige Gährung geriethen. Indeß wurde dieser Befehl nicht überall mit gleicher Strenge vollzogen [121]) und in einigen Orten der Concubinat noch eine

---

118) Helvetia. Bd. 8. S. 58. Nach Cysat (a. a. O.) ist 1576 der Concubinat durch die weltliche Obrigkeit „ausgelöscht und abgestellt" worden. Dieser Lobredner der Jesuiten bezeichnet dies als eine Frucht der Wirksamkeit derselben in Luzern.

119) Die Pfarrer von Waldkirch und Lingenwil im St. Gallischen sagten dem Nuntius, der ihnen befahl, ihre Beischläferinnen aus dem Hause zu schaffen, mit dürren Worten ins Gesicht, daß sie in dieser Hinsicht von niemand anderm, als von ihrem Landesherrn (dem Abt) Befehle annehmen würden. Von Arx a. a. O. S. 257.

120) Auf der katholischen Tagsatzung zu Luzern vom 29. Octob. 1579 klagte er: daß die Priester noch immerfort und größtentheils in dem Concubinat verharren und sich damit besudeln, auch die, so eben deswegen in dem Kirchenbann liegen, nichts desto minder, wie sonst, Messe lesen: er bitte also abermals um den weltlichen Arm, damit er derlei Priester einmal zum schuldigen Gehorsam bringen möge.

121) In der Fasten 1580 erschienen vor den zu Baden versammelten Boten der fünf katholischen Orte der Propst und das Capitel von Zurzach, für sich und im Namen der Priesterschaft der Grafschaft Baden und trugen Folgendes vor: da der Landvogt, auf Befehl seiner Obern, ein scharfes Verbot ihrer Concubinen halber erlassen, so hätten sie denselben gebeten, daß er doch mit der Vollziehung seines Befehls bis auf gegenwärtige Tagsatzung inne halten

Zeitlang geduldet, zum großen Aerger des Nuntius [122]). Nach dem Concil von Trient ließen ſich die Cantone überhaupt die Sittenverbeſſerung des Clerus ſehr angelegen ſein. Sie ſchafften eine Menge von Mißbräuchen ab [123]), veranſtalteten ſelbſt Viſitationen, oder wirkten bei allen denen, welche von den Nuntien oder Biſchöfen vorgenommen wurden, durch

---

möchte, was auch geſchehen ſei. Jetzt wäre ihre ganz angelegentliche Bitte, daß ſie doch ſo gnädig ſein möchten, ihre Concubinen, wo nicht in ihren Häuſern, doch in denſelben Flecken und Orten zu dulden, „bis Gott der Herr einen Theil von dem andern ſcheide, und dieſes allein wegen der kleinen, armen unerzogenen Kinder, die der mütterlichen Hülfe noch ſo ſehr bedürften. Zum andern haben die Prieſter auf dem Land ihre beſten Gefälle und Einkünfte am kleinen Zehnten, welche durch die Weibsbilder am beſten können zu Nutzen gezogen werden: ſie bitten alſo ihre Herren und Obern nochmals, ſie in Gnaden zu betrachten und den ſcharfen Befehl zu mildern.“ Da ſich die Boten ohne Inſtruction befanden, ſo ließen ſie das Geſuch an ihre Obern gelangen. Die Antwort derſelben meldet unſere Quelle (Helvetia. a. a. O. 70 fg.) nicht. Sie muß jedoch nicht günſtig ausgefallen ſein; denn Hottinger (a. a. O. Th. 4. Zugabe. S. 215) bemerkt zum J. 1583, daß der Landvogt von Baden nebſt Dr. Müller von Conſtanz durch eine prieſterliche Viſitation alle Concubinen in der ganzen Grafſchaft abſchaffen mußte.

122) In einem Schreiben an die Tagſatzung im J. 1580 bat er die Geſandten von Zug, um das Leiden unſers Herrn willen, nach dem Beiſpiel der vier andern Orte (Luzern, Uri, Schwyz und Unterwalden) darob zu halten, daß der Concubinat, wodurch Gott der Herr ſo ſchwer erzürnt werde, bei ihnen auch abgeſchafft werde; ferner die Tagſatzung, daß ſie die Herren von Solothurn auch dazu vermahnen möchte. Die Boten von Zug antworteteten darauf: „daß, nachdem es eine beſſere Zeit, Sterbensläufe halber, abgebe, ihre Oberen, die hiezu wohl geneigt, ein ſolches ins Werk zu ſtellen trachten werden.“ Helvet. a. a. O. S. 76 fg.

123) In Unterwalden verbot die Obrigkeit den Geiſtlichen das Wirthen, Nothfälle ausgenommen in den Ortſchaften ohne Wirthshäuſer oder für Vergnügungsgeſellſchaften. Außer dieſem wird ihnen erlaubt, Wein gratis auszuſchenken. Stanz. Arch. Prot. Notaten, 21. Aug. 1728. Monnard a. a. O. S. 21.

Befehle mit und hielten die Geistlichen zur genauen Beobachtung der Verpflichtungen an, welche ihr Stand ihnen auferlegt. Unter allen Cantonen zeichnete sich in dieser Hinsicht Luzern aus [124]), wo, wie wir oben gesehen haben, die disciplinarischen Vergehungen der Geistlichen oft sehr streng geahndet wurden.

Eben so beaufsichtigte die weltliche Obrigkeit die Geistlichen hinsichtlich ihrer amtlichen Thätigkeit in und außer der Kirche. In mehreren Verordnungen wurden den Geistlichen ihre Amtspflichten eingeschärft [125]), namentlich die Führung von Kirchenbüchern anbefohlen [126]), ungebührliche Forderungen für amtliche Verrichtungen und andere Mißbräuche untersagt. Als die Regierung von Luzern 1739 vernahm, daß einige Pfarrer selten predigen und Kinderlehre halten, trug sie den Landvögten auf, „daß sie hierüber Aufsicht halten und die Saumseligen anzeigen sollen, damit die Obrigkeit bedacht sein

---

124) Im dortigen Abscheidbuch zum J. 1584 steht: „Es weißt jeder Bott (Gesandter) seine Herren und Obern zu berichten, der guten Ordnung halb und Reformation, so die Herren von Luzern gegen ihre Priesterschaft mit Abschaffung der Unordnungen und ärgerlichen Lebens, der Kindstaufeten, Kindsvertrieben, Jahrzeiten, Beichtens halber bei den Herren Jesuitern und dergleichen vorgenohmen haben." Helvet. a. a. O. S. 83 fg.) In letzterer Hinsicht hat nämlich der Rath von Luzern im gedachten Jahre verordnet: „das ein jeder Priester, wer oder wes Stands er syn, fürohin jährlich uff allerwenigst zweimal im Jar, als vor oder angehender Fasten und Leodegarii den Herren Jesuwitern allhie bychte." Dula a. a. O. S. 10.

125) Der erste Artikelbrief der Bündner verordnet: „ein jeder Pfarrherr soll in todts nöthen by seinen Underthanen blyben, dieselben thrüwlichen nach seinem vermögen versehen und trösten by verlierung syner Pfrund." Art. 3. a. a. O.

126) Solothurn verordnete im J. 1580, daß der Leutpriester künftig alle Kinder, die getauft, und alle Manns- und Weibspersonen, die sich verehelichen, in ein besonderes Buch fleißig einschreiben und eintragen sollen. Haffner a. a. O. S. 257.

könne, wie solche liederliche Pfarrherren zur Erstattung ihrer Pflichten angehalten werden mögen" [127]). So war die weltliche Obrigkeit allenthalben thätig, wenn sich die Geistlichen Verletzungen ihrer amtlichen Pflichten zu Schulden kommen ließen, und sie bestrafte diese sehr häufig mit der privatio beneficii. Dazu hielten sich die Eidgenossen nicht blos kraft ihres Aufsichtsrechts, sondern ganz besonders kraft ihres Collaturrechts berechtigt; denn da sie den Geistlichen die Pfründen ausdrücklich nur unter der Bedingung, daß sie ihr Amt gewissenhaft verwalten, verliehen, und die Geistlichen selbst dieses ihren Collatoren angelobten [128]); so glaubten sie auch mit Fug und Recht ihnen die Pfründen wegen Verletzungen ihrer Amtsobliegenheiten jeden Augenblick wieder entziehen zu können. Sehr richtig bemerkte daher der Nuntius Ladislaus von Aquino in seinem Bericht über die Nuntiatur in der Schweiz: die Pfarrer seien hier absetzbar *ad nutum*. Somit war es in der That bloße Gnade, wenn ein Geistlicher wegen eines Amtsvergehens nicht sofort seiner Pfründe entsetzt, sondern mit einer andern geringern Strafe belegt wurde. Hier verdient auch erwähnt zu werden, daß die Eidgenossen durchaus nicht duldeten, daß sich die Geistlichen in Dinge, die außer dem Kreise ihres Berufes lagen, wie in politische Händel mischten. So wurde von der Regierung von Solothurn im J. 1589 den Priestern befohlen: daß sie sich des Krieges „nützit" annehmen, sondern über die Bibel gehen und in derselben kriegen sollen, und bei diesem Anlaß ein Frühmesser, „andern zu einem Exempel," in den Käfig gelegt [129]).

Nach allen Seiten hin machten die Eidgenossen seit der Reformation ihr kirchliches Aufsichtsrecht geltend. Ohne ihr

---

127) Auch etwas über die Kirchengüter. S. 31 fg.

128) Cysat (a. a. O.) sagt: „Es wird keinem Priester kein beneficium vergönnt, Er habe dann gelüpt gethan, demselbigen zu geleben."

129) Strohmeier a. a. O.

Vorwiſſen und ihre Genehmigung durften keine Viſitationen vorgenommen [130]), ihre Geiſtlichen nicht zu Synoden verſammelt, keine Kirchen noch kirchliche Inſtitute geſtiftet, keine Pfründen errichtet, verändert noch aufgehoben, kurz keine neuen kirchlichen Einrichtungen getroffen werden [130a]). Eben ſo unterwarfen ſie alle Geſetze und Verordnungen der Kirchengewalt ihrer Prüfung und geſtatteten ihre Bekanntmachung und Vollziehung nur, ſo fern ſie ihre Genehmigung erhalten haben [131]). In Bünden wurde bei ſchwerer Strafe verboten, päpſtliche Bullen ohne landesherrliche Genehmigung zu publiciren [132]). Namentlich wurde dieſes Verbot oft und beſonders im J. 1581 rückſichtlich der Jubiläums- und andern Abläſſe erlaſſen [133]). Als im J. 1583 die Geiſtlichen im Veltlin auf Begehren des Biſchofs von Como den neuen Gregorianiſchen Kalender ohne

---

130) Se. Fürſtl. Gnaden von Conſtanz haben angehalten, daß man die Prieſter in den cathol. Orten viſitiren laſſen wolle. Abſch. Baden 1595 auf Sonnt. Reminiſcere. Von den bei den Viſitationen ſowohl als ſonſt von Geiſtlichen gefallenen Bußen mußte Rechnung gegeben werden. Auch konnten ſolche Strafgelder nicht außer Lands gezogen werden, ſondern ſie wurden von der Obrigkeit des Orts ad pias causas verwendet. Balthaſar a. a. O. S. 57. Not. 62.

130a) Balthaſar a. a. O. S. 54 ff.

131) Balthaſar a. a. O. S. 54.

132) Im. J. 1561 beſchwerte ſich ein päpſtlicher Geſandter im Namen ſeines Herrn auf einem Bundestag der drei Bünde zu Chur unter anderm, daß ſie »sub gravi poena interdixerint, ne ullus Praelatus aut Sacerdos in sua ditione ullam Bullam aut provisionem Roma allatam publicet aut proclamet, nisi Comitiis III. Foedd. prius praesentata et ab iis admissa fuerint.« Vergebens forderte er die Aufhebung dieſes Verbots. De Porta l. c. T. I. l. 2. p. 368. Leu a. a. O. Th. 9. S. 131 fg.

133) »Jubilaea ac indulgentias odiorum inter Evangel. et Romanenses genetrices, ad tenorem Decretorum multoties ac singulariter Anno 1581 d. 10. Jan. confirmatorum, quibus illa absque publica venia publicare inhibitum fuerat, eadem lege prohibuerunt (1614). De Porta l. c. T. II. p. 252. Vergl. ebendaſ. p. 85. 87. 280.

Erlaubniß der Landesbehörde publicirten, wurden sie von den dortigen Amtsleuten der Bündner mit Geld gestraft; jedoch ließen die letztern ihnen auf ihr Erbieten, künftig gehorsam sein zu wollen, die Buße unter dieser Bedingung für diesmal nach [133a]). Lange blieb in Bünden dieser Kalender verboten. Dagegen mußte eilf Jahre früher Johann Planta, Herr von Räzüns, die Annahme einer päpstlichen Bulle mit dem Tode büßen [134]). Sein Sohn Conrad, Decan des Domcapitels von Chur, welcher der Urheber dieser Bulle war und sich dem Strafgericht durch die Flucht entzogen hatte, wurde auf ewig des Landes verwiesen [135]). Als im J. 1687 die Statuten der Diöcesansynode von Como (1686) im Druck erschienen, fanden die drei Bünde darin mehrere Punkte, die ihrer Landeshoheit entgegen waren. Sie verboten daher 1688 allen ihren Unterthanen bei höchster Ungnade und Strafe der beleidigten Majestät jene Punkte anzunehmen [136]). Auch Luzern erließ im J. 1584 die Verordnung, daß in Zukunft kein Ablaß, er sei groß oder klein, weder in der Stadt noch auf dem Lande ohne Vorwissen der Obrigkeit mehr verkündet werden soll [137]). Obgleich man außer den obigen Verordnungen in Bünden sonst nirgends in der Schweiz allgemeinere Normen über das landesherrliche Placet findet, und dieses selbst dort ausdrücklich bloß für eine bestimmte, wenn gleich wichtigste Art von kirchlichen Verordnungen gefordert wurde, so wurde doch, wie in Bünden, so auch in der übrigen Schweiz allenthalben dieses Recht in seinem ganzen Umfang mehr oder weniger streng geübt. So haben die Eidgenossen

---

133a) De Porta l. c. T. II. p. 75.

134) De Porta l. c. T. I. l. 2. p. 561 sqq. Sprecher, Pallas Rhaet. p. 173 sq. Derſ. Rhät. Chron. S. 213 ff.

135) De Porta l. c. p. 587 sq.

136) Hottinger a. a. O. Th. 4. Zugabe. S. 269.

137) Helvetia a. a. O. S. 84.

1524 ein Mandat des Bischofs von Konstanz refüsirt [138]). Wie sie ferner bei dem Concil von Trient von dem landesherrlichen Placet Gebrauch machten, haben wir bereits oben erfahren. Eben so versagten sie vielen andern Kirchengesetzen, mochten sie von Concilien, Päpsten oder Bischöfen ausgegangen sein, die ihren Rechten, Freiheiten und Gewohnheiten entgegen waren, die Anwendung [139]). Daß endlich auch die Statuten kirchlicher Corporationen der Prüfung und Genehmigung der Staatsgewalt unterstellt wurden, davon zeugen unter andern folgende Beispiele. Als die Chorherren des Stifts St. Urs in Solothurn in ihre revidirten und vom päpstlichen Nuntius bestätigten Statuten auch ihre längst verlornen Regalien setzten, erklärte die Regierung 1627, daß „diese Statuten aufgehoben, annullirt, todt und absein und also geachtet werden sollen, als wenn sie niemals wären geschrieben worden," nachdem sie vorher den Stiftsherren ihre „unverschämte Vermessenheit" verwiesen, und diese ungeachtet ihrer mündlichen Entschuldigungen noch schriftlich hatten revociren und die Hoheitsrechte der Stadt Solothurn auf das feierlichste anerkennen müssen [140]). Im J. 1702 wurden die Statuten des Collegiatstifts Zurzach in der Grafschaft Baden von den regierenden Orten geprüft und placetirt [141]).

---

138) Hottinger a. a. O. Th. 3. S. 165.

139) Der Bischof Johann Franz von Konstanz sagt in seiner oben gedachten Relation an den Papst vom J. 1712 (p. 26): »Ut (Helvetiae Cantones) Episcopalem Jurisdictionem, SS. Canones, Tridentinum et Statuta Synodalia aliter non agnoscant, nisi in quantum per haec suae Libertati nihil derogetur.«

140) Cassatio und Obrigkeitliche Erkandtnuß wider die newe Statuta der Stift S. Ursi zu Solothurn v. 9. Aug. 1627, bei Haffner a. a. O. S. 105 fg. Hier sind auch die schriftlichen Erklärungen der Chorherren abgedruckt. S. 106 ff.

141) Hottinger a. a. O. Th. 4. S. 25. Leu a. a. O. Bd. 20. S. 529. Balthasar a. a. O. S. 53. Not. 59.

Während die Eidgenoſſen die Kirchengewalt ohne Vorwiſſen und Erlaubniß der weltlichen Obrigkeit keine einſeitigen Verfügungen in kirchlichen Gegenſtänden, die zugleich irgend eine Beziehung auf das Gemeinweſen hatten, treffen ließen und dabei alles hinderten, was dem Wohl deſſelben nachtheilig ſein konnte, gingen von ihnen ſelbſt ohne Mitwirkung der Kirchengewalt kirchliche Anordnungen aus, die das Beſte der Staatsgenoſſen erheiſchte [142]).

Fortdauernd ſchritt auch die weltliche Obrigkeit nicht bloß in Fällen, wo ſie von Laien oder Geiſtlichen gegen beſchwerende Verfügungen der Kirchenobern um Schutz angerufen wurde, ſondern auch von ſelbſt ein, wo Mißbrauch geiſtlicher Gewalt ſtatt fand [143]). So ſteuerten ſie auch den Erpreſſungen, welche die biſchöflichen Beamten durch Einforderung übermäßiger Taxen und Gebühren für Amtsverrichtungen begingen [144]), ſchafften manche Abgaben, womit die Kirchenobern

---

142) Als die Gemeinde Unterſchächen in Uri 1762 eine Pfarrhelferpfründe (Capellanie) errichtete, ward von der weltlichen Obrigkeit nicht für gut erachtet, von dem Biſchof die Confirmation zu begehren. Leu a. a. O. T. 18. S. 717.

143) Einige Beiſpiele ſ. bei Hottinger a. a. O. Th. 4. Zug. S. 249 fg. Th. 3. S. 1066 fg.

144) Im erſten Artikelbrief der Bündner finden ſich in dieſer Hinſicht folgende Beſtimmungen (Art. 11.): „So wird uns mengerley Beſchwärnuß durch die unſern anzeigt, ſo ihnen von Biſchofflichen Anwelten, Vicari, Siglarn, Viſcal, Notarien und Procuratoren begegne: derhalb unſer meinung und ſatzung iſt, daß nun hinfür ſömlich Anwelt, ein jeder in ſynem Amt, die unſern nit wyter wider billichs beſchwären oder anfordern, ſondern ſich ziemlicher Belohnung begnügen laſſen, und die parthyen zum fürderlichſten abrichten ſoll.“ (Art. 14.): „Des Herrn Wychbiſchoffs halb, alda bißher armen biderben lüthen mit mychen, es ſyg Kilchen ald Capellen, ald Meßgwender oder anders, großer koſtung ufgloſſen: iſt verordnet und beſchloſſen: Wenn jemandt ſeinen uber Land begert, oder die notturfft das erfordert, ſo ſöllend jhne dieſelben ſelb dritt zehrung nach billigkeit von huß und wider daryn ußrichten, und

ihre untergebenen Cleriker und Pfründen beschwerten, ausdrücklich ab [145]) und ließen überhaupt unter keinem Titel eine Besteuerung der Geistlichen Seitens ihrer Obern ohne ihre Erlaubniß zu [146]).

Die Rechte, die sich die Eidgenossen rücksichtlich der Religionsübung beigelegt hatten, übten sie nicht nur fort, sondern dehnten sie noch weiter aus. Vor allem sorgte die weltliche Obrigkeit für die Erhaltung der Integrität des Glaubens. Diese Sorge äußerte sich in Fernhaltung und Unterdrückung von Irrlehren [147]). Wenn Streitigkeiten über Glaubenssachen entstanden, so sprach die weltliche Obrigkeit zwar nicht das Cognitionsrecht an, wie dies zur Zeit der Reformation allerdings der Fall war; aber sie bestimmte den geistlichen Richter, an den sie gebracht werden sollten, und ergriff dann nach der Entscheidung desselben, die ihr vorgelegt werden mußte, ihre

---

darnach jhm für syn arbeit ein zimliche ehrung thun: je demnach und die Kilch oder die lüth daselbs arm oder rych sind. Und aber die geschirr, ornaten oder rüstung, so dann bißhar zu sömlichem zebruchen gewon ist, sollend nun füro allwegen einer Kilchen zugehören." A. a. O. S. 15 fg.

145) Derselbe Artikelbrief verordnete (Art. 17.): „Der Jndulz halben, so die armen Priester uff den unbestetnen Caplanyen jährlichs in unsern Pündten zegeben angestrengt worden, die dann in kurzen Jahren erwachsen sind: ist unser Satzung, daß nun füro niemand darum genöth, noch ersucht werden soll." (A. a. O. S. 16.) Der zweite Artikelbrief hob die „Intraden" (Annaten) auf.

146) Der Bischof von Konstanz beschwerte sich in seiner Relation an den Papst von 1712 (p. 26): »Ut (Helvet. Cantones) a Juribus Episcopalibus, iis praesertim quae ad legem Dioecesanam, veluti sunt cathedraticum, subsidium charitativum, annatae, primi fructus, et alia similia, pertinere dignoscuntur, in maximum Ordinarii praejudicium se subtrahant.«

147) Als Mittel zu ihrer Abwehr diente vorzüglich die auf Veranlassung des Nuntius Ladislaus von Aquino (s. dessen Bericht über die schweiz. Nuntiatur) eingeführte Censur.

Maßnahmen [147a]). Nicht minder richtete ſie ein ſtrenges Augenmerk auf die Beobachtung der kirchlichen Gebote und Gebräuche. In mehreren Verordnungen [147b]) wurden ſie eingeſchärft und die Uebertreter auf das härteſte beſtraft. So verurtheilte, um nur ein Beiſpiel von dem damals geübten furchtbaren Religionszwang anzuführen, ein Landvogt im Rheinthal 1542 drei Perſonen, die, ohne gebeichtet zu haben, die Communion empfangen hatten, zum Tode; welches Urtheil die regierenden Orte beſtätigten, mit dem Beiſatz, „daß ſie deswegen billig an Leib und Leben geſtraft ſollen werden," und nur auf viele Fürbitten die Todesſtrafe in andere ſchwere Bußen verwandelten [148]). Wichtiger für uns iſt, daß die Eidgenoſſen ſeit der Reformation die ausſchließende Geſetzgebung der Kirche über die Ehe, die ſie nur durch die Indolenz der weltlichen Machthaber und die Unwiſſenheit und

---

147a) Balthaſar (Merkwürdigkeiten des Cantons Luzern. Bd. 3. S. 231 fg.) bemerkt: In der Mitte des 16. Jahrhunderts hat zwiſchen dem Leutprieſter zu Surſee und der Prieſterſchaft dieſes Decanats ein ſeltſamer Zwiſt obgewaltet, der Aufſehen gemacht und am Ende andere Bitterkeiten und Beſchuldigungen nach ſich gezogen hatte. Nach der Sitte und Rechtsübung damaliger Zeiten gelangte die Sache an den Rath von Luzern, vermuthlich um Wegweiſung zu haben, und weislich wurde ſie gegeben; mit Vorbehalt jedoch der fernern Einſicht, um anordnen zu können, was der Beruhigung des Publikums bei der obſchwebenden theologiſchen Frage angemeſſen ſein möchte. Die Stelle im Rathsbuch, die hievon Nachricht gibt, lautet kurz ſo: „1550, Montag vor Simon und Judae; zwüſchen Herrn Dechan und Capitel zu Surſee eines, ſodann dem Lütprieſter zu Surſee anders Teils. — Uff Verhör der Kundſchaft und allem Handel erkennt: daß der Handel erſtlich ans Capitel zu Luzern kommen ſoll, umb das Consecriren nach der Nießung des Sacraments, ob man consecriren mag oder nit: und um all geiſtlich Handel: und was ſich da finden würt, ſoll wider an Min Herrn langen."

147b) Nämlich des Ladislaus von Aquino, wie er ſelbſt in ſeinem Bericht über die ſchweizeriſche Nuntiatur meldet.

148) Von Arx a. a. O. Bd. 3. S. 251.

Barbarei der mittlern Zeiten an sich bringen konnte, nicht mehr anerkannten, sondern diesen wichtigen Gegenstand auch ihrer Legislation unterwarfen und die Bedingungen festsetzten, ohne welche die Ehe zu keinem gültigen bürgerlichen Contract erwachsen konnte [149]), so wie sie schon früher theilweise und seit der Reformation allgemein auch die Ehegerichtsbarkeit der Kirche, die sie sich im weitesten Umfang angemaßt hatte, beschränkten. Ihr altes Recht, bei besondern Vorfallenheiten Prozessionen und Kreuzgänge, so wie Buß-, Bet- und andere außerordentliche Festtage mit kirchlicher Feier anzuordnen, machten die Eidgenossen ferner geltend. Ohne ihre Genehmigung konnte die Kirchengewalt keine neuen Festtage einsetzen [150]),

---

149) Balthasar a. a. O. S. 27 in der Note. Hier mag ein merkwürdiger Abschied der Tagsatzung von Luzern vom 19. Novemb. 1703 in Beziehung auf ein vom Nuntius eingereichtes päpstliches Breve wegen Ehedispensen im dritten Grade, eine Stelle finden: 1) Die Dispensationen sowohl sub titulo paupertatis als ob angustiam loci sollen nicht mehr nach Konstanz ad informandum super verificatione geschickt, sondern die Execution dem bischöflichen Commissario oder Parocho loci aufgetragen werden. 2) Man überläßt den löblichen Orten die Taxe selber zu machen, doch empfehle man die Kanzlei in der Nuntiatur, den Commissarium oder den Parochum loci. 3) Man hat einhellig vermeint, man sollte das Dispensengeld im Lande behalten zum Unterhalt der Convertiten insonderheit in den Landvogteien. 4) Weil man des Papstes Breve in Händen habe, soll man sich durch die Praxis in die Possession setzen, und man habe keinen besondern Act aus der römischen Datarie deswegen von nöthen. 5) Weil man von acht Thalern geredet, propter angustiam loci, welchen der Herr Nuntius nicht widersprochen und es den löblichen Orten überlassen, hat man gleichwohl das ad ratificandum übernommen, und soll man zwei Thaler der Kanzlei und etwas dem Parocho loci und dem Herrn Commissario geben. In Betreff des Tituli paupertatis will man, daß es vere pauperes seien, qui ex industria et labore vivunt, und es soll also bei der alten Taxe verbleiben. Helvetia a. a. O. S. 194 fg.

150) Als zu Anfang des Jahres 1653 die Bischöfe der Schweiz das Fest des heil. Joseph einführten, wollte der Rath von Solothurn,

während sie selbst kirchliche Feste einführten [151]). In wie weit die Kirchenfeste bürgerlich gefeiert werden sollten, wurde ausschließend von ihnen bestimmt [152]), so wie die Nichtbeobachtung der Feiertage geahndet, und jede geistliche eigenmächtige Auctoritätsäußerung in dieser Hinsicht als ungebührliche Anmaßung zurückgewiesen. Nebstdem daß die Eidgenossen die nothwendigen Arbeiten an den Festtagen erlaubten, verfügten sie auch ihre Verschiebung auf solche Zeiten, wo der Landmann weniger zu thun hatte [153]). Stets hatten sie das gemeine Beste vor Augen. Im Veltlin hielt sich die weltliche Obrigkeit für berechtigt, den Priestern zu befehlen, das Gebet des Herrn, das apostolische Glaubensbekenntniß und die zehn Gebote in der Mutter-, oder italienischen Sprache vorzutragen, „damit das Volk die Fundamente der christlichen Religion verstände" [154]). Für alle liturgische Anordnungen der Kirchengewalt dagegen war allenthalben die Staatsgenehmigung erforderlich. Besonders streng wachte man seit der

---

bevor er einwilligte, „zuerst sehen und vernehmen, ob die übrigen katholischen Orte diesen Feiertag auch annehmen." Soloth. Rathsschluß vom 17. Febr. 1653. Helvetia. Bd. 6. Not. 39.

151) Im J. 1567 gebot der Rath von Solothurn, daß man künftighin St. Ulrichs Fest feierlich begehen und an diesem Tage zur Abwendung schweren Wetters eine Prozession oder Kreuzgang in der St. Catharinenkirch bei dem Siechenhaus vor dem Eichthor halten solle. Haffner a. a. O. S. 284.

152) Die im Thurgau regierenden Orte verordneten 1653 zu Baden in der Landesordnung unter anderm: Das Getraidemahlen an Feiertagen und andere nothwendige Arbeiten sind erlaubt, und das Einsammeln des Heues und Getraides mag mit Erlaubniß des Pfarrers zugegeben werden, wenn anders die Beschaffenheit der Witterung solches nothwendig macht; auch kann der Landvogt die Feiertage des Sommers und Herbstes auf eine weniger geschäftvolle Zeit verlegen. Pupikofer a. a. O. S. 209.

153) S. die vorhergehende Note.

154) De Porta l. c. T. II. p. 87.

Reformation darüber, daß ohne Bewilligung der weltlichen Obrigkeit kein Ablaß mehr verkündet wurde.

Endlich rücksichtlich der Stifter und Klöster machten die Eidgenossen nicht nur ihre früheren Rechte fortwährend geltend, sondern sie nahmen seit der Reformation neue wichtige Rechte über diese Institute in Anspruch. Vor allem übten sie das Recht, neuen Orden die Aufnahme zu gestatten oder zu versagen. So wurde in einigen Cantonen die Gesellschaft Jesu nicht zugelassen [155]). Eben so forderten sie zur Gründung, Veränderung [156]) oder Aufhebung eines Klosters ihre Einwilligung. Dann setzten sie die Zahl der Glieder desselben fest, banden ihre Aufnahme an ihre Genehmigung [156a]), trafen Bestimmungen über die Aussteuer der Novizen und verbaten auch gänzlich deren Aufnahme. Im luzernischen Rathsbuch von 1590 steht: Auf heute haben Meine Herren ihres Hausfreundes Jost zum Stäg eheliche Tochter in ihr Gotteshaus und Frauenkloster Eschenbach auf- und angenommen; sie soll mit dem Pfleger, was er ihr geben will, übereinkommen. — Und dieweil dann Meine Herren berichtet worden, daß etliche sonderbare Geistliche hierin abermals Eingriff thun, indem sie schon mehrmals, ohne Vorwissen Meiner Herren oder eines Pflegers, etliche fremde Weibspersonen und Dienstmägde in die Klöster Eschenbach und Rathhausen verordnen wollen, welches aber Meinen Herren nicht leidlich sein will ꝛc. Derohalben ist diese Ordnung gemacht und beiden Ammännern (Verwaltern) in den Eid gesetzt,

---

155) S. das siebente Capitel.

156) So ertheilten die regierenden Stände der Grafschaft Baden 1724, unter Vorbehalt ihrer Hoheitsrechte, ihre Einwilligung zur Verbindung (Incorporation) des Klosters Sion mit dem Stift St. Blasien. Fäsi a. a. O. Bd. 3. S. 427. Die Aufhebung der Aargauischen Klöster. S. 54.

156a) Wenigstens bei den Frauenklöstern namentlich rücksichtlich der Landesfremden. Balthasar a. a. O. S. 52.

daß sie fürohin gar Niemand in das Kloster hineinlassen, ausgenommen den Beichtvater und den Visitator, desgleichen keine Weibsperson in das Kloster aufnehmen, sie habe denn und bringe einen besiegelten Schein von Meinen Herren, damit nicht, wie bisher, eine jede, aus Befehl der Geistlichen aufgenommen werde" [157]). Ein Jahr darauf ließ der Rath die Tochter des Ammanns zu Eschenbach ins dortige Kloster aufnehmen [158]). Derselbe Rath von Luzern beschränkte (1720?) die Summe der den Frauenklöstern einzubringenden Mitgift der Novizen, je nach den Vermögensumständen dieser Institute, auf tausend oder achthundert Gulden. Der damalige Nuntius Passionei erklärte im Namen des Papstes, daß diese Verfügung der kirchlichen Immunität entgegen und ohne Genehmigung Sr. Heiligkeit ungültig sei. Der Rath aber ließ ihm durch zwei seiner Glieder eröffnen, daß er zur Erlassung einer solchen Verordnung befugt sei, und Se. Heiligkeit sich doch nicht anmaßen wolle, Herr über weltliches Gut zu sein; des heil. Petrus Schlüssel seien zur Eröffnung der Himmelspforten, nicht aber der weltlichen Kisten und Koffer gemacht. Als der Nuntius darauf beharrte, daß die Einwilligung des Papstes zur Gültigkeit des Decrets nothwendig sei, ließ der Rath einige Tage darauf von den gleichen Deputirten ihm ein Memorial überreichen, worin er ausführlich die Gründe, die ihn zu der Verordnung bestimmten, so wie seine Berechtigung dazu entwickelte, mit dem Gesuch, dasselbe an Se. Heiligkeit gelangen zu lassen. Der Nuntius machte dagegen allerlei Einwendungen und erklärte, daß er noch zehn oder zwanzig Tage mit Absendung des Memorials einhalten und abwarten wolle, ob der Senat sich dazu verstehen werde, die päpstliche Bewilligung nachzusuchen. Dieser war indeß entschlossen, den

---

157) Balthasar, Merkwürdigkeiten des Cantons Luzern. Th. 2. S. 166.

158) Ebendas.

Consens in Rom, als der Souveränität zuwider, nicht zu verlangen, wohl aber das Memorial dahin gelangen zu lassen. Ohne daher die mit scheinbarer Achtung anberaumte Zeit abzuwarten, wurde der Nuntius wiederholt um die Absendung der Schrift nach Rom ersucht. Sie erfolgte. Nach einiger Zeit kam von dort die Nachricht an den Senat, daß der Staatssecretär Bedenken getragen habe, das Memorial dem Papst vorzulegen, um ihn nicht zu betrüben, mit der Versicherung, daß auf erstes Ansuchen die Bestätigung des Decrets erfolgen werde. Der Senat aber bestand darauf, daß das Memorial dem Papst vorgelegt werde. Bald darauf erfolgte die Anzeige, daß Se. Heiligkeit dem Nuntius befohlen habe, mit der Republik zu unterhandeln und den Anstand zu beseitigen. Auch dieses ward der Folgen wegen abgelehnt und ein ernsthaftes Ermahnungsschreiben des Cardinalprotectors vom 5. März 1723 gebührend beantwortet. Hiermit endete die Correspondenz und man fand nicht für gut, eine von dem Papst bereits am 27. März 1722 nicht an Luzern, sondern an den Bischof von Konstanz, im Geheimen und provisorisch, erlassene Ahndungs- und Cassationsbulle des berüchtigten Rathsdecrets zu veröffentlichen [159]). Im J. 1784 erließ der Rath von Luzern eine neue Verordnung über die Aussteuern und Aufnahme der Novizen, ohne daß damals von irgend einer geistlichen Behörde Beschwerde darüber erhoben worden wäre [160]). Im Jahr 1633 verordnete Uri für die Frauenklöster zu Seedorf und Aettinghausen unter anderm, daß in jedem nur ein und dreißig Frauen und die Landestöchter vor den fremden, doch nicht ohne Einwilligung der Eltern und Vögte angenommen werden sollen [161]). In Unterwalden konnte ohne Bewilligung der Kastvögte keine Landestochter, und ohne Bewilligung des Landraths keine Fremde aufgenommen

159) Helvetia. Bd. 8. S. 218 ff.
160) Ebendas. S. 374.
161) Fäsi a. a. O. Bd. 2. S. 173.

werden [161a]). Im J. 1657 beschränkte Solothurn die Aufnahme der Klosternovizen [161b]). Freiburg verpflichtete 1673 das dortige Ursulinerkloster, reiche und arme Bürgerstöchter ohne Mitgift, sondern bloß gegen ein jährliches Kostgeld von 15 Kronen anzunehmen [161c]). Im J. 1706 beschloß der große zweifache Landrath zu Appenzell, daß die, welche den Orden annehmen und ins Kloster gehen wollen, nicht mehr als 1000 Gulden ins Kloster ziehen sollen, und zwar nur baar Geld und keine „Zedel" (Pfandbriefe) oder liegende Güter [162]). Im J. 1526 beschlossen die Bündner in ihrem zweiten Artikelbrief, daß künftighin kein Kloster mehr „weder jung noch alt annehmen" soll [163]). Der gemeine Bundestag zu Davos 1578 bestätigte das Verbot der Novizenaufnahme [164]).

Ferner concurrirten sie bei den Wahlen der Aebte und Aebtissinnen; indem sie zu denselben Abgeordnete sandten und ihre Wahlen bestätigten. Insbesondere durften diese in den Klöstern der gemeinen Herrschaften nicht ohne ihre Erlaubniß vorgenommen werden, und die Gewählten mußten sich in ihrer neuen Würde von der Tagsatzung erkennen und in den landesherrlichen Schirm nehmen lassen [165]). Sehr häufig aber besetzten die Eidgenossen selbst die Abteien. Im J. 1520 begehrten die Mönche von Wettingen, deren Abt kindisch geworden, von den regierenden Orten der Grafschaft Baden Gewalt, einen andern zu wählen [166]). Im J. 1526 ernannte Schwyz den Abt von Einsiedeln [167]). Im J. 1529 bestellten die regierenden Stände des Thurgaus einen Abt für

---

161a) Snell a. a. O. S. 262.
161b) Helvetia. Bd. 6. S. 68. Not. 39.
161c) Kirchen-Statistik der kath. Schweiz. S. 247.
162) Walser, Appenz. Chron. S. 708.
163) Land-Satzungen Gemeiner dreyer Pündten. S. 19.
164) De Porta l. c. T. I. l. 2. p. 286.
165) Balthasar, de Helv. j. c. s. S. 51.
166) Absch. Zür. 6. Dez. Hottinger a. a. O. Th. 3. S. 59.
167) Ebendas. S. 342.

Fischingen [167a]). In den Jahren 1531 [168]) und 1550 [169]) wurden die Aebte von Wettingen von den regierenden Orten der Grafschaft Baden, und 1549 [170]) und 1596 [171]) die Aebte von Muri von denjenigen der freien Aemter gewählt. Im J. 1553 bat Fischingen die regierenden Orte der Landgrafschaft Thurgau um die Erlaubniß einen Abt zu wählen, was nur in Gegenwart der Obrigkeit gestattet wurde [172]). Im J. 1566 bewilligten sie diesem Kloster, die Prälaten von Muri und Einsiedeln zu berufen, um einen neuen Vorsteher zu wählen [173]), der von dem Landvogt mit den geringst möglichen Kosten in den Possess gesetzt werden soll [174]). Als dasselbe Kloster 1594 „ohne vorerstiges Anhalten von Ort zu Ort" einen Abt gewählt hatte und dann die Bestätigung nachsuchte, wurde diese zwar gewährt, jedoch mit der heitern Erklärung, daß der Vorgang in kein Recht gezogen werde, und soll künftighin jedes Ort wiederum begrüßt werden [175]). Im J. 1540 erwählten sie den Abt von Ittingen [176]), 1548 die Aebtissin von Tänikon [177]), 1561 diejenige von Kalchern [178]), und 1578 diejenige von Paradies [179]). Im J. 1572 bestä-

---

167a) Von Arx a. a. O. Th. 3. S. 115. Not. b.

168) Leu a. a. O. Th. 19. S. 389. Fäsi a. a. O. Th. 3. S. 413.

169) Balthasar a. a. O. S. 51. Not. 56. Von Arx a. a. O.

170) Die Aufhebung der Aargauischen Klöster. S. 59.

171) S. oben S. 389. Not. 55.

172) Die Aufhebung der Aargauischen Klöster a. a. O.

173) Die regierenden Orte hatten damals selbst den Statthalter zu Wyl zum Abt von Fischingen gewählt, den aber der Abt von St. Gallen nicht weggehen ließ. Von Arx a. a. O.

174) Balthasar a. a. O. S. 51. Not. 56.

175) Die Aufhebung der Aargauischen Klöster. S. 59 fg.

176) Ebendas. S. 60.

177) Fäsi a. a. O. S. 229.

178) Die Aufhebung der Aargauischen Klöster a. a. O.

179) Fäsi a. a. O. 269.

tigten die drei Bünde auf einem Bundestag zu Chur eine von ihren Syndicatoren für das Dominicanerkloster Morbegno im Veltlin erlassene strenge Verordnung, die unter anderm festsetzte, daß der Prior desselben in Gegenwart des Podesta gewählt und von demselben bestätigt werden solle, und daß bei dem Prior die Regierung stehen und die Mönche nur ihm und keinem Fremden nach ihren Gesetzen und Regeln gehorchen sollen [180]). Im Jahr 1586 bat das Kloster Pfäffers die regierenden Orte der Grafschaft Sargans, ihm wieder einen Abt an die Stelle des verstorbenen zu ernennen [180a]). Im J. 1589 wählte Solothurn einen Abt für das Kloster Beinweil [181]). Rücksichtlich des Schirmes mußten die neu erwählten Prälaten, Aebtissinnen, Comthuren u. s. w. in den gemeinen Herrschaften beim Antritt ihrer Würde den regierenden Orten die gewöhnliche Recognition oder das Schirmgeld bezahlen, wogegen ihnen ein Schirmbrief ertheilt wurde [182]). Ohne ihre Erlaubniß durften sie keine neuen Titel annehmen [183]).

Nächstdem sorgten die Eidgenossen für Aufrechthaltung der Zucht und Ordnung in diesen Instituten, erließen zu dem Zweck besondere Vorschriften für sie, bestellten ihnen Aufseher, veranstalteten Visitationen, stellten Mißbräuche ab, ahndeten die disciplinarischen, so wie andere Vergehen der Regularen und hielten die Klöster überhaupt zur Erfüllung ihrer verschiedenen Verpflichtungen an. Im J. 1526 beschlossen die Bündner in ihrem zweiten Artikelbrief, daß die Klöster „fürohin nit wider uff biderlüth termininen, oder in Bettelswyß

---

180) De Porta l. c. T. I. l. 2. p. 292.

180a) Die Aufhebung der Aargauischen Klöster a. a. O.

181) Derselbe nahm jedoch bloß die Stelle eines Administrators an. Haffner a. a. O. S. 432.

182) Balthasar a. a. O. Die Aufhebung der Aargauischen Klöster. S. 57.

183) Ebendas. S. 60.

heimſuchen" [184]). Im J. 1539 wurde von den regierenden Ständen der Grafſchaft Baden der Prior des Kloſters Sion nebſt dem Landvogt zum Aufſeher über das Kloſter Wettingen geſetzt [185]). Im J. 1541 unterſagte der Rath von Luzern dem Frauenkloſter Rathhauſen bei geſetzter Strafe das Wirthen und Weinverkaufen. Fünf Jahre darauf wurden ſämmtliche Nonnen vor den Rath beſchieden und ihnen ein ſcharfer Verweis ertheilt „von wegen ihren gar großen ungeſchickten Händeln" [186]). Im J. 1550 haben die im Thurgau regierenden Stände die Aufſicht über das Frauenkloſter Tänikon dem Abt von Wettingen anvertraut [187]). In demſelben Jahre beklagte ſich der Abt von Muri bei ſeinen Herrn und Obern „über den Ungehorſam, die Liederlichkeit und Leichtfertigkeit ſeines Convents, mit der Bitte, ihm hierin behülflich zu ſein," worauf ihm entſprochen ward [188]). Im J. 1553 verordneten die Regenten des Thurgaus, daß das Frauenkloſter Münſterlingen ſtatt unter des Biſchofs ſorgloſer Viſitation, unter der Aufſicht des Abts von Einſiedeln ſtehen ſoll [189]). Im Jahre 1565 ſetzten ſie einen Conventualen von Wettingen nach Rheinau, um daſelbſt Zucht und Ordnung zu halten, „weil der Abt nicht recht bei Sinnen und die Conventualen leichtfertig ſeien; wenn er aber daſelbſt nichts ausrichte, ſo werde man ihn auch abſetzen" [190]). Im Jahre 1563 und wiederholt 1566 erörterten die regierenden Stände der Graf-

---

184) Land-Satzungen. S. 19.

185) Leu a. a. O. Th. 19. S. 389.

186) Sie entſchuldigten ſich mit der naiven Aeußerung: „daß wenn gute Herren und Geſellen aus der Statt zu ihnen kommen und trinken wollen, ſie es ihnen nit verſagen können." Balthaſar, Merkwürdigkeiten des Cantons Luzern. Th. 2. S. 212.

187) Fäſi a. a. O. Bd. 3. S. 229.

188) Die Aufhebung der Aargauiſchen Klöſter. S. 59.

189) Pupikofer a. a. O. S. 142. Die Aufhebung der Aargauiſch. Klöſter. S. 60.

190) Ebendaſ.

ſchaft Baden dem Abt von Einſiedeln ihr Recht, von ihm, als Aufſeher des Frauenkloſters Fahr, die Wiederherſtellung deſſelben fordern zu können. Und weil der Abt ſich aus gewiſſen weltlichen Gründen zu dem gottesdienſtlichen Werke, das ſeine Pflicht war, nicht herbeilaſſen wollte, ſo befahlen ſie es ihm [191]). Im J. 1574 wurde vom Rath von Luzern der Comthur von Hohenrein um zweihundert Kronen gebüßt „wegen Fleiſch- und Bratwürſteſſens an gebotenen Faſttagen und trotziger Worte gegen ſeine Herren (den Rath)" [192]). Im J. 1575 wurden von den im Thurgau regierenden Orten Geſandte ausgeſchoſſen, die Chorherren zu Biſchofszell zu viſitiren, wie ſie haushalten und den Gottesdienſt verrichten [193]). Als 1579 ein Mönch von St. Urban und drei andere Geiſtliche in das freiburgiſche Kloſter zur magern Au (Maygrange) des Nachts zwiſchen zehn und eilf Uhr eindrangen, Wein begehrten, die Nonnen an die Tiſche zogen und den Beichtiger abprügelten, wurden ſie deshalb vom Magiſtrat von Freiburg drei Tage eingethürmt, zu einer Geldſtrafe verfällt und auf einige Zeit aus der Stadt verwieſen. Der Beichtiger aber und die Nonnen, die man ausgelaſſen beim Zechen traf, erhielten einen derben Verweis und den Befehl, die Kloſterthüren zu ſchließen. Weil es bei den häufigen Mahlzeiten da auch zu arg getrieben wurde, verbot man ſchon 1568 den Prieſtern, nachdem ſie Meſſe geleſen, dort zu Mittag zu eſſen. Im J. 1591 erhielt das Kloſter Altenryf den Befehl, den Beichtiger des Kloſters zur magern Au ſeiner Unſittlichkeit wegen abzuberufen, und 1597 letzteres ein ſtrenges Gebot, die Clauſur einzuführen [194]). In Altenryf ſelbſt waren die

---

191) Ebendaſ. S. 67.

192) Balthaſar a. a. O. S. 184.

193) Moſer, Staatsrecht des fürſtlichen Hochſtifts Conſtanz. S. 95.

194) Kirchen-Statiſtik der kath. Schweiz. S. 248.

Mönche höchſt ausgelaſſen [195]). Im J. 1562 befahl ihnen der Rath von Freiburg, alle Metzen, die ſich im Kloſter befanden, fortzuſchaffen. Im J. 1579 prügelten ſie ihre Obern, weil ſie ihnen täglich nicht mehr als ein Maß Wein geben wollten. Da ſie die Abgeordneten des Raths geſcholten, ſo wurde ein Pater ins „Pfaffenloch" gethan, ſo wie hernach abermals, weil er den Abt hatte erſtechen wollen [196]). Im J. 1581 erging vom Rath von Luzern an alle Klöſter des Cantons folgender Befehl: „Wir haben angeſehen der Mönche halber in den Gotteshäuſern, daß die Pfleger eines jeden, es ſeien Mönchs- oder Frauenklöſter, die Convente verſammeln und ihnen ernſtlich fürhalten und anzeigen ſollen, daß die Gnädigen Herren wollen gehalt haben, daß die Mönche und Kloſterfrauen ſich eingezogen, ſtill und züchtig halten ..... denn wofern einer oder eine ſich in ſolchem überſähe und ungehorſam erſchiene, den- oder dieſelben Ungehorſamen werden den Gnädigen Herren ihrem geiſtlichen Obern oder Ordinario zuſchicken und gar nicht mehr in ſelbigem Kloſter gedulden" [197]). In dem Badiſchen Jahrrechnungsabſchied von demſelben Jahr heißt es: „Weilen der Abt und Großkeller (von Wollingen) in Mißfallen, das Convent allen Muthwillen in Hurey, Speis und Trank (treibt), deswegen ihnen von den regierenden Orten eine Ordnung geſetzt und der Landvogt ihnen zum Aufſeher gegeben worden, die Ungehorſamen mit Gefangenſchaft zu ſtrafen" [198]). Im J. 1586 wurde dem Prälaten von Muri von den Oberherren der freien Aemter befohlen, den leicht-

---

195) Im J. 1484 ſtand es mit der Kloſterdisciplin ſo elend, daß die Mönche ſelbſt die Regierung von Freiburg baten, ſie möchte das Kloſterregiment übernehmen. Im J. 1550 wurden ſie bevogtet. Ebendaſ. S. 244 fg.

196) Ebendaſ. S. 295.

197) Balthaſar a. a. O. S. 165.

198) Die Aufhebung der Aargauiſchen Klöſter. S. 63.

sinnigen Pfaffen zu Hermetschweil [199]) abzuschaffen und das Kloster mit einem andern ehrbaren Priester zu versehen [200]). Im J. 1596 setzten sie denselben ab und wählten einen andern Abt, wie bereits oben bemerkt wurde [201]). In dem gleichen Jahre wurde auch der Comthur von Tobel, welcher die römische Religionsübung daselbst abgeschafft, das Pfründeneinkommen des Priesters verschwendet und einen zu Bußnang entstandenen Aufruhr zum Theil verursacht hatte, von den im Thurgau regierenden Orten (außer Zürich) ab- und ein anderer in die Comthurei eingesetzt [202]). Im J. 1593 trugen die regierenden Stände des Thurgaus die Aufsicht über das Frauenkloster Feldbach dem Abt von Wettingen auf [202a]). Im J. 1609 erließ Luzern ein umfassendes Reglement für die beiden Frauenklöster Eschenbach und Rathhausen, dem wir folgende Stellen entnehmen: Der päpstliche Botschafter soll ersucht werden, vordersamst einen Visitator zu bestellen: doch daß derselbe dem Rath, als Kastenvogt, ehe die Visitation den Anfang nimmt, namhaft gemacht und gewisse Schranken gesetzt werden, worüber ein jeweiliger Pfleger, Namens der gnädigen Herren, die Aufsicht haben soll. — Um die Klage zu heben, daß den Aeltern, Geschwistern und Blutsverwandten eine Zeither verweigert werde, ihre Töchter, Schwestern oder Basen am Redefenster zu sprechen; soll ihnen in Zukunft vergönnt sein, fünf- bis sechsmal des Jahres Besuche zu geben und vertraulich und allein sie zu sprechen, und das Redefenster so eingerichtet werden, daß man sowohl die Person sehen, als auch sicher sein kann, daß sonst niemand anders zugegen: „damit sie ihre Noth und Anliegen desto freier und besser eröffnen mögen; alles mit der Clausel, daß weder der

---

199) Den Beichtiger der Nonnen.
200) Balthasar, de Helv. jur. c. s. S. 55 in der Note.
201) S. Note 171.
202) Hottinger a. a. O. Th. 3. S. 975.
202a) Fäsi a. a. O. Bd. 3. S. 215.

Visitator noch die Frau Aebtissin dieselbigen, so also mit den Ihrigen ihres Anliegens halber Conferenz gehalten, durch einige Inquisition oder bedrohte Strafe zu erforschen habe, was mit ihnen geredet worden, noch viel weniger darauf gedrungen werde, wie etwa geschehen, ihre eigene Bekenntniß und Sachen dem Visitator in Geschrift zu liefern." — Um die Klosterfrauen gesund zu erhalten, soll man mit der Recreation sowohl als der Kost nicht allzusparsam sein. Die Erwählung, Entsetzung oder Abänderung einer Aebtissin soll nie ohne Vorwissen des Raths geschehen können; auch bei der Erwählung der Pfleger sammt noch einem Abgeordneten, als Zeugen der Election, dazu verordnet werden. — Alle weltliche oder zeitliche Sachen sollen von der Disposition, Befehl und Verwaltung eines Pflegers gänzlich und allein abhängen, und dieser hat auch dem Ammann, als seinem substituirten Diener, zu befehlen, was vonnöthen. Die Ernennung des Ammanns steht bei dem Pfleger, der ein fähiger biderber Mann, auch Bürger der Stadt sein und den gnädigen Herren zur Bestätigung vorgestellt werden soll. Der Pfleger oder Vogt wird aus dem Rathe von der Obrigkeit bestellt. — Die Klosterrechnungen sollen alle Jahre auf dem Rathhaus abgelegt werden. — Es bleibt verboten, ohne obrigkeitliche Bewilligung Auswärtige ins Kloster aufzunehmen. — Die Aussteuern soll der Pfleger und Visitator berichtigen, dabei aber alle Bescheidenheit beobachtet werden. „Und soll auch keine Frau wissen, was für Gut die andere ins Kloster gebracht, um Vermeidung Widerwillens, Vorwissens und Eiferns; und wenn ein Heimischer mit dem Pfleger und Visitator der Aussteuer halber nicht übereinkommen könnte, soll ihm bevorstehen, seine Zuflucht zu den gnädigen Herren zu nehmen." — Ein Ammann soll fleißige, getreue Rechnung halten und dem Pfleger zu geben schuldig sein, „und sonst in allem der Frau Aebtissin nichts verhalten, wie die Sachen jederzeit beschaffen u. s. w." [203]).

---

203) Balthasar, Merkwürdigk. des Cant. Luzern a. a. O. S. 167 ff.

Im J. 1671 erhielt das Frauenkloſter zu Eſtavayer in Freiburg von der Obrigkeit die Warnung, die Kloſterpforte pünktlich zu ſchließen [204]). Daß die Regularen eben ſo wie die Weltgeiſtlichen wegen aller Vergehen ohne Ausnahme von der weltlichen Obrigkeit beſtraft wurden, davon haben wir bereits oben verſchiedene Beiſpiele angeführt. So wurde auch 1596 von den in den freien Aemtern regierenden Ständen erkannt, daß die Conventualen von Muri wegen Vergehungen auch dem weltlichen Gericht unterworfen ſein ſollen [205]). Indeß überließen die Eidgenoſſen häufig und beſonders in ſpätern Zeiten gewöhnlich den geiſtlichen Obern und namentlich den Nuntien die Ahndung der Vergehen der Mönche. Dagegen nahmen ſie die ausſchließende Gerichtsbarkeit in allen weltlichen Sachen der Klöſter in Anſpruch. Hier verdient noch bemerkt zu werden, daß die Eidgenoſſen ſich auch um das wiſſenſchaftliche Leben dieſer Inſtitute bekümmerten [206]).

Nicht minder führten die Eidgenoſſen eine ſtrenge Aufſicht über die Verwaltung und Verwendung der Güter der Klöſter. Sie unterſuchten daher von Zeit zu Zeit den Zuſtand derſelben, ſorgten für die Vereinigung der Urbarbücher [206 a]), ließen ſich von den Vorſtehern der Klöſter Rechnung von ihrer Verwaltung ablegen, ertheilten ihnen Vorſchriften bezüglich derſelben, banden ſie bei wichtigern Verfügungen, als Capitalaufnahmen, größeren Reparaturen, Bauten u. ſ. w., ſo wie beſonders bei Veräußerungen an ihre Genehmigung, nahmen auch ſolche ſelbſt zum Beſten der Klöſter vor, regelten ihren Haushalt, ordneten ihren Vorſtehern eigene Adminiſtratoren bei, entzogen ihnen

---

204) Kirchen-Statiſtik der kath. Schweiz. S. 248.

205) Hottinger a. a. O. Th. 4. Zug. S. 226.

206) Die Aufhebung der Aargauiſch. Klöſter. S. 63 fg. Vergl. Hottinger a. a. O. S. 194 fg.

206a) Ueber ihre Bedeutung ſ. Balthaſar, Merkwürdigkeiten des Cantons Luzern. Bd. 2. S. 67.

nach Umständen die Verwaltung gänzlich, forderten für ihre Vögte, Ammänner und übrigen weltlichen Beamten das Landesindigenat, bestellten solche auch selbst oder behielten sich das Bestätigungsrecht vor. Im Jahr 1526 beschlossen die Bündner in ihrem zweiten Artikelbrief, daß die Obrigkeit „Biderleute" verordnen solle, die von den Klöstern jährlich Rechnung von ihren Einnahmen und Ausgaben fordern und empfangen [207]). Im J. 1527 verordneten die Eidgenossen, daß die Rechnungen der Klöster untersucht und ihr Haushalt wieder in Ordnung gebracht werden solle [208]). Zwei Jahre darauf beschlossen die Regenten des Thurgaus, daß durch Abgeordnete die dortigen Klöster visitirt, vom Landschreiber alles inventarisirt und in ein Urbar eingetragen und von den Klöstern dem Landvogt jährliche Rechnung gegeben werden solle [209]). Im J. 1531 ordneten die regierenden Orte dem von ihnen ernannten Abt von Wettingen zur Verwaltung seiner Oekonomie und anderer weltlichen Geschäfte den Landvogt zu, und 1540 veräußerten sie zum Besten des Klosters verschiedene Güter und Rechte desselben [210]). Die von dem Abt geforderte Rechnung legte er seinen Schirmherren in den Jahren 1534, 1564, 1565, 1567 „vergnüglich" ab; eben so der Großkellner 1584. Im J. 1613 wurde der Abt bis auf weiters der üblichen Jahresrechnung entlassen, aber doch zur Bezahlung der Manungstaxe angehalten. Im J. 1616 ward ihm aber schon wieder befohlen, alle Jahre Rechnung zu geben; so wie denn überhaupt die regierenden Orte mit der Verwaltung von Wettingen viel zu schaffen hatten [211]). Im J. 1532 gaben die in Sargans regierenden Orte dem

---

207) S. oben Note 185.

208) Pupikofer a. a. O. S. 65.

209) Hottinger a. a. O. Th. 3. S. 475.

210) Leu a. a. O. Th. 19. S. 389.

211) Die Aufhebung der Aargauischen Klöster. S. 49.

Kloſter Pfäffers Verhaltungsregeln hinſichtlich ſeiner Verwaltung und 1535 eine Vorſchrift in Anſehung ſeiner Lehen[212]). Als im J. 1541 verlautete, der Abt habe eine Dirne bei ſich, befahlen ſie ihm ſofort, daß er dem Landvogt Rechnung von ſeiner Barſchaft gebe, damit nichts veruntreuet werde[213]). Im J. 1565 ſahen ſich die regierenden Orte bemüßigt, dem Abt einen weltlichen Verwalter an die Seite zu ſtellen, und als er deſſenungeachtet in ſeiner Verſchwendung und Liederlichkeit fortfuhr, ja ſich vernehmen ließ, daß wenn man auf die Entfernung ſeiner Haushälterin dringen würde, er mit ihr und den beſten Sachen ſich davon machen wollte, befahlen ſie dem Landvogt, über alles die Hand zu ſchlagen, und ließen dem Unartigen durch den Landamman von Glarus, ſeinen Verwandten, über ſeinen ungeiſtlichen Lebenswandel die triftigſten Vorſtellungen machen[214]). Nicht beſſer wurde nachher von den Aebten dieſes Kloſters gewirthſchaftet. Im J. 1576 ließen die Stände daſſelbe durch den Landvogt viſitiren und den Decan, der die Unordnung vermehren half, aus dem Kloſter auf eine Pfründe entfernen. Doch alle die von ihnen getroffenen Maßregeln halfen dem Uebel nicht ab. Im J. 1580 nahmen ſie den weltlichen Verwalter wieder weg und überließen es dem Nuntius[215]), ſich um einen Adminiſtrator umzuſehen[216]). Zu verſchiedenen Malen wurde von ihnen den Aebten von Pfeffers die Erlaubniß zu Veräußerungen ertheilt[217]). Im J. 1538 beſchloß die Tagſatzung zu Baden,

---

212) Fäſi a. a. O. Bd. 3. S. 350.

213) Die Aufhebung der Aargauiſchen Klöſter. S. 50.

214) Von Arx a. a. O. S. 85 fg. Die Aufhebung der Aargauiſchen Klöſter a. a. O.

215) Derſelbe erklärte den kathol. Tagherren zu Baden, daß in der Schweiz Pfäffers mit Wettingen und Tänikon das meiſt verdorbene Kloſter ſei, worin die größten Aergerniſſe gegeben würden.

216) Von Arx a. a. O. S. 86 fg.

217) Eichhorn l. c. p. 290 sqq.

daß die Orte die Klosterrechnungen unter einander der Reihe nach einnehmen sollen, was im Thurgau sofort geschah. Vier Jahre darauf begehrte der Abt von Fischingen der jährlichen Rechnung entledigt zu werden, „er wolle sonst ehrlich haushalten, und nichts desto minder folgen lassen, was von der Jahresrechnung abzustatten." Um dasselbe baten auch Kreuzlingen, Dießenhofen, Illingen und Rheinau. Allein es ward nicht eingetreten, sondern beschlossen, mit den Rechnungen fortzufahren, wie von Alters her, nur sollten dabei alle unnöthigen Kosten beschnitten werden. Als aber der Landvogt im Thurgau das Begehren unterstützte und sich zur Abnahme der Rechnung anbot, wurde ihm „seine Verehrung" vorbehalten und er statt der Rechnungsabnahme beauftragt, des Haushalts halber eine gute Aufsicht auf die Klöster zu halten und allfällige Mängel zu berichten [218]). Im J. 1580 fanden aber die Stände die Abnahme der Klosterrechnungen wieder nothwendig, was auf den dringenden Antrag von Schwyz im J. 1588 wieder nach der alten Kehrordnung geschah [219]). Zürich und Uri waren zuerst an der Reihe. Muri, Gnadenthal und die Klöster im Thurgau schützten landvögtliche Befreiungen und das Verbot ihrer geistlichen Obrigkeit, ohne Vorwissen Rechnung abzulegen, vor [220]). Im J. 1613 aber erkannte die Tagsatzung zu Baden, daß alle Manns- und Frauenklöster in den gemeinsamen Vogteien jährlich auf der Badischen Jahresrechnung Rechnung geben sollen [221]), worauf sie sich wieder hinter ihre Befreiungsbriefe retteten. Diese wurden jedoch nur so lange anerkannt, als sie gut haushielten, und zudem einem jeden Kloster ein gewisses jährliches Schirmgeld auferlegt; wer es nicht zahlte, mußte seine Rechnung

---

218) Absch. Baden 1547 und 1559. Die Aufhebung der Aargauischen Klöster. S. 49.

219) Absch. Bad. 1580. 1586—88. Ebendas.

220) Ebendas. S. 49 fg.

221) Balthasar, de Helv. jur. c. s. S. 52 in der Note.

ablegen [222]). Im J. 1535 forderte die Regierung von Solothurn den dortigen Stiftsherren ihre „Wysungszeddel" (Einkommenschrift) ab und setzte ihnen einen Vogt [223]). Im J. 1538 untersagte ein Beschluß der Tagsatzung zu Baden den Klöstern im Thurgau, ohne Anfrage bei den Ständen etwas zu entlehnen, zu verkaufen oder zu kaufen [224]). In dem gleichen Jahr bat der Abt von Wettingen die regierenden Orte um Erlaubniß Geld aufzunehmen und einen Schreiber anzustellen. Beides wurde bewilligt, nur soll das Geld nicht dem Abt, sondern dem Landvogt zu Baden eingehändigt werden, damit dieser vorweg die Schulden des Klosters daraus bezahle [225]). In demselben Jahre 1538 mußte Fischingen und zwei Jahre darauf Ittingen den regierenden Ständen „spezificirte" Rechnung ablegen [226]). Im J. 1540 wurde dem Kloster Kreuzlingen sein Privilegium, Lehenverträge zu schließen genommen und cassirt, und dem Kloster Gnadenthal, welches ein Lehen verschwieg, die Zinse verarrestirt [227]). Im J. 1545 wurde im Kloster Tänikon wegen schlimmer ökonomischen Umstände die Haushaltung für eine Zeitlang eingestellt, die Frauen anderswohin geordnet und der Abt von Fischingen mit der Verwaltung beauftragt. Drei Jahre darauf ward auf Bürgschaft wieder eine Conventfrau zur Haushaltung verordnet [228]).

---

222) Jahresrechn. von 1615 und 1616. Die Aufhebung der Aargauischen Klöster. S. 50.

223) Strohmeier a. a. O. S. 177. Nach Haffner (a. a. O. S. 104) mußte das Stift St. Urs in Solothurn jährlich vor den geheimen Räthen der Stadt in der Capitelsstube Rechnung von der administratio custodiae et fabricae specifice ablegen.

224) Die Aufhebung der Aargauischen Klöster. S. 53.

225) Ebendas.

226) Ebendas. S. 50.

227) Ebendas. S. 53.

228) Ebendas. S. 50. Die Aebtissin von Münsterlingen mußte den regierenden Ständen für ihre Verwaltung statt der jährlichen

Im J. 1545 wurden in Feldbach Schaffner ein- und abgesetzt, das Amt dem Landvogt übertragen und allerlei zum Besten der Haushaltung angeordnet. Vier Jahre darauf ward mit Mehrheit beschlossen, die weltlichen Vögte daselbst abzustellen und die Verwaltung dem Kloster zu überlassen [229]). Im J. 1555 nahm Solothurn den Prior des Klosters St. Urban zum Administrator von Beinweil an [230]). In demselben Jahre stellte Gnadenthal an die Regenten der freien Aemter folgendes Gesuch: „Da das Kloster klein sei und der Frauen viel habe, die nichts hineingebracht, so daß sie vom Abt von Wettingen Geld aufnehmen müssen: so bitten sie die regierenden Orte, daß man es ihnen um Gottes willen schenke" [231]). Im Jahr 1566 setzte Freiburg dem Kloster Altenryf der schlechten Wirthschaft wegen einen Vogt, und da der Abt denselben mißhandelt hatte, so nahm man ihm das Siegel und sperrte zwei Mönche ein [232]). Im Jahr 1573 wurde der Comthur von Hohenrein vor den Rath von Luzern beschieden, „weil er einen Schaffner von der neuen Religion gehalt und den Priestern an Belohnung und Victualien abgebrochen"; er mußte den Verwalter abschaffen und, dem Vertrage gemäß, einen Bürger nehmen [233]). Auf eingegangene

---

Rechnung Bürgschaft leisten. Sie fühlte aber die Last derselben so drückend, daß sie um deren Erlaß bat und lieber des Jahres zweimal Rechnung ablegen wollte. Ebend. S. 53.

229) Ebendas. S. 50.

230) Haffner a. a. O. S. 432.

231) Die Aufhebung der Aargauischen Klöster. S. 54.

232) Kirchen-Statistik der kath. Schweiz. S. 245.

233) Balthasar, Merkwürdigkeiten des Cantons Luzern a. a. O. S. 183. Zur Zeit der Reformation wurden die Johannitercomthureien Hohenrein und Reiden sowohl der Religion als der Schulden halber verlassen und von dem hoheitlichen Fiscus zur Hand genommen. Auf bittliches Anhalten des Ordens und unter besonderen Bedingungen wurden sie demselben wieder abgetreten. Die Uebergabsurkunde ist 1542 vom Rath ausgestellt worden, und die Ange-

Klagen, daß Taglöhner und Creditoren an den Comthur große Anforderungen haben und nicht bezahlt werden: erhielt der Statthalter vom Rath 1646 den Befehl, daß wenn kein Geld erfolge, die Ansprecher aus den Commendeeinkünften in zwei Terminen bezahlt und besondere Rechnung davon gegeben werden solle; der Rath werde diese Erkenntniß mit seinem Ansehen zu schützen wissen [234]). Im J. 1581 verkaufte der Vogt des Frauenklosters Grimmenstein in Appenzell „aus Befehl seiner Herren und Obern", ein Gut desselben [235]). Im J. 1558 hatte die Obrigkeit diesem Kloster erlaubt, von dem Eigenthum austretender Schwestern den vierten Pfennig zurückzubehalten [236]). Im Jahr 1584 hielt der Propst zu Bischofzell bei den im Thurgau regierenden Orten an, zur

---

lobung des Ordens war: die beiden Häuser in gutem Bau und Wesen zu erhalten, die Schulden zu tilgen ... „auch wo ein Herr, oder mehr, in unser Statt wäre, der sine Sün in den Orden schicken wolle, so vom Adel, oder sunst von ehren frommen Lüten geboren, denselbigen wolle man annemmen und helfen, daß sy angenommen und gehalten, auch begabt werden, nach Bruch der Güter der gemelten Religion; doch daß einer bezahle, was Im vom Orden uferlegt wird, nach Ordensbruch und Gewonheit, als hundert Cronen für den Jngang: dann mögen sy sich zu glicher Zyt so wol halten, daß sy irer Arbeit belont mögen werden." Der Commenthur und seine Amtsleute sollen sich der katholischen Religion und dem Landsfrieden gemäß halten, mit den Unterthanen „freundlich und tugendlich" thun, nichts wider den Stand, so nachtheilig sein möchte, „praktiziren, fürnemmen, noch handeln, und wenn einer oder mehr Commenthuren, oder verordnete Amtlüt Jhro widrig wären, und sich unschicklich hielten, der Orden, oder die Commenthuren solche widerwärtige Personen ändern, und die zwey Hüßer mit andern tugendlichen Personen besetzen." Balthasar a. a. O. S. 181 fg.

234) Ebendas. S. 184.

235) Zellweger, Urkunden zu dess. Gesch. des Appenzell. Volks. Urk. DCCCCLVI. Bd. 3. Abth. 3.

236) Ebendas. Urk. DCCCLXXIV. Bd. 3. Abth. 2.

Erleichterung der Schuldenlast des Chorherrenstifts einige Güter und Gefälle desselben verkaufen zu dürfen [237]). Als im Jahr 1596 der üble Haushalt des Abts von Muri ruchbar wurde, ordneten die regierenden Stände eine Commission zu Augenschein, Prüfung und Berichterstattung ab und reformirten dann das Rechnungswesen daselbst [238]). Im J. 1600 begehrte der General der Barfüßer im Namen des Klosters Paradies von den fünf Orten und kath. Glarus, daß diesem Kloster der Guardian, der demselben 12,000 Gulden Schulden auf den Hals geladen, so daß es weder Tag noch Nacht vor den Schulden Ruhe habe, abgenommen, an dessen Stelle der Provinzial ihm gestattet und ihm etwas Geld vorgeschossen werden möchte. Die Orte setzten den Guardian ab und jedes versprach 100 Kronen sechs Jahre lang ohne Zinsen zu geben. Sie wiesen aber auch den Provinzial ab und gaben dem Kloster einen Rathsherrn von Uri zum Verwalter, und bewilligten diesem 4000 Gulden auf die Güter des Klosters zu entlehnen, um dessen Schulden abzutragen; auch befahlen sie, alle drei Jahre eine andere Aebtissin zu wählen, und ohne Erlaubniß der Schirmorte keine fremden Töchter aufzunehmen [239]). Als im J. 1604 der Abt von Kreuzlingen ohne obrigkeitliche Bewilligung Klostergüter verkaufte, bezeigten ihm die regierenden Orte ihr Mißfallen darüber, erklärten die Veräußerung für ungültig und befahlen ihm die Güter wieder an sich zu lösen [240]). Im J. 1613 gestattete der Rath von Luzern den Klöstern, sich Pfleger und Ammänner zu wählen, mit Vorbehalt seiner Bestätigung [241]). Vier Jahre darauf fanden Unterwalden und Glarus zur Sicherstellung des Kloster-

---

237) Moser a. a. O. S. 95.

238) Die Aufhebung der Aargauischen Klöster. S. 48 fg.

239) Hottinger a. a. O. Th. 4. Zug. S. 227 fg.

240) Ebendas. S. 231.

241) Balthasar a. a. O. S. 169. Not. *.

vermögens in den gemeinen Vogteien für gut, daß in keinem Kloſter mehr ausländiſche Schreiber, Schaffner und Amtleute ſollen gelitten werden; es wurde von den regierenden Ständen beſchloſſen und 1639 und 1666 beſtätigt [242]). In demſelben Jahre 1617 ſchrieben die Waldſtätte, auf den Bericht ihrer ins Kloſter Engelberg zur Rechnungsabnahme abgeordneten Geſandten, dem dortigen Prälaten: „er ſolle ſich mit einer gründlichen, ſpecificirten Rechnung gefaßt halten, um ſie ihren Abgeordneten vorzulegen, ſich der unnöthigen Bauten müſſigen und den Speicher ungeändert laſſen" [243]). Im J. 1622 bewilligte der Rath von Luzern dem Stift Münſter die Bereinigung der fällig- und ehrſchätzigen Güter je zu zehn Jahren, doch auf ſeine Koſten und im Beiſein des Landvogts und eines geſchwornen Schreibers, vorzunehmen [244]). Als derſelbe Rath im J. 1636 den Franciscanern den Wallfahrtsort Wertenſtein übergab, ſetzte er in dem Stiftungsbrief unter andern feſt: „Ein jeweiliger Guardian ſoll, dem alten Herkommen gemäß, jährlich vor unſern Verordneten aus unſerm Mittel Rechnung ablegen, und dieſem Brauch behörig nachkommen. Auch ſoll alles Geld und Vorſchlag an Ort und Stelle verbleiben, und nicht an andere Gotteshäuſer ihres Ordens verwendet werden" [245]). In dem gleichen Jahre verordnete Uri für die Frauenklöſter zu Seedorf und Aettinghauſen unter anderm, daß ſie je zu zwei Jahren im Beiſein des Landammanns Rechnung von der Verwaltung ihrer Ein-

---

242) Die Aufhebung der Aargauiſchen Klöſter. S. 53.

243) Hottinger a. a. O. S. 247.

244) Balthaſar a. a. O. S. 69. Not. *. Der Comthur zu Hohenrein war verbunden, alle fünf und zwanzig Jahre die Bereinigung vornehmen zu laſſen. Das für die gemeinen Herrſchaften beſtimmte Jahrsziel war laut der Abſchiede vierzig Jahre. Ebendaſ.

245) Balthaſar a. a. O. S. 226.

künfte geben sollen [246]). In dem dortigen Landbuch findet sich auch folgende Bestimmung: „Die Frauenklöster dürfen Liegenschaften weder kaufen noch verkaufen, noch vertauschen und ihre Kastenvögte müssen alle zwei Jahre dem Landrathe genaue Rechnung ablegen" [247]). Als die Aebtissin von Schänis in Gaster bei der Ernennung des Ammanns etwas in der Form übersah, wurde von den Gesandten der Stände Schwyz und Glarus, welchen die Kastvogtei über dieses Kloster zustand, erkannt: der Ammann sei abzusetzen; der Aebtissin bleibe es zwar unbenommen, einen Ammann zu bestellen, welchen sie wolle, wenn er nur den beiden Ständen den Huldigungseid leiste; auch soll der Schreiber, als ein Fremder, auf manierliche Weise entlassen und künftig zu diesem Amte bloß ein Schweizer genommen werden [248]). Im Jahre 1660 wurde auf der Badischen Jahresrechnung beschlossen, daß die Gerichtsherren Kirchen, Klöster, Ritterhäuser und Spitäler zu bestimmter Zeit die Vereinigungen (der Urbarbücher) vornehmen, und in deren Versäumniß die Kosten auf ihnen und nicht auf den Unterthanen liegen sollen [249]). Im J. 1720 war das Kloster Sion bei Klingnau in der Grafschaft Baden theils wegen schlechten Haushalts, theils durch Aussterben der Mönche in Zerfall gerathen, und schon machte der Bischof von Konstanz Miene, die Hand darüber zu schlagen. Allein die regierenden Orte nahmen ihr Kastvogteirecht über das Kloster noch bei Zeiten wahr, und ersuchten den Bischof, er möchte nur einen andern Prior bestellen, für das Vermögen wollten sie schon sorgen, und übergaben dann die Aufsicht über die Oekonomie dem Landvogt [250]). Im Jahr 1730 hoben die regierenden

---

246) Fäsi a. a. O. Bd. 2. S. 473.

247) Art. 420. Snell a. a. O. S. 166.

248) Eichhorn l. c. p. 341.

249) Balthasar, de Helv. j. c. s. S. 53. Not. 60.

250) Bad. Jahresrech. 1720 und 1721. Die Aufhebung der Aargauischen Klöster. S. 54.

Stände der freien Aemter einen Gütertausch des Klosters Hermetschwil auf [251]). Im Jahr 1769 mußte der Abt von Muri denselben Ständen auch über die fünf Kirchen, deren Collator er war, Rechnung geben, wobei mehrere eingeschlichene Mißbräuche abzustellen waren.

Außer diesen und den bereits früher erwähnten Rechten, die Klöster den öffentlichen Lasten und Abgaben zu unterwerfen [252]) und ihre Erwerbsfähigkeit zu beschränken, übten die Cantone noch das Recht, den Regularen den Austritt aus ihren Klöstern zu gestatten, diese Institute selbst aufzuheben und ihre Güter zu andern kirchlichen Zwecken zu verwenden oder auch zu säkularisiren. Im J. 1526 erlaubten die Zuger den Nonnen aus dem Kloster zu treten und ihr Eingebrachtes mitzunehmen; zwei Jahre darauf setzten sie einen Vogt dahin und nach dem im Jahr 1530 erfolgten Tod der Aebtissin „nahmen sie das Klösterli wohlhabend zu ihren Handen." [253]) Jedoch wurde dasselbe im Jahre 1555 wiederhergestellt. [254]) Im Jahre 1538 hoben die Stände Bern und Freiburg das Kloster La Lance in ihrer Landvogtei Grandson auf; einige Jahre darauf die beiden Klöster zu Grandson, weil die dortigen Mönche ein ärgerliches und verschwenderisches Leben

---

251) Ebendas. S. 49.

252) Hier verdient bemerkt zu werden, daß Luzern auch die Stifter Klöster und Comthureien verpflichtete, von ihrem jährlichen Einkommen an Früchten einen verhältnißmäßigen Theil stets in Vorrath zu behalten um in Kriegs- und andern Nöthen mit hinlänglichen Lebensmitteln versehen zu sein. (Meyer von Schauensee a. a. O. S. 70.) Zufolge eines Rathserkenntnisses von 1604 mußte das Ritterhaus Hohenrein der Republik in Nothfällen auch einen Pferdezug stellen und unterhalten. Balthasar, Merkwürdigkeiten des Cant. Luzern. Th. 2. S. 184.

253) Werner Steiner, handschr. Chron. bei Hottinger. Gesch. der Eidgenossen während der Zeiten der Kirchentrennung. Abth. 2. S. 232. Not. 160.

254) Leu a. a. O. Th. 7. S. 315.

führten, unter der Hand ihre Güter verkauften und mit dem erlösten Geld sich aus dem Staub machen wollten; und später auch die beiden Klöster zu Orbe in ihrer Landvogtei Eschallens. Die Güter dieser Klöster wurden zum Theil für den Unterricht bestimmt, zum Theil zum Staatsvermögen eingezogen. Was die Mönche oder ihre Eltern und Voreltern den Klöstern vergabt hatten, durften sie wieder an sich ziehen. [255]) Von dem Recht der Klosteraufhebung machten besonders die Bündner Gebrauch, welche schon in ihrem zweiten Artikelbrief von 1526 diesen Instituten durch das Verbot der Aufnahme neuer Mitglieder den Todesstreich versetzt und auf den Fall ihres Aussterbens über ihre Güter verfügt hatten. [256]) Im Jahre 1538 wurde das Kloster St. Lucian bei Chur durch den Gotteshausbund aufgehoben, welcher schon seit dem Tod des wegen Hochverraths hingerichteten Abts Theodor (1529) [257]) die Güter dieses Klosters verwaltet hatte; um dieselbe Zeit erfolgte die Aufhebung der Propstei St. Jacob im Prätigau durch den Bund der zehn Gerichte; einige Jahre später die des Dominikanerklosters zu Chur durch den Gotteshausbund; im Jahre 1550 die des Frauenklosters Katzis durch den grauen Bund, endlich die Einziehung der Propsteien zu Taglio und Trisivio im Veltlin durch die drei Bünde. [258]) Die Güter

---

255) Ruchat l. c. T. VI. p. 429 sq. 434 sq. Leu a. a. O. Th. 9 S. 99. 104 fg. 308 fg. Th. 14. S. 310.

256) „Und aber die Gült alda sol und mag darnach (nach dem Absterben der Mönche) söllich gut wider hindersich den rechten natürlichen erben heim dienen und fallen, ob man die weißt. Wo aber dieselben nit verhandend werend: soll ein gemeiner Punkt solche gült bewenden nach ihrem gutduncken." Land-Satzungen S. 19.

257) S. oben S. 407.

258) De Porta l. c. T. I. l. 2. p. 560. T. II. p. 634. Eichhorn l. c. p. 328. 345. 359 sq. Meyer, mißlungener Versuch das Hochstift Chur zu säkularisiren, im schweiz. Museum für hist. Wissensch. Bd. 2. S. 222 fg.

dieſer Klöſter wurden theils zu Kirchen- und Schulzwecken, theils zu andern Bedürfniſſen der Gemeinde und des Staats verwendet.[259]) Betrachtet man alle die verſchiedenen Anordnungen und Verfügungen der Eidgenoſſen rückſichtlich der Güter der Klöſter, ſo geht daraus klar hervor, daß man keineegsws dieſe Inſtitute, ſondern die Nation, von der ihre Güter herſtammten, für den wahren Eigenthümer derſelben anſah. Daher zogen auch die Eidgenoſſen ſtets das Vermögen der von der Kirchengewalt aufgehobenen oder ſonſt erloſchenen Klöſter wieder an ſich. Die widerſinnige Idee, daß der allgemeinen Kirche das Eigenthum der Güter ihrer Inſtitute zuſtehe, war ihnen durchaus fremd.

So übten die Eidgenoſſen rückſichtlich der wichtigſten kirchlichen Verhältniſſe nicht bloß die Rechte, welche die Doctrin und neuere Geſetzgebungen als Ausflüſſe des landesherrlichen jus circa sacra und als unveräußerliche Rechtſame der Staatsgewalt betrachten, ſondern auch eigentliche Rechte der Kirchengewalt. Sowohl aus ihren Handlungen als einzelnen Aeußerungen ergibt ſich, daß ſie ſich als Mitregenten der Kirche betrachteten, indem ſie überzeugt waren, daß die Zwecke derſelben, ſittliche, religiöſe und geiſtige Vervollkommnung der Menſchen auch in den Kreis der Sorgen einer Staatsregierung fallen, weil ohne ſittliche, religiöſe und geiſtige Bildung keine Nation als politiſcher Verein beſtehen und Wohlfahrt erlangen könne. Auch nach der Reformation bildeten Herkommen und Praxis die Hauptquellen des Staatskirchenrechts der Eidgenoſſen. Ihre Verordnungen über ein-

259) Als das Vermögen des Frauenkloſters Katzis unter die Gemeinden des grauen Bundes vertheilt wurde, verwendete unter andern die katholiſche Gemeinde Ruſchein ihren Theil zum Ankauf von Alpen (Eichhorn l. c. p. 345). Bei der Wiederherſtellung dieſes Kloſters im Jahre 1666 gaben einige Gemeinden die damals bezogenen Güter wieder zurück. Fäſi a. a. O. Bd. 4 S. III.

zelne kirchliche Verhältnisse hatten hauptsächlich den Zweck, das, was factisch bisher schon bestand, bloß zu konstatiren und gesetzlich zu sanctioniren.

Bei den fortwährenden Anfechtungen der Rechte der Eidgenossen in kirchlichen Dingen Seitens der Nuntien und den mancherlei Anmaßungen derselben, fand sich zuerst ein erleuchteter Staatsmann von Luzern, Franz Urs Balthasar, im Jahr 1749 veranlaßt, die Rechte seiner Vaterstadt in diesen Dingen zusammenzustellen und ihre hohe Bedeutung für den Staat nachzuweisen. [260]) Seine freimüthige Darstellung machte großen Eindruck. Seinem Beispiel folgend gab der dortige Seckelmeister Felix Balthasar im Jahr 1768 seine hier oft angeführte Abhandlung: de Helvetiorum juribus circa sacra heraus. In dieser kleinen, aber inhaltsschweren Schrift sind zum erstenmale diese Rechte gründlich erörtert und deducirt worden. Diese Schrift war kaum erschienen, als der damalige Nuntius Valenti Gonzaga durch seinen Canzler Castoreo eine italienische Uebersetzung davon anfertigen ließ, die er nach Rom sandte. Wie zu erwarten, wurde dort die Schrift verdammt und auf das Verzeichniß der verbotenen Bücher gesetzt, weil sie „falsche, verwegene, scandalose, die Rechte, Immunität und Freiheit der Kirche zerstörende und schon sonst von dem apostolischen Stuhl verworfene und verdammte Lehren enthalte.“ [261]) Bevor noch das römische Ver-

---

260) In seiner Schrift: Entwurf des Streites der Nuntiatur mit Luzern, sammt Beisatz aller derjenigen Gebräuche und Mißbräuche, welche die Republik vor und nach dem Concilio von Trient bishin unter Augen der Nuntien, der Bischöfe von Konstanz und derselben Kommissarien, ja nicht ohne Wissen des päpstlichen Stuhls ausgeübt, vertheidigt und behauptet hat. Helvetia. Bd. 8. S. 336 fg. Vgl. obere S. 85. Not. 79.

261) Die betreffende Stelle im römischen Decret (Romae 1769 ex Typogr. Rev. Camerae Apost.) lautet also: Sacra Congregatio etc. praesenti Decreto prohibet et damnat Librum Germanico Idiomate

dammungsurtheil in der Schweiz bekannt wurde, erließ der Biſchof von Conſtanz am 1. Februar 1769 ein Schreiben an alle ſeinem Sprengel angehörige Cantone, worin er auf ſtrenges Verbot der Schrift als eines höchſt ſchädlichen Buches drang und die Regierungen zur Beſchützung des katholiſchen Glaubens aufforderte. Als das biſchöfliche Schreiben im Rath von Luzern (10. Febr.) vorgeleſen und dann der Altſchultheiß Keller um ſeine Meinung befragt wurde, ſprach dieſer unter andern folgende Worte: „Seit Jahrhunderten ſchreiben die Geiſtlichen für ihre Rechte, ſpannen von Jahr zu Jahr ihre Forderungen höher und dehnen ihre Gerichtsbarkeit und Machtfülle mehr und mehr nach allen Richtungen aus. Warum lärmen und toben ſie denn, ſobald ein Weltlicher für die Regalien und Rechtſamen des Staats das Wort führt? Wodurch ſind ſie befugt, jede Schrift, die bloß die ungebührlichen Anmaßungen der geiſtlichen Curien in die gehörigen Schranken zurückweiſt, ſogleich als gefährlich, ſchädlich, ketzeriſch und ärgerlich zu verſchreien und zu brandmarken? Iſt vielleicht nur ihnen das Schreiben und Leſen erlaubt? Und wir ſollen ſchweigen, und uns aller hoheitlichen Rechte berauben laſſen? — Gnädige Herren! Laßt uns im vorliegenden Geſchäfte mit eben ſo viel Feſtigkeit als Umſicht handeln, und der frühern Handlungsweiſe getreu bleiben. Als im bekannten Udligenſchwyler Handel die Schrift: Lucerna lucens erſchien, wie wurde da geſchrieen und wie ſtürmiſch die Regierung zur Unterdrückung dieſer Schrift aufgefordert! Die Regierung wies aber dergleichen Zumuthungen zurück. Vor einigen Jahren verlangte der päpſtliche Nuntius, die Regierung ſolle die Schrift: État et délices de la Suisse verbieten; zweimal

---

impressum hoc titulo; Kurzer hiſt. Entwurf ꝛc. tanquam continentem doctrinas et assertiones respective falsas, temerarias, scandalosas, Ecclesiae Jurium, Immunitatis et Libertatis eversivas, et jam alias ab Apost. Sede proscriptas atque damnatas.

hat er dieſes Begehren geſtellt und zweimal eine abſchlägige Antwort erhalten.[262]) Wie damals, wäre es auch jetzt nicht nur thöricht, ſondern ſehr gefährlich, eine Schrift zu mißbilligen und zu verwerfen, die gerade das verficht und behauptet, was auf unſere althergebrachten Uebungen und Rechte, auf unſere Protocolle und Archive ſich gründet. Wir ſollten daher, nach meiner Meinung, dem Biſchof von Konſtanz antworten, es thue uns leid, daß wir ſeinem Anſuchen nicht entſprechen können; Se. Eminenz, der Cardinalbiſchof, aber möge bedenken, ob wohl jemals die von Seite der Geiſtlichkeit zur Vermehrung und Vertheidigung ihrer wirklichen oder vermeintlichen Rechte herausgegebenen Schriften und Bücher von der geiſtlichen Obrigkeit ſeien mißbilligt und verworfen worden, und ob man das, was die Geiſtlichkeit ihrerſeits nicht thue, mit Fug und Billigkeit von der weltlichen Hoheit fordern könne; es bleibe demnach nichts andres übrig, als das von Sr. Eminenz angeſchuldigte Büchlein in ſeinem Werth oder Unwerth beruhen zu laſſen." In dieſem Sinne wurde die Antwort des Raths an den Biſchof abgefaßt. Uri, Schwyz und Zug antworteten ihm Luzern nicht unähnlich; Glarus, vom Nuntius im Geheimen bearbeitet, und Unterwalden, wegen einer Stelle der beſchuldigten Schrift über den Ritter Cuſſe, dem Geſandten beim Trienter Concil, beleidigt, entſprachen dem Begehren des Biſchofs; dagegen ertheilte Solothurn dem verfolgten Büchlein öffentlich ſeine Genehmigung, indem es beſchloß, daß ein Exemplar ins Staatsarchiv niedergelegt und ein anderes in der Bibliothek aufgeſtellt werden ſollte. Durch das inzwiſchen eingetroffene römiſche Verdammungsdecret und durch heimliche Inſinuationen von Luzern aus ermuthigt, ſtellte der Biſchof an den dortigen Rath wiederholt das Begehren, die Schrift zu verbieten. Seinem

---

262) S. Helvetia. Bd. 8. S. 358 ff.

Schreiben war jenes Decret beigefügt. In der Rathssitzung vom 7. Juli wurde die Sache behandelt. Hier entwickelten zwei Rathsherren noch umständlicher jene Grundsätze, die Keller früher nur angedeutet hatte, und der Rath beschloß, sich in seiner Antwort an den Bischof lediglich auf sein Schreiben vom 10. Februar zu berufen. [263])

---

263) Helvetia. Bd. 1. S. 198 ff. Bd. 8. S. 365 ff.

Sechstes Kapitel.

Die Stellung der Schweizer zu den Bischöfen insbesondere.

Die Stellung, welche die Eidgenossen seit der Reformation gegen die Bischöfe einnahmen, ist bereits im vorhergehenden Capitel so weit angedeutet, daß hier nur noch wenig darüber zu bemerken ist.

Die Eidgenossen überwachten die Thätigkeit der Bischöfe und schritten überall ein, wo diese sich Nachlässigkeiten in ihrer Amtsführung, Ueberschreitungen ihrer Befugnisse, Beeinträchtigungen einzelner Personen und ganzer Corporationen in ihren Rechten und Privilegien, Uebergriffe in die Rechte weltlicher Behörden und andere Excesse und Ungebührlichkeiten zu Schulden kommen ließen. So hielten die katholischen Orte, bei Anlaß der Beschwörung ihres Bundes mit Wallis 1578 (?), dem Bischof von Sitten seine Nachläßigkeit in Erfüllung seiner oberhirtlichen Pflichten vor.[1]) Im Jahr 1614 erhielt von

1) Nämlich „daß die Domherren ein ärgerliches Leben führen, die Pfarrer nicht beten, ja kümmerlich lesen können, auch nie predigen. Die Kirchen seien mit dem Nöthigsten schlecht versehen und

ihnen der Bischof von Como eine scharfe Rüge wegen schlechter Verwaltung der geistlichen Strafjustiz und unter Drohungen den Befehl, gegen einen Priester, der einen andern Priester erschossen hatte, „uneingestellt" zu procediren und dabei sich eines unparteiischen Vicars zu bedienen.[2]) Im J. 1643 wurde von demselben Bischof ein berüchtigter Priester von Bellinzona, der wegen seiner schlimmen Händel in Verhaft gesetzt, aber entsprungen war, nicht nur in Schutz genommen, sondern ihm eine Pfründe verliehen. Dieses pflichtwidrige Verfahren des Bischofs erbitterte die regierenden Orte Uri, Schwyz und Unterwalden so sehr, daß sie nicht nur seine Einkünfte in den italienischen Vogteien, mit Genehmhaltung der übrigen Stände, einzogen, sondern auch ihre Beschwerden dem päpstlichen Gesandten übersandten und einen eidgenössischen und von dem Bischof unabhängigen Generalvicar begehrten, welchem sie die bischöflichen Einkünfte in ihrem Lande zukommen lassen wollten, und dies um so mehr, als ihren Unterthanen die Besuchung des ziemlich weit entlegenen Gerichtsstuhles in Como große Kosten verursache. Dieser wohlgemeinte Vorschlag ward jedoch ziemlich vereitelt und der Handel endlich ohne weitere Folgen vermittelt.[3]) Als der Bischof von Como im Jahre 1706 gegen einen eidgenössischen Landvogt in den italienischen Herrschaften ein Monitorium zu erlassen wagte, wiesen ihn Luzern und Uri zurecht.[4]) Dergleichen Ungebührlichkeiten der Bischöfe machten den Eidgenossen

---

der Bischof nehme Personen, die man anderwärts des schlimmen Wandels wegen nicht dulden noch zu Priestern weihen wolle, auf, dulde und weihe sie. Desgleichen fänden sich im Lande viele sectische Bücher und werden falsche Lehrer und Prediger geduldet: mit einem Wort, es sei mehr sectisch, denn des wahren katholischen Glaubens." Helvetia. Bd. 8. S. III. Not. *

2) Hottinger a. a. O. Th. 4. Zug. S. 250.

3) Helvetia a. a. O. S. 124 fg.

4) Hottinger a. a. O. Th. 4. S. 64.

viel zu schaffen, und sie ergriffen mitunter sehr entschiedene Maßregeln dagegen, wie unter anderm das Verfahren Freiburgs gegen den Bischof Strambino (1662—1684) beweist. Die vielen Anmaßungen dieses brutalen Piemonteſers, besonders seine unaufhörlichen Kränkungen der Rechte und Privilegien der Stiftsherren von Freiburg veranlaßten endlich den dortigen großen Rath zu dem Beschluß, demselben keinen Aufenthalt mehr zu gestatten. Zugleich wurden Wachen an die Thore gestellt, um, falls er fortgehen sollte, seine Rückkehr zu verhindern, strenge Maßregeln gegen einige Geistliche angeordnet, die ihre Pflicht gegen die Obrigkeit vergessen hatten, und beschlossen, daß wenn jemand die Excommunication des Bischofs gegen das Stift zu promulgiren die Frechheit hätte, er sogleich verhaftet, eingekerkert und peinlich behandelt werden sollte. Ueberdies ward zu Anfang des folgenden Jahres bei hoher Strafe jede Verbindung mit dem Bischof verboten. Auf die Bitte des Nuntius wurden jedoch von der Regierung die beschlossenen Maßregeln gegen den Bischof einstweilen nicht vollzogen. Dagegen ließ sie den gegen den letztern eingeleiteten Prozeß beschleunigen, um von dem römischen Stuhl seine Entfernung (amotion) zu verlangen, und verbot wiederholt jede Gemeinschaft mit ihm bei Strafe der Entsetzung. Als 1677 auf Veranlassung des Bischofs zwei Ursulinerinnen sich eigenmächtig in Estavayé niederließen, ward ihnen eine kurze Frist bestimmt, um den Canton zu verlassen und dahin zurückzukehren, wo sie Profeß gemacht hatten. Bald darauf wurde ihr geistlicher Bruder, der zu ihren Gunsten ein grundloses Zeugniß ausgestellt und sich gegen die Venner unehrerbietig betragen hatte, des Landes verwiesen, und dem Landvogt von Estavayé befohlen, die dortigen Schwestern fortzuschaffen. Dieser mußte die Thüren ihres Hauses gewaltsam öffnen, und als er ihnen den obrigkeitlichen Befehl eröffnete, das Land zu räumen, antworteten sie ihm: sie würden es ohne bestimmte Weisung des Bischofs nicht thun. Empört über diese Unverschämtheit, beschloß der Rath:

damit der Bischof und seine Nachfolger wissen, daß sie ohne Erlaubniß der weltlichen Obrigkeit weder geistliche noch weltliche Personen zulassen können, so ein Rathsherr sich nächstens nach Estavay'n begeben und diese Nonnen mit guter Manier fortschaffen. Von dieser Schlußnahme ward der Bischof in Kenntniß gesetzt. Dieser machte Gegenvorschläge; allein sie wurden von der Regierung nicht angenommen, sondern die Fortschaffung der Nonnen wiederholt beschlossen und ins Werk gesetzt. [5]) Vom Bischof aufgestiftet, erließ der Nuntius deshalb ein Monitorium gegen Freiburg. Der Rath aber erklärte dasselbe für null und nichtig und bedrohte alle, sowohl Geistliche als Weltliche, mit der Verbannung, „wofern einer so untreu sein sollte, sich in diesem Geschäft zu einem Instrument der Execution des Monitoriums sowohl als der Excomunication gebrauchen zu lassen." Tags darauf faßte er den Beschluß, daß, wenn in Zeit von drei Wochen kein genügender oder entsprechender Bescheid von Rom anlange, oder der Nuntius mit dem Bannfluch fürfahren sollte, die Regierung den weltlichen Bann gegen den Bischof anwenden werde. Auf die Vorstellung der Venner ward jedoch beschlossen, einstweilen die Kundmachung der abgesagten Residenz einzustellen. Da sich der Kanzler des Bischofs ungebührliche Reden gegen die Regierung erlaubt hatte, wurde er vor die Schranken des Reichs geladen. Hierauf baten die Vorsteher der verschiedenen Klöster in Freiburg den Rath, daß er seine Maßregeln in Betreff des Monitoriums und des bischöflichen Kanzlers nicht vollstrecken möchte, da sie diesfalls den Nuntius dringend um schleunige Abhülfe

5) Sie wurden Nachts aus dem Haus (nach der Behauptung des Nuntius, sogar aus der Hauptcapelle, wo das Allerheiligste ausgestellt, und sie im Gebete begriffen waren) entfernt und über den See an die Grenze gebracht.

angegangen hätten. Aus Achtung für sie wurde beschlossen, noch vierzehn Tage zu warten, und unterdessen die Vollziehung zu verschieben, jedoch ohne Nachtheil für die Rechte des Staats. Bald darauf antwortete der Nuntius, daß, wenn der Rath seine Beschlüsse gegen die beiden Nonnen und ihren Bruder nicht zurücknehmen würde, er entschlossen sei, den angefangenen Prozeß fortzusetzen. Man entsprach seinem Begehren rücksichtlich der Nonnen, und gestattete nachher, auf ein Empfehlungsschreiben der katholischen Orte, auch dem verwiesenen Bruder das Landrecht wieder, unter der Bedingung, daß er sich vor den Rath stelle, um die Pflichten eines Bürgers zu vernehmen, was denn später erfolgte, wo er demüthige Abbitte that und begnadigt wurde. Inzwischen erhielten die Venner den Befehl, diejenigen Chorherren, die sich als Werkzeuge des Bischofs hatten brauchen lassen, mit einer Geldstrafe von fünfhundert Kronen zu belegen. Da der Bischof neue Stänkereien anfing, obgleich er dem Stand Luzern versprochen hatte, sich ruhig zu verhalten, so wurde ihm 1678 angezeigt, daß, wenn er so forthandeln und das Land beunruhigen wolle, man zu den erforderlichen Mitteln zu greifen wissen werde, um kraft der Obrigkeit diesem Unwesen ein Ende zu machen. In demselben Jahr schlugen die katholischen Stände eine Conferenz mit dem Auditor des Nuntius vor, um das Streitgeschäft mit dem Bischof zu beendigen, zu welchem Zwecke sie ihre Gesandten auf der Jahresrechnung instruiren würden. Dieser Vorschlag wurde vom Rath zuerst verworfen, dann aber angenommen. Die Conferenz hatte endlich bei den Barfüßern statt. Einige Punkte wurden zwar geschlichtet, aber ohne besseren Erfolg als früher; im Gegentheil das Betragen des Bischofs so wie seines Kanzlers wurde immer frecher. Zu verschiedenen Malen sah sich die Regierung zur Ergreifung energischer Maßregeln gegen die Eingriffe und Anmaßun-

gen des Bischofs genöthigt; und da sein Kanzler sich neuerdings freche Reden gegen dieselbe erlaubt hatte, ließ sie im März 1679 diesem „treulosen Unterthan" ihre Ungnade mit dem Befehl bekannt machen, daß er am ersten Sonntag nach Ostern das Land räumen solle. Der Bischof erließ einige schriftliche Entschuldigungen zu Gunsten seines Kanzlers; aber der Rath achtete derselben nicht und blieb bei dem gefaßten Beschluß. Ein zweites Schreiben des Bischofs, worin er meldete, daß er seinen Kanzler wegen der Reden, die er ausgestoßen, verhört habe, derselbe aber sie förmlich läugne, veranlaßte den Rath um dessen Fortschaffung in Zeit von vierundzwanzig Stunden am gleichen Tag zu beschließen und zu bestätigen, was dem Bischof angezeigt wurde. Die Vollziehung dieser Schlußnahme wurde den Vennern anvertraut und auch dem Land bekannt gemacht, daß alle Acte, welche dieser „hochmüthige und gefährliche Priester" ausgefertigt habe, vor den weltlichen Gerichten weder Kraft haben, noch Glauben verdienen sollen. Hierauf ließ der Bischof durch seinen Official dem Schultheißen ankündigen, daß er seine Einwilligung zur Entfernung seines Kanzlers nicht gebe. Allein der Rath erneuerte den Fortweisungs-Befehl, zu dessen Vollziehung die Weibel den folgenden Tag schritten. Vergebens wehrte der Bischof denselben den Eintritt in seinen Pallast. Da man ihnen das Zimmer des D. Romanin (so hieß der Kanzler) nicht aufschließen wollte, so öffneten sie mit Gewalt die Thüre. Der Bischof, der während dieses Vorgangs die Stola umgehängt hatte, rief: „Im Namen der heiligen Dreifaltigkeit, der heiligen Apostel Peter und Paul und des heiligen Stuhls, der mir die Gewalt dazu gegeben und mich zum Oberhirten in diesem Lande eingesetzt hat, thue ich alle in den Kirchenbann, welche in dieser Sache Gewalt und Zwang anwenden." Als die Weibel im Begriff waren, den Kanzler, der aller Bitten ungeachtet

sein Zimmer nicht verlassen wollte, zu ergreifen, schrie Strambino: „Das Feuer des Himmels falle herunter und vertilge die Weibel und alle, die Theil an dieser Handlung gegen D. Romanin haben.“ Dies wiederholte er mehrmals mit andern Flüchen. Die Weibel bemerkten ihm: „Solche Wünsche seien eines Priesters unwürdig; wenn der Blitzstrahl auf dieses Haus falle, so werde er auch ihn treffen.“

„Sie werden wohl wissen,“ versetzte der Bischof, „was sich in Bern und anderswo ereignete, als man dort die Priester mißhandelte;“ worauf ihm ein Weibel entgegnete: „Wenn man zu Bern und anderswo alle schlechten Priester fortgejagt hätte, so wäre keine Religionsveränderung erfolgt.“ Da der Kanzler nicht zu bewegen war, gutwillig fortzugehen, so führten ihn die Weibel gewaltsam aus seinem Zimmer und dann aus dem Hause. Unterdessen war der Bischof, mit der Stola wieder angethan, unter die Hausthüre getreten, und da er sah, daß sich unter den Zuschauern niemand rührte, um seinem Kanzler zu Hülfe zu eilen, so wiederholte er seine Bannflüche gegen alle, welche an dieser Gewaltthat Theil hatten, sie mochten sich in oder außer dem Hause befinden. Die Weibel erwiederten: „Wir können diese Bannflüche nicht annehmen, sie gehen uns nichts an, wir vollziehen bloß die obrigkeitlichen Befehle.“ Der Bischof, sein Bruder und andere inzwischen hinzugekommene Geistliche suchten den Kanzler zurückzuhalten, aber die Weibel zogen ihn mit sich fort. „Geht, geht,“ schrie ihnen der Bischof nach, „Hugenotten, Berner, Henker, Excommunicirte u. s. w.“ Nachdem Strambino noch verschiedene Händel mit der Regierung gehabt und diese die schon früher gethanen Schritte zu seiner Entfernung wiederholt hatte, verreiste er zu Anfang des Jahres 1683 nach Savoyen. Einige Zeit darauf erscholl im Lande das Gerücht, der Bischof werde bald wieder zurückkehren.

Sofort faßte der Große Rath den Beschluß, ihm den Eintritt in den Canton zu verweigern und keinen fernern Aufenthalt in demselben zu gestatten. Zwei Venner erhielten den Befehl, dies sogleich dem Pater Definitor, dem Bruder des Bischofs, und dessen Secretär kund zu thun, damit sie es dem Herrn von Strambino schriftlich melden könnten. Zugleich wurden der Nuntius und der Gesandte des Herzogs von Savoyen davon in Kenntniß gesetzt und an den letztern selbst geschrieben: „Da die Aufführung des Bischofs so anmaßend und herrisch geworden, so könne man ihn als einen Störer des öffentlichen Friedens nicht mehr dulden." Kaum hatte der Große Rath erfahren, daß der Bischof bereits in Eschallens eingetroffen sei, so wurden die zwei ersten Venner beauftragt, sich zu dem Pater Definitor zu begeben, um ihm den obrigkeitlichen Willen in Betreff seines Bruders zu erneuern, und selbst Wachen an die Thore gestellt, um Strambino zu verhindern, in die Stadt zu gelangen. Einige Monate darauf erhielt der Große Rath die Anzeige, daß der Bischof am 29. Juli 1683 verschieden sei. Ohne Zeitverlust schrieb der Große Rath an den heiligen Vater: „Er möchte ihnen zur Vermehrung der Ehre Gottes und Erhaltung des öffentlichen Friedens einen Hirten gönnen, der außer den Kirchengesetzen, auch die Sprache und Sitten des Landes kenne, so daß seine Schafe seine Stimme nicht bloß hören, sondern verstehen können; einen Hirten, der die von ihren Vorfahren mit ihrem Blute von dem heiligen Stuhl erworbene Exemption des Capitels unangetastet lasse, und der ihre Unterthanen in gerichtlichen und Dispensations-Fällen nicht mit ungewöhnlichen Sporteln erdrücken wolle."[6])

---

6) Seitdem fiel die päpstliche Ernennung des Bischofs von Lausanne stets auf einen Angehörigen des Kirchensprengels Kuen-

Wie vor der Reformation, so geriethen auch nach derselben die Eidgenossen wegen ihrer Rechte in Kirchensachen mit den Bischöfen häufig in Conflicte, die meiste Anfechtung erlitten ihre Collaturrechte und Gerichtsbarkeit. Aber sie hielten fest an ihren Rechten. So beharrten sie unter anderm in einem langwierigen, am Ende des siebzehnten Jahrhunderts entstandenen Streite mit dem Bischof von Como wegen der in ihren italienischen Herrschaften gelegenen Lehengüter desselben, fest darauf, daß in allen darüber entstehenden Streitigkeiten die Entscheidung ausschließlich dem weltlichen Richter gebühre. [7]) Ueberhaupt hatten sie mit diesem Bischof vielfältige Händel. Konnten die Bischöfe auch ihre Prätensionen nicht durchsetzen, so erneuerten sie doch dieselben bei jedem Anlaß; nicht eine einzige gaben sie auf. So wurde von ihnen auch die Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Personalsachen der Geistlichen noch fortwährend beansprucht. Als der im Jahr 1666 wegen seines „bekannten und ungerühmten Lebens" auf eine andere Pfründe versetzte Pfarrer von Erendingen in der Grafschaft Baden von seinen Gläubigern mit gerichtlicher Execution bedroht wurde, wandte er sich deshalb an das Consistorium von Constanz, von wo sogleich „ein Verweis- und Inhibitionsschreiben" an den Landvogt einlangte, mit dem Begehren, daß die Sache nach Constanz gewiesen werde. Dieser bat sich jedoch Verhaltungsbefehle von seinen gnädigen Herren in Unterwalden aus, von denen er die Weisung erhielt: „Wir haben nach fleißiger Reflexion befunden, daß des Consistorii Meinung in dieser Civilsache wider das alte Herkommen sei; weshalb die

---

lin, der Bischof Strambino zu Freiburg in der Schweiz. Vgl. damit Helvetia Bd. 8. S. 167 ff.

7) Abschiede von Lauis, Luggarus und Baden von 1699. 1700. 1701. ꝛc. Balthasar a. a. O. S. 27 fg.

badiſchen Amtsleute hiermit ohne anderes Bedenken hierob gebührend Recht zu halten und daſſelbe zu exequiren wohl befugt ſein ſollen.“ [8]) Die Eidgenoſſen geſtatteten den Biſchöfen die Ausübung ihrer Jurisdiction nur in ſo weit ihren Rechten, Freiheiten und Gewohnheiten kein Abbruch geſchah. [9]) Um daher jeder Verletzung derſelben vorzubeugen, durfte von den Biſchöfen ohne ihr Vorwiſſen, beziehungsweiſe ihre Genehmigung und Mitwirkung nichts einſeitig angeordnet und verfügt werden. Als im Jahr 1627 der biſchöfliche Vicar von Konſtanz im Kloſter Münſterlingen ohne Vorwiſſen der regierenden Stände oder ihrer Amtleute eine Viſitation und große Aenderung vornahm, wurde ihm dies von den Ständen verwieſen und verordnet, daß „dergleichen ohne Vorwiſſen und Beiſein der Obrigkeit künftig weder in dieſem noch in andern Klöſtern geſchehen ſoll.“ [10]) Auch der Rath von Freiburg kündigte im Jahr 1668 dem berüchtigten Biſchof Strambino an, daß er in Zukunft ohne einen ihm beigegebenen weltlichen Beamten keine Kirchenviſitation im Canton vorzunehmen habe. [11]) Die von den Eidgenoſſen den Biſchöfen oder

---

8) Bericht des kleinen Raths an den großen Rath in Betreff der kath.-kirchl. Angelegenheiten des Cantons Aargau 1835. S. 35. — In der oft erwähnten Relation des Biſchofs von Conſtanz an den Papſt von 1712 kommt unter den in der Schweiz herrſchenden „pessimis corruptelis“ auch vor: „Ut in Causis debitorum nullum aliud, quam forum laicale agnoscere debeant.“

9) „(Helvetiae Cantones) Episcopalem Jurisdictionem — non aliter agnoscunt, quantum per hanc suae Libertati nihil derogetur,“ heißt es in derſelben Relation.

10) Abſch. Frauenfeld Aug. 1627 die Aufhebung der Aargauiſchen Klöſter. S. 60 fg.

11) Dieſer Geleitsherr des Biſchofs hatte den Auftrag, die Kirchenbücher zu unterſuchen und über die Beobachtung der Rechte der Regierung zu wachen. Kuenlin a. a. O. S. 18 fg.

ihren Stellvertretern bei allen ihren Visitationen beigeordneten weltlichen Commissäre hatten nicht bloß die landesherrlichen Rechte wahrzunehmen, sondern auch an den Visitationsgeschäften selbst Theil zu nehmen. Die Bündner untersagten 1589 dem Bischof von Como sogar gänzlich die Visitation in ihren Unterthanenlanden Cleven, Veltlin, und Worms, weil sie die Erfahrung machten, daß bei diesem Anlaß die Katholiken gegen ihre reformirten Mitbürger mit Haß erfüllt wurden. Erst im Jahr 1614 ertheilten sie dem darum nachsuchenden Bischof wieder die Erlaubniß, diese Provinzen zu visitiren.[12]) Die Eidgenossen wachten besonders darüber, daß die Bischöfe keine Neuerungen einführten, und traten allen derartigen Versuchen entschieden entgegen.[13]) So lange die Bischöfe innerhalb der Grenzen der Gewalt blieben, welche die Eidgenossen anerkannten, wurden sie von ihnen in Ausübung derselben nicht nur nicht gehindert, sondern geschützt.

Um die Mitte des sechszehnten Jahrhunderts nährten die fünf alten katholischen Orte den Gedanken, sich von Konstanz zu trennen und ein eigenes nationales Bisthum zu errichten, wozu theils die schlechte Verwaltung jenes Bisthums, theils die mancherlei Inconvenienzen, welche die Abhängigkeit von einer fremden geistlichen Jurisdiction mit sich führte, theils auch politische Rücksichten die Veranlassung gegeben haben mochten. Sie wandten sich des-

---

12) De Porta l. c. T. II. p. 250.

13) Als der Bischof von Konstanz trotz seiner dem Canton Uri 1676 gegebenen Versicherung, „daß er keine geistliche Investitur ins Land einführen, noch dieselbe auf die Pfründen und Pfarren wider altes Herkommen und Landesgewohnheit ausdehnen wolle", sowohl dieses als die Ausdehnung der Kirchenimmunitäten versuchte, stellte der Canton 1693 dagegen zweckmäßige Verordnungen auf. Leu a. a. O. Th. 18. S. 716 fg.

halb an Julius III. und wiederholt an Paul IV. mit dem Antrag, das Stift Einsiedeln zu dem gewünschten Bisthum zu erheben. Besonders eifrig betrieben Schwyz und Uri diese Angelegenheit. Rom war hiezu nicht ungeneigt; allein die dringenden Vorstellungen des Abts Joachim von Einsiedeln und des Bischofs Christoph von Konstanz bewirkten, daß das Project nicht zur Ausführung kam. [14]) Unter dem Nachfolger des letztern, dem unfähigen und liederlichen Cardinal Marcus Sittich von Hohenems [15]) war das Bisthum äußerst übel bestellt. Die genannten Orte führten deßhalb öfter Klage in Rom; allein da von dort keine Abhülfe erfolgte, so forderten sie von dem Bischof, daß er zur Besorgung der geistlichen Geschäfte einen Vicar oder Commissär im Lande bestellen solle. Eine Deputation desselben bat sie, von ihrer Forderung abzustehen; allein sie beharrten darauf und der Bischof mußte sich ihrem Willen fügen. Sein Commissär residirte in Luzern, bis später jeder Ort einen besondern erhielt. [16])

Schließlich haben wir noch die besondern Verhältnisse des Gotteshausbundes zum Bisthum Chur seit der Reformation kurz zu erwähnen. Der im Jahr 1503 auf den bischöflichen Stuhl erhobene Ausländer Paul Ziegler war, wie seine Vorgänger, den Gemeinden abhold, so wie den mit ihnen verbündeten Eidgenossen im Herzen feind. Zwar

---

14) Bucelinus, Constantia Rhenana. (Francof. 1667.) p. 355. Hottinger a. a. O. Th. 3. S. 862. Helvetia a. a. O. S. 53.

15) Hottinger a. a. O. S. 861. Lauffer a. a. O. Bd. 10. S. 28 fg.

16) Helvetia a. a. O. S. 93. fg. Lang, hist.-theolog. Grundriß. Th. 1. S. 756. — Uri erhielt im Jahr 1598 einen eigenen bischöflichen Commissär (Leu a. a. O. Th. 18. S. 755); Schwyz im Jahr 1686 (ebendas. Th. 16. S. 578); Unterwalden im J. 1724 (ebendas. Th. 18. S. 665.)

trat er, als die drei Bünde 1524 einen gemeinsamen ewigen Bundesvertrag errichteten, [17]) in denselben ebenfalls ein, besiegelte und beschwor ihn; [18]) aber bald darauf bei dem ersten Einfall des Castellans von Musso, Johann Jacob Medici, [19]) in die Unterthanenlande, gerieth er in den Verdacht geheimen Einverständnisses mit diesem gefährlichen Feind des Landes, und seine Verweigerung, einen verhältnißmäßigen Antheil an den Vertheidigungskosten zu übernehmen, erhöhte noch den wider ihn gefaßten Argwohn. [20]) Um so eher mochte nach dem Religionsgespräch zu Ilanz im Januar 1526 auf dem gemeinen Bundestag zu Davos der Grundsatz der Religionsfreiheit durchdringen. [21]) Und als hierauf der Bischof diesen Vorwand ergriff, Chur zu verlassen, und sich auf sein Schloß Fürstenburg im Vinstgau zu begeben, da säumten die Bündner nicht länger, auf einem Bundestag zu Ilanz im Juni des gedachten Jahres die Macht eines so gefährlichen Feindes einzuschränken. [22]) Sie entzogen ihm fast alle seine Hoheitsrechte, [23]) und schmälerten seine Einkünfte; und damit kein Ausländer mehr den Bischofsstuhl besteige, setzten sie fest, daß künftighin alle geistliche Würden einzig

---

17) Ein solcher soll schon im J. 1471 zu Vazerol geschlossen worden sein; allein davon ist durchaus nichts Urkundliches bekannt. S. Lehmann im schweiz. Museum, Jahrg. 1793. S 475.

18) Ausführung der Rechtsamen des Gotteshausbundes. S. 12. Meyer, mißlungener Versuch das Hochstift Chur zu säcularisiren, im schweiz. Museum für hist. Wissensch. B. 2. S. 209 fg.

19) Von den Bündnern Medighin genannt. Der Einfall geschah 1525.

20) Ausführung u. s. w. a. a. O. Meyer a. a. O. S. 211.

21) S. oben S. 297 fg.

22) S. den zweiten Artikelbrief in den Land-Satzungen. S. 18 ff.

23) Ueber diese Rechte s. Meyer a. a. O. S. 211 ff.

Landeskindern aus den drei Bünden verliehen werden ſollen, und über die biſchöfliche Würde insbeſondere das Capitel nur mit Rath des Gotteshausbundes verfügen dürfe. [24]) Die Beſchlüſſe des Ilanzer Bundestags mußten den Biſchof in ſeiner feindſeligen Stimmung noch beſtärken. Vergebens wurde er mehrmals vom Capitel und Gotteshaus zur Rückkehr in ſeine Reſidenz aufgefordert. [25]) Und als nun dieſe, um der überhand nehmenden Vergeudung der Stiftsgüter Schranken zu ſetzen, und eine Tilgung der aufgelaufenen Schuldenlaſt einzuleiten, die ſtiftiſche Verwaltung an ſich zogen, [26]) ließ ſich Paul mit dem Caſtellan von Muſſo und deſſen Bruder, Johann Angelo Medici, in Unterhandlungen ein, deren endliches Reſultat war, daß Paul auf die Biſchofswürde zu Gunſten des letztern verzichtete, und ein Anſchlag zur Durchſetzung der Wahl des neuen Biſchofs entworfen wurde. Die Sache blieb jedoch nicht geheim. Der Haupturheber des Anſchlags, Theodor Schlegel, Abt zu St. Lucien bei Chur, ward als Hochverräther zum Tod verurtheilt. [27]) Nun wurde auch mit der Liquidation des Stiftsvermögens fortgeſchritten. Zur Tilgung der Schulden des Biſchofs veräußerten die vom Capitel und Gotteshausbund beſtellten Hofmeiſter mehrere Rechte des Hochſtifts. [28]) Schon früher war auch den drei Bünden an ihre, von der Ein-

---

24) „Wo es zu ſchulden keme, daß man ein Biſchoff zu Chur erwehlen ſolte, ſo ſol es ein Capitel mit Rhat des gantzen Gotts-huß in Undern und Obern Pündten thun.“ Land-Satzungen S. 21.

25) Ausführung u. ſ. w. S. 13. Meyer a. a. O. S. 220.

26) Meyer a. a. O. S. 220 fg

27) S. oben S. 407. Not. 16.

28) Meyer a. a. O. S. 221.

nahme Veltlins herrührenden Ansprachen [29]) eine Abschlagszahlung geleistet worden, allein da diese zu deren völliger Tilgung noch lange nicht hinreichte, so machten der graue Bund und die zehn Gerichte dem Bisthum auch seinen Antheil an der Landeshoheit über die Unterthanenlande streitig. Der Gotteshausbund, als Schirmherr des Hochstifts, nahm indeß Partei für dasselbe, und der Streit gelangte an ein eidgenössisches Schiedsgericht, durch dessen Ausspruch zwar das Bisthum seinen Antheil an den Unterthanenlanden verlor, den Bündern aber auferlegt wurde, ihm aus den Einkünften derselben jährlich tausend kaiserliche Pfunde zu entrichten. [30])

Nach Paul's Tod 1541 holte das Capitel beim Gotteshausbund die Erlaubniß zur Wahl eines neuen Bischofs ein, und nahm diese erst vor, nachdem es mit dem Gotteshausbund über die folgenden Punkte übereingekommen war: „1) Der neue Bischof soll gemeines Gotteshaus und die andern zwei Bünde bei den Artikeln, auch Glauben und Wesen, wie sie jetzt sind, bleiben lassen. 2) Er soll gemeines Gotteshaus bei dem, was dasselbe, in Abwesenheit eines Herrn von Chur, bis dahin gehandelt hat, sei Kauf, Verkauf, Losung oder anders, bleiben lassen und dawider keine Neuerung vornehmen. 3) Er soll des Stifts Rechte, Freiheiten und Eigenschaft nicht verkaufen noch veraberhandeln, ohne des Capitels und gemeinen Gotteshauses Rath, Wissen und Willen. 4) Würde ein Herr von Chur etwas thun, wodurch Capitel oder Gotteshaus beschwert zu sein glaubten, so soll er auf derselben

---

29) Eichhorn l. c. cod. prol. Nr. CXXIX. p. 160 sq. Ausführung u. s. w. S. 12. Meyer a. a. O. S. 209 fg.

30) Ausführung u. s. w. S. 13. De Porta l. c. T. I. l. I. p. 177. Meyer a. a. O. S. 221 fg.

Begehren über des Stifts Handlungen Rechenschaft zu geben schuldig sein. 5) Ein Herr von Chur soll seine Aemter mit Gotteshausleuten besetzen. 6) Er soll nicht Gewalt haben, auf das bischöfliche Amt zu resigniren, es zu vertauschen oder zu verändern ohne Rath, Gunst, Wissen und Willen des Capitels und Gotteshauses." Diese Convention wurde von dem neuen Bischof Lucius Iter am 20. October 1541 in eine Urkunde [31]) verfaßt und mit seinem und des Capitels Siegel bekräftigt. Nachdem er die sechs Artikel beschworen hatte, setzte ihn das Gotteshaus in den Besitz des Hochstifts ein. [32]) Nach seinem Tod 1549 ernannte der Gotteshausbund aus seiner Mitte eine Deputation von sechs Männern, denen das Capitel noch drei beigab, welche seine Verlassenschaft inventarisirten. [33])

Der Gotteshausbund hielt streng darauf, daß bei der neuen Bischofswahl von der im Jahr 1541 beobachteten Form nicht abgewichen werde. Nicht nur willigte er zur Vornahme derselben erst dann ein, als das Capitel im Namen des zu Erwählenden die sechs Artikel zu halten gelobt hatte, sondern behielt sich auch ausdrücklich die Annahme oder Verwerfung des Gewählten vor. [34]) Der neue Bischof, Thomas Planta, wurde von den Boten des Gotteshausbundes bestätigt und nachdem er die sechs Artikel beschworen hatte, in das Hochstift eingesetzt. [35]) Seine

---

31) Ausführung u. s. w. Beil. Nr. 1 Lit. B. Eichhorn l. c. cod. prob. p. 167 sqq.

32) Ausführung u. s. w. S. 14 fg. De Porta l. c. p. 249. Eichhorn l. c. p. 153. Meyer a. a. O. S. 223 fg.

33) Ausführung u. s. w. S. 15.

34) Urkunde vom 21. Dez. 1549 in der Ausführung u. s. w. Beil. Nr. 1. Lit. C. Eichhorn l. c. p. 156.

35) Ausführung u. s. w. S. 15.

Gegner verdächtigten ihn in Rom als einen geheimen Lutheraner. Die drei Bünde und auf ihr Ansuchen auch die Eidgenossen nahmen sich seiner an und empfahlen ihn dem Papst zur Confirmation. Eine deshalb von den erstern an den römischen Hof abgeordnete Gesandtschaft richtete jedoch nichts aus. Der Verdächtigte mußte sich selbst nach Rom verfügen, um sich vor einer hiezu verordneten geistlichen Commission zu verantworten. Sobald er in Rom angekommen war, wurde ihm ein Kloster als Verhaftsort angewiesen. Sowohl die Bündner als die katholischen Stände der Eidgenossenschaft verwendeten sich neuerdings für ihn. Letztere schrieben unterm 22. Mai 1551 dem Papst: „Wenn der Bischof etwas Strafwürdiges begangen, so möchte er ihn seinen Herren, den drei Bünden, zur Bestrafung zusenden. Geschähe es nicht, und die Bündner würden mit einem durch ihr Land reisenden Legaten gleichergestalt verfahren, so gebe man zu bedenken, ob nicht hiezu Anlaß gegeben worden wäre." Hierauf wurde der Bischof des Verhafts entlassen, aber die Untersuchung dauerte fort. Erst nachdem in Bünden selbst durch einen Inquisitor Zeugen vernommen worden waren, erfolgte die Freisprechung des Angeschuldigten und die Confirmation durch den Papst. [36]) Die Verschwendungen des Bischofs gaben dem Gotteshausbund 1560 Anlaß zu Beschwerden über ihn; allein da er sich ganz in die Arme des Bundes warf und sich theils entschuldigte, theils die verlangte Besserung versprach, so ward die Sache ohne Weitläufigkeit beigelegt. [37]) Im folgenden Jahr wurde auf einem Tag der drei Bünde beschlossen: Der Bischof soll Rechnung

---

36) Hottinger, Helv. Kirchengeschichte Th. 4. Zug. S. 195. De Porta l. c. T. 1, l. 2. p. 232. sqq. Eichhorn l. c. p. 175. Meyer a. a. O. S. 228 fg.

37) Ausführung u. s. w. S. 15.

geben, so oft und dick sie das Gotteshaus erfordert, vor demselben Recht nehmen und geben, und die zwei andern Bünde um Recht in Gotteshaussachen nicht anrufen. Der Bischof legte sofort vor zwölf Abgeordneten Rechnung ab. [38]) Als er im Jahr 1561 starb, wurde das Inventar seiner Verlassenschaft von dem ganzen Capitel, den beiden Bürgermeistern von Chur und einem Abgeordneten von jedem Hochgericht des Gotteshausbundes verfaßt. [39])

Bei der Wahl seines Nachfolgers trat im Capitel eine Spaltung ein. Die Mehrheit wählte den Domherrn Beat a Porta; die Minderheit den Erzpriester Bartholomäus von Salis. Der Gotteshausbund erklärte sich für den letztern. Die beiden andern Bünde aber und die fünf katholischen Orte nahmen sich des erstern an, der vom Papst die Confirmation erhielt. Die Gotteshausleute waren anfangs fest entschlossen, ihre Rechte bis auf's äußerste zu vertheidigen; allein da dieser langwierige Handel einen Bürgerkrieg herbeizuführen drohte, so nahmen sie endlich die Vermittlung der dreizehn Orte der Eidgenossenschaft an. Ihr Spruch erkannte zwar Beat die bischöfliche Würde zu, bestätigte aber ausdrücklich die Rechte des Gotteshausbundes bei der Bischofswahl. [40]) Hierauf ward Beat vom Gotteshaus in den Besitz des Hochstifts eingesetzt. [41]) In Folge dieser Spaltung gerieth das Hochstift in schwere Schulden. Der Gotteshausbund wandte sich deshalb an

---

38) Meyer a. a. O. Bd. 3. S. 60.

39) Ausführung u. s. w. S. 16.

40) Spruch der Gesandten einer Löbl. Eydsgenoßschaft zwischen dem Gottshausbund, Bischoff Beato a Porta und Bartholome von Salis. Ded. 23. Nov. A. 1566. Ausführung u. s. w. Beil. Nr. 1. Lit. D.

41) De Porta l. c. p. 444 sqq. Eichhorn l. c. p. 163 sq. Ausführung u. s. w. S. 16 fg.

den päpstlichen Nuntius Feliciano Ningnanda, welcher im Jahr 1578 nach Rhätien gekommen war. Dieser anerkannte das Kastvogteirecht des Bundes auf unzweideutige Weise, indem er sich bloß bei ihm erkundigte, wie diesem Uebel möchte abgeholfen werden, wozu er seinen und des Papstes Beistand verhieß. [42]) In demselben Jahr 1578 wählte Beat heimlich mit seinem Capitel den Abt Joachim von St. Gallen zu seinem Coadjutor. Diese Wahl schien der letztere nicht ablehnen zu können, da sie der Papst nicht nur bestätigt hatte, sondern von Joachim keine Entschuldigung annahm und sogar sich bereit zeigte, ihm sie aufzuzwingen, und die Abtei dem Bisthum aufopfern zu wollen. [43]) Allein die Bündner verhinderten sie, indem sie dem Bischof drohten, ihn zu erschlagen, wenn er einen Ausländer zum Coadjutor nehmen würde. [44]) Beat, der sich auf seinem Schloß Fürstenburg aufhielt, wurde vom Gotteshausbund aufgefordert, entweder seine Residenz zu beziehen, oder das Bisthum einem andern zu überlassen. Das gleiche Begehren ließ der Bund an den damaligen Nuntius Bonomi gelangen. Dieser verfügte sich deshalb im Januar 1580 nach Chur und faßte mit Bewilligung des Capitels und der Abgeordneten des Gotteshauses einen Spruch ab, dessen hauptsächlicher Inhalt war: Wenn der Bischof sich bis künftige Churer Kirchweihe nicht in seiner Residenz einfinde, soll er seiner Würde

---

42) Die Briefe des Nuntius an den Gotteshausbund vom 3. Dez. 1578 und vom 25. Jul. 1579 sind abgedruckt in der Ausführung u. s. w. Beil. No. 1. Lit. E und F.

43) Als man Gregor XIII. vorstellte, daß diese Wahl dem Kloster nachtheilig sei, sprach er: „Pereat Monasterium, floreat Episcopatus.“

44) Hottinger a. a. O. Th. 4. Zug. S. 210 fg. Von Arx a. a. O. Bd. 3. S. 112.

entſetzt ſein, ſich mit einer Penſion von 400 Gl. begnügen, und an ſeine Stelle ein neuer Biſchof gewählt werden; die Einkünfte des Hochſtifts ſollen durch zwei Hofmeiſter verwaltet werden und dieſe dem Gotteshausbund und Capitel Rechnung ſtellen. Dieſer Spruch ward pünktlich erfüllt. Die verordneten Hofmeiſter beſorgten die Einkünfte des Bisthums und legten 1580 und 1581 vor Deputirten des Gotteshausbundes und Capitels Rechnung von ihrer Verwaltung ab, und da der Biſchof, ungeachtet man ihm den erwähnten peremtoriſchen Termin verlängert hatte, dennoch in ſeine Reſidenz nicht zurückkehrte, ſo mußte er ſich endlich zur Reſignation bequemen. [45])

Der Gotteshausbund verlangte nunmehr die Beſchleunigung der Wahl des neuen Biſchofs. Schon am dritten Tage, den 3. Juni 1581, ward der von ihm gewünſchte Domherr Peter Raſcher zum Biſchof erwählt. Seine erſte Handlung war, daß er im Beiſein des Nuntius den mit Biſchof Lucius feſtgeſtellten Vergleich beſchwor, den er nachher, den 18. October 1582, durch eine feierliche Urkunde [46]) erneuerte und beſtätigte. In dem gleichen Jahre ſuchte er bei dem Gotteshausbund um die Erlaubniß nach, ein Capital aufzunehmen, und zwei Jahre darauf erhob er bei demſelben Klage wider ſeinen Vicar und begehrte von ihm, daß er pflichtgemäß ein Einſehen thun, und Ordnung ſchaffen ſollte, damit dem Hochſtift ſeine Güter und Einkünfte nicht entzogen würden. Im Jahr 1594 erfolgte der Auskauf einiger Rechtſamen des Hochſtifts, „mit Rath, Gunſt, Wiſſen und Bewilligung" des Gotteshausbundes. [47])

---

45) Ausführung u. ſ. w. S. 17 fg. Eichhorn l. c. p. 167 sq.
46) Abgedruckt bei Eichhorn l. c. cod. prol. p. 174 sq.
47) Ausführung u. ſ. w. S. 18 fg.

Nach Peter's Tod 1601 wurde, mit Rath und Bewilligung des Gotteshausbundes, Johann Flugi von Aspermont zum Bischof gewählt, der sofort die gedachte Convention bestätigte und beschwor. [48]) Seine Regierung fällt in jene Periode, in der Bünden durch einheimische Unruhen und fremde Gewalt aufs heftigste erschüttert wurde. Von den verschiedenen Strafgerichten, welche damals der Reihe nach auf einander folgten, blieb Johann um so weniger verschont, als er sich mehr in politische Händel zu mischen gewohnt war, als es seiner Würde ziemte; auch waren seine Anschläge nicht immer auf das Wohl des Landes gerichtet. So wurde er im Jahr 1607 angeklagt, daß er das Bisthum dem Schutz und Schirm eines fremden Fürsten übergeben, zuwider den Rechten des Gotteshausbundes, dem dieser Beruf allein zuständig sei, und einige Lehen des Bisthums ohne Bewilligung des Gotteshausbundes entfremdet habe, und deshalb in eine schwere Geldbuße verfällt und des Lands auf ewig verwiesen. [49]) Als jedoch die Unruhen in Bünden sich gelegt hatten, erlangte er, mittelst Beschwörung einiger Artikel und Erlegung einer bedeutenden Geldsumme, die Freiheit, ins Land zurückzukehren und den Besitz seiner vorigen Würde einzunehmen. [50]) In den Jahren 1609 und 1614 legte er dem Gotteshausbund auf dessen Verlangen Rechnung von seiner Verwaltung ab. [51]) Indeß hatte der Bischof seine gefährlichen Plane noch nicht aufgegeben. Das 1618 zu Thussis versammelte Strafgericht sprach daher über ihn folgendes scharfe Urtheil: „daß der vorige Bann ewig in

---

48) Ebend. S. 19.
49) Ebendas.
50) Ebendas. S. 20.
51) Ebendas.

Kräften erkannt, sein eigenes Gut, dem bischöflichen Stift ohne Schaden, zu gemeinen Handen gezogen, er seines Bisthums entsetzt, dem Gotteshausbund und Domcapitel anbefohlen, einen andern Bischof zu setzen, dem Abgesetzten alle Herberg im Bünden verboten, so er betreten würde, die Strafe des Schwerts über ihn erkanut sein solle." [52])

Die innern Unruhen in Bünden zogen endlich gefährliche Kriege nach sich, und wenige Jahre nachher wurde das ganze Land mit österreichischen und spanischen Truppen überschwemmt und seine Freiheit fast völlig unterdrückt. In diesen bedrängten Umständen Bündens wurden verschiedene Tractate [53]) errichtet, die nebst der allgemeinen Freiheit des Landes auch die Rechte des Gotteshausbundes über das Hochstift Chur aufs tiefste verletzten. Allein alle diese mit den Waffen in der Hand erzwungenen Tractate wurden später durch andere Conventionen [54]) wieder vernichtet.

Inzwischen war der gleich nach der mailändischen Convention von 1622 nach Chur zurückgekehrte Bischof durch alle jene widrigen Ereignisse so ermüdet, daß er eben bedacht war, seine Würde niederzulegen, als ihm am 1. September 1627 der Tod davon befreite. Der päpstliche Nuntius, Alexander Scapi, hatte sich schon im August in Chur eingefunden, um Johanns Resignation zu betrei-

---

52) Ebendas. Lauffer a. a. O. Bd. 13. S. 107 fg.

53) Die mailändische Convention von 1622 (De Porta l. c. T. II. p. 460 sqq.) der Lindauische Vertrag vom nämlichen Jahr (ebendas. p. 488 sqq.) und die Scapischen Artikel von 1623 (ebend. p. 504 sqq.)

54) Der Monzonische Friedensschluß von 1626 (Ausführung a. s. w. Beil. No. 1. Lit. I. De Porta l. c. p. 533 sqq.), die Garantie Ludwig XIII. von 1627 (Ausführ. Beil. No. 1. Lit. K.) und die 1642 mit Oesterreich erneuerte Erbeinigung (De Porta l. c. p. 612 sqq.)

den und der Wahl seines Nachfolgers beizuwohnen. Dieser hochmüthige und gewaltthätige Priester versäumte diesen Anlaß nicht, seine ganze Staatsklugheit zum Schaden des Landes anzuwenden. Er wußte auch die Sachen so gut einzurichten, daß das Capitel bereits Georg Dietrich, Decan zu Constanz und Canonicus zu Chur, zur Bischofswürde einstimmig bestimmt hatte. Der Gotteshausbund, von diesem Entschluß noch zeitig in Kenntniß gesetzt, versammelte sich ungesäumt, sich demselben zu widersetzen. Er ließ nicht nur dem Nuntius und den sämmtlichen Domherren in einer öffentlichen Capitelsversammlung diejenigen Urkunden vorlesen, die seine Rechte aufs deutlichste erwiesen, sondern übergab ihnen auch ein auf sein Verlangen von zwei bündnerischen Rechtsgelehrten verfaßtes, undnachher von zwölf italienischen Rechtsgelehrten (lauter Katholiken) bestätigtes Gutachten, [55]) welches die Rechtmäßigkeit seiner Ansprüche ins hellste Licht setzte. Allein alle seine Bemühungen würden allem Anschein nach fruchtlos gewesen sein, wenn ihm nicht die beiden andern Bünde in dieser wichtigen Angelegenheit den geforderten Beistand geleistet hätten. Der entschlossene Wille der vereinigten Bünde [56]) nöthigte endlich den Nuntius, seinen gefährlichen Absichten zu entsagen und von der Wahl jenes Ausländers abzustehen, und zwar zu einer Zeit, wo Bünden von österreichischen, spanischen und päpstlichen Waffen (diese hielten damals Veltlin und Cleven besetzt) beinahe umringt war. Die neue Wahl wurde auf eine, den Rechten des Gotteshausbundes entsprechende Weise vollzogen, und Joseph Mor, ein Gottes-

---

55) S. oben S. 171. Not. 20.

56) Protesta, so der Gottshauß-Bundt dem Thumcapitel wider die Erwählung eines Hrn. Bischoffen, den $^{14}/_{24}$ August 1627 eingegeben; welche von allen drey Bünden gesiglet worden. Ausführung u. s. w. Beil. No. 1. Lit. N.

hausmann, gelangte zur Bischofswürde, der auch die mit Bischof Lucius errichtete Convention beschwor. [57]) Der Gotteshausbund, den die Erfahrung der letzten Bischofswahl kluge Achtsamkeit gelehrt hatte, versäumte nicht nach Joseph's Tod 1635 durch eine dem Capitel übersandte kräftige Protestation sich wider alle Eingriffe in seine Rechte zu verwahren und zu begehren, dem neu zu erwählenden Bischof die Beschwörung der mehrgedachten Artikel aufzulegen. Der am 1. Februar 1636 erwählte Bischof, Johann Flugi von Aspermont, der zweite dieses Namens, erklärte sich sogleich bereit dazu, wenn ihm der Gotteshausbund seinen Schutz und Schirm auch seinerseits eidlich angeloben wollte. [58]) Im Jahr 1655 nahm sich der damalige Nuntius, Friedrich Borromeo, heraus, einige Gemeinden vom Bisthum Chur zu trennen und den Klöstern von Disentis und Einsiedeln zuzutheilen; allein der Gotteshausbund widersetzte sich dieser Schmälerung des Bisthums mit solchem Nachdruck, daß die dem Kloster Disentis zugetheilten Gemeinden dem Bisthum ungesäumt wieder einverleibt wurden, und der Nuntius versprach dasselbe auch in Ansehung der übrigen zu thun. [59])

Als nach dem im Januar 1661 erfolgten Tode Johanns das Capitel sich zur Wahl eines neuen Bischofs anschickte, ließ der Gotteshausbund sogleich dem der Wahl beiwohnenden Nuntius und dem Capitel eine nachdrückliche Verwahrung seiner Rechte überreichen. Dies aber hatte keine andere Folge, als daß eben deßhalb die Wahl beschleunigt und auf eine ungewohnte und uncanonische Weise in der Person Ulrich's von Mont vollzogen wurde. Der Gottes-

---

57) Ausführung u. s. w. S. 21 ff. De Porta l. c. T. II. p. 340 sq.

58) Ausführung u. s. w. S. 24.

59) Ebendas. S. 25.

hausbund ließ daher ungesäumt seine gegründete Klage an den Nuntius gelangen, so wie dem Capitel eine feierliche Protestation intimiren. Die Umtriebe des damaligen spanischen Gesandten, Francesco Casati, verhinderten ihn, energischere Maßregeln zu ergreifen. [60]) Er mußte sich daher begnügen, den Nuntius sammt dem Capitel zur Ausstellung eines feierlichen Reverses anzuhalten, wodurch seine Rechte über das Hochstift anerkannt wurden, mit beigefügter ausdrücklichen Erklärung, „daß die letzte Wahl zu keinem Exempel dienen, noch den Rechten und Possess des besagten Bundes präjudiciren könne.“ [61])

Allein trotz dieses Reverses wurden bei den folgenden Bischofswahlen die Rechte des Gotteshausbundes so wenig beachtet, daß im Jahr 1728, zum erstenmal seit zweihundert und fünfundzwanzig Jahren, und nachher wieder 1777 Nichtbündner zur bischöflichen Würde gelangten. Kein Unbefangener aber, der die Umstände kennt, unter denen dies geschah und geduldet wurde, wird darin etwas Benachtheiligendes für den Gotteshausbund finden, indem derselbe, durch übermächtigen Widerstand gehindert, seine Rechte geltend zu machen, diese bei jeder Gelegenheit auf das feierlichste verwahrt, mithin keineswegs versäumt oder aufgegeben hat. [62])

Aus dem Bisherigen ergeben sich nun die folgenden Rechtsamen des Gotteshausbundes über das Hochstift Chur:

---

60) Ebendas. S. 25 fg.

61) Dieser am 10. April 1662 in den verlangten Ausdrücken ausgefertigte Revers wurde neuerdings durch ein Schreiben des Nuntius vom 1. Mai des gedachten Jahres bekräftigt. Ausführung u. s. w. Beil. No. 1. Lit. P. u. Q.

62) Rücksichtlich der Wahl des Bischofs Ulrich von Federspiel im J. 1692 s. Ausführung u. s. w. S. 26 fg.; Joseph Benedict

1) Die Wahl des Biſchofs darf nicht anders als „mit Rath, Gunſt, Vorwiſſen und Bewilligung" des Gotteshausbundes vorgenommen werden und nur auf eine Perſon fallen, die aus dem Bunde entſproſſen [63]) und demſelben genehm iſt.

2) Der Gewählte hat die bekannten ſechs Artikel zu beſchwören.

3) Der Gotteshausbund hat den rechtmäßig gewählten Biſchof in den Beſitz des Hochſtifts einzuſetzen.

4) Der Biſchof hat dem Gotteshausbund auf ſein Verlangen Rechnung von der Verwaltung der Güter des Hochſtifts abzulegen und bei allen Verfügungen über dieſelben ſeinen Conſens einzuholen. Da der Gotteshausbund darüber zu wachen hat, daß das Vermögen des Hochſtifts nicht vergeudet oder zu andern als den ſtiftungsmäßigen Zwecken verwendet werde, ſo hat er auch das Recht, einem verſchwenderiſchen oder ſonſt pflichtwidrig handelnden Biſchof die Adminiſtration ganz zu entziehen, und ſelbſt beſtellten Beamten zu übertragen.

---

von Roſt im J. 1728 ebendaſ. S. 27. ff. Bemerkungen über des St. Galler Erzählers Beiträge zur Geſch. der neuen Bisthumseinrichtung im K. St. Gallen. S. 32 fg. Meyer von Knonau, Geſch. der ſchweiz. Eidgenoſſ. Th. 2 S. 322 ff. Monnard Geſch. der Eidgenoſſ. Th. 1. S. 38 ff.; Johann Anton von Federſpiel im J. 1754. Ausführ. u. ſ. w. Beil. No. 2. Bei Anlaß dieſer Wahl ließ der Gotteshausbund die letztere Schrift abfaſſen.

63) Der Gotteshausbund ſchloß jedoch die andern Bündner keineswegs von der Wahl aus. Bei Anlaß der Biſchofswahl im J. 1755 verlangte er vom Capitel, „daß niemand anders, als ein qualificirtes Subjectum, den ein Gotthauß-Mann, oder guter patriotiſcher, agnoscirter und eingeſeſſener Bündner ſey, zu der Biſchöflichen Würde erkieſet werde." Ausführung u. ſ. w. Beil. No. 2. S. 37.

5) Der Gotteshausbund ist berechtigt, die Verlassenschaft des Bischofs zu inventarisiren.

6) Zu allen Veränderungen des Bisthums ist seine Einwilligung erforderlich.

7) Ihm steht die ausschließliche Entscheidung aller Streitigkeiten zwischen dem Bischof und den Gotteshausgemeinden zu. Endlich

8) Hat der Gotteshausbund den Bischof und das Hochstift wider alle unbillige Gewalt zu schirmen.

Siebentes Kapitel.

Die Verhältnisse der Eidgenossen zum römischen Hof.

Rom suchte seit der Glaubenstrennung in der Schweiz bei den katholischen Orten Hülfe zu seinen kriegerischen Unternehmungen; allein diese schlugen ihm nicht selten seine Werbungen ab, besonders weil sie wegen ihrer Stellung zu den reformirten Städten ihre Truppen nicht entbehren konnten. Diese nöthigte sie vielmehr, die Unterstützung Roms selbst in Anspruch zu nehmen. Bereits im Jahr 1531 wandten sich deshalb die fünf alten Orte an Clemens VII. [1]) und zwei Jahre darauf schlossen sie nebst Freiburg

1) Der Papst beauftragte seinen Nuntius, Ennio von Veroli, der wenige Jahre vorher von den Eidgenossen feindselig behandelt worden war (s. oben S. 248 ff.), seit der Reformation aber bei den katholischen Orten wieder zu Ansehen und Einfluß gelangte, in ihrer Sache thätig zu sein. Durch dessen Beistand vorzüglich kam das italienische Hülfscorps zusammen, welches unter Anführung Baptista's von Imola den fünf Orten während des Cappelerkrieges zuzog und vielfache Greuel verübte. (Hottinger Gesch. der Eidgenoss.

mit dem Papst und dem Kaiser Carl V. ein Bündniß zur Beschützung des Glaubens. [2]) Um ihren Eifer gegen die Reformirten anzufeuern, wurden ihnen von Rom stets große Verheißungen von Hülfe an Geld und Truppen gemacht, die aber gewöhnlich unerfüllt blieben. Als nach dem Concil von Trient alle Aussicht zur Wiedervereinigung der Reformirten mit der römischen Kirche verschwunden war, schlossen sich die Katholiken enger an den römischen Stuhl an. Im Jahr 1565 gingen die fünf Orte, gegen die Vorstellungen Frankreichs, mit Pius IV. ein Bündniß ein. Der Papst versprach ihnen, wenn sie wegen der Religion oder ihrer Länder angegriffen würden, 20,000 Kronen in Mailand oder Como zu hinterlegen, die sie im Nothfalle zur Hand nehmen mögen; während des Krieges 1000 Schützen zu senden und zu ihrer Bezahlung 5000 Kronen monatlich zu übermachen, und falls derselbe über drei Monate dauern sollte, jedem Orte des Monats 1000 Kronen zu bezahlen; hingegen verpflichteten sich die fünf Orte, wenn der Papst zum Schutz der Religion, des heiligen Stuhls und seiner Länder einen Volksaufbruch von ihnen begehren würde, als Vertheidiger der Freiheit der Kirche ihm 4 bis 6000 Mann zu bewilligen, sofern sie nicht selbst in einen Krieg verwickelt seien. Dieses Bündniß wurde in Luzern den 3. September von dem päpstlichen Legaten und den Gesandten der fünf Orte auf einer vor dem Rathhaus errichteten Bühne, bei stürmischem Wetter, beschworen. [3])

Abth. 2. S. 360. 400 fg.) Der Papst beglückwünschte sie wegen ihres Sieges bei Cappel und absolvirte nachher diejenigen Priester, die in dem Religionskrieg Blut vergossen haben mochten. Helvetia. Bd. 7. S. 472 fg.

2) Helvetia a. a. O. S. 474 fg. Hottinger, helv. Kirchengesch. Th. 3. S. 675.

3) Lauffer a. a. O. Thl. 10. Seite 92 fg. Helvetia Bd. 8 S. 56. Vulliemin a. a. O. Th. 2. S. 85 fg.

Sechs Jahre darauf entschloß sich Pius V., auf den Rath des staatsklugen Erzbischofs von Mailand, Carl Borromeo, einen beständigen Nuntius in der katholischen Eidgenossenschaft zu unterhalten, der zugleich die Aufsicht über die Vollziehung der Decrete von Trient führen sollte. [4]) Allein sobald man dort von diesem Entschlusse in Kenntniß gesetzt war, beauftragten die fünf Orte den Ritter Walther Roll von Uri dem Papst zu erklären: „Sie wollen keinen Anlaß geben, daß Se. Heiligkeit einen Legaten in die Eidgenossenschaft sende; sollte aber einer kommen, so wollen sie vernehmen, was er vorzutragen habe, darüber sitzen, sich berathen und Sr. Gnaden mit geziemender Antwort begegnen. Sollten die hohen Mächte anfangen, dem Concil (von Trient) Statt zu thun, so würden auch sie ihr Versprechen halten. Im Uebrigen hoffen sie, Se. Heiligkeit werde sie bei ihren Freiheiten, Rechten und Herkommen verbleiben lassen und nicht begehren, daß ihnen Abbruch geschehe, sondern sie väterlich dabei beschirmen." [5]) Diese Vorstellung wirkte so viel, daß der Papst mit der Ausführung seines Planes bis auf einen günstigern Zeitpunkt zurückhielt. Er begnügte sich, den Hauptmann seiner Leibgarde, Jost Segesser von Luzern, als Agenten in der Eidgenossenschaft zu lassen. [6]) Noch im Jahr 1578 gaben die katholischen Stände ihre Abneigung gegen die Aufnahme eines Nuntius auf eine unzweideutige Weise zu erkennen. Als nämlich von ihnen der Landschreiber von Locarno, Balthasar Luchsinger, nach

---

4) (Glück) Geschichte der Einführung der Nuntiatur in der Schweiz und ihre dargelegte Politik in authentischen Actenstücken. Bevorwortet und herausgegeben von Dr. L. Snell. Baden 1847. Einleitung S. XII. fg.

5) Balthasar a. a. O. S. 21. Helvetia a. a. O. S. 59.

6) Balthasar a. a. O.

Rom gesandt wurde, um mit dem Papst über die Stiftung eines Jesuitencollegiums zu Locarno Unterredung zu pflegen, äußerte er bei diesem Anlaß von sich aus, daß die katholischen Stände einen Nuntius wünschten. Aeußerst unwillig über diese Eigenmächtigkeit ihres Gesandten, ließen sie den heiligen Vater wissen, daß sie demselben nie einen derartigen Auftrag ertheilt hätten, indem sie mit seinem Geschäftsträger sehr wohl zufrieden wären, und ersuchten ihn, diesen um des Zutrauens und seiner Verdienste halber noch ferner in der Schweiz zu lassen und mit Aufträgen zu beehren. [7]) Indessen hatte der schlaue, für die römischen Plane rastlos arbeitende Borromeo bereits das Mittel gefunden, diese Stimmung zu ändern. Es war ihm, hauptsächlich mit Hülfe des einflußreichen Ritters Melchior Lussi von Unterwalden, seines thätigsten Werkzeuges in der Schweiz, gelungen, die Aufnahme der Jesuiten in Luzern 1574 zu bewirken. Diese geschickten Väter bearbeiteten die dortigen Staatsmänner mit solchem Erfolge, daß der heilige Vater schon im Jahr 1579 einen Nuntius nach Luzern senden konnte. [8])

Johann Franz Bonomi, Bischof von Vercelli, hatte so eben in einer mißlichen Mission seine Gewandtheit an den Tag gelegt. Unter dem Vorwand, die Bäder in Worms zu besuchen, hatte er das Veltlin durchreist und zum Widerstand aufgemuntert. [9]) Diesen Mann bestimmte Gregor XIII. zu seinem Nuntius in der Schweiz. Am Mittwoch vor Margaretha 1579 langte er in Luzern an, wo er mit großer Ehrerbietung empfangen wurde. Am Dien-

---

7) Helvetia a. a. O. S. 66. Vulliemin a. a. O. S. 192.

8) Businger, Schweiz. Bildergallerie. Bd. 2. S. 227. Vulliemin a. a. O.

9) Vulliemin a. a. O. S. 195.

ſtag vor Magdalena erſchien er vor dem Rath und eröffnete ihm: „Sein Auftrag von Sr. Heiligkeit ſei, den gnädigen Herrn in allen Sachen fürſtändig, berathen und dienlich zu ſein, in ſo weit es die Ehre Gottes vornämlich, und das Heil der Seelen, auch der gnädigen Herren Lob, Nutzen, Ehre und Wohlfahrt betreffen möchte; die Kirchen und Geiſtlichen zu viſitiren und zu reformiren und zu ſehen, wie der Gottesdienſt ſtehe, und in allem dem, wo es gut und nothwendig ſei, eine ſolche Einſicht zu zeigen, daß die gnädigen Herren ein rechtes Vergnügen und keine Klage darüber haben ſollen; auch alles mit der gnädigen Herren Rath und Hülfe vorzunehmen und hiermit nichts zu unterlaſſen, was in ſeinem Vermögen ſtehe, und was er nicht ſelbſt vermöge, auf ſonſtige Weiſe durch ſeinen Rath zu befördern, auszuwirken und zu erreichen zu ſuchen.“ Hierauf haben die gnädigen Herren ihm gebührend gedankt und erklärt, daß ſie in dem, was die katholiſche Religion anbelange, nie gemangelt hätten, noch mangeln werden. [10])

Bonomi begann ſein Geſchäft mehr mit italieniſcher Hitze, als mit Klugheit. Schon wenige Tage nach ſeiner Ankunft in Luzern gerieth er mit dem Stift Beromünſter in Händel, welches ſich nicht ohne Grund weigerte, ihm ſeinen Schatz zu öffnen. [11]) Eben ſo wieſen andere Klöſter den päpſtlichen Viſitator zurück. [12]) Beſonders unwillig machte er die Geiſtlichkeit durch ſeinen Eifer gegen den Concubinat. [13]) Mehr aber als dieſer und andere Mißbräuche unter dem Clerus war dem Nuntius das von den Eidgenoſſen geübte geiſtliche Straf- und Collaturrecht anſtößig. Vergebens ſuchte er ſie zu über-

10) Helvetia a. a. O. S. 66 fg.

11) Ebend. S. 71. ff.

12) Hottinger helv. Kirchengeſch. Thl. 3. S. 912.

13) S. oben S. 438 fg.

reden, dieſe Rechte der Kirche zu überlaſſen. [14]) Bald erregte ſein ungeſtümer Religionseifer allenthalben Unruhe. In den gemeinen deutſchen Herrſchaften unternahm er ſolche Neuerungen, welche für die bisherigen friedlichen Verhältniſſe zwiſchen den Katholiken und Reformirten die bedenklichſten Folgen herbeizuführen drohten. Als ſich daher die Landvögte von Baden und Thurgau ſeinem Unternehmen widerſetzten, ließ er ihnen ankündigen, daß ſie in den Bann gefallen ſeien. Die katholiſchen Stände hielten deshalb eine Tagſatzung zu Luzern, wo ſie dem dazu eingeladenen Nuntius das Gefährliche ſeiner Reformationen vorhielten und ihn hießen, dieſe bis auf weitere Inſinuation einzuſtellen. [15]) In Appenzell flößte er den Katholiken gegen die Reformirten ſolchen Haß ein, daß ſie über die Häupter etlicher, auf einer das jüngſte Gericht vorſtellenden Tafel gemalten, böſen Geiſter die Namen von Zwingli, Bullinger und andern ausgezeichneten reformirten Geiſtlichen ſchrieben. [16]) So ſuchte er überall den finſtern Geiſt des Religionshaſſes und der Ketzerverfolgung zu erwecken. Er veranlaßte 1579 auch den oben [17]) erwähnten Bund der katholiſchen Orte mit dem zelotiſchen Biſchof von Baſel, Jacob Chriſtoph Blarer. Als Bonomi auch im Gebiet der Bündner eine Viſitation halten wollte, wieſen ihn dieſe ab. Er und der Biſchof von Chur reisten nach Innsbruck zum Erzherzog Ferdinand, um die Mittel zu berathen, wie Rhätien zu zwingen ſei. [18])

Unterdeſſen vernahm die im Februar 1580 zu Baden verſammelte Tagſatzung die bitterſten Klagen der evange-

---

14) Helvetia a. a. O. 75 fg. Vulliemin a. a. O. S. 196.
15) Helvetia a. a. O. S. 70. Hottinger a. a. O.
16) Hottinger a. a. O. S. 912 fg.
17) S. 352.
18) Vulliemin a. a. O. S. 199.

lischen Städte über die ruhestörende Wirksamkeit des Nuntius. „Derselbe," sprachen sie, „habe in den gemeinen Vogteien, wo sie auch zu regieren hätten, allerhand Neuerungen angestellt, und die gemeinen Unterthanen, die sich bisher in aller Freundlichkeit mit einander betragen, von einander abzusondern getrachtet, was, weil es wider die geschwornen Bünde und den aufgerichteten Landfrieden wäre, leicht zu allerhand Feindseligkeiten Anlaß geben könnte. Da auch durch die Erfahrung bekannt wäre, daß dergleichen fremde Legaten mehr Widerwärtigkeit als Ruhe gestiftet, auch deswegen 1574 einmüthig verabschiedet worden, solchen fremden Gesandten nicht zu gestatten, hin und wieder zu practiciren und zu werben, sondern sie anzuhalten, ihre Aufträge vor gemeinen Eidgenossen zu eröffnen; ginge die eidgenössische Bitte der evangelischen Städte an die sieben katholischen Orte dahin: wenn je der Legat wieder in die Eidgenossenschaft kommen sollte, ihm dergleichen Neuerungen nicht mehr zu gestatten und ihnen den Wohlstand und die Ruhe des gemeinen Vaterlandes lieber sein zu lassen, als die Anweisung eines fremden Legaten, der ihrer Gebräuche und Gewohnheiten nicht kundig sei; auch künftig dergleichen Negotianten ihre Satzungen und Ordnungen vorzulegen und denselben einzuschärfen, nichts was diesen zuwider sei und die gemeine Ruhe und Sicherheit stören könnte, vorzunehmen." Dieser Vortrag wurde unbeantwortet in den Abschied genommen. In einer folgenden Tagsatzung vom Juli suchte der oben erwähnte Landammann Lussi von Unterwalden den Nuntius, der sein bester Freund war, zu vertheidigen.[19]) Nach seiner Rückreise von Innsbruck setzte der Nuntius seine Visitations-

19) Stettler, Chron. Thl. 2. S. 270. Hottinger a. a. O. S. 913. Lauffer a. a. O. Th. 10. S. 244 ff.

reiſe durch die katholiſche Schweiz fort. Mit jedem Schritt wurde er kühner und anmaßender. Vor dem Rath von Solothurn ſchleuderte er im Zorn den Bannſtrahl auf eines ſeiner Mitglieder.[20]) Beinahe wäre er in den freien Aemtern von dem Landvogt Amrhyn umgebracht worden. den er auf ähnliche Weiſe excommunicirt hatte.[21]) Bereits hatte das Gerücht, der Nuntius verſuche die Herſtellung des Biſchofſtuhls von Lauſanne, die Berner beunruhigt, als er auf der Reiſe nach Freiburg, in Begleitung mehrerer Geiſtlichen und eines Ueberreiters von Luzern, am 10. Dezember in dem Augenblick in Bern ankam, wo einem Diebe vor dem Richtſtuhl an der Kreuzſtraße das Urtheil geleſen wurde. Wegen des großen Volksgedränges ſah ſich der Nuntius genöthigt, in der nächſt gelegenen Herberge abzuſteigen. Kaum war der beim Richtſtuhl verſammelte Rath von ſeiner Ankunft in Kenntniß geſetzt, als er den Schultheißen von Müllinen an ihn abſandte, um ihm ſein Erſtaunen auszudrücken, daß er, der doch ein erklärter Feind der evangeliſchen Orte wäre, auf die Unterdrückung der evangeliſchen Orte gedrungen und eine Trennung in der Eidgenoſſenſchaft begehrt hätte, ohne Geleitsbrief auf berniſchem Gebiet zu erſcheinen ſich erdreiſte, Der Nuntius entſchuldigte ſich, ſo gut er konnte; er habe geglaubt, daß ihm von den Eidgenoſſen ſicheres Geleit bewilligt worden, um durch ihre Lande zu reiſen, er habe weder Practiken noch gefährliche Anſchläge gemacht, ſondern nur die ihm aufgetragene Kirchenreformation in den katholiſchen Orten zu bewerkſtelligen geſucht. Der Schultheiß, der ſeine Umtriebe wohl kannte, bedeutete ihm, daß er ſich künftig vor dergleichen feindſeligen Handlungen

---

20) Als er jedoch wieder ruhiger geworden, gab er ihm ſogleich die Abſolution. Vulliemin a. a. O. S. 200.

21) Hottinger a. a. O. S. 212. Vulliemin a. a. O.

hüten, nicht mehr ohne Geleit das bernische Gebiet betreten und nach genossener Mahlzeit sofort verreisen solle. Als er mit seinem Gefolge abreisen wollte, hatten sich viele junge Leute vor der Herberge versammelt, welche ihm und den übrigen Pfaffen allerlei Spott- und Schimpfworte zuriefen und nach ihnen mit Schneeballen warfen. So ward der päpstliche Gesandte noch eine gute Strecke weit vom Gasthof verfolgt, so daß er Gott dankte, als er Bern im Rücken hatte. Der Obrigkeit mißfiel indeß dieser Muthwille so sehr, daß sie mehrere Theilnehmer einthürmen ließ. Der Nuntius sandte eine scharfe Klagschrift über die in Bern erlittene Beschimpfung an die Eidgenossen zu Baden, welche die katholischen Orte dergestalt in Harnisch brachte, daß sie zu Anfang des folgenden Jahres 1581 besondere Tagsatzungen hielten, und sich berathschlagten, ob sie den dem päpstlichen Gesandten angethanen Schimpf an den Bernern mit den Waffen rächen wollten. Jedoch die unparteiischen Orte Zürich, Glarus, Schaffhausen und Appenzell schlugen sich kräftig ins Mittel und brachten endlich diese verdrießliche Sache auf einen allgemeinen eidgenössischen Tag zu Baden. Die katholischen Orte kamen hier mit einer weitläufigen Beschwerdeschrift wider Bern ein, worin sie Altes und Neues vorbrachten; insbesondere klagten sie über die dem Nuntius neulich zugefügte Beschimpfung als eine Verletzung des Völkerrechts, welche nicht bloß auf den heiligen Vater, sondern auf die Eidgenossen selbst zurückfalle, und verlangten deshalb von Bern gebührende Genugthuung. Die Berner reichten hierauf ihre Vertheidigung auch schriftlich ein und suchten darzuthun, daß sie vielmehr über die Kläger selbst sich zu beschweren Ursache hätten. Die Evangelischen hätten vor einiger Zeit die Katholiken ganz wohlmeinend gebeten, dem Legaten keinen beständigen Aufenthalt zu gönnen, aus Besorgniß, er möchte nur Unruhen und Neuerungen stif-

ten; was sie aber befürchtet, sei eingetroffen und man sehe gegenwärtig die schönen Früchte der Legation. Das Völkerrecht und das darin enthaltene Gesandtenrecht sei ihnen nicht unbekannt. Sie wissen, daß Gesandte auch selbst bei Feinden, wenn sie von ihnen als solche anerkannt und angenommen, unverletzlich seien. Daß aber eine Obrigkeit den Character eines fremden Gesandten, der weder von seinem Fürsten als solcher zu ihr geschickt, noch von ihr als solcher angenommen worden, und der nebstdem sich als ihren offenen Feind erzeige, Unruhe und Empörungen errege, respectiren solle, das hätten sie nirgends gelesen. Ja sie glauben, daß, wenn sie auf den Bischof von Vercelli, als ihren offenen Feind, der ohne Geleit frecherweise ihr Gebiet betreten, gegriffen hätten, sie der Uebertretung des Völkerrechts nicht könnten beschuldigt werden. Daß derselbe aber von einigen jungen Leuten beschimpft worden, sei ihnen sehr mißfällig gewesen, und sie hätten dies auch durch strenge Bestrafung dieses Muthwillens öffentlich bezeigt. Uebrigens hätte der Bischof diese Beschimpfung seiner eigenen Unvorsichtigkeit und Vermessenheit zuzuschreiben, da er sich nie unter ein Volk, für dessen Feind er sich erklärt und dessen Religion er zu untergraben gesucht, hätte wagen sollen, ohne an dasselbe abgesandt zu sein. Nach langen Reden und Gegenreden brachten es endlich die unparteiischen Stände dahin, daß sich die katholischen Orte beruhigten. Mit ungewohnten Zeichen der Freundschaft gingen die eidgenössischen Boten auseinander. [22])

Bonomi verweilte inzwischen in Freiburg, empfing die höchsten Ehrenbezeigungen und hielt täglich Prozessionen. Vergebens aber bemühte er sich, dem Bischof von Lausanne

---

22) Stettler a. a. O. S. 270 fg. 272 fg. Lauffer a. a. O. S. 252 ff. Tillier a. a. O. Bd. 3. S. 449 ff. Vulliemin a. a. O. 200 ff.

die Niederlassung dort auszuwirken, wogegen er den Rath zur Aufnahme der Jesuiten vermochte. [23]) Von Freiburg wollte er sich nach Sitten begeben; allein die dortigen Bürger weigerten sich ihn aufzunehmen. Weder Versprechungen noch Drohungen waren im Stande, sie von ihrem Entschlusse abzubringen. [24]) Am Ende hatte sich der Nuntius durch seinen Stolz, seine Anmaßung und Gewaltthätigkeit so verhaßt gemacht, daß er den Papst selbst um seine Entlassung bat. Schon in den ersten Monaten des J. 1581 erfolgte seine Abreise. Zur Belohnung für seine Dienste sandte ihn Gregor XIII. an den kaiserlichen Hof. [25]) Aber im Lande ließ er die von ihm entzündete Gluth des Religionshasses und Fanatismus zurück.

Erst nach drei Jahren erschien wieder ein päpstlicher Gesandte, Feliciano Ninguarda, Dominicaner und Bischof von Scala, in Luzern, [26]) wo er sich jedoch nicht lange aufgehalten zu haben scheint.

Im Jahr 1586 ernannte Sixtus V. den Bischof von Tricarico, Johann Baptist Santorio, zu seinem Nuntius an die katholischen Orte. In Rom tadelte man diese Ernennung, weil Santorio keine Erfahrung in politischen Dingen besäße, von Natur barsch und nicht geeignet wäre, die Unbequemlichkeit dieser Gegenden und die Gewohnheiten der Schweizer zu ertragen. [27]) Wie gegründet

---

23) Vulliemin a. a. O. S. 202 fg.

24) Helvetia a. a. O. S. 78 fg. Vulliemin a. a. O. S. 203.

25) Helvetia a. a. O. S. 82. Vulliemin a. a. O. S. 204. Gründliche Entwicklung der Dispens- und Nuntiaturstreitigkeiten. S. 333 ff.

26) Helvetia a. a. O. S. 83. Er war schon in den Jahren 1578 und 1579 von dem römischen Hof mit verschiedenen Aufträgen in die Schweiz gesandt worden. Ebendas. S. 69.

27) Tempesti storia della vita e geste di Sisto V. T. 1. p. 241.

dieſer Tadel war, werden wir ſogleich erfahren. Um Michaeli traf der neue Nuntius in Luzern ein. Er war beauftragt, den längſt projectirten Bund zwiſchen den katholiſchen Orten zu Stande zu bringen. Einige Zeit nach Schließung dieſes ſ. g. goldenen oder borromäiſchen Bundes, [28]) Donnerſtags nach Catharina, erſchien Santorio vor dem Rath und trug vor: „wie ſehr ſich Se. Heiligkeit gefreut habe, daß die ſieben katholiſchen Orte ſich durch ein engeres Band zur Beſchützung der katholiſchen Religion vereinigt haben. Aus dieſer und andern bewegenden Urſachen habe ſich Dieſelbe entſchloſſen, die Nuntiatur in der Eidgenoſſenſchaft, die einige Zeit unterlaſſen worden, dieſer Nation zu Nutzen und Ehren wiederum aufzurichten. Er werde ſich befleißigen, auch über die Verwaltung geiſtlicher Sachen Aufſicht zu führen, um größerem Unheil und Verderben vorzubeugen.“ [29]) „Das“, heißt es im Rathsprotocoll, „haben die gnädigen Herren zu Gnaden auf- und angenommen.“ [30])

---

28) S. oben S. 355 fg. Helvetia a. a. O. S. 84 fg. Thuanus, histor. l. LXXXIV. T. III. p. 74. ed. Francof.

29) Helvetia a. a. O. S. 85 fg.

30) Bei dieſem Anlaß ſagt Felix Balthaſar (ebendaſ. S. 86.): „Man ſah gewiß damals die Folgen nicht ein, die der beſtändige Aufenthalt, das Späherauge und die Gewandheit eines Italieners — ſo wie jedes andern reſidirenden Miniſters — auf das gemeine Weſen, alte Sitten und Gewohnheiten und die Berathungen ſelbſt gewinnen. Der Erfolg hat es bewieſen, daß dieſe Luzern zugedachte Ehre, die man zu Gnaden und Dank auf- und angenommen, der Republik, vermittelſt der heimlichen Intriguen, der Schmeicheleien, der unerwarteten Forderungen und der raſch entbrannten Mißhelligkeiten, vielerlei Nachtheile und Unannehmlichkeiten zugezogen habe. Gewiß ſeit der Aufnahme der Jeſuiten und der dauernden Reſidenz der päpſtlichen Legaten öffnet ſich eine neue Epoche, ein neuer Gang in Sitten, Gebräuchen und in den politiſchen Geſchäften. Es entſtund ein öfterer, wo nicht beſtändiger Kampf zwiſchen geiſtlicher

Der Nuntius maßte ſich ſogleich eine Strafgewalt über die Geiſtlichen an[31]) und nahm ſich ſogar heraus, zu deren Vollziehung ſich einen Gerichtsdiener mit einer Anzahl von Häſchern zu halten. Luzern ſchwieg zu dieſem groben Eingriff in ſeine Souverainität. [32]) Die Folgen davon zeigten ſich ſehr bald. Santorio verfügte eines Tages die Verhaftung eines Geiſtlichen. Von ſeinem Gerichtsdiener verfolgt, flüchtete ſich derſelbe auf berniſches Gebiet. Jener aber ſetzte ihm nach und verhaftete ihn, obgleich er ſchrie, daß er in einer andern Gerichtsbarkeit wäre. Von dieſem Vorfall in Kenntniß geſetzt, ließ Bern ſofort von Luzern die Herausgabe des Geiſtlichen fordern. Dieſes antwortete, daß deſſen Verhaftung nicht auf ſeinen, ſondern des Nun=

---

und weltlicher Macht, und die letztere wich, bei den mancherlei Vorſpiegelungen von Unrecht, nach und nach, nämlich theilweiſe, zuweilen kaum merkbar, aber immerfort von ihrer ehemaligen Richtung und ausgeübter Auctorität und Gewalt ab. Doch der auffallende Starrſinn und das Benehmen der legatiſchen Anmaßungen waren zuweilen zu empörend und allzu unklug, und die Eidgenoſſen überhaupt, ſo wie einzelne Cantone insbeſondere ſträubten ſich öfters laut dagegen, und brachten dieſelben zum Schweigen oder milderten wen gſtens einen Theil der gewagten Zumuthung."

31) Leti (vita di Sisto V. P. III. p. 80. Amstel. 1721.) behauptet, daß in der gleichen Tagſatzung zu Luzern, in welcher der goldene Bund zu Stande kam, die Geſandten der katholiſchen Stände dem Nuntius in ihrem Gebiet eine freie Jurisdiction zugeſtand n hätten, „damit er in Civil= und Criminalſachen die Geiſtlichen einkerkern laſſen und jedem nach ſeinem Vergehen die verdiente Strafe ertheilen könnte." Allein die ſchweizeriſchen Schriftſteller melden nichts von einer ſolchen Conceſſion.

32) Leti ſelbſt findet dies auffallend und meint, Luzern habe deshalb ein Auge zugedrückt, entweder um eine zu große Ergebenheit gegen den apoſtoliſchen Stuhl zu beweiſen, oder weil man für den Nuntius zu ſehr eingenommen geweſen.

tius Befehl geschehen sei; man solle sich daher an diesen wenden, in dessen Gewahrsam der Geistliche sich befinde. Die Berner tadelten nicht wenig die Luzerner, daß sie auf solche Weise ihre Souverainität mit dem Nuntius getheilt hätten, was einst einen größern Nachtheil, als sie glaubten, nach sich ziehen würde; sie beharrten indeß auf ihrer Forderung und erklärten, daß sie den Nuntius nicht anerkennen und Repressalien gegen sie ergreifen würden. Und wirklich, nachdem sie sahen, daß sie nichts ausrichten würden, ließen sie einen an ihrer Grenze wohnenden Geistlichen in seiner eigenen Pfarre festnehmen und ins Gefängniß werfen, fest entschlossen, ihn nicht eher loszulassen, bis man jenen Geistlichen in Freiheit setzen würde. Dieser Act regte das ganze Land auf. Sowohl die katholischen als evangelischen Stände hielten deshalb eine besondere Tagsatzung. Der Nuntius berichtete an den Papst, von dem er folgende Antwort erhielt: „Monsignor! Wir sendeten euch, zu beruhigen und nicht zu verwirren; den Katholiken Ruhe, nicht aber den Ketzern Waffen in die Hände zu geben; die einen zu bekehren, nicht die andern in Gefahr zu setzen. Niemanden behagt es, daß man ihm das Seinige raube; der Stoff der Jurisdiction ist zarter als Krystall und muß daher mit Geschicklichkeit behandelt werden. Die Stürme sind den Katholiken gefährlich und den Ketzern vortheilhaft; sie daher zu vermeiden, ist wohl das Beste. Den Ketzern etwas einzuräumen, ist ein großes Unglück; ihnen aber das zu nehmen, was sie besitzen, ist höchst gefährlich. Um eurer und unsrer Ruhe willen seid vorsichtig.“ Hierauf ließ sich der Nuntius in einen Vergleich ein und nach langem Streiten ward endlich beschlossen, daß der Nuntius dem Priester das Gefängniß öffnen sollte, jedoch auf eine Weise, daß es mehr einer Entweichung als einer Freilassung gliche, und daß die Berner dasselbe mit dem

von ihnen gefangen genommenen Pfarrer machen ſollten. Auf dieſe Weiſe legte ſich der heftige Sturm. [33])

Die vorzüglichſte Sorge des Papſtes war, der weltlichen Obrigkeit ihre bisher über die geiſtlichen Perſonen und Güter geübte Gewalt zu entziehen. Er ertheilte deshalb ſeinem Nuntius die nöthigen Inſtructionen. Dieſer hatte ſich jedoch kaum gegen den Rath von Luzern etwas von ſeinem Vorhaben merken laſſen, als ihm derſelbe, um ſich ſelbſt durch ein päpſtliches Privilegium im Beſitz zu erhalten, mit dem Vorſchlag entgegen kam, es möchte in ſeinem Gebiet ein Vicar, der biſchöfliche Gewalt habe, und unmittelbar unter dem hl. Stuhl ſtehe, geſetzt werden, den aber der Rath wählen, abſetzen und zurechtweiſen könnte. Hierauf antwortete der Nuntius, daß er keine Vollmacht habe, den gewünſchten Vicar zu bewilligen, ſondern daß man ſich deshalb an den Papſt wenden müſſe. Verlange übrigens der Rath ſeine Meinung über den fraglichen Vorſchlag zu wiſſen, ſo erkläre er ihm frei, daß er mit den Kirchengeſetzen und der hl. Schrift ſtritte. Daſſelbe erklärte er den Luzernern noch ſtärker in beſondern Verſammlungen. Dieſe, deshalb ſtets mehr erbittert, beharrten indeß auf ihrem Verlangen. Der Nuntius wurde durch ſein anmaßendes und brutales Betragen endlich allgemein verhaßt. Das Volk verſpottete ihn und ſeine Diener, was ſo weit ging, daß wenn letztere auf öffentliche Plätze oder in die Läden gingen, ſie von jedermann als hungrige Wölfe angeſchrieen wurden, die mit ihrer unerſättlichen Habſucht alles im Lande vertheuerten. Der Papſt übernahm nunmehr ſelbſt die Leitung der Sache. Mit einer Miſchung von Ernſt und Gelindigkeit, ſelbſt kirchlichen Gnadenbezeigungen, die er anwendete, wußte er vieles in

---

33) Leti l. c. p. 81 sqq. Vulliemin a. a. O. S. 235.

die gewöhnliche Einrichtung seiner Kirche zu bringen. [34])

Bald darauf gerieth der Nuntius mit dem Rath in neue Händel. Dieser forderte von dem Stift Beromünster, daß es bei den damaligen gefährlichen Zeitläufen einen Vorrath von Früchten aufbewahren sollte. So billig diese Forderung war, so fand sie dennoch bei dem Stifte Widerspruch. Der Rath beschied daher den Propst nebst mehreren Chorherren vor sich, um ihre Gründe und Entschuldigungen zu vernehmen. Der Nuntius, der durch diese Vorladung die geistliche Immunität verletzt glaubte, verbot den Chorherren bei Strafe der Excommunication, weder auf die Vorladung zu antworten, noch vor der weltlichen Obrigkeit zu erscheinen. Als dies in Luzern bekannt und überdies von den Spionen des Nuntius ausgestreut wurde, daß dieser mit gleicher Strenge gegen den Rath verfahren würde, sofern er nicht von der Vorladung abstünde, erstaunte männiglich über solche unerhörte Anmaßungen. Viele brachen in die Worte aus: ihre Freiheiten würden nach und nach geschwächt und ihre Geduld auf die Probe gestellt, ob sie noch mehr ertragen könnten. Ihre Vorfahren hätten dergleichen Drohungen verachtet, und wenn sie der Papst mit dem Bann bedroht hätte, rund heraus gesagt: sie wollten das Ding nicht. Daher solle man diesmal einen gleichen Muth zeigen, und den Unternehmungen, die wider die von den Vätern geerbte Freiheit gerichtet wären, bei Zeiten begegnen. Die Bürgerschaft war in großer Gährung. Der Nuntius, der so etwas nicht erwartet hatte, gerieth darüber in die äußerste Verlegenheit. Die Väter Jesu kamen ihm zu Hülfe. Auf ihren Rath berief er die angesehensten Bürger

---

34) Tempesti l. c. p. 291 sqq.

in die Jesuitenkirche, wo er sich am sichersten hielt, ließ das Hochwürdigste mit vielen Lichtern auf dem Altar aussetzen und hielt, unter Assistirung dreier Jesuiten, eine heftige Anrede an die Versammlung. Durch diese religiöse Farce erreichte er jedoch weiter nichts, als daß die Luzerner noch mehr aufgebracht wurden. Sie erhoben bittere Beschwerde über den Nuntius bei dem Papst, der sogleich Abhülfe schaffte, indem er ihn abberief. Die Chorherren von Beromünster aber erschienen vor dem Rath, der ihnen sehr nachdrücklich ihren Ungehorsam verwies und neuerdings den Befehl einschärfte, die Zehntfrüchte so lange nicht zu verkaufen, bis der bestimmte Vorrath an Ort und Stelle wäre. [35])

So entschlossen die Luzerner diesmal ihr landesherrliches Ansehen gegen die Anmaßungen des Nuntius behaupteten, so schwach zeigten sie sich noch kurz vor seiner Abreise. Nämlich im Rathsprotocoll vom Mittwoch nach Leodegar 1587 lesen wir Folgendes: Nachdem der Nuntius von den gnädigen Herren Abschied genommen, hat er sie „auf ihr Begehren und demüthige Bitte, wenn sie etwa aus Noth und dringender Ursache an geistliche Personen und in geistliche Sachen und geistliche Jurisdiction und Obrigkeit Hand angelegt und einige Eingriffe gethan, was aber die Satzungen der Kirche verbieten und darum mit Strafe bedrohen, oder hierin aus Mangel der geistlichen Vorstände, denen das zugestanden hätte, gefehlt, zu wenig oder zu viel gethan — in ordentlicher Form absolvirt, ihnen den apostolischen Segen ertheilt und zu heilsamer Buße befohlen, daß, nach vollendetem Rath, jeder in der St. Peterscapelle fünf Paternoster und Ave Maria sammt dem Glauben beten solle; und was weiter der Abwesenden

35) Thuanus l. c. Tempesti l. c. p. 295. Helvetia a. a. O. S. 88 ff.

(Rathsherren) wegen vonnöthen sei, so habe er ihrem Leutpriester volle Gewalt gegeben, diejenigen, die sich bei ihm stellen, auch zu absolviren." [36]) Ob die Rathsherren nachher wirklich in die St. Peterscapelle sich begaben, um für die s. g. Absolution die fünf Paternoster und Ave Maria sammt dem Credo zu beten, ist nicht bekannt. „Es mag geschehen sein," sagt Felix Balthasar, „weil es scheint, der päpstliche Nuntius und die allmächtigen Jesuiten haben damals das Gehirn der sonst mauer- und kriegsfesten Luzerner zu Frömmlern und canonischen Memmen umzuwandeln gewußt". [37])

Als noch in demselben Jahre 1587 ein neuer Nuntius, Ottaviano Paravicini, Bischof von Alessandria, nach Luzern kam, erhoben sich einige Anstände über dessen Erscheinung und die Eigenschaft seiner apostolischen Sendung; denn Luzern verlangte zuerst zu wissen, „weß Charakters er sei; wenn nur ein Visitator, so solle er zuerst die Reformation in Konstanz anfangen, weil es sehr nöthig sey." [38]) Im Jahr 1590 beurlaubte sich Paravicini vor dem Rath mit einer weitläufigen Rede, aus der hervorgeht, daß er einige Anzeigen gehabt, daß man die Residenz eines Nuntius nicht durchgängig für wünschenswerth gehalten, und daß es Klagen und unangenehme Auftritte gegeben haben müsse. [39]) — Er blieb indeß noch fast ein Jahr auf seinem Posten und erhielt während dessen von Rom den Cardinalshut, was in Luzern eine große Feierlichkeit veranlaßte. [40])

---

36) Helvetia a. a. O. S. 92.
37) Ebendas. S. 93.
38) Ebendas. S. 93.
39) Ebendas. S. 98.
40) Ebendas. S. 102 ff.

Seit der Abreiſe des Cardinals Paravicini ſtand es fünf volle Jahre an, ehe wieder ein Nuntius die Bewilligung zur Niederlaſſung in der Schweiz erhalten konnte. Das ſtolze und anmaßende Betragen der bisherigen Nuntien hatte in den katholiſchen Orten allgemeinen Unwillen erzeugt. Dazu kam, daß der römiſche Hof die dieſen Orten ſeit der letzten Werbung für die Ligue in Frankreich ſchuldigen Geldſummen unter allerlei Ausflüchten zu tilgen zögerte, was dieſelben ſo ſehr erbitterte, daß ſie die Obedienzgeſandtſchaft [41]) an den 1591 gewählten Papſt Clemens VIII. um einige Jahre verſchoben und die beiden Nepoten des Cardinals Gaetano, welche aus den Niederlanden durch die Schweiz nach Rom reisten, feſtnahmen und als Geißeln ſo lange im Arreſt behielten, bis Rom ihre Forderungen befriedigte. [42]) Als unter dieſen Umſtänden der genannte Papſt einen neuen Nuntius in der Perſon des Andreno Ludovico Ingleſe in die Schweiz

---

41) Erſt ſeit Paul IV. pflegten die katholiſchen Orte jedem neuerwählten Papſt durch eine ſolenne Geſandtſchaft Gehorſam (obedientia) zu leiſten, eine Sitte, die von andern Regenten ſchon ſeit Jahrhunderten beobachtet, von den Eidgenoſſen aber bisher verſchmäht wurde. Ueber die Ceremonien bei der Obedienzgeſandtſchaft ſ. „Italieniſche Summer- oder Römer-Reiß; darinen kurz, einfalt- und wahrhaftig erzehlt wird, was ſich in letſter bei anjetzo regierender Päpſtl. Heyligk. Alexandro dem VII. in Namen der geſampten Hochlöbl. Catholiſchen Orthen der Eydgnoßſchaft durch derſelben Herren Raths-Abgeſandten von Lucern, Underwalden nid dem Kernwald und Solothurn, im J. 1661. zu Rom abgelegt; alſo genandter Obedienz Botſchaft ſchrift und denkwürdiges zugetragen; durch Hauptmann Johann Georg Wagner, Ritter, Stadtſchreiber und deß Geheimbden-Raths zu Solothurn. Gedruckt daſelbſten 1664." Ein kurzer Auszug aus dieſer Schrift ſteht bei Haller, Biblioth. der Schweizer-Geſch. Th. 5. S. 375 ff. Seit Clemens XI. unterblieben dieſe Geſandtſchaften. Helvetia a. a. O. S. 193 fg.

42) Helvetia a. a. O. S. 105 ff.

ſandte, verzögerten die Urner das von demſelben von Mailand aus begehrte Geleit, „weil ſie noch kein päpſtliches Breve geſehen und es ungebräuchlich ſei, daß man ein Geleit (d. h. Deputirte) ſo weit ſchicke, indem ſo etwas für die Orte verkleinerlich wäre. Im übrigen möchten ſie ihres Orts gern aller Legaten entbehren, ihre Landleute ſeien ihrer müde und unwillig; ſie machen ihnen viele Geſchäfte, Neuerungen und Eingriffe, und nützen überhaupt dem Lande nicht viel.“ Einen nicht minder unfreundlichen Beſcheid mag der Nuntius auch von andern Orten erhalten haben; denn er ließ ſich von ſeinem hohen Committenten zurückberufen, ehe er noch den eidgenöſſiſchen Boden betreten hatte. [43]) Clemens VIII. ſandte nachher 1596 den Biſchof von Veglia, Johann, Grafen von Thurn (della Torre). Dieſer wußte die Gemüther der bedeutendſten Staatsmänner in der Schweiz ſo zu feſſeln, daß er als Nuntius anerkannt wurde. Mächtig verhalf ihm zur Wiederherſtellung der Nuntiatur der oben erwähnte Ritter Luſſi von Unterwalden. [44]) Seit dieſer Zeit dauerte die Sendung der Nuntien in die Schweiz ununterbrochen fort.

Was nun den Zweck der Nuntiatur betrifft, ſo beſtand dieſer vorzüglich darin, den katholiſchen Glauben in den Gegenden, wo er ſich behauptet hatte, aufrecht zu erhalten, und wo ihn die Reformation verdrängt hatte, wiederherzuſtellen und den Proteſtantismus zu vertilgen; die Bi-

---

43) Ebendaſ. S. 107 fg.

44) Scotti in der Geſchichte der Einführung der Nuntiatur in der Schweiz S. 155. Vergebens aber hatte ſich Luſſi bemüht, die Luzerner zu bewegen, den Biſchof von Veglia in ihrer Stadt reſidiren zu laſſen (Helvetia a. a. O. S. 109.). Es ſtand noch lange an, bis den Nuntien wieder ein bleibender Aufenthalt in Luzern geſtattet wurde.

ſchöfe zu bewachen und ihre Jurisdiction zu beſchränken; die Trienter Reformationsdecrete in Ausführung zu bringen; die Rechte der Schweizer in Kirchenſachen zu untergraben und dieſe Völker zu ultramontaniſiren.

Eine Zeitlang herrſchte in Italien das Vorurtheil, die Schweizer ſeien rohe und ungebildete Alpenbewohner. [45]) Von dieſem Vorurtheil befangen, ſuchten die Nuntien bald durch Liſt, bald durch kecke Anmaßung und Gewalt ihre Abſichten zu erreichen. Allein ſie machten in der Schweiz ſolche Erfahrungen, daß man in Rom bald einſah, daß man in dieſem Lande ganz andere Mittel anwenden müſſe, um zum Ziel zu gelangen. Fortan wurden die Inſtructionen für die Nuntien [46]) mit der äußerſten Umſicht ent-

---

45) „L'alpi son per gli Suizzeri, e gli Suizzeri all' incontro per l'alpi," ſagt der Cardinal Bentivoglio in einem im J. 1607 von Luzern aus nach Rom geſchriebenen Brief. Raccolta di lettere scritte dal Signor Cardinal Bentivoglio (Venet. 1681) p. q.

46) Zwei Inſtructionen für ſchweizeriſche Nuntien, die der Verheimlichung entſchlüpft ſein mögen, ſind abgedruckt, die eine in Honorius, thesauri politici continuatio Francof. 1718. p. 374 sqq. unter dem Titel: Instructione a N. quando ando ambasciatore a' Suizzeri; die andere in Li segreti di Stato dei principi dell' Europa, rilevati da varij confessori politici. P. II. Bologna 1671. unter dem Titel: Instructione a Monsignor Maldeschi, Nuntio in Suissa. Beide Inſtructionen ſind ins Deutſche überſetzt in der oben Not. 4 citirten Geſchichte der Einführung der Nuntiatur in der Schweiz. Beſonders wichtig für die Kenntniß der Politik der Nuntiatur in der Schweiz iſt die folgende Schrift: Relatione della Nuntiatura de Suizzeri. Di Monsign. di Venafro (Ladislaus von Aquino, Nuntius in der Schweiz von 1608—1612). Das Original iſt noch nicht abgedruckt. Die vollſtändigſte Abſchrift enthält der neunte Band der auf der königl. Bibliothek in Berlin befindlichen Sammlung der Informatione politiche. Eine deutſche Ueberſetzung dieſes offiziellen Actenſtückes ſteht in Schreibers Taſchenbuch für Geſchichte und Alterthum in Süddeutſchland. Jg. 2 S. 280 ff. Jg. 3. S. 289 ff. J. 4. 31 ff. Dieſe Ueberſetzung iſt größtentheils benutzt in der Geſchichte der Einführung der Nuntiatur in der Schweiz.

worfen. In denſelben erſcheinen die Schweizer als feine und erfahrene Leute, gegen die man alle denkbare Rückſicht zu beobachten habe. Während die Nuntien ſich früher mit den ſchweizeriſchen Sitten und Gebräuchen, die ſo ſehr von den italieniſchen abwichen, nie befreunden wollten, ſondern ihre oft bis zur tiefſten Verachtung geſteigerte Abneigung gegen dieſelben auf jede Weiſe zu erkennen gaben, wodurch ſie ſich die Schweizer abwendig und bei ihnen verhaßt machten; ſuchten ſie nun ſich denſelben ſo viel möglich zu accommodiren, ſo ſauer es ihnen auch ankam, um das Wohlwollen und die Zuneigung dieſer Nation zu gewinnen. Sie begegneten daher allen Leuten freundlich, grüßten ſie und reichten ihnen nach Landesſitte die Hand und hießen ihre Dienerſchaft dieſelben Höflichkeitsbezeigungen beobachten. Ganz beſonders artig betrugen ſie ſich gegen die Rathsherren. Geduldig hörten ſie die längſten und langweiligſten Reden an und gaben ſich ſelbſt die Miene, als ob ſie ein beſonderes Wohlgefallen daran hätten. Sie ſparten nicht mit Titeln. Sie ſtellten ſich als große Bewunderer der alten Thaten der Schweizer und der Weisheit ihrer republicaniſchen Inſtitutionen. Sorgfältig hüteten ſie ſich, eine ihrer Sitten und Gebräuche zu tadeln und ſchärften die gleiche Vorſicht ihren Dienern ein. Um dem frommen Volke zu gefallen, zeigten ſie ſich oft in der Kirche, hielten ſelbſt Meſſe und nahmen Theil an den Prozeſſionen. Ganz vorzüglich hielten ſie häufige Gaſtereien, welche die Schweizer ſehr liebten, für nothwendig, um deren Wohlwollen zu erwerben. Sie unterließen daher nicht, ſtets einige Herren zur Tafel zu ziehen. Ihrer Sitte gemäß blieben ſie mehrere Stunden ſitzen und ließen zahlreiche Speiſen und Weine aufſtellen. Mit großer Pracht und vielem Aufwand führten ſie beſonders die Bankette aus, die ſie den Tagherren gaben. Um den Beifall des Publicums zu erhalten, luden ſie ſelbſt einigemale

im Jahre die Professionisten, die ihr Haus bedienten, zu einer Gasterei unter sich zusammen und bewirtheten sie reichlich. Um allerlei zu erfahren und wichtigere Dinge mit Sicherheit zu verhandeln, gastirten sie auch zuweilen die Jesuiten, Capuziner, überhaupt Geistliche aller Art; denn dadurch stimmten sie sie nicht nur freundlich, sondern machten sie auch zutraulich und bereitwillig, ihnen auf jede mögliche Weise behülflich zu sein. Sie selbst erwiederten jede Einladung, jede Ehre, die man ihnen erwies, mit einem Geschenk. Kein Mittel hielten sie für so mächtig als Geschenke, um sich die Herren geneigt und vertraut zu machen, und darin täuschten sie sich nicht. Wer zum Ritter vom goldenen Sporn ernannt worden und dazu eine goldene Kette, eine Medaille erhalten, fühlte sich ihnen auf ewig verpflichtet. Da die Schweizer auf ihre vom heiligen Stuhle erhaltenen Privilegien sehr eifersüchtig waren, so zeigten sich die Nuntien vor ihnen stets geneigt, dieselben eher vermehrt als vermindert zu sehen. Die ihnen zugekommenen Briefe beantworteten sie schleunig und auf das verbindlichste. Wohl hüteten sie sich, etwas zu versprechen, was sie nicht gewiß waren, zu halten; konnten sie mehr leisten, als sie zugesagt, so ward ihnen dies desto höher angerechnet. [47])

Indem so die schlauen Nuntien sich in die Art der Schweizer schickten und sie mit jeder nur möglichen Rücksicht behandelten, gewannen sie ihre Zuneigung und ihr Vertrauen, was sie in den Stand setzte, mit mehr Erfolg zu wirken. In allen Orten hatten sie ihre besondern

---

47) Vergl. in dem erwähnten Bericht des Ladislaus von Aquino das 7. Cap. Wie sich der Nuntius zu verhalten habe, um in zeitlichen Dingen in der Nuntiatur Genüge zu leisten. Gesch. der Einführung der Nuntiatur in der Schweiz. S. 86 ff.

Vertrauten und Spione [48]) sowohl unter den Weltlichen als Geistlichen, die für ihre Dienste reichlich belohnt wurden. Vorzüglich bedienten sie sich der Capuziner zu ihren Spionen und Agenten; denn da sie überall Klöster hatten, so konnten sie, ohne Aufsehen zu erregen, mit jedermann sprechen und so ohne Schwierigkeit jede Bestellung befördern. Die schmiegsamen und gewandten italienischen Capuziner waren „die rechten Arme" der Nuntien; auf die deutschen konnten sie sich weniger verlassen, weil sie mehr dem Volke und dessen bequemen Sitten anhingen. Nicht minder benutzten sie die Väter Jesu zu ihren Zwecken und sie leisteten ihnen gute Dienste. [49]) Alle politischen und kirchlichen Handlungen der Katholiken wie Reformirten suchten sie auszuforschen. Vor allem sparten sie nichts, um zu erfahren, was die letztern in ihren besondern Tagsatzungen verhandelten, damit sie bei den allgemeinen Tagsatzungen ihre Maßregeln darnach nehmen konnten. Nichts ließen sie unversucht, um unter die protestantischen Cantone Trennung zu bringen, während sie die katholischen in Eintracht zu erhalten suchten, besonders wenn es die Schwächung des Protestantismus galt. Forderte es jedoch ihr Interesse, so waren sie eben so eifrig bemüht, unter den

---

48) In der Instruction für den Nuntius Maldeschi heißt es: „In der That sind die Spione allen Nuntien, dem in der Schweiz aber ganz besonders nöthig, weil er die politischen und kirchlichen Handlungen der Katholiken und Ketzer auskundschaften muß, weshalb Euere Hochwürden nicht ermangeln müssen, sich deren zu bedienen, da es eine allgemeine Maxime ist, daß ein guter Spion die Kosten für alle bezahlt." Ebendas. S. 166.

49) Ladislaus von Aquino bemerkt jedoch, daß die Jesuiten in Nuntiaturgeschäften nicht gern halfen, da ihnen die Laien in politischen Dingen sehr wenig trauten. S. dessen Information für seinen Amtsnachfolger, Feliciano, Bischof von Foligno, bei Schreiber a. a. O. Jg. 5. S. 227.

katholiſchen Ständen Zwietracht und Parteien zu ſtiften.[50]) In alle Angelegenheiten derſelben ſuchten ſie ſich zu miſchen, um dem römiſchen Stuhl Gelegenheit zu geben, ſeinen Einfluß immer weiter auszudehnen. In ihren Inſtructionen wurde es ihnen ganz beſonders eingeſchärft, nicht zuzulaſſen, daß irgend etwas verhandelt werde, ohne daß der Papſt daran Theil habe, ſelbſt wenn es unbedeutende Dinge betreffe, „weil der Zutritt zu den geringſten Gegenſtänden als Stufe diene, um zu Verhandlungen von Wichtigkeit zu gelangen, und wenn einmal die Fürſten und Häupter der Republik ſich gewöhnt hätten, die Geſinnungen und Rathſchläge des Papſtes in gewöhnlichen Dingen einzuholen, ſo würden ſie nicht umhin können, ihn auch in wichtigen Gegenſtänden anzurufen. So werde der Papſt nach und nach, ohne daß die Souveräne ſich's verſehen, zum ſouveränen Schiedsrichter aller Staaten erklärt ſein.“ [51]) Mit den übrigen fürſtlichen Geſandten in der Schweiz ſuchten die Nuntien in möglichſt gutem Einverſtändniß zu leben, da ſie viel vermochten.

Nachdem wir im allgemeinen die Mittel angedeutet haben, deren ſich die Nuntien zur Erreichung ihrer Zwecke bedienten, wollen wir nun insbeſondere noch mit einigen Worten der Mittel gedenken, die ſie anwendeten, um den katholiſchen Glauben in der Schweiz aufrecht zu erhalten und auszubreiten, was, nach ihren eigenen Berichten und Inſtructionen, der vorzüglichſte Zweck ihres Amtes war.[52])

---

50) In der Inſtruction für den Nuntius Maldeſchi, heißt es unter anderm: „Wahrhaftig, wer es verſuchen könnte, einen Zwieſpalt unter die proteſtantiſchen Cantone zu bringen, entweder unter dem Vorwand von Grenzintereſſen oder aus andern Urſachen, würde einen Meiſterſtreich machen.“ A. a. O. S. 161.

51) Ebendaſ. S. 173 fg.

52) Außer den oben angeführten Actenſtücken ſ. Scotti a. a. O. S. 148.

Um den katholischen Glauben in der Schweiz aufrecht zu erhalten, veranlaßten die Nuntien die katholischen Stände sowohl unter sich als mit auswärtigen Mächten besondere Bündnisse zu schließen, wodurch beinahe eine gänzliche Trennung in der Eidgenossenschaft herbeigeführt worden wäre. Unaufhörlich waren sie bemüht, die Katholiken zum wüthendsten Hasse gegen ihre protestantischen Brüder zu entflammen, und wir haben bereits oben [53]) gesehen, daß der Religionskrieg vom Jahr 1712 hauptsächlich das Werk des Nuntius Caraccioli war. Der spanische Gesandte, Baretti Landi, der in Luzern residirte, schrieb damals an einen Freund: „Der Nuntius hat Dinge gethan, die eine exemplarische Strafe verdienten. Mir ist die Ungleichheit der Kräfte und die Gefahr der Katholicität bekannt. Er ist dessen durch mich erinnert worden. Doch ist er mit seinen Gewaltthätigkeiten stets fortgefahren, aus zwei Ursachen: einmal um Wien zu gefallen, wo man gern sähe, daß die ganze Eidgenossenschaft zu Grunde ginge, und dann, weil er sich einbildete, man werde ihn zu Rom für einen Prälaten ansehen, dem man wegen seines Eifers unverzüglich den Cardinalshut senden müsse. Es gibt keine Art von Verheißungen, die er nicht gemacht, um das Volk zu verführen." [54]) Die Luzerner erklärten in ihrem merkwürdigen Schreiben an Clemens XI. vom 13. August 1712 [55]) offen, daß Caraccioli an allem Uebel Schuld sei, indem er durch seine Wühlereien die Fortsetzung des Kriegs veranlaßt habe, und baten daher den Papst, den Nuntius abzuberufen, da sie unmöglich mehr

---

53) S. 371 ff.

54) Hottinger helv. Kirchengesch. Th. 3. S. 157 ff.

55) Abgedruckt bei Simmler, Sammlung alter und neuer Urkunden. Th. 2. S. 984 ff.

ihre Angelegenheiten einer Person anvertrauen könnten, die ihnen, wo nicht den gänzlichen Untergang, doch einen unersetzlichen Schaden gebracht hätte. Mit Argusaugen wachten die Nuntien darüber, daß dem Volk kein Buch in die Hände fiel, das es irgendwie aufklären könnte. Auf ihren Visitationen durchstöberten sie die Bibliotheken der Geistlichen, und wo sie ein ketzerisches oder sonst verdächtiges Buch fanden, nahmen sie es weg und vertilgten es. Besonders machten sie Jagd auf die in die Volkssprache übersetzte Bibel. Ausdrücklich wurde ihnen von Rom die Unterdrückung dieses gefährlichen Buchs befohlen.[56]) Sie ließen sogar die Bücherbuden untersuchen und führten mit Hülfe der Regierungen die Censur ein. [57]) Im Interesse ihrer eigenen Selbsterhaltung verbanden sich die schweizerischen Aristokratien mit der römischen Hierarchie in dem gemeinsamen Streben, das Volk in Aberglauben, Unwissenheit und Dummheit zu versenken.

Während die Nuntien auf solche Weise die treu gebliebene Heerde vor Ansteckung des Ketzergiftes zu bewahren suchten,

---

56) „Dies ist das Buch", heißt es in jenem merkwürdigen Gutachten, das sich Julius III. von einer Commission von drei Bischöfen darüber erstatten ließ, wie dem reißenden Strom der Reformation ein haltbarer Damm entgegengesetzt werden möge — „Dies ist das Buch, das uns vor andern diese Stürme zugezogen hat, in denen wir beinahe verschlungen worden wären. Und allerdings, wenn jemand fleißig erwägt, was in unsern Kirchen zu geschehen pflegt, und einzeln betrachtet, der wird finden, daß unsere Lehre von jener des Evangeliums sehr verschieden, wohl ihr gerade entgegen ist. Daher müssen die Exemplare unterdrückt werden." (Consilium quorundam episcopor. Bonon. congregator., quod de ratione stabiliendae Rom. eccles. Julio III. datum est. Bonon. 20. Oct. 1553. ap. Gratium. fascic. rer. expetendar. ed. Brown. Lond. 1690. t. II. p. 644 sqq.) Dieser Rath wurde auch von Rom aufs genaueste befolgt.

57) Bericht des Ladislaus von Aquino a. a. O. S. 81. fg.

gaben sie sich alle Mühe, die verirrten Schafe in den römischen Schafstall zurückzuführen, wobei ihnen die Jesuiten und Capuziner den kräftigsten Beistand leisteten. Jedes Mittel, auch das verwerflichste, wurde zur Bekehrung der Ketzer angewendet. Wo die Künste der Ueberredung und Bestechung nicht wirkten, gebrauchte man Gewalt, wie im Bisthum Basel, wo der Bischof von den Nuntien fortwährend dazu aufgestachelt wurde. Sie selbst nahmen Convertiten bei sich auf, unterstützten und empfahlen sie, und suchten aus den Beiträgen der Gläubigen zu Gunsten derselben Cassen zu gründen. [57a])

Nirgends arbeiteten die Nuntien so eifrig an der Erhaltung des römischen Glaubens und der Vertilgung des Protestantismus als in den an Italien grenzenden Ländern, wie in Wallis und in Bünden. Dort hatte sich die Reformation besonders deshalb so schnell verbreitet, weil es an tüchtigen katholischen Priestern sehr mangelte. Die Nuntien suchten daher vor allem diesem Mangel abzuhelfen, indem sie fremde Welt- und Ordensgeistliche, hauptsächlich Jesuiten und Capuziner, als Missionäre dahin sendeten. Unaufhörlich forderten sie die katholischen Cantone zur Unterstützung der Sache des Glaubens auf. Zu demselben Zweck riefen sie Spanien und Frankreich um ihren Beistand an. Den Bischof und die Katholiken in Wallis „spornten sie emsig zur Ausrottung der Ketzer an." [58]) So waren die Nuntien unermüdet thätig, bis endlich der Protestantismus in diesem Lande nach und nach völlig vertilgt ward. In Bünden waren es vorzüglich das Misoxerthal, Veltlin, Cleven und Worms, worauf sich ihre Thätigkeit erstreckte. Im Misoxerthal hatte bereits der

---

57a) Ebendas. S. 83.

58) Ebendas. S. 107 ff.

fanatiſche Erzbiſchof von Mailand, Carl Borromeo, die Reformation unterdrückt. Als die reformirten Bündner ſpäter einen neuen Verſuch machten, einen Prediger in dieſes Thal einzuführen, verhinderte es der Nuntius Ladislaus von Aquino hauptſächlich dadurch, daß er den Bewohnern durch den Gouverneur von Mailand drohen ließ, man werde ihnen den Paß verſperren und die Zufuhr des Korns abſchneiden, wenn ſie den ketzeriſchen Prädicanten zuließen. Dadurch brachte er ſie zu dem Entſchluß, ſelbſt mit den Waffen ſich zu widerſetzen. Die Reformirten beſchwerten ſich deshalb auf einem allgemeinen Bundestag. Da der Nuntius einen ſchlimmen Ausgang der Sache befürchtete, rief er die katholiſchen Orte auf, den Bündnern zu drohen, und bewog den Statthalter von Mailand, die Kornzufuhr und den Handel nach Bünden abzuſperren. [59]) Dieſes Mittels bediente ſich der Nuntius öfter zur Erreichung ſeiner Abſichten in dieſem Lande. Der römiſche Hof ſelbſt hatte es ihm empfohlen. [60]) Mit beſonderm Eifer bemühten ſich die Nuntien in den italieniſchen Herrſchaften Bündens die evangeliſche Lehre auszurotten. Der Widerſtand, der ſich ihnen hier entgegenſtellte, verdoppelte ihre Anſtrengungen. Unaufhörlich hetzten ſie die Katholiken im Veltlin gegen die Reformirten auf, bis endlich die gräßliche Maſſaker derſelben im Jahr 1620 erfolgte. [61]) „Jetzt ſei es Zeit," ſchrieb damals der Nuntius Ludovico

---

59) Ebendaſ. S. 77. 120 fg.

60) In einem ſeiner Briefe an den Nuntius vom J. 1609 heißt es: „Wenn man es dahin bringen könnte, den Ketzern den Handel und den Verkehr mit den drei katholiſchen Cantonen und dem Staat von Mailand abzuſchneiden, ſo wäre es unfehlbar ſehr nützlich." Le Bret, Magazin zum Gebrauch der Kirchen- und Staatengeſchichte. Bd. 7. S. 473.

61) S. oben S. 359 fg.

de Conti di Sarego an den Abt von Diſſentis, „die ſicilianiſche Veſper mit den lutheriſchen Predigern zu feiern; denn da der größere Theil der rhätiſchen Ketzer jetzt im Veltlin ſei, ſo ſei es den Katholiken leicht, ſie zu ermorden, und zu dieſer That müſſe der Abt die Katholiken ermuntern, damit einmal die Gegend von dieſer Peſt befreit werde. Aber es ſei nöthig, daß das Geſchäft mit mehr Schnelligkeit, Ordnung und Muth vollführt werde.“ [62]) Die Prieſter, welche zu dieſer Greuelthat mit Wort und Beiſpiel aufmunterten, erhielten für dieſes „gottgefällige Werk“ von Rom eine beſondere Abſolution. [63]) Bald nach dem „Veltlinermord“ fielen ſpaniſche und öſterreichiſche Kriegsvölker in Bünden ein und bemächtigten ſich eines großen Theils des Landes. Der Nuntius Aleſſandro Scapi, ein zelotiſcher, übermüthiger und gewaltthätiger Menſch, benutzte dieſe günſtige Gelegenheit, die römiſche Kirche in ihre frühern Rechte wieder einzuſetzen und die evangeliſche Religion zu unterdrücken. [64]) Allenthalben wurden die evangeliſchen Prediger unter groben Mißhandlungen vertrieben, Capuziner und andere römiſche Prieſter eingeführt, die gottesdienſtlichen Geräthſchaften der Reformirten beſchimpft und zerſtört, ihnen die Ausübung ihres Cultus unterſagt, ſie auf jede Weiſe be-

---

62) „Nunc tempus esse Vesperas siculas cum Ministris Lutheranis — celebrandi. Nam cum major Rhaetorum Haereticorum pars nunc in Valle Tellina sit, Catholicis facile esse eos qui in regione sunt occidere: ac debere ad id faciendum Abbatem catholicos exhortari, ut semel regio ab hac peste liberetur. Sed requiri, ut negotium majori promtitudine, celeritate, ordine ac animo perficiatur.“ De Porta l. c. T. II. p. 378. Solcher Hetzbriefe ſchrieb der Nuntius mehrere. Ebendaſ. p. 411.

63) Lavizari, memorie istoriche della Valtelina. p. 164.

64) Ueber die Wirkſamkeit des Nuntius in Bünden ſ. De Porta l. c. p. 422. 499. 509. 541. u. oben S. 499 fg.

drückt und mit Gewalt zu bekehren versucht. [65]) Den Reformirten in Puschlav wollte man das Schicksal ihrer Brüder in Veltlin bereiten. Jedoch noch zeitig gewarnt, konnten die meisten entfliehen; die zurückgebliebenen wurden erbarmungslos niedergemetzelt. Ein Priester war der Führer der Meuchelmörder. [66]) Schrecklich wüthete überall der Fanatismus. Sogar Leichname wurden ausgegraben und schmählich mißhandelt. Als jedoch endlich die Bündner von ihren Unterdrückern sich befreit hatten, wurde mit der Gewissensfreiheit der evangelische Gottesdienst überall wiederhergestellt; bloß in den Unterthanenlanden blieb derselbe ausgeschlossen. [67])

Eine andere Hauptaufgabe der Nuntiatur war, die Rechte der Eidgenossen in Kirchensachen zu vernichten, welche früher der römische Stuhl selbst, freilich nur nothgedrungen, auf das feierlichste anerkannt hatte. Von der Reformation bis zum Concil von Trient findet sich kaum eine Spur, daß Rom diese Rechte angetastet hätte. Erst nach diesem Concil strebte es auch in der Schweiz die Kirche von allem weltlichen Einfluß zu befreien, und seine Nuntien boten alle Mittel auf, um dieses Ziel zu erreichen. Allein ihre Bemühungen hatten nicht den gewünschten Erfolg. Zwar gelang es zuweilen ihren Machinationen, ihre Prätensionen durchzusetzen, aber nie brachten sie es dahin daß die Eidgenossen auch nur eines ihrer Rechte in Kirchensachen förmlich aufgaben. Mit unerschütterlichem Willen hielten sie an diesem kostbaren Erbe ihrer Väter. Besonders eifrig wachte über dasselbe Luzern, der katholische

---

65) De Porta l. c. cap. XIX. sq. Meyer von Knonau a. a. O. Bd. 1. S. 501. Vulliemin a. a. O. Th. 2. 538.

66) De Porta l. c. p. 496 sq.

67) S. oben S. 360.

Vorort, wo seine Behauptung als Maxime politischer Seibsterhaltung galt. Von den vielen Kämpfen, welche die katholischen Orte um dieser Rechte willen mit Rom und der Nuntiatur zu bestehen hatten, haben wir bereits oben an verschiedenen Orten einige angeführt. Hier verdient noch besonders der s. g. Udligenschwyler-Handel [68]) erwähnt zu werden.

Sonntags den 12. August 1725 war das Kirchweihfest zu Udligenschwyl, einem Dorfe in der Landvogtei Habsburg im Canton Luzern. Einige Zeit vorher hatte der dortige Pfarrer Andermatt sich gegen den Landvogt geäußert, es würde besser sein, an diesem Tage das Tanzen nicht zu gestatten; allein dieser bezog sich auf das Herkommen und daß er ohne Befehl der Obrigkeit dies nicht verbieten könnte. Am Kirchweihfest wurde daher mit ausdrücklicher Erlaubniß des Landvogts getanzt. Die gleiche Erlaubniß hatte er bereits für die Nachkirchweihe auf den 16. August ertheilt. Am Tage vorher verbot nun der Pfarrer das Tanzen beim christlichen Gehorsam. Der Wirth, dem für seine Zubereitungen bange war, bat umsonst den Pfarrer um Aufhebung seines Verbots. Er beklagte sich deshalb beim Landvogt. Dieser trug dem Wirth auf, dem Pfarrer anzuzeigen, daß er seine bereits früher ertheilte Erlaubniß bestätigt habe, und, falls der Pfarrer auf seinem Verbot beharre, ihm zu bedeuten, daß wenn am 16. Aug. nicht getanzt werden sollte, er (der Landvogt) einen andern Tag dazu bestimmen, aber zugleich dem Wirth verbieten würde, den Pfarrer weiter dafür zu begrüßen. Der Wirth fand jedoch bei dem letztern kein Gehör, sondern wurde von ihm vielmehr beschimpft, was

---

68) Die Literatur s. bei Haller a. a. O. Bd. 6. S. 1 und Monnard, Gesch. der Eidgenoss. Th. 1. S. 22. Not. 25.

er dem Landvogt sogleich hinterbrachte. Dieser schrieb dem Pfarrer: es befremde ihn, daß er sich anmaße zu verbieten, was er erlaubt. Der Tanz sei eine weltliche Sache. Der Weibel habe den Befehl, die Erlaubniß dazu öffentlich zu verlesen, wenn er auf seinem Verbot beharre. Am 16. wurde der Gottesdienst zur gewohnten Zeit gehalten. Nach verlesenem Evangelium sagte der Pfarrer: er sei Willens gewesen, das hochwürdige Sacrament auszustellen; weil er aber höre, daß man das Tanzen der Andacht vorziehe, so sollen die Zuhörer fünf Vater unser und Ave Maria beten; was denn auch geschah. Nach vollendetem Gottesdienst verlas der Weibel die landvögtliche Erlaubniß zum Tanz, welcher Nachmittags, ohne irgend eine Ungebühr, vor sich ging; der Pfarrer aber zeichnete die Tanzenden auf. Sonntags den 19., als das Evangelium von den zehn Aussätzigen verlesen war, sagte der Pfarrer: es sei nöthig, dies noch einmal zu thun, verglich die Aussätzigen mit jenen, die getanzt hatten, und machte von den Worten: „zeige dich dem Priester" die Anwendung, sie sollten die schwere Sünde ihres Ungehorsams anderswo beichten und ihm die Beichtzettel bringen; mit der lauten Nebenbemerkung, ihm stehe die Gewalt zu, auch unter der Woche das Tanzen zu erlauben oder zu verbieten. Die Obrigkeit trug dem Amtsschultheißen auf, den Pfarrer in Gegenwart des Landvogts über das Vorgegangene zu vernehmen. Der Pfarrer antwortete bescheiden. Hierauf beschloß die Regierung, ihn vor sich kommen zu lassen, ihm sein ungeschicktes Benehmen vorzuhalten und ihn zu einer vorsichtigeren Aufführung für die Zukunft zu ermahnen. Aus unbedachter Höflichkeit ließ sie ihn durch den bischöflichen Commissär vorladen. Dieser aber schickte eine Remonstration ein und schützte die Immunität der Geistlichen vor, wornach die Stellung des Pfarrers nicht statt finden könne. Der tägliche Rath ließ

nun den Pfarrer durch seine Canzlei vorladen, allein er erschien nicht, sondern entschuldigte sein Ausbleiben mit dem Verbot seiner geistlichen Obrigkeit. Auf eine nochmalige Vorladung vor den großen Rath, unter Androhung der Verbannung, erfolgte die gleiche Entschuldigung. Noch am gleichen Tag erging der Rathsschluß, daß Andermatt die ihm angedrohte Verbannung binnen vierundzwanzig Stunden antreten oder dann gewärtig sein solle, über die Grenzen geführt zu werden. Zugleich wurden die Capuziner ersucht, die Pfarre Udligenschwyl zu versehen.

Der heuchlerische, verschmitzte, stolze und anmaßende Nuntius, Dominicus Passionei, [69]) die Seele dieses Widerstandes, obgleich er bisher äußerlich keinen Theil am Streite genommen, erklärte, daß ihn das Geschäft noch nichts angehe, wohl aber den Ordinarius. Wirklich regte sich auch bald der Bischof von Konstanz. In einem Schreiben vom 30. September drückte er sein Befremden über die Vorladung und Verbannung des Pfarrers aus und begehrte seine Wiedereinsetzung und die Erörterung des Straffalls vor dem bischöflichen Consistorium. Der Rath antwortete, er sei nicht gesinnt, seine Souverainitätsrechte, altes Herkommen und angeerbte Gerechtigkeit aufheben zu lassen, und ertheilte der Gemeinde Udligenschwyl den Befehl, kraft ihres Collaturrechts, einen andern Pfarrer zu wählen. Der bischöfliche Commissär und der Bischof aber wollten den Gewählten nicht anerkennen. Jetzt begann das bisher in der Nuntiatur unter der Asche verborgen gewesene Feuer in helle Flammen auszubrechen. Sonntags den 28. October, zwei Stunden vor Tagesanbruch, verreiste Passionei, ohne Abschied, von Luzern nach Altorf, wo er seine Residenz aufschlug. Zwei Stunden nach seiner Abreise ließ er dem Amtsschultheißen ein Handbillet zu-

---

69) Helvetia. Bd. 8. S. 217 ff.

ſtellen, worin er die Verletzung der kirchlichen Immunität und einen Befehl des heiligen Vaters als die Urſachen ſeiner Entfernung angab. In Altorf kaum angelangt, erließ er an alle katholiſchen Orte, ſo wie an den Papſt eine heftige und ſchiefe Darſtellung der vorgeblichen Verletzung der Kirchenfreiheit. Luzern ſäumte ebenfalls nicht, denſelben Orten die eilfertige Abreiſe des Nuntius und die erfahrnen Eingriffe in ſeine althergebrachten Rechte anzuzeigen und ſich vorläufig ihrer bundesgemäßen Hülfe zu verſichern. Der Biſchof von Konſtanz ſchrieb nun an die Regierung von Luzern: „Die Freiheit der Geiſtlichen vom weltlichen Gerichtszwang ſei keine Perſonalſache, ſondern Eigenthum der Geſammtheit des geiſtlichen Standes; daher habe es nicht einmal in der Gewalt des Pfarrers Andermatt gelegen, auf dieſe Freiheit zu verzichten. Die Gerichtsbarkeit des Biſchofs ſei von Chriſtus eingeſetzt, von den Apoſteln befeſtigt, von den Vätern geübt und von Kaiſern beſtätigt.“ Der Rath erwiederte: „Die aus Milde von Kaiſern und Königen der Geiſtlichkeit vergönnte Befreiung von weltlicher Gerichtsbarkeit könne nie zum Untergang weltlicher Herrſchaft ausgedehnt werden.“ Der große Rath erließ dann auch an den heiligen Vater ein Schreiben, worin er ſich über die unbeſcheidene Entfernung des Nuntius, ſein ſchiefes Benehmen in der Sache des Pfarrers von Udligenſchwyl und ſeine grelle und unrichtige Darſtellung des geringfügigen Vorfalls beſchwerte. Die angetragene Vermittlung der katholiſchen Stände verbat ſich Luzern; als aber der Pfarrer Andermatt eine von Konſtanz hergekommene und für Luzern nachtheilige Darſtellung der Sache bekannt machte, erließ der Rath eine andere nach ſeinem Geſichtspunkt, und zeigte, wohin es kommen würde, wenn eine Landesobrigkeit nicht befugt ſein ſollte, einen ſolchen ſtörriſchen und aufrühreriſchen Einwohner des Staates zum wenigſten zu entfernen. Der

Bischof behauptete dagegen: die Geistlichen hören durch die Weihungen auf, natürliche Unterthanen zu sein. Die katholische Welt werde durch zwei Tribunale, das geistliche und weltliche, beherrscht. Mit Würde antwortete der große Rath: „Muthwillig sei oberherrliche Gewalt von dem verbannten Priester angetastet und halsstarrig auf dem Muthwillen beharrt worden. Wem anders, als dem Regenten stehe es zu, solche zu bestrafen? Auch ohne die Rechtsgründe sprechen ihre uralten Freiheitsbriefe und die gleich alte Uebung für sie. Der fehlbare Priester sei nicht zur Bestrafung vor einen Richterstuhl oder vor eine untergeordnete Stelle, sondern, nicht ohne Gefühl für die Würde des geistlichen Standes, vor den obersten Landesherrn beschieden worden, um sein Wort über vielfache Vergehungen anzuhören. Der Umfang ihres Gemeinwesens sei nicht groß, aber wie im größten Reiche ihre oberfürstlichen Rechte denen der Könige gleich." Der Nuntius, der die Flamme angefacht hatte, trug nun seine Vermittlung an; aber ohne die Antwort abzuwarten, maßte er sich fremde Gerichtsbarkeit an und gebot allen Beichtvätern eines unter dem Bischof stehenden Klosters der Stadt Luzern, jenen die Lossprechung zu verweigern, welche gegen geistliche Immunität gesündigt hätten.

Als der Papst, sein Nuntius und der Bischof von Konstanz nicht undeutlich auf Anwendung der alten geistlichen Waffen hindeuteten, verband sich der große Rath durch einen Eid: seine alten Rechte mit Leib, Gut und Blut unverletzt aufrecht zu erhalten und sich durch keine Drohungen, keinen Bann, kein Geld noch andere Mittel davon abwenden oder abschrecken zu lassen.

Der alte Papst, Benedict XIII., der Gregor VII. unter die Zahl der Heiligen versetzt hatte, erließ unter dem 3. Januar 1726 ein Breve an die Luzerner, worin er seinen heftigsten Schmerz über ihr Verfahren gegen seinen

geliebten Sohn, den Pfarrer Andermatt, ausdrückte, daſſelbe für fluchwürdig erklärte und ſie aufforderte, das zu zernichten, was von ihnen wider canoniſches Recht unternommen worden, um ihm die Sorge zu erſparen, anderweitige Mittel zu ergreifen. Mit Anſtand, aber ohne ſeinem Rechte zu entſagen, antwortete der große Rath. Der Nuntius nährte fortwährend durch leidenſchaftliche Entſtellung der Thatſache die Flamme des heiligen Zorns in Rom. Der Papſt übergab den Handel einer Commiſſion von vier Cardinälen. Ihr Gutachten trug auf Wiedereinſetzung des Pfarrers Andermatt, und wenn dieſe verweigert werden ſollte, auf Anwendung der kirchlichen Strafen an. Standhaft erneuerte nun der große Rath ſeinen Eid, für obrigkeitliches Recht und Anſehen alles zu opfern. Die ſämmtliche Stadtbürgerſchaft verſicherte die Obrigkeit ihrer Treue, forderte ſie zur Behauptung ihrer Rechte auf, und bot Gut und Blut zur Unterſtützung an. Ihrem Beiſpiel folgten die Anſaßen nach. Zur Beruhigung des Volks auf der Landſchaft wurden zweckmäßige Vorkehrungen getroffen und die Stände Zürich und Bern für getreues Aufſehen und auf allen Fall um Beiſtand erſucht. In Folge der Intriguen des Nuntius und gewiſſer Geiſtlichen verſuchten einige katholiſche Orte, die jedoch ſelbſt bei Anfechtung ihrer Rechte von Seiten des römiſchen Hofs ſich unerſchütterlich zeigten, Luzern zur Nachgiebigkeit zu bereden, aber vergebens. Am 13. Mai 1726 hielten ſämmtliche katholiſche Orte, Appenzell-Innerrhoden ausgenommen, eine Conferenz zu Luzern und erließen ein kräftiges Schreiben an den Papſt, worin ſie ihm vorſtellten, daß ſie die gleichen Rechte wie Luzern beanſpruchten und ihn erſuchten, ſeinen gegen dieſen Ort gefaßten Unwillen aufzugeben. Der Papſt erklärte, zwar die eingelegte Bitte der Beſchützer der Kirchenfreiheit zu ehren, ſtellte ihnen aber die ewige Rechenſchaft vor, die

ihm vor dem Richter der Ewigkeit obliege, wenn er dem Heiligthum der Kirche nachtheilige Dinge ungerochen lasse, und beharrte auf einer Genugthuung, wenn die Luzerner die alte väterliche Liebe der Kirche wieder gewinnen wollten. Luzern aber bestand fest auf seinem Recht, strafbare Priester vorzuladen und zu verbannen. Schon lag das Interdict in Bereitschaft; da gelang es der Vermittlung Frankreichs, den heiligen Eifer zu besänftigen. Rom begnügte sich am Ende mit einem bloßen Wortspiel. Die Priester, hieß es, sollen nicht direct, sondern durch den bischöflichen Commissär ad audiendum verbum principis vorberufen werden und der strafbare mißbeliebige Geistliche nicht verbannt, sondern ihm befohlen werden, das Gebiet zu räumen und nimmer zu betreten. Indem so der Republik die Hauptsache, um die es sich handelte, zugegeben war, stieß sich Rom noch an zwei Punkten. Nämlich erstens, daß in einer der an Andermatt ergangenen Citationen termini juridici enthalten seien, und zweitens, daß der Gemeinde Udligenschwyl befohlen worden, anstatt des gewesenen Pfarrers einen andern zu wählen. Um in etwas nachzugeben, schrieb Luzern an den heiligen Vater, daß die vorgegangenen termini juridici aus Unachtsamkeit der Canzlei eingeschlichen und daß, was den andern Punkt betreffe, zu einer neuen Pfarrwahl geschritten werden möge. Andermatt aber war und blieb verbannt, und da er sich nie vor den Rath gestellt hatte, so verschaffte sich dieser dadurch eine Genugthuung, daß er nun den bischöflichen Commissär vor sich citiren ließ, der dann auch erschien und die ihm vorgehaltene üble Aufführung im Verlaufe des Handels, so gut er konnte, entschuldigte.

Im folgenden Jahre fachte der Nuntius von neuem das Feuer der Zwietracht an. Mehrere Male drohte es auszubrechen. Luzern schien sogar wenig daran gelegen, wieder der Sitz der Nuntiatur zu werden. Im Jahr 1731

ward endlich der Streit unter Papſt Clemens XII., ohne Conceſſion von Seiten Luzerns, beigelegt. [70])

Luzern bekam nachher noch verſchiedene Händel mit der Nuntiatur und Rom, aber mit der gleichen Entſchloſſenheit wie im Udligenſchwyler-Handel behauptete es ſeine Souverainität und wies die Anmaßungen und Eingriffe derſelben zurück. [71])

Die Nuntiatur hat arge Früchte in der Schweiz hervorgebracht. Beſtändige Conflicte zwiſchen der geiſtlichen und weltlichen Gewalt; Schwächung des Episcopats; Einführung der Jeſuiten und Capuziner; Unterdrückung jeder freiern Geiſtescultur; Ultramontaniſirung des Clerus; Aberglaube und Bigottismus; Intoleranz, Glaubenshaß und tiefes Mißtrauen zwiſchen den beiden Confeſſionen, wodurch aller eidgenöſſiſche Bruderſinn und Gemeingeiſt verſchwand; Stiftung von Separatbündniſſen und Anzettlung blutiger Bürgerkriege, wodurch der eidgenöſſiſche Bund faſt gänzlich aufgelöst worden wäre; Vertilgung eines großen Theils des Proteſtantismus — das ſind die wichtigſten Uebel, welche die Nuntiatur geſtiftet hat.

---

70) Helvetia a. a. O. S. 230 ff. Monnard a. a. O. S. 22 ff.
71) S. Helvetia a. a. O. S. 250 fg. 334 ff.

Achtes Kapitel.

Die Jesuiten und Capuziner. *)

Von wesentlichem Einfluß auf die Gestaltung der Verhältnisse der Schweiz nach dem Concil von Trient waren die beiden Orden der Jesuiten und Capuziner. Es ist daher nöthig, hier ihre Einführung und Wirksamkeit in diesem Lande kurz zu schildern.

Seit der Stiftung der Gesellschaft Jesu waren nicht volle zwei Jahrzehnte verflossen, als zu Anfang des Jahres 1559 der Cavaliere Antonio Quadrio, Leibarzt des Kaisers Ferdinand I., seine Wohnung nebst Gütern zur Gründung eines Jesuitencollegiums in seinem Geburtsort Ponte im Veltlin vergabte. Sofort eilte der Spanier Bobadilla mit einigen Ordensbrüdern dahin, von der Vergabung Besitz zu ergreifen. Diese neuen Gäste aber waren weder den

*) Eine Geschichte dieser beiden Orden in der Schweiz existirt noch nicht. Eine Hauptquelle für die Geschichte der Jesuiten ist die hier zum erstenmal benutzte Historia Provinciae Societatis Jesu Germaniae Superioris. P. IV. Augustae Vindelicor. 1727—46.

andern Orden im Veltlin noch den regierenden Herren angenehm; denn jene besorgten, sie möchten durch sie den heiligen Ruf, in dem sie bisher beim Volke standen, verlieren, und diese, der öffentliche Friede möchte durch sie gestört werden. Aus diesem Grunde befahlen die Bündner, daß sie sich mit den übrigen fremden Mönchen aus ihren Herrschaften entfernen sollten. Von Quadrio ersucht, verwendeten sich nun die katholischen Orte bei den Bündnern für die Zulassung der Gesellschaft Jesu und die Ratification der ihr gemachten Schenkung; ja selbst der Kaiser empfahl diese Angelegenheit dem Bürgermeister von Chur. [1]) Allein der auf den Mai einberufene Beitag bestätigte nicht nur das frühere Decret, sondern verbot unbedingt auswärtigen Ordensgeistlichen im Veltlin Aufenthalt zu verstatten; den Bobadilla, dem Quadrio Herberge gegeben, befahl er des Landes zu verweisen und im Falle des Ungehorsams an die Folter zu schlagen; die Söhne der Edelleute, die er in die Fremde verschickt, soll er wieder hersenden, auch den Eltern im Veltlin fortan untersagt sein, heimlich Abgeordnete ins Ausland zu schicken. Da indeß der größere Theil des obern Bundes Quadrio's Vorhaben begünstigte, auch andere, selbst Evangelische, aus Privatrücksichten dasselbe thaten, so hatte die Sache dennoch ihren Fortgang. Vierzehn Jesuiten, worunter

---

1) Als nämlich im Frühjahr 1559 mit den Boten der Eidgenossen der Bürgermeister Marti an das kaiserliche Hoflager gesandt worden, um für die Freiheiten seiner Stadt die herkömmliche Bestätigung einzuholen, nahm ihn Ferdinand auf die Seite und sprach zu ihm freundschaftlich: „Lieber Burgermeister von Chur, laßt Euch um meinetwillen befohlen sein den Herrn a Quadriis im Veltlin, befehlt ihn auch in meinem Namen, aufs beste Ihr könnet, gemeinen drei Bünden, damit er an seinem ehrlichen Fürnehmen nicht gehindert werde: so will ichs um gem. Lande im besten beschulden." De Porta l. c. T. I. l. 2. p. 294 sq.

zwölf Spanier, ließen sich in Ponte nieder; ja der Landeshauptmann Rudolph von Schauenstein bestätigte förmlich Quadrio's Vergabung. Ein neues Verbot erging von einem Beitag im November. Dennoch blieben die Jesuiten. Ein Jahr später kam der alte Cavaliere selbst auf den Beitag nach Chur; nichts desto weniger ward das Verbot erneuert, mit dem Befehl, das Geschenkte als Kirchengut mit Arrest zu belegen. Auch diesen Beschluß suchte der Landrichter des obern Bundes, Christian von Sax, wieder umzustoßen. Er ward aber im Dezember 1560 bestätigt und zur Sanction vor die Gemeinden gebracht. Von Vollziehung war indessen immer noch keine Rede. [2]) Im Juni des folgenden Jahres erschien der Propst zu Santa Maria della Scala, [3]) Bernardino Bianchi, als päpstlicher Legat, mit dem Gubernator von Mailand, Gianangelo Rizzio, als Gesandten des Königs von Spanien, vor dem gemeinen Bundestag in Chur. Im Namen des Papstes trug jener unter andern folgendes Begehren vor: Gott zu Ehren und zur Förderung gemeinen Nutzens mögen die Bünde einwilligen, daß zu Ponte ein Collegium der Priester der Gesellschaft Jesu errichtet und die Stiftung des Herrn Quadrio vollzogen werde. Am Schlusse seiner Begehren drohte er: Würde nicht entsprochen, so sehe Se. Heiligkeit zu ihrem Bedauern sich genöthigt, den katholischen Bewohnern der angrenzenden Länder jede Gemeinschaft mit bündnerischen Angehörigen zu verbieten, in welchem Vorhaben sie auf den Beistand der katholischen Fürsten zählen könne. Letzteres bestätigte Rizzio im Namen seines Königs. Man brachte die päpstlichen Begehren vor die Gemeinden. Da

---

2) De Porta l. c. p. 302 sq. Meyer, die evangelische Gemeinde in Locarno. Bd. 2. S. 206 ff.

3) Chorherrenstift zu Mailand.

es jedoch den beiden Gesandten zu lange dauerte bis zur nächsten Bundesversammlung, so verlangten sie einen außerordentlichen Tag, der auf ihre Kosten auf den October nach Ilanz ausgeschrieben wurde. Die Berathung in den Gemeinden ward mit großer Lebhaftigkeit geführt. Der endliche Entscheid des Bundestags in Betreff des Jesuitencollegiums lautete: Man glaube nichts verordnet zu haben, das nicht der Ehrbarkeit und Gerechtigkeit geziemend und eine christliche Obrigkeit zum Besten der Ihrigen zu verordnen schuldig wäre. Die Jesuiten mußten nun endlich das Land räumen; sie gingen nach Como. [4]) Nach drei Jahrzehnten (1582) schlichen sie sich wieder ins Veltlin ein; allein die Bündner befahlen ihnen, sich zu entfernen. Dasselbe wiederfuhr im folgenden Jahre den Vätern, die der Erzbischof Borromeo bei seiner letzten Visitation des Misoxerthales mitgebracht hatte, um ihnen hier einen Sitz zu gründen. [5]) Siebzehn Jahre später (1600) mußten die Bündner wieder ein Verbannungsdecret gegen die Jesuiten erlassen, die sich im Veltlin, Cleven und Worms niederlassen wollten; und als sie während der folgenden Unruhen in Bünden diesen Versuch erneuerten und ihnen schon von einigen Personen Vergabungen gemacht wurden, verwies sie neuerdings ein gemeiner Bundestag im Juni 1612 auf ewig aus den drei Bünden und deren Unterthanenlanden und verbot den bündnerischen Angehörigen den Umgang und Verkehr mit ihnen und den Besuch ihrer auswärtigen Schulen; doch unbeschadet der Freiheit und Uebung der katholischen Religion, wie sich der Bundesbeschluß ausdrückt, sondern allein darum, daß der politische Stand nicht betrübt werde. [6]) Vergebens bemühte sich der Nuntius

4) De Porta l. c. p. 364 sqq. Meyer a. a. O. S. 222 ff.
5) De Porta l. c. T. II. p. 18.
6) Hottinger, K. G. Th. 3. S. 850. De Porta l. c. p. 249.

Ladislaus von Aquino die Wiederrufung dieses Decrets zu bewirken. [7]) Erst nach dem blutigen Aufstand im Veltlin im J. 1620, der die dortige Gestalt der Sachen wesentlich veränderte und die Reformirten völlig verdrängte, ward der Stiftung Quadrio's Folge gegeben und der Orden in die Vergabung zu Ponte eingesetzt. In Worms konnten sich die Väter erst 1631 festsetzen. [8]) Als der Bischof von Chur, Johann Flugi von Aspermont, im Anfang seiner Regierung 1636 auf den Hof zwei Jesuiten zur Unterweisung der Jugend berief, widersetzte sich der Gotteshausbund diesem gesetzwidrigen Unternehmen, und die beiden Väter mußten wieder abziehen. [9])

Um das Jahr 1570 wollten einige katholische regierende Stände der italienischen Vogteien zu Locarno ein Jesuitencollegium stiften und die beiden Propsteien San Antonio zu Lugano und Santa Catarina zu Locarno zu dessen Dotation verwenden. Allein nicht nur die evangelischen, sondern mehrere katholische mitregierende Stände waren der Sache abgeneigt, und so blieb es beim bloßen Entwurf. [10]) Eine, hundert Jahre später, in der den

---

sq. Sprecher, Pallas Rhaetica p. 187. Dess. Rhetische Cronica. S. 241. Historia provinciae Soc. Jesu Germ. sup. P. IV. p. 186. Tübing. theol. Quartalschr. S. 480.

7) Dessen Bericht über die schweiz. Nuntiatur a. a. O. S. 76.

8) Tüb. theol. Quartalschr. S. 481. Fäsi a. a. O. Bd. 4. S. 222.

9) Ausführung der Rechtsamen des Gotteshausbundes über das Hochstift Chur. S. 24. De Porta l. c. p. 587. Eichhorn l. c. p. 197.

10) Tüb. theol. Quartalschr. S. 482. Von dieser Erzählung abweichend, sagt Meyer (a. a. O. S. 266.), daß der Cardinal Borromeo zu Locarno ein Jesuitencollegium habe gründen wollen, sein Vorhaben aber deshalb unausgeführt geblieben sei, weil sich die Eidgenossen nicht über die Abtretung der genannten Propsteien hätten vereinigen können.

Orten Uri, Schwyz und Unterwalden unterworfenen Stadt Bellinzona betriebene Stiftung eines Jesuitencollegiums gerieth wegen unzureichenden Fonds ins Stocken, und es blieb bei einer bloßen Residenz; allein auch diese ging nach wenigen Jahren ein und hat später 1675 dem bis auf unsere Zeiten fortbestandenen, von dem Benedictinerstift Einsiedeln abhängenden Seminar seinen Ursprung gegeben. [11])

In Luzern [12]) herrschten zur Zeit der Stiftung des Jesuitenordens äußerst rohe, ungebundene und schamlose Sitten sowohl unter den Laien als den Geistlichen. Der damalige Stadtschreiber Rennwart Cysat sagt unter anderm: „Die Priester, Mönche und Nonnen machten es den Laien gleich oder noch ärger. So man einen Geistlichen sah über die Gassen, einem trunkenen Bolz (Trunkenbold) gleich, aus Trunkenheit hin und her schwanken, oder öffentlich Unzucht treiben, nahm solches niemand Wunder propter consuetudinem et frequentiam. In die Klöster war selbst von Laien der größte Zulauf, viel Fastnacht, Gastereien, weltliche solemnitates, ein Schreien, ein Tosen, Dämpfen, Lärmen und Poltern, Tag und Nacht, als ob man unsinnig wäre. Was Schande aber in Weibsklöstern vorgegangen ist, ist nicht zu sagen; denn da karrt männiglich zu, besonders wenn man eine rechte Fastnacht haben wollte. Da war alles dem Herrn und Knecht, dem Burger und Bauern zu offener, ungestörter Sünde und Schande." [13]) Beson-

---

11) Tüb. theol. Quartalschr. a. a. O.

12) Anfang, Ursprung und Geschichten des Jesuiter-Collegii zu Luzern, zusammengetragen und in solche Ordnung gefaßt durch Rennward Cysat. 1577. MS. Dess. Brevis historia et fructus collegii Lucernensis ab anno 1574 usque ad annum 1584. MS. Dula, zur Geschichte der Jesuiten in Luzern. Luzern 1842.

13) Troxler, die Jesuitenfrage vor dem Luzernervolk und der Eidgenossenschaft erörtert. Bern 1844. S. 9.

ders unsittlich, liederlich und unwissend waren die Francis=caner, in deren Kloster sich die Schule befand, die einzige, welche Luzern besaß. Kein Wunder daher, daß diese nicht anders als höchst elend sein konnte. [14]) Wie ein öffent=liches Unglück ward von allen Bessern der Mangel an Erziehung und Sittenbildung gefühlt. Unter solchen Um=ständen konnte es dem Erzbischof Borromeo nicht schwer werden, einem Orden, der sich die Jugendbildung zu einer Hauptaufgabe machte und im Rufe eben so großer Sitten=strenge als Gelehrsamkeit stand, in Luzern Eingang zu verschaffen. Der einflußreiche Ritter Melchior Lussi von Unterwalden unterstützte ihn dabei aus allen Kräften. Unter den Luzernern selbst fand das Vorhaben bedeutende Gönner. Der oben erwähnte Cysat und der päpstliche Gardehauptmann Segesser standen an der Spitze. Zwar fehlte es auch in Luzern nicht an Gegnern der Jesuiten. Namentlich arbeiteten ihnen die Ordensgeistlichen entgegen; aber ihre Bemühungen waren je länger je fruchtloser. Endlich ward das hinlänglich vorbereitete Project der Jesuitenberufung an den Rath gebracht. Nachdem die Bedenklichkeiten und Schwierigkeiten, die sich dem Plane, daß die Republik zum Behuf der öffentlichen Erziehung zu einem fremden Orden ihre Zuflucht nehmen sollte, ent=gegenstellten, beseitigt waren, sollte eine Gesandtschaft an einen damals im Kloster Einsiedeln sich aufhaltenden und von dem Wesen und Wirken der Jesuiten genau unter=richteten deutschen Edelmann, Hans Ehrenberger, abgehen, um über diesen Orden nähere Erkundigungen einzuziehen. Dieser aber fand sich schon zuvor in Luzern ein und gab sehr bereitwillig und befriedigend Aufschluß über das In=stitut der Gesellschaft Jesu und zugleich Anleitung, wie

14) Ebendas. S. 7 fg.

die Unterhandlung mit dem Provinzial der oberdeutschen Provinz, P. Hoffäus, zu beginnen und zu führen sei. Hierauf ward der deutsche Baron selbst ersucht, bei jenem die Fürsprache zu übernehmen, und Segesser mit einem Schreiben vom Rathe an den Papst Gregor XIII. im Februar 1574 gesandt. Im Mai kam Segesser mit einem verbindlichen Schreiben des heiligen Vaters [15]) und einem Briefe des Ordensgenerals an den Provinzial zurück, der demselben alsbald durch einen Eilboten übermacht wurde. Schon am 7. August trafen drei Jesuiten unter allgemeinem Frohlocken in Luzern ein. Der französische Hof, der schon lange ungern gesehen hatte, daß die jungen Schweizer, die ihrer Studien wegen ins Ausland gingen, meistens die Schulen in Italien besuchten und von dort ihm nachtheilige Gesinnungen mit nach Hause brachten, bot, sobald er von seinem aus Polen durch die Schweiz zurückkehrenden Schatzmeister v. Bellièvre vernommen hatte, daß man in Luzern mit der Gründung eines Jesuitencollegiums umgehe, zur Beförderung dieses Unternehmens eine Pension von 300 Kronen an. In Luzern selbst wurden die Jesuiten von ihren Gönnern, zu denen besonders die Pfyffer gehörten, einstweilen in der Herberge zum Schlüssel untergebracht und in den Stand gesetzt, ihre Schulen zu eröffnen und ihre priesterlichen Functionen auszuüben. [16]) Nach zwei Jahren aber waren die Väter mit ihrer Lage so unzufrieden, daß sie wieder abziehen wollten. Die Luzerner boten indeß alles auf, um sie bei sich zu behalten. Sie

---

15) Darin heißt es: „Magnopere laudamus consilium vestrum, de quo ex dilecto filio Jodoco Segessero cognovimus, habendi apud vos Jesuitas eisque Collegium constituendi.“ Helvetia Bd. 8. S. 65.

16) Hist. prov. Soc. Jesu Germ. sup. P. I. p. 154 sq. Tüb. theol. Quartalschr. S. 482 fg. Dula a. a. O. S. 5. Troxler a. a. O. S. 11 ff. Vulliemin a. a. O. Th. 2. S. 192 fg.

wandten sich deshalb an den heiligen Vater, den Cardinal Gallius und den General des Ordens selbst. Letzterem schrieben sie: „es läge ihnen alles daran, daß ihre Jugend in guten Wissenschaften und besonders in Frömmigkeit und christlichem Leben wohl angeführt werde," und versprachen ihm dafür, keine Mühe und Arbeit, weder Gut noch Blut zu sparen, um der Gesellschaft in allem, was sie wünschen könne, zu dienen. [17]) Der General willfahrte ihnen. Im Jahr 1577 erschien der Provinzial Hoffäus, in Begleitung einiger Ordensbrüder, in Luzern, um mit der Regierung wegen der Gründung des Collegiums zu unterhandeln. Am 10. Mai desselben Jahres kam endlich die Stiftungsurkunde zu Stande. Die Zahl der Mitglieder des Collegiums wurde auf zwanzig und eine jährliche Summe von 2000 Gulden zu ihrem Unterhalt bestimmt. Außerdem wurden den Jesuiten 3000 Gulden zur Gründung einer Bibliothek verhießen und das Ritter'sche Schlößlein übergeben, das zu einem Collegium umgewandelt und damals für den schönsten Bau der Stadt gehalten wurde. [18]) In wenig Jahren war das Capital von 40,000 Gulden vorhanden. Der König von Frankreich hatte 12,000, der Herzog von Savoyen 8000, der Bischof von Basel 2000, der Schultheiß von Luzern, Ludwig Pfyffer, 5000, das Stift Beromünster 1000, das Kloster Muri 600, das zu Rheinau 650, der Decan Planta von Chur 600 Gulden gegeben. Das Uebrige war von der Regierung und von Particularen in Luzern zugeschossen worden. [19]) Die Jesuiten hatten bereits im Dezember 1578 ihre Schulen eröffnet. Es waren deren vier: Die Prinzipien, die Grammatik, die

---

17) Hist. prov. Soc. Jesu Germ. sup. l. c. p. 173 sq. 176 sq.

18) Ebendas. p. 177. Dula a. a. O. S. 6 ff.

19) Dula a. a. O. S. 8.

Syntax und die Humanität. Als die Regierung im J. 1599 beschloß, daß auch noch Rhetorik, Philosophie und Moraltheologie gelehrt werden sollten, wurde auf ihre Verordnung ein s. g. Auctuarium von 12,000 Gulden, die vom Kirchengut der Landschaft bezogen worden, dem Collegienfond zugelegt. [20]) Im J. 1586 baute der Schultheiß Phyffer seinen Lieblingen eine Kirche und erweiterte Wohnung.[21]) Das Collegium vergrößerte allmälich seine Gebäulichkeiten und die Regierung unterstützte es stets dabei. [22]) Im J. 1654 bewogen die Väter Jesu die gnädigen Herren, den hl. Xaverius, einen Ordensbruder, zum Stadt- und Landpatron feierlich zu erklären. Und als sie „die unterschiedlichen himmlischen Gutthaten, die dieser große Wunderheilige seit jenem Jahre seinen lieben Luzernern erwiesen habe," dem Volke erklärt und bewiesen hatten, machten sie die Anregung, zu seiner und Gottes Ehre einen herrlichen Tempel aufzuführen. Im J. 1667 wurde der Bau der jetzigen Jesuitenkirche begonnen. Die Regierung gab dazu nicht bloß das Fundament, Baumaterialien und freie Fuhren, sondern bewilligte auch die Aufnahme einer allgemeinen Steuer. Im J. 1683 erreichte der kostbare Bau seine Vollendung. Zwölf Jahre später (1695) erbauten die Jesuiten auf dem Platz der alten Kirche ein neues stattliches Collegium, wozu ihnen die Regierung verschiedene Summen mit und ohne Zinsen lieh. [23])

Als der päpstliche Nuntius Bonomi im Jahr 1580 den Canton Freiburg visitirte, fand er die dortigen Zustände sehr bedenklich. Ein großer Theil der Unterthanen

---

20) Ebendas.

21) Hist. prov. Soc. Jesu l. c. P. 2. p. 3. Dula a. a. O. S. 14.

22) Dula a. a. O. S. 15.

23) Ebendas. S. 16.

war den kirchlichen Neuerungen nicht abgeneigt. Die Jugend besuchte die ketzerischen Schulen von Lausanne, Bern und Genf. Der Clerus war überaus unwissend und sittlich verdorben. Bonomi hielt daher die Errichtung eines Jesuitencollegiums in Freiburg für höchst nöthig. Leicht gewann er dafür den dortigen eifrigen Propst und Generalvicar Schneulin. Nachdem er sich mit ihm über die Mittel berathen, wie dieses Unternehmen auszuführen sei, veranlaßte er eine Versammlung des Freiburgischen Raths. Hier erklärte er zuerst, daß er bei seiner Visitation die Religion allenthalben in einem so unerfreulichen Zustand angetroffen habe, daß er offen gestehen müsse, daß er nicht im Stande sei, eine so große Menge von Unkraut auszurotten, sondern daß dazu mehrere Arbeiter erforderlich seien; dann zeigte er, wie viel er und der Senat sich hinsichtlich der Wiederherstellung und Erhaltung des alten Cultus von der Gesellschaft Jesu versprechen könnten, deren Berufung nichts im Wege stünde, als vielleicht der Mangel an Subsidien zu ihrem Unterhalt; allein hiezu könnte man die Güter der Prämonstratenserabtei Marsens verwenden; wenn daher der Rath seine Einwilligung dazu gäbe, so würde leicht auch die Genehmigung des Papstes zu erlangen sein. Der Rath willigte in den Antrag und bald darauf langte von Rom das Diplom an, welches die Verwendung der Güter von Marsens zur Gründung und Unterhaltung des Jesuitencollegiums verfügte. Als nun aber Bonomi dem Provinzial Hoffäus von dem Beschluß der Freiburger und der päpstlichen Verfügung Anzeige machte und ihn aufforderte, sofort einige Väter zur Besitznahme von Marsens zu senden, machten er und die ersten Väter der Provinz allerlei Schwierigkeiten, so daß der Nuntius den Papst ersuchen mußte, dem General zu befehlen, daß er sobald als möglich einige Ordensglieder nach Freiburg senden sollte. Es

geschah. Der berühmte Peter Canisius erhielt von seinem Obern den Auftrag, den Grund zum Collegium zu legen. Dieser nahm den englischen Pater Robert Andrews zu seinem Mitarbeiter. Indessen besorgten einige Rathsglieder, die Güter von Marsens möchten zum Unterhalt des Collegiums nicht hinreichen und daher der größte Theil der Kosten auf das Staatsärar fallen. Diese Besorgniß bewirkte, daß die meisten Senatoren Willens waren, die Errichtung des Collegiums einzustellen. Bonomi hatte dies kaum erfahren, als er nach Freiburg eilte und den Rath beschwor, sich von seinem frühern so heilsamen Beschluß nicht abbringen zu lassen; jene Besorgniß sei gänzlich ungegründet; die Güter von Marsens langten zur Bestreitung der geringen Bedürfnisse der Gesellschaft hin, so daß die Republik auf keine Weise verbindlich gemacht würde, noch etwas aus dem öffentlichen Schatze hinzuzufügen. Vier angesehene Senatoren, welche den Jesuiten sehr gewogen waren, unterstützten den Nuntius und beredeten den Rath, daß er die Verwendung der Einkünfte von Marsens zur Gründung des Collegiums bestätigte und das ganze Geschäft dem Nuntius übertrug, jedoch unter der Bedingung, daß das Vermögen der Republik unversehrt bleibe. Bald darauf brachte Bonomi selbst den P. Canisius mit seinem Genossen nach Freiburg, wo sie sehr ehrenvoll empfangen wurden. Er stellte die beiden Väter dem Rathe vor und einige Tage darauf, den 20. Dezember 1580, wurden sie feierlich in den Besitz von Marsens eingesetzt. Der Nuntius hatte die Schweiz so bald nicht verlassen, als ein Mann von großem Ansehen in Freiburg die Dotation des Collegiums anfocht. Jedoch Bonomi's Briefe bewirkten, daß dieser Angriff ohne Folgen blieb. Einige Zeit nachher kam der Visitator der Jesuiten in Deutschland, Oliverius Manaräus, nach Freiburg und begehrte vom Rath, daß die Gesellschaft, wie in andern Orten, so auch

hier ihre Privilegien genießen und nach ihren Statuten leben könne, kein Abtrünniger von ihr (Apostat) im Gebiet der Republik geduldet, ihr ein Wohnsitz angewiesen und das, was zum Unterhalt des Collegiums bestimmt worden, neuerdings bekräftigt werde. Der Rath gewährte alles. [24]) Der schönste und erhabenste Platz der Stadt, Biser genannt, der dem Schultheißen Heid gehörte, wurde zum Wohnsitz der Väter bestimmt. Durch die Willfährigkeit des Raths ermuthigt, stellte nun der Visitator demselben die Unmöglichkeit vor, aus den vorhandenen Mitteln das Collegium zu erbauen, und eröffnete ihm daher seinen Entschluß, die Väter Canisius und Andrews in andere Gegenden Deutschlands zu senden, bis das Collegium mit der Kirche erbaut werden könnte, wozu die Kosten aus den ordentlichen Einkünften des Staats, ohne den Bürgern eine neue Last von Abgaben aufzulegen, oder aus freigebigen Geschenken guter Menschen bestritten werden könnten. Hierauf erklärte der Senat, er werde nie zugeben, daß jene leuchtenden Gestirne dem Vaterland entzogen werden, sondern einen andern Weg ausfindig machen, um Geld zum Bau des Collegiums zu bekommen. Nach gepflogenem Rathe ließ er dem Visitator melden, es scheine ihm das Beste zu sein, die Berufung der Professoren zur Errichtung der Schulen auf fünf Jahre zu verschieben und das Geld, das ihnen während dieser Zeit hätte ausgezahlt werden müssen, an den Bau des Collegiums zu verwenden; außerdem werde er die dazu nöthigen Materialien und Fuhren geben. Der Visitator nahm dieses Anerbieten mit großem Dank an. Als er abreiste, wurde er von den vornehmsten Geistlichen und Weltlichen der Stadt

---

24) Das Patent des Raths vom 11. Juli 1581 ist abgedruckt in Hist. prov. S. J. l. c. p. 235 sqq.

begleitet. Aus Beſorgniß für die Religion wandte ſich jedoch der Rath ſchon im folgenden Jahr 1582 an den Provinzial mit dem Geſuche, die Profeſſoren zu ſenden. Er kaufte mehrere Häuſer an, wovon eines zum Gymnaſium und die andern zu Wohnungen der Väter eingerichtet wurden. Inzwiſchen wurde auf Veranlaſſung des P. Caniſius, der bisher die Thätigkeit ſeiner Ordensbrüder leitete, von den Obern der Provinz Peter Michael zum erſten Rector des Collegiums ernannt, welcher im September nach Freiburg kam. Kurz darauf folgten die Profeſſoren nach. Im Dezember begannen ſie ihren Unterricht. Im Jahr 1584 beſchloß der Rath, das Collegium auf öffentliche Koſten bauen zu laſſen, jedoch unter der Bedingung, daß die Häuſer, die bisher die Jeſuiten bewohnten, an die Stadt zurückkommen. Als zwei Jahre darauf eine Hungersnoth in Freiburg entſtand, benutzten die Gegner der Jeſuiten dieſe Gelegenheit, die Aufhebung jenes Decrets zu bewirken, und veranlaßten deshalb eine Verſammlung der kleinen und großen Räthe. Hier ſprach aber der Schultheiß d'Affry, der den Jeſuiten ganz ergeben war, für das Collegium mit ſolchem Erfolge, daß man beſchloß, in dem Decrete nichts zu ändern und ſofort den Bau des Collegiums zu beginnen. Im Jahr 1596 erreichte derſelbe ſeine Vollendung. Acht Jahre darauf wurde die Jeſuitenkirche eingeweiht. Zu dieſem Bau gab die Regierung Materialien, Fuhren und etwas Geld; das Uebrige wurde theils von angeſehenen Perſonen von Freiburg, theils von den franzöſiſchen Königen Heinrich IV. und Ludwig XIII. und ihren Geſandten in der Schweiz beigeſteuert. [25])

Der durch ſeinen großen Eifer für die Erhaltung des

---

25) Hist. prov. S. J. l. c. p. 206 sqq. 234 sqq. 259 sq. 284. 305 sqq. P. II. p. 138. P. IV. p. 149.

katholischen Glaubens bekannte basel'sche Bischof Jacob Christoph Blarer erlangte im Jahr 1588 mit Hülfe des Nuntius Paravicini vom Papst Sixtus V. ein Mandat, worin dem Provinzial der oberdeutschen Provinz befohlen wurde, dem Bischof einen Ordensmann aus dem Collegium von Luzern zu bewilligen, der ihm, wo er wollte, seine Dienste leisten sollte. Der Provinzial gehorchte sehr gern und sandte den P. Jodocus Itäus, der sich sogleich die Bekehrung der ketzerischen Unterthanen des Bischofs angelegen sein ließ. Um solche brauchbare Arbeiter immer zu haben, entschloß sich der Bischof, in Pruntrut, wo er residirte, ein Collegium zu gründen. Er wandte sich deshalb im Jahr 1590 an den Ordensgeneral mit dem Gesuch, ein Ordensglied zu senden, um sich mit ihm über dieses Unternehmen zu berathschlagen. Der General schickte den P. Georg Witweiler. Die Sache ward bald ins Reine gebracht. Der Bischof versprach, den von ihm verlangten Vätern eine neue Wohnung, Kirche und Gymnasium zu bauen, und bestimmte einen Theil der Einkünfte des Priorats Misoré nebst anderm Einkommen zu ihrem Unterhalt. Die ersten drei Jesuiten beherbergte der Bischof in seinem Schloß; als sich ihre Zahl vermehrte, wurden sie im Haus der Priester des St. Michael untergebracht. Im November 1591 eröffneten die Väter, deren Zahl auf acht gestiegen war, ihre Schulen. Als der Bischof im Jahr 1597 der Gesellschaft ein Collegium und eine Kirche anlegen ließ, widersetzten sich die Pruntruter diesem Unternehmen aufs heftigste. Die Drohungen des Bischofs brachten sie jedoch zur Ruhe. Im Jahr 1603 wurde der Bau des Gymnasiums begonnen und im folgenden Jahre der des Collegiums vollendet. [26])

---

26) Ebendas. P. I. p. 326 sq. 340. P. II. p. 2 sq. P. III. p. 137. 361. Hottinger, helv. K. G. Th. 3. S. 915 fg.

In Solothurn ließen sich die Jesuiten im Jahr 1646 nieder. Die förmliche Aufnahme und Stiftung eines Collegiums wurde ihnen erst im Jahr 1668 durch die Beihülfe des Nuntius Friedrich Borromeo zu Theil. [27]) Der Rath wies ihnen den schönsten Platz in der Stadt zum Collegium und zur Kirche an. Der Bau der letztern wurde im Jahr 1680 begonnen und nach sieben Jahren vollendet. König Ludwig XIV. von Frankreich bestritt die Kosten der Façade, die sich auf 100,000 franz. Franken belaufen haben sollen. [28])

Seit dem Jahr 1605 betrieb der Nuntius Veralli die Einführung der Jesuiten in Wallis, welche hier, wie in Bündens italienischen Herrschaften und im Bisthum Basel, die reformirte Lehre ausrotten helfen sollten. Endlich im Jahr 1608 kamen auf Veranlassung eines Canonicus von Sitten, Wilhelm Quintin, der zugleich Pfarrer von St. Maurice de Laques im Zehnten Siders war, drei Pruntruter Jesuiten in dieses Ort. Quintin und der Bischof von Sitten, Adrian II., sorgten für ihren Unterhalt. Zwei dieser Väter ließen sich in Aernen im Gombser Zehnten nieder. Hier wie dort eröffneten sie sogleich ihre Schulen. Einige Jahre später suchten sich die Jesuiten in Sitten, dem Hauptort des Landes, festzusetzen. Diesem Unternehmen aber arbeiteten nicht nur die Reformirten, sondern auch Katholiken entgegen. So erließ von den letztern ein angesehener Mann von Leuk, Bartholomäus Alet, im Jahr 1610 eine Denkschrift an seine Landsleute, worin er darzuthun suchte: Der Jesuitenorden sei dem Verbot der

---

27) In der Zwischenzeit waren sie theils aus dem Stadtsecket, theils von Privatgönnern unterstützt worden.

28) Hottinger a. a. O. S. 916. Eydgenößisch-Cath. Kirchen-Regiment. Th. 2. S. 65. Tüb. theol. Quartalschr. S. 486.

unter Innocens III. gehaltenen allgemeinen Synode zuwider; er sei sehr kostbar und prächtig; suche mit Begierde reiche Erbschaften an sich zu ziehen; sei der spanischen Partei ganz ergeben; ein unmäßiger Verfolger der reformirten Glaubensgenossen, deren doch viele in Wallis seien; sehr herrschsüchtig und um sich greifend; verdränge alle andern Orden [29]); sei geistlicher und weltlicher Obrigkeit ungehorsam und gehorche niemand, als dem General des Ordens; wolle nichts zu den allgemeinen Landessteuern beitragen; seine Glaubenssätze seien selbst den Katholiken nicht wenig verdächtig u. s. w. [30]) Diese merkwürdige Schrift erregte großes Aufsehen. Dies bewog den P. Balthasar Chavassius, der seinen Ordensgenossen zu Ventona vorstand, nicht nur eine mit Schimpfworten angefüllte Apologie seiner Ordensbrüder gegen den Verfasser der Denkschrift zu schreiben, [31]) sondern auch vor einer von ihm im April 1612 veranlaßten Versammlung des Senats von Sitten mit einer weitläufigen Rede aufzutreten, worin er zuerst die Vorwürfe, die man den Jesuiten machte, zu widerlegen und dann die Vortheile zu zeigen suchte, welche Sitten von ihrer Aufnahme haben würde. Seine Bemühungen aber waren vergebens. In einer folgenden Versammlung der Bürger von Sitten wurde die Abweisung der Jesuiten beschlossen. Die letztern schrieben dies dem unzeitigen Eifer ihres Ordensbruders Chavassius zu, welcher deshalb bald darauf von den Obern aus Wallis abberufen wurde. Inzwischen haben sich die

---

29) „Quod enim vultur est milvo, id Jesuita est monacho."

30) Hospinianus, historia Jesuitica p. 135 sqq.

31) Apologia pro Patribus Societatis Jesu Valesiam incolentibus contra XII. Articulos pasquilli famosi adversus eos a Sedunensi quodam Sycophanta editi. Authore Balthasaro Chavassio, eiusdem Societatis Doctore Theologo. Frib. Helv. 1611. Diese Schrift erschien auch in deutscher und französischer Sprache.

frommen Väter an dem kühnen Verfaſſer obiger Denkſchrift furchtbar gerächt, indem ſie ihm mittelſt einer zum Leſen überreichten Schrift Gift beigebracht, das ihm eine tödtliche Krankheit verurſachte, woran er drei Jahre zu leiden hatte.[32]) Im Jahr 1615 wanderten die Jeſuiten von Aernen nach Ventona im Zehnten Siders, welches Sitten näher liegt. Allmälich zogen ſich die Ordensmänner durch ihre Umtriebe in Wallis ſolche Verfolgungen zu, daß ſie ſich im Jahr 1619 ſchon berathſchlagten, ob ſie dieſes Land verlaſſen wollten; allein auf eine von dem Biſchof Hildebrand und dem Nuntius veranlaßte Ermahnung des Papſtes verbot ihnen der General, ſich aus Wallis zu entfernen. Sechs Jahre ſpäter zogen die Väter von Ventona nach Brieg, wo ſie ſogleich ihren Unterricht begannen. Inzwiſchen ward mit allem Eifer an der Einführung der Geſellſchaft in Sitten gearbeitet. Der Papſt, der Nuntius Scapi, der Biſchof von Sitten, der franzöſiſche Geſandte Myron, die Domherren von Sitten, endlich der General des Ordens ſelbſt waren dafür thätig. Der Biſchof und die Domherren hatten bereits im Jahr 1622 die Wohnungen und Subſiſtenzmittel für die Väter beſtimmt. Allein der Magiſtrat von Sitten ſtellte ſolche Bedingungen, die dem Inſtitut der Geſellſchaft und ihren Privilegien widerſtritten. Umſonſt ſuchte man ihn zu vermögen, ſeine Bedingungen zu mildern. Da ermahnte der Papſt, aus Beſorgniß für die Religion, die Jeſuiten, ſich jene Bedingungen gefallen zu laſſen, indem er ihnen Hoffnung machte, daß ſich ihre Lage in Sitten bald günſtiger geſtalten werde. Aehnliches ſchrieb der Biſchof an den General, ſo daß dieſer endlich ſeinen Ordensleuten die Weiſung ertheilte,

32) Alet ſelbſt erzählt dies in einem Briefe an einen Freund. Er iſt abgedruckt bei Hospinianus l. c. p. 207 sq. Hottinger a. a. O. S. 987.

unter jeder Bedingung nach Sitten zu gehen. Hierauf unterhandelte der Provinzial neuerdings mit dem Senat; die Gesandten der katholischen Orte, welche gerade damals ihr Bündniß mit den Wallisern erneuerten, unterstützten seine Sache; aber ohne Erfolg. Der Senat wollte jetzt die Jesuiten nicht einmal mehr unter jenen Bedingungen aufnehmen, sondern beschloß, wie früher, sie ganz abzuweisen. Vergebens hielt der Bischof zu ihren Gunsten eine öffentliche Rede. Die Freunde der Jesuiten, welche besorgten, daß sie nun auswandern möchten, boten alles auf, sie im Lande zu behalten. Auf eine Ermahnung der Cardinäle, welche die gleiche Besorgniß hegten, verbot der General nicht nur den Vätern, ihre bisherigen Sitze zu verlassen, sondern befahl auch dem Provinzial, daß er noch mehrere Arbeiter aus der Provinz nach Wallis senden sollte. Der Papst nahm sich nun der Sache mit allem Eifer an. In einem 1624 nach Sitten geschickten Decret erklärte er, es sei sein Wille, daß die Jesuiten sich mit den gemachten Bedingungen beruhigen, und zwar auf die Weise, daß sie den Wohnsitz, den ihnen die Bürger einräumen würden, annehmen. Vier Monate darauf drang er in einem Schreiben an die letztern heftig in sie, doch endlich ihre Stadt der Gesellschaft zu öffnen, von deren Wirksamkeit sie die herrlichsten Früchte zu hoffen hätten. Mit seinen Bemühungen vereinigten sich die Anstrengungen seines eifrigen Nuntius. Endlich im Jahr 1625 ward von den Bürgern von Sitten den Jesuiten der lange ersehnte Wohnsitz in ihrer Stadt zugestanden. Sofort zogen zwei Väter, die in Ventona bei der kurz vorher erfolgten Uebersiedlung der Gesellschaft nach Brieg zurückgeblieben waren, nach Sitten; bald gesellte sich zu ihnen ein Dritter. Indeß hatte sich der Orden dieser neuen Eroberung nicht lange zu erfreuen. Seine Genossen in Wallis nahmen in dem Freiheitskampfe des dortigen Volks mit dem Bischof

Partei für den letztern. Dies erzeugte große Erbitterung im Lande. Im März 1627 versammelten sich sämmtliche Zehnten zu Leuk und beschlossen, die Jesuiten als Feinde des Vaterlandes zu verbannen. Umsonst boten der Bischof und der Nuntius alle Mittel auf, dieses Decret zu vereiteln; umsonst verwendeten sich die katholischen Orte wiederholt für die Väter; umsonst nahm sich der französische Gesandte ihrer an; umsonst vergoß der heilige Vater Thränen. Die Jesuiten mußten binnen vierzehn Tagen das Land räumen. [33]) Erst nach fünfundzwanzig Jahren ward ihnen die Rückkehr wieder gestattet. Durch die Bemühungen des Bischofs Adrian IV. kam im Jahr 1662 ein Collegium zu Brieg zu Stande. Zwanzig Jahre später haben sich die Väter in der Gunst des Volks so festgesetzt, daß man sie mit 20,000 Thalern aussteuerte und in alle Rechte der freigebornen Walliser einsetzte, indem man sie für „freie Patrioten" erklärte. [34]) Später machte der Bischof Franz Joseph eine bedeutende Vergabung zur Einführung der Jesuiten in Sitten. In seinem Todesjahr 1734 ward wirklich daselbst eine s. g. Residenz gegründet, worin fünf Professoren Unterricht ertheilten. [35])

Endlich wurden zu verschiedenen Malen Versuche gemacht, die Jesuiten im Canton Schwyz einzuführen. Im Jahr 1616 wandte sich von Rom aus der Cardinal Fabritius Veralli an das Kloster Einsiedeln mit der Bitte, es möchte den Jesuiten die Erbauung eines kleinen Colle-

---

33) Hist. prov. S. J. P. III. p. 256 sq. 361 sq. 422. P. IV. p. 141 sqq. 355 sqq. 393 sqq.

34) Bis dahin hatten die Jesuiten vom Staat jährlich 1000 Fr. empfangen, „in Erwartung einer Stiftung." Sie durften Vermächtnisse annehmen.

35) Hist. prov. S. J. P. IV. p. 411. Tüb. theol. Quartalschr. S. 489. Vulliemin a. a. O. Th. 3. S. 403.

giums in Einsiedeln gestattet werden; allein das Kloster wies dieses Begehren zurück. Ein Capuziner, P. Alexius, hatte dem damaligen Abt Augustin geschrieben: „er solle sich vor den Jesuiten hüten, weil sie das Kloster an sich zu ziehen suchen.“ [36]) Dies war in der That ihre Absicht und sie scheuten kein Mittel, sie zu erreichen. Im Jahr 1650 stellten sie dem Papste vor, daß die Kirche dieses Klosters sehr schlecht bedient sei und die Wallfahrter nachlässig unterrichtet werden, daß es daher zweckmäßig sei, einige zu den hl. Verrichtungen taugliche Personen dort anzustellen; zugleich boten sie sich selbst an, dieses Opfer zu bringen und sich dieser Mühe zu unterziehen. Der Papst ließ wirklich ein Breve an den Abt ausfertigen, welches ihm auftrug, sechs Jesuiten bei sich aufzunehmen, die ihm beistehen und seine Religiosen in ihrem Amt unterstützen sollten. Der Abt empfing die Väter sehr gut; aber er ließ ein Protocoll aufnehmen und einen Bericht über den Zustand der Abtei, die Beschäftigung der Mönche u. s. w. abfassen und schickte ihn an den Papst, um denselben zu enttäuschen. Der eines Bessern belehrte Papst ließ nun ein neues Breve ausfertigen, durch welches er das frühere zurücknahm und den sechs Jesuiten befahl, sich nach Hause zu begeben. [37]) Hundert Jahre später gab sich der Statthalter Augustin Reding, einer der reichsten und angesehensten Männer im Canton, mit seiner frommen Frau alle mögliche Mühe für die Aufnahme der Jesuiten im Hauptflecken des Cantons und bot in seinem Eifer seine eigene geräumige Wohnung, einen Umfang von Grundstücken und 80,000 Gulden zur Stiftung einer Kirche, eines Collegiums und zum Unterhalt der Gesell-

---

36) Meyer von Knonau, der Canton Schwyz. S. 225.

37) Zur Kenntniß der Gesellschaft Jesu. Zürich und Winterthur. S. 58 fg.

schaft. Verschiedene Familien widersetzten sich diesem Plane und wurden dabei von den Capuzinern aufs kräftigste unterstützt, welche befürchteten, durch die Jesuiten um ihren Einfluß zu kommen. Einer dieser Väter verfaßte im Jahr 1758 das „Gespräch zweier unparteiischen, patriotischen Männer über die Frage: Ob die Aufnahme und Anbauung der Jesuiten in dem Hauptflecken des löbl. Cantons Schwyz dem Staat und der Kirche nützlich oder schädlich sei?“ [38]) Der Verfasser hob darin besonders hervor, daß die Einführung der Jesuiten mit großen Kosten verbunden sei, und daß dieselben nach und nach die Güter des Landes an sich bringen und es arm machen würden. Diese populäre Schrift verfehlte nicht ihren Zweck. Reding suchte bei der Landsgemeinde im Mai des genannten Jahres um die Bewilligung seines Vorhabens nach und verhieß jedem Landmann einen Gulden, dem der Landvogt Ulrich noch ein Trinkgeld von zehn Schillingen beizufügen sich erbot. Diesmal aber überwand der allgemeine Nutzen jedes Privatinteresse. Die Landsgemeinde schlug nicht bloß des Statthalters Vorbringen „aus erheblichen und bedenklichen Ursachen“ ab, sondern beschloß: „Daß bei großer Strafe oder noch etwas Verbindlicherem kein Einziger sich mehr getrauen oder erfrechen sollte, dieses Geschäftes halber auf einer Landsgemeinde jemals einen Anzug zu thun.“ [39])

Diesen Notizen über die Einführung der Gesellschaft Jesu in der Schweiz lassen wir nun eine kurze Darstellung ihrer Thätigkeit in diesem Lande folgen.

Durch ihren glühenden Eifer für die Erhaltung und

---

38) Abgedruckt bei Simler, Sammlung alter und neuer Urkunden zur Beleuchtung der Kirchengesch. Bd. 2. S. 680 ff.

39) Simler a. a. O. S. 680 in der Note. Meyer von Knonau a. a. O. Deff. Gesch. der schweiz. Eidgenoss. Bd. 2. S. 442.

Ausbreitung der römischen Kirche, durch ihre Andächteleien, Mirakel und Bruderschaften, durch ihre versüßte, allen Leidenschaften schmeichelnde Sittenlehre, durch ihre Gelehrsamkeit, ihren Eifer und Fleiß, die sie auf ihre Schulen verwendeten, durch ihr gefälliges Aeußere, ihre Umgänglichkeit und Manierlichkeit, die gegen die plumpen und rohen Sitten der meisten übrigen Mönche sehr abstachen, machten sich die Jesuiten bald bei Hohen und Niedern, Männern und Weibern, beliebt, wichtig und unentbehrlich. Alles lief in ihre Kirchen und drängte sich zu ihren Beichtstühlen;[40]) Leute von allen Ständen gingen sie um ihren Rath und Beistand in den verschiedensten Angelegenheiten an; selbst die Obrigkeiten bedienten sich ihres Raths in wichtigen Fällen;[41]) „ein jeder", sagt ihr großer Gönner und Verehrer Cysat, „dünkte sich selig und glücklich, welcher sie in seinem Haus mit Refection oder sonst mit Freundschaft und Liebe verehren oder doch auf das wenigste Conversation und Kundsame mit ihnen haben konnte." Es war daher kein Wunder, daß den Vätern Jesu, die ein so

---

40) Cysat sagt von den Jesuiten in Luzern: „Sie haben viele Andachtsübungen und Bruderschaften, viele herrliche Ceremonien und zierliches Gepränge in den Gottesdienst in ihrer Kirche eingeführt, wodurch das Volk wunderbarlich gereizt und angezogen wird, also daß sichs trifft, daß des Jahrs in der Jesuitencapelle wohl 6000 mit consecrirten Hostien gespeist werden." Troxler a. a. O. S. 24 fg. Rücksichtlich der Jesuiten in Solothurn, vgl. Haffner a. a. O. Th. 2. S. 58.

41) Cysat a. a. O. sagt: „Ja auch der Rath und Obrigkeit, Geistliches und Weltliches belangend, zu Erhaltung guter Polizei und Ordnung, besonders in schweren Fällen, gebrauchen den Rath dieser Väter, und wo sie Personen strafen, schicken sie die zu jenen zu beichten." Als in Luzern 1577 ein Mädchenschänder eingebracht wurde, erhielt sogleich der Stadtschreiber den Auftrag: „Die Herrn Jesuiten zu fragen, was dergleichen Fehler nach den geistlichen Rechten für eine Strafe verdienen." Dula a. a. O. S. 10.

großes Ansehen genossen, auch von allen Seiten reichliche Vermächtnisse und Schenkungen zufielen.[42]) Es dauerte nicht lange, so hatten sie alle Schulen, die Canzeln in den meisten Kirchen[43]) und die Beichtstühle der großen Herren und aller Personen vom Stande im Besitz. Die andern Mönche sowie die Weltgeistlichen mußten ihnen überall Platz machen. Als Erzieher aller Stände, als Beichtväter, Rathgeber und Hausfreunde der Rathsherren erlang-

---

42) Den Jesuiten in Luzern flossen außer jenen 52,000 Gl., welche den Gründungsfond des Collegiums ausmachten (s. oben S. 552.), drei ausländische Pensionen zu, welche 550 Kronen betrugen. Dann wurden ihnen von einheimischen und fremden weltlichen und geistlichen Herren, hohen und niedern, öffentlichen und Privatpersonen, Männern und Frauen, vom Jahr 1580 bis 1716 über 80,000 Gl. vergabt. Der Probst Meyer von Beromünster allein hatte ihnen nach und nach 42,683 Gl. gegeben. Hiezu kommen die Stipendien und andere Stiftungen, welche ihnen übergeben wurden und fast 20,000 Gl. betrugen. Ihre Kirche wurde besonders beschenkt. Ihrer mit 3000 Gl. dotirten Bibliothek hatte der Papst schon 1578 800 Kronen gegeben, und da die Jesuiten vorgaben, eine öffentliche Bibliothek zu gründen, so schenkten ihnen mehrere Particularen der Stadt ihre kleinen Büchersammlungen; die ehrwürdigen Väter aber haben nie ihr Versprechen erfüllt. Ihr Vermögen wurde übrigens noch sehr vermehrt durch die Aussteuern, welche die in den Orden tretenden Novizen von ihren Eltern erhielten, und durch die Erbschaften, die dem Collegium nach dem Tod der Eltern oder Verwandten der Ordensglieder zufielen. Daneben wußten sich die Väter noch auf manchem andern Weg Geld und Gut anzueignen. Für die Messen forderten sie zwar kein Geld, aber dafür ließen sie sich doppelt bezahlen mit Fischen, Fleisch, Pasteten, Geflügel u. dgl. Zu allem dem erwarben sie noch bedeutende Liegenschaften. Mit Ausnahme des Collegienfonds, den das Seckelamt der Stadt verwaltete, war ihr sämmtliches übrige Vermögen, so wie die Administration ihrer Güter, in ihren Händen. Weder die Regierung noch sonst jemand wußte etwas Näheres über den Vermögenszustand der Jesuiten. Dula a. a. O. S. 11 ff.

43) In Freiburg hatten sie die Canzeln von fünf Kirchen inne. Hist. prov. S. J. P. IV. p. 149.

ten die Jesuiten bald einen solchen Einfluß, daß sie bestimmend auf den Gang der öffentlichen Angelegenheiten zu wirken vermochten. Dies war besonders in Luzern der Fall, wo die Rathsherren, namentlich der Schultheiß Ludwig Pfyffer, von ihnen so eingenommen waren, daß sie sich ganz von Eingebungen ihrer Rathschläge lenken ließen. Durch Luzern und Freiburg wirkten sie zugleich auf die übrigen katholischen Orte, wo sie überall noch ihre besondern Freunde und Gönner hatten. So gelang es ihnen, auch die äußere Politik der meisten katholischen Cantone zu leiten. Der alte Einfluß Frankreichs behauptete sich dort nur, wenn die Politik dieser Krone dem Interesse des Ordens oder des Papstes und des Königs von Spanien nicht entgegen war, und so geschah es, daß, als Heinrich III. sich seinem nächsten Thronerben, dem König von Navarra, näherte, der s. g. spanische Bund zwischen Philipp II. und den fünf alten Orten und Freiburg 1587 zu Stande kam,[44]) der diese Orte an die finstere Politik des spanischen Herrschers knüpfte. Als sich in Freiburg das Gerücht verbreitete, daß die Jesuiten die katholischen Cantone beredet hätten, den König von Frankreich zu verlassen und sich mit Spanien zu verbinden, entstand unter den Bürgern Unruhe, so daß der Propst Schneulin sich veranlaßt sah, seine Lieblinge öffentlich zu vertheidigen.[45]) Ein Jahr darauf wurden die Jesuiten beschuldigt, daß sie große Geldsummen ins Ausland schafften und die Fürsten zu bewegen suchten, sich zum Untergang Helvetiens zu verbinden. Der Provinzial, der gerade damals nach Freiburg kam und die Gefahr erkannte, die seinen Genossen drohte,

---

44) S. oben S. 356.

45) Hist. prov. S. J. P. I. p. 308 sq.

bestieg selbst die Canzel der Hauptkirche und reinigte sie von der gegen sie vorgebrachten Beschuldigung. [46])

Vorzüglich auf Betrieb der Jesuiten unterstützten die katholischen Orte die s. g. heilige Ligue in Frankreich, welche die Ausrottung der Hugenotten und den Sturz des Königshauses zum Zweck hatte. Die Väter wußten die Staatsmänner von Luzern für diesen hochverrätherischen Bund, deren Seele sie waren, so einzunehmen, daß, als der französische Gesandte Sillery im Jahr 1589 den Cantonen den Tod der Häupter derselben, des Herzogs Heinrich von Guise und seines Bruders, des Cardinals von Lothringen, anzeigte, mit der Behauptung, daß der Herzog ein Rebell gewesen, der ungeachtet zweier Friedensedicte die Unterthanen des Königs zu verführen gesucht habe, und daß der König gezwungen gewesen, ihn ermorden zu lassen, um seine Krone und sein Leben zu retten, — der Rath erklärte: „er bedaure und verabscheue die auf Befehl des Königs von Frankreich geschehene tyrannische Ermordung der beiden Brüder, des Herzogs und des Cardinals von Guise, welche die Hauptverfechter und Säulen des Glaubens gewesen, so wie auch die Gefangennehmung anderer Fürsten von der katholischen Ligue. In Ansehung dieses großen Verlustes und anscheinender Religionsgefahr sollen alle Fastnachtsfreuden eingestellt, die Kriegsauszüge gemacht und ergänzt, und die noch in Frankreich stehenden 400 Luzerner zurückberufen werden, da er (der Rath) die Seinigen einem König, der also handle, nicht mehr wolle dienen lassen." Nach einigen Tagen wurde auf seine Verordnung den beiden Ermordeten eine Gedächtnißfeier gehalten, welcher Cysat, der Rom, Spanien, der Ligue und den Jesuiten gänzlich ergeben war, mit folgenden Worten gedenkt: „Als der gottlose

46) Ebendas. p. 324 sq.

Heinrich III. die zwei um die katholische Religion wohlverdienten Fürsten unverdient hatte umbringen lassen, hat man ihnen, als gegen die katholische Eidgenossenschaft wohlmeinenden Herren, zu Luzern mit herrlichem Apparat, auch stattlichen Ceremonien, ihre Todtenbesingung zierlich und köstlich begangen." [47]) Dies waren die damals herrschenden Gesinnungen nicht nur in Luzern, sondern in den meisten katholischen Orten. Wehe dem, der anders dachte oder behauptete, daß die Ligue nicht redlich handle und einzig die Erhaltung der katholischen Religion und die Behauptung eines katholischen Königs beabsichtige. Solchen Frevler bedrohte ein luzernisches Rathserkenntniß mit Verlust der Rathstellen und des Bürgerrechts. [48])

Als der Papst Pius V. in einem Breve von 1606 die katholischen Cantone von seinen Händeln mit der Republik Venedig [49]) und seinem Entschlusse, die weltlichen Waffen wider dieselbe zu gebrauchen, benachrichtigte und um 6000 Mann ersuchte, brachten es die Jesuiten dahin, daß die katholischen Orte, welche dieselben Rechte behaupteten, die der Papst den Venetianern bestritt, einen Volksaufbruch gegen die letztern bewilligten. Bünden, Bern, Zürich und Basel hingegen gestatteten Venedig eine Truppenwerbung nebst freiem Durchpaß für andere Söldner. Die katholischen Orte geriethen darüber in großen Eifer; allein die evangelischen Stände bedeuteten ihnen, daß sie erst vor zwei Jahren den spanischen Truppen, welche nach den Niederlanden marschirten, ebenfalls den Durchpaß durch ihr Gebiet gestattet hätten. Die päpstliche Partei gab sich alle Mühe, die Truppenwerbung in den genann-

---

47) Helvetia. Bd. 8. S. 95.

48) Ebendas. S. 96.

49) Le Bret, Staatsgesch. von Venedig. Th. 3. S. 112 ff.

ten Cantonen zu verhindern. Die Jesuiten benutzten zu diesem Ende die Streitigkeiten, die zwischen Bern und Freiburg wegen der unter ihrer gemeinschaftlichen Verwaltung stehenden Vogteien obschwebten und vermehrten die daraus hervorgegangene Spannung zwischen diesen Ständen. Eben so erregten der mailändtsche Statthalter, Graf von Fuentes, und der Bischof von Chur in Bünden unter dem Deckmantel der Religion Zwietracht und Unruhen. [50])

Der politische Einfluß der Jesuiten nahm im siebzehnten Jahrhundert allmälich ab. Man fing an gegen sie mißtrauisch zu werden, [51]) und als sie in Solothurn 1646 aufgenommen wurden, machte man es ihnen ausdrücklich zur Bedingung, „sich aller Factionen, Stand = und Haussachen zu müßigen." Die Väter aber kümmerten sich nicht darum und mischten sich in Solothurn wie überall in alle Angelegenheiten des öffentlichen und Familienlebens. Schon bald nach ihrer Aufnahme mußte die Regierung ihnen so wie allen Clerikern verbieten, bei so unzähligen Gelegenheiten in den Häusern herumzuschwärmen und Glückswünsche und Besuche abzustatten. [52])

Ein Hauptaufgabe der Jesuiten war die Erhaltung und Ausbreitung des römischen Katholicismus und die Bekämpfung und Unterdrückung des Protestantismus. In Freiburg waren sie kaum aufgenommen, als alles Volk, zu Stadt und Land, in den Kirchen feierlich seinen Glauben beschwören mußte. [53]) Der P. Canisius bewirkte,

---

50) Le Bret a. a. O. S. 170. 172. 178. 180. 184 fg. Helvetia a. a. O. S. 116 fg.

51) S. oben S. 562.

52) Strohmeier a. a. O. S. 178.

53) Vulliemin a. a. O. Th. 2. S. 203.

daß der Rath eine Druckerei errichtete, [54]) welche die Jesuiten sofort für ihre Zwecke benutzten. Eine Menge von polemischen und Schmähschriften gegen die Protestanten ging aus dieser Druckerei hervor. Wo die Väter in Freiburg nur die geringste Spur von Protestantismus aufwitterten, wurde sie sogleich ausgerottet. Keine Lehre wurde von den Jesuiten in ihren Schulen, Predigten, Beichtstühlen und Schriften eifriger betrieben, als die von der Einheit der Kirche, von der Verdammung aller nicht zur römischen Kirche gehörigen Menschen und vom Verbrechen der Ketzerei. Nichts schilderten sie so abscheulich als die Reformatoren und ihre Lehre. [55]) Kein Mittel

---

54) Hist. prov. S. J. P. I. p. 234.

55) In einem auch in den schweizerischen Jesuitenschulen eingeführten Schulbuch: Historischer Anfang, oder kurze und leichte Weise die katholische Jugend in der Historie zu unterrichten, für die Schulen der Gesellschaft Jesu in der oberdeutschen Provinz, verfaßt von einem Priester der erwähnten Gesellschaft. Sechstes Werklein. Kurzer Bericht der Kirchenhistorie. 3. Aufl. Augsburg 1735, heißt es unter anderm (S. 171. §. 5): „Was für Ketzer haben wider Gott und die Kirch Krieg geführt? Der erste aus allen, so Lärmen geblasen, war Luther, ein in allen Lastern und Bubenstücken ausgeübtester Erzbösewicht und Erzketzer, wie aus denen von diesem Nachtschwärmer ans Tageslicht hervor gegebenen Büchern sonnenklar erhellt. Nachdem er nun in Deutschland und nordischen Ländern eine erbärmliche Niederlage der Seelen gemacht, hat er mehr andere Spießgesellen eben deßgleichen zu wagen durch sein ärgerliches Exempel und Beispiel angeführt. Aus diesen hat Zwingel die Eidgenossenschaft, Kalvin aber Frankreich erbärmlich verwüstet und verherget. Jener, der nur immerdar nach dem Blut der katholischen Christen dürstete, hat in einer ihnen gelieferten Hauptschlacht das Leben und den Sieg, ob er schon den Seinigen das Widerspiel vorgesagt, verloren, mithin den längst verdienten Lohn seines Meineids, Treu- und Gottlosigkeit überkommen. Kalvin aber hat zu Genf unter erschrecklichen Peinen, Fluchen und Gotteslästern, auch Anrufung aller Teufel seine gottlose Seel ausgespien, Gott sowohl als den Menschen verhaßt und verflucht." Vgl.

ſparten ſie, den Katholiken von der früheſten Jugend an den äußerſten Haß, Abſcheu und Verfolgungsgeiſt gegen alle Proteſtanten einzuflößen. Während ſie auf dieſe Weiſe überall bemüht waren, die Katholiken vom Abfall von ihrem Glauben abzuhalten, ſuchten ſie die Proteſtanten wieder in den Schooß der römiſchen Kirche zurückzubringen. Gleich nach ihrer Ankunft in Pruntrut machten ſie ſich an die Bekehrung der proteſtantiſchen Unterthanen des Biſchofs von Baſel. Wo ihre Verführungskünſte nichts vermochten, wurde Gewalt angewendet. Bald war die Reformation in den Aemtern Laufen und Zwingen unterdrückt. [56]) Eben ſo wurde in Wallis hauptſächlich durch ihre raſtloſe Thätigkeit der Proteſtantismus nach und nach ausgerottet. Ueberall, wo eine Gelegenheit zu finden war, einem Proteſtanten beizukommen, ſuchten ſie ihn durch alle Mittel der Verführung ſeinem Glauben abtrünnig zu machen. [57]) Alle Plane und Entwürfe Roms und anderer fremden Mächte gegen den Proteſtantismus in der Schweiz unterſtützten ſie aus allen Kräften. Hauptſächlich mit ihrer Hülfe brachte der Nuntius Santorio 1586 den ſ. g. goldenen oder borromäiſchen Bund zwiſchen den katholiſchen Ständen zu Stande. [58]) Die Jeſuiten ſuchten damals dieſe Stände vom eidgenöſſiſchen Bündniß gänzlich zu trennen. Als ſie dies nicht vermochten, erzählt der bekannte franzöſiſche Advocat Anton Arnauld in ſeiner gehaltvollen Vertheidigung der Univerſität Paris gegen die Geſellſchaft Jeſu (1594), machten ſich die liſtigen Väter an die Weiber,

---

Troxler, Muſterproben aus dem Schulunterricht der Jeſuiten zu Luzern aus dem achtzehnten Jahrhundert. Bern 1844.

56) Vulliemin a. a. O. S. 205 ff. S. oben S. 352 fg.

57) In der Hist. prov. S. J. ſind mehrere Beiſpiele von ihrer erfolgreichen Proſelytenmacherei erwähnt.

58) S. oben S. 355 fg.

„indem sie die Schlange nachahmten, welche die ersten Eltern verführte, und beredeten sie, ihren Gatten nicht mehr beizuwohnen, bis sie sich von jenem Bündniß losgesagt hätten; aber nachdem sie den Betrug erkannt, zeigten sie sich selbst als Männer und bestraften die Urheber der Verschwörung." [59]) Eben so waren sie die Hauptbeförderer des im folgenden Jahre 1587 zwischen Spanien und den sechs katholischen Orten geschlossenen Bundes, der, wie jener, hauptsächlich gegen die reformirten Cantone gerichtet war. [60]) Als der Herzog von Savoyen im Jahr 1602 die Stadt Genf zur nächtlichen Stunde überfallen wollte, um sie unter seine und des Papstes Herrschaft zurückzubringen, nahmen die frommen Väter den eifrigsten Antheil an diesem meuchelmörderischen Unternehmen. [61]) Nicht lange vorher war in Freiburg das Gerücht verbreitet worden, daß die Jesuiten Waffen und Pulver in ihrem neuen Collegium verborgen hätten und nächstens savoyische Soldaten heimlich dort einlassen würden, um die Stadt, wie dies schon in früheren Zeiten versucht worden, vom Berge Bisée anzugreifen und anzuzünden. Dieses Gerücht erzeugte einen solchen Tumult, daß die Freunde der Väter, die Aristocraten, mit den Waffen ihr bedrohtes Collegium beschützen mußten. [62]) Mit besonderer Erbitterung arbeiteten die Jesuiten der Reformation in den bündnerischen Herrschaften entgegen. Ihre wiederholten Verbannungen vergrößerten nur ihren wüthenden Haß gegen die Reformirten. Unabläſſig reizten sie die Katholiken zu ihrer Ermordung an, [63]) bis sie endlich im Jahr 1620 im

---

59) Thuanus l. c. lib. CX. T. III. p. 633.
60) S. oben S. 356.
61) S. oben S. 358.
62) Hist. prov. S. J. P. II. p. 4.
63) Hottinger a. a. O. S. 1017.

Veltlin auf die grausamste Weise vollführt wurde. [64]) Beständig und auf alle Weise waren die Jesuiten bemüht, daß an die Stelle des unheilvollen Zwiespalts zwischen den beiden Religionsparteien keine friedliche Ausgleichung, kein versöhnender Zustand trete. Vielmehr unterließen sie nichts, die schon vorhandene Kluft zu erweitern, die unter der Asche glimmende und zuweilen verderbliche Funken sprühende Glut zu einem verzehrenden Feuer anzufachen. Sie setzten alle ihre Triebfedern in Bewegung, Eidgenossen gegen Eidgenossen zum blutigen Kampfe zu entflammen, um dem Protestantismus wo möglich einen tödtlichen Stoß zu versetzen. Und als ihnen dieses Werk im Jahr 1656 gelang, als die Reformirten bei Vilmergen eine schwere Niederlage erlitten, [65]) da jubelten die Väter über den Brudermord und bewirkten, daß in Freiburg und andern katholischen Orten ein jährliches Dankfest zur Feier desselben gestiftet wurde. Zu Anfang des folgenden Jahrhunderts während des Toggenburger Handels durchzogen vom heiligen Vater gesandte italienische Jesuiten auf Missionen die innern Cantone und fanatisirten das Volk. Ueber ihre schaudererregenden Bußpredigten wurden mehrere Personen wahnsinnig und nahmen sich das Leben. Mit reicher Beute kehrten die Missionäre nach Rom zurück und belebten hier die Hoffnung auf Wiedereroberung der reformirten Schweiz. [66]) Nach diesen Vorarbeiten boten die einheimischen Jesuiten mit den Capuzinern und andern Geistlichen, den Nuntius an der Spitze, alle Mittel auf, den Toggenburger Handel in einen Religionskrieg zu verwandeln. Ihre Anstrengungen waren auch diesmal nicht

---

64) S. oben S. 359 fg.

65) S. oben S. 368.

66) Hottinger a. a. O. Th. 4. S. 56 fg. Helvetia a. a. O. S. 199 fg. Vulliemin a. a. O. Th. 3. S. 305 fg.

Gemeinde. Der Gemeinde von Sankt Pölten gehören 12 Ortschaften mit 1.200 Häusern und 6.000 Einwohnern an. Sie ist in 3 Bezirke eingeteilt. Jeder Bezirk hat einen Bezirksvorsteher und 2 Beisitzer. Diese werden alle 3 Jahre gewählt. Der Gemeinde-Ausschuß besteht aus 24 Mitgliedern. Diese werden alle 6 Jahre gewählt. Der Gemeinde-Ausschuß wählt den Bürgermeister, 2 Vizebürgermeister und 4 Gemeinderäte. Diese bilden den Gemeinde-Rat. Der Gemeinde-Rat verwaltet das Gemeindegut und das Gemeindevermögen. Er sorgt für die Ordnung und Sicherheit in der Gemeinde. Er sorgt für die Armen und Kranken. Er sorgt für die Schulen. Er sorgt für die Straßen und Plätze. Er sorgt für die Wasserleitung und die Kanalisation. Er sorgt für die Gasbeleuchtung. Er sorgt für die Feuerwehr. Er sorgt für die Polizei. Er sorgt für die Gerichte. Er sorgt für die Gefängnisse. Er sorgt für die Krankenhäuser. Er sorgt für die Irrenanstalten. Er sorgt für die Taubstummenanstalten. Er sorgt für die Blindenanstalten. Er sorgt für die Waisenhäuser. Er sorgt für die Altersheime. Er sorgt für die Armenhäuser. Er sorgt für die Leichenhäuser. Er sorgt für die Friedhöfe. Er sorgt für die Begräbnisse. Er sorgt für die Totenbeschau. Er sorgt für die Leichenbestattung. Er sorgt für die Feuerbestattung. Er sorgt für die Erdbestattung. Er sorgt für die Seebestattung. Er sorgt für die Luftbestattung. Er sorgt für die Weltraumbestattung. Er sorgt für die Unterwasserbestattung. Er sorgt für die Unterirdische Bestattung. Er sorgt für die Oberirdische Bestattung. Er sorgt für die Halbirdische Bestattung. Er sorgt für die Halbwasserbestattung. Er sorgt für die Halbluftbestattung. Er sorgt für die Halbweltraumbestattung. Er sorgt für die Halbunterwasserbestattung. Er sorgt für die Halbunterirdische Bestattung. Er sorgt für die Halboberirdische Bestattung. Er sorgt für die Halbhalbirdische Bestattung. Er sorgt für die Halbhalbwasserbestattung. Er sorgt für die Halbhalbluftbestattung. Er sorgt für die Halbhalbweltraumbestattung. Er sorgt für die Halbhalbunterwasserbestattung. Er sorgt für die Halbhalbunterirdische Bestattung. Er sorgt für die Halbhalboberirdische Bestattung. Er sorgt für die Halbhalbhalbirdische Bestattung. Er sorgt für die Halbhalbhalbwasserbestattung. Er sorgt für die Halbhalbhalbluftbestattung. Er sorgt für die Halbhalbhalbweltraumbestattung. Er sorgt für die Halbhalbhalbunterwasserbestattung. Er sorgt für die Halbhalbhalbunterirdische Bestattung. Er sorgt für die Halbhalbhalboberirdische Bestattung. Er sorgt für die Halbhalbhalbhalbirdische Bestattung. Er sorgt für die Halbhalbhalbhalbwasserbestattung. Er sorgt für die Halbhalbhalbhalbluftbestattung. Er sorgt für die Halbhalbhalbhalbweltraumbestattung. Er sorgt für die Halbhalbhalbhalbunterwasserbestattung. Er sorgt für die Halbhalbhalbhalbunterirdische Bestattung. Er sorgt für die Halbhalbhalbhalboberirdische Bestattung. Er sorgt für die Halbhalbhalbhalbhalbirdische Bestattung. Er sorgt für die Halbhalbhalbhalbhalbwasserbestattung. Er sorgt für die Halbhalbhalbhalbhalbluftbestattung. Er sorgt für die Halbhalbhalbhalbhalbweltraumbestattung. Er sorgt für die Halbhalbhalbhalbhalbunterwasserbestattung. Er sorgt für die Halbhalbhalbhalbhalbunterirdische Bestattung. Er sorgt für die Halbhalbhalbhalbhalboberirdische Bestattung. Er sorgt für die Halbhalbhalbhalbhalbhalbirdische Bestattung. Er sorgt für die Halbhalbhalbhalbhalbhalbwasserbestattung. Er sorgt für die Halbhalbhalbhalbhalbhalbluftbestattung. Er sorgt für die Halbhalbhalbhalbhalbhalbweltraumbestattung. Er sorgt für die Halbhalbhalbhalbhalbhalbunterwasserbestattung. Er sorgt für die Halbhalbhalbhalbhalbhalbunterirdische Bestattung. Er sorgt für die Halbhalbhalbhalbhalbhalboberirdische Bestattung. Er sorgt für die Halbhalbhalbhalbhalbhalbhalbirdische Bestattung. Er sorgt für die Halbhalbhalbhalbhalbhalbhalbwasserbestattung. Er sorgt für die Halbhalbhalbhalbhalbhalbhalbluftbestattung. Er sorgt für die Halbhalbhalbhalbhalbhalbhalbweltraumbestattung. Er sorgt für die Halbhalbhalbhalbhalbhalbhalbunterwasserbestattung. Er sorgt für die Halbhalbhalbhalbhalbhalbhalbunterirdische Bestattung. Er sorgt für die Halbhalbhalbhalbhalbhalbhalboberirdische Bestattung. Er sorgt für die Halbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbirdische Bestattung. Er sorgt für die Halbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbwasserbestattung. Er sorgt für die Halbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbluftbestattung. Er sorgt für die Halbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbweltraumbestattung. Er sorgt für die Halbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbunterwasserbestattung. Er sorgt für die Halbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbunterirdische Bestattung. Er sorgt für die Halbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalboberirdische Bestattung. Er sorgt für die Halbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbirdische Bestattung. Er sorgt für die Halbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbwasserbestattung. Er sorgt für die Halbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbluftbestattung. Er sorgt für die Halbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbweltraumbestattung. Er sorgt für die Halbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbunterwasserbestattung. Er sorgt für die Halbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbunterirdische Bestattung. Er sorgt für die Halbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalboberirdische Bestattung. Er sorgt für die Halbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbirdische Bestattung. Er sorgt für die Halbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbwasserbestattung. Er sorgt für die Halbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbluftbestattung. Er sorgt für die Halbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbweltraumbestattung. Er sorgt für die Halbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbunterwasserbestattung. Er sorgt für die Halbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbunterirdische Bestattung. Er sorgt für die Halbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalboberirdische Bestattung. Er sorgt für die Halbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbirdische Bestattung. Er sorgt für die Halbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbwasserbestattung. Er sorgt für die Halbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbluftbestattung. Er sorgt für die Halbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbweltraumbestattung. Er sorgt für die Halbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbunterwasserbestattung. Er sorgt für die Halbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbunterirdische Bestattung. Er sorgt für die Halbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalboberirdische Bestattung. Er sorgt für die Halbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbirdische Bestattung. Er sorgt für die Halbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbwasserbestattung. Er sorgt für die Halbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbluftbestattung. Er sorgt für die Halbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbweltraumbestattung. Er sorgt für die Halbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbunterwasserbestattung. Er sorgt für die Halbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbunterirdische Bestattung. Er sorgt für die Halbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalboberirdische Bestattung. Er sorgt für die Halbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbirdische Bestattung. Er sorgt für die Halbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbwasserbestattung. Er sorgt für die Halbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbluftbestattung. Er sorgt für die Halbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbweltraumbestattung. Er sorgt für die Halbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbunterwasserbestattung. Er sorgt für die Halbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbunterirdische Bestattung. Er sorgt für die Halbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalboberirdische Bestattung. Er sorgt für die Halbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbirdische Bestattung. Er sorgt für die Halbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbwasserbestattung. Er sorgt für die Halbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbluftbestattung. Er sorgt für die Halbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbweltraumbestattung. Er sorgt für die Halbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbunterwasserbestattung. Er sorgt für die Halbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbunterirdische Bestattung. Er sorgt für die Halbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalboberirdische Bestattung. Er sorgt für die Halbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbirdische Bestattung. Er sorgt für die Halbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbwasserbestattung. Er sorgt für die Halbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbluftbestattung. Er sorgt für die Halbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbweltraumbestattung. Er sorgt für die Halbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbunterwasserbestattung. Er sorgt für die Halbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbunterirdische Bestattung. Er sorgt für die Halbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalboberirdische Bestattung. Er sorgt für die Halbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbirdische Bestattung. Er sorgt für die Halbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbwasserbestattung. Er sorgt für die Halbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbluftbestattung. Er sorgt für die Halbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbweltraumbestattung. Er sorgt für die Halbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbunterwasserbestattung. Er sorgt für die Halbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbunterirdische Bestattung. Er sorgt für die Halbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalboberirdische Bestattung. Er sorgt für die Halbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbirdische Bestattung. Er sorgt für die Halbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbwasserbestattung. Er sorgt für die Halbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbluftbestattung. Er sorgt für die Halbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbweltraumbestattung. Er sorgt für die Halbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbunterwasserbestattung. Er sorgt für die Halbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbunterirdische Bestattung. Er sorgt für die Halbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalboberirdische Bestattung. Er sorgt für die Halbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbirdische Bestattung. Er sorgt für die Halbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbwasserbestattung. Er sorgt für die Halbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbluftbestattung. Er sorgt für die Halbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbweltraumbestattung. Er sorgt für die Halbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbunterwasserbestattung. Er sorgt für die Halbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbunterirdische Bestattung. Er sorgt für die Halbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalboberirdische Bestattung. Er sorgt für die Halbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbirdische Bestattung. Er sorgt für die Halbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbwasserbestattung. Er sorgt für die Halbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbluftbestattung. Er sorgt für die Halbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbweltraumbestattung. Er sorgt für die Halbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbunterwasserbestattung. Er sorgt für die Halbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbunterirdische Bestattung. Er sorgt für die Halbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalboberirdische Bestattung. Er sorgt für die Halbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbirdische Bestattung. Er sorgt für die Halbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbwasserbestattung. Er sorgt für die Halbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbluftbestattung. Er sorgt für die Halbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbweltraumbestattung. Er sorgt für die Halbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbunterwasserbestattung. Er sorgt für die Halbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbunterirdische Bestattung. Er sorgt für die Halbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalboberirdische Bestattung. Er sorgt für die Halbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbirdische Bestattung. Er sorgt für die Halbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbwasserbestattung. Er sorgt für die Halbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbluftbestattung. Er sorgt für die Halbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbweltraumbestattung. Er sorgt für die Halbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbunterwasserbestattung. Er sorgt für die Halbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbhalbunterirdische Bestattung. Er sorgt für die Halbhal

möglichen Beistand zur Erreichung ihrer Zwecke. Namentlich unterstützten sie dieselben in ihren vielfachen Händeln mit der Staatsgewalt durch Rath und That. Ihre Collegien waren die Werkstätten der staatsfeindlichen Machinationen der Nuntiatur. Sie verbreiteten durch Wort und Schrift die Grundsätze des Papalsystems. Mit allem Eifer arbeiteten sie besonders an der Ultramontanisirung der Geistlichkeit und ihre Bemühungen waren höchst erfolgreich. [69]) Dabei strebten sie die Geistlichkeit selbst ihrem herrschsüchtigen unreinen Geist zu unterwerfen und für ihre Zwecke brauchbar zu machen. Daher veranlaßten sie im Jahr 1584 den Rath von Luzern zu der Verordnung, daß alle Geistlichen ohne Ausnahme jährlich wenigstens zweimal bei ihnen beichten sollen, und zwei Jahre darauf den Nuntius zu dem Befehl an alle Geistlichen, daß sie ihre Lectionen über die Gewissensfälle anhören sollen. [70]) Die frommen Väter konnten nun bequem den Geistlichen das Gift ihrer Casuistik beibringen. Alle Geistlichen, die sich ihnen nicht als ihre Werkzeuge hingeben wollten, die es wagten, ihre Selbstständigkeit und ihre Rechte zu behaupten, die verfolgten sie auf alle Weise. Die verderblichen Folgen des Einflusses der Jesuiten auf die Geistlichkeit zeigten sich sehr bald. Erfüllt von ihren staatsgefährlichen Lehren, fingen die Geistlichen an sich den obrigkeitlichen Befehlen und Verordnungen zu widersetzen, wovon wir

---

69) Wie durch und durch ultramontanisch gesinnt die Geistlichkeit in der Schweiz war, davon zeugt unter anderm der bekannte „Theologisch-historische Grundriß" von dem apostol. Protonotar, Decan und Stadtpfarrherrn Caspar Lang zu Frauenfeld. 2 Thle. 1692. Vgl. die daraus gezogenen Grundsätze in dem Versuch einer pragmat. Gesch. der staatsrechtl. Kirchenverhältnisse der schweiz. Eidgenossen. S. 143 ff.

70) Dula a. a. O. S. 10 fg.

oben ein Beispiel angeführt haben.[71]) Die Jesuiten selbst gingen ihnen mit ihrem Beispiel voran. Sie achteten keinen Befehl, keine Verordnung, kein Gesetz der weltlichen Obrigkeit. Im Jahr 1615 entzog die Regierung von Freiburg den Jesuiten wegen ihres ungehorsamen Betragens die Canzeln in vier Kirchen. Die Bürgerschaft war im höchsten Grade gegen sie erbittert. Es fehlte nicht viel, so wären sie damals aus Freiburg vertrieben worden. Die Väter mußten alle Künste der Heuchelei aufbieten, um die Gunst der Bürger und die Canzeln wieder zu erhalten.[72]) Im Jahr 1626 verbot der Rath von Luzern den Jesuiten, ohne seine Erlaubniß Liegenschaften zu erwerben. Allein die Väter kehrten sich so wenig daran, daß sie gleich im folgenden Jahre mehrere Güter kauften. Die Regierung erklärte den Kauf für nichtig und erneuerte die Verordnung, daß überhaupt kein geistlicher Orden Gewalt haben solle, auf irgend eine Weise liegende Güter an sich zu ziehen. Die Jesuiten wußten indeß diese Verordnung schlau zu umgehen und kauften mehrere Güter für 42,000 Gl.[73]) Dieser Kauf, ihre vielen und kostbaren Bauten, die schlechte Verwaltung ihrer Güter, ihr luxuriöses Leben[74]) und ihre pflichtmäßigen Geldsendungen an den Ordensgeneral waren die Ursachen, daß ihr Collegium in zerrüttete ökonomische Umstände gerieth. Der Rector stellte daher im Jahr 1699

---

71) S. oben S. 424 ff.

72) Hist. prov. S. J. P. IV. p. 150 sqq. 158 sq.

73) Dula a. a. O. S. 14 fg.

74) So hielten sie unter anderm im Februar 1746 eine Mahlzeit, an der 46 Personen Theil nahmen. Der Anfang bestand in 42 Schüsseln; dann folgten 59 andere im ersten Gang, 56 im zweiten und 68 im dritten Gang, zusammen 225 verschiedene und ausgesuchte Gerichte. Dula a. a. O. S. 38 in der Note.

dem Rath die Noth des Collegiums vor und verlangte ein unverzinsliches Darlehen von 5000 Gl. Obgleich der Rath den Jesuiten schon bei mehreren Gelegenheiten bedeutende Geldsummen geschenkt und geliehen, so willfahrte er doch ihrem neuen Unterstützungsgesuch und sie versprachen jedes Vierteljahr 150 Gl. von dem Deputat [75]) zu zahlen. Bei diesem Anlaß bemerkte der Rathsherr Meyer: „Die Jesuiten entlehnten Geld mit vielfältigem Versprechen der Restitution, woran sie außer den scheinbaren Worten nie gedacht hätten. Auch sei zu ersehen, wie gefährlich und schlüpfrig es sei, bei ihren ausstudirten Interpretationen des Stiftungsbriefes, bei ihrem hartnäckigen Obhalten ihrer Institute und Verwerfen des obrigkeitlichen Willens mit ihnen zu handeln. Herr Schultheiß Dürler habe einmal selbst vor dem Rath berichtet, daß die Jesuiten bei einer obrigkeitlichen Commission etwas gesagt und das nächstemal geläugnet hätten, worauf er denselben gebeten, ihn einer solchen Commission zu entheben: Die Jesuiten seien gewaltige Leute, eins mit ihnen lustig zu sein und zu conversiren, aber mit ihnen zu tractiren, habe er keine Lust mehr, er wolle es lieber mit Türken und Heiden thun.“ Im Jahr 1701 that das Collegium die Unmöglichkeit dar, die erste Zahlung zu machen und erhielt in Gnaden eine Jahresdilation. Das folgende Jahr begannen die Jesuiten mit neuen Klagen über ihre Noth. Der Rath machte ihnen verschiedene Vorschläge zu ihrer Abhülfe. Der Procurator aber machte dagegen Einwendungen und verlangte neue Geldsummen. Es folgten lange Verhandlungen zwischen dem Rath und dem Collegium ohne Resultat, worauf das Geschäft über ein Jahr ruhte.

---

75) D. h. den Zinsen des in den Händen der Regierung gelegenen Stiftungscapitals.

Unterdessen hatte die Untersuchung der Rechnung des Collegiums ergeben, daß seine Schulden sich beinahe auf 13,000 Gl. beliefen, und dasselbe die gnädigen Herren gebeten, ihm jährlich mit zehn oder zwölf Säumen Heidegger Weins, den es zum Kochen (?) brauchte, und mit fünf Fäßchen Salz unter die Arme zu greifen. Als die Jesuiten wiederholt um Beförderung des Geschäfts anhielten, legte ihnen der Rath im Jahr 1704 mehrere Artikel vor, denen der General seine Zustimmung ertheilen sollte. Die Väter machten Miene, diese Artikel einzugehen. Als aber der Provinzial nach Luzern kam, erklärte er dem Rath, daß die darin geforderte Auslieferung ihrer Gülten ihrem Institut entgegen sei und daher nicht statt finden könne. Der Rath bestand jedoch auf den Artikeln und empfahl dem Collegium die Zustimmung des Generals in rechtsgültiger Form beizubringen. Doch bevor wir in der Erzählung fortfahren, müssen wir eines Vorfalls gedenken, der sich damals ereignet hatte. Ein Schüler der Jesuiten verübte an einem Dienstmädchen einen Raubmord und flüchtete sich dann in die Jesuitenkirche, worauf sogleich dieselbe und das Collegium mit einer starken Wache umgeben wurde, um eine fernere Flucht zu verhindern. Nach einiger Zeit forderte man von den Jesuiten die Auslieferung des Verbrechers; allein die Väter beschimpften nur den Rath; und als ihnen hierauf unter Bezeigung starken Unwillens der bürgerliche Schirm aufgekündigt ward, wenn sie den obrigkeitlichen Befehl nicht befolgen würden, antworteten sie so, daß man daraus schließen konnte, daß das ganze Geschäft in den Händen des Nuntius liege und von hier aus so schimpflich betrieben werde. Der Rath ließ sofort dem Nuntius sein ungeziemendes Verfahren vorhalten und ging nicht eher aus einander, bis der Verbrecher eingebracht

ward.[76]) Wir nehmen nun den Faden obiger Erzählung wieder auf. Im folgenden Jahre 1705 traf endlich die Antwort des Generals ein. Er wollte von den fraglichen Artikeln nichts wissen. Hierauf blieb die Sache wieder in ihrer alten Lage bis zum Jahr 1706, als der Provinzial nach Luzern kam und vom Rath verlangte, daß für alle Zeiten die Stiftung auf 26 oder 30 Personen gestellt und für jede 300 Gl. festgesetzt werden solle. Der Rath ließ dem Collegium vorstellen, daß die Obrigkeit gegenwärtig nichts thun könne. Bei seiner Abreise ließ der Provinzial ein Memorial an den Rath zurück, welches „neue, ungemessene und unverschämte Gesuche und Chikane" enthielt, worüber der Rath „nicht viele Gedanken und Entrüstung gehabt, sondern nochmals die Rechnung zu ziehen befohlen hat." Zu Anfang des folgenden Jahres kam der Rector mit einem abermaligen Gesuch um ein Darlehn ein, sonst müßte das Collegium Gülten dissipiren. Hierauf ward erkannt, daß der Seckelmeister demselben 4000 Gl. leihen und die versetzten Gülten einlösen sollte. Dieser vieljährigen fruchtlosen Verhandlungen endlich müde, faßte der Rath im Jahr 1708 ein Decret ab, worin er den Haushalt des Collegiums regulirte. Ungeachtet der Provinzial gegen das Decret allerlei einwendete und Abänderungen vorschlug, wurde es festgehalten und ein Termin zur Extradition der Habschaft des Collegiums angesetzt. Der Provinzial protestirte dagegen aufs neue und bat wiederholt, daß man im Decret etwas abändern möchte, worauf die Erklärung folgte, daß darin kein Jota abgeändert werden solle. Als derselbe die Versendung des Decrets nach Rom aufschob, und deshalb die Antwort des Generals nicht zum bestimmten Termin mehr eintreffen

---

76) Helvetia a. a. O. 196 ff.

konnte, wurde es ihm verwiesen und ein neuer Termin angesetzt. Aber erst im folgenden Monat traf die saubere Antwort des Generals ein, die auf das Decret selbst und neben die Colonnen geschrieben war und allerlei ungeziemende Beschwerden, Einsprüche und Bedingungen enthielt, die zwischen die Linien des Actenstücks eingeschaltet waren, „so daß den gnädigen Herren die Augen erst recht aufgingen und sie merkten, mit was für Leuten sie es zu thun haben." Auf ihren Befehl berief sofort ihre Commission alle Patres zusammen und hielt ihnen ihr „unverantwortliches, unanständiges und unauferbauliches" Benehmen gegen eine so gnädig gesinnte hohe Obrigkeit vor, was ihnen in andern souveränen Staaten nicht so nachgesehen, sondern die schärfsten Resolutionen nach sich ziehen würde. Als hierauf noch der Provinzial alles in Abrede stellen wollte, was frühere Rectoren zugesagt hatten, brach die Rathsdeputation auf, indem sie den ehrwürdigen Vätern ins Gesicht sagte: „Daß also zu handeln mit ihnen Niemand sicher und wirklich besser mit Heiden und Türken zu verkehren wäre." Die Deputirten waren so erbittert, daß einer von ihnen den sie an die Pforte begleitenden Vätern zum Abschied sagte: „Meine Herren! Sie sind Schelme, und wenn ich zu befehlen hätte, so ließe ich zuerst Sie aufhängen." Auf diesen Vorgang traf der Rath Maßregeln, welche die Jesuiten zur Annahme des Decrets zwingen sollten. Seine Entrüstung wich indeß der gewohnten Milde und so wurde die Execution jener Maßregeln suspendirt, bis eine befriedigende Antwort von Rom anlange. Zu Anfang des Jahres 1710 begannen die Jesuiten von neuem ihr Klaglied. Der Rath aber blieb bei seinem Decret. Einige Zeit darauf besuchte der Rector den Seckelmeister und ersuchte ihn, dem Rath vorzutragen, daß das Collegium sich nur dann erschwingen könne, wenn man ihm die im ersten Stiftungsbrief aus

dem öffentlichen Schatz versprochenen, aber nie verabfolgten 2000 Gl. jährlichen Zinses zukommen lasse. Die Regierung habe an die Fundationssumme nichts gegeben, diese sei von Fremden gekommen, folglich sei jene dem Collegium seit dem Jahr 1577 jedes Jahr 2000 Gl., somit die Summe von 266,000 Gl. schuldig. „Diese unverschämte Prätension ist den gnädigen Herren ziemlich zu Herzen gedrungen und sie hatten von solchen Witzlingen weisere Reden und Vorträge erwartet." Als der Provinzial nach Luzern kam, gab er beim Rath ein neues Memorial ein, worin er im Eingange denselben an den schweren Eid erinnerte, den seine Vorfahren auf Beibehaltung des Stiftungsbriefes abgelegt hätten. Dies erbitterte die gnädigen Herren dergestalt, daß sie durch ihre Commission dem Provinzial ernstlich sagen ließen: „Es sei bekannt, daß seit 1699 Räthe und Hundert viel und sorgfältig bemüht gewesen, dem Collegium auf alle mögliche Weise zu helfen; man habe daher gehofft, die Sachen dermaleinst im Guten zu beendigen; nun aber begegne etwas, das niemand hätte erwarten sollen, nämlich daß nicht nur empfindliche und verdrießliche Ausflüchte genommen, welche gleichwohl schon früher genugsam gewahrt, in anderer und besserer Zuversicht aber tolerirt worden, sondern sogar so weit geschritten werde, daß man von Seiten des Collegiums die gnädigen Herren hier und dort durchzuziehen sich nicht scheue, als wenn sie das den Jesuiten in dem ersten Fundationsbrief Versprochene niemals gehalten, die Obligation also, die man unter dem Eid von den Altvordern anererbt, nicht gehalten und erfüllt, folglich noch schuldig sei. Daher wäre der ernsthafte Befehl ertheilt worden, der gnädigen Herren Bestürzung und besonderes Mißvergnügen dem Collegium zu verdeuten, es auch unwidertreiblich zu überweisen, daß gleich von den ersten Jahren an die Stiftung aufs gewissenhafteste ge-

halten und erfüllt worden. Dies seien widrige und beschwerliche Verunglimpfungen, womit den gnädigen Herren große Unbilde geschehe, die sie nicht auf sich liegen lassen können, sondern dafür Genugthuung begehren." Hierauf antwortete der Provinzial mit vieler gewöhnlichen Spitzfindigkeit und beharrte, wie nachher der Rector, auf der Forderung der 2000 Gl. aus dem Staatsschatz. Der Rath aber beschloß: „Der Jesuiten Gesuch und Schuldforderung sei ungerecht, ungründlich und nichts, und es solle fürderhin ihnen allein obliegen, sich selbst zu erhalten und der Rath werde trachten, für das Ausgeseckelte sich wiederum an ihnen bezahlt zu machen." Zwei Tage darauf erhielt der Rath vom Provinzial ein Schreiben, woraus er entnahm, daß das Collegium sich künftig selbst helfen wolle. Hiermit nahm der langwierige Streit sein Ende.[77]) Die versprochene Selbsthülfe der Jesuiten in ihren ökonomischen Verhältnissen war indessen nichts weniger als glänzend und es kam ihnen wiederholt nichts so sehr zu Statten, als die Gutmüthigkeit der Regierung. Allein ungeachtet aller Hülfleistungen derselben verminderten sich fortwährend ihre Einkünfte und vermehrten sich ihre Schulden. Nach der Aufhebung des Ordens zeigte die genaue Untersuchung des Vermögenszustandes des Collegiums, daß die Schulden desselben sich auf mehr denn 21,000 Gl. beliefen. [78])

Ueberall strebten die Jesuiten in ihren Erziehungsanstalten alles freie geistige Leben in ihren Zöglingen zu ersticken, sie mit Abscheu und Haß gegen alle politische und religiöse Freiheit zu erfüllen, ihnen Verachtung aller Nationalität beizubringen, Intoleranz und Religionshaß

---

77) Dula a. a. O. S. 17 ff.

78) Dula a. a. O. S. 34 ff.

einzuflößen, [79]) eine tiefe Ehrfurcht gegen die römische Hierarchie einzuprägen und ihre staatsgefährlichen Grundsätze einzuimpfen. Die aus diesem Verfinsterungsstreben der Jesuiten hervorgegangene gänzliche Vernachlässigung aller wissenschaftlichen Bildung ihrer Schüler veranlaßte daher auch in der Schweiz laute Klagen und Beschwerden gegen die Jesuiten. Im Jahr 1728 sah sich die Regierung von Luzern aus erheblichen Gründen genöthigt, ihnen zu verbieten, das canonische Recht zu lesen, und sie dagegen anzuweisen, für einen bessern Unterricht im Lateinischen zu sorgen. Die Studien mußten damals wirklich in großem Verfall gewesen sein, da der Wunsch nach Besserung derselben laut und eine eigene Commission, darüber zu berathen, niedergesetzt ward. Es wurde das Verlangen geäußert, daß einige nützliche Studien, als Historie, Mathematik und Ethik eingeführt werden möchten, aber nichts von allem dem wurde erzielt, es blieb beim Alten. [80]) Den Aristokraten selbst lag nichts an einer gründlichen wissenschaftlichen Bildung der Jugend; vielmehr haßten sie dieselbe als unverträglich mit dem Prinzip des blinden Gehorsams, worauf ihre Herrschaft beruhte. Ja in Solothurn erließ die Regierung im Jahr 1743 den Beschluß, daß die griechische Sprache und die Historie als nicht nützlich ausgelassen, und daß die Studenten nicht mit Lectionen überhäuft werden sollen. [81]) Dieser Beschluß mag genügen, um über den Zustand der dortigen Lehranstalt in dieser Zeit Aufschluß zu geben. Nach der Aufnahme der Jesuiten in Solothurn sucht man vergebens nach solchen gebildeten Männern, wie vorher daselbst

---

79) S. oben Note 59.

80) Troxler, die Jesuitenfrage. S. 17.

81) Strohmeier a. a. O. S. 178.

mehrere geblüht hatten. Die dunkelste Seite der Pädagogik der Jesuiten war ihre Zucht. Sie war ganz darauf berechnet, die Menschen zu willenslosen Sclaven ihrer Begierden und Leidenschaften zu machen, um sie ihr ganzes Leben durch an ihrem Gängelband zu führen. Ihre verderbliche Wirksamkeit in dieser Beziehung unterstützten die Väter noch durch ihr Beispiel, indem sie in den Pfuhl des Bösen so tief versunken waren, daß sie ihre Verworfenheit selbst vor ihren Schülern enthüllten. Wir meinen hier ihre so häufig verübten Knabenschändungen und führen als Beispiel die Väter Wagner und Mändl an. Ersterer wurde wegen häufiger Knabenschändungen, die er in München begangen hatte, nach Luzern an die Stelle des letztern, der wegen desselben Frevels entlassen war, geschickt. Zu Luzern schändete er neun Knaben auf dem Katheder Angesichts der übrigen, und lehrte öffentlich, das sei keine Sünde. [82]) Der P. Rector bedeckte die Sache mit Stillschweigen, und der Schuldige mußte dem hl. Franz Xaver geloben, täglich ein Cilicium zu tragen. [83]) Die Jesuiten verführten nicht bloß Knaben und Jünglinge, sondern auch Mädchen und junge Frauen zur Unzucht. Hiezu benutzten sie hauptsächlich die von ihnen auch in der Schweiz eingeführten geistlichen Uebungen, mit dem Namen der Ignatianischen, bei denen die Frauenzimmer, halb oder ganz entblößt, sich von den frommen Vätern die Geißel geben ließen, um das Fleisch zu mortificiren. [84])

---

82) Es war bekanntlich eine Lehre des Ordens: „daß man sich ohne zu sündigen jeder sinnlichen Regung und Lust hingeben dürfe, so lange der Wille nicht einstimme, sondern sich bloß permissiv verhalte.“ Dies war der jesuitische Quietismus, den sie mit in die Schulen brachten und mit dem sie die Jugend zu den unnatürlichsten Lastern verführten.

83) Lang, Jac. Marcelli S. J. amores. p. 31.

84) In Luzern mußte im Jahr 1722 den Weibern abgeschla-

Die große Sittenloſigkeit, welche im ſiebzehnten und achtzehnten Jahrhundert unter den vornehmen Ständen in Luzern, Freiburg und Solothurn herrſchte, war hauptſächlich eine Frucht des Jeſuitismus.

Ueberall waren die Jeſuiten bemüht, das Volk in Unwiſſenheit, Aberglauben und Fanatismus zu erhalten. Zu dieſem Zweck dienten beſonders die Miſſionen, die ſie in der ganzen katholiſchen Schweiz hielten, und die Bruderſchaften, die ſie für alle Stände, für Männer und Frauen, Junggeſellen und Jungfrauen unter verſchiedenen Namen errichteten. Dieſe Sodalitäten waren ein Hauptmittel der Jeſuiten, ſich Einfluß zu verſchaffen und die Macht ihres Ordens auszubreiten.

Ueberall unterſtützten ſie die Ariſtokratie in der Unterdrückung des Volks, jedoch nur ſo weit, als es in ihren Kram diente; denn, wenn es ihr Ordensintereſſe erforderte, ſo hetzten ſie auch wieder das Volk gegen ſeine „gnädigen Herren und Obern" auf. So mußte noch kurz vor der Aufhebung ihres Ordens die Regierung von Luzern dem Pater Hofprediger wegen einer aufrühreriſchen Predigt befehlen, innerhalb 24 Stunden Stadt und Land zu verlaſſen. Dieſem Befehl folgte „ein heiterer Anhang, der zugleich für die letzte Warnung dienen ſollte, daß der P. Rector künftighin bedacht ſei, die Hofkanzel mit vernünftigern und friedfertigern Prieſtern, die da das Wort Gottes verkünden und ſich nicht in Staatsſachen einmiſchen, zu verſehen, widrigenfalls die gnädigen Herren bemüßigt ſein würden, den Patres Jeſuiten die Hofkanzel abzunehmen und tauglichern Subjecten zu überlaſſen." [85])

---

gen werden, ihre Exercitien mit Jeſuiten zu machen. Troxler a. a. O.

85) Dula a. a. O. S. 36. S. oben S. 414 Note 36.

So viel von der Wirksamkeit der Jesuiten. Sie hat nicht bloß den katholischen Cantonen, sondern der ganzen Eidgenossenschaft tiefe, verderbliche Wunden geschlagen. Wir wenden uns nun zu den Capuzinern.

Dieser Orden hatte bereits in der italienischen Landvogtei Lugano [86]) Klöster, als er auf Antrieb des Erzbischofs Carl Borromeo auch in der deutschen Schweiz eingeführt wurde. Melchior Lussi, der in den Jahren 1580 und 1581 Landvogt in Lugano war, hatte hier öfters Gelegenheit sich mit Borromeo über die Gebrechen der Kirche in den Alpen zu unterhalten. Diesem abzuhelfen rieth der letztere zur Einführung der Capuziner. Lussi und Walther von Roll von Uri begaben sich deshalb mit einem Empfehlungsschreiben des Erzbischofs nach Rom. Gregor XIII. befahl dem damals im Mai 1581 zu Rom versammelten Generalcapitel der Capuziner einige Väter in die Schweiz zu senden. Vier Monate später langte der P. Franz von Aquis Vormiis mit vier andern Brüdern aus der Mailänderprovinz in Altorf in Uri an, wo ihnen noch in demselben Jahre ein Kloster meist aus Roll'schen Mitteln erbaut wurde. [87]) Von da kamen sie nach Unterwalden 1581, wo ihnen Lussi zwei Jahre darauf auf seine Kosten zu Stanz ein Kloster anlegen ließ; [88]) nach Luzern 1583; [89]) nach Schwyz 1585; [90]) nach Ap-

---

86) Zu Bigorio 1535 und zu Lugano 1565. Leu a. a. O. Th. 5. S. 75.

87) Eydgenößisch-Cathol. Kirchen-Regiment (1761). Th. 2. S. 78. 84. Leuwen, Leben und Wandel des Obersten Melchior Lussy in Helvetia Bd. 7. S. 346. Vulliemin a. a. O. Th. 2. S. 207 fg.

88) Leuwen a. a. O. S. 347.

89) Eydg.-Cath. K. R. S. 80.

90) Ebendas. S. 80.

penzell in dem gleichen Jahre auf Antrieb des Nuntius. Hier kamen sie dem Volk wegen ihrer ungewohnten Kleidung so fremd vor, daß, als sie in einem Walde einen erwachsenen Knaben unversehens angetroffen, dieser in seiner Einfalt meinte, es wären keine Menschen, und daher in großem Schrecken um Hülfe rief. Als sie ihm aber mit freundlichen Worten versicherten, es geschähe ihm kein Leid, sie seien heilige Leute, fiel der Knabe zitternd auf seine Knie und sprach: „Ach ihr heiligen Teufel, thut mir doch nichts." Zwei Jahre nach ihrem Erscheinen in Appenzell beschloß der dortige zweifache Kirchhörenrath unter heftigem Widerspruch der Reformirten, sie im Lande zu behalten.[91]) Auch in Glarus widersetzten sich die Reformirten ihrer Ansiedlung in Näfels 1650, [92]) und in Bünden konnten sie wie die Jesuiten erst nach dem Veltlinermord festen Fuß fassen. In den katholischen Orten dagegen fand ihre Einführung keine Schwierigkeit. Blos die Regierung des Stifts St. Gallen konnte sich nur mit Mühe dazu entschließen, die Errichtung eines Capuzinerklosters in Wil zu gestatten; und als die Capuziner sich auch in Roschach oder Horn niederzulassen suchten, wurde es auf das nachdrücklichste verhindert, obschon die Roschacher es wünschten und der Nuntius sie empfohlen hatte. [93]) Die Nuntien gaben sich alle Mühe, die Capuziner überall einzuführen. In Zeit von nicht zwei vollen Jahrhunderten besaß der Orden in der Schweiz über vierzig Klöster und Hospize. [94])

---

91) Walser, Appenzell. Chron. S. 508 fg. 512.

92) Kirchen-Statistik der kath. Schweiz. S. 217. Heer und Blumer-Heer, der Cant. Glarus. S. 243.

93) Von Arx a. a. O. Bd. 3. S. 312.

94) Leu a. a. O. S. 72 fg. Eydg.-Cath. K. R. S. 78 ff.

Während die Jesuiten ihre Thätigkeit mehr den höhern Ständen zuwendeten, beschränkten die Capuziner die ihrige vornehmlich auf die untern Volksclassen, deren Zuneigung sie durch ihr rauhes Aeußere und ihre Entfernung von jeder verfeinerten Bildung gewannen. Ihre vorzüglichste Aufgabe in der Schweiz war, wie die der Jesuiten, den römischen Katholicismus zu erhalten und den Protestantismus zu bekämpfen, und sie waren hierin nicht minder thätig als diese.

Gleich nach ihrer Ankunft in Appenzell begannen die Capuziner ihre Polemik gegen die evangelische Lehre und erregten durch ihr Schmähen und Lästern über dieselbe solche Zwietracht und Unruhe, daß der damalige katholische Pfarrer zu Appenzell und andere friedliebende Katholiken sehnlich gewünscht, daß sie nie das Land betreten hätten. Ersterer ließ sich öfter verlauten: Die Capuziner bringen ihn mit ihrem ungehaltenen Schänden und Lästern noch in das Grab. Wirklich starb dieser brave Geistliche unversehens im Jahr 1587 zum großen Leidwesen der Reformirten. Da die Capuziner die Reformirten nicht von ihrem Glauben abwendig zu machen vermochten, so hetzten sie die Obrigkeit und das gemeine Landvolk gegen sie so auf, daß man sie in Appenzell nicht mehr dulden und sogar meuchlings morden wollte. [95]) Mit der Vertreibung der Reformirten aus Appenzell sich nicht begnügend, suchten die Capuziner auch in Außerrhoden Unruhe zu stiften und wollten die Neugläubigen, wie sie sagten, bekehren. Deshalb schrieb der P. Alexander Guggli 1595 an Landamman Tanner von Herisau, daß man ihn eine Zeitlang in diesem ganz reformirten Ort predigen lassen möchte. Sein Begehren aber ward rund abgeschlagen und

---

95) Walser a. a. O. S. 508. 512 fg. 514 ff.

sein Brief gründlich beantwortet. [96]) Im folgenden Jahre verbreiteten die Capuziner durch die ganze Schweiz die Mähre, daß der Antistes von Zürich am Charfreitag auf der Canzel gesagt habe, wenn nicht die Lehre der Reformirten vom Abendmahl wahr, die Meinung der Papisten von der Brodverwandlung hingegen falsch sei, so solle der Teufel kommen und ihn von der Canzel wegnehmen, und bei diesen Worten von dem bösen Geist vor jedermanns Augen hinweggeführt worden sei. Der Magistrat von Zürich sah sich deshalb veranlaßt, in einem in deutscher, lateinischer und italienischer Sprache verfaßten Manifest zu erklären: der reformirte Glaube beruhe auf solchen Gründen, daß er dergleichen Betheuerungen nicht bedürfe, und daß der Teufel einen Prädicanten geholt habe, sei eine große und grobe Unwahrheit, erdichtet zur Verachtung der evangelischen Lehre. [97]) Als die Capuziner diese Lüge auch in den bündnerischen Unterthanenlanden (zu Cleven und Plurs) von den Canzeln verkündeten, wurden sie von der Obrigkeit zum öffentlichen Widerruf angehalten. [98]) Nichts war diesen Mönchen zu schlecht und ehrlos, um es gegen die Protestanten in Anwendung zu bringen, sobald sie die Hoffnung beseelte, daß es zu ihrem Nachtheile, zur Entflammung des Hasses gegen sie dienen könnte. Im Jahr 1609 reizten sie in Frauenfeld, wo sie ein Kloster hatten, die Katholiken gegen die Reformirten auf. [99]) Ueberall, wo die

---

96) Ebendas. S. 543. Die Briefe des Capuziners und die von dem Decan von Herisau verfaßte Antwort des Landammans Tanner sind abgedruckt bei Zellweger, Urkunden zu dess. Gesch. des Appenz. Volks. Bd. 3. Abth. 1. S. 397 ff.

97) Hottinger a. a. O. Th. 3. S. 960.

98) De Porta l. c. T. II. p. 190. not. c.

99) Pupikofer, der Kant. Thurgau. S. 149.

beiden Confessionen friedlich neben einander wohnten, streuten sie mit geschäftiger Hand den Samen der Zwietracht aus, und wo diese schon vorhanden war, da sparten sie kein Mittel, sie zu vermehren. Nirgends waren sie eifriger als in den bündnerischen Unterthanenlanden, wohin sie meist vom Bischof von Como gesandt wurden, um dem Fortgang der Reformation entgegen zu wirken. In ihren fortwährenden Controverspredigten schmähten, lästerten und verläumdeten sie auf die roheste und unverschämteste Weise die Reformirten und erfüllten dadurch die Gemüther der Katholiken mit Abscheu, Haß und Ingrimm gegen dieselben. [100]) Mochten die Bündner sie und die andern fremden Mönche, welche auf solche Weise ihre Herrschaften beunruhigten, noch so oft verbannen, immer schlichen sie sich wieder ein und suchten durch alle ersinnlichen Mittel die Katholiken gegen die Reformirten zu fanatisiren. So waren sie seit vielen Jahren thätig, bis endlich der Veltlinermord verübt wurde. Ein Capuziner war es, welcher die Mörderbande zu jener Tigerwuth erhitzt hatte, mit der sie die Reformirten massacrirte. [101]) Nach dieser Greuelthat schickten die Rebellen vom Veltlin Gesandte an verschiedene auswärtige Höfe, um sie für sich zu gewinnen. Einer dieser Gesandten war ein Capuziner, der fanatische und ränkevolle P. Ignatius; er wurde nach Rom geschickt. [102])

Als drei Jahre darauf (1623) eine neue Metzelei der Reformirten zu Pusclav erfolgte, rühmte sich derselbe, ihr Urheber und Beförderer gewesen zu sein. [103]) Ferner

---

100) De Porta l. c. T. I. P. II. p. 51. 262 sq.

101) S. oben S. 359.

102) De Porta l. c. T. II. p. 340.

103) Ebendas. p. 499.

war er es, welcher dem König von Frankreich vorschlug, die reformirten Prediger als die Urheber aller Uebel aus Bünden zu vertreiben und die reformirte Religion auszurotten. Dieser Vorschlag wurde vom Cardinal Barberini dem König empfohlen. Die bündnerischen Prediger vertheidigten sich in einem Schreiben an den letztern vom Jahre 1625 gegen die schmählichen Verläumdungen des Capuziners. [104]) Ueberall blamirte er die Bündner, suchte ihnen auf jede Weise zu schaden und hetzte beständig die fremden Mächte gegen sie auf. [105]) Als bald nach dem Veltlinermord die Oesterreicher in Bünden einfielen und sich eines großen Theils des Landes bemächtigten, überschwemmten es die Capuziner. Nach Vertreibung der reformirten Prediger nahmen sie allenthalben die verwaisten Kirchen in Besitz. Im Pregel hatten sie alle Kirchen inne. Sie boten nun alle Mittel auf, die unterdrückten Reformirten in den Schooß der römischen Kirche zurückzuführen. Sie ließen die Bauern durch Kriegsknechte aufsuchen und nöthigenfalls geknebelt vorführen. So wurden die Bewohner von Lutzein mit Spießen in die Kirche getrieben und zur Abschwörung des Glaubens aufgefordert. Eher sterben, als ihrem Glauben entsagen, war ihre Antwort. [106]) Die zur Verzweiflung gebrachten Prätigauer ergriffen endlich die Waffen und erschlugen und vertrieben überall ihre Unterdrücker. Vor allem waren die Capuziner der Gegenstand ihrer gerechten Rache. Einer von ihnen, der P. Fidelis, predigte unter dem Schutze der Landsknechte zu Seewis. Er feuerte, als die Prätigauer sich zeigten, seine Leute eine Weile zum Kampfe an, floh

---

104) Ebendas. p. 520 sqq.

105) Ebendas. p. 520. 564. 573.

106) Bulliemin a. a. O. S. 538 fg.

dann und ein Kind machte ihn nieder. Dieser Fanatiker ward nachher wie ein Heiliger verehrt. [107]) Indessen eroberten die Oesterreicher bald wieder das Land. Mit ihnen kehrten die vertriebenen Capuziner zurück und begannen von neuem ihr Bekehrungswerk. Die Kinder lockten sie durch Spielzeug, Eßwaaren, Bildchen u. dgl. an sich und suchten ihnen so Liebe zur neuen Religion einzuflößen; gegen die Erwachsenen wendeten sie Drohungen und Gewalt an. Ihr fanatischer Eifer ging so weit, daß, als an einem katholischen Festtag zu Almens der Knecht eines Protestanten zur Feldarbeit ging, ein Capuziner, um dies zu verhindern, einen Stein ergriff und auf ihn schleudern wollte, wenn nicht einige Katholiken ihn zurückgehalten hätten. Wirklich stürzte der Herr des Knechts mit einer Heugabel auf ihn los und würde ihn durchbohrt haben, wenn er den Stein nach dem Knecht geworfen hätte. Als man hernach den Capuziner ermahnte, solche Handlungen zu unterlassen, wenn er den Tod vermeiden wollte, entgegnete er: es könne ihm nichts erwünschter begegnen als dies, denn wenn er in der Absicht, die römische Kirche zu vertheidigen, getödtet worden wäre, so würde er sich die Märtyrerkrone im Himmel erworben haben. [108]) Dergleichen fanatische Szenen fielen mehrere vor. Je weniger die Capuziner mit ihren Bekehrungsmitteln ausrichteten, desto mehr erfüllten sie die Katholiken mit Mißtrauen und Feindschaft gegen die Reformirten. [109]) Während sie so in Bünden wirkten, veranlaßten ihre Brüder, namentlich der P. Johann Martinego, im Veltlin die empörendsten Verfolgungen und

---

107) Ebendas. S. 541 fg.

108) De Porta l. c. p. 106. not. *

109) Ebendas.

Mißhandlungen der dem Blutbad entronnenen Reformirten. [110]) Auf Antrieb dieses wüthenden Mönchs wurden im Jahr 1628 die Reformirten auch aus Cleven vertrieben. [111]) Als im vorhergehenden Jahre der reformirte Prediger nach Pusclav zurückkehrte und sein Amt wieder ausübte, drang der P. Alexander Scatzi in seinen fanatischen Predigten in die Katholiken, denselben wieder zu vertreiben. Gelang ihm dies auch nicht, so bewirkte er doch die Verweisung der Veltliner Reformirten aus Pusclav. [112]) Nachdem die Oesterreicher wiederholt aus Bünden verjagt wurden und die unterdrückten Landschaften ihre vorige Freiheit wieder erlangten, mußten auch die Capuziner, die wüthendsten Feinde der religiösen und politischen Freiheit Bündens, wieder abziehen. Am längsten hielten sie sich im untern Engadin, wo sie in den Jahren 1639 und 1647 fortgejagt wurden. [113]) Dafür erhielten sie in den italienischen Herrschaften der Bündner, wo die evangelische Lehre unterdrückt blieb, mehrere Klöster. Im Jahr 1656 segneten die Capuziner die Waffen zum Religionskrieg, [114]) und daß hauptsächlich sie auch den folgenden religiösen Bürgerkrieg vom Jahre 1712 herbeigeführt, haben wir bereits oben gesehen. [115]) Als die Regierung von Luzern nach hergestelltem Frieden sich entschloß, die Urheber dieses Krieges anzugreifen, da erhielt sie vom P. Gervasius, dem Provinzial der Capuziner, ein Schreiben, worin er wehmüthig vorbrachte, „wie er habe vernehmen müssen, daß durch die Aufführung einiger (?)

---

110) Ebendas. p. 545 sq.
111) Ebendas. p. 548.
112) Ebendas. p. 543 sq.
113) Ebendas. p. 611. 613 sq. 640 sq.
114) Hottinger a. a. O. S. 1078 fg.
115) S. 370 ff.

seiner Religiosen in den vorgefallenen Unruhen der Schutz und das Wohlwollen der hohen Obrigkeit von Luzern gegen ihn und seinen Orden geschwächt worden. Das thue ihm sehr leid und er sei, sobald er genaue Kenntniß von der Sache erhalte,[116]) bereit und erbötig, alle Abhülfe und Genugthuung zu verschaffen. Die V. V. Capuziner hoffen, daß gleichwie die im Frieden zugesicherte Amnestie alle Feindthätlichkeiten aufhebe, also auch sie nicht davon ausgeschlossen seien." Der Rath von Luzern antwortete: „Die gebührende Entschuldigung wolle er in der sichern Hoffnung annehmen, daß die angebotene Hülfe und Genugthuung geleistet werde. Er wolle nicht weiter anregen, wie bedauerlich und schmerzlich es ihm gefallen, daß das werthe Vaterland durch Einflüsterungen, Umtriebe und öffentliches Eifern von Seiten vieler Capuziner an den äußersten Rand des Untergangs gebracht worden, was die Obrigkeit durch ihr, den E. E. Vätern immer bewiesenes Wohlwollen nicht verdient zu haben glaube. Man erwarte, daß dieselben besonders durch Zuspruch im Beichtstuhl dahin arbeiten werden, daß fortan alles Uebel verhütet werde, widrigenfalls die Obrigkeit, so unlieb ihr auch dieses wäre, genöthigt würde, zu schärferen Maßregeln ihre Zuflucht zu nehmen." Der P. Generos, ein Capuziner aus Freiburg, aber wurde verbannt.[117]) Als im folgenden Jahre der berüchtigte Nuntius Caraccioli dem Bischof von Chur insinuirte, daß die Reformirten in Bünden ein Bündniß einzugehen beabsichtigten, und dieser daher seinen Geistlichen einschärfte, sich diesem Bündniß aus allen Kräften zu widersetzen; da boten die Capuziner geschäftig ihre Hände zur Aufregung

---

116) Wie unwissend stellt sich der Provinzial!

117) Meyer von Schauensee a. a. O. S. 234 fg.

des katholischen Volks, da unterließen sie nichts, um das Gift ihres glühenden Protestantenhasses auszustreuen. [118])

Selbst unwissend, ungebildet und voller Vorurtheile beförderten die Capuziner aus allen Kräften des Irrthums und des Aberglaubens Macht und Nacht. Sie hemmten jeden Fortschritt zum Hellern und Bessern, verschlossen jedem Lichtstrahl Thor und Thür, verdammten jede freie Regung des Geistes in religiösen und politischen Dingen als eine Ausgeburt der Hölle, verketzerten alle aufgeklärten und freisinnigen Männer. So griffen sie mit grimmiger Wuth die helvetische Gesellschaft [119]) und ihre Bestrebungen an und suchten sie als religionsgefährlich, als in jeder Beziehung verdammungswerth zu bezeichnen, und wirkten durch ihr Lärmen und Toben mit, daß die gnädigen Herren von Luzern jeden Angehörigen des Cantons mit hoher Ungnade bedrohten, der die Gesellschaft von Schinznach besuchen würde. [120]) Als um diese Zeit die „Reflexionen oder Bemerkungen eines Schweizers über die Frage: Ob es der katholischen Eidgenossenschaft nicht zuträglich wäre, die regulären Orden aufzuheben oder wenigstens einzuschränken?", da waren es dieselben Capuziner, den wegen Mißbrauchs der Canzel zu persönlichen Ausfällen und Beschimpfungen aus Solothurn verwiesenen und zu Luzern zum Stiftsprediger beförderten P. Prosper Reglin an der Spitze, welche auf das heftigste gegen Unglauben und Freigeisterei eiferten, die angesehensten Staats-

---

118) Hottinger a. a. O. Th. 4. S. 215 fg.

119) Schinznacher Verein s. oben S. 377.

120) Anfangs wollte man sogar den Besuch derselben bei Verlust des Bürgerrechts und allen Briefwechsel mit ihr bei Strafe von 900 Thlr. verbieten. Balthasar, der neun und sechziger Handel zu Luzern, eine Religions- und Staatsgeschichte in den Jahren 1769 und 1770., in der Helvetia Bd. 1. S. 224 ff.

männer von Luzern verdächtigten und durch ihr Geschrei, die Religion sei in Gefahr, Stadt und Land beunruhigten.[121])

Wie die Jesuiten, so beförderten auch die Capuziner auf alle Weise die Zwecke Roms und verbreiteten die ausschweifendsten Grundsätze von der Macht des Papstes. Sie waren die thätigsten Werkzeuge der Nuntiatur und machten hauptsächlich ihre Spione.[122]) Als solcher diente ihr z. B. der „stutzige und freche" P. Rogerius Inderbizzi, ein Schwyzer, in ihrem Streite mit dem Stande Uri über ein Canonicat in Bellenz in den achtziger Jahren des vorigen Jahrhunderts. Wegen seiner Umtriebe gab ihm dieser Stand das Consilium abeundi. Als ihn der Nuntius Vinci zum Visitator des Frauenklosters in Zug ernannte, wollte er ohne die mindeste Begrüßung der dasigen Obrigkeit die Visitation vornehmen. Dies wurde ihm untersagt. Der Nuntius hob deshalb einen bittern Streit mit Zug an, mußte aber am Ende nachgeben. Dieser Stand wollte den unruhigen und arroganten Pater nicht nur nicht als Visitator anerkennen, sondern im Capuzinerkloster selbst nicht dulden. Das gleiche Schicksal widerfuhr ihm in Luzern, wo man ihn zum Quardian setzen wollte.[123]) Die Capuziner achteten die Hoheitsrechte des Staats und seine Gesetze so wenig als die Jesuiten. Sie spielten gegen die „gnädigen Herren und Obern" die gleiche Rolle wie diese. Bald schmeichelten sie ihnen, bald widersetzten sie sich ihnen, bald leisteten sie ihnen allen Beistand zur Unterjochung des Volks, bald wiegelten sie dasselbe gegen sie auf, je nachdem es ihr Interesse erheischte. Sie waren die schmutzigsten Egoisten. Wer

---

121) Balthasar a. a. O. S. 201 ff.

122) S. oben S. 528.

123) Helvetia. B. 8. S. 380 fg.

ihnen gab, wer sich von ihrer Heuchelei einnehmen ließ und ihren Eingebungen folgte, dessen Freunde und Beschützer waren sie; wer sie aber ferne von sich hielt, wer ihre Scheinheiligkeit ans Licht zog und rügte, wer ihren Einfluß schmälerte, dessen erbittertste Feinde waren sie, gegen den ergriffen sie alle nur mögliche Waffen, mochten sie noch so ehrlos und verabscheuungswürdig sein, um ihm die Achtung und das Vertrauen seiner Mitbürger zu rauben, seine Stellung und sein Wirken zu untergraben und ihm das verderblichste Loos zu bereiten. Ein schreckliches Beispiel ihrer Verfolgungs- und Rachsucht war der Landammann Suter von Appenzell Innerrhoden. Ihre unausgesetzten Verdächtigungen und Verläumdungen waren hauptsächlich Schuld an dem schmählichen Justizmord, der an diesem Mann in seinem Greisenalter 1784 verübt wurde. [124]) Am verderblichsten wirkten die Capuziner in den demokratischen Cantonen, wo sie den größten Einfluß genossen.

---

124) Meyer von Knonau, Gesch. der schweiz. Eidgenoss. Bd. 2. S. 407 ff.

Neuntes Kapitel.

Das neue Kirchenrecht und die kirchlichen Reformen am Ende des achtzehnten Jahrhunderts.

In den Schlüssen der Reformationssynoden des fünfzehnten Jahrhunderts über die Stellung des päpstlichen Primats lag bereits der Keim eines neuen Systems des Kirchenrechts, welches wesentlich von dem Papalsystem abweicht und seit dem Ende des siebzehnten Jahrhunderts wissenschaftlich nach und nach ausgebildet wurde. In so fern dieses System sich den Grundsätzen der katholischen Kirche vor Einführung der Pseudo-Isidorischen Decretalen anschließt, indem es dem Episcopat jene Rechte vindicirt, die er zu jener Zeit besaß, den päpstlichen Primat aber, seinem Wesen nach, auf eine zu bestimmtem Zweck, Erhaltung der Kircheneinheit, angeordnete höchste kirchliche Gewalt beschränkt, wurde es passend das Episcopalsystem genannt. Seine Grundlage wurde schon bei Anlaß der Streitigkeiten zwischen Papst Innocens XI. und König

Ludwig XIV. gegen Ende des siebzehnten Jahrhunderts [1]) als Erklärung einer Versammlung des französischen Clerus über die Kirchengewalt in den folgenden vier Sätzen ausgesprochen: 1) Die päpstliche Gewalt erstreckt sich nur über geistliche und zur Seligkeit gehörige Dinge, nicht über weltliche und geistliche. 2) Die vollkommene Gewalt des Papstes ist nur in dem Sinne der Decrete des Constanzer Concils, besonders mit Berücksichtigung seiner Erklärung über die Rechte der allgemeinen Kirchenversammlungen zu verstehen. 3) Der Gebrauch dieser apostolischen Gewalt muß durch die allgemeinen von jenen gegebenen Kirchengesetze und die Einrichtungen einer Nationalkirche gemäßigt werden. 4) Bei dem Urtheil über Glaubenssachen hat zwar der Papst einen Hauptantheil und seine Decrete gehen alle Kirchen an; sein Urtheil aber ist nicht unveränderlich, wenn nicht die Uebereinstimmung der Kirche hinzukommt. [2]) Zwar vermochte der römische Stuhl den französischen Clerus zur Zurücknahme seiner Erklärung; allein die Grundsätze, die ein großer Theil desselben hegte, erlitten dadurch keine Veränderung. Dieselben Grundsätze, mehr oder weniger vollständig ausgesprochen, wurden allmälich auch in andern Ländern bekannt gemacht und nach und nach weiter entwickelt. In Deutschland beförderte ihre Verbreitung vornehmlich das Ansehen, welches die Schriften des Niederländers van Espen [3]) seit dem Anfang des achtzehnten Jahrhunderts erlangte; seine

---

1) Schröckh, Kirchengesch. seit der Reformation. Th. 6. S. 337 fg.

2) Quatuor propositiones cleri Gallicani, a. 1682. s. Cleri Gallicani de potestate ecclesiastica declaratio. Bei Bossuet, defensio declarationis etc. (Luxemb. 1730) T. I. p. XXI sq.

3) Jus ecclesiasticum universum hodiernae disciplinae. Colon. 1702 und öft.

weitere Ausbildung aber erhielt das Episcopalsystem durch den Trierischen Weihbischof Hontheim und die österreichischen Canonisten [4]) unter Maria Theresia und Josephll.

Durch die historischen Untersuchungen, durch welche das Episcopalsystem begründet werden mußte, so wie durch die großen Veränderungen, die gegen Ende des achtzehnten Jahrhunderts in der Cultur des Natur- und Staatsrechts vor sich gingen, wurden die Canonisten auch auf richtigere Ansichten über das Verhältniß der Kirche zum Staat geführt, wodurch das System des Kirchenrechts, das sie entwickelten, auch in dieser Beziehung von den Grundsätzen des Papalsystems gänzlich abweichend wurde.

Die Grundsätze dieses neuen Kirchenrechts wurden allmalich Ueberzeugung der Staatsregierungen und eines großen Theils der Geistlichkeit und nach und nach ins Leben einzuführen gesucht. Unter den kirchlichen Reformen, welche am Ende des achtzehnten Jahrhunderts in mehreren Ländern eintraten, waren die bedeutendsten, welche Kaiser Joseph II. in seiner Monarchie vornahm. [5]) Er führte das landesherrliche Placet für alle päpstliche und bischöfliche Verordnungen ein; schränkte den bischöflichen Eid ein; stellte die volle Dispensations- und Absolutionsgewalt der Bischöfe her und hob die Gerichtsbarkeit der Nuntiatur auf; beschränkte die Recurse von den geistlichen Landesgerichten nach Rom; unterwarf die geistlichen Orden der Jurisdiction der Bischöfe und untersagte ihnen die Verbindung mit auswärtigen Obern; hob eine bedeutende Anzahl Klöster auf und bildete aus ihrem Vermögen eine

---

4) Besonders Riegger und Eybel.

5) Wolf, Gesch. der röm.-kath. Kirche unter der Regierung Pius VII. 7. Bde. Codex juris ecclessiastici Josephini. 2 Bde.

„Religionscaſſe“, deren Einkünfte zur Dotation neuer Pfarreien und Capellaneien verwendet wurden, gab einer großen Anzahl frommer Stiftungen eine zweckmäßigere Beſtimmung; ſorgte unmittelbar für die Verbeſſerung des belehrenden Theils des Gottesdienſtes und die Bildung des Clerus.

Von Joſeph II. aufgefordert, traten im Jahr 1786 auch die deutſchen Erzbiſchöfe zu Bad Ems zuſammen, um über die Wiedererlangung der ihnen und den Biſchöfen von Rom entzogenen Rechte zu berathen. [6]) Die Reſultate ihrer Verhandlungen wurden in eine Punctation zuſammengefaßt, worin ſich die Erzbiſchöfe über die in Deutſchland zu jenem Zweck zu treffenden Maßregeln ganz im Geiſt des Episcopalſyſtems ausſprachen. Der römiſche Papſt, heißt es darin, ſei und bleibe zwar Oberaufſeher und Primas der ganzen Kirche, der Mittelpunkt der Einigkeit, und ſei von Gott mit der hiezu erforderlichen Jurisdiction verſehen; allein alle andern Vorzüge und Reſervationen, die mit dieſem Primat in den erſten Jahrhunderten nicht verbunden, ſondern aus den nachherigen Iſidoriſchen Decretalen zum offenbaren Nachtheil der Biſchöfe gefloſſen ſeien, können jetzt, wo die Unterſchiebung und Falſchheit derſelben hinreichend erprobt und allgemein anerkannt ſei, in den Umfang dieſer Jurisdiction nicht gezogen werden. Chriſtus habe den Apoſteln und ihren Nachfolgern, den Biſchöfen, eine unbeſchränkte Gewalt zu binden und zu löſen gegeben. Daher ſolle allen Diöceſanen der Recurs nach Rom verboten ſein; keine Exemtionen können ferner mehr Platz finden; die Regularen ſollen keine Verordnungen von ihren auswärtigen Obern mehr annehmen. Ein Biſchof könne vermöge jener ihm von Gott verliehenen Gewalt Geſetze geben und dis-

6) Münch, Geſch. des Emſer Congreſſes. Karlsruhe 1840.

penſiren; ſowohl in dem allgemeinen Abſtinenzgebot, als auch in allen Ehehinderniſſen; die Verbindlichkeiten, die aus den hl. Weihen entſpringen, aufheben; die Ordensgeiſtlichen von ihren Ordensgelübden losſprechen und demzufolge werden die ſ. g. Quinquennalfacultäten fernerhin von dem römiſchen Hofe nicht mehr begehrt. Auch die übrigen päpſtlichen Verfügungen verbinden ohne gehörige Annahme der Biſchöfe nicht. Eben ſo hören die Nuntiaturen in Zukunft völlig auf. Dieſes Unternehmen ſcheiterte zwar an den Machinationen des römiſchen Hofes; allein nicht nur die Erzbiſchöfe, ſondern auch einzelne Biſchöfe machten von den in der Punctation des Emſer Congreſſes aufgeſtellten Grundſätzen nach Möglichkeit in ihren Sprengeln Gebrauch, und die beabſichtigte Reform der deutſchen katholiſchen Kirche würde bei der damaligen Stimmung des Zeitalters endlich doch noch zu Stande gekommen ſein, wenn nicht die Stürme der franzöſiſchen Revolution über dieſe Kirche hereingebrochen wären.

Dieſe wiſſenſchaftlichen Erſcheinungen und factiſchen Vorgänge haben auf die Geſtaltung der ſpätern kirchlichen Verhältniſſe in der Schweiz einen unbeſtreitbaren Einfluß ausgeübt, und deshalb erachteten wir es für nöthig, mit einigen Worten auf ſie hinzuweiſen.

Berichtigungen und Nachträge.

S. 3. Z. 12. v. o. S. 9. Z. 2 v. o.: Epaona statt Egaona.

S. 7. Z. 16 v. u. ist „Auch Gemählde u. s. w. bis Landschaft" zu streichen.

S. 9. Z. 11 v. u. ist „Bellenz (mit Ausnahme von drei Pfarreien)" zu streichen und Z. 9 v. u. nach „ferner" einzuschalten: die den Ständen Uri, Schwyz und Unterwalden unterworfene Landschaft Bellenz (mit Ausnahme von drei Pfarreien).

S. 10. Z. 11. v. o. ist das Komma zu streichen.

S. 15. Z. 9 v. u.: sic st. sis.

S. 16. Z. 14 v. u.: Prätensionen st.: Prätentionen.

S. 21. Z. 16 v. u.: Lehninstituts st.: Lehrinstituts.

S. 23. Z. 5 v. u: quopiam st.: quobiam.

S. 24. Z. 5 v. o.: seinen st. dessen. Z. 12 v. o: seinem st.: seinen.

S. 28. Z. 9 v. o. ist nach „sei" ein Punkt zu setzen.

S. 32. Z. 4 v. o. ist vor „Bischöfen" einzuschalten: römischen. Z. 4. v. u.: Hartzheim st.: Harzheim.

S. 43. Z. 10 v. u. ist „die" u. Z. 6 v. u. das Ausrufungszeichen zu streichen.

S. 46. Z. 13 v. o.: widerstrebenden st.: widerstreitenden.

S. 64. Z. 13 v o. soll mit: Aus ihrer u. s. w. ein neuer Absatz beginnen.

S. 67. Z. 14 v. u.: bürgerlich st.: bürgerliche.

S. 74. Z. 2. v. o.: Wettingen st.: Mettingen.

S. 77. Z. 6. v. o.: denselben st.: demselben.

S. 80. Z. 3 v. o. ist nach „Clerisei" ein Anführungszeichen zu setzen.

S. 85. Z. 4 v. o.: bürgerlichen st.: persönlichen.

S. 92. Z. 8 v. u.: Gerechtſamen ſt.: Gerechtſame.
S. 94. Z. 8. v. o.: bei ſt.: die.
S. 96. Z. 12 v. o.: 1479 ſt.: 1497.
S. 101. Z. 4. v. u.: dieſer ſt.: dieſe.
S. 106. Z. 5 v u.: perseverarunt ſt.: perseverunt.
S. 109. Z. 9 v. o.: im Geheimen ſt.: in geheim.
S. 110. Z. 12 v. o.: Wahlſtatt ſt: Wahlſtadt. Z. 18: im ſt.: in
S. 116. Z. 2 v. u.: geleben ſt.: geloben.
S. 117. Z. 2. v. o.: anderer ſt.: andern. Z. 3 v. o.: ſeine ſt.: ſeiner. Z. 17 v. u.: der Wahl ſt.: dem Wahlrecht. Z. 10 v. u. iſt der Doppelpunkt in ein Komma zu verwandeln.
S. 119. Z. 14 v. u. iſt nach „Geiſtlichen" einzuſchalten: zu den Kirchenämtern.
S. 124. Z. 8 v. u.: wurde ſt.: würde. Z. 1 v. u. iſt nach „ſeid" beizufügen: ſo wie jedes Amtsvergehen eines Geiſtlichen.
S. 130. Z. 11. v. o.: Montfaucon ſt.: Monfaulcon. Z. 7 v. o.: es ſt.: ſie. Z. 5 v. u.: Arsbeuter ſt.: Aasbeuter.
S. 131. Z. 10 v. o: Als ſt.: als.
S. 145. Z. 15 v. u.: Fiscal ſt.: Fisca.
S. 148. Z. 15 v. o.: Preciſten ſt.: Preciſen.
S. 151. Z. 16 v. o.: Wobhuſen ſt.: Mobhuſen.
S. 160. Z. 14 v. o. iſt das Komma zu ſtreichen.
S. 167. Z. 11 v. u.: Spon ſt.: Spohn.
S. 168. Z. 12 v. u. iſt nach „Juli" einzuſchalten 1523.
S. 171. Z. 3 v. u.: Schmid von Gruenegg ſt: Schmidt von Gruneck.
S. 197. Z. 18 v. o.: von ſt.: zu.
S. 198. Z. 3 v. o.: Panner ſt.: Banner.
S. 200. Z. 18 v. o: geſtellten ſt.: geſchloſſenen.
S. 202. Z. 4 v. o.: behaupteten ſt.: behaupten.
S. 205. Z. 11 v. u.: Meß ſt.: Maß.
S. 213 Z. 17. v. o iſt nach „Kriegsapoſtel" einzuſchalten: wegen.
S. 221. Z. 15 v. o.: Mais ſt.: Mai.
S. 226. Z. 14 v. u.: verſprechen ſt: verſprochen.
S. 258. Z. 13 v. u.: Exemtionen ſt.: Executionen. Z. 3. v. u.: und ſt.: and.
S. 260. Z. 14 v. u.: Liebe ſt.: Lieben.
S. 263. Z. 12 v. o.: gegründet ſt.: begründet.
S. 272. Z. 3. v. o.: Schwang ſt.: Schwung.

S. 275. Z. 16 v. u.: Des ſt.: des.
S. 276. Z. 17 v. o.: angetragene ſt.: die.
S. 279. Z. 8 v. o.: der ſt.: die.
S. 282. Z. 15 v. o.: Bannſchatz ſt.: Bannſchutz.
S. 293. Z. 9. v. o.: dem ſt.: deren.
S. 298. Z. 12 v. u.: dann ſt.: denn. Z. 11 v. u.: Stifters ſt.: Schuldners.
S. 304. Z. 7 v. o.: iſt nach „ſich" das Komma zu ſtreichen.
S. 308. Z. 2 v. o.: von ſt.: vor.
S. 309. Z. 1 v. o. iſt vor „Rheinthalern": reformirten u. Z. 2. v. o. vor „Feſttage": katholiſchen einzuſchalten.
S. 313. Z. 18 v. u.: Luſſi ſt.: Buſſi. Z. 17 v. u.: Einſiedelniſche ſt.: Einſiedleriſche.
S. 321. Z. 4 v. o.: mindeſten ſt.: entfernteſten. Z. 16 v. o. iſt ſt. des erſten Komma ein Punkt zu ſetzen.
S. 326. Z. 15 v. u. ſoll nach „Antwort" kein neuer Abſatz beginnen.
S. 329. Z. 12 v. u. iſt nach „verhandeln" ein Anführungszeichen zu ſetzen.
S. 330. Z. 6 v. u.: Vergerius ſt.: Vergarius.
S. 336. Z. 13 v. u.: Die ſt.: die. Z. 10 v. u.: Treue ſt.: Glauben. Z. 11 v. u.: beiwohne ſt.: beiwohnen.
S. 337. Z. 3. v. o.: Treue, Gewiſſenhaftigkeit ſt.: Glauben, Religion. Z. 9 v. o.: ihrer Treue ſt.: ihres Glaubens.
S. 348. Z. 2 v. u.: daß ſt.: das.
S. 349. Z. 5 v. o.: werden ſt.: worden.
S. 350. Z. 8. v. o.: 1570 ſt.: 1569.
S. 353. Z. 4 v. o. iſt nach „Landes" einzuſchalten: wieder.
S. 355. Z. 15 v. u.: Landleute ſt.: Landsleute.
S. 359. Z. 8 v. u.: keine ſt.: kein.
S. 366. Z. 14 v. u.: Luſtorf ſt.: Lußdorf.
S. 374. Z. 13 v. u.: Vilmergen ſt.: Villmergen.
S. 377. Z. 3. v. u. Z. 427. Z. 15 v. o. S. 430. Z. 16 v. o. und S. 436. Z. 5 v. o.: gemeinen ſt.: gemeinſamen.
S. 387. Z. 14 v. o.: Biſchöfe ſt.: Biſchfe.
S. 406. Z. 1. v. o.: ihrer ſt.: der. Z. 15 v. o.: Niuna ſt.: Niuna und per ſt.: pel.
S. 410. Z. 10 v. o.: criminaliſcher ſt.: criminaliſtiſcher. Z. 16 v. o.: deſſen ſt.: deren.
S. 413. Z. 16 v. u.: Peter ſt.: Palm.

S. 419. Z. 10 v. o.: Ahndung ſt.: Ladung.

S. 423. Z. 5. v. o.: geiſtlichen ſt.: päpſtlichen.

S. 424. Z. 8 v. o.: deſſelben ſt.: derſelben. Z. 11 v. o.: beſteuert ſt.: beſtimmt.

S. 425. Z. 1 v. o.: Inſinuationen ſt.: Inſinuation.

S. 427. Z. 13 v. u.: 1570 ſt.: 1750.

S. 428. Z. 2 v. o. iſt zu „dürften" unten die Note nachzutragen: Zellweger, Urkunden zur Geſch. des Appenzell. Volks. Bd. 3. Abtheilung 3. No. DCCCCXXII.

S. 431. Z. 9 v. o. iſt nach „dieſe" einzuſchalten: Rechte. Z. 12 v. o.: Collator ſt.: Collector.

S. 433. Z. 7 v. o.: erlangten ſt.: verlangten.

S. 434. Z. 16 v. u. iſt zu „Beſtätigung" unten die Note nachzutragen: Im Materialregiſter der Geſetze und Statuten der vier italieniſchen Vogteien (Bern 1787) lieſt man unter dem Wort Collatur der Pfründen: „die Gemeinden können die Pfarrer erwählen und durch ein Placet gibt der Landvogt die Beſtätigung." Helvetia. Bd. 8. S. 61.

S. 435. Z. 1 v. o. ſind bei „Patrone" die Anführungszeichen zu ſtreichen. Z. 4 v. o.: Beneficialgüter ſt.: Beneficiatgüter.

S. 444. Z. 7 v. o. nach „Anwendung" iſt nachzutragen: Im Jahr 1666 ertheilte die Regierung von Freiburg die Erlaubniß zur Publication der Synodalſtatuten des Biſchofs von Lauſanne (Johann Baptiſt Strambino) vom J. 1565, „mit Vorbehalt ihrer Rechte." Kuenlin, der Biſchof Strambino. S. 16.

S. 447. iſt die Note 147b) zu ſtreichen.

S. 449. Z. 13 v. o. iſt das Komma zu ſtreichen.

S. 457. Z. 14 v. o.: Maygrauye ſt.: Maygrange.

S. 458. Z. 13 v. o.: gehabt ſt.: gehalt. Z. 14 v. u.: Wettingen ſt.: Wollingen. Z. 15 v. u.: Mißhellen ſt.: Mißfallen.

S. 462. Z. 10 v. u.: Mahnungstare ſt.: Manungstare.

S. 464. Z. 7 v. o.: Ittingen ſt.: Illingen. Z. 14 v. u. iſt nach „ohne" einzuſchalten: ihr.

S. 464. Z. 17 v. u.: gehabt ſt.: gehalt.

S. 470. Z. 7 v. o. iſt nach „wurde" einzuſchalten: im Jahr 1646.

S. 472. Z. 13 v. o.: Lucien ſt.: Lucian.

S. 473. Z. 2 v. o.: Gemeinden ſt.: Gemeinde. Z. 16. v. o.: Rechtſamen ſt.: Rechtſame.

S. 479. Z. 15 v. u. iſt „ziemlich" zu ſtreichen.
S. 481. Z. 3 v. o. iſt nach „ſo" einzuſchalten: ſoll. Z. 9 v. u.: Raths ſt.: Reichs.
S. 482. Z. 3 v. o.: dann ſt.: denn.
S. 482. Z. 11 v. o.: nun ſt.: um. Z. 15 v. o.: auf ſt.: auch.
S. 484. Z. 7 v. o. ſoll nach „treffen" kein neuer Abſatz beginnen.
S. 485. Z. 5 v. u.: Exemtion ſt.: Exemption.
S. 486. Z. 3 v. o. iſt ſt. des Komma ein Punkt zu ſetzen.
S. 493. Z. 11 v. u.: Planta ſt.: Plonta.
S. 499. Z. 5. v. o. iſt vor „ſo" einzuſchalten: und.
S. 507. Z. 13 v. u. iſt nach „ſich" einzuſchalten: inzwiſchen.
S. 544. Z. 3. v. u. iſt nach „nicht" einzuſchalten: Bloß eine Geſchichte der Einführung der Jeſuiten in der Schweiz iſt vorhanden (in der Tübinger theologiſchen Quartalſchrift. Jahrg. 1819. S. 478 ff.), aber ſie iſt ganz kurz und enthält manche Unrichtigkeiten.
S. 556. Z. 7. v. ob.: Biſee ſt.: Biſer.
S. 558. Z. 14 v. u.: Miſeré ſt.: Miſoré.
S. 559. Z. 6. v. u.: Landleute ſt.: Landsleute.
S. 561. Z. 7 v. o. iſt nach „liegt" einzuſchalten: und wo bereits mehrere Glieder der Geſellſchaft ſich angeſiedelt hatten.
S. 584. Not. 77 iſt vor „Dula" einzuſchalten: Ausführlich und actengemäß dargeſtellt bei.
S. 592. Z. 8 v. u. ſoll nach „geſchickt" kein neuer Abſatz beginnen.
S. 594. Z. 13 v. u.: dieſer ſt.: dies.
S. 596. Z. 6 v. u. iſt nach „Bündniß" einzuſchalten: mit Holland.
S. 597. Z. 13 v. u. iſt nach ‚einzuſchränken" einzuſchalten: erſchienen.
S. 600. Z. 3 v. u.: wird ſt.: wurde.
S. 601. Z. 8 v. u.: erlangten ſt.: erlangte.
S. 602. Z. 2 v. o. iſt zu „Hontheim" unten die Note nachzutragen: Unter dem angenommenen Namen: Justinus Febronius, de statu ecclesiae et legitima potestate Rom ani pontificis. Bullioni (Francf.) 1763—1774. T. IV.
S. 603. Z. 2 v. o.: Capellanien ſt.: Capellaneien.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google